

**Die Ausgestaltung von  
Selbstanzeigevorschriften im  
deutschen Wirtschaftsstrafrecht -  
*de lege lata und de lege ferenda***

**Inaugural-Dissertation**  
zur Erlangung der Doktorwürde  
der Hohen Juristischen Fakultät  
der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Kilian Haferkorn

2023

Referent/in: Prof. Dr. Frank Saliger

Korreferent/in: Prof. Dr. Mark A. Zöller

Tag der mündlichen Prüfung: 22. November 2023

Wie bereits der Titel der vorliegenden Arbeit - „Die Ausgestaltung von Selbstanzeigevorschriften im deutschen Wirtschaftsstrafrecht – *de lege lata* und *de lege ferenda*“ - deutlich macht, ist es das Ziel dieser Dissertation, möglichst umfassend die unterschiedlichen Gestaltungsspielräume des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung von Selbstanzeigevorschriften aufzuzeigen. Denn während sich zahlreiche bereits existierende Arbeiten ausführlich mit einzelnen Aspekten der Selbstanzeige auseinandersetzen, wird dabei oftmals übersehen, dass dem Gesetzgeber ein ganzer Strauß an gestalterischen Stellschrauben offensteht.

So beschäftigen sich beispielsweise die Dissertationen von *Wagner (2017)* und *Patzschke (2012)* ausführlich mit der Frage nach der Legitimation der strafbefreienden Selbstanzeige im Steuerrecht bzw. einer möglichen Ausweitung auf andere Deliktsbereiche. Während diese Fragestellungen auch durchaus ihre Daseinsberechtigung haben, wird eine andere - nicht minder bedeutende - Frage dabei jedoch meist überhaupt nicht oder zumindest nur am Rande berücksichtigt. Nämlich die Frage, welche anderen Gestaltungsmöglichkeiten dem Gesetzgeber bei der Bestimmung der Rechtsfolgen einer Selbstanzeige offenstehen und ob diese nicht vielleicht besser geeignet wären als die Gewährung von Straffreiheit.

Und selbst diese Frage betrifft nur eine einzelne der zahlreichen gesetzgeberischen Stellschrauben – nämlich die konkrete Ausgestaltung der Rechtsfolgen einer Selbstanzeigevorschrift. Daneben stehen dem Gesetzgeber jedoch auf Tatbestands- wie auf Rechtsfolgenseite noch zahlreiche weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten offen, welche in der (deutschen) rechtswissenschaftlichen Literatur bisher nur äußerst stiefmütterlich behandelt werden. Tatsächlich sind diese Stellschrauben aber von ganz erheblicher Relevanz für die Reichweite und Wirkung einer Selbstanzeigevorschrift. So könnte etwa die im Mittelpunkt zahlreicher Diskussionen stehende Selbstanzeigevorschrift des § 371 AO alleine dadurch ganz maßgeblich zu Lasten des sich selbst anzeigenden Täters verschoben werden, dass die Gewährung von Straffreiheit nicht länger obligatorisch erfolgt, sondern dem Ermessen der Gerichte überlassen wird – eine Möglichkeit die in der rechtswissenschaftlichen Literatur bisher nur ganz vereinzelt aufgegriffen wurde.

Allein dieses Beispiel zeigt, dass bei der Auseinandersetzung mit Selbstanzeigevorschriften allzu oft die Frage im Vordergrund steht, ob die jeweilige Vorschrift im Hinblick auf den betreffenden Tatbestand sinnvoll erscheint, und weniger die – mindestens ebenso wichtige – Fragestellung, wie denn eine solche Selbstanzeigevorschrift ausgestaltet sein müsste, um tatsächlich sinnvoll zu erscheinen. Um die Voraussetzungen für die Beantwortung der letzteren Frage zu schaffen, hat sich diese Arbeit zum Ziel gesetzt, auf rechtsvergleichender Grundlage die Gestaltungsmöglichkeiten und Stellschrauben des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung von Selbstanzeigevorschriften herauszuarbeiten und ausführlich zu evaluieren. Auf dieser Grundlage wird abschließend ein erster Entwurf für eine Neugestaltung des gegenwärtigen Systems der Selbstanzeigevorschriften im deutschen Wirtschaftsstrafrecht entwickelt.



*Meinen Eltern*



# Inhaltsverzeichnis

<b><u>A. EINLEITUNG</u></b>	<b>9</b>
I. DARSTELLUNG DER PROBLEMATIK	9
II. GANG DER UNTERSUCHUNG	10
III. VERSUCH EINER BEGRIFFSBESTIMMUNG	11
IV. ABGRENZUNG ZU ANDEREN RECHTSINSTITUTEN	12
V. ZWECKE DER SELBSTANZEIGEMÖGLICHKEIT	16
<b><u>B. DIE AUSGESTALTUNG DER SELBSTANZEIGE IM DEUTSCHEN WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT DE LEGE LATA</u></b>	<b>25</b>
I. AUSGANGSÜBERLEGUNGEN	25
1. Keine (Selbst-) Anzeigepflicht im deutschen Recht	25
2. Tatbestandsspezifische Ausgestaltung der Selbstanzeige im deutschen Recht	26
II. RECHTSFOLGEN DER ABGABE EINER SELBSTANZEIGE IM DEUTSCHEN RECHT	27
1. Die Selbstanzeige i.e.S.	27
2. Die Selbstanzeige i.w.S.	70
III. EVALUATION DER DERZEITIGEN RECHTSLAGE	98
1. Kritikpunkte an der gegenwärtigen Rechtslage	98
2. Schlussfolgerung	103
<b><u>C. DIE VORSCHLÄGE ZUR AUSGESTALTUNG DER SELBSTANZEIGE IM DEUTSCHEN WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT DE LEGE FERENDA</u></b>	<b>105</b>
I. VERBANDSSANKTIONENRECHT	105
1. NRW-Entwurf	106
2. BUJ-Entwurf	106
3. Kölner Entwurf	107
4. Münchner Entwurf	108
5. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft	109
II. STEUERSTRAFRECHT	111
1. Verzicht auf das Institut der strafbefreienden Selbstanzeige im Steuerstrafrecht	111
2. Beschränkung der steuerrechtlichen Selbstanzeigevorschrift	116
3. Erweiterung der steuerrechtlichen Selbstanzeigevorschrift	117
4. Neufassung des § 371 AO	118
III. WEITERE RECHTSGEBIETE	118
1. Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht	118
2. Korruptionsstrafrecht	118
3. Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB)	120
4. (Submissions-) Kartellrecht	122
IV. FAZIT	122

**D. DIE SYSTEMATISCHEN STELLSCHRAUBEN BEI DER AUSGESTALTUNG DER SELBSTANZEIGE DE LEGE FERENDA** **125**

I. ZEITLICHER ANWENDUNGSBEREICH	127
1. Zeitlich unbefristetes Gesetz	127
2. Zeitlich befristetes Gesetz (Zeitgesetz)	127
3. Amnestiegesetz	128
4. Evaluation	129
II. PERSONALER ANWENDUNGSBEREICH	137
1. Geltung nur im Individualstrafrecht	137
2. Geltung nur im Verbandssanktionenrecht	137
3. Geltung in beiden Bereichen	138
4. Evaluation	140
III. SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH	146
1. Tatbestandsspezifische Ausgestaltung	146
2. Bereichsspezifische Ausgestaltung	146
3. Ausweitung auf das gesamte Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht	148
4. Umfassende Ausgestaltung	149
5. Evaluation	151
IV. ANFORDERUNGEN AN DEN ZEITPUNKT DER SELBSTANZEIGE	165
1. Selbstanzeige bis zur Aufnahme von Ermittlungen	165
2. Selbstanzeige bis zur Kenntnis der Identität des Täters	166
3. Selbstanzeige bis zur Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens	168
4. Abgestufte Anforderungen bzw. Rechtsfolgen je nach dem Zeitpunkt der Aussage	168
5. Objektive oder Subjektive Bestimmung des Merkmals?	171
6. Evaluation	173
V. ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE WIRKSAMKEIT EINER SELBSTANZEIGE	179
1. Aufdeckung der Tat im Rahmen eines Compliance-Management-Systems	179
2. Aufbau eines Compliance Management Systems	180
3. Vollständigkeitserfordernis	182
4. Subjektives Element	184
5. Kausalität für das Bekanntwerden der Tat	186
6. Ausschluss bei vorherigen Verstößen oder Selbstanzeigen	187
7. Begrenzung auf Fälle mit geringer Schadenshöhe	190
8. Keine beherrschende Stellung bei Fällen mit mehreren Beteiligten	192
9. Ergebnis	195
VI. KONKRETE AUSGESTALTUNG DER RECHTSFOLGEN	196
1. Incentive Modelle	196
2. Penalty Modelle	214
3. Sonderfall: Selbstanzeigepflicht ohne entsprechende Rechtsfolgen	217
4. Evaluation	218
VII. ANORDNUNG DIESER RECHTSFOLGEN	261
1. Obligatorische Anordnung	261
2. Anordnung im Wege von Leitlinien	263
3. Fakultative Anordnung	266
4. Zustimmung des Geschädigten	269
5. Evaluation	270

VIII. SELBSTANZEIGE BEI MEHREREN BETEILIGTEN	282
1. Keine Straffreiheit oder Strafmilderung in Fällen mit mehreren Beteiligten	282
2. Straffreiheit bei jeder Selbstanzeige	283
3. Strafmilderung bei jeder Selbstanzeige	284
4. Bestimmung der Rechtsfolgen anhand der Reihenfolge der Aussagen	285
5. Belohnung für den ersten Kronzeugen	290
6. Evaluation	290
7. Exkurs: Schadenswiedergutmachung in Fällen mit mehreren Beteiligten	306
IX. SELBSTANZEIGE BEI MEHREREN VERWIRKLICHTEN TATBESTÄNDEN	308
1. Strafbarkeit hinsichtlich der mitverwirklichten Tatbestände	308
2. Vereinbarungen zwischen den Verfolgungsbehörden	310
3. Verwertungs- oder Verwendungsverbot	311
4. „Privilegierung“ der mitverwirklichten Tatbestände	311
5. Evaluation	313
<b><u>E. ERGEBNIS UND EIGENER VORSCHLAG</u></b>	<b><u>321</u></b>
I. ZUSAMMENFASSUNG DER GEWONNENEN ERKENNTNISSE	321
II. RECHTSTHEORETISCHE ERWÄGUNGEN	323
III. VORSCHLAG ZUR AUSGESTALTUNG DER SELBSTANZEIGE <i>DE LEGE FERENDA</i>	324
1. System der Selbstanzeigevorschriften	324
2. System der Kronzeugenregelungen	329
3. Ergänzende Regelungen	333
IV. WEITERFÜHRENDE ÜBERLEGUNGEN	334
1. Verbesserung der Strafverfolgung	334
2. Verbesserung der Internationalen Zusammenarbeit	335
3. Auswirkung der Selbstanzeige auch auf die zivilrechtliche Haftung?	335
4. Erhöhung des Strafrahmens?	336
V. SCHLUSSFAZIT	336
<b><u>F. LITERATURVERZEICHNIS</u></b>	<b><u>339</u></b>
I. ZEITSCHRIFTEN	339
II. KOMMENTARE	368
III. MONOGRAPHIEN, FESTSCHRIFTEN, LEHRBÜCHER & DISSERTATIONEN	372
IV. WEITERE QUELLEN	377
1. Gesetzestexte und Entwürfe	377
2. Onlineveröffentlichungen	385
3. Sonstige Dokumente (national)	386
4. Sonstige Dokumente (international)	391
5. Rechtsprechungsübersicht	396
<b><u>G. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</u></b>	<b><u>403</u></b>



## A. Einleitung

### I. Darstellung der Problematik

Kommt in der deutschen Rechtswissenschaft die Sprache auf das Thema der Selbstanzeige, so geschieht dies beinahe ausnahmslos im Kontext des Steuerstrafrechts – namentlich der in § 371 AO geregelten Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige. Bereits ein kurzer Blick in die strafrechtliche Literatur genügt, um zu verstehen, wieso dem so ist. Hier wird die Möglichkeit der Selbstanzeige in § 371 AO im Wechsel als „*Ausnahmerscheinung*“<sup>1</sup>, „*einzigartige Erscheinung*“<sup>2</sup>, „*Fremdkörper*“<sup>3</sup> oder bisweilen gar als „*schwarzes Schaf*“<sup>4</sup> innerhalb des Strafrechts bezeichnet.<sup>5</sup> Allerdings machen einige Änderungen des Strafgesetzbuches<sup>6</sup> sowie in mehreren Nischengebieten des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts deutlich,<sup>7</sup> dass der Selbstanzeige bei Weitem nicht mehr der absolute Ausnahmecharakter zukommt, der ihr von einigen Autoren zugeschrieben wird.<sup>8</sup> Vielmehr spielt die Selbstanzeige - insbesondere im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts - inzwischen eine durchaus nicht unerhebliche Rolle.

Dennoch zeigt bereits ein knapper Blick auf die Systematik der Selbstanzeigevorschriften und ihrer Rechtsfolgen, dass die Selbstanzeige im deutschen Strafrecht *de lege lata* auch weiterhin nur äußerst fragmentarisch und uneinheitlich geregelt ist.<sup>9</sup> Gerade im Wirtschaftsstrafrecht führt dies zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten. Dies ist insbesondere der Tatsache geschuldet, dass wirtschaftsstrafrechtliche Täter im Rahmen eines einheitlichen Lebenssachverhaltes häufig eine Kombination verschiedener Tatbestände verwirklichen.<sup>10</sup> Wird beispielsweise in einem Unternehmen eine schwarze Kasse zur Zahlung von Schmiergeldern eingerichtet, so werden in aller Regel mehrere Delikte, nämlich zumindest die Tatbestände der Untreue, der Steuerhinterziehung und häufig auch ein Korruptionsdelikt verwirklicht sein.<sup>11</sup> *De lege lata* würde eine Selbstanzeige des

---

<sup>1</sup> So etwa Müller, DB 1981, 1480 (1481); Brauns, wistra 1985, 171; Klos, NJW 1996, 2336; Böse, BRJ 2014, 145 (150); Kemper, DStR 2014, 928; Klein AO - Jäger, § 371 AO, Rn. 2 („Ausnahmvorschrift“).

<sup>2</sup> U.a. Lenckner/Schumann/Winkelbauer, wistra 1983, 123.

<sup>3</sup> Vgl. etwa Bilsdorfer, DStR 2015, 1660 (1662); Leitner/Lehner, NZWiSt 2015, 52 (56).

<sup>4</sup> So drastisch etwa Brenner, ZfZ 1979, 140 (141).

<sup>5</sup> Ausführlicher Überblick über die Diskussion in MüKo StGB - Kohler, § 371 AO, Rn. 18 ff. m.w.N. Etwa Kemper, DStZ 2013, 538 spricht daneben von einer „Besonderheit“ des deutschen Strafrechts.

<sup>6</sup> Siehe nur die Einführung der §§ 261 Abs. 8 (unten B.II.1.b.), 266a Abs. 6 StGB (unten B.II.1.c.).

<sup>7</sup> Vgl. etwa im Kartellrecht (unten B.II.2.b.), Außenwirtschaftsrecht (unten B.II.1.e.) oder Kapitalmarktrecht (unten B.II.1.g.).

<sup>8</sup> Wegner, HRRS 2014, 52 (53), spricht in Anbetracht der gegenwärtigen Rechtslage sogar von der „Mär, die steuerstrafrechtliche Selbstanzeige sei ein einmaliges Rechtsinstitut“.

<sup>9</sup> Vgl. dazu insbesondere auch Wegner, HRRS 2014, 52 (57).

<sup>10</sup> Vgl. ausführlich zur Strafbarkeit nach den verschiedenen Tatbeständen bei schwarzen Kassen Satzger, NSTZ 2009, 297. Zu den verschiedenen möglicherweise verwirklichten Tatbeständen bei der Gründung und Nutzung von Briefkasten- oder Offshore-Firmen vgl. Schuhr, NZWiSt 2017, 265. Zu den typischen Begleitdelikten der Korruption vgl. Nepomuck, NZWiSt 2016, 409.

<sup>11</sup> Siehe Satzger, NSTZ 2009, 297.

Täters bezüglich dieses Sachverhalts jedoch lediglich zu seiner Straffreiheit im Hinblick auf die Steuerhinterziehung führen. Hinsichtlich der anderen Delikte könnte sich die Selbstanzeige für den Täter hingegen sogar nachteilig auswirken, da er sich damit selbst belasten würde, zugleich jedoch lediglich auf eine Strafmilderung im Rahmen des § 46 StGB hoffen könnte. Solange es im deutschen Recht keine einheitliche Regelung zu den Rechtsfolgen einer Selbstanzeige gibt, oder zumindest ein Verwertungsverbot hinsichtlich der Inhalte einer Selbstanzeige für sämtliche mitverwirklichten Tatbestände, wird dieses Phänomen dafür sorgen, dass die praktische Effizienz der Selbstanzeige, zumindest im Wirtschaftsstrafrecht, begrenzt bleibt.

Ein Ausflug in die Strafrechtsordnungen anderer Länder zeigt jedoch, dass eine einheitliche Ausgestaltung von Selbstanzeigevorschriften für das gesamte Strafrecht oder zumindest den Bereich des Wirtschaftsstrafrechts durchaus vorkommt. Daran wird deutlich, dass das „*faktische Schattendasein*“<sup>12</sup>, welches die Selbstanzeige in Deutschland - jedenfalls außerhalb des Steuerstrafrechts - fristet, gerade im internationalen Vergleich keinesfalls eine Selbstverständlichkeit ist und sich sogar kontraproduktiv auf die eigentlichen Zwecke der Selbstanzeige auswirken kann. So kann nämlich, insbesondere bei strafrechtlich relevanten Vorgängen, die einer staatlichen Einsichtsmöglichkeit weitgehend entzogen sind (etwa im Bereich der Korruption oder bei Kartellabsprachen), eine Erhöhung der Anreize zur Abgabe einer Selbstanzeige enorm zur Aufdeckung der entsprechenden Vorgänge beitragen.<sup>13</sup> Angesichts dieser Umstände erscheint es doch verwunderlich, dass eine Ausweitung der Selbstanzeige auf andere wirtschaftsstrafrechtliche Tatbestände in der deutschen Strafrechtspolitik derzeit kaum diskutiert wird.

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist es daher, weitere Gestaltungsmöglichkeiten für das System der Selbstanzeigevorschriften im deutschen Recht aufzuzeigen und auf dieser Grundlage einen eigenen Vorschlag für eine Neugestaltung der bestehenden Selbstanzeigevorschriften im Wirtschaftsstrafrecht zu entwickeln.

## II. Gang der Untersuchung

Entsprechend dieser Zielsetzung lässt sich die Arbeit - wie bereits der Titel vermuten lässt - thematisch in zwei große Blöcke unterteilen: Die Ausgestaltung der Selbstanzeige *de lege lata* (1. Teil) und *de lege ferenda* (2. Teil).

Im ersten Abschnitt der Arbeit wird die gegenwärtige Situation der Selbstanzeige im deutschen Wirtschaftsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht untersucht.<sup>14</sup> Dabei werden die bestehenden Selbstanzeigetatbestände im Hinblick auf ihre konkrete Ausgestaltung, ihre

---

<sup>12</sup> So die Terminologie bei Schäfer, Die Privilegierung des „freiwillig-positiven“ Verhaltens (1992), S. 257.

<sup>13</sup> Vgl. dazu statt vieler nur Schemmel/Hacker, ZRP 2009, 4 (5). Diese sprechen anschaulich davon, dass in derartigen Konstellationen „die repressive Arbeit der [...] Staatsanwaltschaften nur schlaglichtartige Aufhellungen der Geflechte versprechen kann“, weshalb die Nutzung anderer Aufklärungsmittel, wie beispielsweise von Selbstanzeigen, gefördert werden sollte.

<sup>14</sup> Siehe dazu unten B.

Voraussetzungen und Rechtsfolgen, aber auch ihre jeweilige empirische Bedeutung in den Blick genommen. In einem anschließenden zweiten Schritt findet eine Evaluation der einzelnen Selbstanzeigevorschriften sowie deren Zusammenspiels statt.<sup>15</sup> Dabei stehen insbesondere die verfassungsrechtlichen und systematischen Einwände gegen die derzeitige Ausgestaltung im Vordergrund. Daneben erfolgt eine umfassende Analyse der gegenwärtigen Rechtslage aus rechtsökonomischer und kriminalpolitischer Sicht.

In dem Bereich der Arbeit, der einen Vorschlag für die Ausgestaltung der Rechtslage *de lege ferenda* entwickeln soll, werden zunächst die systematischen Stellschrauben des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung von Selbstanzeigevorschriften dargestellt. Um die jeweiligen Ausgestaltungsmöglichkeiten zu verdeutlichen, wird überblicksartig auf die Nennung einiger Beispiele aus internationalen Rechtsordnungen sowie auf entsprechende Vorschläge aus der juristischen Fachliteratur zurückgegriffen.<sup>16</sup> In diesem Zuge findet auch eine umfassende rechtsdogmatische und rechtspolitische Bewertung der jeweiligen Gestaltungsmöglichkeiten statt. Ebenfalls wird in diesem Schritt geprüft, inwieweit eine Übertragbarkeit der verschiedenen Modelle auf das deutsche Recht (verfassungsrechtlich) möglich und (strafrechtssystematisch wie kriminalpolitisch) sinnvoll ist. Insbesondere spielen auf dieser Stufe auch rechtsökonomische Erwägungen eine gewichtige Rolle.

Auf Grundlage der so gewonnen Erkenntnisse wird abschließend ein eigener Vorschlag für die zukünftige Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung der Selbstanzeige im deutschen Wirtschaftsstrafrecht formuliert.<sup>17</sup>

### **III. Versuch einer Begriffsbestimmung**

Meist wird im deutschen Rechtsraum der Begriff der Selbstanzeige sprachlich mit der Regelung des § 371 AO gleichgesetzt. Allerdings erfordert diese Vorschrift neben der Anzeige des Sachverhalts bei der zuständigen Behörde auch eine Berichtigung der falschen Angaben sowie eine Kompensation des Schadens,<sup>18</sup> weshalb die Bezeichnung dieses Vorgangs als „Selbstanzeige“ von Teilen der Literatur - nicht gänzlich zu Unrecht - kritisiert wird.<sup>19</sup> Für eine trennschärfere Begriffsbestimmung der Selbstanzeige lohnt stattdessen ein Blick in die Vorschrift des § 261 Abs. 8 S. 1 Nr. 1 StGB, nach der für die Erlangung von Straffreiheit die „freiwillige Anzeige der Tat bei der zuständigen Behörde vor Entdeckung der Tat“ erforderlich ist. Da die Elemente der Freiwilligkeit sowie des Fehlens einer Tatentdeckung jedoch, gerade mit Blick auf andere Rechtsordnungen, keineswegs stets gefordert werden, erscheint es sinnvoller, die Selbstanzeige lediglich als die „Anzeige einer eigenen Tat vor Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens“ zu

---

<sup>15</sup> Vgl. dazu unten B.III.

<sup>16</sup> Siehe dazu unten D.

<sup>17</sup> Vgl. hierzu unten E.

<sup>18</sup> Pars pro toto Klein AO - Jäger, § 371 AO, Rn. 210; MüKo StGB - Kohler, § 371 AO, Rn. 10.

<sup>19</sup> Vgl. ausführlich zur Begriffsdiskussion Joecks/Jäger/Randt - Joecks, § 371 AO, Rn. 14 sowie MüKo StGB - Kohler, § 371 AO, Rn. 10, jeweils m.w.N.

begreifen.<sup>20</sup> Im Zuge dieser Arbeit wird dieses Begriffsverständnis als *Selbstanzeige im engeren Sinne* bezeichnet. In Rechtsordnungen, die bereits über ein Verbandsstrafrecht verfügen, soll dieses Begriffsverständnis zusätzlich Selbstanzeigen durch Leitungspersonen eines Unternehmens erfassen. Die angezeigte Tat wäre in diesem Fall das Unterlassen der erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen, wohingegen die „eigentliche“ Straftat von der Selbstanzeige nur mittelbar erfasst würde.

Neben dem Verbandsstrafrecht stellt sich im Kontext von Unternehmen häufig die zusätzliche Frage, ob Leitungspersonen im Unternehmen verpflichtet sein können, von Mitarbeitern begangene Taten bei den zuständigen Behörden anzuzeigen. In diesem Falle geht es demnach um eine Anzeige, die von einer anderen (natürlichen oder juristischen) Person als dem Täter erstattet wird, und deren Vorteile (bzw. die Verhinderung von Nachteilen) der Anzeige erstattenden Person bzw. dem Unternehmen zugutekommen. Diese Form der Anzeige wird in dieser Arbeit als *Selbstanzeige im weiteren Sinne* bezeichnet. Der Begriff der Selbstanzeige mag an dieser Stelle zwar etwas irreführend erscheinen, ist aber nach Ansicht des Verfassers dennoch sinnvoll, da Anzeigerstatter und Täter im selben Unternehmen tätig sind und die Auswirkungen einer strafrechtlichen Sanktion (zumindest mittelbar) auch den Anzeigerstatter bzw. dessen Unternehmen treffen würden.

Wenn in dieser Dissertation vom Bereich des *Wirtschaftsstrafrechts* die Rede ist, so legt dies ein weites Begriffsverständnis zugrunde, wonach unter Wirtschaftsstrafrecht „die Gesamtheit der Straftaten (und Ordnungswidrigkeiten) zu verstehen ist, die bei wirtschaftlicher Betätigung unter Missbrauch des im Wirtschaftsleben notwendigen Vertrauens begangen werden und nicht nur eine individuelle Schädigung herbeiführen, sondern auch Belange der Allgemeinheit (Kollektivrechtsgüter) berühren.“<sup>21</sup>

#### **IV. Abgrenzung zu anderen Rechtsinstituten**

Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Institut der Selbstanzeige macht zunächst eine trennscharfe Abgrenzung zu verschiedenen anderen, verwandten Rechtsinstituten erforderlich – allen voran der *Tätigen Reue*. Per Definition handelt es sich sowohl bei der *Tätigen Reue*<sup>22</sup> als auch der Selbstanzeige um einen persönlichen Strafaufhebungs- oder Strafmilderungsgrund,<sup>23</sup> zudem setzen beide Rechtsinstitute erst nach formeller Tatvollendung an.<sup>24</sup> Neben dieser strukturellen Ähnlichkeit der Selbstanzeige und der *Tätigen Reue* fällt eine Abgrenzung dieser Rechtsinstitute auch deshalb schwer, da die Begriffe in der strafrechtlichen Literatur uneinheitlich verwendet werden. Bisweilen scheint es, als

---

<sup>20</sup> Durch die Beschränkung auf Aussagen vor Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens wird eine Abgrenzung zum Geständnis ermöglicht. Aussagen nach diesem Zeitpunkt würden somit keine Selbstanzeige, sondern ein Geständnis darstellen.

<sup>21</sup> So die Definition bei *Kudlich/Oğlakcioğlu*, *Wirtschaftsstrafrecht* (2020), S. 6, Rn. 12.

<sup>22</sup> Im Wirtschaftsstrafrecht sind *Tätige Reue*-Vorschriften etwa in §§ 264 Abs. 5, 264a Abs. 3, 265b Abs. 2 StGB anzutreffen.

<sup>23</sup> Zur *Tätigen Reue* vgl. *pars pro toto* NK StGB - *Kretschmer*, § 142 StGB, Rn. 112 oder NK StGB - *Kargl*, § 306e StGB, Rn. 1. Zur Selbstanzeige vgl. nur MüKo StGB - *Kohler*, § 371 AO, Rn. 13.

<sup>24</sup> Vgl. dazu *Matt/Saliger*, *Öst. Anwaltsblatt* 2016, 309.

würden einige Autoren die Selbstanzeige als Unter- oder Spezialfall der Tätigen Reue ansehen,<sup>25</sup> während sie von anderen Autoren als eigenständige, isolierte Rechtsinstitute angesehen werden.<sup>26</sup>

Die Ansicht, die Selbstanzeige sei ein von der Tätigen Reue zu unterscheidendes, eigenständiges Rechtsinstitut, stützt sich im Wesentlichen auf zwei Aspekte. Zum Ersten setzen zwar beide Rechtsinstitute nach der Vollendung der Tat an. Die Selbstanzeige ist - im Gegensatz zur Tätigen Reue - jedoch auch dann noch möglich, „wenn die Tat bereits mehrere Jahre zurückliegt und dem Täter die finanziellen Vorteile aus der Tat schon (lange) vollständig zugeflossen sind“.<sup>27</sup> Dagegen lässt sich allerdings vorbringen, dass sich im StGB bereits zahlreiche Vorschriften finden, in welchen auch eine Tätige Reue selbst dann noch belohnt wird, wenn ein (endgültiger) Schaden bereits eingetreten ist.<sup>28</sup> Zum Zweiten führt die Tätige Reue in aller Regel lediglich zu einer fakultativen Strafmilderung oder einem Absehen von Strafe, während die Selbstanzeige - zumindest im deutschen Strafrecht - regelmäßig auch materiell die Straffreiheit des Täters nach sich zieht.<sup>29</sup> Diese Argumentation stellt sich jedoch als zu sehr auf das Steuerstrafrecht bezogen dar. Wie der Blick in andere Rechtsgebiete zeigt, sind die Rechtsfolgen einer Selbstanzeige im deutschen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht höchst uneinheitlich ausgestaltet und reichen von einer Straf- bzw. Bußgeldbefreiung (z.B. in § 371 AO oder § 22 Abs. 4 AWG) über eine Milderung (z.B. in den WpHG-Bußgeldleitlinien) bis hin zu einem bloß fakultativen Absehen (z.B. in § 398a AO) oder einem Erlass von Strafe bzw. Bußgeld (z.B. in der kartellrechtlichen Bonusregelung).

Vorzugswürdig erscheint es deshalb, die Selbstanzeige als „Unter- bzw. Sonderfall“<sup>30</sup> der sog. kompensatorischen Tätigen Reue anzusehen.<sup>31</sup> Darunter sind Tätige Reue-Regelungen zu verstehen, „die erst nach materieller Vollendung der Tat ansetzen und der

---

<sup>25</sup> So etwa *Krack*, NStZ 2001, 505; *Kraatz*, JURA 2015, 699 (708) oder *Matt/Saliger*, Öst. Anwaltsblatt 2016, 309.

<sup>26</sup> Beispielsweise MüKo StGB - *Kohler*, § 371 AO, Rn. 19 f.

<sup>27</sup> So die Argumentation bei MüKo StGB - *Kohler*, § 371 AO, Rn. 19. Ebenso *Brauns*, wistra 1985, 171.

<sup>28</sup> Vgl. zu dieser Argumentation etwa MüKo StGB - *Kohler*, § 371 AO, Rn. 19. Als Beispiele hierfür sind etwa die §§ 306e Abs. 1-3, 314a Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1, 320 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1, 330b Abs. 1, 98 Abs. 2, 99 Abs. 3, 129 Abs. 6 Nr. 1, Alt. 2, 239a Abs. 4 oder 239b Abs. 2 StGB zu nennen.

<sup>29</sup> Vgl. dazu MüKo StGB - *Kohler*, § 371 AO, Rn. 20.

<sup>30</sup> So die Terminologie in Landtag von Baden-Württemberg, Drs. 16/139, S. 2.

<sup>31</sup> Vgl. nur *Matt/Saliger*, Öst. Anwaltsblatt 2016, 307; *Blöcker*, Die Tätige Reue (2000), S. 135; NK StGB - *Paeffgen*, § 87 StGB, Rn. 24. Nach Ansicht des Schrifttums gibt es drei Arten von Tätige Reue-Regelungen: Erstens *präventive* Tätige Reue-Vorschriften, die Tatbestände erfassen sollen, „denen eine materielle Vorbereitungs- oder Versuchsstruktur innewohnt“ (z.B. reine Vorbereitungs-handlungen, abstrakte Gefährungsdelikte und Fahrlässigkeitstaten). Zweitens *präventive* Tätige Reue-Vorschriften, die eine Tätige Reue so lange zulassen, bis die strafbare Rechtsgutsverletzung eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschreitet (z.B. bei konkreten und abstrakten Gefährungsdelikten). Und drittens die genannten *kompensatorischen* Tätige Reue-Vorschriften (ausführlich *Matt/Saliger*, Öst. Anwaltsblatt 2016, 307 m.w.N.).

Wiedergutmachung des bereits verwirklichten Schadens dienen.“<sup>32</sup> Da auch die Selbstanzeige erst nach materieller Tatvollendung eingreift und ganz besonders auf die Wiedergutmachung aus der Tat resultierender Schäden abzielt, erscheint die Einordnung als kompensatorische Tätige Reue-Vorschrift naheliegend.

Genau wie die Tätige Reue stellt auch der *Rücktritt* nach § 24 StGB einen persönlichen Strafaufhebungsgrund dar,<sup>33</sup> hat er doch zur Folge, dass der zurücktretende Tatbeteiligte nicht wegen des Versuchs bestraft wird. Der Rücktritt knüpft dabei stets an den Versuch einer Straftat an, greift also nur vor der Vollendung der Tat ein.<sup>34</sup> Hingegen erfasst die Selbstanzeige ein Umkehrverhalten erst nach Vollendung der Tat.<sup>35</sup> Der entscheidende Unterschied liegt mithin im Zeitpunkt des relevanten Umkehrverhaltens – einerseits im Versuchsstadium, andererseits nach Vollendung der Tat. Teile der Literatur sehen in der Selbstanzeige daher begrifflich einen „nur ausnahmsweise zugelassenen Rücktritt vom vollendeten Delikt“.<sup>36</sup> Von dieser Terminologie sollte jedoch aus Gründen der Begriffsklarheit und zur Gewährleistung einer trennscharfen Abgrenzung zwischen den Rechtsinstituten abgesehen werden.

Ein *Geständnis* der Tat erfasst indes „jedes Zugestehen von Tatsachen durch den Angeklagten bezüglich der ihm zur Last gelegten Tat“.<sup>37</sup> Im Zeitpunkt der Abgabe einer Selbstanzeige wird dem Aussagenden indes gerade noch keine Tat „zur Last gelegt“, da noch kein Straf- oder Bußgeldverfahren gegen ihn eingeleitet wurde. Die Selbstanzeige unterscheidet sich demnach vom Geständnis insbesondere in zeitlicher Hinsicht. Während die Selbstanzeige Aussagen vor der Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens erfasst, sind Aussagen nach diesem Zeitpunkt lediglich als Geständnis zu werten.

Schließlich ist eine Abgrenzung der Selbstanzeige zu einigen verwandten Instituten der Compliance erforderlich:

Im Rahmen von *Amnestieprogrammen* geht es, wie bei der Selbstanzeige, darum, eine Person zur Offenlegung ihres möglicherweise strafrechtlich relevanten Verhaltens zu bewegen.<sup>38</sup> Zu diesem Zweck sagt ein Unternehmen seinen Mitarbeiter zu,<sup>39</sup> im Gegenzug

---

<sup>32</sup> Vgl. zu dieser Definition *Matt/Saliger*, Öst. Anwaltsblatt 2016, 307.

<sup>33</sup> Pars pro toto BeckOK StGB - *Cornelius*, § 24 StGB, Rn. 3.

<sup>34</sup> Siehe nur *Grützner/Jakob*, Compliance A-Z (2015), Rücktritt (Strafrecht).

<sup>35</sup> In der Regel wird eine Selbstanzeige sogar erst nach Beendigung der Tat abgegeben.

<sup>36</sup> U.a. *Fabel*, Geldwäsche und Tätige Reue (1997), S. 63 m.w.N. Danach sind Tätige Reue-Regelungen als „besondere Rücktrittsvorschriften“ anzusehen. Ganz ähnlich auch *Kohler* (in: MüKo StGB, § 371 AO, Rn. 21), der vorbringt, die Selbstanzeige würde „Rücktritts- und Wiedergutmachungsaspekte koppeln“.

<sup>37</sup> Vgl. zu dieser Definition pars pro toto *Karlsruher Kommentar StPO - Diemer*, § 254 StPO, Rn. 3.

<sup>38</sup> Statt vieler *Eßwein*, CCZ 2018, 73 (74).

<sup>39</sup> Mitglieder der Unternehmensleitung kommen indes im Regelfall nicht in den Genuss von Amnestieprogrammen, da aufgrund ihrer Vorbildfunktion sowie ihrer gesteigerten Bedeutung für die Compliance im Unternehmen ein Verzicht auf disziplinarische Maßnahmen nicht zielführend wäre (vgl. dazu *Kahlenberg/Schwinn*, CCZ 2012, 81 [82]).

für die Offenlegung widerrechtlichen Verhaltens von disziplinarischen Maßnahmen,<sup>40</sup> der Erstattung von Strafanzeigen sowie der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen abzusehen.<sup>41</sup> Da der Begriff der Amnestie nicht gesetzlich verankert ist, sind daran jedoch keine feststehenden Rechtsfolgen geknüpft. Der konkrete Inhalt und Adressatenkreis einer Amnestie ist daher für jeden Einzelfall vom Arbeitgeber individuell festzulegen.<sup>42</sup> Der Unterschied zwischen Aussagen im Rahmen von Amnestieprogrammen und Selbstanzeigen besteht jedoch darin, dass Erstere - anders als Selbstanzeigen - i.d.R. nur unternehmensintern und nicht bei der zuständigen Verfolgungsbehörde getätigt werden. Zudem führen Aussagen im Rahmen von Amnestieprogrammen lediglich zum Wegfall derjenigen Rechtsfolgen, die zur Disposition des Arbeitnehmers stehen.

Aussagen von *Whistleblowern* sind hingegen Hinweise von internen Mitarbeitern (in seltenen Fällen auch von externen Dritten) auf Missstände oder Verstöße gegen interne oder externe Richtlinien bzw. Normen in einem Unternehmen oder einer staatlichen Behörde.<sup>43</sup> Da Whistleblower häufig mit Sanktionen durch den Arbeitgeber (bspw. in Form einer Kündigung) zu rechnen haben, ermöglichen Whistleblowing-Systeme es den Beschäftigten, diese Hinweise in anonymisierter Form abzugeben.<sup>44</sup> Unter gewissen Umständen können Whistleblower zudem Schutz vor Verfolgung oder Bestrafung genießen.<sup>45</sup> Begrifflich ist dabei zwischen einer Anzeige gegenüber dem Unternehmen (sog. *internes Whistleblowing*) oder gegenüber den Aufsichtsbehörden (sog. *externes Whistleblowing*) zu unterscheiden.<sup>46</sup> Der wesentliche Unterschied zwischen Whistleblowing und einer Selbstanzeige besteht darin, dass im Rahmen des Whistleblowings fremde Verstöße zur Anzeige gebracht werden, von denen der Mitarbeiter Kenntnis erlangt hat, während die Abgabe einer Selbstanzeige sich auf eigene Taten bezieht.<sup>47</sup> Außerdem erfasst die Selbstanzeige nur die Anzeige einer Tat gegenüber der zuständigen Behörde, nicht jedoch die Anzeige innerhalb des Unternehmens.

Eine *Kronzeugenerklärung* ist die freiwillige Offenlegung der Beteiligung an bzw. der Kenntnis von einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gegenüber einer zuständigen

---

<sup>40</sup> Vgl. dazu *Grützner/Jakob*, Compliance A-Z (2015), Amnestieprogramm sowie *Kahlenberg/Schwinn*, CCZ 2012, 81. Zu den arbeitsrechtlichen Implikationen von Amnestieprogrammen vgl. MAH Arbeitsrecht - *Dendorfer-Ditges*, § 35, Rn. 246-249. Auf welche Maßnahmen im Einzelnen verzichtet werden kann, ist in der Literatur umstritten. Nach der überzeugenden (und wohl herrschenden) Meinung soll ein Verzicht auf Kündigungen, nicht jedoch der Verzicht auf andere disziplinarische Maßnahmen, wie Abmahnungen oder Versetzungen, möglich sein (vgl. *Eßwein*, CCZ 2018, 73 [74]; a.A. *Breßler/Kuhnke/Schulz/Stein*, NZG 2009, 721 [722]).

<sup>41</sup> Vgl. *Breßler/Kuhnke/Schulz/Stein*, NZG 2009, 721 (722); *Eßwein*, CCZ 2018, 73 (75).

<sup>42</sup> *Breßler/Kuhnke/Schulz/Stein*, NZG 2009, 721 (722).

<sup>43</sup> Vgl. zu dieser Definition etwa *Grützner/Jakob*, Compliance A-Z (2015), Whistleblower; *Müller*, NZA 2002, 424 (425) oder *Schulz*, BB 2011, 629 (630). Im Detail zum Schutz von Whistleblowern *de lege lata* etwa *Eufinger*, ZRP 2016, 229 (230).

<sup>44</sup> Siehe *Mahnhold*, NZA 2008, 737.

<sup>45</sup> Vgl. dazu pars pro toto *Grützner/Jakob*, Compliance A-Z (2015), Whistleblower.

<sup>46</sup> *Schulz*, BB 2011, 629 (630); *Fleischer/Schmolke*, NZG 2012, 361; *Schmolke*, RIW 2012, 224 (226).

<sup>47</sup> So etwa *Fleischer/Schmolke*, NZG 2012, 361.

Behörde.<sup>48</sup> Eine solche Erklärung dient dem Ziel, im Rahmen eines Kronzeugenprogramms den Erlass bzw. eine Ermäßigung der drohenden Geldbuße (bzw. Strafe) zu erwirken.<sup>49</sup> Kronzeugenerklärung und Selbstanzeige stellen sich besonders in Fällen mit mehreren an der Tat Beteiligten häufig als deckungsgleich dar. In diesen Konstellationen wird die Abgabe einer Selbstanzeige regelmäßig zugleich auch zur Belastung der weiteren Beteiligten führen, sodass sie zugleich als Kronzeugenerklärung anzusehen ist. Aufgrund dieser engen Verflechtung der beiden Rechtsinstitute wird die Kronzeugenaussage in dieser Arbeit auch als „Selbstanzeige *im weiteren Sinne*“ behandelt und dementsprechend auch unter den jeweiligen Punkten angesprochen.

## V. Zwecke der Selbstanzeigemöglichkeit<sup>50</sup>

Bevor die konkrete Ausgestaltung von Selbstanzeigevorschriften im deutschen und internationalen Wirtschaftsstrafrecht in den Blick genommen wird, ist es zunächst erforderlich sich zu vergegenwärtigen, welche Zwecke dieses Instrument verfolgt, bzw. welche Vorteile mit der Abgabe einer Selbstanzeige einhergehen.

Allen voran geht mit einer erhöhten Zahl an Selbstanzeigen regelmäßig ein Anstieg der aufgeklärten Taten einher. Dies gilt insbesondere für Sachverhalte, welche staatlicher Einsicht weitestgehend entzogen sind und daher ohne eine Mitwirkung der Tatbeteiligten - etwa durch die Abgabe von (Selbst-)Anzeigen - nur schwer bzw. nicht aufgeklärt werden könnten. In diese Kategorie fällt insbesondere ein Großteil der wirtschaftsstrafrechtlichen Tatbestände. So wurden laut Polizeilicher Kriminalstatistik aus dem Jahr 2018 zwar insgesamt 90,9 Prozent der registrierten Fälle von Wirtschaftskriminalität aufgeklärt.<sup>51</sup> Allerdings ist aufgrund des „gering ausgeprägten Anzeigeverhaltens der Opfer“ von einer erheblichen Dunkelziffer auszugehen.<sup>52</sup> Gerade in Anbetracht dieses

---

<sup>48</sup> Vgl. die ähnlich lautende Definition in *Grützner/Jakob*, Compliance A-Z (2015), Kronzeugenerklärung. Vgl. ebenfalls ausführlich zum Kronzeugenbegriff *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO (2017), Rn. 942.

<sup>49</sup> *Grützner/Jakob*, Compliance A-Z (2015), Kronzeugenerklärung.

<sup>50</sup> Vgl. besonders umfassend zu den Legitimationsansätzen der strafbefreienden Selbstanzeige im Steuerrecht *Wagner*, Legitimationsprobleme des Rechtsinstituts der strafbefreienden Selbstanzeige (2017), S. 7 ff. Dabei werden dreierlei Ansätze zur Legitimation der strafbefreienden Selbstanzeige im Steuerrecht herangezogen: Erstens, der sog. „fiskalzwecktheoretische Legitimationsansatz“, wonach die strafbefreiende Selbstanzeige ein rein steuerrechtliches Instrument darstellt, welches der Staat benötigt, um bisher verborgene Steuerquellen zu erschließen. Zweitens, der sog. „kriminalpolitische Legitimationsansatz“, wonach durch die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige ein Anreiz zu einer Rückkehr zur Steuerehrlichkeit bzw. weiter gefasst zu einer Rückkehr ins Recht geschaffen werden soll. Und drittens, der sog. „strafrechtliche Legitimationsansatz“, wonach die strafbefreiende Selbstanzeige systematisch den strafrechtlichen Rücktrittsvorschriften des Kernstrafrechts zuzuordnen ist. Da sich diese Ansätze jedoch auf die Selbstanzeigevorschrift in § 371 AO mit der Rechtsfolge Straffreiheit fokussieren, sollen diese Ansätze im weiteren Verlauf der Arbeit erst im Rahmen der konkreten Ausgestaltungsmöglichkeiten von Selbstanzeigevorschriften wieder aufgegriffen werden. An dieser Stelle sollen hingegen lediglich abstrakt die Vorteile der Abgabe einer Selbstanzeige bzw. des Bestehens von Selbstanzeigevorschriften dargestellt werden.

<sup>51</sup> Vgl. Wirtschaftskriminalität - Bundeslagebild 2018, S. 5. Die Anzahl der registrierten Fälle in diesem Jahr lag im Bereich der Wirtschaftskriminalität bei 50.550.

<sup>52</sup> Wirtschaftskriminalität - Bundeslagebild 2016, S. 2.

Zusammenspiels von hoher Aufklärungsquote und hoher Dunkelziffer ist es besonders wichtig, dass die Ermittlungsbehörden Kenntnis von den wirtschaftsstrafrechtlichen Sachverhalten erlangen. Hierfür stellt die Selbstanzeige ein effizientes Mittel dar. Die gleiche Problematik stellt sich im Bereich der Straftaten mit Unternehmensbezug. Auch dort werden Straftaten ohne einen entsprechenden Anreiz zur Abgabe einer Selbstanzeige zwar häufig innerhalb der Unternehmen bekannt, aber mangels Kenntnis der zuständigen Behörden nicht Gegenstand von Ermittlungsverfahren.<sup>53</sup> Diesem Phänomen könnte ebenfalls durch eine effektive Regelung zur Förderung von Selbstanzeigen entgegengewirkt werden.

Die Aufklärung von Straftaten aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität stellt sich häufig als langwieriges und kostspieliges Unterfangen dar.<sup>54</sup> Dies wird noch verstärkt durch die Häufung grenzüberschreitender Sachverhalte sowie durch neue Erscheinungsformen von Kriminalität, wie etwa den enormen Anstieg von Delikten, die unter Nutzung des Internets begangen werden.<sup>55</sup> Selbstanzeigen bieten diesbezüglich den Vorteil, dass bei Tätern, die ihr Verhalten selbst den zuständigen Behörden anzeigen, keine kostspieligen Ermittlungen erforderlich sind. Dadurch werden finanzielle Ressourcen der Ermittlungsbehörden gespart, die an anderer Stelle genutzt werden können.<sup>56</sup> Durch dieses Resultat können zusätzlich Wechselwirkungen mit dem von *Kaplow* und *Shavell* entwickelten „model of probabilistic law enforcement“ erzielt werden. Nach diesem Modell ist es aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht wünschenswert, sämtliche Straftaten aufzuklären, sondern nur einen hinreichend hohen Anteil, damit eine gewisse Präventionswirkung erzielt wird.<sup>57</sup> Durch Selbstanzeigen steigt nun einerseits die Zahl der aufgeklärten Taten und andererseits können durch die freiwerdenden Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden weitere Taten aufgeklärt werden.

Als direkte Folge der Tataufklärung führt die Selbstanzeige in aller Regel zu einem Ausgleich der durch die Tat verursachten Schäden und dient somit auch den finanziellen Interessen privater Geschädigter<sup>58</sup> bzw. des Fiskus.<sup>59</sup> Aus diesem Grunde wird als Legitimationsgrund der Selbstanzeige auch der „Tatausgleich durch Restitution“<sup>60</sup> genannt. Dieser Gedankengang stellt im deutschsprachigen Rechtsraum kein ganz neues Prinzip

---

<sup>53</sup> So jedenfalls die Argumentation im NRW-Entwurf zum Verbandsstrafrecht, S. 55.

<sup>54</sup> Vgl. nur *Kudlich/Oğlakcioğlu*, Wirtschaftsstrafrecht (2020), S. 7, Rn. 15.

<sup>55</sup> So wurde im Jahr 2018 bereits in jedem achten Fall der Wirtschaftskriminalität das Internet zur Begehung der Tat genutzt (vgl. Wirtschaftsstrafrecht - Bundeslagebild 2018, S. 6).

<sup>56</sup> Vgl. zu dieser Argumentation etwa *Kaplow/Shavell*, J. Political Econ. 102 (1994), 583 sowie *Garoupa*, J. Econ. Surv. 11 (1997), 267 (280).

<sup>57</sup> Vgl. ausführlich dazu *Kaplow/Shavell*, J. Political Econ. 102 (1994), 583 (584).

<sup>58</sup> So etwa BeckOK StGB - *Ruhmannseder*, § 261 StGB, Rn. 68; Herzog GwG - *El-Ghazi*, § 261 StGB, Rn. 203.

<sup>59</sup> Vgl. BGH, DStR 2010, 1133, Rn. 7; Klein AO - *Jäger*, § 371 AO, Rn. 2; Joecks/Jäger/Randt - *Joecks*, § 371 AO, Rn. 21.

<sup>60</sup> *Rüping*, DStR 2010, 1768. Vgl. dazu insbesondere auch *Schäfer* (Die Privilegierung des „freiwillig-positiven“ Verhaltens [1992], S. 257), der bemängelt, „dass Schadenswiedergutmachung durch Strafverfolgung (*de lege lata*) nicht nur nicht gefördert, sondern im Gegenteil oft verhindert wird.“

dar. Bereits das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 ordnete im Falle der freiwilligen Wiederbeschaffung oder Erstattung des entwendeten Gegenstands eine Strafmilderung beim Diebstahl an (Tl. 2 Tit. 20 § 1116). Und auch § 167 des Österreichischen Strafgesetzbuches von 1803 sah vor, dass für den Täter, welcher dem Geschädigten vollen Ersatz leistet, Diebstahl und Unterschlagung aufhören, „ein Verbrechen zu seyn“.<sup>61</sup>

Dem Gedanken des mit der Selbstanzeige einhergehenden Schadensausgleichs kommt insbesondere im Wirtschaftsstrafrecht eine besondere Bedeutung zu. Denn erstens sind die bei wirtschaftsstrafrechtlichen Taten verursachten Schäden an Individualrechtsgütern größtenteils ohne Weiteres wieder behebbar. Und zweitens ist das außergewöhnlich hohe Schadenspotential im Bereich der Wirtschaftskriminalität zu berücksichtigen. Typischerweise schädigen dabei wenige Täter eine Vielzahl an Opfern, was zu beträchtlichen Gesamtschadenssummen führt.<sup>62</sup> Auf diese Weise wurde etwa im Jahr 2018 allein in Deutschland ein Schaden von € 3,356 Mrd. verursacht.<sup>63</sup> Dabei noch nicht einmal berücksichtigt sind die teils nicht abbildbaren, schweren immateriellen Schäden, wie z.B. durch Reputationsverluste.<sup>64</sup> Knüpft man die für den Täter positiven Rechtsfolgen einer Selbstanzeigevorschrift an das Erfordernis der vollständigen Schadenswiedergutmachung, so wäre es möglich, zumindest einen Teil dieser enormen Schäden aufzufangen.

Diese enormen Schadenssummen im Wirtschaftsstrafrecht kommen häufig erst durch die Vielzahl an Geschädigten zustande (z.B. bei Schneeballsystemen, Ping-Anrufen, etc.). Werden die Ermittlungsbehörden durch die Selbstanzeige eines Beteiligten jedoch frühzeitig auf ein entsprechendes Verhalten hingewiesen, so ist es möglich, den entstehenden Schaden einzudämmen und eine Ausweitung zu verhindern.<sup>65</sup> Besonderes Gewicht kommt dieser Überlegung auch im Umweltstrafrecht zu, da in diesen Konstellationen nach gewisser Zeit eine Unumkehrbarkeit des Schadens droht.<sup>66</sup>

Neben dem staatlichen Interesse an der Schadenswiedergutmachung bei gegen den Fiskus selbst gerichteten Straftaten (etwa im Steuerstrafrecht),<sup>67</sup> fördert die Selbstanzeige zudem das fiskalische Interesse an der Geltendmachung von Straf- und Bußgeldern. Der Blick in die Haushalte des Bundes und der Länder zeigt, dass es sich dabei um Posten beträchtlicher Höhe handelt. Für das Jahr 2017 wurde bei der Bundespolizei mit erwarteten

---

<sup>61</sup> Siehe zu diesen historischen Beispielen *Rüping*, DStR 2010, 1768.

<sup>62</sup> Vgl. dazu etwa die Unterrichtung durch die Bundesregierung - Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, BT-Drs. 16/3930 vom 27.11.2006, S. 218.

<sup>63</sup> Vgl. Wirtschaftskriminalität - Bundeslagebild 2018, S. 5. Damit liegt der Anteil der durch Wirtschaftskriminalität verursachten Schäden am in der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesenen Gesamtschaden bei 46 Prozent. Zum durch Wirtschaftskriminalität verursachten Schaden auf EU-Ebene sowie in der Schweiz vgl. ausführlich *Forst*, EuZA 2013, 37.

<sup>64</sup> Vgl. Wirtschaftskriminalität - Bundeslagebild 2018, S. 6 oder *Kudlich/Oğlakcioğlu*, Wirtschaftsstrafrecht (2020), S. 8, Rn. 16.

<sup>65</sup> *Feess/Walzl*, *Economica* 71 (2004), 333; *dies.*, *Int. Tax Public Finan.* 12 (2005), 265.

<sup>66</sup> Pars pro toto zu dieser Problematik im Umweltstrafrecht Erbs/Kohlhaas - *Stöckel/Müller-Walter*, § 30 BNatSchG, Rn. 7.

<sup>67</sup> U.a. BGH, NJW 1959, 205; BGH, NJW 1974, 2293; BGH, NJW 1980, 248 (249); BGH, DStR 2010, 1133; *Bültmann*, DStR 2017, 1 (5).

Einnahmen aus Bußgeldern in Höhe von € 3,7 Mio. gerechnet.<sup>68</sup> Im Freistaat Bayern betragen die erwarteten Einnahmen aus Bußgeldern im gleichen Jahr bei der Landespolizei € 5,5 Mio.<sup>69</sup> sowie beim Polizeiverwaltungsamt € 123 Mio.<sup>70</sup> Indem die Förderung der Selbstanzeigen zu erhöhten Aufklärungsquoten führt, wirkt sie stark auf das fiskalische Interesse an der Einziehung dieser Geldbußen hin.<sup>71</sup>

Daneben wird vorgebracht, die Möglichkeit einer Selbstanzeige ermögliche dem Täter, ähnlich wie auch der Rücktritt oder die Tätige Reue, gewissermaßen eine Rückkehr ins Recht. Dieses Argument wird v.a. im Steuerstrafrecht genannt, wo die „Rückkehr zur Steuerehrlichkeit“ als einer der Hauptgründe für die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige aufgeführt wird.<sup>72</sup> Besonders treffend führt *Schmidt-Hieber* zu diesem Aspekt der Tätigen Reue aus:

*„...der ursprüngliche Gedanke der tätigen Reue ist ein zutiefst humaner und anerkennenswerter: Jeder Mensch überschreitet irgendwann einmal in seinem Leben die Grenzen des strafrechtlichen Erlaubten - und die allermeisten nicht nur einmal und auch nicht nur in schwachen Stunden. Plagt sie danach das schlechte Gewissen, dann sollte es die Chance der straffreien Umkehr geben. Eine solche Möglichkeit macht das Strafrecht nicht nur humaner, sondern auch glaubhafter, weil sie das ultima-ratio-Prinzip betont.“<sup>73</sup>*

Zudem weist die Möglichkeit zur Abgabe einer Selbstanzeige - insbesondere bei Taten mit mehreren Beteiligten - auch einen nicht zu unterschätzenden präventiven Effekt auf. So hängt nach der sog. „economic theory of criminal law enforcement“ der Entschluss zur Tatbegehung maßgeblich von vier Faktoren ab. Erstens von der Risikoaffinität des Täters. Zweitens von den zu erwartenden Vorteilen aus der Tatbegehung, wenn diese unentdeckt bleibt. Drittens von den verbleibenden Vorteilen, bzw. entstehenden Nachteilen, wenn die Tat aufgedeckt wird. Und viertens von der Wahrscheinlichkeit der

---

<sup>68</sup> Bundeshaushaltsplan 2017 - Einzelplan 06 des BMI, S. 142; abrufbar unter: [https://www.bundeshaushalt-info.de/fileadmin/de.bundeshaushalt/content\\_de/dokumente/2017/soll/epl06.pdf](https://www.bundeshaushalt-info.de/fileadmin/de.bundeshaushalt/content_de/dokumente/2017/soll/epl06.pdf) (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

<sup>69</sup> Haushaltsplan 2017/2018 des Freistaats Bayern, S. 156; abrufbar unter: [https://www.stmflh.bayern.de/haushalt/staatshaushalt\\_2017/haushaltsplan/Epl03A.pdf](https://www.stmflh.bayern.de/haushalt/staatshaushalt_2017/haushaltsplan/Epl03A.pdf) (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

<sup>70</sup> Haushaltsplan 2017/2018 des Freistaats Bayern, S. 194.

<sup>71</sup> Diese Argumentation greift insbesondere dann ein, wenn die Selbstanzeige zugleich eine Kronzeugenaussage darstellt, mithin zu einer Verurteilung weiterer Beteiligten beiträgt. Ansonsten kann die Einführung von Selbstanzeigevorschriften - je nach ihrer konkreten Ausgestaltung (Straf- bzw. Bußgeldbefreiung oder -minderung) - allerdings auch zu einer Reduzierung der eingenommenen Geldstrafen oder -bußen führen, wenn der sich selbst anzeigende Täter auf diese Weise die Zahlung einer Geldstrafe bzw. eines Bußgeldes umgehen kann.

<sup>72</sup> U.a. BGH, DSStR 2010, 1133, Rn. 7; BGH, NJW 2011, 3249 (3254), Rn. 52. Von Seiten der Literatur vgl. dazu *Wagner*, Legitimationsprobleme des Rechtsinstituts der strafbefreienden Selbstanzeige (2017), S. 11 ff.; *Bültmann*, DSStR 2017, 1 (5); Erbs/Kohlhaas - *Hadamitzky/Senge*, § 371 AO, Rn. 1; Klein AO - *Jäger*, § 371 AO, Rn. 2; Joecks/Jäger/Randt - *Joecks*; § 371 AO, Rn. 22.

<sup>73</sup> *Schmidt-Hieber*, NJW 1992, 2001 (2004).

Tataufdeckung und anschließenden Bestrafung.<sup>74</sup> Die Möglichkeit zur Abgabe einer Selbstanzeige wirkt sich dabei insbesondere auf die beiden letztgenannten Aspekte aus. Indem die Selbstanzeige häufig strafmildernd oder sogar strafbefreiend wirkt, reduziert sie die Nachteile des Täters aus der Tataufdeckung – jedenfalls wenn die Tataufdeckung aus der Selbstanzeige resultiert. Dadurch wird für den potentiellen Täter eine zusätzliche Handlungsoption geschaffen, etwa für den Fall, dass sich nach der Tat die Aufdeckungswahrscheinlichkeit erhöht. Dementsprechend besteht die Gefahr, dass bei Einführung einer vorteilsbewehrten Selbstanzeigemöglichkeit die von der Strafe ausgehende Abschreckungswirkung verloren geht.<sup>75</sup> Insbesondere bei Taten mit mehreren Beteiligten muss jedoch jeder Beteiligte befürchten, durch die Selbstanzeige eines anderen Beteiligten selbst ins Visier der Ermittler zu geraten. Da in dieser Konstellation das Risiko einer Tataufdeckung durch die Selbstanzeigemöglichkeit erheblich ansteigt, wirkt sie hier tat-anreizreduzierend.<sup>76</sup>

In der richtigen Ausgestaltung hat die Selbstanzeige demnach durchaus das Potential, die Anreize zur Tatbegehung zu senken und so eine präventive Wirkung zu entfalten. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass die stärkste Präventionswirkung nachweislich von einem „effektiven Aufklärungsdruck“ ausgeht.<sup>77</sup>

Daneben besteht bei Taten mit mehreren Beteiligten die Möglichkeit, durch Einführung von Regelungen zur Selbstanzeige eine Art *Gefangenendilemma* zu schaffen und so einen Vertrauensverlust zwischen den an der Tat Beteiligten herbeizuführen. Das *Gefangenendilemma* beschreibt „ein Problem, vor dem zwei Verdächtige einer Straftat stehen, die getrennt voneinander verhört werden. Schweigen beide, so können sie mangels weiterer Zeugen mit einer geringen Strafe rechnen. Belastet der eine den anderen, so kommt jener aufgrund einer gedachten Kronzeugenregelung frei. Belasten sie sich gegenseitig, erhält jeder die Höchststrafe.“<sup>78</sup> Setzt man kooperatives Verhalten der Betroffenen voraus, so hätte ein Schweigen beider Betroffener den größten Nutzen, da es in der Summe das geringste Strafmaß nach sich zieht. Ist jedoch zu erwarten, dass einer der Gefangenen loyal zu dieser Vereinbarung steht, so wäre es für den anderen von Vorteil, die Vereinbarung zu brechen, um selbst straffrei auszugehen.<sup>79</sup> Eine ähnliche Situation wird durch die Möglichkeit einer strafbefreienden oder zumindest strafmildernden Selbstanzeige bei Taten mit mehreren Beteiligten geschaffen. Aufgrund der mit der Selbstanzeige einhergehenden Vorteile muss jeder Beteiligte mit opportunistischem Verhalten der anderen Beteiligten,

---

<sup>74</sup> Ausführlich dazu *Garoupa*, J. Econ. Surv. 11 (1997), 267 (268).

<sup>75</sup> So argumentieren etwa *Feess/Heesen*, Journal of Economics 77 (2002), 141 (142) oder *Gerlach*, J. Law Econ. 56 (2013), 1061 (1063).

<sup>76</sup> Vgl. zu dieser Argumentation beispielsweise *Chen/Harrington*, The Impact of the Corporate Leniency Program (2005), S. 17.

<sup>77</sup> Pars pro toto *Berwanger*, ZRP 2014, 89 (90); *Schuster*, JZ 2015, 27 (30).

<sup>78</sup> *Zeitler*, ZUR 2007, 183 (185). Ausführlich mit den rechtsökonomischen Hintergründen hierzu *Schäfer/Ott*, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts (2012), S. 63 ff.

<sup>79</sup> *Zeitler*, ZUR 2007, 183 (185).

d.h. deren Selbstanzeige, rechnen.<sup>80</sup> Infolge dieser Situation wird das Vertrauen zwischen den Beteiligten geschwächt und das Risiko erhöht, durch die Selbstanzeige eines anderen Beteiligten überführt zu werden (*fear of betrayal*).<sup>81</sup> Dieses drohende Dilemma dürfte bereits im Vorfeld der Tat eine präventive Wirkung auf die Beteiligten entfalten.<sup>82</sup>

Die vorteilsbehaftete Möglichkeit zur Abgabe einer Selbstanzeige stellt sich allerdings noch aus einem weiteren Grund als besonders effektives Mittel zur Bekämpfung von Straftaten mit mehreren Beteiligten dar, wie anhand des folgenden Rechenbeispiels verdeutlicht werden soll: Angenommen im deutschen Recht findet sich eine Regelung, wonach derjenige an einer Straftat Beteiligte, der sich selbst anzeigt, straflos ausgeht. Wenn nun die Wahrscheinlichkeit einer Selbstanzeige jedes einzelnen Tatbeteiligten bei 0,5 (50 Prozent) liegt, so läge die Wahrscheinlichkeit, dass bei einer Straftat mit zehn Beteiligten mindestens einer der Beteiligten eine Selbstanzeige abgibt, bereits bei mehr als 0,99 (99 Prozent).<sup>83</sup> Selbstanzeigevorschriften, die sich zugleich als Kronzeugenregelungen darstellen, sind mithin dann besonders effektiv, wenn eine größere Personenzahl an einem Delikt beteiligt ist. Deshalb könnte sich die Förderung der Abgabe von Selbstanzeigen als wirksames Mittel im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität erweisen.<sup>84</sup>

Daneben bewirkt eine zunehmende Zahl an Selbstanzeigen eine Entlastung der Strafgerichte.<sup>85</sup> Denn zum einen haben Selbstanzeigen häufig zur Folge, dass viele Verfahren gar nicht erst gerichtlich entschieden werden müssen, da die Selbstanzeige zur Straffreiheit führt oder zumindest die Wahrscheinlichkeit auf das Zustandekommen einer verfahrensbeendenden Verständigung bzw. einer Einstellung gegen Geldzahlung erhöht. Zum

---

<sup>80</sup> So jedenfalls *Feess/Walzl*, *Economica* 71 (2004), 333 (343).

<sup>81</sup> *Bigoni/Fridolfsson/Le Coq/Spagnolo*, *J. Law Econ. Organ.* 31 (2015), 663; *Abbinck/Wu*, *J. Econ. Behav. Organ.* 133 (2017), 256. *Spagnolo*, *Optimal Leniency Programs* (2015), S. 2, verweist in diesem Zusammenhang durchaus trefflich auf den Grundsatz „*Divide et Impera*“.

<sup>82</sup> So auch die Argumentation bei *Nell/Schlüter*, *NJW* 2008, 1996 zur Einführung einer strafbefreienden Selbstanzeige im Korruptionsstrafrecht sowie in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Dr. Axel Troost, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 17/14071, S. 3.

<sup>83</sup> So läge die Wahrscheinlichkeit, dass keiner der Beteiligten eine Selbstanzeige abgibt, bei zwei Personen bereits nur noch bei 25 Prozent ( $0,5 \times 0,5$ ), bei drei Personen bereits nur noch bei 12,5 Prozent ( $0,5 \times 0,5 \times 0,5$ ). Bei zehn Beteiligten läge die Wahrscheinlichkeit, dass keiner der Beteiligten von der Kronzeugenregelung Gebrauch macht, demnach lediglich bei rund 0,1 Prozent ( $0,5^{10}$ ). Selbst wenn jeder einzelne Kronzeuge nur mit einer Wahrscheinlichkeit von 10 Prozent eine Kronzeugenaussage abgeben würde, so läge die Wahrscheinlichkeit, dass bei 10 Beteiligten mindestens einer von diesen eine Kronzeugenaussage abgibt bereits bei gut 65 Prozent ( $1 - 0,9^{10}$ ).

Ähnlich argumentiert auch *Leslie*, *Tex. L. Rev.* 90 (2012), 171 (178), der vorbringt, bei einer größeren Zahl an Tatbeteiligten steige die Wahrscheinlichkeit, dass mindestens ein Tatbeteiligter in Panik verfällt und von einer Kronzeugenregelung Gebrauch macht.

<sup>84</sup> Fällen organisierter Kriminalität kommt in Deutschland mittlerweile enorme Bedeutung zu. So betrug der durch Fälle organisierter Kriminalität entstandene Gesamtschaden in Deutschland im Jahr 2018 € 691 Mio. (Organisierte Kriminalität - Bundeslagebild 2018, S. 11). Von den registrierten Fällen organisierter Kriminalität entfielen 55 Fälle auf den Bereich des Wirtschaftslebens, wobei von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist (Organisierte Kriminalität - Bundeslagebild 2018, S. 5).

<sup>85</sup> Vgl. etwa *Schäfer*, *Die Privilegierung des „freiwillig-positiven“ Verhaltens* (1992), S. 257.

anderen wird, selbst wenn es zu einem Verfahren kommt, die Sachverhaltsfeststellung durch die vorhergehende Selbstanzeige wesentlich vereinfacht.

Besonders im deutschen Recht kommt diesem Aspekt gesteigerte Bedeutung zu, da Deutschland bereits mehrfach wegen überlanger Verfahrensdauer vom EGMR verurteilt wurde.<sup>86</sup> Auf europäischer Ebene ergibt sich das Gebot der Angemessenheit der Verfahrensdauer oder auch Beschleunigungsgebot aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK.<sup>87</sup> Auf nationaler Ebene wird es vom Bundesverfassungsgericht aus dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch abgeleitet.<sup>88</sup> Bei der derzeitigen Belastung der deutschen Strafgerichte dauern selbst Verfahren beim Amtsgericht ab Eingang bei der Staatsanwaltschaft bis zu einer gerichtlichen Entscheidung durchschnittlich 8 Monate. Ist das Landgericht das erstinstanzliche Gericht, beträgt dieser Zeitraum bereits 19,1 Monate. Geht das Verfahren dann noch in eine weitere Instanz, so erhöht sich die Verfahrensdauer auf 17 Monate bei einer Berufung zum Landgericht bzw. 23,2 Monate bei einer Revision zum Oberlandesgericht.<sup>89</sup> Der - in Anbetracht dieser Zahlen dringend erforderlichen - Entlastung der Gerichte steht jedoch das Recht auf ein faires Verfahren entgegen. Denn dieses droht durch eine übermäßige Verfahrensbeschleunigung beeinträchtigt zu werden.<sup>90</sup> Bei einer Verfahrensbeschleunigung infolge einer Selbstanzeige entsteht diese Problematik indes gerade nicht, bzw. nur eingeschränkt. Zwar sind die Gerichte bzw. die Ermittlungsbehörden in diesen Fällen besonders gefordert, die Selbstanzeige auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen.<sup>91</sup> Dennoch dürfte sich ein solches Verfahren gegenüber einem „gewöhnlichen“ Verfahren als deutlich verkürzt darstellen.

Dieser Überlegung kommt insbesondere im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts besonderes Gewicht zu. Aufgrund der Komplexität vieler Verfahren in diesem Bereich stellt eine außergewöhnlich lange Ermittlungs- und Verfahrensdauer hier eher die Regel als die Ausnahme dar.<sup>92</sup> Dies führt in der Praxis häufig dazu, „dass die Verhängung mehrjähriger Freiheitsstrafen oder [...] die Versagung einer Strafaussetzung zur Bewährung [...] wegen des Zeitfaktors ausscheidet.“<sup>93</sup> Dadurch, so bemängelt der 5. Strafsenat des BGH, drohe ein „Ungleichgewicht zwischen der Strafpraxis bei der allgemeinen Kriminalität

---

<sup>86</sup> Siehe etwa EGMR, Urt. v. 21.06.1983 – 8130/78 (Eckle/Deutschland), EuGRZ 1983, 371; EGMR, Urt. v. 31.05.2001 – 37591/97 (Metzger/Deutschland), NJW 2002, 2856; EGMR, Urt. v. 13.01.2011 – 397/07, 2322/07, (Hoffer und Annen/Deutschland), NJW 2011, 3353.

<sup>87</sup> Liebhart, NStZ 2017, 254.

<sup>88</sup> BVerfG, NJW 1981, 1499 (1500); Liebhart, NStZ 2017, 254.

<sup>89</sup> Jehle, Strafrechtspflege (2019), S. 29. Die Zahlen stammen aus dem Jahr 2017.

<sup>90</sup> Tepperwien, NStZ 2009, 1.

<sup>91</sup> Vgl. etwa Klos, NJW 1996, 2336 (2341). Insbesondere wenn die Selbstanzeige zugleich eine Kronzeugenaussage darstellt, ist eine besonders genaue Prüfung der Glaubhaftigkeit des Aussageinhalts erforderlich (vgl. nur Miebach, NStZ-RR 2014, 233 [237]; Eisenberg, Beweisrecht der StPO (2017), Rn. 943a).

<sup>92</sup> Vgl. pars pro toto BGH, NJW 2006, 925 (929); BGH, wistra 2006, 428, (429); Schäfer/Sander/Gemmeren, Strafzumessung (2024), Teil 1, Rn. 19. Ebenso zum Bereich des Steuerstrafrechts Rastätter, Strafzwecke und Strafzumessung bei der Steuerhinterziehung (2017), S. 277.

<sup>93</sup> BGH, NJW 2006, 925 (929).

und der Strafpraxis in Steuer- und Wirtschaftsstrafverfahren.“<sup>94</sup> Folglich wäre gerade im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts eine Verfahrensbeschleunigung, wie sie etwa durch eine erhöhte Zahl an Selbstanzeigen erreicht werden kann, besonders wünschenswert.

Die genannten Überlegungen treffen gleichermaßen auf die Staatsanwaltschaften und weiteren Verfolgungsbehörden zu. Auch dort kann eine Erhöhung der abgegebenen Selbstanzeigen zu einer personellen und finanziellen Entlastung der ohnehin häufig überlasteten Strafverfolgungsorgane beitragen.<sup>95</sup>

Vor allem in Rechtsordnungen, die bereits über ein Verbandsstrafrecht verfügen, kann eine vorteilsbewährte Möglichkeit zur Abgabe einer Selbstanzeige außerdem zu einer Verbesserung der Compliance-Maßnahmen in Unternehmen beitragen. Schließlich muss ein Unternehmen, um in den Genuss der aus der Selbstanzeige resultierenden Vorteile zu kommen, zunächst Kenntnis von dem internen Compliance-Verstoß haben. Um dies zu erreichen werden die Unternehmen häufig ihre internen Ermittlungen intensivieren<sup>96</sup> oder zusätzliche Amnestieprogramme und Whistleblowingsysteme einrichten.<sup>97</sup> Teilweise setzen die entsprechenden Selbstanzeigevorschriften auch ganz explizit das Bestehen wirksamer Compliance-Systeme voraus oder fordern für die Zukunft deren Einrichtung bzw. Verbesserung.<sup>98</sup>

Schließlich schafft die Selbstanzeigemöglichkeit eine Art „Ausgleichsinstrument“ für gewisse gesetzliche Gestaltungen. So statuiert etwa das deutsche Steuerrecht für den Bürger umfassende Auskunftspflichten hinsichtlich seiner Einkommenshöhe und -quellen. Bei Bürgern, die in der Vergangenheit bereits unentdeckt Steuern hinterzogen haben oder Teile ihres Einkommens aus strafbaren Handlungen beziehen, würde die Einhaltung dieser Auskunftspflichten jedoch regelmäßig mit einer Selbstbelastung einhergehen. Damit diese Auskunftspflichten dennoch keinen Verstoß gegen den Nemo Tenetur-Grundsatz<sup>99</sup>

---

<sup>94</sup> BGH, NJW 2006, 925 (929).

<sup>95</sup> Vgl. dazu beispielhaft das Urteil BGH, NJW 2006, 925 (929), in welchem bemängelt wird, dass im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts „für die gebotene Aufklärung derart komplexer Sachverhalte keine ausreichenden justiziellen Ressourcen zur Verfügung stehen“.

<sup>96</sup> Vgl. zu diesem Argument die Gesetzesbegründung zur Einführung eines Verbandsstrafrechts. NRW-Entwurf S. 2 und BUJ-Entwurf S. 6. Ebenso argumentiert *Schaefer*, RdTW 2014, 147 (150) in Bezug auf das Außenwirtschaftsrecht.

<sup>97</sup> Vgl. dazu etwa *Kahlenberg/Schwinn*, CCZ 2012, 81 (81 f).

<sup>98</sup> Ausführlich dazu unten D.V.1. sowie D.V.2.

<sup>99</sup> Der Nemo Tenetur-Grundsatz wird im deutschen Recht sowohl aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG als auch dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG abgeleitet (vgl. NK StGB - *Kretschmer*, § 142 StGB, Rn. 19) und ist in § 136 Abs. 1 S. 2 StPO positiviert. Auf europäischer Ebene wird der Nemo Tenetur-Grundsatz indes vom EGMR zum Kernbereich eines fairen Verfahrens gerechnet und steht in engem Zusammenhang mit der Unschuldsvermutung gemäß Art. 6 Abs. 2 (*Grabenwarter/Pabel*, EMRK [2021], § 24, Rn. 138). Inhaltlich sichert der Nemo Tenetur-Grundsatz die „Freiheit des Beschuldigten, selbst darüber zu befinden, ob er an der Aufklärung des Sachverhalts aktiv mitwirken will oder nicht“ (*Roxin*, NSTZ 1995, 465 [466]). So darf niemand „kraft gesetzlicher Verpflichtung, deren Verletzung sanktioniert wird oder durch andere staatliche Zwangsmittel gezwungen werden, Informationen preiszugeben, die zu einer strafrechtlichen Verfolgung seiner Person genutzt werden können“ (MüKo StGB - *Schmitz/Wulf*, § 370 AO, Rn. 379).

begründen, ist - jedenfalls nach Ansicht von Teilen der Literatur - eine Korrektur durch das Institut der strafbefreienden Selbstanzeige erforderlich.<sup>100</sup> Denn durch die Selbstanzeige wird ein Ausgleichsinstrument geschaffen, welches es dem Täter ermöglicht, der durch die Auskunftspflicht geschaffenen Konfliktsituation straffrei zu entgehen.<sup>101</sup>

Abschließend bleibt somit festzuhalten, dass mit der Abgabe einer Selbstanzeige fast ausschließlich Vorteile in volkswirtschaftlicher und kriminalpolitischer Hinsicht einhergehen. Und auch aus verfassungsrechtlicher Sicht ist das Bestehen vorteilsbewehrter Selbstanzeigevorschriften durchaus wünschenswert. Die in der Literatur diskutierten negativen Aspekte von Selbstanzeigevorschriften, wie beispielsweise deren Vereinbarkeit mit dem Nemo Tenetur-Grundsatz oder die Absenkung der kriminellen Hemmschwelle durch die Schaffung einer zur Straffreiheit führenden zusätzlichen Handlungsoption, resultieren indes nicht aus der Selbstanzeige selbst, sondern vielmehr aus der konkreten gesetzlichen Ausgestaltung der einzelnen Vorschriften.<sup>102</sup>

In Anbetracht der genannten Vorteile einer Selbstanzeige sollte daher nicht infrage stehen, ob die Abgabe von Selbstanzeigen durch gesetzliche Regelungen generell gefördert werden sollte – denn diese Frage ist in Anbetracht der vielschichtigen Vorteile einer Selbstanzeige unzweifelhaft mit „Ja“ zu beantworten. Vielmehr ist der Fokus darauf zu richten, wie derartige Regelungen auszugestalten sind, um ein Höchstmaß an Effektivität unter Einhaltung aller verfassungsrechtlicher Vorgaben zu erzielen.<sup>103</sup>

---

<sup>100</sup> Vgl. etwa *Bültmann*, DStR 2017, 1 (5). Ebenso argumentieren *Leitner/Toifl/Brandl* (Österreichisches Finanzstrafrecht [2008], S. 144, Rn. 386) im österreichischen Recht und bringen vor, bei der strafbefreienden Selbstanzeige handele es sich mithin „nicht um eine Rechtswohltat, sondern um ein verfassungsrechtlich fundiertes Rechtsinstitut“.

Eine alternative Möglichkeit, diesen Konflikt zu umgehen, wäre etwa die Etablierung eines Beweisverwertungsverbots hinsichtlich der Angaben in der Steuererklärung (so etwa *Grötsch/Seipl*, NStZ 2015, 498 [500]). Einen solchen Ansatz vertreten etwa *Schmitz/Wulf* auch hinsichtlich etwaiger nicht-steuerrechtlicher Straftaten, die durch eine Steuererklärung offenbar würden (vgl. MüKo StGB - *Schmitz/Wulf*, § 370 AO, Rn. 384). Auch das BVerfG nahm für den Fall, dass sich eine Person bei Erfüllung von Auskunftspflichten (in diesem Fall im Rahmen eines Konkursverfahrens) selbst belasten müsste, ein Verwertungsverbot hinsichtlich dieser Aussagen an (vgl. BVerfG, NJW 1981, 1431).

<sup>101</sup> So die Terminologie bei MüKo StGB - *Kohler*, § 371 AO, Rn. 29. Besonders ausführlich zu diesem Aspekt *Stahl*, FS Klaus Korn (2005), S. 757.

<sup>102</sup> Zu diesen Kritikpunkten vgl. sogleich ausführlich im Rahmen der Evaluation der bestehenden Selbstanzeigevorschriften.

<sup>103</sup> Ebenso argumentieren auch *Beulke/Moosmayer*, CCZ 2014, 146 (150 f.).

## **B. Die Ausgestaltung der Selbstanzeige im deutschen Wirtschaftsstrafrecht *de lege lata***

Bevor im Hauptteil dieser Arbeit auf die Frage nach einer möglichen Ausgestaltung der Selbstanzeige *de lege ferenda* einzugehen ist, soll an dieser Stelle zunächst die gegenwärtige Rechtslage in Deutschland in den Blick genommen werden. So werden im folgenden Teil der Arbeit die bestehenden Selbstanzeigevorschriften im deutschen Recht ausführlich analysiert und kritisch beleuchtet. Da zu den einzelnen Selbstanzeigevorschriften bereits umfangreiche Literatur existiert und die Rechtslage *de lege lata* lediglich den Ausgangspunkt für die weitere Arbeit bilden soll, werden die einzelnen Vorschriften indes nur überblicksartig dargestellt – jedoch mit umfangreichen Verweisen auf die einschlägige Literatur. Vielmehr soll durch diesen Teil der Arbeit ein systematischer Überblick über die bestehenden Selbstanzeigevorschriften ermöglicht, sowie auf die Vor- und Nachteile der jeweiligen Ausgestaltungen eingegangen werden.

### **I. Ausgangsüberlegungen**

Vorab sind dabei zunächst zwei übergeordnete Aspekte des Regelungssystems in den Blick zu nehmen: erstens, das Fehlen von Selbstanzeigepflichten im deutschen Wirtschaftsstrafrecht (1.), sowie zweitens, die Uneinheitlichkeit und tatbestandsbezogene Anordnung und Ausgestaltung der bestehenden Selbstanzeigevorschriften (2.).

#### **1. Keine (Selbst-) Anzeigepflicht im deutschen Recht**

Ebenso wie der weit überwiegende Teil der im weiteren Verlauf dieser Arbeit in den Blick genommenen internationalen Rechtsordnungen, sieht auch das deutsche Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht *de lege lata* keine Pflicht zur Abgabe von Selbstanzeigen vor.<sup>104</sup> Auch eine unternehmerische Pflicht zur Anzeige der von Mitarbeitern begangenen Straftaten ist gegenwärtig nicht vorgesehen.<sup>105</sup>

Etwas anders stellt sich die Rechtslage hingegen im Hinblick auf sog. Anzeigepflichten dar, welche eine Pflicht statuieren, bekannt gewordene Straftaten den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Eine allgemeine Anzeigepflicht ist dabei weder im deutschen Strafrecht noch im Ordnungswidrigkeitenrecht zu finden.<sup>106</sup> Lediglich in gewissen Ausnahmefällen - etwa im Rahmen der Katalogtatbestände des § 138 StGB<sup>107</sup> oder in § 11 GwG und

---

<sup>104</sup> Vgl. nur BGH, NStZ 1982, 244; BGH, StV 2017, 441, Rn. 43; BeckOK StGB - *Heuchemer*, § 138 StGB, Rn. 19; MüKo StGB - *Hohmann*, § 138 StGB, Rn. 23.

<sup>105</sup> Ausführlich dazu *Rübenstahl/Skoupil*, WiJ 2012, 177.

<sup>106</sup> Vgl. dazu *Bürkle*, CCZ 2010, 4 (10); *Schockenhoff*, NZG 2015, 409 (410); *Seibt/Cziupka*, AG 2015, 93 (102 f.); *Moosmayer*, Compliance (2021), Rn. 354; *Park - Bottmann*, Kap. 2.1., Rn. 45; *Umnuß - Lohmeier/Shahhosseini*, § 9, Rn. 4; MüKo VVG - *Nowak-Over*, Bd. 3, Teil 2, Kap. 2, Para 170, Rn. 156.

<sup>107</sup> Allerdings sind die Ausnahmefälle in § 138 StGB praktisch ohne größere Relevanz für den Bereich des Wirtschaftsstrafrechts (vgl. *Bernhard*, CCZ 2014, 152 [156]; *Hauschka/Moosmayer/Lösler - Buchert*, § 42, Rn. 41).

§ 10 WpHG - sind gesetzliche Anzeigepflichten vorgesehen.<sup>108</sup> Daneben kann sich eine Anzeigepflicht für Mitarbeiter eines Unternehmens in Einzelfällen auch aus den Dienstpflichten gegenüber dem Arbeitgeber ergeben.<sup>109</sup>

Somit bleibt festzuhalten, dass das deutsche Wirtschaftsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht *de lege lata* keine Selbstanzeigepflichten und lediglich vereinzelte Anzeigepflichten vorsieht.

## 2. Tatbestandsspezifische Ausgestaltung der Selbstanzeige im deutschen Recht

Daneben zeigt ein erster Blick in das StGB sowie das OWiG, dass im deutschen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht *de lege lata* keine allgemeinen Selbstanzeigevorschriften bestehen. Lediglich in § 46b StGB ist eine „allgemeine“<sup>110</sup> Kronzeugenregelung zu finden, doch auch diese ist in ihrem Anwendungsbereich auf gewisse Tatbestände beschränkt. Hinsichtlich der Selbstanzeige im engeren Sinne sind hingegen nur Einzelregelungen zu bestimmten Tatbeständen vorgesehen.<sup>111</sup> Und auch eine allgemeine Tätige Reue Regelung, welche ein positives Nachtatverhalten - etwa in Gestalt einer Selbstanzeige - honoriert, ist im StGB nicht anzutreffen.<sup>112</sup> Einzig in § 46a StGB findet sich eine allgemeine Regelung, welche eine Strafmilderung für den Fall einer Schadenswiedergutmachung oder Entschädigung des Opfers anordnet.<sup>113</sup> Diese Vorschrift ist auch im Kontext der Selbstanzeige von nicht unerheblicher Relevanz, da im Zuge der Selbstanzeige regelmäßig eine Schadenswiedergutmachung erfolgt.

Ansonsten bleibt die Regelung der Selbstanzeige im deutschen Recht jedoch tatbestandsbezogen – um nicht zu sagen: Stückwerk.<sup>114</sup> Daher wird im folgenden Teil der Arbeit eine gesonderte Darstellung der unterschiedlichen Ausgestaltung der Selbstanzeigemöglichkeit in den verschiedenen Tatbeständen erfolgen.

---

<sup>108</sup> Vgl. *Grützner/Jakob*, Compliance A-Z (2015), Anzeigepflicht.

<sup>109</sup> Siehe *Grützner/Jakob*, Compliance A-Z (2015), Anzeigepflicht.

<sup>110</sup> Vgl. zu dieser Terminologie etwa *Lackner/Kühl - Heger*, § 46b StGB, Rn. 1 oder *S/S - Kinzig*, § 46b StGB, Rn. 1.

<sup>111</sup> Zu dieser Problematik vgl. *Krack*, NStZ 2001, 505 (509 f.).

<sup>112</sup> Ausführlich zu dieser Problematik im Bereich der Tätigen Reue vgl. *Krack*, NStZ 2001, 505 und *Matt/Saliger*, Öst. Anwaltsblatt 2016, 307.

<sup>113</sup> Ausführlich zu dieser Vorschrift etwa *Schädler*, NStZ 2005, 366 oder *Meier*, JZ 2015, 488.

<sup>114</sup> Vgl. zu dieser Terminologie auch *Jahn/Ebner* (FS Bernd von Heintschel-Heinegg [2015], S. 221 [233]), die vom „vorherrschenden Stückwerk [der Tätige Reue-Vorschriften], bei dem der Zufall der Rechtspolitik Feder geführt hat“, sprechen.

## II. Rechtsfolgen der Abgabe einer Selbstanzeige im deutschen Recht

So sollen nachfolgend die bestehenden Selbstanzeigetatbestände im deutschen Wirtschaftsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht überblicksartig dargestellt werden. Weitere Selbstanzeigevorschriften aus anderen Bereichen des Strafrechts - wie beispielsweise die Selbstanzeige in § 31d Abs. 1 S. 2 ParteiG oder die Kronzeugenregelung in § 31 BtMG - werden hingegen nicht thematisiert.

### 1. Die Selbstanzeige i.e.S.

Zunächst ist der Fokus auf die *Selbstanzeige im engeren Sinne* zu richten, mithin die freiwillige Anzeige einer eigenen Tat bei der zuständigen Behörde vor Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens.

#### a. Steuerstrafrecht

Die wohl prominenteste Selbstanzeigevorschrift im deutschen Recht ist im Steuerstrafrecht, in Gestalt des § 371 AO, beheimatet. Daneben finden sich dort in den § 378 Abs. 3 AO, § 153 AO und § 398a AO noch weitere, die Selbstanzeige betreffende Regelungen. Und auch Selbstanzeigen, welche nicht die Wirksamkeitsvoraussetzungen dieser Vorschriften erfüllen, können im Steuerstrafrecht zumindest zu einer Strafmilderung über die §§ 46 Abs. 2<sup>115</sup>, 46a Nr. 2 StGB<sup>116</sup> oder sogar einer Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO<sup>117</sup> führen.

#### aa. § 371 AO (Strafbefreiende Selbstanzeige)

Das theoretisch<sup>118</sup> wie praktisch wichtigste Beispiel einer steuerlichen Selbstanzeigevorschrift findet sich dabei in § 371 AO. So wurden zwischen 2013 und 2015 jährlich mehr als 15.000 Selbstanzeigen nach § 371 AO erstattet, die höchste Zahl lag im Jahr 2014 sogar bei 39.812 Selbstanzeigen.<sup>119</sup> Seitdem sind die Zahlen - wohl insbesondere aufgrund der jüngsten Gesetzesverschärfungen - zwar deutlich zurückgegangen. Mit 4.400

---

<sup>115</sup> Vgl. dazu etwa LG München II, Urt. v. 13.03.2014 – W 5 KLS 68 Js 3284/13 (= BeckRS 2015, 3061, VII.3.a.); LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 17.02.2009 – 10 Ns 802 Js 21506/06 (= BeckRS 2011, 12500, IV.2.a.); *Rastätter*, Strafzwecke und Strafzumessung bei der Steuerhinterziehung (2017), S. 247 ff.

<sup>116</sup> Eine Anwendung des § 46a Nr. 1 StGB scheidet nach Ansicht der Rspr. aus; die Entscheidung über die Anwendbarkeit des § 46a Nr. 2 StGB im Falle der Nachzahlung von Steuern hat der BGH hingegen ausdrücklich offengelassen (vgl. BGH, NStZ 2001, 200 [201]). Ausführlich zur Möglichkeit, eine missglückte Selbstanzeige über die Regelung des § 46a StGB zu berücksichtigen *Brauns*, wistra 1996, 214.

<sup>117</sup> Vgl. nur MüKo StPO - *Peters*, § 153a StPO, Rn. 15 und 18; *Habammer/Pflaum*, DStR 2014, 2267 (2271).

<sup>118</sup> Vgl. zur Verdeutlichung die Auflistung des entsprechenden Schrifttums bei MüKo StGB - *Kohler*, § 371 AO, vor Rn. 1 oder Klein AO - *Jäger*, § 371 AO, vor Rn. 1.

<sup>119</sup> Vgl. dazu die Anzahl der Selbstanzeigen wegen Steuerbetrug in Deutschland von 2010 bis 2015 in *Statista* - *Das Statistik-Portal* unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/292791/umfrage/selbstanzeigen-wegen-steuerbetrug-in-deutschland/> (zuletzt abgerufen am 31.08.2024).

Selbstanzeigen im Jahr 2016,<sup>120</sup> mehr als 2.000 Selbstanzeigen im Jahr 2017<sup>121</sup> und immer noch 1.727 Selbstanzeigen im Jahr 2018<sup>122</sup> ist die praktische Bedeutung des § 371 AO dennoch weiterhin enorm. Dies wird insbesondere beim Blick auf das zusätzliche Steueraufkommen aus angezeigten oder aufgedeckten Steuerstraftaten deutlich. So wurden im Jahr 2011 bei 4.835 registrierten Selbstanzeigen<sup>123</sup> steuerliche Mehreinnahmen von knapp € 1,2 Mrd. erzielt.<sup>124</sup> Damit stellt § 371 AO (auch heute noch) die mit Abstand bedeutendste Selbstanzeigeregulation im deutschen Recht dar.<sup>125</sup>

Das Rechtsinstitut der Selbstanzeige verfügt zudem über eine lange Historie im deutschen Steuerstrafrecht. Erstmals fand sich eine einheitlich kodifizierte Selbstanzeigevorschrift in § 374 der Reichsabgabenordnung von 1919. Im Laufe der Zeit wurde der Anwendungsbereich dieser Vorschrift immer weiter erweitert und u.a. durch die Möglichkeit einer Fremdanzeige ergänzt.<sup>126</sup> Zuletzt zeigten sich jedoch die Gerichte<sup>127</sup> wie auch der Gesetzgeber<sup>128</sup> um eine einschränkende Auslegung und Gestaltung der steuerlichen Selbstanzeigevorschriften bemüht. So wurden im Rahmen des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes 2011<sup>129</sup> ein Vollständigkeitsgebot und eine Ausweitung der Sperrgründe eingeführt.<sup>130</sup> 2014 kam es im Zuge des Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung<sup>131</sup> zu einer Ausdehnung der zeitlichen Erklärungsanforderungen auf mindestens zehn Jahre und einer weiteren Verschärfung der

---

<sup>120</sup> Siehe <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/steuerbetrug-selbstanzeigen-beim-finanzamt-erreichen-niedrigsten-stand-des-jahrzehnts/23973784.html?ticket=ST-856852-QO9V6uYWf91PsScIP9sl-ap2> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

<sup>121</sup> Vgl. dazu <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/immer-weniger-selbstanzeigen-von-steuersuendern-15378484.html> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

<sup>122</sup> Vgl. dazu <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/steuerbetrug-selbstanzeigen-beim-finanzamt-erreichen-niedrigsten-stand-des-jahrzehnts/23973784.html?ticket=ST-856852-QO9V6uYWf91PsScIP9sl-ap2> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

<sup>123</sup> Vgl. dazu <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/292791/umfrage/selbstanzeigen-wegen-steuerbetrug-in-deutschland/> (zuletzt abgerufen am 31.08.2024).

<sup>124</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Dr. Axel Troost, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 17/14071, S. 17.

<sup>125</sup> Besondere Relevanz kommt der Abgabe einer Selbstanzeige nach § 371 AO zudem im unternehmerischen Kontext zu, da dadurch zugleich die Verhängung einer Verbandsgeldbuße über § 30 Abs. 1 OWiG verhindert wird (ausführlich dazu *Reichling*, NJW 2013, 2233).

<sup>126</sup> Vgl. ausführlich zur Historie der steuerlichen Selbstanzeigevorschrift MüKo StGB - *Kohler*, § 371 AO, Rn. 3-9a.

<sup>127</sup> Vgl. dazu beispielsweise den Ausschluss der strafbefreienden Wirkung bei Teilselbstanzeigen in BGH, DStR 2010, 1133.

<sup>128</sup> Eine Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige forderte etwa die SPD-Fraktion in der BT-Drs. 17/1411 vom 20.04.2011. Andere restriktive Gesetzesvorschläge finden sich etwa in BR-Drs. 318/1/10, BT-Drs. 17/3449, BT-Drs. 17/3549 oder BT-Drs. 17/5067.

<sup>129</sup> Siehe BGBl. I 2011, S. 676.

<sup>130</sup> Ausführlich dazu u.a. *Hunsmann*, NJW 2011, 1482; *Prowatke/Felten*, DStR 2011, 899; *Zanzinger*, DStR 2011, 1397; *Rolletschke/Roth*, Stbg 2011, 200; *Füllsack/Bürger*, BB 2011, 1239.

<sup>131</sup> Siehe BGBl. I 2014, S. 2415.

Sperrgründe.<sup>132</sup> Einige Autoren sprechen aufgrund dieser Tendenz sogar bereits vom „Ende des Instituts der Selbstanzeige“ im Steuerstrafrecht.<sup>133</sup> Ob dies tatsächlich der Fall sein wird, bleibt abzuwarten – ein erheblicher Bedeutungsrückgang liegt jedoch nahe.

## i. Ausgestaltung

Aus dogmatischer Sicht stellt die Selbstanzeige nach § 371 AO einen persönlichen Strafaufhebungsgrund für die Steuerhinterziehung nach § 370 AO dar.<sup>134</sup> Das Telos der Vorschrift liegt einerseits in der Ermöglichung einer vollständigen Rückkehr zur Steuerehrlichkeit,<sup>135</sup> andererseits im fiskalischen Interesse an einer möglichst vollständigen Erzielung des Steueraufkommens.<sup>136</sup>

Gemäß § 371 Abs. 1 AO ist zur Erlangung von Straffreiheit die Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung der unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang für die letzten 10 Kalenderjahre erforderlich.<sup>137</sup> Wie sich bereits aus dem Wortlaut ergibt, gilt dabei das „Alles-oder-Nichts“-Prinzip, d.h. eine Selbstanzeige ist nur dann wirksam, wenn sie alle unverjährten Steuerhinterziehungen (sog. zeitliches Vollständigkeitsgebot) einer Steuerart (sog. sachliches Vollständigkeitsgebot) vollumfänglich offenbart.<sup>138</sup> Daran anknüpfend stellt sich die Frage, ob bei lediglich „geringfügigen“ Abweichungen oder Fehlern noch eine wirksame Selbstanzeige angenommen werden kann.<sup>139</sup> Streng nach dem Wortlaut wäre dies nicht der Fall – der BGH geht in seiner aktuellen Rechtsprechung dennoch davon aus, dass erst ab einer Abweichung von mehr als fünf Prozent vom Verkürzungsbetrag keinesfalls mehr eine wirksame Selbstanzeige anzunehmen ist („absolute Grenze“<sup>140</sup>).<sup>141</sup> Bei

---

<sup>132</sup> Ausführlich dazu u.a. *Zipfel/Holzner*, BB 2014, 2459; *Hunsmann*, NJW 2015, 113; *Grötsch/Seipl*, NSTZ 2015, 498; *Buse*, DB 2015, 89; *Beneke*, BB 2015, 407.

<sup>133</sup> So drastisch noch *MüKo StGB - Kohler*, § 371 AO, Rn. 8 (2. Aufl. 2015). In der 3. Aufl. (2019) und der aktuellen 4. Aufl. (2023) ist indes nur von einer „dogmatischen Entwertung“ des Rechtsinstituts die Rede (Rn. 8).

<sup>134</sup> Vgl. etwa *BeckOK OWiG - Merkt*, § 371 AO, Rn. 1; *Erbs/Kohlhaas - Hadamitzky/Senge*, § 371 AO, Rn. 2; *Joecks/Jäger/Randt - Joecks*, § 371 AO, Rn. 39.

<sup>135</sup> Gemäß *Füllsack/Bürger*, BB 2010, 2403 (2405) und *Rostalski*, JR 2017, 620 (621) stellt dies heute den „maßgeblichen Grund“ für die Gewährung von Straffreiheit dar. In diese Richtung auch BGH, NSTZ 2010, 642 (643), Rn. 10 („[...] erlangt der weitere Zweck, Rückkehr zur Steuerehrlichkeit, zusätzliches Gewicht.“).

<sup>136</sup> Vgl. nur BGH, NSTZ 2010, 642 (643), Rn. 10; *MüKo StGB - Kohler*, § 371 AO, Rn. 23; *Klein AO - Jäger*, § 371 AO, Rn. 2.

<sup>137</sup> Überblicksartig zu den Anforderungen an eine strafbefreiende Selbstanzeige nach neuer Rechtslage *Meyberg*, PStR 2010, 162 (163 ff.); *Zipfel/Holzner*, BB 2014, 2459; *Hunsmann*, NJW 2015, 113; *Wegner/Himmelreich*, SteuK 2015, 89.

<sup>138</sup> *Schmidt*, CCZ 2012, 121 (123 f.); *Rolletschke*, NZWiSt 2015, 97. Lediglich für Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen statuiert Abs. 2a eine Ausnahme von diesem Prinzip („Soweit [...] in dem Umfang“). Vgl. ausführlich hierzu *Erdbrügger/Jehke*, DStR 2015, 385.

<sup>139</sup> Außerdem ausführlich zu dieser Problematik *Bürger*, BB 2012, 34; *Jope*, NZWiSt 2012, 59; *Prowatke/Kelterborn*, DStR 2012, 640; *Wegner*, SteuK 2012, 74.

<sup>140</sup> *Bürger*, BB 2012, 34 (35).

<sup>141</sup> BGH, NJW 2011, 3249 (3255), Rn. 56. Die Bemessung der fünf Prozent richtet sich dabei nach dem materiellen Tatbegriff, nicht nach dem Berichtigungsverbund (vgl. *Jope*, NZWiSt 2012, 59 [60]).

Abweichungen unterhalb dieser Grenze ist indes anhand der Umstände des Einzelfalls zu bewerten, ob die inhaltlichen Abweichungen noch als „geringfügig“ einzustufen sind („Gesamtbetrachtung im Rahmen der Fünf-Prozent-Hürde“<sup>142</sup>).<sup>143</sup> Ist dies der Fall, so liegt trotz der inhaltlichen Unrichtigkeit eine wirksame Selbstanzeige vor.

Schließlich darf auch kein Ausschlussgrund nach Abs. 2 vorliegen: Dies sind die Bekanntgabe einer Prüfungsanordnung (Nr. 1a), die Bekanntgabe der Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens (Nr. 1b), das Erscheinen eines Amtsträgers der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung (Nr. 1c), das Erscheinen eines Amtsträgers zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit (Nr. 1d), das Erscheinen eines Amtsträgers der Finanzbehörde zu einer Umsatzsteuer-Nachschau nach § 27b UStG, einer Lohnsteuer-Nachschau nach § 42g EStG oder einer Nachschau nach anderen steuerrechtlichen Vorschriften (Nr. 1e), eine Tatentdeckung (Nr. 2),<sup>144</sup> ein Verkürzungsbetrag von mehr als € 25.000 je Tat (Nr. 3) oder das Vorliegen eines besonders schweren Falles nach § 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 2-6 AO. Bei einer bereits eingetretenen Steuerverkürzung ist außerdem erforderlich, dass alle hinterzogenen Steuern zuzüglich Hinterziehungszinsen und Zinsen nachentrichtet werden (Abs. 3).<sup>145</sup>

Liegen diese Voraussetzungen vor, so wird der sich selbst Anzeigende „wegen dieser Steuerstraftaten nicht nach § 370 bestraft“, d.h. ihm wird Straffreiheit gewährt. Auch im Hinblick auf die Rechtsfolgen der Selbstanzeige gilt dabei das „Alles-oder-Nichts“-Prinzip. Bei unvollständigen oder teilweise unwirksamen Selbstanzeigen kann also keine Straffreiheit gewährt werden, soweit die Selbstanzeige reicht.<sup>146</sup> Zusammenfassen ließe sich die Selbstanzeige nach § 371 AO demnach folgendermaßen:

Vollständige Selbstanzeige bei der zuständigen Behörde + Schadenswiedergutmachung  
+ kein Ausschlussgrund = Straffreiheit

## ii. Evaluation dieser Ausgestaltung

In Anbetracht der umfassenden Literatur zu § 371 AO ist es wenig verwunderlich, dass sich auch zahlreiche kritische Stimmen zu dieser Selbstanzeigevorschrift finden. Die

---

<sup>142</sup> *Bürger*, BB 2012, 34 (36).

<sup>143</sup> BGH, NJW 2011, 3249 (3255), Rn. 56. Dies entspricht auch dem erklärten Willen des Gesetzgebers, wonach das „bewusste Taktieren mit der Teil-Selbstanzeige“ sowie „das Offenbaren nach Art der Salamitaktik“ bekämpft werden soll (vgl. dazu *Hunsmann*, NJW 2011, 1482 [1484]).

<sup>144</sup> Der Bundesgerichtshof vertritt in seiner Rechtsprechung ein äußerst weites Verständnis des Begriffs der „Entdeckung“. So soll eine Tatentdeckung bereits vorliegen, „wenn das Vorliegen eines Sachverhalts wahrscheinlich [ist], der die Aburteilung als Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit rechtfertigen würde“ (vgl. BGH, NSTZ 2010, 642 [643 f.]). In der Literatur wird dieses weite Begriffsverständnis durchaus kritisch gesehen (vgl. dazu nur *Engler*, DStR 2017, 2260 [2264], der insbesondere auf die Wortlautgrenze des Begriffs der Entdeckung verweist).

<sup>145</sup> Vgl. hierzu im Einzelnen MüKo StGB - *Kohler*, § 371 AO, Rn. 147 ff.

<sup>146</sup> Statt aller *Schmidt*, CCZ 2012, 121 (123 f.); *Beyer*, BB 2016, 542.

gewichtigsten von Seiten der Literatur vorgebrachten Kritikpunkte sollen daher nachfolgend kurz beleuchtet werden.<sup>147</sup>

Teilweise wird von Seiten der Literatur zunächst vorgebracht, die Selbstanzeige lasse keinen Schluss auf die „Steuer-moral“ (i.S. von *Steuerehrlichkeit*) des Hinterziehers zu und solle daher auch nicht dessen Straffreiheit zu begründen vermögen. So fordert § 371 AO nämlich gerade kein subjektives Element, wie etwa Reue, das Einsehen der Verwerflichkeit der Tat oder Freiwilligkeit. In der Regel wird eine Selbstanzeige daher erst dann erstattet, wenn die Entdeckungsfahr ein Ausmaß erreicht hat, das für den Steuerpflichtigen nicht länger tragbar ist.<sup>148</sup> Die Selbstanzeige erfolgt also regelmäßig vorrangig aus Opportunitätsgründen und nicht aus Gründen der Steuer-moral. Fraglich ist jedoch, ob die persönliche Motivation des Täters bei Abgabe der Selbstanzeige eine Rolle für die strafrechtliche Bewertung seines Verhaltens spielen sollte. Schließlich bewertet das Strafrecht ausschließlich die Legalität eines Verhaltens, nicht dessen Moralität.<sup>149</sup> Daher sollte - wie auch nach derzeitiger Rechtslage - die steuerrechtliche Selbstanzeigemöglichkeit auch bei rein opportunem Handeln eröffnet sein, solange die Wirksamkeitsvoraussetzungen des § 371 AO erfüllt sind.

Infolge der jüngsten Einschränkungen des § 371 AO wurden daneben Bedenken laut, ob es für den nicht juristisch vorgebildeten Steuerpflichtigen überhaupt noch erkennbar bleibt, ob und unter welchen Voraussetzungen er eine wirksame Selbstanzeige abgeben kann. Dies ist insbesondere unter Berücksichtigung des geltenden „Alles-oder-Nichts-Prinzips“ ein gewichtiger Aspekt, da infolgedessen jede auch nur teilweise unwirksame Selbstanzeige (überhaupt) keine strafbefreiende Wirkung mehr entfaltet.<sup>150</sup> Zudem ist auch zum effektiven Schutz des Nemo Tenetur-Grundsatzes erforderlich, dass der Aus-sagende erkennen kann, wann seine Aussage eine strafbefreiende Selbstanzeige und wann eine Selbstbeichtigung darstellt.<sup>151</sup> Infolge der gesetzlichen Änderungen im Rahmen des

---

<sup>147</sup> Ausgespart wird an dieser Stelle allerdings die Kritik an der Systematik der Selbstanzeigevorschriften, auf die noch ausführlich im Kapitel B.III.1. eingegangen wird. Vielmehr werden in diesem Teil der Arbeit lediglich die positiven wie kritikwürdigen Aspekte der konkreten Ausgestaltung dargestellt. Ebenfalls ausgeklammert wird die Diskussion über den Fortbestand der strafbefreienden Selbstanzeige (dazu unten C.II.1.) sowie die Kritik an der konkreten Rechtsfolge - in diesem Fall: Straffreiheit. Die Thematik der Rechtsfolgen wird stattdessen ausführlich im Abschnitt D.VI.4.b.aa. aufgegriffen.

<sup>148</sup> So auch *Kemper*, ZRP 2008, 105 (107).

<sup>149</sup> Vgl. dazu *Rüping*, DStR 2010, 1768 (1769). Ebenso spricht sich auch *Kemper*, ZRP 2008, 105 (107) für eine rein objektive Bestimmung des Freiwilligkeitskriteriums aus.

<sup>150</sup> Und auch eine im Anschluss erstattete zweite Selbstanzeige ist regelmäßig äußerst risikobehaftet, da die erste, unvollständige Selbstanzeige ggf. bereits eine Tatentdeckung und damit eine Sperre der Selbstanzeige auslöst (vgl. zu dieser Problematik etwa *Schwartz*, wistra 2011, 81).

<sup>151</sup> Dies ergibt sich auch aus der Wertung des § 136 StPO zu Vernehmungen. Auch dort muss der Beschuldigte vorab über seine Aussagefreiheit belehrt werden, um ihm die Gefahr einer Selbstbelastung aufzuzeigen (vgl. etwa MüKo StPO - *Schuhr*, § 136 StPO, Rn. 26). Überträgt man diese Wertung auf die Selbstanzeige, so muss auch dort für den Tatbeteiligten erkennbar sein, wann seine Selbstanzeige noch wirksam und damit strafbefreiend ist und in welchen Fällen eine wirksame Selbstanzeige ausscheidet, er sich durch seine Aussage also selbst der Begehung einer Straftat be- zichtigten würde.

Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes (2011) und des Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung (2014) wurden die Wirksamkeitsvoraussetzungen der steuerlichen Selbstanzeige erheblich verkompliziert, sodass für den Aussagenden tatsächlich kaum noch überblickbar ist, ob er eine wirksame Selbstanzeige abgibt oder nicht.<sup>152</sup> Die vom BGH vorgenommene Gesamtbetrachtung bei geringfügigen Abweichungen der Steuererklärung verstärkt diese Unsicherheit noch weiter, da der Aussagende nun auch bei ganz geringfügigen Abweichungen mit der Unwirksamkeit der gesamten Erklärung rechnen muss.<sup>153</sup> Zwar finden auch unwirksame Selbstanzeigen regelmäßig auf Strafzumessungsebene nach § 46 StGB Berücksichtigung<sup>154</sup> oder können zu einer Einstellung nach § 153 StPO führen.<sup>155</sup> Dennoch liegt infolge der gestiegenen Wirksamkeitsanforderungen der Selbstanzeige ein deutlich erhöhtes Risiko vor, sich ohne nennenswerte „Gegenleistung“ selbst zu belasten. Durchaus zutreffend spricht daher *Geuenich* von der Selbstanzeigemöglichkeit des § 371 AO in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung als „Risikoinstrument“.<sup>156</sup>

Dies ist jedoch nicht zwingend ausschließlich negativ zu sehen. So argumentiert etwa *Schuster*, dass gerade die Komplexität der Ausschlussgründe und der damit einhergehende „Zufall“, ob Straffreiheit eintritt, dazu führt, dass die Selbstanzeigemöglichkeit nicht schon im Rahmen des Tatentschlusses einkalkuliert wird. Auf diese Weise komme dem mit der Selbstanzeige verbundenen „Risiko“ gewissermaßen eine generalpräventive Wirkung zu.<sup>157</sup>

Neben dem deutlich gesteigerten Unwirksamkeitsrisiko haben die jüngsten Gesetzesänderungen zur Folge, dass der Aufwand, eine wirksame Selbstanzeige abzugeben, erheblich erhöht wurde.<sup>158</sup> So wurde insbesondere durch die Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung und die damit einhergehenden Verlängerung des Berichtigungszeitraums auf zehn Jahre ein erheblicher Zusatzaufwand für den Erklärenden geschaffen. Neben der Verdoppelung des Zeitraums dürfte es zudem schwierig sein, derart lange zurückliegende Vorgänge zu belegen.<sup>159</sup> Daneben führt die Gefahr, dass bereits geringfügige Abweichungen eine Unwirksamkeit der gesamten Selbstanzeige begründen, dazu, dass ein besonderes Maß an Sorgfältigkeit bei der Abgabe der Selbstanzeige einzuhalten ist.

---

<sup>152</sup> So zumindest argumentieren *Füllsack/Bürger*, BB 2010, 2403 (2408); *Beckemper/Schmitz/Wegner/Wulf*, wistra 2011, 281 (282) sowie *Grötsch*, wistra 2016, 341.

<sup>153</sup> Vgl. etwa *Geuenich*, BB 2011, 3106 (3109); *Ransiek/Hinghaus*, BB 2011, 2271 (2273); *Joecks*, DStR 2014, 2261 (2262).

<sup>154</sup> *Ransiek/Hinghaus*, BB 2011, 2271 (2273 f.).

<sup>155</sup> *Madauß*, NZWiSt 2015, 41 (43).

<sup>156</sup> *Geuenich*, BB 2011, 3106 (3109). Zu drastisch fällt hingegen die Terminologie bei *Wulf* aus, der vorbringt die geänderte Selbstanzeigevorschrift des § 371 AO wirke „wie eine Falle“ (vgl. *Wulf*, wistra 2010, 286 [287]).

<sup>157</sup> Vgl. zu dieser Argumentation *Schuster*, JZ 2015, 27 (30).

<sup>158</sup> Statt vieler *Geuenich*, NWB 2015, 29 (31).

<sup>159</sup> *Rolletschke/Jope*, NZWiSt 2014, 259 (261). Dies gilt insbesondere in Fällen mit Unternehmens- bzw. Auslandsbezug (so beträgt etwa in Österreich die Pflicht zur Aufbewahrung von Kontoinformationen lediglich sieben Jahre). In diesen Fällen dürfte allein die Aufarbeitung des Sachverhalts erhebliche Zeit in Anspruch nehmen oder es müssten Schätzungen vorgenommen werden (vgl. ausführlich zu dieser Thematik *Erb/Erdel*, NZWiSt 2014, 327 [329]).

Dieser enorme Aufwand dürfte in Verbindung mit dem großen Zeitdruck, in dem sich der zur Selbstanzeige bereite Täter in der Regel befindet, häufig dazu führen, dass die Selbstanzeige nach § 371 AO „drastisch an Attraktivität verliert“.<sup>160</sup> Etwas weitgehend erscheint an dieser Stelle zwar die Einschätzung von *Joecks*, die zusätzlichen Wirksamkeitsanforderungen würden zu einer „faktischen Abschaffung“ der Selbstanzeige, etwa bei länger zurückliegenden Sachverhalten, führen.<sup>161</sup> Der starke Rückgang der Selbstanzeigezahlen zeigt jedoch, dass die gegenwärtige Tendenz durchaus in diese Richtung weist und von der ursprünglichen „goldenen Brücke“ zur Steuerehrlichkeit *de lege lata* nicht mehr viel übrig ist.<sup>162</sup>

Ein weiterer vielfach kritizierter Aspekt der Selbstanzeigevorschrift in § 371 AO ist die begrenzte Reichweite der dort angeordneten Rechtsfolgen. So wird eine Strafbarkeit wegen etwaiger mitverwirklichter Straftaten durch die Selbstanzeige nicht aufgehoben,<sup>163</sup> was ebenfalls einige zur Selbstanzeige bereite Täter von der Abgabe einer solchen abschrecken dürfte.<sup>164</sup> Für diese entsteht daraus nämlich das Risiko, im Zuge ihrer steuerlichen Selbstanzeige die Begehung weiterer mitverwirklichter Tatbestände offenzulegen, auf welche der § 371 AO keine Wirkung entfaltet. Ebenso bleiben bei einer Selbstanzeige nach § 371 AO auch etwaige disziplinarische<sup>165</sup> oder sonstige<sup>166</sup> Konsequenzen

---

<sup>160</sup> So *Rolletschke/Jope*, NZWiSt 2014, 259 (261). *Kemper* DStZ 2013, 538 (540) gibt daher zutreffend zu bedenken, dass die Regelung mittlerweile derart kompliziert ausgestaltet ist, dass es wohl nur noch steuerlich beratenen Steuerpflichtigen möglich ist, eine wirksame Selbstanzeige abzugeben. Dies schafft die Gefahr der Entstehung eines „Zwei-Klassen-Rechts“, da sich ebendiese steuerliche Beratung nicht jeder Steuerpflichtige leisten kann und somit u.U. gezwungen wird, von der Abgabe einer Selbstanzeige abzusehen (vgl. dazu auch *Schuster*, JZ 2015, 27 [32]).

<sup>161</sup> *Joecks*, DStR 2014, 2261 (2267).

<sup>162</sup> Zu dieser Terminologie auch *Hunsmann*, NJW 2011, 1482 (1488).

<sup>163</sup> Ausführlich dazu *Müller*, Die Selbstanzeige im Steuerstrafverfahren (2015), S. 93, Rn. 363 ff. Ebenso *Pump/Krüger*, DStR 2013, 1972 (1972, 1975).

<sup>164</sup> Vgl. später noch ausführlich zu dieser Thematik, unten D.IX.

<sup>165</sup> Die Problematik möglicher disziplinarischer Folgen einer Selbstanzeige stellt sich insbesondere im Beamtenrecht. So führt die Abgabe einer Selbstanzeige nämlich i.d.R. lediglich zu einer Einstellung des Steuerstrafverfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO und damit nicht zu einer Anwendung des Maßnahmeverbots aus § 14 Abs. 1 Bundesdisziplinargesetz (*Füllsack/Bürger*, BB 2012, 3201 [3207]; *Jehke/Gallert*, DStR 2014, 1476 [1479]). Zudem wird im Falle einer Selbstanzeige in der Praxis regelmäßig ein zwingendes öffentliches Interesse an einer Durchbrechung des Steuergeheimnisses angenommen (§ 30 Abs. 4 Nr. 5 AO), was eine Weitergabe des Sachverhalts an andere Behörden rechtfertigt (BVerfG, NJW 2008, 3489 [3490 f.]; BVerwG, NJW 2010, 2229 [2230 f.]; *Heerspink*, BB 2002, 910 [913]; *Jehke/Gallert*, DStR 2014, 1476 [1480]; a.A. *Flore/Burmann*, PStR 1999, 140 [141 f.] oder *Hoffman/Knierim*, PStR 2000, 211 [213]). Gerade Beamte müssen also im Falle einer Selbstanzeige damit rechnen, dass der Sachverhalt ihrem Arbeitgeber mitgeteilt wird und es zu disziplinarischen Schritten gegen sie kommt (allerdings wird die Abgabe einer Selbstanzeige von den Disziplinargerichten grds. als Milderungsgrund anerkannt, vgl. BVerwG, DÖD 2000, 290 [291]; BVerwG, NVwZ-RR 2012, 356 [359], Rn. 36; OVG Koblenz, Urt. v. 15.04.2005 – 3 A 12188/04 (= BeckRS 2005, 26078, Rn. 22 ff.); *Brauns*, FS Günter Kohlmann [2003], S. 387 [396] m.w.N.).

<sup>166</sup> Darunter fallen u.a. die berufsrechtlichen Sanktionierung von Steuerberatern (§ 109 Abs. 2 StBerG) und Rechtsanwälten (§ 13 Abs. 2 BRAO), die Abberufung des verantwortlichen Geschäftsleiters (§§ 36, 33 KWG), die Untersagung der Gewerbeausübung (§ 35 Abs. 1 GewO). Ebenfalls kann die Ausweisung von Ausländern (§§ 45, 46 AuslG), die Restschuldbefreiung (§§ 286 ff. InsO), der Bewährungswiderruf (§§ 56 ff. StGB) sowie die Passversagung und der Passentzug (§§ 7 f. PassG)

unberührt.<sup>167</sup> Dadurch büßt das Instrument der straffbefreienden Selbstanzeige in § 371 AO erheblich an Attraktivität ein.<sup>168</sup> Überspitzt schaufelt sich der Täter durch die Abgabe der Selbstanzeige gewissermaßen „sein eigenes Grab“.

Abschließend bleibt somit festzuhalten, dass die straffbefreiende Selbstanzeige in § 371 AO durchaus ihre Berechtigung im Steuerstrafrecht hat, in ihrer heutigen Ausgestaltung jedoch bisweilen inkonsequent wirkt. Dies äußert sich bereits darin, dass einerseits eine besonders weitreichende Rechtsfolge gewählt wird, andererseits aber zugleich durch besonders strenge und komplexe Wirksamkeitsvoraussetzungen dafür gesorgt wird, dass die Selbstanzeige nur wenig attraktiv erscheint. Ebenso ist es wenig einleuchtend, dass zwar die Rechtsfolge der Selbstanzeige obligatorisch angeordnet ist, der Selbstanzeigende infolge der komplexen Wirksamkeitsanforderungen und dem „Alles-oder-Nichts“-Prinzip aber dennoch kaum einschätzen kann, ob er tatsächlich in den Genuss dieser obligatorischen Straffreiheit kommt.

Deshalb sei an dieser Stelle abschließend die treffliche Stellungnahme der BRAK vor der Einführung des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes zitiert:

*„Es mag aktueller allgemeiner Stimmung entsprechen, die Selbstanzeigeregulungen einzuschränken. Praktisch und juristisch geboten ist das nicht. Die Selbstanzeigeregulungen in ihrer bisherigen Form haben dazu geführt, dass – gerade in letzter Zeit – viel Gebrauch von ihnen gemacht wurde. Eine große Zahl von Steuerpflichtigen ist wieder steuerehrlich geworden. Allein dies ist Grund genug, es bei den bisherigen Regelungen zu belassen. Die Staatskasse hat davon enorm profitiert.“<sup>169</sup>*

Dies ist dem Gesetzgeber auch weiterhin zu raten. So wirken die jüngsten gesetzgeberischen Aktivitäten eher wie wenig durchdachter, „politisch motivierter Aktionismus“, welcher der Einheitlichkeit und Konsistenz des § 371 AO wenig zuträglich ist.<sup>170</sup> Es sei dem Gesetzgeber daher - bereits aus fiskalischem Eigeninteresse heraus - geraten, von weiteren Einschränkungen abzusehen und vielmehr in Betracht zu ziehen, die bestehenden Wirksamkeitsvoraussetzungen wieder etwas zu lockern.

---

drohen. Vgl. dazu nur *Wolsfeld*, PStR 2000, 10 (10 ff.); *Heerspink*, BB 2002, 910 (913); *Pump/Krüger*, DStR 2013, 1972 (1975).

<sup>167</sup> Vgl. nur *Heerspink*, BB 2002, 910 (913); *Brauns*, FS Günter Kohlmann (2003), S. 387 (393); *Frank/Schmidt*, PStR 2014, 210 (211).

<sup>168</sup> Vgl. dazu nur *Flore/Burmann* (PStR 1999, 140), die treffend titeln: „Die Selbstanzeige des Finanzbeamten: Antrag auf Selbstentlassung?“. Ebenso *Brauns*, FS Günter Kohlmann (2003), S. 387 (393).

<sup>169</sup> Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung aus dem November 2010. Abzurufen unter <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2010/november/stellungnahme-der-brak-2010-34.pdf>, S. 7 (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

<sup>170</sup> So auch die Terminologie bei *Grötsch*, wistra 2016, 341.

## bb. § 153 AO (Berichtigungspflicht)

Häufig wird im Kontext von § 371 AO zudem die steuerliche Berichtigungspflicht nach § 153 AO genannt. Danach ist ein Steuerpflichtiger, der nachträglich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit seiner Steuererklärung erkennt, verpflichtet, „dies unverzüglich anzuzeigen und die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen.“<sup>171</sup> Kommt er dieser Pflicht nicht nach, droht eine Unterlassensstrafbarkeit nach § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO.<sup>172</sup>

Unklar ist jedoch, ob die Berichtigung in § 153 AO unter Umständen auch die Merkmale einer Selbstanzeige aufweisen kann. Dies wäre jedenfalls dann nicht der Fall, wenn § 153 AO nur in Fällen unvorsätzlicher Unrichtigkeit eingreift, da in diesen Konstellationen keine anzuzeigende Tat vorliegt. Greift hingegen § 153 AO auch im Falle einer (bedingt) vorsätzlichen Unrichtigkeit der Steuererklärung ein, so würde die Anzeige der Unrichtigkeit die Merkmale einer *Selbstanzeige im engeren Sinne* aufweisen, nämlich die Anzeige einer eigenen Tat bei der zuständigen Behörde.

Somit stellt sich die Frage, ob § 153 AO auch Fälle vorsätzlich unrichtiger Angaben erfasst. Einhellig anerkannt ist, dass bei wissentlich falschen Angaben in der Steuererklärung die Berichtigungspflicht nach § 153 AO nicht eingreift. Dies gebietet bereits der Wortlaut, da in diesen Fällen kein „nachträgliches Erkennen“ der Unrichtigkeit vorliegen kann.<sup>173</sup> Leidenschaftlich umstritten ist hingegen die Behandlung von Fällen eventualvorsätzlicher Unrichtigkeit der Steuererklärung. In dieser Konstellation hält der Steuerpflichtige die Unrichtigkeit seiner Erklärung zwar lediglich für möglich, nimmt diese jedoch billigend in Kauf.<sup>174</sup> Die Rechtsprechung<sup>175</sup> sowie die wohl herrschende Meinung in der Literatur<sup>176</sup> bejahen eine Berichtigungspflicht auch im Falle einer bedingt vorsätzlich unrichtig abgegebenen Steuererklärung. Zunächst spreche der Wortlaut für diese Auslegung. So kennt der Steuerpflichtige im Falle bloßen Eventualvorsatzes die Unrichtigkeit seiner Erklärung gerade nicht, sondern hält diese lediglich für möglich. Somit sei das vom Wortlaut geforderte „nachträgliche Erkennen“ der Unrichtigkeit sehr wohl möglich.<sup>177</sup> Weiterhin wird für dieses Ergebnis das Telos der Vorschrift bemüht. Da der

---

<sup>171</sup> Abgegeben sind demnach zwei unterschiedliche Erklärungen: Erstens die unverzügliche Anzeige der Unrichtigkeit der Steuererklärung bei der zuständigen Behörde und zweitens die Berichtigung der Steuererklärung innerhalb einer angemessenen Frist (vgl. dazu *Samson*, wistra 1990, 245 [247]; *Bornheim*, PStR 1999, 94 [95]; *Wulf*, SAM 2014, 132 [133]; *Koenig AO - Cöster*, § 153 AO, Rn. 3).

<sup>172</sup> So etwa *Koenig AO - Cöster*, § 153 AO, Rn. 29; *Klein AO - Rätke*, § 153 AO, Rn. 24.

<sup>173</sup> Pars pro toto BGH, NJW 2009, 1984 (1986), Rn. 17; OLG Hamm, NJW 1959, 1504 (1505); *Koenig AO - Cöster*, § 153 AO, Rn. 12; *Klein AO - Rätke*, § 153 AO, Rn. 7.

<sup>174</sup> So jedenfalls die Definition der ganz herrschenden Ansicht zum Eventualvorsatz. Vgl. dazu nur BGH, NStZ 2009, 629 (930) oder BGH, NStZ 2011, 338 (339). Ausführlich zum Streitstand um die Definition des Eventualvorsatzes und dessen Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit vgl. pars pro toto NK StGB - *Puppe*, § 15 StGB, Rn. 14-99.

<sup>175</sup> Vgl. nur BGH, NJW 2009, 1984 (1986), Rn. 20.

<sup>176</sup> So etwa *Jesse*, BB 2011, 1431 (1438); *Fromm*, DSStR 2014, 1747 (1749); *Schockenhoff*, NZG 2015, 409 (410); *Klein AO - Rätke*, § 153 AO, Rn. 8.

<sup>177</sup> BGH, NJW 2009, 1984 (1986), Rn. 21. Ebenfalls mit Verweis auf das Wortlautargument *Webel*, PStR 2012, 218 (220) oder *Fromm*, DSStR 2014, 1747 (1749).

Steuerpflichtige in der Regel über bessere Erkenntnismöglichkeiten als die Finanzverwaltung verfügt, solle er verpflichtet sein, jede nachträglich erkannte Unrichtigkeit seiner Erklärung zu berichtigen (Gedanke der „Garantenpflicht aus Ingerenz“).<sup>178</sup>

Einige Autoren vertreten hingegen die Auffassung, dass in Fällen eventualvorsätzlicher Unrichtigkeit der Steuererklärung zwar die Berichtigungspflicht des § 153 AO eingreift, damit jedoch keine strafbewehrte Abwendungspflicht begründet wird. So fehle es bereits an der dafür erforderlichen Garantenpflicht aus Ingerenz, da bei vorsätzlichem Vorverhalten eine solche gerade nicht entsteht.<sup>179</sup> Zudem stelle die Berichtigungspflicht eine Sekundärpflicht dar, „die lediglich der Aufrechterhaltung [...] der primären Erklärungs-pflicht dient“ und deren Verletzung damit kein eigenständiger Unrechtsgehalt zu- komme.<sup>180</sup> Diese Auffassung führt auch nicht zu Strafbarkeitslücken, denn in Fällen der bedingt vorsätzlichen Unrichtigkeit der Steuererklärung kann der Steuerpflichtige immer noch nach § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO wegen der ursprünglichen Unrichtigkeit bestraft werden.

Ogleich die letztgenannte Ansicht durchaus gewichtige Argumente vorweisen kann, muss - auf Grundlage der Rechtsprechung des BGH - davon ausgegangen werden, dass die Berichtigungspflicht nach § 153 AO auch alle Fälle bedingt vorsätzlich herbeigeführter Unrichtigkeit der Steuererklärung erfasst. Damit ist die Berichtigungserklärung in diesen Konstellationen als Selbstanzeige einzuordnen und es entsteht eine im deutschen Strafrecht einmalige „Selbstanzeigepflicht“.

Diese Ansicht ist jedoch, gerade im Hinblick auf den Erklärungsinhalt, nicht ganz unproblematisch. Denn infolge der Verschärfung von § 371 AO bestehen ganz unterschiedliche Anforderungen an eine Erklärung nach § 153 AO und § 371 AO bzw. § 378 Abs. 3 AO. Die Anzeige der Unrichtigkeit und anschließende Berichtigungserklärung nach § 153 Abs. 1 AO kann daher nach gegenwärtiger Rechtslage nicht mehr (stets) zugleich als wirksame Selbstanzeige hinsichtlich der ursprünglichen Hinterziehung gedeutet werden. Für die Praxis ergibt sich daraus die Schwierigkeit, bloß fahrlässig unrichtige Erklärungen von solchen abzugrenzen, welche auf leichtfertigem oder eventualvorsätzlichem Verhalten beruhen.<sup>181</sup> Da dies jedoch eine reine Wertungsfrage darstellt, die kaum mit Gewissheit zu beantworten ist, sollte die Anzeige der Unrichtigkeit nach § 153 Abs. 1 AO in der steuerlichen Praxis stets auch alle Voraussetzungen einer wirksamen Selbstanzeige erfüllen. Die Anzeige der Unrichtigkeit nach § 153 Abs. 1 AO verliert dadurch quasi jegliche eigenständige Bedeutung.

Schließlich stellt sich die Frage der Vereinbarkeit dieser soeben geschilderten „Selbstanzeigepflicht“ mit dem Nemo Tenetur-Grundsatz. Wie das BVerfG zutreffend zu berücksichtigen gibt, gewährt Art. 2 Abs. 1 GG keinen lückenlosen Schutz vor staatlichem

---

<sup>178</sup> So die Argumentation in BGH, NJW 2009, 1984 (1986), Rn. 22.

<sup>179</sup> So jedenfalls *Bülte*, BB 2010, 607 (611 f.).

<sup>180</sup> *Bülte*, BB 2010, 607 (612). Ebenso Koenig AO - *Cöster*, § 153 AO, Rn. 29.

<sup>181</sup> So auch *Jesse*, BB 2011, 1431 (1440 f.).

Zwang zur Selbstbeziehung. „Unzumutbar und mit der Würde des Menschen unvereinbar wäre [nur] ein Zwang, durch eigene Aussagen die Voraussetzungen für eine strafgerichtliche Verurteilung oder die Verhängung entsprechender Sanktionen liefern zu müssen.“<sup>182</sup> Zwar verpflichtet § 153 AO den Steuerpflichtigen zur Angabe derartiger Informationen. Durch die gleichzeitige Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige wird es ihm jedoch möglich, entsprechende Erklärungen abzugeben, ohne sich dadurch dem Risiko einer strafgerichtlichen Verurteilung auszusetzen. Somit führt die Abgabe einer Berichtigungserklärung nach § 153 AO in diesen Fällen regelmäßig nicht zu einer Strafbarkeit, womit auch die geschilderte Pflicht zur Selbstbeziehung mit dem Nemo Teneatur-Grundsatz vereinbar bleibt.<sup>183</sup>

Daneben ist jedoch zu berücksichtigen, dass § 153 AO die Pflicht statuiert, die (auch bedingt vorsätzliche) Unrichtigkeit der Steuererklärung unverzüglich, mithin „ohne schuldhaftes Zögern“, anzuzeigen.<sup>184</sup> Nach alter Gesetzeslage war dies nicht weiter problematisch, da die Anzeige der Unrichtigkeit mit der daran anschließenden Berichtigungserklärung aufgrund der identischen Wirksamkeitsanforderungen zugleich als Selbstanzeige nach § 371 bzw. § 378 Abs. 3 AO gewertet werden konnte. Dadurch war es dem sich selbst Anzeigenden möglich, sich durch die Anzeige der Unrichtigkeit selbst zu bezeichnen, ohne infolgedessen ein Strafbarkeitsrisiko befürchten zu müssen.<sup>185</sup> Nach neuer Rechtslage kann die Anzeige der Unrichtigkeit nach § 153 AO jedoch nicht mehr ohne weiteres als Selbstanzeige nach § 371 AO gewertet werden, was zu einer Konfliktlage zwischen der Berichtigungspflicht und der Selbstbelastungsfreiheit führt. Dies gilt umso mehr, als es dem Steuerpflichtigen kaum möglich sein wird, die umfangreiche Selbstanzeige nach § 371 AO innerhalb der engen zeitlichen Grenzen des § 153 AO abzugeben.<sup>186</sup> Von Seiten der Literatur wird daher teilweise gefordert, das „Unverzüglichkeitserfordernis“ in § 153 AO in diesen Fällen zu suspendieren und dem Steuerpflichtigen „so viel Zeit zuzugestehen, wie ihm zur angemessenen Aufbereitung einer Selbstanzeige eingeräumt werden könne.“<sup>187</sup> Wie jedoch die Rechtsprechung diese Thematik beurteilt, bleibt in Ermangelung entsprechender Urteile offen. Für den Rechtsadressaten besteht dementsprechend eine erhebliche Rechtsunsicherheit, ob und zu welchem Zeitpunkt er eine Berichtigungserklärung abzugeben hat.

---

<sup>182</sup> BVerfG, wistra 1988, 302.

<sup>183</sup> So, unter Bezugnahme auf den Beschluss des BVerfG, auch BGH, NJW 2009, 1984 (1986 f.). Ausführlich und durchaus kritisch hierzu *Biesgen/Noel*, SAM 2012, 182 (184 ff.).

<sup>184</sup> Vgl. ausführlich zum Begriff der Unverzüglichkeit *Jehke/Dreher*, DStR 2012, 2467.

<sup>185</sup> Vgl. dazu etwa BGH, NJW 2009, 1984 (1986); *Jesse*, BB 2011, 1431 (1438); Klein AO - *Rätke*, § 153 AO, Rn. 8.

<sup>186</sup> Ausführlicher zu dieser Problematik *Jehke/Dreher*, DStR 2012, 2467 (2468).

<sup>187</sup> *Erdbrügger/Jehke*, BB 2016, 2455 (2457). Ebenso *Beyer*, NZWiSt 2016, 234 (235) sowie das BMF in seinem Anwendungserrlass zu § 153 AO vom 23.05.2016, Az.: IV A 3 – S 0324/15/10001, Rn. 5.2. Nach a.A. (u.a. *Koenig AO - Cöster*, § 153 AO, Rn. 12 f.) soll in diesen Fällen hingegen bereits die Berichtigungspflicht nach § 153 AO entfallen.

## cc. § 398a AO (Absehen von Strafverfolgung)

Scheidet eine wirksame Selbstanzeige nach § 371 AO aus, weil die verkürzte Steuer bzw. der erlangte Steuervorteil einen Betrag von € 25.000 je Tat übersteigt (Abs. 2 S. 1 Nr. 3) oder weil ein in § 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 bis 6 AO genannter besonders schwerer Fall vorliegt (Abs. 2 S. 1 Nr. 4), so wird gemäß § 398a Abs. 1 AO dennoch von der Verfolgung einer Steuerstraftat abgesehen, wenn der sich selbst Anzeigende innerhalb einer ihm bestimmten angemessenen Frist die hinterzogene Steuer mitsamt Zinsen und Hinterziehungszinsen entrichtet (Abs. 1 Nr. 1) sowie einen anhand der Höhe der hinterzogenen Steuer zu bestimmenden Zuschlag bezahlt (Abs. 1 Nr. 2).<sup>188</sup>

Hintergrund der Vorschrift ist, dass Steuerhinterzieher nicht mehr „ohne Weiteres“ in den Genuss von Straffreiheit kommen sollen. Daher sieht der Gesetzgeber in § 398a AO nunmehr eine Einschränkung der Rechtsfolgen der Selbstanzeige sowie eine stärkere wirtschaftliche Belastung durch Zahlung des Zuschlags vor. Lediglich bei leichteren Fällen der Steuerhinterziehung soll die Möglichkeit einer „einfachen“ Selbstanzeige nach § 371 AO weiterhin offenstehen.<sup>189</sup> In Anbetracht der Höhe des Zuschlags dürften zudem fiskalische Erwägungen eine gewisse Rolle bei der Einführung der Vorschrift gespielt haben. Allerdings fiel das zusätzliche Steueraufkommen aus der Zahlung des Geldbetrages nach § 398a AO in den Jahren nach dessen Einführung im Jahr 2011 eher gering aus. So wurden die staatlichen Mehreinnahmen im Jahr 2012 auf „lediglich“ € 552.250 beziffert.<sup>190</sup> Im Jahr 2013 lag dieser Betrag jedoch bei € 3.532.397 (aus 303 Verfahren).<sup>191</sup> Ob sich dieser Trend fortgesetzt hat, ist in Ermangelung aktueller Daten unklar, erscheint in Anbetracht der über die Jahre hinweg sinkenden Zahl von Selbstanzeigen jedoch unwahrscheinlich.

### i. Ausgestaltung

Nach Einführung des § 398a AO im Zuge des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes 2011 war vorerst noch ein einheitlicher Zuschlag i.H.v. 5 Prozent der verkürzten Steuer vorgesehen. Seit den Änderungen im Zuge des Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung im Jahr 2015 erfolgt die Berechnung des Zuschlags nunmehr anhand eines nach Verkürzungsbeträgen gestaffelten Prozentsatzes. Zudem kam es im Rahmen der Gesetzesänderung zu einer deutlichen Erhöhung der

---

<sup>188</sup> Die Möglichkeit des Absehens von Strafe trotz Überschreitens der Betrags-Sperre in § 371 Abs. 2 Nr. 3 wurde durch das SchwGBG eingeführt. Im Zuge des AOÄndG wurde Ende 2014 die Reichweite des § 398a AO auf den Sperrgrund des besonders schweren Falles nach § 371 Abs. 2 Nr. 4 ausgeweitet (vgl. etwa MüKo StGB - Köhler, § 398a AO, Rn. 1).

<sup>189</sup> Vgl. BT-Drs. 18/3018, S. 12; Hunsmann, BB 2011, 2519.

<sup>190</sup> Vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Dr. Axel Troost, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 17/14071, S. 17. Zu diesem Zeitpunkt waren jedoch erst 15 aus 16 Bundesländern erfasst.

<sup>191</sup> Vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Richard Pitterle, Klaus Ernst, Susanna Karawanskij, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 18/3242 vom 19.11.2014, S. 7.

Prozentwerte.<sup>192</sup> In der gegenwärtigen Ausgestaltung des § 398a AO beträgt der zu entrichtende Zuschlag 10 Prozent der hinterzogenen Steuer, wenn der Hinterziehungsbetrag € 100.000 nicht übersteigt, 15 Prozent der hinterzogenen Steuer, wenn der Hinterziehungsbetrag € 100.000 übersteigt und € 1.000.000 nicht übersteigt sowie 20 Prozent der hinterzogenen Steuer, wenn der Hinterziehungsbetrag € 1.000.000 übersteigt.

Zu beachten ist bei der Bemessung des Zuschlags insbesondere das begriffliche Stufenverhältnis innerhalb der Vorschrift.<sup>193</sup> So bildet auf der *ersten Stufe* der „Hinterziehungsbetrag“ den Anknüpfungspunkt für die Höhe des jeweils anzuwendenden Prozentsatzes. Dessen Bemessung richtet sich nach den Grundsätzen des § 370 Abs. 4 AO – also inkl. dem Kompensationsverbot.<sup>194</sup> Anschließend ist auf einer *zweiten Stufe* die Höhe der „zu Gunsten des Beteiligten hinterzogene Steuer“ zu bestimmen. Sie stellt die Bezugsgröße für den auf sie anzuwendenden Prozentsatz dar und entspricht dem „unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil aus der Steuerhinterziehung“.<sup>195</sup> Insbesondere bei bloßen Teilnahmehandlungen kann dies relevant sein, da in diesen Fällen regelmäßig kein „unmittelbarer wirtschaftlicher Vorteil“ beim Teilnehmer eintreten wird. Schließlich ist auf einer *dritten Stufe* der „Geldbetrag“, also der zu zahlende Zuschlag zu bestimmen. Dies ist der prozentuale Teil der „zu Gunsten des Beteiligten hinterzogenen Steuer“.

Neben der Zahlung des Zuschlags ist das Vorliegen einer ansonsten wirksamen Selbstanzeige erforderlich. Die in § 371 AO vorgesehene Rechtsfolge Straffreiheit darf also „nur“ wegen des Eingreifens der Sperrgründe der Nr. 3 und/oder 4 (betragsmäßige Sperre und/oder Vorliegen eines besonders schweren Falles nach § 370 Abs. 3 Nr. 2 bis 5) nicht eintreten. Liegen hingegen weitere Ausschlussgründe nach § 371 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 AO vor, so scheidet ein Rückgriff auf § 398a AO aus.<sup>196</sup>

Auf Rechtsfolgende stellt § 398a AO ein zwingendes Verfolgungshindernis dar.<sup>197</sup> Das heißt, der Tatvorwurf bzw. Schuldspruch bleibt zwar als solcher bestehen, das Bedürfnis nach Sühne entfällt jedoch aufgrund der erbrachten Wiedergutmachungshandlungen.<sup>198</sup> Daneben scheidet auch die Verhängung einer Verbandsgeldbuße nach § 30 Abs. 1 OWiG

---

<sup>192</sup> Vgl. nur MüKo StGB - Köhler, § 398a AO, Rn. 8.

<sup>193</sup> Ausführlich dazu Hunsmann, NZWiSt 2015, 130.

<sup>194</sup> Danach ist es „unerheblich, ob die Steuer aus anderen Gründen hätte ermäßigt oder der Steuervorteil aus anderen Gründen hätte beansprucht werden können“ (siehe Hunsmann, NZWiSt 2015, 130 [131]). Kritisch zur Anwendung des Kompensationsverbots auf den Hinterziehungsbetrag jedoch Beckemper/Schmitz/Wegner/Wulf, wistra 2011, 281 (286).

<sup>195</sup> Hunsmann, NZWiSt 2015, 130 (133 f.). Strittig ist, ob das Kompensationsverbot für die Bestimmung der Höhe der hinterzogenen Steuer ebenfalls Anwendung findet. Nach der wohl h.M. ist dies jedoch der Fall (vgl. ausführlich zum Streitstand Hunsmann, NZWiSt 2015, 130 [132 f.]).

<sup>196</sup> Pars pro toto Hunsmann, BB 2011, 2519 (2521 f.); MüKo StGB - Köhler, § 398a AO, Rn. 5.

<sup>197</sup> So die Terminologie bei Hunsmann, NZWiSt 2012, 102 oder Bülte, NZWiSt 2014, 321. Das „Absehen von der Verfolgung“ nach § 398a AO geht dabei über ein Absehen von Strafe bzw. Bestrafung noch hinaus. So begründet es nämlich - vergleichbar mit § 153a StPO - „ein Verfahrenshindernis, dass in jedem Verfahrensstadium von Amts wegen zu beachten ist“ (Hunsmann, BB 2011, 2519).

<sup>198</sup> Vgl. nur Hunsmann, BB 2011, 2519 („die Verhängung einer Strafe erscheint nicht mehr opportun“); ders., NZWiSt 2012, 102.

aus, da § 398a AO dazu führt, dass die „Straftat oder Ordnungswidrigkeit aus rechtlichen Gründen nicht verfolgt werden kann“ (§ 30 Abs. 4 S. 3 OWiG).<sup>199</sup>

Zusammengefasst ließe sich die Regelung des § 398a AO also wie folgt darstellen:

Unwirksamkeit einer ansonsten wirksamen Selbstanzeige wegen § 371 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und/oder Nr. 4 + Nachzahlung der hinterzogenen Steuer mit Zinsen und Hinterziehungszinsen + Zahlung eines Zuschlags = Zwingendes Verfolgungshindernis

## ii. Evaluation dieser Ausgestaltung

In Anbetracht der erst wenige Jahre zurückliegenden Einführung des § 398a AO und der relativ geringen praktischen Bedeutung der Vorschrift, findet sich im rechtswissenschaftlichen Schrifttum bereits ein erstaunliches Maß an kritischen Stimmen gegenüber dieser Regelung.

### (1) Staatlicher „Ablasshandel“?

So wird bisweilen vorgebracht, durch die Zuschlagszahlung in § 398a AO werde ein Handel mit dem staatlichen Strafanspruch betrieben, welcher an den historischen „Ablasshandel“ erinnere. Dies stehe in starkem Kontrast zur hohen Strafandrohung des § 370 AO und drohe so das Vertrauen in die Strafrechtspflege zu untergraben.<sup>200</sup> Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass ein Absehen von Verfolgung bei Leistung einer Geldzahlung durchaus auch an anderen Stellen im Gesetz vorgesehen ist. So kann etwa nach § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Alt. 2 StPO von der Verfolgung eines Vergehens abgesehen werden, wenn der Beschuldigte einen Geldbetrag zugunsten der Staatskasse zahlt, dadurch das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung beseitigt wird und die Schwere der Schuld einem Absehen von der Verfolgung nicht entgegensteht. Eine ganz ähnliche Wertung trifft der Gesetzgeber in § 398a AO, indem er gewissermaßen pauschal feststellt, dass bei Zahlung des Zuschlags kein Strafverfolgungsinteresse mehr besteht. Zwar mag man diese Ausgestaltung mit durchaus guten Gründen inhaltlich wie systematisch kritisieren, der Vorwurf eines staatlichen „Ablasshandels“ geht jedoch zu weit.

### (2) Verfassungsrechtliche Bedenken

Daneben werden gegen die prozentual gestaffelte Berechnung des Zuschlags verfassungsrechtliche Bedenken laut. So tragen verschiedene Autoren vor, die derzeitige gesetzliche Ausgestaltung verstoße gegen den Grundsatz schuldangemessenen Strafens<sup>201</sup> – abgeleitet aus dem Rechtsstaatsprinzip, Art. 2 Abs. 1 GG und dem Gebot der Achtung

---

<sup>199</sup> Ausführlich zu diesem Aspekt *Hunsmann*, PStR 2013, 91.

<sup>200</sup> Vgl. zu dieser Argumentation *Böse*, BRJ 2014, 145 (151). Dieselbe Terminologie verwenden auch *Klos*, NJW 1996, 2336; *Keuchel*, DRiZ 2013, 208 oder *Schuster*, JZ 2015, 27 (29).

<sup>201</sup> So etwa *Beckemper/Schmitz/Wegner/Wulf*, wistra 2011, 281 (286 f.); *Hunsmann*, BB 2011, 2519 (2520) oder *Madauß*, NZWiSt 2014, 21 (22).

der Menschenwürde.<sup>202</sup> Durch die prozentuale Vorabfestlegung der Höhe des Zuschlags sei es nicht möglich, die Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Schuld des Beteiligten, in die Bemessung miteinzubeziehen.<sup>203</sup> Das Schuldprinzip kann jedoch nur dann verletzt sein, wenn es sich bei dem Zuschlag überhaupt um eine „Strafe“ handelt. Darunter sind staatliche Maßnahmen zu verstehen, „die eine missbilligende hoheitliche Reaktion auf ein rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten darstellen und wegen dieses Verhaltens ein Übel verhängen, das dem Schuldausgleich dient.“<sup>204</sup> Der Zuschlag in § 398a AO wird jedoch vielmehr dazu gezahlt, die eigentliche belastende Maßnahme in Gestalt einer Freiheitsstrafe zu verhindern. Außerdem liegt die Entscheidung darüber, den Zuschlag zu zahlen - anders als im Falle einer Strafe - ausschließlich beim sich selbst Anzeigenden. Daher erscheint es überzeugender, im Zuschlag nach § 398a AO keine „Strafe“ im Sinne des Grundgesetzes zu sehen.

Weite Teile der Literatur schreiben dem Zuschlag dennoch Strafcharakter zu und auch nach Angaben des BMF soll der Zuschlag zumindest „nach strafrechtlichen Gesichtspunkten“ zu berechnen sein.<sup>205</sup> Insbesondere unter Zugrundelegung des autonomen, weiteren Strafbegriffs der EMRK, wonach unter Strafe „jede Verhängung repressiver Sanktionen wegen der Verantwortlichkeit für einen Rechtsverstoß“<sup>206</sup> zu verstehen ist, liegt diese Einordnung durchaus nicht fern. Misst man dem Zuschlag tatsächlich Strafcharakter bei, so scheint auch ein Verstoß gegen das Schuldprinzip naheliegend. Zwar ist seit den Änderungen im Zuge des AOÄndG zumindest eine Staffelung der Prozentsätze vorgesehen, andere Faktoren von Bedeutung für die Schuld des Beteiligten werden hingegen weiterhin überhaupt nicht miteinbezogen.

In diesem Kontext stellt sich weiterhin die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des § 398a Abs. 3 AO, wonach die Wiederaufnahme eines nach § 398a Abs. 1 AO abgeschlossenen Verfahrens zulässig ist, „wenn die Finanzbehörde erkennt, dass die Angaben im Rahmen einer Selbstanzeige unvollständig oder unrichtig waren“.<sup>207</sup> So wurde nämlich vor der Einführung dieser Vorschrift die Ansicht vertreten, dass ein Beteiligter, welcher den Zuschlag bereits gezahlt hat, nicht erneut wegen der Ursprungstat bestraft werden

---

<sup>202</sup> Vgl. pars pro toto BVerfG, NJW 1967, 195 (196); *Adam/Schmidt/Schumacher*, NStZ 2017, 7.

<sup>203</sup> So die Argumentation bei *Bülte*, NZWiSt 2014, 321 (322).

<sup>204</sup> Zu dieser Definition nur BVerfG, NJW 2004, 739 (744) oder, etwas verkürzt, BVerfG, NJW 2007, 1933 (1941), Rn. 117. Ebenso *Frisch*, NStZ 2016, 16 (19 f.); SSW StPO - *Satzger*, Art. 7 EMRK, Rn. 8; BeckOK GG - *Radtke/Hagemeyer*, Art. 103 GG, Rn. 19.

<sup>205</sup> Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages vom 30.01.2013, Drs. 17/218, S. 27063, Anl. 44; *Madauß*, NZWiSt 2014, 21 (22).

<sup>206</sup> *Jarass*, NStZ 2012, 611 (612). Danach ist jeweils anhand des Einzelfalls zu bestimmen, ob es sich bei einer staatlichen Maßnahme um eine Strafe i.S.d. Art. 6 EMRK handelt. Dabei sind insbesondere die Natur der Maßnahme, ihren Zweck, ihre Charakterisierung durch das innerstaatliche Recht, das vorgesehene Verfahren, den Vollzug sowie die Schwere der Maßnahme in den Blick zu nehmen (vgl. dazu u.a. *Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer* EMRK - *Harrendorf/König/Voigt*, Art. 7 EMRK, Rn. 7; *Grabenwarter/Pabel*, EMRK [2021], § 24, Rn. 19 sowie SSW StPO - *Satzger*, Art. 7 EMRK, Rn. 8).

<sup>207</sup> Dem sollen - nach Ansicht von *Roth* - diejenigen Fälle gleichgestellt sein, in denen nachträglich das Vorliegen weiterer (allgemeiner) Sperrgründe festgestellt wird (*Roth*, Stbg 2015, 311).

könne, da der Zuschlag bereits eine entsprechende Strafe darstellt.<sup>208</sup> Alles andere würde einen Verstoß gegen Verbot der Mehrfachbestrafung (*ne bis in idem*) darstellen. Der Gesetzgeber war sich bei der Ergänzung des § 398a Abs. 3 AO dieser Thematik ersichtlich nicht bewusst oder ging schlicht davon aus, der Zuschlag i.S.d. § 398a Abs. 1 AO sei - wie auch im Rahmen dieser Arbeit vertreten - nicht als „Strafe“ anzusehen.<sup>209</sup> Folgt man jedoch einer anderen Ansicht, so ist das Zusammenspiel der Wiederaufnahmevorschrift mit dem *ne bis in idem*-Grundsatz durchaus kritisch zu bewerten.

Teilweise wird weiterhin vorgebracht, in der Zuschlagszahlung sei ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 GG zu sehen. Denn durch die Zahlung des Zuschlags werde der (ehrliche) sich selbst anzeigende Steuerpflichtige schlechter gestellt als derjenige Steuerpflichtige, dessen Tat entdeckt wird. Letzterer müsste nämlich „lediglich“ die hinterzogene Steuer samt Zinsen zurückzahlen. Dies übersieht jedoch, dass der entdeckte Täter zusätzlich einer Bestrafung (regelmäßig sogar in Form einer Freiheitsstrafe) ausgesetzt ist, während bei dem Zuschlagsentrichtungspflichtigen ein Verfolgungshindernis eintritt.<sup>210</sup> Eine Besserstellung des entdeckten Täters ist damit nicht erkennbar.

Daneben wird kritisiert, die zwingende Anwendung des § 398a AO bei einem Hinterziehungsbetrag von mehr als € 50.000 begründe eine Ungleichbehandlung, für die sich keine sachliche Rechtfertigung finden ließe.<sup>211</sup> Dem ist zuzustimmen, da die Festlegung auf einen starren Grenzwert eine Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls gerade nicht mehr zulässt. Dadurch wird es unmöglich, im Wesentlichen gleich gelagerte Fallkonstellationen auch gleich zu behandeln, wenn einmal der Grenzwert (auch nur geringfügig) überschritten wird, ein andermal hingegen nicht.

### **(3) Verlust der Anreizwirkung?**

Weiterhin ist im Blick zu behalten, dass die Höhe des Zuschlags in Einzelfällen ein Vielfaches der tatsächlich zu entrichtenden Steuer betragen kann. Einige Autoren diskutieren daher eine mögliche Verletzung des Übermaßverbotes und einen Verstoß gegen Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren).<sup>212</sup> Dies erscheint indes etwas zu weit gegriffen, da durch den Zuschlag regelmäßig die Verhängung einer Freiheitsstrafe verhindert wird. Allerdings kann die Höhe des Zuschlags dazu führen, dass einige Steuerpflichtige von einer Selbstanzeige absehen, da ihre finanziellen Mittel nicht ausreichen, um die

---

<sup>208</sup> So zumindest *Bülte*, NZWiSt 2014, 321 (323).

<sup>209</sup> Jedenfalls findet sich in der Gesetzesbegründung keinerlei Hinweis auf die geschilderte Problematik (siehe BT-Drs. 431/14, S. 14).

<sup>210</sup> So auch die Argumentation bei *Hunsmann*, BB 2011, 2519 (2521).

<sup>211</sup> Vgl. dazu ausführlich mit anschaulichen Beispielfällen *Beckemper/Schmitz/Wegner/Wulf*, wistra 2011, 281 (284 f.).

<sup>212</sup> Diese Frage werfen etwa *Beckemper/Schmitz/Wegner/Wulf*, wistra 2011, 281 (287) oder *Madauß*, NZWiSt 2014, 21 (22) auf.

nachzuentrichtende Steuer und den Zuschlag zu bezahlen.<sup>213</sup> In jedem Fall wird die Höhe des Zuschlags dazu führen, dass die Selbstanzeige enorm an Attraktivität verliert.<sup>214</sup> *Erb/Erdel* gehen daher - jedoch etwas vorschnell - sogar so weit, vom Zuschlag als „Sargnagel“ der Selbstanzeige zu sprechen.<sup>215</sup> Berechtigt erscheinen jedoch die Bedenken, die Einführung und Erhöhung des Zuschlags könne zur Entstehung eines „Zwei-Klassen-Rechts“ führen, da sich nur noch wohlhabende Steuerpflichtige eine Selbstanzeige leisten können.<sup>216</sup> In Anbetracht des potenziell zu zahlenden Zuschlags kann es daher nach gegenwärtiger Rechtslage bisweilen sogar sinnvoller erscheinen, von einer Selbstanzeige abzusehen und stattdessen in einem Steuerstrafverfahren auf eine Einstellung nach § 153a StPO hinzuarbeiten (sog. Flucht in das Strafverfahren),<sup>217</sup> was für den Beschuldigten zudem den Vorteil eines Strafklageverbrauchs mit sich brächte.<sup>218</sup> Dies widerspricht jedoch gänzlich dem Telos der Selbstanzeigevorschriften, der ja gerade darin liegt, dem Steuerpflichtigen eine Rückkehr ins Recht zu ermöglichen.

#### (4) Zuschlag bei mehreren Beteiligten

Von besonderer praktischer Relevanz ist schließlich die Frage, ob bei Fällen mit mehreren Beteiligten jeder Beteiligte zur Zahlung des Zuschlags verpflichtet ist oder lediglich der Steuerpflichtige.<sup>219</sup> Eine Literaturansicht vertritt hierzu die Auffassung, dass jedenfalls der bloße Teilnehmer keinen Zuschlag entrichten muss, wenn die Steuer nicht „zu seinen Gunsten“ hinterzogen wurde und er auch die Nachzahlungspflicht nach § 371 Abs. 3 AO nicht erfüllen müsste.<sup>220</sup> Die wohl herrschende Ansicht in Literatur und Rechtsprechung geht indes - gestützt auf die unterschiedliche Formulierung der Nummern 1 und 2 des § 398a AO - davon aus, dass alle Beteiligten, also auch bloße Teilnehmer, den Zuschlag in voller Höhe zu entrichten haben.<sup>221</sup> Ob dies obergerichtlich ebenso beurteilt würde

---

<sup>213</sup> Vgl. zu diesen Bedenken *Madauß*, NZWiSt 2014, 21 (22).

<sup>214</sup> Statt vieler *Joecks*, DStR 2014, 2261 (2267) sowie *Erb/Erdel*, NZWiSt 2014, 327 (333).

<sup>215</sup> *Erb/Erdel*, NZWiSt 2014, 327 (333).

<sup>216</sup> So *Rostalski*, JR 2017, 620.

<sup>217</sup> So zumindest die Befürchtung bei *Habammer/Pflaum*, DStR 2014, 2267 (2271); *Hunsmann*, NJW 2015, 113 (118) oder *Kaiser/Schwarz*, MwStR 2015, 165 (172).

<sup>218</sup> So etwa *Habammer/Pflaum*, DStR 2014, 2267 (2271).

<sup>219</sup> Bis zur Änderung des § 398a AO im Zuge des AOÄndG war zudem nur vom „Täter“ die Rede, was die Frage offenließ, ob die Vorschrift auch auf die weiteren Beteiligten Anwendung finden sollte und wie für diese der Zuschlag zu berechnen wäre (vgl. ausführlich zu dieser Thematik *Roth*, NZWiSt 2012, 23). Seit dieser Gesetzesänderung ist in § 398a AO pauschal von den „Beteiligten“ die Rede, weshalb sich zumindest diese Problematik nicht länger stellt.

<sup>220</sup> *Leez*, SteuK 2011, 339 (343). Ähnlich *Beckemper/Schmitz/Wegner/Wulf*, wistra 2011, 281 (287) oder *Schwartz/Külz*, PStR 2011, 249 (253), die sich für eine teleologische Reduktion des Sperrgrundes in § 371 Abs. 2 Nr. 3 AO auf die täterschaftliche Steuerhinterziehung aussprechen.

<sup>221</sup> So entschied etwa das LG Aachen (NZWiSt 2015, 152) in einem Beschluss aus dem Jahr 2014, dass die Zahlung des Zuschlags für alle Beteiligten verpflichtend ist. Ausführlich zu diesem Beschluss mit einer ausführlichen Aufarbeitung des Streitstands *Rolletschke/Roth*, Stbg 2014, 459. Ebenso *Roth*, NZWiSt 2012, 23 (25); *Roth*, PStR 2014, 273 (274); Klein AO - *Jäger*, § 398a AO, Rn. 62 f.

bleibt jedoch offen, weshalb die Abgabe einer Selbstanzeige für den Teilnehmer an einer Steuerhinterziehung durchaus als Risiko bezeichnet werden muss.<sup>222</sup>

## (5) Fazit

Wenn Autoren wie beispielsweise *Grötsch* daher bei § 398a AO von einer „verunglückten“ Regelung sprechen,<sup>223</sup> geht dies zwar etwas zu weit. Dennoch wirft die Vorschrift einige verfassungsrechtliche Bedenken auf und schränkt darüber hinaus die Attraktivität der Selbstanzeige im Steuerstrafrecht enorm ein. Die Vorschrift darf also jedenfalls als „unglücklich“ bezeichnet werden. Entsprechend wäre auch eine gesetzgeberische Reaktion auf die von Seiten der Literatur genannten Bedenken durchaus wünschenswert. Dies könnte etwa durch einen Verzicht auf die starren Prozentwerte oder die Gewährung eines Ermessensspielraums bei der Bestimmung des Zuschlags geschehen. Vorab festgelegte Prozentsätze sollten hingegen lediglich als Obergrenze bei der Bestimmung des Zuschlags festgesetzt werden, um so ein höheres Maß an Rechtssicherheit für den aussagebereiten Steuerpflichtigen zu schaffen.

### dd. § 378 Abs. 3 AO (Bußbefreiende Selbstanzeige)

Schließlich findet sich im Steuerrecht in § 378 Abs. 3 AO zusätzlich noch eine bußbefreiende Selbstanzeigevorschrift, die auch als sog. „kleine“ Selbstanzeige bezeichnet wird.<sup>224</sup> Da § 378 Abs. 3 AO, anders als § 371 AO, kein Vollständigkeitsgebot vorsieht und eine Selbstanzeige auch während einer Betriebsprüfung noch möglich ist,<sup>225</sup> kommt aufgrund der unterschiedlichen Wirksamkeitsanforderungen der Abgrenzung zur Selbstanzeige in § 371 AO erhebliche Bedeutung zu. Die Abgrenzung erfolgt danach, ob Leichtfertigkeit (dann greift § 378 Abs. 3 AO ein) oder Vorsatz (dann greift § 371 AO ein) vorliegt.<sup>226</sup> Insbesondere bei schwierigen Abgrenzungsfällen, etwa zum Handeln mit Eventualvorsatz, ist jedoch praktisch kaum vorhersehbar, wie diese Wertung von einem Gericht vorgenommen würde. Daher sollte eine steuerliche Selbstanzeige bei nicht ganz eindeutigen Fällen in der Praxis stets auch die Anforderungen des § 371 AO erfüllen.<sup>227</sup>

### i. Ausgestaltung

Gemäß § 378 Abs. 3 AO wird eine Geldbuße nicht festgesetzt, soweit der Täter seine unrichtigen Angaben berichtigt, unvollständigen Angaben ergänzt oder unterlassenen Angaben nachholt. Die Selbstanzeige muss dabei keine besondere Form der

---

<sup>222</sup> Ebenso äußert sich dazu *Grötsch*, wistra 2016, 341(344 f.), der an den Gesetzgeber appelliert, „die Regelung des § 398a AO für die Tatbeteiligten als Gesamtschuld zu formulieren.“ *Külz/Maurer*, PStR 2013, 150 (152) sehen bereits in der gegenwärtigen Ausgestaltung des § 398a AO die Pflicht zur Zahlung des Zuschlags als Gesamtschuld an.

<sup>223</sup> *Grötsch*, wistra 2016, 341.

<sup>224</sup> So etwa die Terminologie bei *Jestädt*, DStR 1994, 1605.

<sup>225</sup> Pars pro toto *Dörn*, wistra 1994, 10 (11).

<sup>226</sup> Vgl. *Beyer*, BB 2016, 2527 (2528).

<sup>227</sup> So folgert zutreffend *Neuling*, DStR 2015, 558 (562 f.).

Selbstanzeige aufweisen, es genügt die mündliche Anzeige.<sup>228</sup> Anders als in § 371 AO sperrt zudem erst die Bekanntgabe der Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens die bußgeldbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige. Das heißt, eine Tatentdeckung - etwa im Rahmen einer Außenprüfung - ist unschädlich.<sup>229</sup> Im Falle bereits eingetretener Steuerverkürzungen ist schließlich erforderlich, dass der Täter die zu seinen Gunsten verkürzte Steuer innerhalb einer ihm bestimmten angemessenen Frist nachentrichtet.

Auf Rechtsfolgenreihe ordnet § 378 Abs. 3 AO Bußgeldfreiheit an. Diese greift jedoch - anders als bei § 371 AO - ein, „soweit“ die Angaben berichtigt, ergänzt oder nachgeholt werden. Hier wird also auf das Vollständigkeitserfordernis sowie das „Alles-oder-Nichts“-Prinzip verzichtet. Dies erscheint durchaus sinnvoll, da dem leichtfertig handelnden Täter das volle Ausmaß seines Pflichtenverstößes häufig nicht bekannt sein wird, weshalb eine vollständige Selbstanzeige regelmäßig nicht zu bewerkstelligen ist.<sup>230</sup>

Zusammenfassen ließe sich die Vorschrift demnach folgendermaßen:

Vollständige Berichtigung ggü. zuständiger Behörde + Schadenswiedergutmachung + vor Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung = Bußgeldfreiheit<sup>231</sup>

## ii. Evaluation dieser Ausgestaltung

Zu § 378 Abs. 3 AO finden sich in der Literatur weitaus weniger kritische Stimmen als zu § 371 oder § 398a AO. Lediglich der Verzicht auf den Ausschluss einer wirksamen Selbstanzeige im Falle einer Tatentdeckung wird bisweilen kritisiert. Schließlich liege in diesen Fällen kein belohnenswerter Entschluss zur Rückkehr ins Recht vor und damit auch kein Grund für eine Bußgeldbefreiung.<sup>232</sup>

Insgesamt ist § 378 Abs. 3 AO jedoch durchaus positiv zu bewerten. Die Vorschrift ist klar und einfach gehalten und geht durch den Verzicht auf das Vollständigkeitserfordernis zudem auf die Besonderheiten einer leichtfertigen Steuerhinterziehung ein. Damit kommt der Vorschrift Vorbildcharakter für den Bereich des Steuerrechts zu.

---

<sup>228</sup> Statt vieler *Dörn*, wistra 1994, 10 (11); Erbs/Kohlhaas - *Hadamitzky/Senge*, § 378 AO, Rn. 13 f. Nicht ausreichend ist das bloße Zurverfügungstellen der Bücher, wohingegen die Anerkennung eines Prüfungsergebnisses nach str., aber wohl h.A. genügen soll (OLG Karlsruhe, wistra 1996, 117; ausführlich dazu *Rackwitz*, wistra 1997, 135).

<sup>229</sup> So etwa Klein AO - *Jäger*, § 378 AO, Rn. 41; Erbs/Kohlhaas - *Hadamitzky/Senge*, § 378 AO, Rn. 16.

<sup>230</sup> Zu dieser Argumentation vgl. Klein AO - *Jäger*, § 378 AO, Rn. 40.

<sup>231</sup> Nach § 14 Abs. 3 S. 2 OWiG kommt nur derjenige Beteiligte in den Genuss der Bußgeldfreiheit, der die Selbstanzeige erstattet hat (vgl. Erbs/Kohlhaas - *Hadamitzky/Senge*, § 378 AO, Rn. 18).

<sup>232</sup> Zu dieser Kritik vgl. etwa Erbs/Kohlhaas - *Hadamitzky/Senge*, § 378 AO, Rn. 16.

## b. § 261 Abs. 8 StGB (Geldwäsche)

Ein weiteres prominentes Beispiel einer (strafbefreienden) Selbstanzeigevorschrift<sup>233</sup> findet sich im Geldwäschetatbestand in § 261 Abs. 8 StGB. Eingefügt wurde die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige im Geldwäschetatbestand bereits im Jahr 1992 durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG).<sup>234</sup> In der Gesetzesbegründung dazu heißt es, dass die Strafaufhebung in Absatz 8 einen Anreiz zur Anzeige strafbarer Geldwäschevorgänge schaffen und damit zur wirksameren Bekämpfung der Organisierten Kriminalität beitragen soll. So kann die Anzeige einer Geldwäschetat nicht nur zur Aufklärung der Geldwäsche selbst, sondern auch der Vortat und zur Sicherstellung des gewaschenen Gegenstandes beitragen.<sup>235</sup>

### aa. Ausgestaltung

Nach der der Selbstanzeigeregelung des § 371 AO nachgebildeten<sup>236</sup> Vorschrift des § 261 Abs. 8 StGB wird wegen Geldwäsche nicht bestraft, „wer die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst,<sup>237</sup> wenn nicht die Tat zu diesem Zeitpunkt bereits ganz oder zum Teil entdeckt war<sup>238</sup> und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste [...]“ (Nr. 1). In Fällen vorsätzlicher Geldwäsche ist zusätzlich erforderlich, dass die

---

<sup>233</sup> So die Terminologie bei *Kraatz*, JURA 2015, 699 (708); NK StGB - *Altenhain*, § 261 StGB, Rn. 122 oder BeckOK StGB - *Ruhmannseder*, § 261 StGB, Rn. 68. Andere Autoren, wie etwa *Fischer* StGB, § 261 StGB, Rn. 50; Lackner/Kühl - *Heger*, § 261 StGB, Rn. 16 und MüKo StGB - *Neuheuser*, § 261 StGB, Rn. 121 sprechen hingegen von einer „Tätige Reue“-Vorschrift.

<sup>234</sup> Siehe BGBI. I 1992, S. 1304.

<sup>235</sup> BT-Drs. 12/989, S. 28; BT-Drs. 12/3533, S. 15. Ebenso *Fabel* (Geldwäsche und Tätige Reue [1997], S. 66 f.), der anschaulich davon spricht, die Ermittlungsbehörden befänden sich infolge der verdeckten Natur der Geldwäsche in „einer Art Notstandssituation, welche die Ergreifung besonderer Strafverfolgungsmaßnahmen notwendig macht.“

<sup>236</sup> Pars pro toto *Fabel*, Geldwäsche und Tätige Reue (1997), S. 80 f.; Herzog GwG - *El-Ghazi*, § 261 StGB, Rn. 204; Ellenberger/Bunte - *Allgayer*, § 11, Rn. 156.

<sup>237</sup> Während die wohl h.M. für ein „Veranlassen“ der Selbstanzeige eine tatsächliche Anzeige durch einen Dritten fordert (etwa NK StGB - *Altenhain*, § 261 StGB, Rn. 125 m.w.N.), steht dem der Wortlaut der Vorschrift entgegen, welcher lediglich von der „Veranlassung“ der Selbstanzeige, nicht jedoch deren tatsächlicher Durchführung spricht (so i.E. auch *Saliger*, in: *Jenseits des rechtsstaatlichen Strafrechts* [2007], S. 447 [465]).

<sup>238</sup> Eine Tat gilt als entdeckt, wenn „bereits so viel an Erkenntnissen vorliegt, dass ein Erfolg der strafrechtlichen Ermittlungen wahrscheinlich ist und die Tat auch ohne Mitwirkung des Anzeigenden aufgeklärt werden kann“ (S/S - *Hecker*, § 261 StGB, Rn. 34). Dafür genügt auch die Entdeckung durch eine ausländische Behörde oder eine Privatperson, „wenn mit der baldigen Weiterleitung an die zuständige Behörde zu rechnen ist“ (MüKo StGB - *Neuheuser*, § 261 StGB, Rn. 125).

Selbstanzeige die Sicherstellung des Gegenstands bewirkt (Nr. 2).<sup>239</sup> Letzteres ist der Fall, wenn die Anzeige mitursächlich für die Sicherstellung des Gegenstands ist.<sup>240</sup>

Das Erfordernis der „freiwilligen“ Anzeige der Tat ist dabei wie in § 24 StGB zu bestimmen.<sup>241</sup> Danach liegt Freiwilligkeit vor, „wenn der Täter *Herr seiner Entschlüsse* geblieben ist und die Ausführung seines Verbrechensplans noch für möglich gehalten hat [...].“<sup>242</sup> Auf die Selbstanzeige übertragen bedeutet dies, dass eine Selbstanzeige freiwillig erfolgt, wenn nach der Vorstellung des Tatbeteiligten die Nichtentdeckung der Tat weiterhin möglich erscheint und die Selbstanzeige weder ausschließlich aufgrund einer äußeren Zwangslage oder aufgrund seelischen Drucks erfolgt.

Auf Rechtsfolgenrechte stellt § 261 Abs. 8 StGB einen persönlichen Strafaufhebungsgrund dar.<sup>243</sup> Die strafbefreiende Wirkung betrifft jedoch „ausschließlich die Geldwäsche und keine tateinheitlich oder tatmehrheitlich begangenen Straftaten.“<sup>244</sup>

Zusammenfassen ließe sich der § 261 Abs. 8 StGB also folgendermaßen:

Selbstanzeige + keine Tatentdeckung + Schadenswiedergutmachung = Straffreiheit

## bb. Evaluation dieser Ausgestaltung

Die Vorschrift des § 261 Abs. 8 StGB wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur weit weniger kontrovers diskutiert als die Selbstanzeigevorschrift des § 371 AO. So wird insbesondere betont, dass aufgrund der verdeckten Natur der Geldwäsche ein besonderes

---

<sup>239</sup> Bei leichtfertigen Handeln oder bei versuchter Geldwäsche reicht es hingegen aus, wenn der Täter die noch nicht entdeckte Tat freiwillig anzeigt oder eine solche Anzeige veranlasst (§ 261 Abs. 8 Nr. 2 StGB; Ellenberger/Bunte - *Allgayer*, § 11, Rn. 157; kritisch dazu etwa *Löwe-Krahl*, wistra 1993, 123 [126]).

<sup>240</sup> Vgl. NK StGB - *Altenhain*, § 261 StGB, Rn. 128; BeckOK StGB - *Ruhmannseder*, § 261 StGB, Rn. 72. Ein erfolgloses Bemühen um die Sicherstellung soll hingegen nicht genügen (MüKo StGB - *Neuheuser*, § 261 StGB, Rn. 126; Lackner/Kühl - *Heger*, § 261 StGB, Rn. 17).

<sup>241</sup> Vgl. nur Herzog GwG - *El-Ghazi*, § 261 StGB, Rn. 205; MüKo StGB - *Neuheuser*, § 261 StGB, Rn. 125; S/S - *Hecker*, § 261 StGB, Rn. 34.

<sup>242</sup> BGH, NSTZ-RR 2014, 9. Anders jedoch *Roxin* (FS Ernst Heintz [1972], S. 251 [256]), der im Rahmen des § 24 StGB für eine wertende Bestimmung der Freiwilligkeit plädiert. Danach soll der Rücktritt freiwillig sein, wenn er erkennbar vom „Willen zur Rückkehr in die Legalität“ getragen ist. Stellt sich der Rücktritt hingegen als Ausdruck eines „nach den Normen des Verbrecherhandwerks lediglich zweckdienlichen Verhaltens“ dar, so ist die Annahme von Freiwilligkeit zu verneinen.

<sup>243</sup> Vgl. statt aller *Fabel*, Geldwäsche und Tätige Reue (1997), S. 65 f.; Herzog GwG - *El-Ghazi*, § 261 StGB, Rn. 203; MüKo StGB - *Neuheuser*, § 261 StGB, Rn. 122.

<sup>244</sup> MüKo StGB - *Neuheuser*, § 261 StGB, Rn. 124.

Ergänzt werden die Rechtsfolgen der Vorschrift durch § 48 GwG, wonach „derjenige, der den Strafverfolgungsorganen Tatsachen anzeigt, die auf eine Geldwäsche schließen lassen, nicht wegen seiner Anzeige verantwortlich gemacht werden [kann], es sei denn, die Anzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden“.

Bedürfnis nach einer Selbstanzeigevorschrift bestehe.<sup>245</sup> Dennoch finden sich auch zur Selbstanzeige im Geldwäschetatbestand einige kritische Stimmen.<sup>246</sup>

Dabei wird insbesondere kritisiert, dass die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige nach § 261 Abs. 8 StGB sich lediglich auf den Geldwäschetatbestand, nicht jedoch auf die Strafbarkeit wegen etwaiger mit der Geldwäsche konkurrierender Straftaten<sup>247</sup> oder die Strafbarkeit wegen der Vortat erstreckt.<sup>248</sup> In Fällen der Eigengeldwäsche würde der Täter daher seine eigens begangene Vortat offenlegen, ohne diesbezüglich Straffreiheit zu erhalten. Dies führt zu einer vollständigen Entwertung der Selbstanzeige in Fällen der Eigengeldwäsche.<sup>249</sup>

Zudem wird die Sicherstellung des Tatgegenstands regelmäßig nicht oder nur äußerst schwer möglich sein, was ebenfalls dazu führen dürfte, dass einige Täter von Selbstanzeigen absehen werden. Teile der Literatur plädieren daher dafür, § 261 Abs. 8 StGB so auszulegen, dass bereits die überwiegende Sicherstellung des Gegenstands zur Straffreiheit führt.<sup>250</sup> Ansonsten würde eine zu hohe Hürde geschaffen, welche die Selbstanzeigemöglichkeit weitgehend entwertet.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Berufsheimnisträger (also z.B. Rechtsanwälte als Strafverteidiger) sich gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar machen, wenn sie ihnen anvertraute Angaben des Mandanten an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben. Befürchtet ein Berufsheimnisträger jedoch, sich selbst wegen Geldwäsche strafbar gemacht zu haben, so würde eine vollständige Selbstanzeige nach § 261 Abs. 8 StGB gerade diese Weitergabe erfordern. Damit entsteht für den Berufsheimnisträger eine Pflichtenkollision.<sup>251</sup> Nach Ansicht der Rechtsprechung ist daher in diesen Fällen eine „Güterabwägung“ vorzunehmen, also eine Abwägung der jeweils betroffenen Rechtsgüter.<sup>252</sup> Je nachdem, welche Rechtsgüter überwiegen, kann im Einzelfall die Weitergabe von Berufsheimnissen gerechtfertigt sein. Weite Teile der Literatur argumentieren hingegen,

---

<sup>245</sup> Vgl. etwa *Fabel* (Geldwäsche und Tätige Reue [1997], S. 67 f.), der vorbringt, aufgrund dieser Besonderheiten sei die Schaffung einer solchen tatbestandsspezifischen und daher fragmentarischen Selbstanzeigevorschrift als „sachgerecht“ einzustufen.

<sup>246</sup> Neben den sogleich genannten Stimmen kritisiert etwa *Löwe-Krahl* (wistra 1993, 123 [126]) die Selbstanzeigeregulierung des § 261 StGB als „unnötig kompliziert“. Zustimmend etwa *Fabel*, Geldwäsche und Tätige Reue (1997), S. 71 ff., der eine Verletzung des Prinzips der „Normenklarheit“ verneint, jedoch zugleich anführt, die Vorschrift sei für den „juristischen Laien“ nur schwer verständlich.

<sup>247</sup> Dazu etwa *SSW StGB - Jahn*, § 261 StGB, Rn. 87.

<sup>248</sup> Vgl. nur *Bülte*, NZWiSt 2017, 276 (287).

<sup>249</sup> Problematisch ist dies in denjenigen Fällen, in denen die Eigengeldwäsche ausnahmsweise gem. § 261 Abs. 7 StGB strafbar ist.

<sup>250</sup> So etwa *Heesen*, Selbstanzeige als Instrument zur Kriminalitätsbekämpfung (2003), S. 23.

<sup>251</sup> Vgl. überblicksartig zu dieser Problematik *MüKo StGB - Neuheuser*, § 261 StGB, Rn. 130. Besonders deutlich dazu *Von Galen*, StV 2000, 575 (581): „Die Möglichkeiten der Absätze 9 und 10 stehen Strafverteidigern und Strafverteidigerinnen faktisch nicht zur Verfügung.“

<sup>252</sup> So etwa *BVerfG*, NJW 2004, 1305 (1309). Ebenso *Hombrecher* (Geldwäsche durch den Strafverteidiger [2001], S. 41 ff.), der jedoch im Regelfall von einem überwiegenden Interesse an der Geheimhaltung der mitgeteilten Informationen ausgeht.

aufgrund des § 48 Abs. 1 GwG liege bei Berufsgeheimnisträgern, die nach § 43 GwG zur Meldung eines Sachverhaltes verpflichtet sind, bereits kein „unbefugter“ Geheimnisverrat i.S.d. § 203 StGB vor, weshalb die vertraulichen Daten in jedem Falle weitergegeben werden dürften.<sup>253</sup> *Von Galen* sieht in der bestehenden Pflichtenkollision einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 12 Abs. 1 GG, da Berufsgeheimnisträger wegen der Strafdrohung des § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht vom Privileg der Absätze 8 und 9 des § 261 StGB profitieren können.<sup>254</sup> Daher sei eine verfassungskonforme Auslegung des § 261 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 StGB in der Weise erforderlich, „dass die Tatbestände die Annahme von Strafverteidigerhonorar nicht umfassen.“<sup>255</sup> *Weigell/Görlich* verweisen schließlich auf die Parallel-Thematik im Steuerstrafrecht, wonach ein Berater nach herrschender Ansicht nicht durch das Mandatsverhältnis daran gehindert ist, eine Selbstanzeige zu erstatten, wenn er sich selbst (wegen Steuerhinterziehung) strafbar gemacht hat. Nach Ansicht der Autoren kann daher für die Geldwäsche-Selbstanzeige nichts anderes gelten.<sup>256</sup>

Für den Berufsgeheimnisträger ist diese Situation in der Praxis höchst unbefriedigend. Während einige Ansätze aus der Literatur durchaus gangbare Lösungen für den Konflikt bereitstellen, erschwert die von der Rechtsprechung geforderte Güterabwägung die Entscheidung eher, anstatt sie zu erleichtern. Für den Berufsgeheimnisträger entsteht damit ein nicht unerhebliches Strafbarkeitsrisiko, wie auch immer er sich entscheidet.

Ebenfalls ungeklärt ist das Zusammenspiel des § 261 Abs. 8 StGB mit der Verdachtsanzeigepflicht nach § 43 GwG. Gemäß § 43 Abs. 1 GwG hat ein Verpflichteter beim Verdacht des Vorliegens einer Geldwäschevortat oder der Terrorismusfinanzierung den Sachverhalt „unverzüglich“ der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden, andernfalls liegt nach § 56 Abs. 1 Nr. 59 GwG eine Ordnungswidrigkeit vor. Für die Abgabe einer Selbstanzeige nach § 261 Abs. 8 StGB hat der Verpflichtete hingegen bis zur Tatentdeckung Zeit. Kommt ein Verpflichteter seiner Verdachtsanzeigepflicht nach, wird dies jedoch regelmäßig unmittelbar zu einer Tatentdeckung führen. Ein Verpflichteter würde sich also durch die Erfüllung seiner Anzeigepflicht regelmäßig selbst die Möglichkeit abschneiden, wegen desselben Sachverhalts eine (möglicherweise strafbefreiende) Selbstanzeige abzugeben. Zudem wird der Verpflichtete in dieser kurzen Zeit kaum feststellen können, ob eine vollständige Sicherstellung des Tatgegenstands überhaupt möglich ist. Dies kann zur Folge haben, dass sich der Verpflichtete durch eine Verdachtsmeldung selbst belastet, ohne zugleich eine strafbefreiende Selbstanzeige abgeben zu können.

---

<sup>253</sup> U.a. *Henssler*, NJW 1994, 1817 (1821); *Wegner*, NJW 2002, 2276 (2278). Nach a.A. entfaltet § 48 GwG als rein zivilrechtliche Vorschrift keine rechtfertigende Wirkung auf strafrechtliche Tatbestände (vgl. etwa *Hombrecher*, Geldwäsche durch den Strafverteidiger [2001], S. 40 f.).

<sup>254</sup> *Von Galen*, StV 2000, 575 (580 ff.). Ebenso *Mühlbauer*, HRRS 2004, 132 (135).

<sup>255</sup> *Von Galen*, StV 2000, 575 (583).

<sup>256</sup> *Weigell/Görlich*, DStR 2016, 2178 (2183).

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Selbstanzeige im Geldwäschetatbestand aufgrund der gewichtigen teleologischen Erwägungen durchaus ihre Daseinsberechtigung hat. Allerdings wären insbesondere im Zusammenspiel mit den Pflichten aus § 203 StGB und § 43 GwG gesetzliche Klarstellungen zum Vorrang der kollidierenden Pflichten wünschenswert, um so dem Rechtsadressaten die Entscheidung zur Abgabe einer Selbstanzeige zu erleichtern.

### **c. § 266a Abs. 6 StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt)**

Eine weitere Form der Selbstanzeige<sup>257</sup> findet sich in § 266a Abs. 6 S. 1 StGB. Obgleich der Tatbestand des § 266a Abs. 1 oder 2 StGB erfüllt ist, kann das Gericht danach von einer Bestrafung absehen, wenn der Arbeitgeber spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit oder unverzüglich danach der Einzugsstelle schriftlich die Höhe der vorenthaltenen Beiträge mitteilt (d.h. Selbstanzeige erstattet) und darlegt, warum die fristgemäße Zahlung nicht möglich ist, obwohl er sich darum ernsthaft bemüht hat. Gemäß § 266a Abs. 6 S. 2 StGB führt die Abgabe einer Selbstanzeige sogar zwingend zu einem Ausschluss der Bestrafung, wenn die Beiträge innerhalb einer von der Einzugsstelle bestimmten angemessenen Frist nachrichtet werden.<sup>258</sup> Durch die Schaffung einer solchen Selbstanzeigemöglichkeit soll dem Arbeitgeber, der sich in einem voraussichtlich behebbaren wirtschaftlichen Engpass befindet, eine „goldene Brücke“ zurück ins Recht eröffnet werden.<sup>259</sup> Weitere teleologische Erwägungen sind die geringere Vorwerfbarkeit infolge der wirtschaftlichen Notlage,<sup>260</sup> die Sicherstellung des Sozialversicherungsaufkommens<sup>261</sup> sowie die Schaffung von Anreizen zum Aufbau eines sozialrechtlichen Compliance-Managements.<sup>262</sup>

#### **aa. Ausgestaltung**

Die Selbstanzeigeregung in § 266a Abs. 6 StGB orientiert sich wiederum an der (ursprünglichen) Selbstanzeigeregung im Steuerrecht.<sup>263</sup> Anders als die bisher in den Blick genommenen Selbstanzeigevorschriften enthält § 266a Abs. 6 StGB jedoch kein Freiwilligkeitserfordernis. Dies liegt darin begründet, dass die Vorschrift gerade nicht das Umkehrverhalten aus autonomen Motiven heraus, sondern die Verhinderung einer

---

<sup>257</sup> So jedenfalls die Terminologie bei NK StGB - *Tag*, § 266a StGB, Rn. 126; MüKo StGB - *Radtke*, § 266a StGB, Rn. 118 und Wabnitz/Janovsky (2020) - *Pelz*, 9. Kapitel, Rn. 325.

<sup>258</sup> Vgl. dazu etwa OLG Celle, NStZ 1998, 303 (304).

<sup>259</sup> So jedenfalls BT-Drs. 10/318, S. 26; *Loose*, Das Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung (2017), S. 191; MüKo StGB - *Radtke*, § 266a StGB, Rn. 119.

<sup>260</sup> Vgl. dazu *Krack*, NStZ 2001, 505 (510); *Loose*, Das Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung (2017), S. 192.

<sup>261</sup> Diese teleologische Erwägung nennt BT-Drs. 10/318, S. 26. Ebenso *Loose*, Das Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung (2017), S. 192.

<sup>262</sup> So jedenfalls *Zieglmeier*, DStR 2018, 619 (624).

<sup>263</sup> Statt vieler *Winkelbauer*, wistra 1988, 16; MüKo StGB - *Radtke*, § 266a StGB, Rn. 118.

endgültigen Schädigung sowie die verminderte Vorwerfbarkeit des strafbaren Verhaltens honoriert.<sup>264</sup>

Die wohl herrschende Auffassung in der Literatur sowie die Rechtsprechung stimmen darin überein, dass die Vorschrift des § 266a Abs. 6 StGB weit auszulegen ist, um alle Fälle einer Unrechts- oder Schuld minderung zu erfassen.<sup>265</sup> Nach Abs. 6 S. 1 muss zunächst eine Unmöglichkeit der fristgerechten Zahlung aus einem anzuerkennenden Grund trotz ernsthaften Bemühens vorliegen. Die Formulierung „nicht möglich“ ist dabei etwas missverständlich, da es in Fällen der objektiven Unmöglichkeit der Zahlung bereits an einem tatbestandsmäßigen Unterlassen fehlt. Die herrschende Meinung plädiert daher dafür, den § 266 Abs. 6 S. 1 StGB auch dann anzuwenden, „wenn eine Zahlung zwar möglich, aber (aus Gründen der Erhaltung des Betriebes) erheblich erschwert gewesen wäre.“<sup>266</sup> Das „ernsthafte Bemühen“ um fristgerechte Zahlung setzt weiterhin voraus, dass der Täter „alle Möglichkeiten, die ihm tatsächlich möglich und zumutbar sind, genutzt haben muss, um sich die erforderlichen finanziellen Mittel zu verschaffen.“<sup>267</sup> Zudem muss der Arbeitgeber spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit oder unverzüglich danach der Einzugsstelle schriftlich die Höhe der vorenthaltenen Beiträge mitteilen und darlegen, warum die fristgerechte Zahlung nicht möglich ist. Nach S. 2 ist zudem eine Nachentrichtung der Beiträge innerhalb der von der Einzugsstelle bestimmten angemessenen Frist erforderlich.<sup>268</sup>

Im Hinblick auf die Rechtsfolgen der Selbstanzeige ist zwischen § 266a Abs. 6 S. 1 und S. 2 StGB zu differenzieren.<sup>269</sup> Während S. 1 StGB die Möglichkeit eines Absehens von Strafe vorsieht, handelt es sich bei S. 2 StGB systematisch um einen persönlichen Strafaufhebungsgrund.<sup>270</sup>

---

<sup>264</sup> Siehe dazu *Krack*, NSTZ 2001, 505 (509).

<sup>265</sup> Statt vieler MüKo StGB - *Radtke*, § 266a StGB, Rn. 119.

<sup>266</sup> *Gercke/Leimenstoll*, HRRS 2009, 442 (450), m.w.N. Ebenso argumentieren *Winkelbauer*, wistra 1988, 16 (17) oder MüKo StGB - *Radtke*, § 266a StGB, Rn. 119 m.w.N. Dafür sprechen auch die Gesetzesmaterialien, die nicht von der „Unmöglichkeit“ der Zahlung sprechen, sondern vom „Arbeitgeber, der sich in einem voraussichtlich behebbaren wirtschaftlichen Engpaß befindet“ (BT-Drs. 10/318, S. 26).

Auf die Gegenauffassung verweist etwa *Loose* (Das Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung [2017], S. 197 f., m.w.N.). Danach ist der Anwendungsbereich der Selbstanzeige bei Taten gem. § 266a Abs. 1 StGB auf Fälle der „omissio libera in causa“ oder der „omissio libera in omittendo“ beschränkt (vgl. auch BGH, NJW 2002, 2480 [2481]; kritische Anmerkung dazu von *Radtke*, NSTZ 2003, 154). In Fällen des § 266a Abs. 2 StGB hätte die Selbstanzeigeregulation dann keinen praktischen Anwendungsbereich mehr.

<sup>267</sup> MüKo StGB - *Radtke*, § 266a StGB, Rn. 122.

<sup>268</sup> Umstritten ist allerdings, ob § 266a Abs. 6 S. 2 StGB auch dann zur Anwendung kommt, wenn der Täter die Beiträge ohne die von S. 1 geforderte vorhergehende Mitteilung nachentrichtet. Vgl. ausführlich zum Streitstand MüKo StGB - *Radtke*, § 266a StGB, Rn. 127.

<sup>269</sup> *Loose* (Das Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung [2017], S. 191) spricht dabei anschaulich von einem „Stufenverhältnis“ der beiden Regelungen.

<sup>270</sup> Statt vieler *Loose*, Das Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung (2017), S. 191; BeckOK StGB - *Wittig*, § 266a StGB, Rn. 43 f.; MüKo StGB - *Radtke*, § 266a StGB, Rn. 118.

Liegen sowohl die sachlichen als auch die formellen Voraussetzungen von S. 1 vor, so „liegt die Entscheidung über das Absehen von Strafe im pflichtgemäßen Ermessen des Tatgerichts“.<sup>271</sup> Zu berücksichtigende Faktoren sind dabei insbesondere das Gewicht der wirtschaftlichen Notlage des Täters, die Gefährdung von Arbeitsplätzen sowie das Bemühen des Täters um Zahlung der Beiträge. Zusammengefasst ließe sich der § 266a Abs. 6 S. 1 StGB also wie folgt darstellen:

Selbstanzeige + Ernsthaftes Bemühen um fristgemäße Zahlung = Fakultatives Absehen von Strafe

Die Gewährung von Straffreiheit gem. § 266a Abs. 6 S. 2 StGB ist hingegen obligatorisch angeordnet und richtet sich - anders als im Steuerstrafrecht - nicht nach dem „Alles-oder-nichts“-Prinzip, d.h. die Straffreiheit tritt insoweit ein, wie die geschuldeten Beiträge nachentrichtet werden.<sup>272</sup> Zusammengefasst ließe sich § 266a Abs. 6 S. 1 StGB daher folgendermaßen darstellen:

Selbstanzeige + Ernsthaftes Bemühen um fristgemäße Zahlung + Nachzahlung = Obligatorische Straffreiheit

## **bb. Evaluation dieser Ausgestaltung**

In der Literatur ist die Regelung des § 266a Abs. 6 StGB vielfach auf Kritik gestoßen.<sup>273</sup> So spricht etwa *Wittig* von einer „strafrechtsfernen“ und „misslungenen“ Regelung.<sup>274</sup> Um zu bestimmen, ob diese Kritik berechtigt ist, sollen nachfolgend die Hauptkritikpunkte an der Regelung des § 266a Abs. 6 StGB in den Blick genommen werden.

Zunächst kritisieren einige Autoren den vermeintlich geringen praktischen Anwendungsbereich der Vorschrift. So scheiden nämlich in Fällen der objektiven Unmöglichkeit der ursprünglichen Zahlung bereits die Tatbestände der § 266a Abs. 1 und 2 StGB aus, sodass § 266a Abs. 6 StGB (beinahe) keinen praktischen Anwendungsbereich mehr hätte.<sup>275</sup> *Wittig* kritisiert daher, die Vorschrift diene in der Praxis meist nur als „Verhandlungsgrundlage für Verfahrenseinstellungen“ nach §§ 153, 153b und insbesondere § 153a StPO.<sup>276</sup> Allerdings geht die - überzeugende - wohl herrschende Ansicht davon aus, dass die Vorschrift weit auszulegen sei und auch Fälle umfassen soll, in denen die Entrichtung

---

<sup>271</sup> MüKo StGB - *Radtke*, § 266a StGB, Rn. 124.

<sup>272</sup> Pars pro toto NK StGB - *Tag*, § 266a StGB, Rn. 136.

<sup>273</sup> Vgl. statt vieler nur *Fischer* StGB, § 266a StGB, Rn. 30; BeckOK StGB - *Wittig*, § 266a StGB, Rn. 47, jeweils m.w.N.

<sup>274</sup> Vgl. BeckOK StGB - *Wittig*, § 266a StGB, Rn. 47. Differenzierter äußert sich SSW StGB - *Saliger*, § 266a StGB, Rn. 34, der von einer „im Wortlaut wenig geglückten Regelung“ spricht.

<sup>275</sup> Ausführlich dazu *Loose*, Das Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung (2017), S. 197 ff.

<sup>276</sup> BeckOK StGB - *Wittig*, § 266a StGB, Rn. 43. So auch die Kritik bei SSW StGB - *Saliger*, § 266a StGB, Rn. 34, *Fischer* StGB, § 266a StGB, Rn. 30 und *Loose*, Das Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung (2017), S. 192 f.

der Beiträge zwar nicht unmöglich, jedoch erheblich erschwert ist (s.o.). Schließt man sich dieser Auffassung an, so hat die Vorschrift sehr wohl einen nicht unerheblichen Anwendungsbereich. Allerdings ist *Wittig* insofern zuzustimmen, dass die praktische Bedeutung der Regelung dennoch gering bleibt. So führt die Nichtentrichtung der Beiträge im Falle einer unverzüglich nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Beiträge erfolgten Selbstanzeige des Arbeitgebers ohnehin regelmäßig nur zu einer Verwarnung durch die Einzugsstellen oder zu einer Einstellung nach den §§ 153 ff. StPO, sodass die Rechtsfolgen der Selbstanzeigevorschrift überhaupt nicht zur Anwendung kommen.<sup>277</sup>

Zudem ist auch der fehlende Bekanntheitsgrad der beitragsstrafrechtlichen Selbstanzeigemöglichkeit zu berücksichtigen. Regelmäßig wird ein Gebrauchmachen von der Selbstanzeigemöglichkeit daher bereits an der fehlenden Kenntnis dieser Option scheitern.<sup>278</sup>

Daneben ist es für den Abgabepflichtigen regelmäßig nur schwer oder nicht möglich, die konkreten Rechtsfolgen einer Selbstanzeige nach § 266a Abs. 6 StGB präzise einzuschätzen. Dies liegt zunächst in der Schwierigkeit begründet, die Selbstanzeige im Zeitpunkt der Fälligkeit oder „unverzüglich danach“ zu erstatten. Insbesondere ist kaum vorherzusagen, ob das zuständige Gericht die Mitteilung als „unverzüglich“, mithin ohne schuldhaftes Zögern, anerkennen wird.<sup>279</sup> Hinzu tritt die Problematik, dass ein obligatorischer Eintritt von Straffreiheit nur bei fristgerechter Nachentrichtung vorgesehen ist. Für den Abgabepflichtigen ist daher stets eine Prognoseentscheidung erforderlich, ob die Nachentrichtung zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein wird.<sup>280</sup> Für den selbstanzeigewilligen Abgabepflichtigen besteht damit die Notwendigkeit eines „komplexen Abwägungsprozesses“ bei der Entscheidung zur Abgabe einer Selbstanzeige nach § 266a Abs. 6 StGB.<sup>281</sup> Und auch dieser wird nur selten Gewissheit hinsichtlich der konkreten Rechtsfolgen der Selbstanzeige mit sich bringen.

Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass § 266a Abs. 6 StGB lediglich vom „Arbeitgeber“ als möglichen Selbstanzeigsteller spricht. Unklar bleibt dabei, ob auch Beteiligte, die nicht Arbeitgeber sind, von der Selbstanzeigemöglichkeit Gebrauch machen können. Die wohl herrschende Ansicht bejaht dies und wendet daher § 266a Abs. 6 S. 1 StGB analog auf andere Beteiligte an.<sup>282</sup> Dennoch besteht in diesen Fällen ein nicht unerhebliches Maß an Rechtsunsicherheit. Dieses wird noch dadurch verstärkt, dass § 266a Abs. 6 S. 2 StGB, der bei einer fristgemäßen Nachentrichtung der Beiträge obligatorische Straffreiheit anordnet, ausweislich seines Wortlauts nur auf den „Täter“ Anwendung findet. Mangels

---

<sup>277</sup> Vgl. zu dieser Argumentation *Winkelbauer*, wistra 1988, 16 (17) oder *Loose*, Das Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung (2017), S. 193 f.

<sup>278</sup> Diese Argumentation findet sich zumindest bei *Loose*, Das Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung (2017), S. 194 f.

<sup>279</sup> So etwa *Sahan*, NStZ 2017, 529 (530 f.) oder *Loose*, Das Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung (2017), S. 193.

<sup>280</sup> Vgl. zu diesem Kritikpunkt *Sahan*, NStZ 2017, 529 (531).

<sup>281</sup> *Sahan*, NStZ 2017, 529 (531).

<sup>282</sup> Statt vieler *Winkelbauer*, wistra 1988, 16 (18); NK StGB - Tag, § 266a StGB, Rn. 138; MüKo StGB - Radtke, § 266a StGB, Rn. 131.

einer vergleichbaren Interessenlage dürfte auch eine analoge Anwendung auf weitere Beteiligte ausscheiden, da nur der Arbeitgeber Schuldner der Beiträge ist. Den weiteren Beteiligten gegenüber wird regelmäßig auch keine entsprechende Fristsetzung erfolgen.<sup>283</sup> Da dies jedoch zur Folge hätte, dass bloße Teilnehmer praktisch nicht in den Genuss der obligatorischen Straffreiheit kommen könnten, schlägt etwa *Radtko* vor, in diesen Fällen eine Ermessensreduzierung auf Null im Rahmen des § 266a Abs. 6 S. 1 StGB anzunehmen. Dies würde dazu führen, dass die Teilnehmer ebenfalls zwingend straffrei gestellt werden.<sup>284</sup> Da es sich dabei in Ermangelung einer gefestigten Rechtsprechung zu dieser Frage lediglich um Vorschläge von Seiten der Literatur handelt, besteht weiterhin eine erhebliche Rechtsunsicherheit für die Beteiligten.

Schließlich ist die Anwendung der Selbstanzeigeregelung in § 266a Abs. 6 StGB auch auf Fälle der Tatbegehung nach § 266a Abs. 2 StGB nur schwerlich mit dem bereits genannten Regelungszweck vereinbar, nämlich dem in einer Krise befindlichen Arbeitgeber eine „goldene Brücke“ zurück ins Recht zu ebnet. Das Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen gem. § 266a Abs. 2 StGB, welches zwingend betrugsähnliche Tathandlungen voraussetzt, wird nämlich regelmäßig gerade keine Reaktion auf kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten darstellen, sondern vielmehr einem auf die Umgehung von Beitragszahlungen angelegten Tatplan folgen.<sup>285</sup> In diesen Fällen verlässt der Beitragspflichtige jedoch ganz bewusst den Boden des Rechts und auch von einer verminderten Vorwerfbarkeit des Handelns kann in dieser Konstellation keine Rede sein.

Abschließend lässt sich damit festhalten, dass insbesondere in Ansehung des hohen Strafrahmens des § 266a StGB die Vorschrift zwar durchaus erforderlich ist, um dem in einer Krise befindlichen Arbeitgeber einen Ausweg aus der Konfliktsituation zu ebnet, entweder Konkurs anzumelden oder die Arbeitgeberbeiträge zurückzuhalten.<sup>286</sup> Allerdings ist die Schaffung einer einheitlichen Selbstanzeigeregelung für die § 266a Abs. 1 und 2 StGB vom Gesetzgeber mindestens unglücklich gewählt. Bereits aufgrund der gänzlich unterschiedlichen Deliktsnatur der Tatbestandsvarianten führt eine einheitliche Selbstanzeigevorschrift zwangsläufig zu gewissen Friktionen. Der Gesetzgeber wäre daher besser beraten, für die Absätze 1 und 2 eine zweiteilige Selbstanzeigevorschrift zu schaffen, welche die Besonderheiten der jeweiligen Tatbestände berücksichtigt.<sup>287</sup>

Außerdem ist nicht ersichtlich, weshalb sich eine entsprechende Selbstanzeigeregelung nur in § 266a StGB findet. So beruhen auch Insolvenz- und Betrugsdelikte, „bei denen der Täter zum Zeitpunkt der Bestellung von Waren oder Dienstleistungen um die Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens weiß, [...] oftmals auf der Hoffnung, durch die Straftat die Fortführung des Geschäftsbetriebes zu ermöglichen und so die Insolvenz noch

---

<sup>283</sup> Vgl. zu dieser Argumentation MüKo StGB - *Radtko*, § 266a StGB, Rn. 132.

<sup>284</sup> Ausführlich zu diesem Vorschlag MüKo StGB - *Radtko*, § 266a StGB, Rn. 132.

<sup>285</sup> So die Argumentation bei *Loose*, Das Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung (2017), S. 201 f.

<sup>286</sup> Vgl. nur BT-Drs. 10/318, S. 26.

<sup>287</sup> Ausführlich zu den Vorschlägen für eine solche Ausgestaltung *de lege ferenda* unten C.III.3.

abwenden zu können.“<sup>288</sup> Die Konfliktsituation für den Geschäftsführer fällt in diesen Konstellationen nicht anders aus, weshalb die Begrenzung der Selbstanzeigemöglichkeit auf § 266a StGB wenig einleuchtet und doch stark durch fiskalische Erwägungen motiviert erscheint.

#### **d. § 331 Abs. 3, § 333 Abs. 3 StGB (Die nachträgliche Genehmigung im Korruptionsstrafrecht)**

Ein mit der Selbstanzeige eng verwandtes Instrument stellt die nachträgliche Genehmigung von Vorteilen in §§ 331 Abs. 3 und 333 Abs. 3 StGB dar. Danach ist eine nach den §§ 331 Abs. 1 und 333 Abs. 1 StGB grundsätzlich strafbare Annahme von Vorteilen dann nicht strafbar, wenn der Vorteilsempfänger unverzüglich bei der zuständigen Behörde die Vorteilsannahme anzeigt und diese die Annahme genehmigt.

Während eine vorherige Genehmigung einen Rechtfertigungsgrund darstellt, kommt der nachträglichen Genehmigung - ebenso wie der strafbefreienden Selbstanzeige - die Wirkung eines Strafaufhebungsgrundes zu.<sup>289</sup> Dennoch besteht ein ganz wesentlicher Unterschied zur strafbefreienden Selbstanzeige, etwa in § 371 AO. Während nämlich dort die Straffreiheit gerade durch die Abgabe der Selbstanzeige bedingt wird, kommt es bei §§ 331 Abs. 3 und 333 Abs. 3 StGB auf die Genehmigung - nicht die Anzeige - des gewährten Vorteils durch die zuständige Behörde an.<sup>290</sup> Ein weiterer Unterschied ist, dass bei §§ 331 Abs. 3 und 333 Abs. 3 StGB nur eine rechtmäßige Genehmigung die Strafbarkeit entfallen lässt, während es bei der Selbstanzeige keine zusätzlichen Rechtmäßigkeitskriterien gibt.<sup>291</sup>

Das in §§ 331 Abs. 3 und 333 Abs. 3 StGB genannte Erfordernis der „Anzeige“ bedingt also nicht die Straffreiheit, sondern soll vielmehr verdeutlichen, dass zur Erlangung der Straffreiheit ein Antrag auf Genehmigung durch die zuständige Behörde erforderlich ist. Somit sind die genannten Vorschriften nicht als Selbstanzeigevorschriften einzuordnen und auch ansonsten besteht *de lege lata* keine spezielle Selbstanzeigevorschrift für den Bereich des Korruptionsstrafrechts.<sup>292</sup>

---

<sup>288</sup> Krack, NStZ 2001, 505 (510).

<sup>289</sup> Pars pro toto BeckOK StGB - von Heintschel-Heinegg/Trüg, § 331 StGB, Rn. 45.1. Allerdings handelt es sich bei der Selbstanzeige um einen persönlichen, bei der Genehmigung indes um einen sachlichen Strafaufhebungsgrund (MüKo StGB - Korte, § 331 StGB, Rn. 204).

<sup>290</sup> Vgl. Nell/Schlüter, NJW 2008, 1996 (1998).

<sup>291</sup> Vgl. hierzu NK StGB - Kuhlen/Zimmermann, § 331 StGB, Rn. 90, 122; S/S - Heine/Eisele, § 331 StGB, Rn. 64; MüKo StGB - Korte, § 331 StGB, Rn. 190 ff.

<sup>292</sup> Allerdings wird eine solche Möglichkeit *de lege ferenda* immer wieder vorgeschlagen (s. dazu u. C.III.2.).

## e. § 22 Abs. 4 AWG (Bußgeldbefreiende Selbstanzeige)

Eine der aktuellsten Selbstanzeigevorschriften<sup>293</sup> im deutschen Recht ist im Exportkontrollrecht zu finden, namentlich in § 22 Abs. 4 AWG. Danach führt die freiwillige Anzeige gewisser Exportkontrollrechtsverstöße zu einem Verfolgungshindernis, „wenn der Verstoß im Wege der Eigenkontrolle aufgedeckt und der zuständigen Behörde angezeigt wurde, sowie angemessene Maßnahmen zur Verhinderung eines Verstoßes aus gleichem Grund getroffen werden.“ Die Regelung trat im September 2013 im Zuge des Gesetzes zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts (AWG-Novelle)<sup>294</sup> mit dem Ziel in Kraft, Unternehmen stärker zu motivieren, ihre interne Überwachung zu verbessern und Arbeitsfehler den zuständigen Behörden zu melden.<sup>295</sup> Die Selbstanzeigevorschrift des § 22 Abs. 4 AWG unterscheidet sich dabei jedoch sowohl hinsichtlich ihrer Voraussetzungen als auch ihrer Rechtsfolgen von den bisher beschriebenen, „traditionellen“ Selbstanzeigevorschriften.

### aa. Ausgestaltung

§ 22 Abs. 4 AWG findet Anwendung auf Fälle der „fahrlässigen Begehung eines Verstoßes im Sinne des § 19 Absatz 2 bis 5“,<sup>296</sup> also insbesondere Verstöße gegen Form- und Verfahrensvorschriften, sowie (über den Verweis aus § 19 Abs. 3 Nr. 1a und Abs. 4 Nr. 1 AWG) die Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 81 und 82 AWV.<sup>297</sup> In Anbetracht dieses weiten Anwendungsbereichs überrascht es auch wenig, dass nach Angaben des Bundesfinanzministeriums im Jahr 2014 immerhin 61 Selbstanzeigen nach § 22 Abs. 4 AWG erstattet wurden.<sup>298</sup>

Zur Erlangung von Bußgeldfreiheit ist zunächst erforderlich, dass ein solcher Verstoß „im Wege der Eigenkontrolle aufgedeckt“ und „der zuständigen Behörde angezeigt“ wurde.<sup>299</sup> Der Begriff der Eigenkontrolle wird dabei weit verstanden und erfasst alle

---

<sup>293</sup> Teilweise ist terminologisch auch von einem „selbstanzeigeähnlichen“ Rechtsinstitut die Rede (vgl. etwa *Hauschka/Moosmayer/Lösler*, § 32, Rn. 148).

<sup>294</sup> Vgl. BGBl. I 2013, S. 1492; *Krause/Prieß*, NStZ 2013, 688; *Hauschka/Moosmayer/Lösler - Merz*, § 32, Rn. 147. Im ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung war die Selbstanzeigeregelung noch nicht vorgesehen, sondern wurde erst später durch den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie vorgeschlagen (vgl. *Niestedt/Trennt*, BB 2013, 2115 [2118]).

<sup>295</sup> Vgl. nur BT-Drs. 17/12101, S. 11. Ebenso *Krause/Prieß*, NStZ 2013, 688; *Niestedt/Trennt*, BB 2013, 2115 (2118); *Helck/Petry*, ZfZ 2015, 151 (152); *Hauschka/Moosmayer/Lösler - Merz*, § 32, Rn. 147 f.

<sup>296</sup> Den Ausschluss des § 19 Abs. 1 AWG aus dem Anwendungsbereich der Selbstanzeigevorschrift kritisiert - durchaus zu Recht - *Möllenhoff*, AW-Prax Service Guide 2016, 20 (22 f.).

<sup>297</sup> *Niestedt/Trennt*, BB 2013, 2115 (2118). Ebenso *Krause/Prieß*, NStZ 2013, 688 (689) oder *Bünnigmann*, CCZ 2016, 60 (61).

<sup>298</sup> Vgl. dazu *Prieß*, Zwei Jahre außenwirtschaftsrechtliche Selbstanzeige – eine Bilanz; abrufbar unter <https://compliance.ruw.de/cb-standpunkte/standpunkte/Zwei-Jahre-aussenwirtschaftsrechtliche-Selbstanzeige--eine-Bilanz-27805> (zuletzt abgerufen am 31.08.2024).

<sup>299</sup> Gem. § 22 Abs. 3 AWG muss die Anzeige beim örtlich zuständigen Hauptzollamt erfolgen und ist in Ermangelung konkreter Vorgaben grds. formfrei möglich (vgl. *Niestedt/Trennt*, BB 2013, 2115 [2119]).

Vorgänge, die der „Sphäre des Anzeigenden zuzuordnen sind“,<sup>300</sup> also auch die bloß zufällige Aufdeckung oder Kenntnisnahme des Verstoßes durch einen mit der Kontrolle beauftragten Dritten.<sup>301</sup> Zudem setzt eine Eigenkontrolle kein bestehendes Kontroll- oder Compliance-System voraus.<sup>302</sup>

Daneben muss (wohl) eine freiwillige Selbstanzeige vorgenommen werden. Der Begriff der Freiwilligkeit ist zwar in S. 2 legal definiert, jedoch in S. 1 nicht ausdrücklich als Voraussetzung genannt. Allerdings ist davon auszugehen, dass es sich dabei entweder um ein Redaktionsversehen handelt oder der Begriff der Selbstanzeige das Merkmal der Freiwilligkeit mitumfassen sollte. Jedenfalls muss die Selbstanzeige demnach freiwillig erstattet werden,<sup>303</sup> nach der Legaldefinition also bevor „die zuständige Behörde hinsichtlich des Verstoßes [...] Ermittlungen aufgenommen hat“ – unabhängig davon, ob der Betroffene Kenntnis von der Aufnahme der Ermittlungen hat. Allerdings wäre eine solche, auf das Erfordernis der Kenntnis verzichtende Auslegung, mit dem Telos der Freiwilligkeit, nämlich zu gewährleisten, dass die Selbstanzeige aus eigenem Antrieb heraus erfolgt, nur schwerlich vereinbar.<sup>304</sup> Folglich erfasst der Begriff der „Freiwilligkeit“ nach zutreffender herrschender Meinung auch diejenigen Fälle, in denen zwar Ermittlungen aufgenommen wurden, der Betroffene hiervon jedoch noch keine Kenntnis erlangt hat.<sup>305</sup>

Schließlich erfordert § 22 Abs. 4 AWG weiterhin, dass „angemessene Maßnahmen zur Verhinderung eines Verstoßes aus gleichem Grund getroffen“ werden. Wie diese Maßnahmen auszusehen haben, hängt von der Art des jeweiligen Verstoßes ab und lässt sich kaum pauschal beantworten.<sup>306</sup> Jedenfalls ist *Pelz/Hofschneider* zuzustimmen, dass darunter nicht die Forderung nach der „Schaffung eines Compliance-Systems im Sinne eines Best Practice“ zu verstehen sein kann, sondern vielmehr die Anpassung und Verbesserung der bestehenden Maßnahmen genügt.<sup>307</sup>

---

<sup>300</sup> *Krause/Prieß*, NStZ 2013, 688 (690).

<sup>301</sup> Vgl. etwa *Pelz/Hofschneider*, wistra 2014, 1 (2) oder *Helck/Petry*, ZfZ 2015, 151 (153) mit ausführlicher Begründung.

<sup>302</sup> So jedenfalls *Krause/Prieß*, NStZ 2013, 688 (690); *Nestler*, WiJ 2015, 1 (4). Nach a.A. (etwa *Bünnigmann*, CCZ 2016, 60 [62]) soll eine Aufdeckung im Wege der Eigenkontrolle zumindest erfordern, dass gewisse „Grundstrukturen einer Compliance-Kultur“ im Unternehmen vorhanden sind.

<sup>303</sup> So im Ergebnis auch *Niestedt/Trennt*, BB 2013, 2115 (2118); *Schöning/Sauro*, CCZ 2016, 11 (17).

<sup>304</sup> Und auch aus systematischer Sicht wäre eine solche Auslegung äußerst fragwürdig. So knüpft das Merkmal der Freiwilligkeit an die Psyche der Person an, ist also i.G. rein subjektiv. Die Legaldefinition stellt hingegen ausschließlich auf die Aufnahme von Ermittlungen ab, was jedoch ein rein objektives Kriterium darstellt (so auch *Wegner*, HRRS 2014, 52 [56 f.]). Deshalb erscheint es sinnvoll, über das Element der Kenntnisnahme der Aufnahme von Ermittlungen zumindest eine subjektive Komponente miteinzubeziehen.

<sup>305</sup> Zu dieser Schlussfolgerung gelangen etwa *Krause/Prieß*, NStZ 2013, 688 (690 f.) sowie *Helck/Petry*, ZfZ 2015, 151 (153). *Pelz/Hofschneider*, wistra 2014, 1 (4 f.) fordern in diesen Fällen hingegen eine Einstellung nach § 4 OWiG, auf den § 22 Abs. 4 S. 3 AWG immerhin explizit Bezug nimmt.

<sup>306</sup> Vgl. *Nestler*, WiJ 2015, 1 (4 f.); *Bünnigmann*, CCZ 2016, 60 (63).

<sup>307</sup> *Pelz/Hofschneider*, wistra 2014, 1 (3 f.).

Eine Nachholung der rechtlich gebotenen Handlung wird von der Vorschrift zwar nicht als Erfordernis genannt, erscheint jedoch auch schwierig, da die Waren i.d.R. bereits (obgleich nicht ordnungsgemäß) ausgeführt wurden. Der Verzicht auf dieses Erfordernis dürfte also vom Gesetzgeber durchaus gewollt sein.<sup>308</sup>

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, so wird in § 22 Abs. 4 AWG als Rechtsfolge angeordnet, dass die „Verfolgung als Ordnungswidrigkeit unterbleibt“. Was darunter konkret zu verstehen ist, ist in der Literatur jedoch einigermaßen umstritten. Während Teile der Literatur darin einen persönlichen Strafaufhebungsgrund sehen,<sup>309</sup> geht die überzeugende und wohl herrschende Auffassung von einem generellen Verfolgungshindernis aus.<sup>310</sup> Der praktische Unterschied zwischen den Auffassungen liegt darin, dass im Falle eines generellen Verfolgungshindernisses jegliche Verfolgung wegen des in Rede stehenden Sachverhalts ausscheidet, bei einem persönlichen Strafaufhebungsgrund hingegen nur die Verfolgung der aussagenden Person.<sup>311</sup> Für die Annahme eines generellen Verfolgungshindernisses spricht insbesondere der Wortlaut, der nicht an einen bestimmten Täter anknüpft, sondern allgemeiner von der „Verfolgung als Ordnungswidrigkeit“ spricht. Daneben wird dieses Ergebnis auch der Realität des Außenwirtschaftsrechts besser gerecht. So ist an außenwirtschaftsrechtlich relevanten Vorgängen regelmäßig eine Vielzahl von Personen beteiligt, weshalb das ausführende Unternehmen, welches den Sachverhalt anzeigt, ein besonderes Interesse daran haben dürfte, dass die Rechtsfolgen sich auf alle Mitarbeiter des Unternehmens erstrecken.<sup>312</sup>

Problematisch ist jedoch, dass sich die Rechtsfolge - ausweislich des Wortlauts - lediglich auf die in § 19 Abs. 2 bis 5 AWG genannten Tatbestände bezieht. Eine Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG oder die damit einhergehende Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG wären von dieser Rechtsfolge hingegen nicht erfasst. Dieses Ergebnis würde jedoch der Intention des Gesetzgebers zuwiderlaufen, der gerade Unternehmen einen Anreiz setzen wollte, Verstöße freiwillig selbst anzuzeigen. *Krause/Prieß* fordern deshalb zurecht, auch von einer Verhängung von Bußgeldern nach § 130 bzw. § 30 OWiG abzusehen.<sup>313</sup>

---

<sup>308</sup> So die Ansicht von *Bünnigmann*, CCZ 2016, 60 (64). Nach a.A. soll es sich dabei - jedenfalls wenn die gesetzlich geforderte Handlung nachgeholt werden kann - um ein Redaktionsversehen handeln, weshalb das Verfolgungshindernis nur in Fällen eintritt, in denen die gebotene Handlung auch tatsächlich nachgeholt wird (*Krause/Prieß*, NStZ 2013, 688 [690]).

<sup>309</sup> Vgl. etwa *Krause/Prieß*, NStZ 2013, 688 (691).

<sup>310</sup> So etwa *Niestedt/Trennt*, BB 2013, 2115 (2119); *Pelz/Hofschneider*, wistra 2014, 1 (5); BeckOK OWiG - *Straßer*, § 22 AWG, Rn. 16.

<sup>311</sup> Anders jedoch *Nestler*, WiJ 2015, 1 (5), welche auch im Falle der Annahme eines Verfolgungshindernisses die Wirkung der Selbstanzeige auf die aussagenden Beteiligten beschränken möchte.

<sup>312</sup> Vgl. zu dieser Argumentation *Niestedt/Trennt*, BB 2013, 2115 (2119) oder *Helck/Petry*, ZfZ 2015, 151 (155).

<sup>313</sup> *Krause/Prieß*, NStZ 2013, 688 (691, 692); ebenso, *Bünnigmann*, CCZ 2016, 60 (61). A.A. *Niestedt/Trennt*, BB 2013, 2115 (2119) oder *Nestler*, WiJ 2015, 1 (6), die vorbringen, die Abgabe einer Selbstanzeige im Rahmen des § 30 OWiG solle lediglich als Ermessens Gesichtspunkt für eine Einstellung des Verfahrens nach § 47 OWiG Berücksichtigung finden.

In der Praxis ist zudem zu beachten, dass die Rechtsfolgen des § 22 Abs. 4 AWG großzügig Anwendung finden. So erfüllten im Jahr 2014 zwar lediglich 27 von 50 abschließend bewerteten Selbstanzeigen die Wirksamkeitsvoraussetzungen des § 22 Abs. 4 AWG vollständig. Dennoch wurde lediglich in drei Fällen ein Bußgeldverfahren eingeleitet.<sup>314</sup>

Zusammengefasst stellt sich die Selbstanzeige gemäß § 22 Abs. 4 AWG damit wie folgt dar:

Selbstanzeige vor Aufnahme von Ermittlungen + Aufdeckung im Wege der Eigenkontrolle + Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verstöße = Verfolgungshindernis<sup>315</sup>

## **bb. Evaluation dieser Ausgestaltung**

Im Rahmen der Evaluation der Vorschrift bleibt vorab festzuhalten, dass die Schaffung einer Selbstanzeigemöglichkeit für Fälle fahrlässig begangener Arbeits- oder Formfehler eine äußerst sinnvolle gesetzgeberische Entscheidung darstellt. Insbesondere in Anbetracht des verminderten Unrechtsgehalts dieser Taten und der fahrlässigen Tatbegehung erscheint es wünschenswert, den Beteiligten die Tür für eine einfache Rückkehr ins Recht zu öffnen. Zudem ermöglicht es die Vorschrift, die Compliance-Bemühungen von Unternehmen besser zu berücksichtigen, als lediglich im Rahmen des § 47 OWiG und erhöht somit den Anreiz, die entsprechenden Prozesse weiter zu verbessern und zu überwachen.<sup>316</sup> Dennoch hat insbesondere die konkrete Ausgestaltung der Vorschrift auch zu einiger Kritik von Seiten des Schrifttums geführt.

So wird zunächst kritisiert, dass § 22 Abs. 4 AWG lediglich fahrlässige Verstöße erfasst und somit der Betroffene selbst die im Einzelfall äußerst schwierige Abgrenzung zwischen bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit vornehmen muss.<sup>317</sup> Mit anderen Worten trägt der Täter das Risiko einer falschen Subsumtion, die am Ende zu einer Selbstanzeige ohne den Eintritt des gewünschten Verfolgungshindernisses führen kann.<sup>318</sup>

Insbesondere der Begriff der Freiwilligkeit in § 22 Abs. 4 S. 2 AWG birgt zudem einige Unklarheiten und erschwert somit das Verständnis der Norm ganz erheblich. So ist

---

<sup>314</sup> Vgl. dazu *Prieß*, Zwei Jahre außenwirtschaftsrechtliche Selbstanzeige – eine Bilanz. Abrufbar unter <https://compliance.ruw.de/cb-standpunkte/standpunkte/Zwei-Jahre-aussenwirtschaftsrechtliche-Selbstanzeige--eine-Bilanz-27805> (zuletzt abgerufen am 31.08.2020).

<sup>315</sup> Wie § 22 Abs. 4 S. 3 klarstellt („§ 47 OWiG bleibt im Übrigen unberührt“), wird der Anwendungsbereich des § 47 OWiG durch § 22 Abs. 4 AWG weder beschränkt noch erweitert. Vielmehr stehen die Vorschriften selbstständig nebeneinander, sodass § 47 OWiG beim Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 22 Abs. 4 AWG eigenständig zu prüfen ist (siehe dazu nur BeckOK OWiG - *Stratner*, § 22 AWG, Rn. 22).

<sup>316</sup> Vgl. ausführlicher zum Telos der Norm Hauschka/Moosmayer/Lösler - *Merz*, § 32, Rn. 151.

<sup>317</sup> Ausführlich zu dieser Kritik *Krause/Prieß*, NStZ 2013, 688 (691); *Wegner*, HRRS 2014, 52 (56); *Bünnigmann*, CCZ 2016, 60 (62). A.A. jedoch *Möllenhoff*, AW-Prax Service Guide 2016, 20 (22), der die Beschränkung auf Fahrlässigkeitstaten als „legitime Entscheidung“ des Gesetzgebers beschreibt.

<sup>318</sup> So auch *Helck/Petry*, ZfZ 2015, 151 (152).

zunächst bei einer bloßen Lektüre des § 22 Abs. 4 S. 1 AWG nicht klar, ob die in S. 2 genannte Freiwilligkeit der Selbstanzeige tatsächlich eine Wirksamkeitsvoraussetzung des § 22 Abs. 4 AWG darstellt. Nimmt man dies mit der ganz herrschenden Meinung an, so stellt sich die daran anschließende Frage, ob die Aufnahme von Ermittlungen, welche nach S. 2 die Freiwilligkeit ausschließt, dem Aussagenden auch bekannt sein muss.<sup>319</sup> Zwar besteht in der rechtswissenschaftlichen Literatur weitgehend Einigkeit darüber, dass erst die Kenntnis von der Einleitung der Ermittlungen die Freiwilligkeit ausschließt. Ob dies jedoch von der Rechtsprechung gleichermaßen beurteilt würde, bleibt - insbesondere in Anbetracht des anderslautenden Wortlauts und vereinzelter Gegenstimmen in der Literatur<sup>320</sup> - offen. Für den potentiellen Selbstanzeigsteller bedeutet dies eine weitere Unsicherheit dahingehend, ob eine wirksame Selbstanzeige im konkreten Fall noch möglich ist.

Schließlich bestehen, wie bereits geschildert, erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Selbstanzeige nach § 22 Abs. 4 AWG. Offen bleibt insbesondere die konkrete Wirkweise der Vorschrift sowie die Frage, wie sich eine Selbstanzeige auf eine mögliche Unternehmensgeldbuße nach § 30 OWiG auswirkt. Und auch mitverwirklichte Straftatbestände sind von der Wirkung der Selbstanzeige nicht erfasst.<sup>321</sup> Zudem enthält § 22 Abs. 4 AWG keine Regelung zur Anordnung der Einziehung. Diese trifft die betroffenen Unternehmen jedoch regelmäßig weitaus empfindlicher als eine drohende Geldbuße, da die Einziehung ggf. die gesamte Höhe des Bruttoerlöses aus dem Geschäft ausmachen kann. Über den Verweis auf § 47 OWiG besteht zwar die Möglichkeit, von der Anordnung der Einziehung abzusehen – zwingend ist dies jedoch nicht. Für aussagebereite Unternehmen bestehen demnach trotz des Ausschlusses der Geldbuße beträchtliche finanzielle Risiken, welche die Attraktivität einer Selbstanzeige nach § 22 Abs. 4 AWG erheblich einschränken.<sup>322</sup>

Abschließend bleibt somit festzuhalten, dass die Selbstanzeigemöglichkeit im Außenwirtschaftsrecht ein richtiges und wichtiges Instrument darstellt. Zudem finden sich im Rahmen der konkreten Ausgestaltung einige interessante Aspekte, die im weiteren Verlauf der Arbeit noch ausführlich in den Blick genommen werden. Allerdings weist die Vorschrift zugleich einige handwerkliche Ungenauigkeiten des Gesetzgebers auf, welche zu einer erheblichen Unsicherheit für den Selbstanzeigsteller führen.<sup>323</sup> Gerade in Anbetracht dieser Unsicherheiten ist es begrüßenswert, dass die Regelung in der Praxis recht

---

<sup>319</sup> Vgl. zu diesen Fragen bereits oben B.II.1.e.aa.

<sup>320</sup> So vertritt etwa *Nestler* die Lesart, beim Freiwilligkeitsbegriff handele es sich um eine bloße Fiktion, sodass jede Aufnahme von Ermittlungen eine wirksame Selbstanzeige ausschließe (*Nestler*, WiJ 2015, 1 [8]).

<sup>321</sup> *Nestler*, WiJ 2015, 1 (6).

<sup>322</sup> Vgl. zu dieser Argumentation etwa *Möllenhoff*, AW-Prax Service Guide 2016, 20 (23).

<sup>323</sup> So lautet auch das Fazit bei *Helck/Petry*, ZfZ 2015, 151 (156).

großzügig angewandt wird. Dennoch wären entsprechende gesetzgeberische Klarstellungen zu den genannten Aspekten auch weiterhin wünschenswert.<sup>324</sup>

#### **f. Bußgeldbefreiende Selbstanzeige im Bundesfernstraßenmautgesetz**

Eine weitere, an § 22 Abs. 4 AWG angelehnte Selbstanzeigeregelung ist im Mautrecht anzutreffen. Gemäß einer Bekanntmachung des Bundesamtes für Güterverkehr unterbleibt die Festsetzung einer Geldbuße wegen eines Verstoßes im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 BFStrMG in den Fällen der fahrlässigen Begehung, soweit „(1) der Täter die Tat innerhalb einer Frist von zwei Werktagen schriftlich beim Bundesamt für Güterverkehr anzeigt oder eine solche Anzeige veranlasst, (2) die Tat noch nicht entdeckt ist und (3) der Täter in den letzten sechs Kalendermonaten nicht wegen eines Verstoßes aus gleichem Grund in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) verfolgt worden ist.“<sup>325</sup> Wiederum wird klarstellend festgehalten, dass die Vorschrift des § 47 OWiG im Übrigen unberührt bleibt.

Eine im deutschen Recht einzigartige Besonderheit dieser Vorschrift ist dabei der Ausschluss der Selbstanzeige bei gleichgearteten Verstößen während der letzten sechs Kalendermonate (vgl. ausführlich zur Evaluation dieser Voraussetzung unten D.V.6.a.).

#### **g. Die Selbstanzeige bei WpHG-Verstößen**

Daneben findet die Selbstanzeige in den Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen im Bereich des Wertpapierhandelsgesetzes (kurz: *WpHG-Bußgeldleitlinien II*) Anklang. Diese erstmals im Jahr 2013<sup>326</sup> von der BaFin veröffentlichten Leitlinien dienen dazu, „die Höhe der zu verhängenden Geldbuße für bestimmte Ordnungswidrigkeiten im Bereich des WpHG im Rahmen der gesetzlichen Bußgeldrahmen zu bemessen.“<sup>327</sup> Ziel der Bußgeldleitlinien ist es, die in der Sanktionspraxis entwickelten Vorgaben für die Bemessung von Geldbußen schriftlich niederzulegen und dadurch ein größeres Maß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Bußgeldentscheidungen zu erzielen. Zugleich soll eine Gleichbehandlung der zu entscheidenden Fälle erreicht werden.<sup>328</sup> Durch den Erlass

---

<sup>324</sup> Ebenso äußern sich *Pelz/Hofschneider*, wistra 2014, 1 (6).

<sup>325</sup> Vgl. die Bekanntmachung des Bundesamtes für Güterverkehr; abrufbar unter [https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Verkehrsaufgaben/Lkw-Maut/Mautnachentrichtung/mautnachentrichtung\\_node.html](https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Verkehrsaufgaben/Lkw-Maut/Mautnachentrichtung/mautnachentrichtung_node.html) (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

<sup>326</sup> *Eggers*, BB 2015, 651 (654).

<sup>327</sup> WpHG-Bußgeldleitlinien II, S. 4. Geltung entfalten die Leitlinien für die Festsetzung von Geldbußen nach § 120 Abs. 17, 18 und 24 WpHG gegen natürliche Personen oder gegen juristische Personen, deren Verantwortliche gegen die bußgeldbewehrten Pflichten des WpHG verstoßen haben.

<sup>328</sup> Vgl. etwa *Becker/Canzler*, NZG 2014, 1090 (1091 f.); *Eggers*, BB 2015, 651; *Nartowska/Walla*, NZG 2015, 977; WpHG-Bußgeldleitlinien I, S. 1; WpHG-Bußgeldleitlinien II, S. 4.

von Bußgeldleitlinien macht die BaFin von ihrem Rechtsfolgenermessen Gebrauch. (vgl. § 47 Abs. 1 S. 1 OWiG, § 39 Abs. 4 WpHG).<sup>329</sup>

Die Bedeutung der WpHG-Bußgeldleitlinien für die Praxis ist dabei enorm. So waren allein im Jahr 2014 „838 Bußgeldverfahren bei der BaFin anhängig, die grundsätzlich in den Anwendungsbereich der WpHG-Bußgeldleitlinien fallen.“<sup>330</sup>

## aa. Ausgestaltung

Anders als noch die WpHG-Bußgeldleitlinien I aus dem Jahr 2013,<sup>331</sup> kommen die im Jahr 2016 neu aufgelegten WpHG-Bußgeldleitlinien II nicht nur im Regelfall, sondern auch beim Vorliegen außergewöhnlicher Sachverhalte zur Anwendung.<sup>332</sup> Allerdings kann bei einem Vorliegen besonderer Umstände ein Abweichen von den Maßstäben der Bußgeldleitlinien angebracht sein.<sup>333</sup> Gleiches gilt bei einer gerichtlichen Prüfung der Bußgeldentscheidung: Als reine „Selbstbindung der Verwaltung“ entfalten die Bußgeldleitlinien keine Bindungswirkung für die Gerichte, diese entscheiden vielmehr nach freier Überzeugung originär selbst.<sup>334</sup>

Kommt es zu einer Bußgeldbemessung anhand der WpHG-Leitlinien, so sehen diese ein dreischrittiges Vorgehen vor. Zunächst ist auf der Grundlage der Schwere des Verstoßes ein Grundbetrag zu bestimmen. Dieser wird anschließend aufgrund erschwerender oder mildernder Umstände entsprechend angepasst. Schließlich wird in einem letzten Schritt die Höhe der Geldbuße auf Grundlage der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen - insbesondere der Unternehmensgröße bei juristischen Personen - angepasst.<sup>335</sup>

Als mildernder Umstand wird in den Bußgeldleitlinien u.a. das Geständnis und, diesem gleichgestellt, die Abgabe einer Selbstanzeige genannt. Eine solche soll vorliegen, wenn der Betroffene sich an die BaFin gewandt und auf sein Versäumnis hingewiesen hat und die Tat ohne sein Zutun der BaFin nicht bekannt geworden wäre.<sup>336</sup> Nach Ansicht der Literatur sollte eine Selbstanzeige selbst dann wie ein Geständnis honoriert werden, wenn der Betroffene das Vorliegen der Voraussetzungen einer Ordnungswidrigkeit bestreitet, da ohne diese Mitteilung die Tat nicht bekannt geworden wäre.<sup>337</sup> Außerdem erfordert die

---

<sup>329</sup> WpHG-Bußgeldleitlinien II, S. 4.

<sup>330</sup> *Nartowska/Walla*, NZG 2015, 977.

<sup>331</sup> Vgl. dazu WpHG-Bußgeldleitlinien I, S. 1; *Becker/Canzler*, NZG 2014, 1090 (1091); *Eggers*, BB 2015, 651 (652).

<sup>332</sup> Vgl. WpHG-Bußgeldleitlinien II, S. 4.

<sup>333</sup> WpHG-Bußgeldleitlinien II, S. 4.

<sup>334</sup> So etwa *Heinrich/Krämer/Mückenberger*, ZIP 2014, 1557 (1561); *Becker/Canzler*, NZG 2014, 1090 (1092); *Eggers*, BB 2015, 651 (653).

<sup>335</sup> Vgl. hierzu WpHG-Bußgeldleitlinien II, S. 6 ff. Ebenso *Canzler/von Buttlar*, BaFin Journal 12/2013, 15 (16 f.); *Becker/Canzler*, NZG 2014, 1090 (1093); *Brockner*, BB 2014, 655 (656 f.); *Eggers*, BB 2015, 651.

<sup>336</sup> So die Voraussetzungen in WpHG-Bußgeldleitlinien II, S. 10. Dazu auch *Heinrich/Krämer/Mückenberger*, ZIP 2014, 1557 (1565).

<sup>337</sup> *Nartowska/Walla*, NZG 2015, 977 (982).

Subsumtion unter den jeweiligen Tatbestand u.U. die Beantwortung komplexer Fragestellungen und kann von den Betroffenen daher nicht erwartet werden.<sup>338</sup>

Die Abgabe einer Selbstanzeige bei Anwendung der Bußgeldleitlinien führt somit zu einer obligatorischen Milderung des zu zahlenden Bußgeldes. Zusammenfassend ließe sich die Bedeutung der Selbstanzeige für die Tatbestände des WpHG demnach wie folgt darstellen:

Selbstanzeige + Kausalität der Selbstanzeige für das Bekanntwerden der Tat = Milderung des Bußgeldes

## **bb. Evaluation dieser Ausgestaltung**

In der strafrechtlichen Literatur finden sich nur wenige Stimmen zur Rolle der Selbstanzeige innerhalb der Bußgeldleitlinien.

Allerdings steht die Bußgeldzumessung im Wege von Leitlinien selbst im Mittelpunkt zahlreicher kritischer Stimmen von Seiten des Schrifttums.<sup>339</sup>

An dieser Art der Bußgeldbemessung wird insbesondere die (vermeintlich) fehlende Flexibilität der Bußgeldleitlinien kritisiert. So spricht beispielsweise *Eggers* bildlich davon, dass die einzelfallbezogene Zumessung der Geldbuße durch einen „beherzten Griff zum Taschenrechner“ ersetzt werde.<sup>340</sup>

Weiterhin wird vorgetragen, die Kategorisierung einer Tat anhand der zwei Hauptfaktoren „Tatschwere“ und „Vorstrafen“ verhindere eine einzelfallspezifische Bußgeldentscheidung<sup>341</sup> und führe zu einer starken Reduzierung weiterer relevanter Faktoren<sup>342</sup> – wie beispielsweise eines positiven Nachtatverhaltens in Gestalt einer Selbstanzeige. Geht von einer Selbstanzeige jedoch nur eine marginale Milderungswirkung aus, so bestehen für den Täter kaum Anreize zur Abgabe einer solchen. Stattdessen dürfte sich das Nachtatverhalten in diesen Fällen vielmehr auf die Geheimhaltung der Tat konzentrieren. Diese Unsicherheit wird noch weiter verstärkt durch die Frage, ob die Leitlinien im konkreten Fall überhaupt Anwendung finden und in welchem Maße eine Selbstanzeige bei einer etwaigen gerichtlichen Überprüfung berücksichtigt würde.<sup>343</sup>

---

<sup>338</sup> So argumentieren jedenfalls *Nartowska/Walla*, NZG 2015, 977 (982).

<sup>339</sup> Vgl. ausführlich dazu noch unten D.VII.5.b.

<sup>340</sup> Vgl. zu dieser Terminologie *Eggers*, BB 2015, 651. Die Möglichkeit, beim Vorliegen außergewöhnlicher Tatumstände von den Leitlinien abzuweichen, schränkt diese Bedenken jedoch ein Stück weit ein.

<sup>341</sup> Vgl. zu dieser Kritik bspw. *Brockner*, BB 2014, 655 (656); *Heinrich/Krämer/Mückenberger*, ZIP 2014, 1557 (1562 f.); *Eggers*, BB 2015, 651 (652).

<sup>342</sup> So jedenfalls die Befürchtung bei *Kaspar*, NJW-Beil. 2018, 37 (39).

<sup>343</sup> Vgl. zu dieser Problematik *Eggers*, BB 2015, 651 (652, 654).

Wie bereits im bisherigen Verlauf der Arbeit gezeigt wurde, besteht im deutschen Recht *de lege lata* eine erhebliche Uneinheitlichkeit hinsichtlich des Begriffs der Selbstanzeige und ihrer Wirksamkeitsvoraussetzungen. In den Bußgeldleitlinien ist dennoch lediglich pauschal von der Abgabe „einer Selbstanzeige“ die Rede. Welche Aussagen jedoch als solche gewertet werden, bleibt offen. Für den Rechtsanwender ist damit kaum vorhersehbar, in welchem Zeitpunkt er die Selbstanzeige zu erstatten hat, ob diese freiwillig erfolgen muss und ob er einen möglicherweise entstandenen Schaden wiedergutzumachen hat.

Abschließend bleibt damit festzuhalten, dass die Berücksichtigung der Abgabe einer Selbstanzeige in den WpHG-Bußgeldleitlinien, eine durchaus zu begrüßende gesetzgeberische Entscheidung darstellt. Wünschenswert wäre jedoch eine ausführlichere Regelung, um die beschriebenen Unklarheiten zu beseitigen und so ein größeres Maß an Rechtssicherheit zu schaffen. Zudem könnte durch eine stärkere Berücksichtigung von Selbstanzeigen bei der Bußgeldbemessung deren Attraktivität deutlich gesteigert werden.

## **h. Bedeutung für die Straf- oder Bußgeldzumessung**

Neben der expliziten Benennung der Selbstanzeige in strafrechtlichen Vorschriften spielt die Abgabe einer Selbstanzeige jedoch noch auf anderen Ebenen eine Rolle. Zunächst ist dabei die Bedeutung von Selbstanzeigen für die Straf- oder Bußgeldzumessung in den Blick zu nehmen.

### **aa. Bedeutung der Selbstanzeige**

Berücksichtigung findet die Selbstanzeige im Rahmen der Strafzumessung auf Ebene des Nachtatverhaltens gem. § 46 Abs. 2 S. 2 a.E. StGB. Danach kann u.a. das Verhalten des Tatbeteiligten *nach der Tat* strafmildernd berücksichtigt werden, „besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.“ Praktische Bedeutung erlangt die Abgabe Selbstanzeige als Form des Nachtatverhaltens dabei vor allem im Steuerstrafrecht. Hier ist in Praxis<sup>344</sup> wie Literatur<sup>345</sup> weitgehend anerkannt, dass auch eine miss- oder verunglückte, und daher nicht strafbefreiend wirkende Selbstanzeige zumindest strafmildernde Wirkung über § 46 Abs. 2 S. 2 StGB entfaltet. Dies soll jedenfalls dann gelten, wenn die unwirksame Selbstanzeige „erkennbar vom Willen zur Rückkehr zur Steuerehrlichkeit getragen“ ist.<sup>346</sup> Dabei gilt: Je umfassender der Täter zur Aufdeckung der Tat beiträgt und je weniger

---

<sup>344</sup> Vgl. beispielsweise LG München II, Urt. v. 13.03.2014 – W 5 KLs 68 Js 3284/13 (= BeckRS 2015, 3061, VII.3.a.); LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 17.02.2009 – 10 Ns 802 Js 21506/06 (= BeckRS 2011, 12500, IV.2.a.).

<sup>345</sup> U.a. Schäfer/Sander/Gemmeren, Strafzumessung (2024), Teil 10, Rn. 1856; Rastätter, Strafzwecke und Strafzumessung bei der Steuerhinterziehung (2017), S. 247; Klein AO - Jäger, § 370 AO, Rn. 331; MüKo StGB - Schmitz/Wulf, § 370 AO, Rn. 577. Eine gelungene Übersicht dazu findet sich insbesondere bei *Webel*, PStR 2014, 70.

<sup>346</sup> LG München II, Urt. v. 13.03.2014 – W 5 KLs 68 Js 3284/13 (= BeckRS 2015, 3061, VII.3.a.).  
Etwa im Falle dolos unvollständiger Selbstanzeigen ist hingegen sogar eine strafschärfende Wirkung denkbar (vgl. etwa *Rolletschke*, NZWiSt 2012, 18 [23] oder *Rastätter*, Strafzwecke und Strafzumessung bei der Steuerhinterziehung [2017], S. 248).

gewichtig der Grund für die Unwirksamkeit Selbstanzeige ausfällt, desto umfassender ist die Strafe zu mildern.<sup>347</sup>

Doch auch im sonstigen Strafrecht besteht Einigkeit darüber, dass Aufklärungsbeiträge<sup>348</sup> sowie ein Umkehrverhalten des Täters<sup>349</sup> zu dessen Strafmilderung führen können. Da die Selbstanzeige einerseits erheblich zur Aufklärung eines Sachverhalts beitragen kann und andererseits ein wichtiges Element des Umkehrverhaltens (neben der Schadenswiedergutmachung) darstellt, führt sie in aller Regel zu einem verminderten Strafmaß.<sup>350</sup> So ist in verschiedenen - auch wirtschaftsstrafrechtlichen - Urteilen die Abgabe einer Selbstanzeige strafmildernd berücksichtigt worden.<sup>351</sup> Bei der Bestimmung des konkreten Umfangs der Strafmilderung spielen dabei insbesondere die jeweiligen Umstände der Selbstanzeige eine Rolle.<sup>352</sup>

Daneben stellt die mit einer Selbstanzeige regelmäßig einhergehende Schadenswiedergutmachung eine Wiedergutmachungshandlung i.S.d. § 46a StGB dar, was ebenfalls eine fakultative Strafmilderung und ggf. sogar ein Absehen von Strafe zur Folge hat.<sup>353</sup>

Zusammengefasst ließe sich die Rolle der Selbstanzeige bei der Strafzumessung demnach wie folgt darstellen:

Selbstanzeige (auch unvollständig oder unfreiwillig) = Fakultative Strafmilderung
---

Und auch im Ordnungswidrigkeitenrecht führt eine Selbstanzeige regelmäßig zu einem geminderten Bußgeld.<sup>354</sup> Insbesondere im Rahmen der Anwendung des § 30 OWiG stellt

---

<sup>347</sup> Vgl. zu diesen Kriterien für den Umfang der Strafmilderung *Ransiek/Hinghaus*, BB 2011, 2271 (2273 f.) und *Webel*, PStR 2014, 70 (73).

<sup>348</sup> So etwa *Schäfer/Sander/Gemmeren*, Strafzumessung (2024), Teil 4, Rn. 682; *Hamm/Leipold*, Kapitel VII.B.37.I.B.4.a.

<sup>349</sup> Statt vieler *Hamm/Leipold*, Kapitel VII.B.37.I.B.4.b.

<sup>350</sup> Pars pro toto *Hamm/Leipold*, Kapitel VII.B.37.I.B.4.d. Zur strafmildernden Wirkung einer Kronzeugenaussage im Bereich der Submissionsabsprachen *Nickel*, wistra 2014, 7 (10 f.).

<sup>351</sup> Vgl. bspw. zum Betrugstatbestand LG Bonn, Urt. v. 10.05.2013 – 27 KLS 430 Js 958/09 – 03/11 (Juris, Rn. 1790); LG Frankenthal, Urt. v. 27.11.2012 – 5171 Js 34796/08.2 KLS (Juris, Rn. 37); LG Dortmund, Urt. v. 30.01.2012 – 33 KLS – 170 Js 1898/07 – 4/10 (Juris, Rn. 188); LG Flensburg, Urt. v. 09.01.1985 – I KLS 8/84 – 102 Js 6905/83 (Juris, Rn. 69).

Vgl. zu einem Beispiel der Räuberischen Erpressung BGH, NStZ 2009, 37 sowie der Nötigung LG Ulm, Urt. v. 31.07.2006 – 1 KLS 21 Js 20974/05 (Juris, Rn. 237).

<sup>352</sup> Vgl. etwa LG Dortmund, Urt. v. 30.01.2012 – 33 KLS – 170 Js 1898/07 – 4/10 (Juris, Rn. 188): „In diesem Zusammenhang hat die Kammer außerdem in ganz erheblichem Maße strafmildernd berücksichtigt, dass der Angeklagte das Geständnis in Form einer Selbstanzeige abgelegt hat. Dies geschah zu einem Zeitpunkt, als es noch keinerlei Ermittlungen gab und der Angeklagte berechnete Hoffnungen haben konnte, dass seine Taten unentdeckt bleiben würden.“

<sup>353</sup> Vgl. zur Anwendung dieser Vorschrift auf missglückte Selbstanzeigen im Steuerstrafrecht *Brauns*, wistra 1996, 214.

<sup>354</sup> So wirkt sich die Abgabe einer Selbstanzeige etwa bei einer Unterschreitung des Mindestlohns bußgeldmindernd aus (vgl. *Aulmann*, NZA 2015, 418 [419]).

die Abgabe einer Selbstanzeige ein Indiz für ein vorhandenes und effektives Compliance-System dar, was wiederum eine Bußgeldminderung zur Folge hat.<sup>355</sup>

## **bb. Evaluation**

Problematisch an der Berücksichtigung von Selbstanzeigen auf Ebene des Nachtatverhaltens nach § 46 Abs. 2 S. 2 StGB ist, dass dieses Modell nur wenig Rechtssicherheit für den Selbstanzeigenden bietet. So ist die strafmildernde Berücksichtigung einer Selbstanzeige lediglich fakultativ, steht also im Ermessen des Gerichts. Zudem ist auch im Falle der Berücksichtigung einer Selbstanzeige das Ausmaß der Strafmilderung im konkreten Fall kaum vorhersehbar.

Bei einer Strafzumessungsvorschrift ist diese Flexibilität jedoch erforderlich, um auf die Umstände des Einzelfalls angemessen reagieren zu können. Und schließlich zeigt die Vielzahl an entsprechenden Urteilen, dass die strafmildernde Berücksichtigung einer Selbstanzeige heute als ständige Rechtsprechung anzusehen sein dürfte – wodurch zumindest ein gewisses Maß an Rechtssicherheit geschaffen wird.

## **i. Auswirkungen einer Selbstanzeige auf das Zustandekommen einer verfahrensbeendenden Verständigung**

Daneben hat die Abgabe einer Selbstanzeige Auswirkungen auf die Möglichkeit einer Verständigung im Sinne des § 257c Abs. 1 S. 1 StPO.

## **aa. Bedeutung der Selbstanzeige**

In einem Beschluss des Großen Senats für Strafsachen aus dem März des Jahres 2005 bestätigte dieser die grundsätzliche verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Urteilsabsprachen, appellierte jedoch zugleich an den Gesetzgeber, die wesentlichen rechtlichen Voraussetzungen und Begrenzungen von Urteilsabsprachen gesetzlich zu regeln.<sup>356</sup> Auf diesen Appell reagierte der Gesetzgeber mit einiger zeitlicher Verzögerung, indem er im Jahr 2009 durch das Verständigungsgesetz (VerstG)<sup>357</sup> den § 257c in die StPO einfügte.<sup>358</sup> Gemäß Abs. 1 S. 1 dieser Vorschrift kann sich das Gericht „in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten nach Maßgabe der folgenden Absätze über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigen.“

Für die Möglichkeit einer verfahrensbeendenden Verständigung ist demnach zunächst erforderlich, dass ein „geeigneter Fall“ im Sinne des § 257c Abs. 1 S. 1 StPO vorliegt. Was jedoch ein solcher „geeigneter Fall“ ist, lässt das Gesetz offen. Und auch die

---

<sup>355</sup> Vgl. dazu nur BGH, NZWiSt 2018, 379 (387), Rn. 118.

<sup>356</sup> Vgl. dazu den Beschluss des Großen Senats für Strafsachen des BGH, NJW 2005, 1440 (1447). Ausführlich zu diesem Beschluss auch *Saliger*, JuS 2006, 8.

<sup>357</sup> Siehe BGBl. I 2009, S. 2353.

<sup>358</sup> Vgl. dazu MüKo StPO - *Jahn*, § 257c StPO, Rn. 1, die diesen Vorgang als eine der „tiefgreifendsten Änderungen der StPO seit ihrem Inkrafttreten“ bezeichnen.

Gesetzesmaterialien bieten nur einen geringen Anhaltspunkt, wenn sie darauf verweisen, dies hänge „von den konkreten Umständen ab“ und das Gericht dürfe „nicht vorschnell auf eine Urteilsabsprache ausweichen“.<sup>359</sup> In Literatur und Praxis wird das Erfordernis der Geeignetheit des Falles meist so verstanden, dass das Gericht im Einzelfall zu prüfen hat, ob es sich auch ohne Durchführung einer Beweiserhebung bereits auf Grundlage des Akteninhalts sowie ggf. eines Geständnisses dazu in der Lage sieht, zur Überzeugung von der Wahrheit der angeklagten Tat sowie der Schuld des Angeklagten zu gelangen.<sup>360</sup>

Im Falle einer umfassenden Selbstanzeige eines Tatbeteiligten dürfte es dem Gericht regelmäßig einfach fallen, sich von der Wahrheit der angeklagten Tat zu überzeugen. Demnach führt die Abgabe einer umfassenden Selbstanzeige in den allermeisten Fällen zur „Geeignetheit“ eines Falles für eine Verständigung i.S.d. § 257c Abs. 1 S. 1 StPO.<sup>361</sup>

Stellt sich der Fall als geeignet für eine Verständigung dar, so ist es in einem nächsten Schritt dem Ermessen („Kann“-Bestimmung) des Gerichts überlassen, „ob ein Verständigungsverfahren angestrengt wird oder nicht.“<sup>362</sup> Als wichtiger Ermessens Gesichtspunkt ist dabei ein Umkehrverhalten des Täters zu berücksichtigen.<sup>363</sup> Da die Abgabe einer Selbstanzeige gepaart mit der Schadenswiedergutmachung eine besonders weitreichende Form des Umkehrverhaltens darstellt, hat dies in der Regel eine deutliche Erhöhung der Wahrscheinlichkeit einer Verständigung zur Folge.

Selbstanzeige = i.d.R. Geeignetheit des Falls & Gesteigerte Wahrscheinlichkeit einer Verständigung

## **bb. Evaluation**

Im Rahmen der Berücksichtigung eines Geständnisses bzw. einer Selbstanzeige für das Zustandekommen einer verfahrensbeendenden Verständigung wird insbesondere die Vereinbarkeit mit dem Amtsermittlungsgrundsatz kritisch gesehen. Während das BVerfG die Vorschrift des § 257c StPO als grundsätzlich verfassungskonform bewertete,<sup>364</sup> hat es nämlich zugleich hervorgehoben, dass der Abschluss einer Verständigung nicht zu einer Suspendierung des - einfachgesetzlich in § 244 Abs. 2 StPO verankerten - Amtsermittlungsgrundsatzes führen dürfe.<sup>365</sup> In der Praxis bedeutet dies, dass das Gericht ein Geständnis bzw. eine Selbstanzeige sorgfältig auf seine Glaubhaftigkeit prüfen muss, bevor

---

<sup>359</sup> BT-Drs. 16/11736, S. 11. Letzteres hat der Gesetzgeber wörtlich übernommen aus dem Beschluss des Großen Strafsenats des BGH, NJW 2005, 1440 (1442).

<sup>360</sup> MAH Strafverteidigung – *Ignor/Böhm*, § 13, Rn. 30. Ebenso BeckOK StPO - *Eschelbach*, § 257c StPO, Rn. 7.

<sup>361</sup> So etwa *Schmidt-Hieber*, NJW 1992, 2001 (2003).

<sup>362</sup> BeckOk StPO - *Eschelbach*, § 257c StPO, Rn. 6.

<sup>363</sup> Pars pro toto *Krack*, NStZ 2001, 505 (509).

<sup>364</sup> Vgl. nur BVerfG, NJW 2013, 1058 (1061 f.), Rn. 64.

<sup>365</sup> BVerfG, NJW 2013, 1058 (1063), Rn. 68. Ebenso BGH, NStZ 2016, 489; *Karlsruher Kommentar StPO - Moldenhauer/Wenske*, § 257c StPO, Rn. 13.

es auf dieser Grundlage zu einer Verständigung gelangen kann.<sup>366</sup> Für eine Prüfung der Glaubhaftigkeit ist dabei keine umfassende Tataufklärung erforderlich, vielmehr genügen vereinzelte Vernehmungen.<sup>367</sup> In der gegenwärtigen Gerichtspraxis beschränkt sich diese Überprüfung jedoch in den meisten Fällen auf „einzelne Rückfragen an den Angeklagten zur Sache und/oder Urkundsbeweise“.<sup>368</sup> Einzelne Autoren sprechen daher gar von einer „Unvereinbarkeit der derzeitigen Absprachenpraxis mit dem Untersuchungsauftrag des § 244 Abs. 2 StPO“.<sup>369</sup> Wird vom Gericht also eine Selbstanzeige zur Grundlage einer Verständigung nach § 257c StPO gemacht, so ist zumindest eine sorgfältige Prüfung der Glaubhaftigkeit der Inhalte dieser Selbstanzeige erforderlich.

Weiterhin ist problematisch, dass die Abgabe einer Selbstanzeige lediglich die Wahrscheinlichkeit des Zustandekommens einer Verständigung erhöht. Gewissheit besteht für den Aussagenden hingegen nicht, weshalb die Abgabe einer Selbstanzeige weiterhin ein gewisses Risiko darstellt.<sup>370</sup>

Abschließend bleibt damit festzuhalten, dass durch die erhöhte Wahrscheinlichkeit einer verfahrensbeendenden Verständigung - insbesondere in Anbetracht der beträchtlichen Bedeutung des § 257c StPO im Strafprozess - zwar ein starker zusätzlicher Anreiz zur Abgabe von Selbstanzeigen geschaffen. Dennoch wäre auch weiterhin eine explizite gesetzliche Klarstellung dahingehend zu begrüßen, wie sich die Abgabe einer Selbstanzeige konkret auf den Abschluss einer Verständigung auswirkt.<sup>371</sup> Dadurch könnte für den Aussagenden ein höheres Maß an Rechtssicherheit erzielt und so die Attraktivität der Abgabe einer Selbstanzeige weiter gesteigert werden.

## **j. Die Selbstanzeige als Ermessens Gesichtspunkt für die Einstellung eines Bußgeldverfahrens**

Schließlich ist die Abgabe einer Selbstanzeige auch für die Entscheidung über die Einstellung eines Bußgeldverfahrens nach § 47 OWiG von Bedeutung.

### **aa. Bedeutung der Selbstanzeige**

Während im Strafrecht aufgrund des Legalitätsprinzips (§ 152 Abs. 2 StPO) die Staatsanwaltschaft im Falle des Verdachts einer verfolgbaren Straftat zum Tätigwerden verpflichtet ist,<sup>372</sup> gilt im Ordnungswidrigkeitenrecht das Opportunitätsprinzip (§ 47 Abs. 1

---

<sup>366</sup> Vgl. etwa BVerfG, NJW 2013, 1058 (1063), Rn. 68, 71; BGH, NStZ 2016, 489 (489 f.); *Leitmeier*, HRRS 2013, 362 (365); *Rothe/Szalai*, NJOZ 2013, 1801 (1804).

<sup>367</sup> So folgern etwa BVerfG, NJW 2013, 1058 (1063), Rn. 71 oder *Leitmeier*, HRRS 2013, 362 (363).

<sup>368</sup> Vgl. dazu im Detail *Altenhain/Hagemeier/Haimerl*, NStZ 2007, 71 (76).

<sup>369</sup> *Altenhain/Hagemeier/Haimerl*, NStZ 2007, 71 (76).

<sup>370</sup> So auch *Waltenberg*, wistra 2018, 191 (192 f.).

<sup>371</sup> Vgl. dazu den Vorschlag unter D.VI.4.b.ff.

<sup>372</sup> Siehe dazu bspw. *Weigend*, ZStW 109 (1997), 103.

OWiG).<sup>373</sup> Danach obliegt es der Entscheidung der zuständigen Verfolgungsbehörde, ob ein Bußgeldverfahren durchgeführt wird und ob ein bereits begonnenes Verfahren eingestellt oder fortgeführt wird.

Im Rahmen dieser Entscheidung wird der Behörde ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt, der sich v.a. an der „Bedeutung der jeweiligen Ordnungswidrigkeit, der Zweckmäßigkeit der Verfolgung und dem staatlichen Verfolgungsinteresse“ orientiert.<sup>374</sup> Zudem hat sich die Ermessensausübung allein auf sachliche Gründe zu stützen, darf also nicht willkürlich erfolgen.<sup>375</sup> Als wesentliche Kriterien für die Ermessensentscheidung werden in der Literatur u.a. die Einstellung des Täters zur Tat sowie etwaiges Nachtatverhalten genannt.<sup>376</sup> Beides zeigt sich etwa durch das Vorhandensein von Einsicht bzw. Reue beim Täter, ein mögliches Geständnis, oder aber: in Gestalt einer Selbstanzeige.<sup>377</sup> Die Bedeutung der Abgabe einer Selbstanzeige für eine Verfahrenseinstellung wird insbesondere bei einem Blick auf § 22 Abs. 4 S. 3 AWG deutlich, der unterstreicht, dass in Fällen, in denen die Verfolgung nicht zwingend aufgrund einer wirksamen Selbstanzeige unterbleibt, eine Einstellung aus Opportunitätsgründen gemäß § 47 OWiG weiterhin möglich bleibt.<sup>378</sup> Und auch im Steuerrecht verweist der Gesetzgeber bei Tatbeständen, die nicht der Selbstanzeigemöglichkeit der §§ 371, 378 Abs. 3 AO unterfallen, auf die Möglichkeit einer Einstellung aus Opportunitätsgründen.<sup>379</sup> Diese Verweisungen machen deutlich, dass die Abgabe einer Selbstanzeige einen gewichtigen Ermessensgesichtspunkt bei der Entscheidung über die Verfahrenseinstellung darstellt.

Allerdings geben *Bohnert/Krenberger/Krumm* zutreffend zu bedenken, dass die Abgabe einer Selbstanzeige keineswegs zwingend zum Absehen von der Einleitung bzw. zur Einstellung eines Bußgeldverfahrens führt.<sup>380</sup> Demnach erhöht die Abgabe einer Selbstanzeige im Ordnungswidrigkeitenrecht „lediglich“ die Wahrscheinlichkeit, dass ein Bußgeldverfahren unterbleibt oder eingestellt wird.

---

<sup>373</sup> Vgl. statt aller BeckOK OWiG - *Bücherl*, § 47 OWiG, Rn. 1; Karlsruher Kommentar OWiG - *Mitsch*, § 47 OWiG, Rn. 2; Immenga/Mestmäcker GWB - *Biermann*, Vor § 81, Rn. 234.

<sup>374</sup> BeckOK OWiG - *Bücherl*, § 47 OWiG, Rn. 7.

<sup>375</sup> So etwa BeckOK OWiG - *Bücherl*, § 47 OWiG, Rn. 9; Karlsruher Kommentar OWiG - *Mitsch*, § 47 OWiG, Rn. 109.

<sup>376</sup> Beispielsweise bei Krenberger/Krumm OWiG - *Bohnert/Krenberger/Krumm*, § 47 OWiG, Rn. 5; Immenga/Mestmäcker GWB - *Biermann*, Vor § 81, Rn. 234.

<sup>377</sup> Vgl. etwa *Nell/Schlüter*, NJW 2008, 1996; *Krause/Prieß*, NStZ 2013, 688 (692).

Die Bedeutung einer Selbstanzeige für eine Einstellung nach § 47 OWiG wird auch vom BGH bemüht, um zu argumentieren, dass die Berichtigungspflicht nach § 153 AO auch Fälle des Eventualvorsatzes erfassen soll. Einem dadurch möglicherweise entstehenden Zwang zur Selbstbelastung wird die Möglichkeit der Berücksichtigung einer unwirksamen Selbstanzeige nach § 378 Abs. 3 AO „im Rahmen der Ermessensentscheidung nach § 47 OWiG“ entgegengehalten (vgl. BGH, NJW 2009, 1984 [1987]). Ebenso argumentieren *Schützeberg*, BB 2009, 1903 (1906 f.) sowie *Jesse*, BB 2011, 1431 (1438).

<sup>378</sup> Vgl. etwa *Krause/Prieß*, NStZ 2013, 688 (692).

<sup>379</sup> Vgl. BT-Drs. 14/7471, S. 8. Ebenso *Heerspink*, BB 2002, 910.

<sup>380</sup> Siehe Krenberger/Krumm OWiG - *Bohnert/Krenberger/Krumm*, § 47 OWiG, Rn. 6.

Selbstanzeige = Gesteigerte Wahrscheinlichkeit des Unterbleibens der Einleitung bzw. der Einstellung eines Bußgeldverfahrens

Der Möglichkeit einer Einstellung aus Opportunitätsgründen kommt damit gewissermaßen eine Auffangfunktion zu, wenn die Voraussetzungen einer spezielleren Selbstanzeigevorschrift nicht vorliegen. In diesen Fällen ist es über den „Umweg“ des § 47 OWiG dennoch möglich, die aktive Mitwirkung bei der Tataufklärung zu honorieren.<sup>381</sup>

## **bb. Evaluation**

Teile der Literatur stehen dem Opportunitätsprinzip generell kritisch gegenüber, da der darin den Verfolgungsbehörden eingeräumte Ermessensspielraum zu Ungleichbehandlungen in der Verfolgungspraxis führe.<sup>382</sup> Allerdings ist diese Kritik nur teilweise angebracht, da gerade bei der Entscheidung über die Verfahrenseinleitung bzw. Einstellung eine Einzelfallentscheidung vonnöten ist, die nicht verallgemeinert werden kann.

Gleiches gilt für die Kritik, die Selbstanzeige habe nicht zwingend eine Einstellung des Verfahrens zur Folge.<sup>383</sup> Zwar entsteht dadurch ein gewisses Maß an Rechtsunsicherheit für den Aussagenden. – Anders ist eine Einzelfallabwägung jedoch praktisch nicht umsetzbar.

Dennoch sollte der Gesetzgeber die Einführung eines ergänzenden Verwertungs- oder Verwendungsverbots für diejenigen Fälle in Erwägung ziehen, in denen die Selbstanzeige nicht zu einer Einstellung des Verfahrens führt. Dadurch würde für den aussagewilligen Tatbeteiligten ein höheres Maß an Rechtssicherheit dahingehend geschaffen, dass die im Rahmen der Selbstanzeige offengelegten Informationen nicht später gegen ihn verwendet werden können. Dies hätte wiederum eine größere Attraktivität der Selbstanzeige insgesamt zur Folge.

## **2. Die Selbstanzeige i.w.S.**

Während die soeben dargestellten Rechtsfolgen allesamt an die Abgabe einer *Selbstanzeige i.e.S.* anknüpfen, also die Anzeige einer eigenen Tat, soll im folgenden Teil der Arbeit noch kurz auf die Rolle von *Selbstanzeigen i.w.S.* im deutschen Recht eingegangen werden.

Darunter ist zunächst die Anzeige einer dem Aussagenden (rechtlich oder faktisch) zwar zurechenbaren, aber originär fremden Tat zu verstehen. So stellen im Unternehmen begangene Straftaten für das Unternehmen bzw. die Unternehmensleitung zwar originär fremde Taten dar, können jedoch regelmäßig dem Unternehmen (rechtlich oder faktisch) zugerechnet werden. Eine Anzeige der Tat durch die Unternehmensleitung bzw. die

---

<sup>381</sup> So auch die Folgerung bei *Schöning/Sauro*, CCZ 2016, 11 (17).

<sup>382</sup> Vgl. zu diesem Aspekt etwa *Beisheim/Jung*, CCZ 2018, 63 (64).

<sup>383</sup> Vgl. dazu etwa *Krenberger/Krumm OWiG - Bohnert/Krenberger/Krumm*, § 47 OWiG, Rn. 6.

zuständigen Leitungspersonen bezieht sich somit regelmäßig auf einen zurechenbaren Sachverhalt und ist daher als *Selbstanzeige i.w.S.* einzuordnen.<sup>384</sup>

Gleiches gilt, wenn mit der Anzeige des Sachverhalts zugleich eine eigene und eine fremde Tat offenbart wird. So beinhaltet etwa die Abgabe einer Kronzeugenaussage zwar regelmäßig auch eine *Selbstanzeige i.e.S.* (Anzeige der eigenen Tat). Honoriert wird aber vordergründig die Offenlegung der Tatbeiträge weiterer Personen, also die Anzeige fremder Taten. Aufgrund dieses Zusammenspiels werden diese Konstellationen ebenfalls als *Selbstanzeigen i.w.S.* behandelt.

#### a. § 46b StGB (Große<sup>385</sup>/Allgemeine<sup>386</sup> Kronzeugenregelung)

Das wohl prominenteste Beispiel für eine strafmildernde Kronzeugenregelung im deutschen Recht ist in § 46b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB und § 46b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB zu finden. Nach dieser allgemeinen Strafzumessungsregelung<sup>387</sup> kann das Gericht die Strafe mildern, wenn der „Täter einer Straftat, [...] durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Tat [...], die mit seiner Tat im Zusammenhang steht“, aufgedeckt (Nr. 1) oder verhindert (Nr. 2) werden konnte.<sup>388</sup>

Regelmäßig, jedoch keineswegs zwingend, wird die Kronzeugenaussage nach § 46b StGB zugleich eine *Selbstanzeige i.e.S.* beinhalten.<sup>389</sup> Indes unterfällt eine bloße *Selbstanzeige i.e.S.*, das heißt die Beschränkung der Aussage auf Angaben zum eigenen Tatbeitrag, gerade nicht der Kronzeugenregelung des § 46b StGB.<sup>390</sup> Vielmehr soll ausschließlich die Belastung weiterer Tatbeteiligter honoriert werden. Eine damit einhergehende Selbstbelastung ist häufig nur die Folge der Offenlegung des Sachverhalts – i.G. könnte man also auch von einer „indirekten *Selbstanzeige*“ sprechen.

Für den Bereich des Wirtschaftsstrafrechts erscheint die Vorschrift des § 46b StGB auf den ersten Blick von untergeordneter Bedeutung, da wirtschaftsstrafrechtlich relevante Tatbestände regelmäßig nicht unter den Katalog des § 100a Abs. 2 StPO fallen.<sup>391</sup>

---

<sup>384</sup> Zur Anzeige von Straftaten im Unternehmen vgl. sogleich B.II.2.c.

<sup>385</sup> Diese Terminologie findet sich etwa bei BeckOK StGB - von Heintschel-Heinegg, § 46b StGB, Rn. 1 oder MüKo StGB - Maier, § 46b StGB, Rn. 1.

<sup>386</sup> So die Terminologie in Lackner/Kühl - Heger, § 46b StGB, Rn. 1 und S/S - Kinzig, § 46b StGB, Rn. 1.

<sup>387</sup> Pars pro toto zu dieser Terminologie NK StGB – Streng/Kett-Straub, § 46b StGB, Rn. 1.

<sup>388</sup> Die Vorschrift des § 46b StGB trat am 01.09.2009 in Kraft (BGBl. I 2009, S. 2288). Im Zuge einer Gesetzesänderung aus dem Jahr 2013 wurde zudem das Erfordernis eines Zusammenhangs zwischen der Tat des Angeklagten und der aufgeklärten Tat aufgenommen (BGBl. I 2013, S. 1497).

<sup>389</sup> So etwa im Urteil des LG Düsseldorf vom 06.07.2010 – 3 KLS 7/10 (Juris, Rn. 146: „[...] waren die Strafen wegen seiner *Selbstanzeige* gemäß §§ 46b Abs. 1 Nr. 1, 49 Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB zu mildern“), dem dazu noch ein wirtschaftsstrafrechtlicher Sachverhalt zugrunde lag.

<sup>390</sup> Pars pro toto Dann, CCZ 2010, 30.

<sup>391</sup> So u.a. die Tatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern, der Geldwäsche, des Betrugs/Subventionsbetrugs/Computerbetrugs in besonders schweren Fällen oder bandenmäßig, des Sportwettbetrugs in besonders schweren Fällen, des Bankrotts in besonders schweren Fällen, § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen), § 299 i.V.m. § 300 S. 2 StGB

Lediglich Delikte der schweren Wirtschaftskriminalität werden teilweise erfasst.<sup>392</sup> Zudem kommt es im wirtschaftsstrafrechtlichen Bereich nur äußerst selten vor, dass es sich um den Täter einer Straftat handelt, „die mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist“ (Fälle der mittleren und schweren Kriminalität<sup>393</sup>). Anders äußern sich jedoch *Sahan/Berndt*, die von einer „enormen Bedeutung“ der Kronzeugenregelung für die Unternehmenspraxis sprechen.<sup>394</sup> So stellt die Kronzeugenregelung gerade in der Ermittlungspraxis ein gerne genutztes Werkzeug der Ermittlungsbehörden zur Sachverhaltsaufklärung dar.<sup>395</sup> Die Bedeutung der Kronzeugenregelung in § 46b StGB sollte daher auch im wirtschaftsstrafrechtlichen Bereich - trotz ihres geringeren Anwendungsbereichs - keinesfalls unterschätzt werden.

## aa. Ausgestaltung

Zunächst muss der Aufklärungsgehilfe „Täter<sup>396</sup> einer Straftat [sein], die mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist“, also selbst Straftaten der mittleren und schweren Kriminalität begangen haben.<sup>397</sup> Die erhöhte Mindeststrafe muss sich dabei aus Schärfungen für besonders schwere Fälle ergeben. Für den Bereich des Wirtschaftsstrafrechts sind insbesondere die § 263 Abs. 3 StGB und § 300 S. 2 StGB relevant.

Der Aufklärungsgehilfe muss weiterhin „durch freiwilliges<sup>398</sup> Offenbaren seines Wissens“ wesentlich dazu beigetragen haben, dass eine mit seiner eigenen Tat im Zusammenhang stehende Tat nach § 100a Abs. 2 StPO, „noch verhindert“ (Nr. 2) oder „aufgedeckt“ (Nr. 1) werden kann. Letzteres ist der Fall, wenn aufgrund der Aussagen des Kronzeugen ein gegen den Belasteten geführtes Strafverfahren voraussichtlich mit Erfolg abgeschlossen werden kann. Dazu ist erforderlich, dass die Angaben des Kronzeugen „den Erkenntnisstand der Strafverfolgungsbehörden verbessern, einer Überprüfung standhalten und zur Gewinnung abgesicherter Erkenntnisse führen.“<sup>399</sup>

---

(Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr in einem besonders schweren Fall), §§ 332, 334 (Bestechlichkeit und Bestechung) und vorsätzliche Straftaten nach §§ 17, 18 AWG.

<sup>392</sup> Vgl. BeckOK StGB - von *Heintschel-Heinegg* (37. Ed. 2018), § 46b StGB, Rn. 12.

<sup>393</sup> Vgl. BeckOK StGB - von *Heintschel-Heinegg*, § 46b StGB, Rn. 7; MüKo StGB - *Maier*, § 46b StGB, Rn. 3.

<sup>394</sup> *Sahan/Berndt*, BB 2010, 647 (652).

<sup>395</sup> Vgl. etwa zur Behandlung von Kronzeugen im Cum-Ex-Skandal, SZ vom 03.05.2018 „Staatsanwälte wollen Kronzeugen verschonen“. Abrufbar unter <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/steuerraubzug-staatsanwaelte-wollen-kronzeugen-verschonen-1.3965680> (zuletzt abgerufen am 31.08.2024).

<sup>396</sup> Entgegen dieses Wortlauts erfasst § 46b StGB sämtliche Beteiligte, also Täter und Teilnehmer (vgl. nur MüKo StGB - *Maier*, § 46b StGB, Rn. 18).

<sup>397</sup> MüKo StGB - *Maier*, § 46b StGB, Rn. 12.

<sup>398</sup> Die Offenbarung des Wissens geschieht freiwillig, wenn sie der Entscheidungsfreiheit des Täters unterliegt, sich dieser also frei zur Offenlegung seines Wissens entschließt (vgl. MüKo StGB - *Maier*, § 46b StGB, Rn. 25).

<sup>399</sup> MüKo StGB - *Maier*, § 46b StGB, Rn. 49.

Der „Zusammenhang“ zwischen der aufgeklärten bzw. verhinderten Tat und der Tat des Angeklagten erfordert einen „inneren verbindenden oder inhaltlichen Bezug“ zwischen den Taten – diese müssen sich als „Teil eines kriminellen Gesamtgeschehens“ darstellen.<sup>400</sup> Nicht erforderlich ist hingegen, dass die Tat des Kronzeugen und die aufgeklärte Tat eine Tat im prozessualen Sinne darstellen oder dass Tateinheit besteht.<sup>401</sup>

Als Rechtsfolge sieht § 46b Abs. 1 S. 1 StGB fakultativ Strafmilderung vor. Gemäß § 46b Abs. 1 S. 4 StGB „kann“ das Gericht darüber hinaus von Strafe absehen, „wenn die Straftat ausschließlich mit zeitiger Freiheitsstrafe bedroht ist und der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirkt hat.“ Das Rechtsfolgengerichten des Gerichts richtet sich dabei insbesondere nach den in Abs. 2 Nr. 1 genannten Aspekten, wie etwa Art und Umfang der offenbaren Tatsachen, deren Bedeutung für die Aufklärung oder Verhinderung der Tat, den Zeitpunkt der Offenbarung, das Ausmaß der Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden sowie die Schwere der offenbaren Tat. Gemäß Abs. 2 Nr. 2 ist zudem „das Verhältnis der in Nummer 1 genannten Umstände zur Schwere der Straftat und Schuld des Täters“ in die Entscheidung miteinzubeziehen.<sup>402</sup>

Zusammenfassen ließe sich die Vorschrift demnach wie folgt:

Freiwillige Kronzeugenaussage vor Eröffnung des Hauptverfahrens + Tatverhinderung/-aufdeckung = Fakultative Strafmilderung

## **bb. Evaluation dieser Ausgestaltung**

Im Rahmen der Evaluation der Großen Kronzeugenregelung sind zwei Aspekte zu unterscheiden: *Erstens* die allgemeine Frage, ob der Gesetzgeber überhaupt Kronzeugenregelungen schaffen sollte, und *zweitens* die konkrete Ausgestaltung der Kronzeugenregelung in § 46b StGB.

### **i. Die Legitimation der Großen Kronzeugenregelung**

Die allgemeinere Frage der Einführung von Kronzeugenregelungen bewegt sich dabei vorwiegend im „Spannungsfeld“<sup>403</sup> zwischen der Lösung von Beweisproblemen einerseits und der Wahrung verschiedener „tragender Säulen unseres Strafrechts“<sup>404</sup> andererseits, insbesondere dem Legalitäts- und Schuldprinzip, dem Gleichbehandlungsgebot, dem Gebot der Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns sowie dem Verbot einer Aufklärung um jeden Preis.<sup>405</sup> Entsprechend divergieren auch die Meinungen zu diesem

---

<sup>400</sup> So die Gesetzesbegründung, siehe BT-Drs. 17/9695, S. 8 f. Darauf bezugnehmend *Peglau*, NJW 2013, 1910 (1912) sowie MüKo StGB - *Maier*, § 46b StGB, Rn. 45

<sup>401</sup> Vgl. nur MüKo StGB - *Maier*, § 46b StGB, Rn. 45.

<sup>402</sup> Vgl. ausführlich dazu *König*, NJW 2009, 2481 sowie *Dann*, CCZ 2010, 30 (32).

<sup>403</sup> Vgl. zu dieser Terminologie *Leipold*, NJW-Spezial 2009, 776.

<sup>404</sup> So die Terminologie bei *König*, NJW 2009, 2481.

<sup>405</sup> Vgl. dazu etwa *König*, NJW 2009, 2481; *Leipold*, NJW-Spezial 2009, 776; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO (2017), Rn. 943.

Rechtsinstitut stark danach, welche Parteien des Strafprozesses dazu befragt werden. So sprachen sich über 52 Prozent der im Rahmen einer Studie befragten Staatsanwälte für einen unveränderten Fortbestand des § 46b StGB aus, und auch die Mehrheit der befragten Richter befürwortete einen unveränderten (32 Prozent) oder zumindest modifizierten (32,4 Prozent) Fortbestand der Vorschrift.<sup>406</sup> Unter den im Rahmen der Studie befragten Strafverteidigern befürworteten hingegen 85 Prozent eine ersatzlose Streichung der Kronzeugenregelung.<sup>407</sup>

## (1) Systematische Erwägungen

Einige Autoren, bringen für den Fortbestand einer allgemeinen Kronzeugenregelung im Allgemeinen Teil des StGB zunächst vor, dass die Offenbarung weiterer schwerer Straftaten durch den Beschuldigten auch ohne das Bestehen einer speziellen Kronzeugenregelung als positiv zu wertendes Nachtatverhalten regelmäßig zu einer Strafmilderung über § 46 Abs. 2 S. 2 StGB führen würde.<sup>408</sup> Während einige Autoren argumentieren, die Regelung des § 46b StGB sei daher im Grunde „überflüssig“,<sup>409</sup> schafft § 46b StGB indes eine begrüßenswerte Klarstellung dahingehend, wie eine Kronzeugenaussage auf Strafzumessungsebene konkret zu berücksichtigen ist.<sup>410</sup>

Von Seiten der Literatur wird daneben teilweise die Vereinbarkeit des § 46b StGB mit dem Legalitätsprinzip bestritten. Dieser Grundsatz besagt, dass die Staatsanwaltschaft grundsätzlich verpflichtet ist, beim Verdacht einer verfolgbaren Straftat zu ermitteln und, wenn sich dieser Verdacht bestätigt, Anklage beim zuständigen Gericht zu erheben.<sup>411</sup> Einfachgesetzlich ist dies in §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 1 StPO geregelt. Ausnahmsweise sehen die §§ 153 ff. StPO die Möglichkeit von Opportunitätsentscheidungen bei Delikten der einfachen und mittleren Kriminalität vor. Da § 46b StGB darüber hinaus jedoch auch in Fällen der mittleren und schweren Kriminalität die Möglichkeit eines Absehens von Strafe oder zumindest einer Strafmilderung eröffnet, kritisieren Teile der Literatur, dies würde „das fragile Gleichgewicht zwischen Legalitäts- und Opportunitätsprinzip

---

<sup>406</sup> Vgl. hierzu *Frahm*, Die allgemeine Kronzeugenregelung (2014), S. 334. Zu älteren Studien siehe *Mühlhoff/Pfeiffer*, ZRP 2000, 121 (122); *Schaefer*, NJW 2000, 2325 (2326).

<sup>407</sup> *Frahm*, Die allgemeine Kronzeugenregelung (2014), S. 334. Eine weitere Studie zu dieser Fragestellung aus dem Jahr 2016 findet sich bei *Kaspar/Christoph*, StV 2016, 318. Darin sprach sich zwar die Mehrheit der befragten Strafverteidiger gegen eine ersatzlose Streichung der Kronzeugenregelung aus, brachten jedoch zugleich vor, die gegenwärtige Regelung habe sich in der Praxis nicht bewährt.

<sup>408</sup> Vgl. zu dieser Argumentation etwa *Kaspar*, ZRP 2011, 159. Ebenso - obgleich mit einer anderen Folgerung daraus - *König*, ZRP 2011, 159 sowie *Frank/Titz*, ZRP 2009, 137 (139).

<sup>409</sup> So etwa *König*, ZRP 2011, 159. Ebenso *Schaefer*, NJW 2000, 2325 (2326), der davon spricht, es bestehe „kein Anlass für eine neue Kronzeugenregelung“. Ähnlich - obgleich weniger drastisch - äußern sich *Frank/Titz*, ZRP 2009, 137 (139), die vortragen, derartige Konstellationen seien bereits „ausreichend“ über die Regelung des § 46 Abs. 2 StGB erfasst.

<sup>410</sup> So auch *Kaspar*, ZRP 2011, 159.

<sup>411</sup> Besonders ausführlich zum Legalitätsprinzip *Weigend*, ZStW 109 (1997), 103.

durchbrechen“.<sup>412</sup> Allerdings übersieht diese Kritik, dass der Kronzeuge bei Anwendung des § 46b StGB keineswegs vollständig straffrei ausgeht. Vielmehr wird seine Strafe lediglich modifiziert, sei es durch eine Strafmilderung oder durch ein Absehen von Strafe.<sup>413</sup> Damit liegt, da auch in diesem Falle die verfolgbare Straftat ermittelt und bestraft wird, keine Verletzung des Legalitätsprinzips vor.<sup>414</sup>

## (2) Verfassungsrechtliche Erwägungen

Ein Verfassungsprinzip, dessen Vereinbarkeit mit der Kronzeugenregelung des § 46b StGB vonseiten der Literatur teilweise infrage gestellt wird, ist das aus Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) abgeleitete Schuldprinzip. Dieses besagt, „dass eine Strafe der Tatschwere und der Schuld des Täters gerecht werden muss“.<sup>415</sup> Folglich hat sich auch eine Regelung, welche die zu verhängende Strafe mildert, stets an der konkreten Schuld des Täters zu orientieren.<sup>416</sup> In Anlehnung daran bringen Teile der strafrechtlichen Literatur vor, die Aussagen des Täters zu Taten Dritter stünden in keinerlei Zusammenhang zur Schwere der von ihm begangenen Tat oder seiner persönlichen Schuld und könnten daher auch nicht strafmildernd berücksichtigt werden, wie dies in § 46b StGB jedoch der Fall ist.<sup>417</sup> Diese Problematik hat auch der Gesetzgeber erkannt und versucht, dem Schuldprinzip durch die Beschränkung auf Zusammenhangstaten Rechnung zu tragen. Denn dadurch beziehen sich die Aussagen des Kronzeugen zumindest mittelbar auch auf die begangene Tat und sind somit „geeignet, das Maß des ihm gegenüber erhobenen Schuldvorwurfs zu reduzieren“.<sup>418</sup> Daher überrascht es auch wenig, dass die Kritik, § 46b StGB sei nicht mit dem Schuldprinzip vereinbar, größtenteils der Zeit vor der Beschränkung der Kronzeugenregelung auf Zusammenhangstaten entstammt. Durch dieses zusätzliche Erfordernis werden ausreichende

---

<sup>412</sup> *Sahan/Berndt*, BB 2010, 647 (648). Ebenso *Volk*, NJW 1996, 879 (882). Ähnlich auch *Weigend*, ZStW 109 (1997), 103 (110 f.), der in Kronzeugenregelungen zumindest eine „Einschränkung des Legalitätsprinzips“ erblickt.

<sup>413</sup> Dabei ist zudem zu beachten, dass auch der Umfang der Strafmilderung in der Praxis geringer ausfällt, als vielfach angenommen. So ergab die von *Kaspar/Christoph* durchgeführte Studie, dass es nur in wenigen Fällen zu einem Absehen von Strafe oder Strafverfolgung kommt und auch der durchschnittliche Umfang einer Strafmilderung bei lediglich 33 Prozent liegt (vgl. *Kaspar/Christoph*, StV 2016, 318 [320]).

<sup>414</sup> So argumentiert auch *Kaspar*, ZRP 2011, 159. I.E. ebenso *Frahm*, Die allgemeine Kronzeugenregelung (2014), S. 193, der jedoch zur Wahrung des Legalitätsprinzips zusätzlich eine restriktive Ermessensausübung hinsichtlich der anzuordnenden Rechtsfolgen fordert.

<sup>415</sup> *Bohn*, HRRS 2016, 201 (202).

<sup>416</sup> Pars pro toto NK StGB – *Streng/Kett-Straub*, § 46b StGB, Rn. 4.

<sup>417</sup> So etwa *Weigend*, ZStW 109 (1997), 103 (112 f.); *Sahan/Berndt*, BB 2010, 647 (648); *König*, ZRP 2011, 159.

<sup>418</sup> *Peglau*, NJW 2013, 1910 (1911). A.A. jedoch *Christoph*, KritV 2014, 82 (89), der vorbringt, das Konnexitätserfordernis lasse keine Rückschlüsse auf die innere Einstellung des Täters zu und stelle daher keine „Verbesserung“ ggü. der vorherigen Gesetzesfassung dar.

Rückschlüsse auf die Einstellung des Täters zu seiner eigenen Tat ermöglicht, sodass das Schuldprinzip gewahrt bleibt.<sup>419</sup>

Daneben rügen Teile der Literatur, durch die Kronzeugenregelung in § 46b StGB werde ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG begründet. So könne der ins kriminelle Milieu Verstrickte einfacher in den Genuss einer Strafmilderung kommen als der nur einmalig straffällig werdende, da Letzterer nicht die Möglichkeit hat, weitere fremde Taten offenzulegen.<sup>420</sup> Darin liegt in der Tat eine gewisse Besserstellung mehrfach straffällig werdender Tatbeteiligter. Allerdings dürfte die Aufklärung von Zusammenhangstaten einen legitimen Grund für diese Ungleichbehandlung darstellen.

Weiterhin wird kritisiert, die Auswahl zwischen mehreren potentiellen Kronzeugen hinsichtlich ein und desselben Tatkomplexes erfolge rein zufällig. So „wird derjenige belohnt, der (zufällig) über die interessantesten Informationen verfügt und/oder beim Wettlauf der reumütigen Sünder die Nase vorn hat.“<sup>421</sup> Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass diese Ungleichbehandlung auf die unterschiedliche Kausalität bzw. das unterschiedliche Gewicht der einzelnen Aufklärungsbeiträge zurückzuführen ist,<sup>422</sup> und damit ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung vorliegt.

### (3) Prozessrechtliche und ermittlungstaktische Erwägungen

Schließlich wird vorgebracht, die Schaffung von Kronzeugenregelungen schaffe einen Anreiz oder zumindest ein erhöhtes Risiko der Abgabe von Falschaussagen mit der Folge möglicher Fehlurteile.<sup>423</sup> Dieser Gefahr muss durch eine gründliche Prüfung des Aussageinhalts, idealerweise auch durch „externe“ Beweismittel, begegnet werden.<sup>424</sup> Um möglichen Falschaussagen entgegenzuwirken, nahm der Gesetzgeber zudem eine Erhöhung des Strafrahmens für das Vortäuschen einer Straftat (§ 145d StGB) und für die falsche Verdächtigung (§ 164 StGB) vor.<sup>425</sup> *Eisenberg* äußert dennoch Bedenken dahingehend, inwieweit dies den Kronzeugen von Falschaussagen abzuhalten vermag, da sich der

---

<sup>419</sup> Laut *König*, ZRP 2011, 159 war es genau das Fehlen dieser Möglichkeit, welches den Verstoß gegen das Schuldprinzip begründete. I.E. wohl ebenso NK StGB – *Streng/Kett-Straub*, § 46b StGB, Rn. 4.

<sup>420</sup> *König*, NJW 2009, 2481. Ebenso argumentieren *Frank/Titz*, ZRP 2009, 137 (139); NK StGB – *Streng/Kett-Straub*, § 46b StGB, Rn. 6.

<sup>421</sup> *Weigend*, ZStW 109 (1997), 103 (114) argumentiert daher, ein sachlicher, etwa an die Schuld oder das Unrecht des Aussagenden anknüpfender Grund für diese Privilegierung sei nicht erkennbar.

<sup>422</sup> So jedenfalls *Wiesner*, WuW 2005, 606 (614), der zutreffend darauf hinweist, dass „das Betroffensein eines Grundrechtes nicht mit dessen Verletzung gleichgesetzt werden darf.“

<sup>423</sup> Vgl. zu diesen Bedenken etwa *Mühlhoff/Pfeiffer*, ZRP 2000, 121 (124); *Frank/Titz*, ZRP 2009, 137 (139); *Leipold*, NJW-Spezial 2009, 776; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO (2017), Rn. 943a; NK StGB – *Streng/Kett-Straub*, § 46b StGB, Rn. 7. Auf dieses Risiko verweist auch BGH, NSZ-RR 2014, 115.

<sup>424</sup> So etwa die Forderung bei *Miebach*, NSZ-RR 2014, 233 (237); *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO (2017), Rn. 943a.

<sup>425</sup> Siehe BGBl. I 2009, S. 2288. Ebenfalls dazu MüKo StGB - *Maier*, § 46b StGB, Rn. 5.

Nachweis des subjektiven Tatbestands bei diesen Tatbeständen schwierig gestaltet.<sup>426</sup> Zudem ist fraglich, ob sich der Täter, der bereits Straftaten mittlerer oder schwerer Kriminalität begangen hat, dadurch von einer Falschaussage abbringen lässt.<sup>427</sup> Den genannten Stimmen aus der Literatur ist demnach zuzustimmen, dass die Einführung von Kronzeugenregelungen - trotz der geschilderten Vorbeugungsmaßnahmen - eine erhöhte Gefahr von Fehlurteilen zur Folge hat.<sup>428</sup>

Teile der strafrechtlichen Literatur werfen zudem ein, der „Handel“<sup>429</sup> zwischen den Ermittlungsbehörden und dem Kronzeugen führe zu einer Beschränkung der Grundsätze der Öffentlichkeit sowie der Mündlichkeit des Strafverfahrens.<sup>430</sup> Während dies wohl auch unzweifelhaft der Fall ist, geben *Sahan/Berndt* jedoch zutreffend zu bedenken, dass die Verletzung dieser Prozessmaxime eine „unvermeidbare Folge“ der Vorverlagerung von Aspekten der Strafzumessung in das grundsätzlich geheime Ermittlungsverfahren darstellt.<sup>431</sup>

*Kaspar* wirft schließlich die durchaus begründete Frage auf, „ob § 46b StGB (nicht) zu einer verharmlosenden Strafe führt, die von der Allgemeinheit nicht mehr als angemessene Sanktion erlebt wird und daher auch ihre präventive Funktion verfehlt.“<sup>432</sup> Im Ergebnis wohl zutreffend verneint der Autor jedoch eine derartige Gefahr unter Verweis auf die Ausgestaltung als „Kann“-Regelung mit ihrem flexiblen Maßstab.<sup>433</sup> Denn dadurch ist es dem Täter gerade nicht mehr möglich, die spätere Abgabe einer Kronzeugenaussage als Möglichkeit zur Erreichung einer Strafmilderung oder gar eines Absehens von Strafe in seinen Tatentschluss miteinzukalkulieren.

Zudem wird auf die Gefahr verwiesen, dass der Staat, wenn er sich mit dem Kronzeugen auf einen „Handel mit dem Verbrecher einlässt, die Autorität seiner Richtersprüche“ untergräbt.<sup>434</sup> Etwas überspitzt, aber durchaus anschaulich, trägt *Schaefer* vor, es sei „eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens schlechthin unwürdig, auf den Verrat [eines Kronzeugen] institutionell im Rahmen der Beweisführung zu setzen.“<sup>435</sup> Diese Kritik fällt jedoch zu einseitig aus. So wird dabei übersehen, dass durch das Bestehen von Kronzeugenregelungen regelmäßig eine höhere Aufklärungsquote erzielt wird, was wiederum die Präventivfunktion der Strafandrohung fördert. Zudem sind Kronzeugenregelungen auch

---

<sup>426</sup> *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO (2017), Rn. 944. Ebenso *Frank/Titz*, ZRP 2009, 137 (139), die auf die Schwierigkeiten des Nachweises von Falschaussagen verweisen.

<sup>427</sup> Vgl. dazu *König*, NJW 2009, 2481 (2483); *König*, ZRP 2011, 159.

<sup>428</sup> Pars pro toto *Sahan/Berndt*, BB 2010, 647 (649) sowie *König*, ZRP 2011, 159.

<sup>429</sup> Vgl. zu dieser Terminologie *König*, NJW 2009, 2481; *Sahan/Berndt*, BB 2010, 647 (648); *König*, ZRP 2011, 159.

<sup>430</sup> Ausführlich zu dieser Kritik *Frahm*, Die allgemeine Kronzeugenregelung (2014), S. 270 ff.

<sup>431</sup> *Sahan/Berndt*, BB 2010, 647 (648 f.).

<sup>432</sup> *Kaspar*, ZRP 2011, 159.

<sup>433</sup> Vgl. dazu *Kaspar*, ZRP 2011, 159.

<sup>434</sup> *König*, ZRP 2011, 159.

<sup>435</sup> *Schaefer*, NJW 2000, 2325 (2326).

weiterhin auf wenige Deliktsbereiche - in denen der Gesetzgeber dieses ermittlungstaktische Instrument als erforderlich erachtet - begrenzt, sodass es zu weit geht, in Kronzeugenregelungen eine „Aushöhlung des Rechtsstaats“ oder eine „Kapitulation der Strafverfolgung“ zu sehen.<sup>436</sup>

## ii. Kritik an der konkreten Ausgestaltung<sup>437</sup>

An der konkreten Ausgestaltung der Großen Kronzeugenregelung wird insbesondere kritisiert, dass bei einer Beteiligung an Delikten der einfachen Kriminalität der Anwendungsbereich des § 46b StGB nicht eröffnet ist, weshalb in diesen Fällen trotz vergleichbaren Offenbarungspotentials eine Kronzeugenaussage ausscheidet. Dies hat eine Schlechterstellung der Tatbeteiligten an Delikten der einfachen Kriminalität gegenüber den Beteiligten an Delikten mittlerer oder schwerer Kriminalität zur Folge.<sup>438</sup> Dem lässt sich zwar entgegenhalten, dass von § 46b StGB nicht erfasste Fälle immer noch als Nachtatverhalten strafmildernd berücksichtigt werden können, weshalb die Annahme einer Ungleichbehandlung im Ergebnis nicht unbedingt zwingend ist. Dennoch entsteht zumindest ein erheblicher systematischer Widerspruch dadurch, dass für Delikte mittlerer und schwerer Kriminalität eine spezielle Kronzeugenregelung geschaffen wurde, während die Tatbeteiligten in Fällen einfacher Kriminalität auf eine Strafmilderung über die allgemeinere Vorschrift des § 46 StGB hoffen müssen.

Daneben wird bisweilen die Attraktivität der Regelung des § 46b StGB für den Kronzeugen infrage gestellt. Dieser geht mit seiner Aussage nämlich gewissermaßen in „Vorleistung“ gegenüber den Ermittlungsbehörden, da diese dem Kronzeugen weder ein Absehen von Strafe noch eine Strafmilderung zusagen können. Die Gewährung dieser Rechtsfolgen liegt stattdessen im Ermessen des erkennenden Gerichts.<sup>439</sup> In der Ermittlungspraxis wird zwar regelmäßig „vor dem Präklusionszeitpunkt der zuständige Richter bzw. die zuständige Kammer ermittelt werden“, eine rechtsverbindliche Zusage hinsichtlich der Rechtsfolgen ist jedoch auch auf diese Weise nicht möglich. Zudem ist in der Praxis meist nicht vorhersehbar, ob die erhoffte Aufdeckung oder Verhinderung der Zusammenhangstat tatsächlich erfolgreich verläuft.<sup>440</sup> Für den Aussagenden sind die Folgen seiner Kronzeugenaussage daher praktisch kaum absehbar. Die Aussage stellt damit stets ein

---

<sup>436</sup> Ebenso i.E. *Frank/Titz*, ZRP 2009, 137 (139).

<sup>437</sup> Weitere, in der Literatur vorgebrachte Kritikpunkte an der Regelung des § 46b StGB sind etwa das fehlende rechtspolitische Erfordernis einer solchen Vorschrift (so u.a. *König*, NJW 2009, 2481 [2482]), der Verweis auf den Katalog des § 100a Abs. 2 StPO (so u.a. *König*, NJW 2009, 2481 [2482 f.]) oder die Beschränkung auf Zusammenhangstaten (so u.a. *Peglau*, NJW 2013, 1910 [1911]; *Bohn*, HRRS 2016, 201).

<sup>438</sup> *Sahan/Berndt*, BB 2010, 647 (648). Ebenso *Frahm*, Die allgemeine Kronzeugenregelung (2014), S. 205.

<sup>439</sup> Vgl. zu dieser Argumentation *Mühlhoff/Pfeiffer*, ZRP 2000, 121 (124); *König*, NJW 2009, 2481 (2483).

<sup>440</sup> So jedenfalls *Leipold*, NJW-Spezial 2009, 776.

gewisses Risiko dar und könnte einige Beteiligte von der Abgabe einer Kronzeugenaussage abhalten.<sup>441</sup>

### iii. Fazit

Als gewichtige Kritikpunkte an der Kronzeugenregelung des § 46b StGB verbleiben somit insbesondere die Ungewissheit über den Eintritt der für den Kronzeugen positiven Rechtsfolgen sowie Wertungswidersprüche infolge der Beschränkung des Anwendungsbereichs der Vorschrift auf Delikte der mittleren und schweren Kriminalität. Obgleich eine gesetzgeberische Aktivität hinsichtlich dieser Aspekte wünschenswert wäre, begegnet die Kronzeugenregelung des § 46b StGB in ihrer gegenwärtigen Form keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken und ist somit von der weiten gesetzgeberischen Einschätzungsprärogative gedeckt.<sup>442</sup>

### b. Die Selbstanzeige bei Kartellrechtsverstößen

Besondere Bedeutung kommt der Selbstanzeige in Gestalt einer Kronzeugenaussage im Kartellrecht zu. In den meisten Fällen wird die Kronzeugenaussage im Kartellrecht zugleich die Definition der *Selbstanzeige i.e.S.* erfüllen. Da jedoch die Gewährung positiver Rechtsfolgen vorrangig auf die Offenlegung der Tatbeiträge weiterer Beteiligter zurückzuführen ist, erscheint es sinnvoller, die Thematik im Kontext der *Selbstanzeige i.w.S.* abzuhandeln.

Praktische Relevanz kommt dem Institut der Selbstanzeige im Kartellrecht auf dreierlei Ebenen zu. Zum ersten kann die Selbstanzeige für die Inanspruchnahme einer Kronzeugenregelung relevant sein (vgl. aa.). Zum zweiten kann eine Selbstanzeige auf Ebene der Bußgeldzumessung Berücksichtigung finden (vgl. bb.). Und zum dritten kommt eine Selbstanzeige als mögliche Distanzierungshandlung im Rahmen der kartellrechtlichen Distanzierung in Betracht (vgl. cc.).

#### aa. Kronzeugen- oder Bonusregelung

Regelmäßig haben Kartellbehörden eine sog. Kronzeugen- oder Bonusregelung veröffentlicht,<sup>443</sup> „wonach ein zu verhängendes Bußgeld ermäßigt oder sogar erlassen wird, wenn ein am Kartell beteiligtes Unternehmen zur Aufdeckung des Kartells beiträgt.“<sup>444</sup> Solche Bonusregelungen sind in den meisten Rechtsordnungen anzutreffen. Für das deutsche Recht sind dabei sowohl die nationalen als auch die europäischen Regelungen von

---

<sup>441</sup> Dies zeigt auch die Studie von *Kaspar/Christoph* (StV 2016, 318 [321]), in welcher die befragten Strafverteidiger die Unsicherheit hinsichtlich der Rechtsfolgen als einen Hauptgrund für ein Absehen von Kronzeugenaussagen angaben.

<sup>442</sup> Ähnlich auch *Frank/Titz*, ZRP 2009, 137 (139). A.A. *König*, ZRP 2011, 159, der eine Abschaffung der „Kronzeugenregelung“ und stattdessen eine „Kronzeugenregulierung“ fordert.

<sup>443</sup> Zu anderen Möglichkeiten der Aufdeckung und Bekämpfung von Kartellen vgl. von *Blanckenburg/Geist*, Wirtschaftsdienst 2010, S. 670-675.

<sup>444</sup> *Grützner/Jakob*, Compliance A-Z (2015), Kronzeugenmitteilung.

Bedeutung.<sup>445</sup> Da in diesem Teil der Arbeit jedoch lediglich die nationale Rechtslage *de lege lata* in den Blick zu nehmen ist, liegt der Fokus auf der Bonusregelung des Bundeskartellamtes.<sup>446</sup>

Erstmals wurde durch das Bundeskartellamt am 17.04.2000 eine Bonusregelung nach europäischem Vorbild eingeführt. Am 07.03.2006 wurde schließlich eine neue Bonusregelung bekanntgemacht, die auf alle nach dem 15.03.2006 gestellten Kronzeugenanträge Anwendung findet.<sup>447</sup> Die Änderung im Jahr 2006 diente dabei insbesondere der „Angleichung an die infolge einer Reform des europäischen Wettbewerbsrechts geänderte Kronzeugenmitteilung der EU-Kommission“.<sup>448</sup> Seit ihrer Einführung im Jahr 2000 hat sich die Bonusregelung zu einem der wichtigsten Instrumente bei der Kartellbekämpfung entwickelt und wesentlich dazu beigetragen, dass sich die Zahl der aufgedeckten Kartelle gegenüber den 1990er Jahren mehr als verdreifacht hat.<sup>449</sup> In den Jahren 2009 und 2010 war diese Entwicklung bereits derart weit fortgeschritten, dass in mehr als 20 Prozent aller durchgeführten Kartellverfahren Bonusanträge gestellt wurden.<sup>450</sup> In absoluten Zahlen lag die Zahl der Bonusanträge im Jahr 2016 bei 59, was die enorme praktische Bedeutung dieses Instruments in der Ermittlungspraxis unterstreicht.<sup>451</sup>

Aus systematischer Sicht stellt sich die Bonusregelung als Ausgestaltung des - aus dem Opportunitätsprinzips nach § 47 Abs. 1 OWiG abgeleiteten - Verfolgungsermessens des Bundeskartellamtes dar.<sup>452</sup>

## **i. Ausgestaltung**

Inhaltlich sieht die Bonusregelung die Möglichkeit eines Erlasses bzw. einer Reduzierung der Geldbuße gegenüber „Kartellteilnehmern [vor], die durch ihre Kooperation dazu beitragen, ein Kartell aufzudecken.“<sup>453</sup> Anwendung findet die Bonusregelung dabei auf sämtliche Kartellbeteiligte. Dies können sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen sein.<sup>454</sup>

---

<sup>445</sup> Vgl. ausführlich zur Kronzeugenregelung im Kartellrecht auf europäischer Ebene etwa *Jürgens/Seeliger*, EWS 2006, 337; *Albrecht*, WRP 2007, 417; *Gruber*, MR-Int 2007, 3; *Brömmelmeyer*, NZKart 2017, 551.

<sup>446</sup> Im Zuge der am 18. Januar 2021 in Kraft getretenen 10. GWB Novelle wurde die nachfolgend besprochene Kronzeugenregelung in die §§ 81h bis 81n GWB überführt.

<sup>447</sup> Vgl. *Ohle/Albrecht*, WRP 2006, 866 sowie Immenga/Mestmäcker GWB (5. Aufl. 2014) - *Biermann*, § 81, Rn. 570.

<sup>448</sup> Vgl. pars pro toto *Ohle/Albrecht*, WRP 2006, 866.

<sup>449</sup> Wabnitz/Janovsky (2020) - *Dannecker/Müller*, 19. Kapitel, Rn. 189.

<sup>450</sup> Vgl. Wabnitz/Janovsky (2014) - *Dannecker/Müller*, 18. Kapitel, Rn. 167.

<sup>451</sup> Vgl. Bundeskartellamt - Erfolgreiche Kartellverfolgung, S. 20.

<sup>452</sup> So etwa *Wiesner*, WuW 2005, 606 (609 f.) oder *van Vormizeele*, wistra 2006, 292 (293).

<sup>453</sup> Bonusregelung des Bundeskartellamtes A., Rn. 1.

<sup>454</sup> Siehe Bonusregelung des Bundeskartellamtes A., Rn. 1. Ebenso *Ohle/Albrecht*, WRP 2006, 866 (870); Immenga/Mestmäcker GWB (5. Aufl. 2014) - *Biermann*, § 81, Rn. 579.

Innerhalb dieses Anwendungsbereichs sieht die Bonusregelung drei verschiedene Konstellationen von Kronzeugenaussagen vor:

Gemäß der Bonusregelung des Bundeskartellamtes ist einem Kartellbeteiligten obligatorisch die Geldbuße zu erlassen, wenn er sich als erster Kartellbeteiligter an das Bundeskartellamt wendet, bevor dieses über ausreichende Beweismittel verfügt, um einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken.<sup>455</sup> Daneben ist erforderlich, dass das Bundeskartellamt durch die Informationen des aussagenden Kartellbeteiligten in die Lage versetzt wird, einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken,<sup>456</sup> der Informant nicht alleiniger Anführer des Kartells war oder andere zur Teilnahme an dem Kartell gezwungen hat<sup>457</sup> und der Kronzeuge ununterbrochen und uneingeschränkt mit dem Bundeskartellamt zusammenarbeitet.<sup>458</sup>

Selbstanzeige als erster Kartellbeteiligter + Kausalität der Selbstanzeige für einen Durchsuchungsbeschluss + keine führende Stellung innerhalb des Kartells + Ununterbrochene und uneingeschränkte Zusammenarbeit = Obligatorischer Erlass der Geldbuße

Ist das Bundeskartellamt bereits in der Lage, einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken, so kann die Selbstanzeige eines Kartellbeteiligten immer noch bußgeldbefreiend wirken, wenn dadurch die Kartellbehörde in die Lage versetzt wird, die Tat nachzuweisen und der Kartellbeteiligte während des gesamten Verfahrens ununterbrochen und uneingeschränkt mit dem Bundeskartellamt zusammenarbeitet.<sup>459</sup> Die Rechtsfolge ist dann jedoch nicht mehr zwingend angeordnet, sondern nur noch als Regelfall.<sup>460</sup>

Selbstanzeige als erster Kartellbeteiligter + Kausalität der Selbstanzeige für den Nachweis der Tat + keine führende Stellung innerhalb des Kartells + Ununterbrochene und uneingeschränkte Zusammenarbeit = i.d.R. Erlass der Geldbuße

Schließlich kommt auch eine Reduzierung der Geldbuße um bis zu 50 Prozent in Betracht, wenn ein Kartellbeteiligter, der nicht die Voraussetzungen für einen Erlass der Geldbuße erfüllt, durch Informationen an das Bundeskartellamt dazu beiträgt, die Tat nachzuweisen und er zudem ununterbrochen und uneingeschränkt mit den Behörden zusammenarbeitet.<sup>461</sup> Der Umfang der Reduzierung der Geldbuße richtet sich dann

---

<sup>455</sup> Vgl. dazu die Bonusregelung des Bundeskartellamtes B., Rn. 1.

<sup>456</sup> So die Bonusregelung des Bundeskartellamtes B., Rn. 2.

<sup>457</sup> Das fordert die Bonusregelung des Bundeskartellamtes B., Rn. 3. In der vorherigen Version der Bonusregelung fehlte eine entsprechende Klausel indes noch, was Kritik von Seiten des Schrifttums hervorrief (vgl. etwa *Lutz*, BB 2000, 677 [682]).

<sup>458</sup> Vgl. dazu die Bonusregelung des Bundeskartellamtes B.3.4.

<sup>459</sup> Siehe nur die Bonusregelung des Bundeskartellamtes B., Rn. 4. So auch Immenga/Mestmäcker *GWB* (5. Aufl. 2014) - *Biermann*, § 81, Rn. 588; *Ohle/Albrecht*, WRP 2006, 866 (871).

<sup>460</sup> So die Bonusregelung des Bundeskartellamtes B., Rn. 4.

<sup>461</sup> Bonusregelung des Bundeskartellamtes C., Rn. 5. Diese Regelung ist lobend hervorzuheben, da dadurch nicht länger nur der erste Kronzeuge in den Genuss der Vorteile kommt. Dadurch wird den am Kartell beteiligten Unternehmen das Risiko abgenommen, möglicherweise erst als zweites Unternehmen den Kronzeugenantrag zu stellen und so voll bestraft zu werden, was zu einem Absehen

insbesondere nach dem Nutzen der Aufklärungsbeiträge des Kartellbeteiligten und dem Zeitpunkt seiner Aussage (Prioritätsprinzip).<sup>462</sup>

Informationen an das Bundeskartellamt + Beitrag der Informationen für den Nachweis der Tat + Ununterbrochene und uneingeschränkte Zusammenarbeit = Fakultative Reduzierung der Geldbuße

Bei einem Erlass der Geldbuße „wird das Bundeskartellamt in der Regel weder einen erlangten wirtschaftlichen Vorteil (§ 34 GWB) abschöpfen, noch einen Verfall (§ 29a O-WiG) anordnen.“ Wird die Geldbuße lediglich reduziert, „wird das Bundeskartellamt in der Regel in dem Umfang, in dem die Reduktion gewährt wurde, auch einen wirtschaftlichen Vorteil nicht abschöpfen bzw. einen Verfall nicht anordnen.“<sup>463</sup> Die weiteren zivil- und strafrechtlichen Folgen der Tat bleiben durch die Kronzeugenaussage indes unberührt.<sup>464</sup>

## ii. Evaluation dieser Ausgestaltung

Vorab bleibt festzuhalten, dass die Bonusregelung durch die Möglichkeit eines obligatorischen Erlasses der Geldbuße einen außergewöhnlich starken Anreiz zur Abgabe von Kronzeugenaussagen darstellt.<sup>465</sup> Dies gilt umso mehr, wenn man die Höhe der vom Bundeskartellamt in der Vergangenheit verhängten Geldbußen von bis zu € 195,5 Mio. berücksichtigt.<sup>466</sup> Böge spricht daher in diesem Kontext durchaus treffend von einem „starken Signal“ an kartellbeteiligte Unternehmen:

*„Sie sollten ohne Zögern mit dem Bundeskartellamt zusammenarbeiten. Der Vorteil des Bußgelderlasses könnte sonst einem Mitkartellanten zufallen.“<sup>467</sup>*

Trotz dieser starken Signalwirkung wird die Bonusregelung in der Literatur keineswegs ausschließlich positiv bewertet. So wird teilweise vorgebracht, die Bonusregelung sei nicht mit dem Gleichheitssatz vereinbar, da die Bonusregelung ausschließlich Kartellrechtsverstöße erfasst, während für andere bußgeldbewehrte Delikte keine entsprechenden Regelungen vorgesehen sind. Allerdings besteht aufgrund der hohen Sozialschädlichkeit von Kartellen ein besonderes Bedürfnis nach der Aufklärung dieser Sachverhalte. Zudem dient die Bonusregelung im Kartellrecht dem Schutz des „freien Wettbewerbs

---

von Kronzeugenaussagen führen kann. Vgl. ausführlich zu diesem Aspekt *Motchenkova/van der Laan*, Int. Rev. Econ. 58 (2011), 401 (422).

<sup>462</sup> Vgl. dazu etwa *Ohle/Albrecht*, WRP 2006, 866 (871) oder Immenga/Mestmäcker GWB (5. Aufl. 2014) - *Biermann*, § 81, Rn. 590.

<sup>463</sup> Bonusregelung des Bundeskartellamtes F.II.

<sup>464</sup> So die Bonusregelung des Bundeskartellamtes F.II., Rn. 24. Ebenso *Ohle/Albrecht*, WRP 2006, 866 (872 f.).

<sup>465</sup> Pars pro toto *van Vormizeele*, wistra 2006, 292 (298).

<sup>466</sup> Im Zucker-Kartellverfahren 2014 wurde das höchste Einzelbußgeld im deutschen Kartellrecht gegen ein Unternehmen i.H.v. € 195,5 Mio. verhängt (vgl. BKartA - Jahresbericht 2017, S. 39).

<sup>467</sup> *Böge*, BB Die erste Seite 2006, Nr. 16.

zum Vorteil der Allgemeinheit“, also eines „wesentlichen Elements der deutschen Wirtschaftsverfassung“. Darin liegt ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung.<sup>468</sup>

Durch die Abgrenzung der Rechtsfolgen einer Kronzeugenaussage nach deren Zeitpunkt und dem Prioritätsprinzip wird eine Art „Windhundrennen“<sup>469</sup> bzw. „Windhundprinzip“<sup>470</sup> geschaffen, in dem jeder Kartellbeteiligte versuchen wird, sich durch eine möglichst frühzeitige Aussage Bußgeldfreiheit zu sichern.<sup>471</sup> Diese Art der Ausgestaltung schafft einen enormen zusätzlichen Ansporn zur Abgabe einer möglichst frühzeitigen Selbstanzeige.<sup>472</sup> Zugleich dürfte es dadurch jedoch häufig nur vom Zufall abhängen, wer das „Windhundrennen“ unter den Kartellbeteiligten gewinnt, „und nicht von der Einführung entsprechender Compliance-Maßnahmen“.<sup>473</sup> Zudem könnten Kartellanten von einer Kronzeugenaussage absehen, da sie befürchten, dass ihnen andere Kartellanten zuvorkommen oder der entscheidende Zeitpunkt zur Abgabe einer bußbefreiend wirkenden Kronzeugenaussage bereits verstrichen ist. Der gesetzgeberische Versuch, einen Wettlauf zwischen den Kartellbeteiligten herbeizuführen, ist demnach durchaus zweischneidig zu sehen. Auf diesen Punkt wird im weiteren Verlauf der Arbeit noch ausführlich einzugehen sein, vgl. unten D.VIII.

Zudem ist bei der Inanspruchnahme der kartellrechtlichen Bonusregelung zu beachten, dass dadurch lediglich das Bußgeldrisiko entfällt, nicht jedoch andere Risiken wie etwa Schadensersatzpflichten, Reputationsverluste oder Auftragsverluste. Vielmehr wird durch die Selbstanzeige der Verstoß öffentlich gemacht, weshalb sich der Eintritt der genannten Risiken zur Gewissheit „verdichten“ dürfte.<sup>474</sup> Weiterhin stellen (Submissions-) Kartellabsprachen neben Verstößen gegen das GWB häufig zugleich Individualstraftaten nach § 298 oder § 263 StGB dar. Ebenfalls denkbar ist zudem eine Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG.<sup>475</sup> Während dabei im Falle einer Kronzeugenaussage zwar die Verhängung einer Verbandsgeldbuße nach §§ 30, 130 OWiG wegen des Grundsatzes der Einmaligkeit der Strafverfolgung nach Art. 103 Abs. 3 GG regelmäßig ausscheidet,<sup>476</sup> gilt

---

<sup>468</sup> Vgl. zu dieser Argumentation *Lutz*, BB 2000, 677 (681 f.). Der Autor geht zudem auf das im Rahmen der Bonusregelung Anwendung findende Prioritätsprinzip ein, durch welches eine Benachteiligung der später aussagenden Kartellbeteiligten begründet wird. Allerdings lässt sich diese Ungleichbehandlung durch das unterschiedliche Gewicht der Aufklärungsbeiträge rechtfertigen.

<sup>469</sup> So etwa die Terminologie bei *Diück/Eufinger/Schultes*, EuZW 2012, 418 (419) oder im BUJ-Vorschlag, S. 16.

<sup>470</sup> So etwa bei *Nickel*, wistra 2014, 7 (8) oder *Beulke/Moosmayer*, CCZ 2014, 146 (150). Im englischsprachigen Rechtsraum ist zusätzlich vom „Race to the Courtroom“ die Rede (vgl. etwa *Feess/Walzl*, *Economica* 71 [2004], 333 [343]).

<sup>471</sup> Diese Thematik wird noch verschärft, sollten die Sachverhalte eine europäische Dimension aufweisen. In diesen Fällen sind ggf. mehrere Kronzeugenaussagen bei verschiedenen Behörden erforderlich, sodass im Grunde mehrere parallellaufende „Windhundrennen“ stattfinden (vgl. dazu etwa *Krohs/Uphoff*, BB 2016, 643 [645]).

<sup>472</sup> Pars pro toto *Nickel*, wistra 2014, 7 (8).

<sup>473</sup> So jedenfalls *Eufinger*, CCZ 2016, 209 (213).

<sup>474</sup> Diese Befürchtung äußert zumindest *Schockenhoff*, NZG 2015, 409 (410).

<sup>475</sup> Vgl. dazu beispielsweise *Achenbach*, NJW 2001, 2232 (2233) oder *Nickel*, wistra 2014, 7.

<sup>476</sup> So jedenfalls *Achenbach*, NJW 2001, 2232 (2233).

dies nicht für die strafrechtliche Verfolgung der Tat, da diese sich nicht gegen das Unternehmen als solches, sondern die handelnden Personen richtet.<sup>477</sup> Da das deutsche Strafrecht *de lege lata* keine Selbstanzeige- oder Kronzeugenregelung im Bereich der Submissionsabsprachen vorsieht und auch § 46b StGB nicht anwendbar ist, geht mit der Abgabe der Kronzeugenaussage ein nicht unerhebliches Strafbarkeitsrisiko einher.<sup>478</sup> Die Offenlegung einer Kartellabsprache im Rahmen eines Kronzeugenantrags kann also nach derzeitiger Rechtslage ggf. die Haftungs- und Strafbarkeitsrisiken für das Unternehmen und insbesondere die handelnden Personen sogar noch erhöhen. Dies schränkt die Attraktivität der Bonusregelung beträchtlich ein.<sup>479</sup>

Ein weiterer problematischer Aspekt der Bonusregelung des Bundeskartellamtes ist deren Verhältnis zur Europäischen Kronzeugenregelung. Hierarchisch stehen die Kartellbehörden der Mitgliedstaaten und der EU (die Europäische Kommission) eigenständig nebeneinander, weshalb auch Kronzeugenaussagen stets nur auf der Ebene Wirkung entfalten, auf welcher sie getätigt werden.<sup>480</sup> Im Grunde sind daher bei grenzüberschreitenden Sachverhalten stets mehrere Kronzeugenanträge an alle potentiell zuständigen Kartellbehörden erforderlich, um umfassende Bußgeldfreiheit zu erhalten.<sup>481</sup> Es ist folglich durchaus denkbar, dass ein Kartellbeteiligter trotz seiner bußgeldbefreienden Kronzeugenaussage bei der Europäischen Kommission von der zuständigen nationalen Kartellbehörde zur Zahlung eines Bußgelds verurteilt wird – oder umgekehrt.<sup>482</sup> Für den aussagenden Kartellanten stellt diese Gestaltung ein erhebliches zusätzliches Risiko dar, da er nun mehrere Kronzeugenanträge mit ggf. unterschiedlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen stellen und zudem damit rechnen muss, dass ihm andere Kartellanten mit deren Aussagen zuvorkommen.

Teile der Literatur fordern daher, dass die gegenüber einer der beiden Behörden erstattete Selbstanzeige - ob auf nationaler oder europäischer Ebene -, sich auch in dem bei der jeweils anderen Behörde anhängigen Verfahren auswirken solle. Begründet wird dies damit, dass „auch im Fall der Selbstanzeige bei nur einer Behörde das kartellrechtswidrige Verhalten eingestellt werden muss“ sowie mit der engen Zusammenarbeit der nationalen

---

<sup>477</sup> Vgl. die Bonusregelung des Bundeskartellamtes F.III., Rn. 24.

<sup>478</sup> Ausführlich dazu *Nickel*, wistra 2014, 7 (9).

<sup>479</sup> So auch *van Vormizeele*, wistra 2006, 292 (298) oder *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 (2017), 729.

<sup>480</sup> Pars pro toto *Krohs/Uphoff*, BB 2016, 643; *Stancke*, VersR 2016, 677 (685); Immenga/Mestmäcker EU - *Biermann*, Abschnitt V, Art. 23, Rn. 283.

<sup>481</sup> So folgern etwa *Stancke*, VersR 2016, 677 (685) oder Immenga/Mestmäcker EU - *Biermann*, Abschnitt V, Art. 23, Rn. 283.

<sup>482</sup> Vgl. dazu *Krohs/Uphoff*, BB 2016, 643 (644) mit einem praktischen Beispielsfall aus dem italienischen Recht. Ein ähnliches Beispiel stellt der Fall der Kartellabsprachen von Waschmittelherstellern aus den Jahren 1997 bis 2004 dar. Der deutsche Konzern Henkel war aufgrund einer Kronzeugenaussage im Verfahren vor dem Bundeskartellamt damals bußgeldfrei ausgegangen, während in einem parallelen Verfahren der französischen Kartellbehörden ein Bußgeld von € 92 Mio. gegen ihn verhängt wurde, da ihm dort andere Kartellbeteiligte mit ihren Kronzeugenanträgen zuvorgekommen waren. Vgl. dazu <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/ermittlungen-gegen-kartell-bei-wachsmitteln-henkel-konzern-muss-millionenbusse-zahlen-1.1229841> (zuletzt abgerufen am 31.08.2024).

Behörden mit der Kommission, die dazu führt, dass eine Kronzeugenaussage auf nationaler Ebene stets auch zur Aufdeckung des Kartellverstoßes auf europäischer Ebene beiträgt.<sup>483</sup> Da diese Auslegung jedoch (noch) nicht dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung entspricht und auch die beschriebenen Schutzmechanismen keine vollständige Sicherheit vor einer Verfolgung durch weitere Kartellbehörden bieten, geht von der Zuständigkeit verschiedener Kartellbehörden weiterhin ein gewisses Risiko für den aussagenden Kartellanten aus.<sup>484</sup>

Ein für den Aussagenden besonders wichtiger Aspekt im Rahmen von Kronzeugenregelungen ist die Vertraulichkeit des Kronzeugenantrags. Würden nämlich die Inhalte des Antrags und die übermittelten Beweismittel an die Kartellgeschädigten weitergereicht, so hätte der aussagende Kartellant hohe Schadensersatzansprüche gegen sich zu befürchten und könnte daher von der Abgabe einer Kronzeugenaussage absehen. Zugleich hätte jedoch eine Geheimhaltung der Inhalte der Kronzeugenaussage eine Schlechterstellung der Kartellgeschädigten zur Folge, da diese ohne Akteneinsicht bei der Kartellbehörde deutlich geringere Erfolgsaussichten in einem Schadensersatzprozess hätten.<sup>485</sup> Die Bonusregelung löst dieses Spannungsverhältnis insoweit zugunsten des Kronzeugen auf, als sie anordnet, dass Anträge privater Dritter auf Akteneinsicht bzw. Auskunftserteilung hinsichtlich der Inhalte des Kronzeugenantrags und der übermittelten Beweismittel „grundsätzlich abzulehnen“ sind.<sup>486</sup> Und auch bei einem Antrag auf Akteneinsicht nach § 406e Abs. 1 StPO i.V.m. § 46 OWiG wird in kartellrechtlichen Sachverhalten die Interessenabwägung nach § 406e Abs. 2 S. 1 StPO regelmäßig dazu führen, dass die Akteneinsicht in Fällen einer Kronzeugenaussage zu versagen ist.<sup>487</sup> Dieser „Vorrang“ der Kronzeugenregelung gegenüber dem Akteneinsichtsanspruch Betroffener beruht auf der Schwierigkeit, Kartelle ohne Mitwirkung eines Kartellbeteiligten aufzudecken.<sup>488</sup> Zudem wird nach dieser Argumentation der Kartellgeschädigte auch bei einer Versagung von Akteneinsicht nicht schlechter gestellt, da der Kartellrechtsverstoß ansonsten überhaupt nicht bekannt geworden wäre. Denn der Kronzeuge tätigt seine Aussage gerade im Vertrauen auf die vertrauliche Behandlung seiner in den Akten enthaltenen Geschäftsgeheimnisse.<sup>489</sup> Die

---

<sup>483</sup> Zu dieser Argumentation vgl. Wabnitz/Janovsky (2020) - Dannecker/Müller, 19. Kapitel, Rn. 188. Weiteren Schutz bietet die Bekanntmachung über die Zusammenarbeit der Kommission und der Gerichte der Mitgliedstaaten aus dem Jahr 2014 (Amtsblatt der Europäischen Union 2004/C 101/04, S. 54 ff.). Darin ist festgelegt, dass „die Wettbewerbsbehörden nicht berechtigt sind, eigene Untersuchungen einzuleiten, sobald sie von einem Antrag auf Kronzeugenstatus bei einer anderen Behörde erfahren. Sie können dabei die andere Wettbewerbsbehörde ersuchen, die im Antrag enthaltenen Informationen zu übermitteln, müssen dafür im Gegenzug umfassende Garantien für den Kronzeugen abgeben, die diese de facto gegen Bußgeld schützen“ (Blake/Schnichels, EuZW 2004, 551 [555]).

<sup>484</sup> Zu diesem Ergebnis gelangt auch van Vormizeele, wistra 2006, 292 (297).

<sup>485</sup> Vgl. zu dieser Thematik Dück/Eufinger/Schultes, EuZW 2012, 418.

<sup>486</sup> Vgl. die Bonusregelung des Bundeskartellamtes F.I., Rn. 22. Ebenso Ohle/Albrecht, WRP 2006, 866 (872); Gussone, BB 2014, 526 (533).

<sup>487</sup> So jedenfalls Steger, BB 2014, 963 oder Willems, WRP 2015, 818 (819).

<sup>488</sup> Dück/Eufinger/Schultes, EuZW 2012, 418 (421).

<sup>489</sup> Zu dieser Argumentation vgl. auch Willems, WRP 2015, 818 (819).

Praxis umgeht diese Problematik jedoch zunehmend, indem die Staatsanwaltschaft dem jeweils zuständigen Zivilgericht Akteneinsicht gem. §§ 474, 477, 478 StPO gewährt. Nach einem Urteil des OLG Hamm aus dem Jahr 2013 ist die Staatsanwaltschaft sogar zur Gewährung von Akteneinsicht „gegenüber dem ersuchenden Zivilgericht im Regelfall ohne Ermessen verpflichtet“.<sup>490</sup> Infolge dieser Gerichtspraxis muss der Kronzeuge wiederum fürchten, dass die durch ihn im Rahmen der Kronzeugenaussage offengelegten Informationen nun im Zivilprozess gegen ihn verwendet werden. Insbesondere in Anbetracht der Höhe potentieller Schadensersatzforderungen dürfte diese Aussicht einige Kartellanten von der Abgabe einer Kronzeugenaussage abschrecken.

Abschließend bleibt daher festzuhalten, dass die Bonusregelung des Bundeskartellamtes eine wichtige und auch durchaus sinnvoll ausgestaltete Regelung darstellt, die jedoch insbesondere im Zusammenspiel mit anderen Rechtsbereichen und den Bonusregelungen anderer Rechtsordnungen einige Schwierigkeiten und Risiken für den Kronzeugen offenbart.

## **bb. Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamtes**

Neben der Bonusregelung ist die Abgabe einer Kronzeugenaussage auch im Rahmen der Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamtes von Bedeutung. Mit der Veröffentlichung seiner Bußgeldleitlinien im September 2006<sup>491</sup> (Neufassung im Juni 2013) hat das Bundeskartellamt von der Möglichkeit in § 81 Abs. 7 GWB Gebrauch gemacht, allgemeine Verwaltungsgrundsätze über die Ausübung seines Ermessens bei der Bemessung der Geldbuße festzulegen.<sup>492</sup> Diese Leitlinien entfalten Geltung für die Verhängung von Geldbußen gegenüber Unternehmen und Unternehmensvereinigungen bei „sog. schweren Kartellordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten nach § 81 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 2 lit. a) und Abs. 3 GWB) – mit Ausnahme der Verstöße im Bereich Fusionskontrolle“.<sup>493</sup>

Die Leitlinien sehen dabei eine Bußgeldberechnung in drei Schritten vor. Zunächst wird in einem ersten Schritt auf Grundlage des gesetzlichen Bußgeldrahmens unter Einbeziehung des Gewinn- und Schadenspotentials sowie der Unternehmensgröße eine individuelle Bußgeldobergrenze ermittelt.<sup>494</sup> Anschließend erfolgt in einem zweiten Schritt die konkrete Bußgeldzumessung „anhand der gesetzlich vorgegebenen Zumessungskriterien (§ 81 Abs. 4 S. 6 GWB und § 17 Abs. 3 OWiG) auf Grundlage einer Gesamtabwägung der schärfenden und mildernden Faktoren“,<sup>495</sup> bevor abschließend in einem dritten Schritt

---

<sup>490</sup> OLG Hamm, NZKart 2014, 107. Diese Auffassung vertritt auch *Gussone*, BB 2014, 526 (533). Ausführlich und teils kritisch zu diesem Modell jedoch *Steger*, BB 2014, 963 (969).

<sup>491</sup> Ausführlich zu den alten Bußgeldleitlinien vgl. etwa *Pampel*, BB 2007, 1636 (1638); *Heussen/Hamm - Junker/Knigge/Pischel/Reinhart*, § 49, Rn. 63.

<sup>492</sup> Vgl. nur *Bach/Klumpp*, NJW 2006, 3524; *Mundt*, WuW 2007, 458 (459); *Pampel*, BB 2007, 1636 (1638).

<sup>493</sup> BKartA Bußgeldleitlinien (2013), I., Rn. 1.

<sup>494</sup> Siehe BKartA Bußgeldleitlinien (2013), II., Rn. 8-15. Ebenso *Barth/Budde*, NZKart 2013, 311 (315 f.).

<sup>495</sup> BKartA Bußgeldleitlinien (2013), II.2., Rn. 16. Ebenso *Barth/Budde*, NZKart 2013, 311 (315 f.).

ein „positives Nachtatverhalten [...] gesondert bei der Bußgeldzumessung berücksichtigt“ wird.<sup>496</sup> Die Abgabe einer Kronzeugenaussage entfaltet dabei auf Ebene des Nachtatverhaltens Bedeutung. Dort ist als Beispiel für ein solches positives Nachtatverhalten explizit die Stellung eines Bonusantrags genannt.<sup>497</sup> Doch auch jede sonstige Kooperationsbereitschaft, welche nicht die Merkmale eines wirksamen Bonusantrags erfüllt, wird als positives Nachtatverhalten bußgeldmindernd gewertet.<sup>498</sup> Darunter dürfte regelmäßig auch die Abgabe einer „einfachen“ Selbstanzeige ohne die Preisgabe weiterer Tatbeteiligter oder deren Tatbeiträge fallen.

Freiwillige Selbstanzeige der Tat (oder sonstige Kooperationsbereitschaft) = bußgeldmindernde Berücksichtigung

In der rechtswissenschaftlichen Literatur finden sich - soweit ersichtlich - keine kritischen Stimmen zur Art der Berücksichtigung von Kronzeugenaussagen in den Bußgeldleitlinien, allerdings äußern einige Autoren Kritik grundsätzlicher Natur an den Bußgeldleitlinien (vgl. dazu bereits oben B.II.1.g.bb.). So wird bisweilen vorgebracht, dass die Einbeziehung von Bußgeldleitlinien zwar die Vorhersehbarkeit von Geldbußen erhöht,<sup>499</sup> die Bußgeldbemessung dabei jedoch zu sehr vom Gesamtumsatz des Unternehmens abhängig gemacht wird, wohingegen „schuldbezogene Parameter [...] in den Hintergrund treten“. Dies führt zu Bedenken hinsichtlich des „Gebots einer schuldangemessenen Bestrafung“.<sup>500</sup> Zudem sind die Ausführungen zur eigentlichen Zumessung mit dem Verweis auf § 81 Abs. 4 S. 6 GWB und § 17 Abs. 3 OWiG und eine darauf zu stützende „Gesamt abwägung“ äußerst knapp. Auf dieser Grundlage ist es für die Kartellbeteiligten kaum möglich, die Höhe eines potentiellen Bußgeldes genauer vorherzusehen.<sup>501</sup> Gerade dieser Aspekt könnte einige potentielle Kronzeugen von einer Aussage abbringen.

Unabhängig von der generellen Bewertung der Nutzung von Leitlinien zur Bußgeldzumessung ist es jedoch positiv zu sehen, dass die Abgabe einer Kronzeugenaussage oder Selbstanzeige in den Bußgeldleitlinien explizit als bußgeldmindernder Umstand genannt wird. Dies sendet ein Signal an alle aussagewilligen Kartellbeteiligten und reduziert deren Rechtsunsicherheit, da nun auch unwirksame Kronzeugenanträge zumindest bußgeldmindernd berücksichtigt werden.

---

<sup>496</sup> BKartA Bußgeldleitlinien (2013), II.2., Rn. 18.

<sup>497</sup> Siehe BKartA Bußgeldleitlinien (2013), II.2., Rn. 18.

<sup>498</sup> Vgl. nur Heussen/Hamm - *Junker/Knigge/Pischel/Reinhart*, § 49, Rn. 63.

<sup>499</sup> So etwa *Barth/Budde*, NZKart 2013, 311 (317).

<sup>500</sup> Vgl. zu dieser Argumentation *Barth/Budde*, NZKart 2013, 311 (317).

<sup>501</sup> So jedenfalls *Barth/Budde*, NZKart 2013, 311 (319).

## cc. Kartellrechtliche Distanzierung

Schließlich kann die Abgabe einer Selbstanzeige bei der zuständigen Kartellbehörde auch als kartellrechtliche Distanzierungshandlung gewertet werden.<sup>502</sup> Relevanz entfaltet das kartellrechtliche Instrument der Distanzierung insbesondere bei der Teilnahme an Verbandstreffen, bei denen es zu Kartellrechtsverstößen kommt. In diesen Fällen begründet nämlich bereits die Teilnahme an den Zusammenkünften die Vermutung der rechtswidrigen Teilnahme am Kartell. Diese Vermutung kann jedoch durch eine offene Distanzierungshandlung widerlegt werden – etwa in Gestalt einer Selbstanzeige bei der zuständigen Kartellbehörde.<sup>503</sup>

Damit eine Selbstanzeige als wirksame Distanzierungshandlung angesehen wird, ist es „erforderlich, dass der Antragsteller die geeigneten noch unbekanntenen Informationen und Beweise bzgl. seines kartellrechtswidrigen Verhaltens der Behörde zukommen lässt und seine Teilnahme unmittelbar beendet.“<sup>504</sup> Darüber hinaus muss die Anzeige des kartellrechtswidrigen Verhaltens bei der Kartellbehörde „unverzüglich“ erfolgen.<sup>505</sup>

Die Vornahme einer wirksamen Distanzierungshandlung hat zur Folge, dass die Vermutung der Kartellbeteiligung aufgrund der Teilnahme an Sitzungen, bei denen wettbewerbswidrige Vereinbarungen getroffen wurden, widerlegt wird.<sup>506</sup> Zusammengefasst wirkt sich eine Selbstanzeige als kartellrechtliche Distanzierungshandlung also wie folgt aus:

Unverzügliche Selbstanzeige + Unmittelbare Beendigung der Teilnahme = Wirksame Distanzierungshandlung

Insbesondere um einen Anreiz zur Anzeige kartellrechtswidriger Treffen zu schaffen erscheint es sinnvoll, die Selbstanzeige als Distanzierungshandlung anzuerkennen. Allerdings finden sich bislang weder auf europäischer noch auf nationaler Ebene größere Ausführungen zu diesem Aspekt, weshalb nach wie vor erhebliche Rechtsunsicherheit darüber herrscht, was die genauen Anforderungen an eine wirksame Distanzierungshandlung

---

<sup>502</sup> Vgl. dazu *Lettl*, WRP 2016, 665 (666); *Heinrich/Eckel*, NZKart 2017, 106 (107); Von der Groeben/Schwarze/Hatje - *Schröter/van Vormizeele*, Art. 101 AEUV, Rn. 43.

<sup>503</sup> So zumindest *Lettl*, WRP 2016, 665 (666); Loewenheim u.a. - *Grave/Nyberg*, Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 258; Von der Groeben/Schwarze/Hatje - *Schröter/van Vormizeele*, Art. 101 AEUV, Rn. 43.

<sup>504</sup> *Heinrich/Eckel*, NZKart 2017, 106 (109).

Inwieweit die Abgabe einer Selbstanzeige als Distanzierung auch auf nationaler Ebene bußgeldbefreiend wirkt, erscheint fraglich. So verneinte der BGH in früheren Urteilen eine rückwirkende Beseitigung von Kartellverstößen durch eine Distanzierung und maß dieser lediglich Wirkung für die Zukunft bei (vgl. BGH, NJOZ 2008, 4318 [4326], Rn. 38).

<sup>505</sup> Pars pro toto Von der Groeben/Schwarze/Hatje - *Schröter/van Vormizeele*, Art. 101 AEUV, Rn. 63.

<sup>506</sup> So jedenfalls *Heinrich/Eckel*, NZKart 2017, 106 (109 f.). Vgl. dazu auch die entsprechenden Urteile des EuGH: Urt. v. 01.07.2004, Rs. C-204/00 P (Aalborg Portland u.a./Kommission), BeckRS 2004, 74942, Rn. 81, 82; Urt. v. 8.7.1999, C-199/92 P (Hüls AG/Kommission der Europäischen Gemeinschaften“), BeckRS 1999, 55277, Rn. 155.

sind. Für einen aussagewilligen Kartellbeteiligten stellt sich die Abgabe einer Selbstanzeige daher auch weiterhin als nur wenig attraktiv dar.

### **c. (Selbst-) Anzeige von Compliance-Verstößen**

Schließlich ist die Anzeige von im unternehmerischen Kontext begangenen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten - m.a.W. bei strafrechtsrelevanten Compliance-Verstößen - in den Blick zu nehmen. Zwar handelt es sich dabei für das Unternehmen oder die Unternehmensleitung i.d.R. um originär fremde Taten. Da diese jedoch häufig dem Unternehmen (rechtlich oder faktisch<sup>507</sup>) zugerechnet werden können, wird die Anzeige dieser Taten in dieser Arbeit als *Selbstanzeige i.w.S.* eingestuft.

In diesen Fällen muss sich die Unternehmensleitung fragen, ob möglicherweise Anzeigepflichten hinsichtlich dieser Taten bestehen oder ob und, falls ja, welche Vorteile aus einer Anzeige resultieren würden. Während nur ganz vereinzelt gesetzliche Anzeigepflichten hinsichtlich Compliance-Verstößen bestehen (etwa in Art. 33, 34 DSGVO, § 81 a Abs. 4 SGB V, § 43 Abs. 1 GwG),<sup>508</sup> könnten sich Pflichten zur Bekanntmachung von Compliance-Verstößen aus kapitalmarktrechtlichen Pflichten (vgl. aa.) oder der Stellung der Geschäftsleitung (vgl. bb.) bzw. des Compliance-Officers (vgl. cc.) ergeben. Bestehen keine gesetzlichen oder anderweitigen Anzeigepflichten, so stellt sich die Entscheidung über die Abgabe einer Selbstanzeige als unternehmerische Entscheidung dar (vgl. dd.).

### **aa. Kapitalmarktrechtliche Anzeigepflichten**

Weder im WpHG noch im sonstigen Kapitalmarktrecht finden sich Pflichten zur (Selbst-)Anzeige von Compliance-Verstößen. Jedoch könnten Pflichten zur öffentlichen Bekanntmachung von Compliance-Verstößen wie eine „*Quasi*-Pflicht“ zur Anzeige wirken. Wenn nämlich ein Compliance-Verstoß ohnehin öffentlich bekannt gemacht werden muss, kann die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden zumindest noch das Strafmaß verringern und die Außendarstellung des Unternehmens verbessern. Zudem kann die Unternehmensleitung so einer Anzeige durch die Geschädigten oder die Aktionäre zuvorkommen.<sup>509</sup> In diesen Fällen stünde die Anzeige der Tat bei den Verfolgungsbehörden somit im Unternehmensinteresse und die Geschäftsleitung wäre zum entsprechenden Handeln verpflichtet.

---

<sup>507</sup> Eine rechtliche Zurechnung kann etwa durch eine Aufsichtspflichtverletzung i.S.d. § 130 OWiG erfolgen. Eine faktische Zurechnung kann indes darin liegen, dass die Öffentlichkeit einen bekannt gewordenen Compliance-Verstoß mit dem Unternehmen in Verbindung setzt, was zu Umsatzeinbußen oder einem sinkenden Börsenwert des Unternehmens führen kann.

<sup>508</sup> Vgl. dazu ausführlicher *Zimmer/Weigl*, CCZ 2019, 21 (21 f.).

<sup>509</sup> So argumentieren beispielsweise *Breßler/Kuhnke/Schulz/Stein*, NZG 2009, 721 (725).

Demnach ist zu prüfen, ob in Bezug auf Compliance-Verstöße möglicherweise eine Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung - und daraus resultierend: eine *Quasi*-Pflicht zur Anzeige der Tat - besteht.

### **i. Bekanntmachung ad-hoc-pflichtiger Tatsachen**

Zunächst ist es denkbar, dass das Wissen um Compliance-Verstöße eine Insiderinformation (Art. 7 MMVO) darstellt, womit nach Art. 17 Abs. 1 MMVO eine Pflicht zur Veröffentlichung im Wege einer Ad-hoc-Mitteilung bestünde.<sup>510</sup> Hierfür bestehen zweierlei Anknüpfungspunkte, nämlich einerseits eine Bekanntmachungspflicht nach Art. 7 Abs. 1 lit. a MMVO wegen der Compliance-Verstöße als bereits eingetretene Ereignisse und andererseits eine Bekanntmachungspflicht nach Art. 7 Abs. 2 MMVO wegen der drohenden Bußgelder bzw. Reputationsverluste.

Damit ein Compliance-Verstoß eine Insiderinformation nach Art. 7 Abs. 1 lit. a MMVO darstellt, müsste es sich dabei um eine „nicht öffentlich bekannte präzise Information“ handeln, „die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betrifft“ und „die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen“. Nach Art. 7 Abs. 2 S. 1 MMVO ist eine Information dann „präzise“, wenn sie sich auf ein Ereignis bezieht, „das bereits eingetreten ist [...] und diese Information darüber hinaus spezifisch genug ist, um einen Schluss auf die mögliche Auswirkung [...] dieses Ereignisses auf die Kurse der Finanzinstrumente [...] zuzulassen.“

Bei einem Bekanntwerden von Compliance-Verstößen drohen dem betreffenden Unternehmen regelmäßig außergewöhnlich hohe finanzielle Lasten, sei es durch die Verhängung von Geldbußen oder auch durch drohende Reputationsschäden.<sup>511</sup> Es erscheint daher überzeugend anzunehmen, dass die Bekanntmachung eines (gravierenden) Compliance-Verstoßes regelmäßig geeignet ist, den Kurs eines Finanzinstruments erheblich zu beeinflussen. Dementsprechend dürften zumindest Compliance-Verstöße, die ein gewisses Ausmaß und eine gewisse Schwere erreichen, grundsätzlich als Insiderinformationen und damit als ad-hoc-pflichtige Tatsachen anzusehen sein.<sup>512</sup> Entscheidend für die Einordnung ist jedoch stets das Kursbeeinflussungspotenzial des jeweiligen Compliance-

---

<sup>510</sup> So etwa *Mülbert/Sajnovits*, WM 2017, 2041. Ebenso *Schockenhoff*, NZG 2015, 409 (419) und *Bunz*, NZG 2016, 1249, die sich jedoch noch auf die Rechtslage vor Einführung der MMVO beziehen.

<sup>511</sup> So *Schockenhoff*, NZG 2015, 409 (412, 413).

<sup>512</sup> So im Ergebnis auch *Fleischer*, CCZ 2008, 1 (6) sowie *Schockenhoff*, NZG 2015, 409 (412, 413). Zum Teil wird sogar vertreten, bereits die Aufnahme von Ermittlungen wegen vermuteter erheblicher Compliance-Verstöße solle (unabhängig von deren tatsächlichen Vorliegens) eine Mitteilungspflicht auslösen, da sich die Ermittlungskosten, die Reputationskosten sowie die Kosten für einen Vergleich mit einer Ermittlungsbehörde als derart negativ für das Unternehmen darstellen können, dass ihnen selbst Kurserheblichkeit zukommt (so jedenfalls *Kocher/Widder*, BB 2012, 2837 [2840]).

Verstoßes, m.a.W. also die Frage, „ob ein verständiger Anleger die Information bei seiner Anlageentscheidung [...] berücksichtigen würde (sog. *Reasonable Investor-Test*).“<sup>513</sup>

*Bunz* nennt hierzu eine ganze Reihe von Kriterien, welche für die Einordnung eines Compliance-Verstoßes als Insiderinformation von Bedeutung sind, darunter die Qualität des Verstoßes (Ordnungswidrigkeit oder Straftat), die Anzahl der beteiligten Personen im Unternehmen, die Beweislage (bloßer Verdachtsmoment oder sichere Beweise), die Position des Täters im Unternehmen, das Ausmaß der finanziellen Schäden, die Möglichkeit eines Imageschadens für das Unternehmen sowie die Wahrscheinlichkeit weiterer Verstöße in diesem Zusammenhang. Insbesondere im Falle einer Beteiligung des derzeitigen Managements an dem Verstoß dürfte eine Kursrelevanz besonders häufig anzunehmen sein.<sup>514</sup>

Da die aus dem Compliance-Verstoß drohenden finanziellen Lasten (z.B. durch Bußgelder) zukünftige Ereignisse darstellen, ist für die Annahme einer Insiderinformation hier zusätzlich erforderlich, dass „vernünftigerweise erwartet werden kann“, dass diese finanziellen Lasten in Zukunft auch tatsächlich eintreten werden (Art. 7 Abs. 2 MMVO). In Bezug auf die alte Rechtslage - früher war dieses Kriterium in § 13 Abs. 1 S. 3 WpHG geregelt - kam es auf eine Prognose, ob es zu dem zukünftigen Ereignis kommen wird, an. Nach der früheren Rechtsprechung des BGH war dafür entscheidend, ob „eine *überwiegende* Wahrscheinlichkeit, d.h. eine Eintrittswahrscheinlichkeit von über 50 Prozent“, besteht.<sup>515</sup> Diese Rechtsprechung wurde später dahingehend modifiziert, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dann anzunehmen ist, wenn nach der allgemeinen Erfahrung „eher mit dem Eintreten des künftigen Ereignisses als mit seinem Ausbleiben zu rechnen“<sup>516</sup> sei. Dementsprechend dürfte auch nach neuer Rechtslage eine Prognose erforderlich sein, ob die Aufdeckung des Compliance-Verstoßes und, damit einhergehend, die Verhängung einer Geldbuße überwiegend wahrscheinlich erscheint.<sup>517</sup> Gelangt man zu diesem Ergebnis, so läge eine potentiell ad-hoc-pflichtige Insiderinformation vor. Diese wird aufgrund des enormen Kursbeeinflussungspotenzials regelmäßig auch eine Pflicht zur Abgabe einer Ad-hoc-Mitteilung auslösen.<sup>518</sup>

Eine Ad-hoc-Mitteilung kann jedoch im Wege eines Selbstbefreiungsbeschlusses gem. Art. 17 Abs. 4 MMVO aufgeschoben werden, wenn der Emittent „die Vertraulichkeit der Information gewährleisten kann, keine Irreführung der Öffentlichkeit zu befürchten ist

---

<sup>513</sup> *Wilken/Hagemann*, BB 2016, 67 (68).

<sup>514</sup> Vgl. ausführlich dazu *Bunz*, NZG 2016, 1249 (1253).

<sup>515</sup> So noch BGH, NZG 2008, 300 (303), Rn. 25. Vgl. ebenfalls *Schockenhoff*, NZG 2015, 409 (412).

<sup>516</sup> Vgl. BGH, NZG 2013, 708 (712), Rn. 29. Darauf bezugnehmend *Schockenhoff*, NZG 2015, 409 (412); *Bunz*, NZG 2016, 1249 (1253); *Wilken/Hagemann*, BB 2016, 67 (67 f.).

<sup>517</sup> Zu dieser Folgerung gelangt *Krause*, CCZ 2014, 248 (251). *Bunz* gibt indes zu bedenken, dass regelmäßig kaum zu prognostizieren ist, „ob Maßnahmen Dritter tatsächlich zu befürchten sind (Bußgeld, Schadensersatzansprüche Dritter etc.)“. Zur Beantwortung dieser Frage müsse der Vorstand „gegebenenfalls auf die Expertise externer Rechtsanwälte zurückgreifen“ (vgl. *Bunz*, NZG 2016, 1249 [1253]).

<sup>518</sup> So etwa *Wilken/Hagemann*, BB 2016, 67.

und der Schutz der berechtigten Interessen des Unternehmens die Befreiung erfordert.<sup>519</sup> Nach *Mülbert/Sajnovits* ist ein solches Interesse dann anzunehmen, wenn „eine rationale Aussicht darauf besteht, die Bekanntgabe gegenüber der Öffentlichkeit so lange aufzuschieben, bis etwaige Schadensersatzansprüche oder Bußgelder gegenüber dem Emittenten verjährt sind bzw. bis die Kurserheblichkeit der Information aus sonstigen Gründen entfällt“ oder um laufende Verhandlungen mit Vertragspartnern oder Ermittlungsbehörden nicht zu gefährden – wie etwa im Kartellrecht.<sup>520</sup> *Wilken/Hagemann* wollen hingegen - zurecht - ein berechtigtes Unternehmensinteresse an der Geheimhaltung von Compliance-Verstößen lediglich in absoluten Ausnahmefällen annehmen, da ein späteres Bekanntwerden der Geheimhaltung erhebliche Reputationsschäden zur Folge hätte, welche die Nachteile einer Ad-hoc-Mitteilung in der Regel deutlich übersteigen dürften.<sup>521</sup>

Folglich erscheint es durchaus wahrscheinlich, dass (zumindest schwerwiegende) Compliance-Verstöße eine Veröffentlichungspflicht auslösen.<sup>522</sup> Zwar geht damit nicht unmittelbar eine Pflicht zur Anzeige der Tat einher. Wenn der Verstoß jedoch ohnehin öffentlich gemacht werden muss, so erscheint es für das Unternehmen äußerst sinnvoll oder sogar geboten,<sup>523</sup> den Verstoß im Wege einer (Selbst-) Anzeige bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Compliance-Verstöße als Insiderinformation = Pflicht zur Ad-hoc-Mitteilung = u.U.  
*Quasi*-Pflicht zur Anzeige der Tat

## ii. Pflicht zur Offenlegung bei der Begebung von Anleihen oder bei Kapitalerhöhungen

Daneben kann sich, zumindest für börsennotierte Unternehmen, eine Pflicht zur Offenlegung von Compliance-Verstößen aus der Prospektpflicht bei der Begebung von Anleihen oder bei Kapitalerhöhungen ergeben.<sup>524</sup> Gemäß Art. 3 Abs. 1 Prospekt-VO (VO (EU) 2017/1129) und § 9 Abs. 1 S. 1 WpPG dürfen Wertpapiere öffentlich nur angeboten werden, wenn zuvor ein Prospekt veröffentlicht wurde, der über alle wesentlichen Angaben richtig und vollständig Auskunft gibt. Ist dies nicht der Fall, so haften Personen, welche

---

<sup>519</sup> Pars pro toto *Schockenhoff*, NZG 2015, 409 (413).

<sup>520</sup> *Mülbert/Sajnovits*, WM 2017, 2041 (2042 ff.).

<sup>521</sup> Vgl. ausführlich dazu *Wilken/Hagemann*, BB 2016, 67 (71).

<sup>522</sup> Anders - und durchaus überzeugend - jedoch *Gehling*, ZIP 2018, 2008 (2015), der zugunsten der Selbstbelastungsfreiheit des Unternehmens die Ad-hoc-Pflicht suspendieren möchte. Zwar hat dieser Ansatz einiges für sich; da die Rspr. und die h.L. jedoch eine Geltung des Nemo Tenetur-Grundsatzes auf Unternehmen ablehnen, dürfte vorerst von einem Fortbestand der Ad-hoc-Pflicht in diesen Fällen auszugehen sein.

<sup>523</sup> Ergibt eine Prognose, dass die Selbstanzeige die einzig gebotene Handlungsalternative darstellt, so kann die Geschäftsleitung sogar verpflichtet sein, diese vorzunehmen. Da dies jedoch eine Prognoseentscheidung darstellt, ist nach der *business-judgment-rule* lediglich erforderlich, dass die Geschäftsleitung auf der Grundlage angemessener Information und zum Wohle der Gesellschaft handelt. Dass sich auf dieser Bewertungsgrundlage eine eindeutige Handlungspflicht ergibt, erscheint eher fernliegend (ausführlich dazu *Schockenhoff*, NZG 2015, 409 [414]).

<sup>524</sup> So etwa *Schockenhoff*, NZG 2015, 409 (419).

die Verantwortung für den Prospekt übernommen haben oder von denen der Erlass des Prospekts ausgeht, gesamtschuldnerisch (§ 9 Abs. 1 S. 1 WpPG).<sup>525</sup> Darüber hinaus droht eine strafrechtliche Haftung nach § 264a StGB.<sup>526</sup>

Als wesentlich werden dabei diejenigen Angaben angesehen, die ein verständiger Anleger bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen würde, was insbesondere bei wertbildenden Faktoren der Wertpapiere der Fall ist. Dementsprechend sind Informationen, die möglicherweise kursbeeinflussend wirken, i.d.R. als wesentlich anzusehen.<sup>527</sup> Gerade auf Compliance-Verstöße, die häufig mit hohen Bußgeldern und Schadensersatzrisiken verbunden sind, wird dies regelmäßig zutreffen. Und auch dem hohen Reputationsschaden, der mit Compliance-Verstößen meist einhergeht, kommt Kursrelevanz zu, was zusätzlich für die Einordnung der Verstöße als wesentlich spricht.<sup>528</sup>

Demnach besteht eine Pflicht zur Offenlegung von kursrelevanten, d.h. schweren Compliance-Verstößen im Rahmen von Prospekten. Zwar erwächst daraus nicht direkt eine Pflicht zur Anzeige der Tat bei den zuständigen Behörden. Wenn der Compliance-Verstoß aber ohnehin offengelegt werden muss, erscheint die Anzeige der Tat zumindest ratsam oder sogar geboten. In letzterem Fall bestünde u.U. sogar eine *Quasi*-Pflicht zur (Selbst-) Anzeige.

Compliance-Verstöße als wesentliche Angaben = Pflicht zur Offenlegung = u.U. *Quasi*-Pflicht zur Anzeige der Tat

### iii. Evaluation & Fazit

Folglich begründet die unternehmensinterne Aufdeckung gravierender Compliance-Verstöße regelmäßig eine Ad-hoc-Mitteilungs- oder Prospektspflicht. Da damit jedoch ein Bekanntwerden des jeweiligen Verstoßes - jedenfalls in seinen Umrissen - einhergeht, erscheint es geboten, den Verstoß zugleich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, um in den Genuss der mit einer Selbstanzeige einhergehenden Vorteile zu gelangen.

Von Seiten der Literatur werden dabei allerdings einige Aspekte dieser Mitteilungspflichten kritisch in den Blick genommen.

So steht zu befürchten, dass Unternehmen, um ihren Mitteilungspflichten mit Gewissheit nachzukommen, „vorsichtshalber“ eine Vielzahl von Compliance-Verstößen melden

---

<sup>525</sup> Vgl. hierzu Hopt HGB - *Kumpan*, § 9 WpPg, Rn. 9 ff.; Assmann/Schütze/Buck-Heeb - *Assmann/Kumpan*, Teil 1, § 5, Rn. 155 ff.; *Schockenhoff*, NZG 2015, 409 (413).

Dieselben Pflichten gelten hinsichtlich der Prospektspflicht bei Kapitalerhöhungen. Auch in diesen Fällen muss der Prospekt Compliance-Verstöße offengelegen, sofern eine Auswirkung auf den Aktienkurs des Unternehmens zu erwarten ist (vgl. *Schockenhoff*, NZG 2015, 409 [413 f.]).

<sup>526</sup> Vgl. BGH, NZG 2005, 676 (678); *Schockenhoff*, NZG 2015, 409 (413); MüKo StGB - *Ceffinato*, § 264a StGB, Rn. 14.

<sup>527</sup> So die Folgerung bei BGH, BKR 2012, 515 (517), Rn. 24; *Schockenhoff*, NZG 2015, 409 (413) sowie *Groß*, Kapitalmarktrecht, § 9 WpPG, Rn. 87.

<sup>528</sup> Vgl. zu dieser Argumentation *Schockenhoff*, NZG 2015, 409 (414).

würden.<sup>529</sup> Dies dürfte jedoch eher zu einer Verwirrung bei den Aktionären führen und droht dadurch, das Anliegen des Anlegerschutzes ins Gegenteil zu verkehren.<sup>530</sup> Dass diese Gefahr durchaus ernst zu nehmen ist, zeigt der Vorschlag von *Heider/Hirte*, wonach Unternehmen bei der Prüfung der Insiderrelevanz „sicherheitshalber großzügig verfahren und im Zweifel von einer Insiderinformation ausgehen“ sollten.<sup>531</sup> Eine derartige Auslegung hätte wohl zur Folge, dass bei nahezu jedem nicht ganz geringfügigen Compliance-Verstoß eine Mitteilung erfolgen würde.

Problematisch erscheint ferner das Zusammenspiel mit der Bonusregelung des Bundeskartellamtes. Danach ist ein aussagender Kartellbeteiligter „verpflichtet, die Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt vertraulich zu behandeln, bis das Bundeskartellamt ihn von dieser Pflicht entbindet“.<sup>532</sup> Zugleich stellt sich die Stellung eines Kronzeugenantrags jedoch regelmäßig als börsenkursrelevante - und damit ad-hoc-pflichtige - Information dar. Eine Nichtmitteilung, wie vom Bundeskartellamt gefordert, würde damit eine strafbare Marktmanipulation darstellen. In der Praxis wird in diesen Fällen regelmäßig ein Selbstbefreiungsbeschluss gefasst werden, um die Mitteilungspflicht für die Dauer des Kartellverfahrens aufzuschieben. Dies entspricht i.d.R. auch den „berechtigten Interessen des Unternehmens“, da eine unverzügliche Mitteilung die Wahrscheinlichkeit der Erlangung von Bußgeldfreiheit oder zumindest eines Bußgeldnachlasses erheblich verringern würde.<sup>533</sup>

## **bb. (Selbst-) Anzeigepflichten der Geschäftsleitung?**

Weiterhin ist zu untersuchen, ob sich aus der Stellung der Geschäftsleitung möglicherweise eine Pflicht zur Anzeige von Compliance-Verstößen ergibt.

Zunächst könnte sich eine solche Pflicht aus der Garantenstellung der Geschäftsleitung von Unternehmen ergeben. Die Geschäftsleitung ist nämlich als Überwachergarant dazu verpflichtet, aus dem Unternehmen heraus begangene Straftaten zu verhindern (sog. *Geschäftsherrenhaftung*).<sup>534</sup> Bei der Frage, wie solche Straftaten zu verhindern sind, ist jedoch zugleich die Treue- und Rücksichtnahmepflicht zu beachten, welcher die Geschäftsleitung unterliegt. Danach sind Gesetzesverstöße grundsätzlich unternehmensintern zu klären.<sup>535</sup> Eine Einbeziehung externer Dritter soll hingegen nur dann stattfinden, wenn die

---

<sup>529</sup> Diese Befürchtung äußert jedenfalls *Szesny*, GWR 2012, 292.

<sup>530</sup> Vgl. dazu etwa *Wilken/Hagemann*, BB 2016, 67 (69). Die Autoren sprechen anschaulich von der Gefahr einer „Ad-hoc Inflation“.

<sup>531</sup> *Heider/Hirte*, GWR 2012, 429 (431).

<sup>532</sup> Bonusregelung des Bundeskartellamtes D., Rn. 9.

<sup>533</sup> So auch *Szesny*, BB - Die erste Seite 2017, Nr. 38. *Szesny* argumentiert zudem, dass in dieser Konstellation eine rechtfertigende Pflichtenkollision vorliege, sodass das Unternehmen nur einer der beiden Pflichten nachkommen müsse.

<sup>534</sup> Vgl. hierzu etwa BGH, BKR 2009, 422 (424), Rn. 27; BGH, NJW 2012, 1237 (1238), Rn. 12 ff. Aus der Literatur *Lackhoff/Schulz*, CCZ 2010, 81 (83 f.); *Poguntke*, CCZ 2012, 157 (159); *Raus/Lützel*, CCZ 2012, 96 (100).

<sup>535</sup> Vgl. statt vieler *Raus/Lützel*, CCZ 2012, 96 (100).

internen Kontrollmechanismen keine Möglichkeiten mehr bieten, die jeweiligen Straftaten aufzuklären bzw. in Zukunft zu verhindern.<sup>536</sup> Demnach ergibt sich aus der Pflicht zur Verhinderung von Straftaten im Unternehmen in aller Regel keine Pflicht, bereits begangene Straftaten auch bei den zuständigen Behörden anzuzeigen.<sup>537</sup>

Auch aus dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) ergibt sich keine Pflicht zur Anzeige von Compliance-Verstößen. Zwar ist der Vorstand gemäß Nr. 4.1.3. des DCGK dazu verpflichtet, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen. Eine sich daraus ergebende Verpflichtung, in der Vergangenheit liegende Verstöße anzuzeigen, besteht jedoch nicht.<sup>538</sup>

Schließlich könnte sich eine Selbstanzeigepflicht der Geschäftsleitung auch aus den Binnenregelungen des Unternehmens ergeben. Zwar besteht die Möglichkeit, eine solche Pflicht in der Satzung oder Geschäftsordnung eines Unternehmens festzuschreiben. In der Praxis sind diese Binnenregelungen jedoch fast ausschließlich auf die Verhinderung von Straftaten beschränkt und enthalten keine Regelungen zur Zusammenarbeit mit externen Behörden.<sup>539</sup> Und auch aus den Verhaltenskodizes oder Ethikrichtlinien der Unternehmen lässt sich i.d.R. lediglich das Verbot entnehmen, gesetzeswidrigen Praktiken nachzugehen. Eine Aussage darüber, wie mit Verstößen in der Vergangenheit umzugehen ist, ist in den meisten Verhaltenskodizes hingegen nicht enthalten.<sup>540</sup>

Demnach besteht - zumindest im Regelfall - keine Pflicht der Geschäftsleitung, im Unternehmen begangene Straftaten bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.<sup>541</sup>

## cc. (Selbst-) Anzeigepflicht eines Compliance Officers?

In dieselbe Thematik fällt die Frage, ob aus der Garantenstellung des Compliance Officers<sup>542</sup> möglicherweise eine Pflicht abgeleitet werden kann, im Unternehmen begangene Straftaten den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu melden. Allerdings ist der Aufgabenbereich und auch die Garantenstellung des Compliance Officers „aus der

---

<sup>536</sup> So zumindest *Raus/Lützelner*, CCZ 2012, 96 (100); MüKo GmbHG - *Fleischer*, § 43 GmbHG, Rn. 186.

<sup>537</sup> Im Ergebnis ebenso *Rübenstahl/Skoupil*, WiJ 2012, 177 (180).

<sup>538</sup> Vgl. hierzu *Rübenstahl/Skoupil*, WiJ 2012, 177 (187); *Schockenhoff*, NZG 2015, 409 (410 f.).

<sup>539</sup> So etwa *Schockenhoff*, NZG 2015, 409 (411) oder *Seibt/Cziupka*, AG 2015, 93 (102). Anders jedoch *Zimmermann*, BB 2011, 634 (635), der vorbringt, Compliance Management Systeme würden vielfach eine Pflicht vorsehen, gravierende Rechtsverstöße den Ermittlungsbehörden zur Anzeige zu bringen.

<sup>540</sup> Vgl. *Schockenhoff*, NZG 2015, 409 (411). *Nezmeskal-Berggötz*, CCZ 2009, 209 (210) äußert sich zudem kritisch hinsichtlich der Möglichkeit, eine Anzeigepflicht in die Ethikrichtlinien eines Unternehmens mitaufzunehmen.

<sup>541</sup> So auch *Wuttke*, *Straftäter im Betrieb* (2010), S. 90 sowie *Rübenstahl/Skoupil*, WiJ 2012, 177 (188).

<sup>542</sup> Zur Begründung dieser Garantenstellung vgl. BGH, BKR 2009, 422 (424), Rn. 27.

originären Zuständigkeit der Geschäftsleitung“<sup>543</sup> abgeleitet, als deren verlängerter Arm er tätig wird. Dementsprechend kann bei einer fehlenden Anzeigepflicht der Geschäftsleitung (siehe soeben bb.) für den Compliance Officer nichts anderes gelten, sodass auch ihn keine externen Anzeigepflichten treffen.<sup>544</sup> Zudem würde die Annahme einer solchen Pflicht dazu führen, dass der Compliance-Officer im Unternehmen als „Hilfsbeamter“ der Staatsanwaltschaft wahrgenommen wird, was eine erhebliche Beeinträchtigung des unternehmensinternen Compliance-Systems nach sich ziehen dürfte.<sup>545</sup> Weiterhin sei auf die Diskussion dazu verwiesen, ob der Compliance Officer überhaupt das Recht hätte, die zuständigen Behörden über Compliance-Verstöße zu informieren.<sup>546</sup> Nachdem durchaus gewichtige Teile der Literatur bereits das Bestehen eines solchen Anzeigerechts ablehnen, kann erst recht nicht vom Bestehen einer Anzeigepflicht des Compliance Officers ausgegangen werden.

#### **dd. (Selbst-) Anzeige als unternehmerische Entscheidung**

Nachdem im deutschen Recht *de lege lata* somit keine unternehmerische Rechtspflicht zur (Selbst-) Anzeige von Compliance-Verstößen besteht, stellt sich die Entscheidung über die Abgabe einer Selbstanzeige stets als unternehmenspolitische Abwägungsentscheidung der Geschäftsleitung dar.<sup>547</sup> Für eine solche unternehmerische Entscheidung gelten die Grundsätze der (in § 93 Abs. 1 S. 2 AktG für die AG normierten und von der Rspr. auf andere Gesellschaftsformen übertragenen) *Business Judgement Rule*, wonach die Geschäftsleitung ihre Entscheidungen „auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft“ zu treffen hat und zudem keine Sonderinteressen oder sachfremden Einflüsse einbeziehen darf.<sup>548</sup>

Die Geschäftsleitung ist also verpflichtet, im Falle eines Compliance-Verstoßes dessen Rechtsfolgen mit und ohne die Abgabe einer Selbstanzeige miteinander zu vergleichen und die daraus resultierenden Vorteile, aber auch Risiken, gründlich gegeneinander abzuwägen.<sup>549</sup>

---

<sup>543</sup> Raus/Lützelner, CCZ 2012, 96 (100). Vgl. ausführlich zur Frage der Garantienstellung eines Compliance-Officers, Warneke, NStZ 2010, 312 (314 ff.) und Park - Bottmann, Kap. 2.1., Rn. 47 ff.

<sup>544</sup> So etwa Lackhoff/Schulz, CCZ 2010, 81 (87); Bürkle, CCZ 2010, 4 (10 f.); Favoccia/Richter, AG 2010, 137 (141); Fecker/Kinzl, CCZ 2010, 13 (17 f.); Krieger/Günther, NZA 2010, 367 (372 f.); Rübenstahl/Skoupil, WiJ 2012, 177 (180); Hauschka, CCZ 2014, 165 (168).

<sup>545</sup> Zu dieser Argumentation vgl. Bürkle, CCZ 2010, 4 (12).

<sup>546</sup> Lackhoff/Schulz, CCZ 2010, 81 (87) bejahen ein solches Recht, wenn „eine innerbetriebliche Abhilfe nicht zu erwarten ist oder aus anderen Umständen (z.B. bei schwerwiegenden Straftaten oder vom Arbeitgeber selbst begangenen Straftaten) ein Festhalten an der Loyalitätspflicht unangemessen wäre“. Ebenso Illing/Ummuß, CCZ 2009, 1 (5); Dann/Mengel, NJW 2010, 3265 (3267) und Bürkle, CCZ 2010, 4 (11). Noch weitergehend bejahen Favoccia/Richter, AG 2010, 137 (141) sowie Renz/Leibold, CCZ 2016, 157 (170 f.) ein Recht zur externen Anzeige i.w.S., wohingegen ein solches von Rönnau/Schneider, ZIP 2010, 53 (60 f.) verneint wird.

<sup>547</sup> Pars pro toto Zimmer/Weigl, CCZ 2019, 21 (23) sowie Schauptensteiner, NZA-Beil. 2011, 8 (15).

<sup>548</sup> Vgl. Rübenstahl/Skoupil, WiJ 2012, 177 (189); Schockenhoff, NZG 2015, 409 (414, 419); Michalski GmbHG - Ziemons, § 43 GmbHG, Rn. 136; Henssler/Strohn - Dauner-Lieb, § 93 AktG, Rn. 17-25.

<sup>549</sup> So auch Schauptensteiner, NZA-Beil. 2011, 8 (15).

Werden durch die freiwillige Anzeige des Verstoßes die finanziellen Risiken der Aufdeckung zu großen Teilen ausgeschlossen und stellt sich auch der zu erwartende Image-schaden aus dem Bekanntwerden des Verstoßes als gering dar, so kann sich die (Selbst-) Anzeige durchaus als gebotene unternehmerische Entscheidung darstellen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Abgabe einer Selbstanzeige zwar regelmäßig zu einer Verfahrenseinleitung führt, allerdings behält das Unternehmen durch die Selbstanzeige zugleich ein stückweit die Kontrolle über das Verfahren.<sup>550</sup> Zudem ist die Abgabe einer Selbstanzeige regelmäßig mit positiven Rechtsfolgen verbunden<sup>551</sup> – wie im bisherigen Teil der Arbeit bereits gezeigt wurde. Allerdings kann das Bekanntwerden des Compliance-Verstoßes infolge einer Selbstanzeige hohe Reputationsverluste nach sich ziehen. Die Tatsache der freiwilligen Selbstanzeige des Unternehmens vermag diese jedoch ggf. etwas abzumildern.<sup>552</sup> Und schließlich muss gründlich abgewogen werden, ob und inwieweit eine Anzeige bei den Behörden zur Offenlegung von Betriebsgeheimnissen führen würde.<sup>553</sup>

Diese Abwägungsentscheidung kann ggf. auch zum Ergebnis einer *Ermessensreduzierung auf Null* für oder gegen die Anzeige des Compliance-Verstoßes führen. In diesen Fällen ist zwingend eine (Selbst-) Anzeige vorzunehmen bzw. von einer solchen abzusehen.<sup>554</sup> Insbesondere wenn ohnehin eine Pflicht zur Bekanntmachung des Verstoßes - etwa im Rahmen einer Ad-hoc-Mitteilung - besteht, liegt eine solche *Ermessensreduzierung auf Null* zugunsten der Anzeige der Tat auch bei den zuständigen Behörden nahe.

## ee. Fazit

Abschließend bleibt damit festzuhalten, dass *de lege lata* keine rechtliche Pflicht zur Anzeige von Compliance-Verstößen bei den Ermittlungsbehörden besteht. Jedoch kann sich eine solche Pflicht durchaus im Wege der gebotenen unternehmerischen Ermessensentscheidung ergeben, wenn das Ermessen der Unternehmensleitung im Einzelfall *auf Null* reduziert ist. Und auch andernfalls sind die Vor- und Nachteile einer Kooperation mit den Behörden exakt gegeneinander abzuwägen.

---

<sup>550</sup> Ausführlich zu diesem Aspekt *Schaupensteiner*, NZA-Beil. 2011, 8 (15); *Zimmer/Weigl*, CCZ 2019, 21 (23).

<sup>551</sup> Vgl. zu diesem Argument *Mühl*, BB 2016, 1992 (1996); *Zimmer/Weigl*, CCZ 2019, 21 (23 f.).

<sup>552</sup> So argumentieren zumindest *Zimmer/Weigl*, CCZ 2019, 21 (24).

<sup>553</sup> Vgl. etwa *Rübenstahl/Skoupil*, WiJ 2012, 177 (189).

<sup>554</sup> Diesen Gedanken werfen *Zimmer/Weigl*, CCZ 2019, 21 (26) auf.

### **III. Evaluation der derzeitigen Rechtslage**

Wie eben dargestellt, spielt die Selbstanzeige im deutschen Recht bereits *de lege lata* an vielerlei Stellen eine Rolle. Während im Rahmen der Darstellung bisher die Evaluation der einzelnen Vorschriften im Vordergrund stand, soll abschließend die Systematik sowie das Zusammenspiel der verschiedenen Selbstanzeigeregulungen - kritisch - in den Blick genommen werden.

#### **1. Kritikpunkte an der gegenwärtigen Rechtslage**

So hat die Systematik der Selbstanzeigevorschriften im deutschen Recht insbesondere auf Seiten der Rechtsliteratur einige Kritik hervorgerufen, die im Folgenden zusammenfassend dargestellt werden soll.

##### **a. Tatbestandsspezifische Ausgestaltung**

Ein Aspekt, der dabei besonders häufig auf Kritik stößt, ist die Begrenzung der Selbstanzeige im deutschen Wirtschaftsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht auf nur wenige Tatbestände.<sup>555</sup> Dadurch entsteht gewissermaßen ein „Flickenteppich“<sup>556</sup> der Selbstanzeigevorschriften, der für den Gesetzesadressaten nur schwer durchschaubar und darüber hinaus äußerst risikobehaftet ist. So besteht nämlich insbesondere bei Handlungen oder Handlungskomplexen, die ggf. mehrere Tatbestände verwirklichen, die Gefahr, dass nicht sämtliche im Zuge der Selbstanzeige offengelegten Tatbestände von Selbstanzeigevorschriften erfasst sind und der Selbstanzeigende sich somit ohne eine „Gegenleistung“ - etwa in Gestalt von Straffreiheit oder einer Strafmilderung - selbst beziehtigt. *Pump/Krüger* werfen diesbezüglich durchaus treffend ein, dass gerade bei steuerlichen Sachverhalten die Selbstanzeige in der öffentlichen Wahrnehmung häufig irrtümlich als „Allheilmittel gegen alle Rechtsfolgen der Steuerhinterziehung“ angesehen wird.<sup>557</sup> Die bei einer wirksamen Selbstanzeige fortbestehenden steuerlichen, disziplinar-, zivil- und auch strafrechtlichen Rechtsfolgen werden hingegen bei der Entscheidung zur Abgabe einer Selbstanzeige regelmäßig übersehen.<sup>558</sup>

##### **b. Uneinheitlichkeit der Selbstanzeigevorschriften**

Hat der Gesetzgeber für bestimmte Tatbestände Selbstanzeigevorschriften geschaffen, so sind diese in der Regel sowohl auf Tatbestands- als auch auf Rechtsfolgenseite vielfach unterschiedlich ausgestaltet. So sehen beispielsweise einige Tatbestände eine Befreiung von Strafen oder Bußgeldern vor, während dem Aussagenden nach anderen Vorschriften lediglich ein Absehen von Strafe oder auch bloß eine Milderung der jeweiligen Sanktion

---

<sup>555</sup> Ausführlich dazu bereits oben B.I.2.

<sup>556</sup> Zu dieser Terminologie vgl. *Thompson*, Modelle der Selbstanzeige (2018), S. 239.

<sup>557</sup> *Pump/Krüger*, DStR 2013, 1972 (1977).

<sup>558</sup> Vgl. zu dieser Argumentation *Pump/Krüger*, DStR 2013, 1972 (1977) sowie *Jehke/Haselmann*, DStR 2015, 1036.

zu gewähren ist.<sup>559</sup> Hinzu kommt, dass diese Rechtsfolgen teils obligatorisch, teils aber auch bloß fakultativ angeordnet werden. In anderen Bereichen, in denen explizite Regelungen zu den Folgen einer Selbstanzeige gänzlich fehlen, bleibt indes offen, ob und inwieweit eine solche bei der Bemessung des Strafmaßes oder für das Zustandekommen eines Deals berücksichtigt wird.<sup>560</sup> Für den Rechtsadressaten ist dies insbesondere dann problematisch, wenn seine Handlung mehrere Tatbestände verwirklicht, da in diesem Fall eine einheitliche Selbstanzeige unter Umständen nur teilweise wirksam ist oder unterschiedliche Rechtsfolgen hinsichtlich der verschiedenen Tatbestände entfaltet.<sup>561</sup>

Diese Uneinheitlichkeit der Selbstanzeigevorschriften auf Tatbestands- und Rechtsfolgenseite hat eine Verkomplizierung der Rechtslage zur Folge, die für den potentiell ausagewilligen Tatbeteiligten nur schwer zu überblicken ist. Die - vermeintliche - Attraktivität der einzelnen Selbstanzeigevorschriften wird durch die so entstehende Unsicherheit hinsichtlich der Möglichkeit der Abgabe einer wirksamen Selbstanzeige und deren Rechtsfolgen erheblich eingeschränkt.<sup>562</sup> Die erklärten Ziele der Einführung von Selbstanzeigevorschriften - eine verbesserte Tataufklärung, Schadenswiedergutmachung und die Ermöglichung einer Rückkehr ins Recht - drohen dadurch verfehlt zu werden.

### c. Gebot der Normenklarheit

Die tatbestandsspezifische und uneinheitliche Ausgestaltung des Systems der Selbstanzeigevorschriften erscheint darüber hinaus besonders fragwürdig, wenn man das Gebot der Normenklarheit berücksichtigt, wonach Gesetze derart gestaltet sein müssen, dass für den Bürger das „Risiko einer Bestrafung“ stets klar erkennbar ist (Art. 103 Abs. 2 GG).<sup>563</sup> Um einen effektiven Schutz dieses Grundsatzes zu gewährleisten, ist es jedoch erforderlich, dass es dem Tatbeteiligten möglich ist, ein auch im Falle seiner Selbstanzeige fortbestehendes Strafbarkeitsrisiko zutreffend einzuschätzen. In Anbetracht der

---

<sup>559</sup> Berücksichtigt man das Telos der unterschiedlichen Selbstanzeigevorschriften, so lassen sich freilich gute Gründe für diese Unterscheidung finden. Während in Vorschriften, die lediglich eine Strafmilderung vorsehen, mit der Selbstanzeige i.d.R. keine über die Rückkehr ins Recht und die Verbesserung der Tataufklärung hinausgehenden Zwecke verfolgt werden, liegt dies bei Vorschriften, welche eine strafbefreiende Selbstanzeige oder zumindest ein Absehen von Strafe vorsehen, anders. So geht in § 371 AO und in § 266a Abs. 6 S. 2 StGB die Selbstanzeige stets mit der Schadenswiedergutmachung, mithin mit Vorteilen für den Fiskus, einher. Bei § 261 Abs. 8 StGB kann eine Selbstanzeige außerdem zur Aufklärung der Vortat sowie zur Sicherung des gewaschenen Gegenstandes beitragen. Im Rahmen der Bonusregelung des Bundeskartellamtes führt die Selbstanzeige zur Zerschlagung des gesamten Kartells und somit auch zu Geldbußen für die anderen Beteiligten. Somit finden sich in jedem der genannten Fälle gute Gründe dafür, weshalb dort als Rechtsfolge einer Selbstanzeige Straf- oder Bußgeldfreiheit und nicht bloß eine Minderung angeordnet ist.

<sup>560</sup> Vgl. etwa *Grützner/Jakob*, Compliance A-Z (2015), Selbstanzeige (Exportkontrollrecht).

<sup>561</sup> Vgl. ausführlich zu diesem Kritikpunkt *Wegner*, HRRS 2014, 52 (57).

<sup>562</sup> Entsprechend argumentieren etwa *van Vormizeele* (wistra 2006, 292 [294]) oder *Beulke/Moosmayer* (CCZ 2014, 146 [151]) hinsichtlich der bloß fakultativen Anordnung von Rechtsfolgen einer Selbstanzeige.

<sup>563</sup> BVerfG, NJW 2010, 3209 (3210), Rn. 71 („Jedermann soll vorhersehen können, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist.“); Maunz/Dürig GG - *Remmert*, Art. 103 Abs. 2 GG, Rn. 92.

gegenwärtigen, komplexen Systematik der Selbstanzeigevorschriften im deutschen Recht dürfte dies indes kaum möglich sein.

#### **d. Vereinbarkeit mit dem Nemo Tenetur-Grundsatz?**

Und auch im Hinblick auf den Nemo Tenetur-Grundsatz stellt sich die fehlende Einheitlichkeit des Systems der Selbstanzeigevorschriften als mindestens problematisch dar. Der Nemo Tenetur-Grundsatz statuiert die „Freiheit des Beschuldigten, selbst darüber zu befinden, ob er an der Aufklärung des Sachverhalts aktiv mitwirken will oder nicht.“<sup>564</sup> Die Wahrnehmung dieser Freiheit erfordert jedoch zugleich, dass für den Tatbeteiligten erkennbar ist, welche Rechtsfolgen seine Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung nach sich zieht – mit anderen Worten: ob seine Aussage als strafbefreiende Selbstanzeige gewertet wird oder nicht vielmehr eine Selbstbezeichnung ohne entsprechende positive Rechtsfolgen darstellt. Das gegenwärtige System der Selbstanzeigevorschriften lässt – insbesondere für den rechtlich nicht vorgebildeten Bürger – ein solches Urteil kaum zu.

Etwas überspitzt ließe sich daher argumentieren, die unübersichtliche Systematik der Selbstanzeigevorschriften schaffe gewissermaßen die Voraussetzungen für eine „staatlich veranlaßte, irrtumsbedingte Selbstbelastung“<sup>565</sup>, vor welcher der Nemo Tenetur-Grundsatz den Bürger gerade zu schützen sucht.

#### **e. Privilegierung bestimmter Täter- und Opfergruppen**

Ein weiterer regelmäßig genannter Kritikpunkt ist die Privilegierung gewisser Täter- und Opfergruppen durch das gegenwärtige System der Selbstanzeigevorschriften. So ist es in vielen Fällen, in denen eine Selbstanzeige straf- oder bußgeldbefreiend wirkt, der Fiskus, der durch den jeweiligen Straftatbestand geschädigt wird. Aus staatlicher Sicht mag diese Gestaltung durchaus sinnvoll erscheinen, da die Schaffung der Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige geeignet ist, die Chancen der Aufdeckung eines Gesetzesverstosses und, damit einhergehend, einer Wiedergutmachung des Schadens zu erhöhen. Wieso jedoch nicht auch private Geschädigte in den Genuss dieser verbesserten Aufklärungschancen kommen sollten, lässt sich kaum beantworten. Schließlich kann auch das gegenüber einem Unternehmen verübte Vermögensdelikt neben dem reinen Vermögensschaden gravierende mittelbare Auswirkungen haben, die bis zum Zusammenbruch des Unternehmens und dem Verlust von Arbeitsplätzen reichen können.<sup>566</sup> Und auch auf Täterseite finden sich Selbstanzeigemöglichkeiten insbesondere zugunsten von Unternehmen bzw. deren Leitungspersonen oder zugunsten staatlicher Akteure, wie beispielsweise die Selbstanzeigevorschrift im PartG zeigt.<sup>567</sup>

---

<sup>564</sup> BGH, NJW 1994, 1807 (1808). Ebenso *Roxin*, NStZ 1995, 465 (466).

<sup>565</sup> *Roxin*, NStZ 1995, 465 (466).

<sup>566</sup> So etwa *Krack*, NStZ 2001, 505, 510.

<sup>567</sup> Vgl. ausführlich hierzu etwa Erbs/Kohlhaas – *Lampe/Lutz*, § 31d ParteiG, Rn. 20 ff.

Festzuhalten bleibt demnach, dass die Selbstanzeige kaum genutzt wird, um die Schadenswiedergutmachung bei Taten gegen Individuen zu fördern. Dem gegenwärtigen System der Selbstanzeigevorschriften haftet damit - trotz seiner Verfassungskonformität<sup>568</sup> - zumindest der Anschein an, staatliche und wirtschaftliche Akteure zu bevorzugen.

Diese Folgerung greift jedoch zu kurz, übersieht sie doch, dass mit dem Täter-Opfer-Ausgleich in § 46a StGB bereits ein Instrument geschaffen wurde, welches eine Schadenswiedergutmachung auch bei Taten gegenüber Privatpersonen honoriert. Dies zeigt, dass sich die Bemühungen des Gesetzgebers zur Förderung positiven Nachtatverhaltens keineswegs ausschließlich auf Taten zum Nachteil des Fiskus beschränken. Zudem stellt es eine freie gesetzgeberische Entscheidung dar, im Gegenzug für die Abgabe einer Selbstanzeige sowie eine vollständige Wiedergutmachung des Schadens auf die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs zu verzichten. Der Gesetzgeber tut indes gut daran, diese Entscheidung nicht pauschal für alle Geschädigten vorwegzunehmen, sondern lediglich bei Delikten zum Nachteil des Fiskus eine entsprechende Wertung zu treffen. Denn es erscheint keineswegs offensichtlich, dass auch private Geschädigte stets die Wiedergutmachung des Schadens einer (vollständigen) Bestrafung des Täters vorziehen. Insofern geht die Kritik, der Gesetzgeber würde Selbstanzeigevorschriften vor allem zu seinem eigenen Vorteil nutzen, fehl.

## **f. Systematische Mängel**

Ein Aspekt, welcher bereits im Rahmen der Evaluation der Einzelvorschriften mehrfach Anklang gefunden hat, ist das Bestehen einer Vielzahl systematischer Widersprüche zwischen den bestehenden Selbstanzeigevorschriften. Als Beispiel sei hier etwa auf den Konflikt zwischen dem kartellrechtlichen Geheimhaltungsgebot, wonach ein Kronzeuge zur Geheimhaltung der mitgeteilten Informationen verpflichtet ist, und dem kapitalmarktrechtlichen Bekanntmachungsgebot, etwa bei Ad-hoc-Mitteilungen nach Compliance-Verstößen, verwiesen. Weitere Friktionen hinsichtlich der Gesetzessystematik ergeben sich etwa im Zusammenspiel der Selbstanzeigeregelung des § 261 Abs. 8 StGB mit den Vorschriften des Geldwäschegesetzes.

Der Gesetzgeber wäre daher gut beraten, bei der Einführung neuer bzw. der Änderung bestehender Selbstanzeigevorschriften stets auch das Verhältnis und Zusammenspiel der Regelungen untereinander im Blick zu behalten.

---

<sup>568</sup> So ließ das BVerfG in einem Beschluss über eine unzulässige Vorlage des AG Saarbrücken (NStZ 1983, 176) erkennen, dass es trotz der Privilegierung des Fiskus prinzipiell von der Verfassungskonformität des § 371 AO ausgeht (BVerfG, JZ 1984, 99). Dies wird von einigen Autoren (u.a. *Bilsdorfer*, DStZ 1983, 131 [132]) zwar kritisch gesehen, die wohl herrschende Meinung in der Literatur (u.a. MüKo StGB - *Kohler*, § 371 AO, Rn. 28; Klein AO - *Jäger*, § 371 AO, Rn. 3; *Joecks/Jäger/Randt – Joecks/Randt*, § 371 AO, Rn. 37) und auch der BGH (NStZ 1983, 415) gehen jedoch mit dem BVerfG von der grundsätzlichen Verfassungsmäßigkeit der (steuerlichen) Selbstanzeigevorschrift aus.

## **g. Verhältnis zum Whistleblowing**

Ebenfalls kritisch zu beleuchten ist das Verhältnis der Selbstanzeige zum Whistleblowing. Diese beiden Rechtsinstitute bewegen sich derzeit nämlich rechtspolitisch in gänzlich unterschiedliche Richtungen. Denn während die bestehenden Selbstanzeigevorschriften - insbesondere im Steuerrecht - immer weiter eingeschränkt werden und sogar eine Abschaffung bestehender Vorschriften im Raum steht, werden Whistleblowern vom Gesetzgeber neue Anreize zur Aussage gesetzt.<sup>569</sup>

Überspitzt möchte man meinen: *Wer petzt, wird belohnt. – Wer sich selbst anzeigt, wird bestraft (bzw. kann lediglich auf Milderung hoffen).*

Die dahinterstehende gesetzgeberische Wertung leuchtet jedoch nur schwerlich ein. Denn inwiefern das Geständnis bzw. die Anzeige der eigenen Tat bei der zuständigen Behörde weniger belohnenswert sein sollte als die Anzeige einer fremden Tat, erscheint nicht nachvollziehbar. Insbesondere dürfte die Überwindung, sich selbst anzuzeigen, deutlich schwerer fallen als die Anzeige einer fremden Tat. Freilich obliegt diese Wertung der weiten Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers. Ob die getroffene gesetzgeberische Wertung in diesem Falle zu überzeugen vermag, erscheint indes fraglich.

## **h. Fehlende Internationalisierung/Europäisierung**

Ein abschließender Kritikpunkt, der jedoch nicht unmittelbar die Ausgestaltung der Selbstanzeigevorschriften im deutschen Recht betrifft, ist die fehlende Internationalisierung bzw. Europäisierung des Systems der Selbstanzeigevorschriften. Gerade im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts liegen häufig grenzüberschreitende Sachverhalte vor, bei denen eine Strafbarkeit nach verschiedenen Rechtsordnungen in Betracht kommt. Dementsprechend muss auch eine entsprechende Selbstanzeige stets in allen einschlägigen Rechtsordnungen erstattet werden und die jeweiligen Wirksamkeitsvoraussetzungen erfüllen. Gegebenenfalls bestehen in ausländischen Rechtsordnungen sogar Anzeigepflichten.<sup>570</sup> Diese unterschiedliche Ausgestaltung von Selbstanzeigevorschriften in den verschiedenen Rechtsordnungen hat eine erhebliche Rechtsunsicherheit darüber zur Folge, ob die Selbstanzeige tatsächlich die erwünschten Rechtsfolgen in allen einschlägigen Rechtsordnungen nach sich zieht. Jedenfalls wird die Abgabe einer wirksamen Selbstanzeige in allen in Betracht kommenden Rechtsordnungen einen enormen Zeit-, Kosten- und Personalaufwand erfordern, den Einzelpersonen oder kleinere Unternehmen überhaupt nicht oder nur schwerlich leisten können. Aus diesen Gründen werden viele Beteiligte bei internationalen Sachverhalten von einer Selbstanzeige absehen – obgleich sie

---

<sup>569</sup> Vgl. etwa aktuell zum Richtlinienentwurf der EU-Kommission zum Whistleblowing, *Wiedmann/Seyfert*, CCZ 2019, 12 oder *Gerdemann*, RdA 2019, 16.

<sup>570</sup> Auf diese Problematik verweisen *Renz/Leibold*, CCZ 2016, 157 (171).

doch gerade in diesen Konstellationen zur Sachverhaltsaufklärung besonders wünschenswert wäre.<sup>571</sup>

Einige Autoren, wie beispielsweise *Hetzel*, fordern daher eine „Harmonisierung der bestehenden Kronzeugenregelungen auf internationaler Ebene“. Diese könne etwa „auf dem Wege internationaler Kooperation in den dafür geschaffenen Gremien und Netzwerken (wie beispielsweise dem International Competition Network (ICN), dem Global Competition Forum (GCF), dem UNCTAD oder dem OECD-Ausschuss für Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik) erreicht werden“.<sup>572</sup> Innerhalb der Europäischen Union finden sich dahingehend auch bereits erste Schritte. So tragen etwa das Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1/2003 und der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit<sup>573</sup> sowie die Einrichtung des sog. European Competition Network (ECN) zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der grenzüberschreitenden Kartell- und Missbrauchsbekämpfung<sup>574</sup> zur erleichterten Anerkennung von Selbstanzeigen oder Kronzeugenaussagen in anderen europäischen Rechtsordnungen bei.

Dennoch ist in Zukunft eine weitergehende Harmonisierung wünschenswert, wenn nicht gar erforderlich, um einen wirksamen Anreiz zur Abgabe von Selbstanzeigen auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zu schaffen.

## 2. Schlussfolgerung

Abschließend lässt sich also festhalten, dass die Selbstanzeige im deutschen Wirtschaftsstrafrecht *de lege lata* nur wenig überzeugend geregelt ist. Zwar stellen einzelne Regelungen durchaus sinnvoll ausgestaltete und effektive Anreize zur Abgabe von Selbstanzeigen dar. Insbesondere der fragmentarische Charakter der Regelungen und systematische Schwächen im Zusammenspiel der Einzelschriften führen jedoch dazu, dass das große ermittlungstaktische Potential der Selbstanzeige in Deutschland (noch) weitestgehend ungenutzt bleibt. Wenn also in der strafrechtlichen Literatur bisweilen von einer „Willkür bei der Auswahl der Tatbestände, die eine Tätige Reue vorsehen“<sup>575</sup>, einer „Systemlosigkeit der Vorschriften zum Nachtatverhalten“<sup>576</sup> oder vom „vorherrschenden Stückwerk der Tätige Reue-Vorschriften“<sup>577</sup> die Rede ist, so kann den Autoren diesbezüglich - leider - nur beigespflichtet werden.

Etwas drastisch, aber durchaus zutreffend, erscheint daher an dieser Stelle die Zusammenfassung *Wegners*:

---

<sup>571</sup> Vgl. zu dieser Argumentation auch *Hetzel*, EuR 2005, 735 (753).

<sup>572</sup> *Hetzel*, EuR 2005, 735 (753).

<sup>573</sup> Vgl. dazu etwa *Hetzel*, EuR 2005, 735 (753).

<sup>574</sup> Ausführlich dazu Immenga/Mestmäcker EU - *Biermann*, Abschnitt V, Art. 23, Rn. 282 ff.

<sup>575</sup> *Krack*, NSTZ 2001, 505 (510).

<sup>576</sup> *Abramowski*, Die strafbefreiende Selbstanzeige (1991), S. 240.

<sup>577</sup> *Jahn/Ebner*, FS Bernd von Heintschel-Heinegg (2015), S. 221 (233).

*„Beim Versuch, meine Eingangsfrage [Strafbefreiende Selbstanzeige – ein widersprüchliches System?] etwas provokant aufzulösen, würde ich sagen: Welches System? Es gibt keins! [...] M.a.W.: Jeder Rechtsbereich kocht hier sein eigenes Süppchen. [...] Die aktuellen Modelle werfen mehr Fragen auf als sie beantworten. Hier muss geforscht, diskutiert und geschrieben werden, um ein System zu finden, das diesen Namen auch verdient.“<sup>578</sup>*

Dieser Aufforderung soll in den nachfolgenden Teilen der Arbeit nachgegangen werden, um abschließend einen eigenen Vorschlag für ein - dann hoffentlich weniger widersprüchliches - System der Selbstanzeigevorschriften auszuarbeiten.

---

<sup>578</sup> Wegner, HRRS 2014, 52 (57).

## C. Die Vorschläge zur Ausgestaltung der Selbstanzeige im deutschen Wirtschaftsstrafrecht *de lege ferenda*

Bevor ein eigener Vorschlag für ein System der Selbstanzeigevorschriften im deutschen Recht entwickelt werden kann, sind jedoch zunächst einige bereits bestehende Änderungsvorschläge im Hinblick auf die dargestellten Selbstanzeigevorschriften in den Blick zu nehmen.

### I. Verbandssanktionenrecht

Bereits konkretisierte Vorschläge für eine Änderung der Rechtslage zur Selbstanzeige im deutschen Recht finden sich insbesondere in den Entwürfen zur Einführung eines Verbandssanktionenrechts.

Die Debatte um die Einführung eines Verbandssanktionen- bzw. Strafrechts nahm erstmals im Jahr 2013 besondere Fahrt auf, als das Land Nordrhein-Westfalen einen „Gesetzesentwurf zur Einführung eines Verbandsstrafrechts“ veröffentlichte (1.), auf welchen der Bundesverband der Unternehmensjuristen im Frühjahr 2014 mit einem eigenen als „Gegenvorschlag“ reagierte (2.).

Nachdem es trotz dieser Vorschläge nicht zu einer Änderung der Rechtslage gekommen war, erfolgten schließlich Anfang 2018 mit dem sog. „Kölner Entwurf“ (3.) sowie im Spätsommer 2019 mit dem sog. „Münchener Entwurf“ (4.), zwei weitere Vorschläge zur Schaffung eines Verbandssanktionengesetzes von Seiten der Literatur.

Die Debatte um die Einführung eines Verbandssanktionengesetzes mündete schließlich im Sommer des Jahres 2020 in einem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Einführung eines Verbandssanktionengesetzes (5.).

Die genannten Vorschläge zur Einführung eines Verbandssanktionenrechts enthalten allesamt - mehr oder weniger konkrete - Regelungen zur Selbstanzeige. Hintergrund der Einführung eigenständiger Selbstanzeigevorschriften im Bereich des Verbandssanktionenrechts ist es, dadurch einen Anreiz für die Verbände zu schaffen, ein effektives Compliance-System zu entwickeln, Verstöße intern aufzudecken und diese anschließend den zuständigen Behörden zu melden.<sup>579</sup>

---

<sup>579</sup> Pars pro toto *Moosmayer*, NJW 2012, 3013 (3017).

## 1. NRW-Entwurf

Ein erster Gesetzesentwurf zum Verbandsstrafrecht wurde im Jahr 2013 durch das Land Nordrhein-Westfalen vorgelegt.<sup>580</sup> Dieser gibt als Ziel unter anderem die „Bereitstellung von Anreizmechanismen zur Einführung von Compliance Systemen“ aus.<sup>581</sup>

Ein solcher „Anreizmechanismus“ sollte etwa durch die Einführung einer Möglichkeit zur Abgabe einer Selbstanzeige in § 5 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs geschaffen werden.<sup>582</sup> Danach kann das Gericht von Strafe absehen, wenn der „Verband durch freiwilliges Offenbaren wesentlich dazu beigetragen [hat], dass eine Verbandsstraftat aufgedeckt werden konnte und den Ermittlungsbehörden Beweismittel zur Verfügung gestellt [hat], die geeignet sind, die Tat nachzuweisen“. Die zu offenbarende Verbandsstraftat liegt dabei im Unterlassen der erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen, nicht in der originären Zuwiderhandlung.<sup>583</sup> Zudem muss „der Verband ausreichende organisatorische und personelle Maßnahmen getroffen [haben, um] vergleichbare Verbandsstraftaten in Zukunft zu vermeiden.“

Zusammenfassend ließe sich dieses Selbstanzeigemodell demnach folgendermaßen darstellen:

Selbstanzeige + Aufdeckung der Verbandsstraftat + Eignung zum Nachweis + Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verstöße = Fakultatives Absehen von Strafe

## 2. BUJ-Entwurf

Eine vergleichbare Regelung findet sich auch im Konkurrenzentwurf zum Verbandsstrafrecht des Bundesverbands der Unternehmensjuristen (BUJ), der anders als der Vorschlag aus Nordrhein-Westfalen kein eigenständiges Verbandsstrafgesetz, sondern lediglich eine Änderung des § 30 OWiG vorsieht.<sup>584</sup> Ähnlich wie der Vorschlag aus Nordrhein-Westfalen dient der Vorschlag des BUJ zwei wesentlichen Zielen, nämlich einerseits der Schaffung eines „Anreizes, Zuwiderhandlungen durch interne Ermittlungen selbst aufzudecken und zu offenbaren“, sowie andererseits der „Verhinderung weiterer Zuwiderhandlung“ durch die Ergreifung von Compliance-Maßnahmen.<sup>585</sup>

Zur Förderung dieser Ziele würde dem § 30 OWiG ein neuer Absatz 8 hinzugefügt, wonach die „Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung [...] unterbleibt, wenn diese [...] die Zuwiderhandlung [...] umfassend angezeigt

---

<sup>580</sup> Vgl. ausführlich zu diesem Gesetzesentwurf u.a. *Hein*, CCZ 2014, 75; *Hoven/Wimmer/Schwarz/Schumann*, NZWiSt 2014, 161 (161, 201); *Jahn/Pietsch*, ZIS 2015, 1; *Utz*, NZWiSt 2015, 377.

<sup>581</sup> NRW-Entwurf, S. 2.

<sup>582</sup> Eine ausführliche Analyse und Evaluation dieser Regelung findet sich bei *Utz*, NZWiSt 2015, 377.

<sup>583</sup> Wie *Hein*, CCZ 2014, 75 (78) zutreffend hervorhebt.

<sup>584</sup> Vgl. ausführlich dazu *Beulke/Moosmayer*, CCZ 2014, 146.

<sup>585</sup> Vgl. BUJ-Vorschlag, S. 16.

und eine rechtlich gebotene Handlung unverzüglich nachgeholt hat, [sie zudem] geeignete und angemessene Maßnahmen zur Verhinderung einer Zuwiderhandlung aus gleichem Grund ergreift [...], und eine Einleitung von Ermittlungen wegen der angezeigten Zuwiderhandlung“ gegenüber der juristischen Person oder Personenvereinigung noch nicht bekannt gegeben wurde.

Zusammengefasst sähe der BUJ-Entwurf zur Selbstanzeige demnach wie folgt aus:

Selbstanzeige + Nachholung der rechtlich gebotenen Handlung + Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verstöße + keine Bekanntgabe der Einleitung von Ermittlungen = „Unterbleiben“ der Festsetzung einer Geldbuße

Im Gesetzesentwurf des BUJ finden sich im Hinblick auf die Selbstanzeige demnach drei wesentliche Unterschiede zum Entwurf aus Nordrhein-Westfalen.

Zum Ersten wird im BUJ-Entwurf die Straffreiheit als zwingende Rechtsfolge der Abgabe einer Selbstanzeige angeordnet, während der NRW-Entwurf die Rechtsfolgen in das Ermessen des Gerichts stellt.<sup>586</sup> Zum Zweiten wird klar definiert, dass es für den Zeitpunkt der Selbstanzeige darauf ankommt, ob die Einleitung der Ermittlungen dem Unternehmen bereits bekannt gegeben wurde und nicht auf die Frage, ob solche Ermittlungen bereits stattfinden.<sup>587</sup> Und zum Dritten schließt die Selbstanzeige nach dem BUJ-Entwurf die Anordnung des Verfalls aus.<sup>588</sup> Nach dem NRW-Entwurf bleibt die Anordnung von Verfall (§§ 73 ff. StGB) und Einziehung (§§ 74 ff. StGB) auch bei Abgabe einer Selbstanzeige weiterhin möglich.<sup>589</sup>

### 3. Kölner Entwurf

Im sog. „Kölner Entwurf“ eines Verbandssanktionengesetzes wird die Möglichkeit der Abgabe einer vorteilsbewehrten Selbstanzeige zwar nicht explizit genannt, dürfte aber wohl von § 14 VerbSG-E („Einstellung des Verfahrens“) miterfasst sein.<sup>590</sup> Nach dieser Vorschrift „soll die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Verbandsverfehlung absehen, wenn die Schwere der Zuwiderhandlung nicht entgegensteht und der Verband

---

<sup>586</sup> Vgl. *Beulke/Moosmayer*, CCZ 2014, 146 (150 f.) zu einer Begründung dieses Aspekts.

<sup>587</sup> Siehe *Beulke/Moosmayer*, CCZ 2014, 146 (150); *Grützner*, CCZ 2015, 56 (58).

<sup>588</sup> Vgl. *Beulke/Moosmayer*, CCZ 2014, 146 (150); *Grützner*, CCZ 2015, 56 (58).

<sup>589</sup> So *Utz*, NZWiSt 2015, 377 (379). Der letztgenannte Unterschied stellt auch den größten Kritikpunkt am BUJ-Vorschlag dar. Denn dadurch würde das Unternehmen, welches eine Aufsichtspflichtverletzung begeht, diese dann jedoch selbst anzeigt, besser gestellt, als ein Unternehmen, bei dem es trotz gehöriger Aufsicht zu einer betriebsbezogenen Zuwiderhandlung kommt, denn in letzterem Fall wären Verfall und Einziehung weiterhin möglich. *Grützner* spricht in diesem Kontext daher verdeutlichend von einer zu befürchtenden „Flucht ins OWiG“, um Verfall und Einziehung zu verhindern (CCZ 2015, 56 [61 f.]).

<sup>590</sup> Vgl. zu einer Veröffentlichung des Entwurfes *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, NZWiSt 2018, 1. Ausführliche Auseinandersetzungen mit dem Kölner Entwurf finden sich etwa bei *Beisheim/Jung*, CCZ 2018, 63 oder *Weigend/Hoven*, ZRP 2018, 30.

1. vor der Begehung der Zuwiderhandlung technische, organisatorische und personelle Maßnahmen getroffen hat, die darauf gerichtet waren, Zuwiderhandlungen dieser Art zu verhüten,
2. nachdem ihm die Begehung der Zuwiderhandlung bekannt geworden ist, mit den Ermittlungsbehörden zusammengearbeitet und ihnen, soweit rechtlich zulässig, die ihm zugänglichen Informationen über die Zuwiderhandlung übermittelt hat,
3. Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, die Begehung weiterer verbandsbezogener Zuwiderhandlungen dieser Art zu verhindern, und
4. den durch die Verbandsverfehlung entstandenen Schaden wiedergutmacht hat.<sup>591</sup>

Die Übermittlung der zugänglichen Informationen und die Zusammenarbeit mit den Behörden erfasst wohl auch die Abgabe einer Selbstanzeige, die bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen somit regelmäßig ein Absehen von der Verfolgung nach sich ziehen dürfte:

Keine entgegenstehende Schwere der Zuwiderhandlung + Verhütungsmaßnahmen vor Tatbegehung + Information der und Zusammenarbeit mit den Behörden + Maßnahmen zur Verhinderung zukünftiger Verstöße + Schadenswiedergutmachung = Absehen von Verfolgung als Regelfall

An dieser Ausgestaltung wird insbesondere kritisiert, dass es nun den Gerichten zufällt, die Wirksamkeit der Compliance-Maßnahmen beschuldigter Unternehmen zu bewerten. Dadurch ist - gepaart mit dem Rechtsfolgenermessen der Staatsanwaltschaft - für die betreffenden Unternehmen kaum vorhersehbar, ob die erhofften Rechtsfolgen eingreifen oder nicht.<sup>592</sup> Auch ansonsten weist der Vorschlag einige unscharfe Formulierungen auf (z.B. „Schwere der Zuwiderhandlung“ oder „Maßnahmen, die geeignet sind, weitere Zuwiderhandlungen zu verhindern“). Die dadurch entstehende Ungewissheit hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden dürfte einige Unternehmen von der Abgabe einer Selbstanzeige abhalten.

#### 4. Münchner Entwurf

Ähnlich wie bereits der Entwurf des Landes NRW sieht auch der sog. Münchner Entwurf zur Einführung eines Verbandssanktionengesetzes die Möglichkeit eines Absehens von Strafe bzw. Sanktionen im Falle der Abgabe einer freiwilligen Selbstanzeige vor. So *soll* gem. § 11 Abs. 2 dieses Vorschlages die Festsetzung einer Verbandssanktion „unterbleiben, wenn

---

<sup>591</sup> Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend, NZWiSt 2018, 1 (3); Köllner/Müick, NZI 2018, 311 (312).

<sup>592</sup> So jedenfalls die Argumentation bei Wagner, NZWiSt 2018, 399 (405).

- a) der Verband der zuständigen Behörde die Verbandsverfehlung freiwillig umfassend anzeigt und an der Aufklärung durch eine Untersuchung [...] mitwirkt,
- b) der Verband ausreichende organisatorische und personelle Maßnahmen [...] getroffen hat, um vergleichbare Verbandsverfehlungen in Zukunft zu vermeiden,
- c) die Verbandsverfehlung im Zeitpunkt der Selbstanzeige weder ganz noch zum Teil bereits entdeckt war und der Verband dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.<sup>593</sup>

Bemerkenswert ist dabei insbesondere die Ausgestaltung der Rechtsfolge als „Soll“-Entscheidung des Gerichts. Dadurch kommt zum Ausdruck, dass die freiwillige Abgabe einer Selbstanzeige im Regelfall zu einem Absehen von Strafe führt und das Gericht nur in begründeten Ausnahmefällen von dieser Rechtsfolge abweichen darf.

Freiwillige Selbstanzeige vor Tatentdeckung + Mitwirkung an der Untersuchung + Maßnahmen zur Verhinderung zukünftiger Verstöße = Absehen von der Festsetzung einer Verbandsanktion als Regelfall

## **5. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft**

Anders als die zuvor dargestellten Vorschläge, enthält der gegenwärtige Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Einführung eines Verbandsanktionengesetzes - leider - keine eigenständige Selbstanzeigevorschrift.<sup>594</sup> Stattdessen kann die Abgabe einer Selbstanzeige nach diesem Entwurf nur im Rahmen der allgemeinen Sanktionsbemessungsvorschriften berücksichtigt werden.

So ist gem. § 15 Abs. 3 Nr. 7 VerSanG-E bei der Bemessung der Verbandsgeldsanktion insbesondere „das Bemühen des Verbandes, die Verbandstat aufzudecken und den Schaden wiedergutzumachen“ sanktionsmindernd zu berücksichtigen. Als besondere Form der Tataufdeckung und i.d.R. auch der Schadenswiedergutmachung fällt hierunter laut Gesetzesbegründung auch die Abgabe einer Selbstanzeige.<sup>595</sup>

Weiterhin findet die Abgabe einer Selbstanzeige im Rahmen des § 17 Abs. 1 VerSanG-E Berücksichtigung. Nach dieser Vorschrift „soll“ das Gericht die Verbandsgeldsanktion mildern, wenn - neben weiteren Voraussetzungen - der Verband „wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Verbandstat und die Verbandsverantwortlichkeit aufgeklärt werden

---

<sup>593</sup> Saliger/Tsambikakis/Mückenberger/Huber, *NStZ-Beil* 2020, 24 (27).

<sup>594</sup> Pars pro toto *Teicke*, *CCZ* 2019, 298 (304).

<sup>595</sup> BT-Drs. 19/23568, S. 80. Ebenso *Ott/Lüneborg*, *NZG* 2019, 1361 (1364); *Rotsch/Mutschler/Grobe*, *CCZ* 2020, 169 (178).

konnte [...].“ Ein solcher Aufklärungsbeitrag liegt im Regelfall insbesondere in der Abgabe einer Selbstanzeige.<sup>596</sup>

Zusammengefasst ließe sich die Bedeutung der Selbstanzeige im VerSanG-E demnach wie folgt darstellen:

Abgabe einer Selbstanzeige = Milderung der Verbandssanktion im Regelfall

Zudem spielt die Abgabe einer Selbstanzeige auch im Rahmen des § 5 Nr. 1 VerSanG-E eine gewichtige Rolle. Nach dieser Vorschrift wird eine Verbandssanktion nicht verhängt „wegen einer Verbandstat [d.h. der individualstrafrechtlichen Anknüpfungstat<sup>597</sup>], die nicht verfolgt werden kann, weil eine Strafe ausgeschlossen oder aufgehoben ist.“ Ein Beispiel für einen solchen Ausschluss der Strafbarkeit liegt in der Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige. So nennt auch die Gesetzesbegründung selbst die Abgabe einer „wirksamen strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO“ als Anwendungsfall des § 5 Nr. 1 VerSanG-E.<sup>598</sup> Gleiches muss dann denklogisch auch für alle weiteren strafbefreienden Selbstanzeigevorschriften gelten.

Von Seiten der Literatur hat die - angedeutete - Regelung der Selbstanzeige im VerSanG-E im Wesentlichen positive Resonanz erfahren. So erhoffen sich einige Autoren durch diese Regelung eine Bedeutungszunahme der Selbstanzeige in der Compliance-Praxis<sup>599</sup>, während weitere Autoren die Indizwirkung der Abgabe einer Selbstanzeige „für eine gelebte Compliance-Kultur innerhalb des Unternehmens und für das prinzipielle Vorhandensein funktionierender Compliance-Vorkehrungen“<sup>600</sup> betonen. Aufgrund dieser Indizwirkung sei es richtig und wichtig, dass sich die Abgabe einer Selbstanzeige positiv für das betreffende Unternehmen auswirke.

Kritisch - und dies durchaus zurecht - wird indes betrachtet, dass die Selbstanzeige lediglich auf Strafzumessungsebene Wirkung entfaltet und auch dort nur fakultativ (über § 17 Abs. 1 VerSanG-E) bzw. ohne exakte Angabe der Reichweite der Milderung (über § 15 Abs. 3 Nr. 7 VerSanG-E). Eine strafbefreiend wirkende Selbstanzeigeregelung, welche

---

<sup>596</sup> Ott/Lüneborg, NZG 2019, 1361 (1366); Teicke, CCZ 2019, 298 (304).

<sup>597</sup> Der Begriff der Verbandstat ist legaldefiniert in § 2 Abs. 1 Nr. 3 VerSanG-E als „eine Straftat, durch die Pflichten, die den Verband treffen, verletzt worden sind oder durch die der Verband bereichert worden ist oder werden sollte“.

<sup>598</sup> Siehe BT-Drs. 19/23568, S. 68. Ebenfalls dazu Scharenberg, NZWiSt 2020, 230 (232).

Um zugleich auch Selbstanzeigen nach § 398a Abs. 1 AO - bei denen nur ein Absehen von Strafe vorgesehen ist, sodass § 5 Nr. 1 VerSanG-E nicht eingreift - zu erfassen, wurde die Vorschrift des § 398a Abs. 1 AO dahingehend erweitert, dass im Falle einer Selbstanzeige nicht nur von der „Verfolgung einer Steuerstraftat“, sondern auch von „einem Verfahren nach dem Verbandssanktionengesetz“ zwingend abgesehen wird (siehe BT-Drs. 19/23568, S. 38 [Art. 10 Nr. 13 VerSanG-E]; ebenfalls dazu Scharenberg, NZWiSt 2020, 230 [232]).

<sup>599</sup> So etwa Ott/Lüneborg, NZG 2019, 1361 (1364) oder Scharenberg, NZWiSt 2020, 230 (235).

<sup>600</sup> Lawall/Weitzell, NZWiSt 2020, 209 (213).

den Unternehmen die „Angst“ vor der Selbstanzeige nähme, sucht man indes vergebens.<sup>601</sup>

## II. Steuerstrafrecht

Ein weiteres Rechtsgebiet, auf dem sich zahlreiche Änderungsvorschläge hinsichtlich der bestehenden Selbstanzeigevorschriften finden, ist - wenig überraschend - das Steuerrecht.

### 1. Verzicht auf das Institut der strafbefreienden Selbstanzeige im Steuerstrafrecht

Ein erster, in Politik<sup>602</sup> wie Literatur<sup>603</sup> viel diskutierter Vorschlag, liegt in einer Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige im Steuerstrafrecht. Die Forderung nach einem solchen Schritt wurde besonders während des verstärkten Ankaufs von Steuer-CDs aus dem Ausland und den damit einhergehenden Selbstanzeigen mehrerer Prominenter laut und konzentriert sich insbesondere auf drei Aspekte: den (vermeintlichen) Verlust der von § 370 AO ausgehenden Präventionswirkung durch die Selbstanzeigemöglichkeit, die verfassungsrechtliche Legitimation der Vorschrift sowie deren Vereinbarkeit mit der Gesetzessystematik.<sup>604</sup>

#### a. Verlust der Präventionswirkung?

So wird insbesondere kritisiert, die Steuerhinterziehung werde aufgrund der Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige als „Kavaliersdelikt“ wahrgenommen, was einen Verlust der generalpräventiven Wirkung des § 370 StGB bewirke.<sup>605</sup> Vielmehr bestehe sogar die Gefahr, dass Steuerstraftäter die Selbstanzeigemöglichkeit von vornherein als „Notausstieg“ einkalkulieren könnten und sich somit die Tatanreize zur Begehung einer Steuerhinterziehung erhöhen.<sup>606</sup>

Gerade in Anbetracht der doch erheblichen Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 371 AO infolge der jüngsten Gesetzesänderungen und dem damit verbundenen Attraktivitätsverlust der Selbstanzeigemöglichkeit trifft diese Argumentation jedoch nur noch teilweise zu. Zudem unterliegen Selbstanzeigen unabhängig von ihrer Höhe dem

---

<sup>601</sup> Vgl. zu dieser Kritik *Lawall/Weitzell*, NZWiSt 2020, 209 (214).

<sup>602</sup> Vgl. dazu den Antrag der SPD-Fraktion vom 20.04.2010, BT-Drs. 17/1411.

<sup>603</sup> Für eine Abschaffung plädiert etwa der ehemalige Richter am BGH, Thomas Fischer in einem Interview mit der FAZ vom 08.03.2014 (abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/recht-steuern/die-sicht-des-juristen-steuerhinterziehung-ist-eine-ganz-normale-straftat-12837671-p2.html>; zuletzt abgerufen am 31.08.2024). Ebenso *Tiedemann*, JR 1975, 385 (387); *Kemper*, ZRP 2008, 105 (107); *Poß*, DRiZ 2013, 206. Dagegen etwa *Beckemper/Schmitz/Wegner/Wulf*, wistra 2011, 281; *Wissing*, DRiZ 2013, 207; *Burwitz*, NZG 2014, 494; *Kemper*, DStR 2014, 928; *Schuster*, JZ 2015, 27.

<sup>604</sup> *Brauns*, wistra 1985, 171 (172).

<sup>605</sup> Statt vieler zu dieser Argumentation *Tiedemann*, JR 1975, 385 (386) oder *Kemper*, ZRP 2008, 105 (107).

<sup>606</sup> Vgl. zu dieser Argumentation und Terminologie *Schuster*, JZ 2015, 27 (29).

Steuergeheimnis nach § 30 AO, sodass die Erstattung einer wirksamen Selbstanzeige im Regelfall gar nicht erst an die Öffentlichkeit gelangt. Ein anderes gilt freilich im Falle unwirksamer Selbstanzeigen, bei denen es dennoch zu einem öffentlichen Strafverfahren kommt. Allerdings dürfte ein Bekanntwerden dieser Fälle die generalpräventive Wirkung des § 370 AO eher fördern, denn ihr zu schaden.<sup>607</sup>

## b. Privilegierung des Steuerhinterziehers?

Ein weiterer Aspekt, der von den Gegnern der Selbstanzeigemöglichkeit in § 371 AO ins Feld geführt wird, ist die damit einhergehende Privilegierung des Steuerhinterziehers gegenüber anderen Straftätern.<sup>608</sup> Letzteren steht nämlich regelmäßig keine Möglichkeit zur Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige offen.

Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass gerade bei der Steuerhinterziehung regelmäßig ein sehr langer Zeitraum zwischen dem Eintritt in das Versuchsstadium (d.h. der Abgabe der Steuererklärung) und der Vollendung des Delikts (d.h. der rechtskräftigen Veranlagung) liegt. Entscheidet sich der Täter auch während dieser langen Zeitspanne nicht zu einem Rücktritt vom Versuch, so wird ihm zusätzlich noch die Selbstanzeigemöglichkeit eröffnet. Die Täter anderer Delikte haben in der Regel keine derart lange Bedenkzeit um über einen Rücktritt zu entscheiden, ohne dass ihnen anschließend noch eine Selbstanzeigevorschrift zur Verfügung steht.<sup>609</sup> Damit entsteht gewissermaßen eine doppelte Privilegierung des Steuerhinterziehers – zum einen durch den langen Zeitraum bis zur Deliktsvollendung und zum anderen durch das Bestehen einer Selbstanzeigemöglichkeit auch nach der Beendigung der Tat.

Teile der Literatur erblicken in dieser Privilegierung des Steuerstraftäters sogar einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlich garantierten Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG).<sup>610</sup> Dieser Schluss ist jedoch nicht zwingend, da im vielfach beschriebenen „Ermittlungsnotstand“ im Steuerrecht<sup>611</sup> sowie den Besonderheiten des Steuerrechts im Hinblick auf die Selbstbelastungsfreiheit, sachliche Gründe für eine Ungleichbehandlung zu sehen sind. Überzeugender dürfte es daher sein, eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung im Ergebnis abzulehnen.<sup>612</sup> Dennoch ist die Privilegierung des Steuerstraftäters rechtspolitisch durchaus kritisch zu sehen.

---

<sup>607</sup> So argumentiert auch *Kemper*, DSStZ 2013, 538 (540).

<sup>608</sup> Vgl. dazu etwa *Abramowski*, Die strafbefreiende Selbstanzeige (1991), S. 240; *Keuchel*, DRiZ 2013, 208.

<sup>609</sup> Vgl. zu dieser Argumentation *Schmidt-Hieber*, NJW 1992, 2001 (2003 f.).

<sup>610</sup> So etwa *Abramowski*, Die strafbefreiende Selbstanzeige (1991), S. 240.

<sup>611</sup> Besonders ausführlich zu diesem Aspekt *Abramowski*, Die strafbefreiende Selbstanzeige (1991), S. 199 m.w.N.

<sup>612</sup> I.E. ebenfalls einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz ablehnend BVerfG, JZ 1984, 99.

### c. Systematische Erwägungen

Weiterhin bringt beispielsweise *Tiedemann* in einem 1975 erschienenen Aufsatz gegen den § 371 AO (damals noch § 395 AO) vor, dieser „gewähre die Möglichkeit, bei nachträglicher Erfüllung der steuerlichen Mitwirkungspflichten des Einzelnen durch Schadenswiedergutmachung Straffreiheit zu erlangen“ und gewähre dem Steuerstraftäter dadurch eine Rechtswohlthat, „die außerhalb des Steuerrechts nur im ausländischen Strafrecht existiert“.<sup>613</sup> Im Jahr 1975 mag diese Kritik auch durchaus ihre Berechtigung gehabt haben. Heute stellt die Selbstanzeige in § 371 AO - insbesondere in Anbetracht der geschilderten Vielzahl an Selbstanzeige- oder Kronzeugenvorschriften und der Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in § 46a StGB - jedoch bei weitem keine Ausnahmeerscheinung mehr dar. Die systematischen Bedenken gegen die Regelung als „Fremdkörper“ innerhalb der Strafrechtssystematik sind damit weitestgehend hinfällig.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass dem Rechtsinstitut der Selbstanzeige der Gedanke der Schadenswiedergutmachung zugrunde liegt. Dieser findet auch an anderen Stellen innerhalb der Rechtsordnung Anklang und sollte bereits aus Erwägungen des Opferschutzes bestmöglich gefördert werden.<sup>614</sup>

Von den Gegnern der strafbefreienden Selbstanzeige im Steuerrecht wird in systematischer Hinsicht hingegen der Vergleich zu anderen strafrechtlichen Tatbeständen ohne entsprechende Selbstanzeigemöglichkeiten bemüht. So entspricht die gesetzliche Einschätzung der Schwere einer Steuerhinterziehung in etwa der beim Betrug, der Untreue oder dem Diebstahl. Dennoch ist eine Tätige Reue mit einer daraus resultierenden Strafmilderung bei diesen Tatbeständen allenfalls möglich, wenn ein größerer Schaden noch nicht eingetreten ist.<sup>615</sup>

### d. Besonderes Erfordernis zum Schutz vor Selbstbelastung

Diese systematische Kritik an der Beschränkung der Selbstanzeigemöglichkeit auf das Steuerstrafrecht ist allerdings nur dann berechtigt, wenn sich nicht aus den Besonderheiten des Steuerrechts ein besonderes Erfordernis einer Selbstanzeigevorschrift ergibt.<sup>616</sup>

So wird zunächst argumentiert, die strafbefreiende Selbstanzeigeregelung sei aufgrund der steuerlichen Erklärungspflichten bereits verfassungsrechtlich erforderlich.<sup>617</sup> Nimmt

---

<sup>613</sup> *Tiedemann*, JR 1975, 385 (386).

<sup>614</sup> So argumentiert etwa *Rüping*, DStR 2010, 1768 (1772).

<sup>615</sup> Vgl. die Argumentation bei *Keuchel*, DRiZ 2013, 208 oder *Burwitz*, NZG 2014, 494.

<sup>616</sup> Fehlt ein solches Erfordernis, so wäre es aus systematischer Sicht tatsächlich einleuchtender, Selbstanzeigen wie im übrigen Strafrecht ausschließlich über die Strafzumessungsvorschrift des § 46 StGB zu berücksichtigen (so auch *Gehm*, ZRP 2010, 169).

<sup>617</sup> So argumentiert etwa *Stahl*, FS Klausur Korn (2005), S. 757 (762 f.), der die Selbstanzeigemöglichkeit als „Manifestation“ und „Konkretisierung“ des Nemo Tenetur-Schutzes begreift und ihr daher sogar Verfassungsrang einräumen möchte. Ebenso zum österreichischen Recht *Leitner/Toifl/Brandl*, Österreichisches Finanzstrafrecht (2008), S. 144 f., Rn. 387.

man etwa das Beispiel eines Steuerpflichtigen, der über Jahre hinweg in seinen Erklärungen Einkünfte aus bestimmten Quellen verschwiegen hat: Würde dieser nun seiner Erklärungspflicht vollständig nachkommen, so würde er damit zwangsläufig offenlegen, dass er in den vorhergehenden Jahren Einkünfte verschwiegen hat.<sup>618</sup> Die umfängliche Erfüllung der steuerlichen Mitwirkungspflichten hätte also einen Verstoß gegen die strafrechtliche Selbstbelastungsfreiheit zur Folge.<sup>619</sup> Die Selbstanzeige eröffnet gewissermaßen eine „Goldene Brücke“ aus diesem Dilemma, indem sie die Mitwirkungspflicht zwar fortbestehen lässt, aber einen Ausweg aus der Strafbarkeit wegen der ursprünglichen Hinterziehung eröffnet.<sup>620</sup>

Zwar ließe sich diese Problematik auch durch die Einführung eines Verwertungs- bzw. Verwendungsverbots oder über eine (teilweise) Suspendierung der Erklärungspflicht auflösen.<sup>621</sup> Diese Instrumente hätten jedoch gerade keine zwingende Steuernachzahlung zur Folge und wären damit weniger vorteilhaft für den Fiskus.<sup>622</sup> Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige einen besonders effektiven Schutz vor einer Selbstbelastung bietet. Somit ergibt sich aus den Besonderheiten des Steuerstrafrechts im Hinblick auf die Selbstbelastungsfreiheit durchaus ein gesteigertes Bedürfnis nach der Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige. Die systematische „Besserstellung“ gegenüber den Delikten des weiteren Wirtschaftsstrafrechts erscheint demnach berechtigt.

#### e. Besonderheiten des Steuerrechts

Daneben ist der Staat aufgrund der Vielzahl an Steuererklärungen sowie des Fehlens eines individuellen Geschädigten, der die Tat zur Anzeige bringen könnte, zur Ermittlung von Steuerhinterziehungen auf die Mitwirkung des Steuerpflichtigen angewiesen. Durch die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige soll dem Täter ein Anreiz zu ebendieser Mitwirkung gesetzt werden.<sup>623</sup>

Weiterhin ist zu beachten, dass die Straftatbestände im Steuerrecht fast ausschließlich als Blankettstrafnormen ausgestaltet, d.h. für den Bürger bisweilen nur schwer zu überblicken sind. In Kombination mit der Möglichkeit, die Tatbestände bereits

---

A.A. hingegen *Rostalski*, JR 2017, 620 (624 f.) mit ausführlicher Begründung.

<sup>618</sup> *Burwitz*, NZG 2014, 494.

<sup>619</sup> Vgl. etwa *Aselmann*, NStZ 2003, 71 (74); *Beckemper/Schmitz/Wegner/Wulf*, wistra 2011, 281 (282); *Burwitz*, NZG 2014, 494; *Bültmann*, DStR 2017, 1 (5). Auch nach der Rechtsprechung des BVerfG ist es infolge eines drohenden Konflikts mit der Selbstbelastungsfreiheit geboten, Vorkehrungen zum Schutz vor derartigen Eingriffen vorzusehen (BVerfG, NJW 1981, 1431).

<sup>620</sup> Zu dieser Argumentation und Terminologie vgl. *Schuster*, JZ 2015, 27 (31 f.). Ebenso äußert sich *Wissing*, DRiZ 2013, 207, wonach die strafbefreiende Selbstanzeige „kein Privileg, sondern die Kehrseite der steuerrechtlichen Mitwirkungspflicht“ ist.

<sup>621</sup> Statt vieler *Stahl*, FS Klaus Korn (2005), S. 757 (776) und *Beckemper/Schmitz/Wegner/Wulf*, wistra 2011, 281 (282).

<sup>622</sup> Vgl. dazu etwa *Burwitz*, NZG 2014, 494 oder *Schuster*, JZ 2015, 27 (31).

<sup>623</sup> Pars pro toto *Brauns*, wistra 1985, 171 (172), m.w.N.

eventualvorsätzlich zu verwirklichen, entstehen somit hohe Strafbarkeitsrisiken. Die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige schafft dafür einen angemessenen „Ausgleich“.<sup>624</sup> Zudem kann gerade im Falle umfangreicher Steuererklärungen, wie etwa im unternehmerischen Kontext, ein „Weglassen“, „Vergessen“ oder „Hinzufügen“ einzelner Angaben den Steuerpflichtigen schnell in die Nähe der Steuerhinterziehung rücken. Dies gilt insbesondere, als „die Verwirklichung des Tatbestandes der Steuerhinterziehung unabhängig von dem betroffenen Steuerbetrag eintritt“.<sup>625</sup> Insbesondere für Konstellationen, in denen diese Aspekte eine Bestrafung unbillig erscheinen lassen würden, schafft die Selbstanzeigemöglichkeit einen gangbaren Ausweg aus der Strafbarkeit.

Daneben sprechen für ein Festhalten an der strafbefreienden Selbstanzeige im Steuerstrafrecht - ganz banal - fiskalische Erwägungen.<sup>626</sup> Die Möglichkeit der Selbstanzeige führt nachweislich zu höheren Steuereinkünften des Staates. Außerdem würde eine Abschaffung der Selbstanzeigemöglichkeit, aufgrund des gesteigerten Ermittlungsaufwands, einen erheblichen Mehraufwand für Finanzverwaltung und Justiz nach sich ziehen.<sup>627</sup>

Schließlich ist auch die Historie des Rechtsinstituts der steuerrechtlichen Selbstanzeigemöglichkeit im deutschen Recht in den Blick zu nehmen. So fanden sich erste Selbstanzeigevorschriften bereits in den Landessteuergesetzen einzelner deutscher Länder im 19. Jahrhundert und auch in der Reichsabgabenordnung und später der deutschen Abgabenordnung war die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige dauerhaft vorgesehen. *Kemper* folgert daher durchaus treffend, „die Möglichkeit der Erlangung von Straffreiheit für Steuerstraftaten durch Selbstanzeige könne wohl als fester Bestandteil der deutschen Gesetzgebung bezeichnet werden.“<sup>628</sup>

## **f. Weite gesetzgeberische Einschätzungsprärogative**

*Späth* weist daneben zurecht auf die den bestehenden „weiten Ermessensspielraum“ des Gesetzgebers bei der Gestaltung von Rechtsnormen hin. So soll es im Bereich des Strafrechts dem Gesetzgeber überlassen bleiben den Unrechts- und Schuldgehalt der verschiedenen Tatbestände zu bestimmen und deren Rechtsfolgen entsprechend anzupassen. Erachtet der Gesetzgeber also den Unrechtsgehalt einer Steuerhinterziehung geringer als den eines Betruges, so könnte er etwa das Strafmaß der Steuerhinterziehung entsprechend absenken. Ebenso steht es ihm jedoch - jedenfalls solange dem keine

---

<sup>624</sup> So die Argumentation und Terminologie bei *Klos*, NJW 1996, 2336.

<sup>625</sup> *Kemper*, DStZ 2013, 538 (541).

<sup>626</sup> Pars pro toto *Burwitz*, NZG 2014, 494; *Kemper*, DStR 2014, 928 (931). Diesem Gedanken trägt jedoch nicht allein die Selbstanzeigeregelung, sondern auch die Arbeit der Ermittlungsbehörden weitgehend Rechnung. Dies zeigt etwa die Bekanntmachung des Ankaufs von Steuer-CDs, die wohl nur nachrangig aus ermittlungstaktischen Gründen vorgenommen wurde, vorrangig jedoch die Zahl der Selbstanzeigen steigern sollte (vgl. dazu etwa *Schuster*, JZ 2015, 27 [29]).

<sup>627</sup> Vgl. dazu nur *Kemper*, DStZ 2013, 538 (542); *ders.*, DStR 2014, 928 (930 f.).

<sup>628</sup> *Kemper*, DStZ 2013, 538 (539).

verfassungsrechtlichen Bedenken entgegenstehen - frei, den Strafraumen unangetastet zu lassen und stattdessen etwa eine strafbefreiende Selbstanzeigemöglichkeit zu schaffen.<sup>629</sup>

## **g. Fazit**

Aus diesen Gründen plädiert die wohl überwiegende Mehrheit der Literatur - durchaus zurecht - für ein Festhalten am Instrument der strafbefreienden Selbstanzeige im Steuerstrafrecht.<sup>630</sup> Obgleich jeder der genannten Gründe isoliert betrachtet wohl keine ausreichende Rechtfertigung für den Fortbestand der strafbefreienden Selbstanzeigevorschrift darstellen würde, zeigt die Gesamtschau der genannten Argumente doch deutlich das Erfordernis bzw. die Sinnhaftigkeit dieses Instruments.<sup>631</sup> Und auch die Politik hat sich - zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt - für ein Festhalten an der strafbefreienden Selbstanzeige, obgleich unter strengeren Voraussetzungen,<sup>632</sup> entschieden.

## **2. Beschränkung der steuerrechtlichen Selbstanzeigevorschrift**

In der Literatur finden sich daneben zahlreiche Bestrebungen und Vorschläge, die steuerstrafrechtliche Selbstanzeigemöglichkeit in § 371 AO einzuschränken. Einige dieser Beschränkungen wurden vom Gesetzgeber bereits in seiner Änderung des § 371 AO im Zuge des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung übernommen.

Ein erster Änderungsvorschlag lag dabei in der Angleichung der strafrechtlichen und steuerlichen Verjährungsfristen. Da die strafrechtliche Verjährungsfrist bei fünf Jahren liegt, während die steuerliche Verjährungsfrist zehn Jahre beträgt, bezogen sich Selbstanzeigen sowie die damit einhergehende Nachzahlung regelmäßig nur auf die vergangenen fünf Jahre.<sup>633</sup> Dadurch gingen dem Fiskus erhebliche Einnahmen verloren, wenn die Steuerhinterziehung mehr als fünf Jahre zurückreichte.<sup>634</sup> Der Gesetzgeber hat dieser Problematik durch die Einführung eines neuen § 371 Abs. 1 S. 2 AO im Zuge des Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung aus dem Jahr 2014 Rechnung getragen.<sup>635</sup> Danach setzt eine wirksame Selbstanzeige nunmehr voraus, dass die darin enthaltenen Angaben

---

<sup>629</sup> So die überzeugende Argumentation bei *Späth*, Stbg 1983, 163 (164 f.).

<sup>630</sup> Vgl. dazu auch die deutliche Stellungnahme *Kempers* (DStZ 2013, 538 [544]): „Das Fazit der derzeitigen Reformdebatte [zur Abschaffung des § 371 AO] kann m.E. nur lauten, dass sie schlicht wieder beendet werden sollte.“

<sup>631</sup> So auch *Böse*, BRJ 2014, 145 (150); *Müller*, Die Selbstanzeige im Steuerstrafverfahren (2015), S. 90, Rn. 353.

<sup>632</sup> Ausführlich dazu etwa *Grötsch/Seipl*, NStZ 2015, 498.

<sup>633</sup> Vgl. zu dieser Problematik *Kemper*, DStR 2014, 928 (931).

<sup>634</sup> So argumentieren jedenfalls *Feindt/Rettke*, DStR 2018, 2357 (2362). Da in diesen Fällen die Ahndung der Tat bereits aufgrund der Verjährung ausscheidet, besteht für den Täter kein Anreiz mehr, sich selbst anzuzeigen und die hinterzogene Steuer nachzuentrichten.

<sup>635</sup> Vgl. BGBl I 2014, S. 2415.

„zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart, mindestens aber zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre erfolgen.“

Weitere Vorschläge sehen beispielsweise eine Beschränkung der Selbstanzeigemöglichkeit auf Bagatellfälle vor<sup>636</sup> oder fordern auf subjektiver Ebene eine tatsächliche Reue des Täters.<sup>637</sup> Auch eine Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 371 AO auf einzelne Steuerarten - z.B. durch einen Ausschluss von Einkünften aus Kapitalerträgen<sup>638</sup> - wird bisweilen vertreten.

### 3. Erweiterung der steuerrechtlichen Selbstanzeigevorschrift

Schließlich fordern einige - obgleich wenige - Autoren eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der steuerlichen Selbstanzeigevorschrift in § 371 AO. Dabei wird die fiskalische Zwecksetzung des § 371 AO in den Mittelpunkt gestellt und argumentiert, das Ziel der Erschließung bislang unbekannter Steuerquellen könne am wirksamsten erreicht werden, „wenn möglichst viele der vorhandenen gesetzlichen Hindernisse abgebaut werden“.<sup>639</sup> *Kohlmann* fordert daher eine vollständige Streichung der gegenwärtigen Ausschlussgründe des § 371 Abs. 2 AO. An deren Stelle solle stattdessen ein Ausschluss der Vorschrift lediglich bei Sachverhaltskenntnis der Ermittlungsbehörden treten. Danach hätte die Abgabe einer Selbstanzeige grds. zur Straffreiheit zur Folge, „[...] es sei denn, die Finanzbehörde weist nach, dass ihr der steuerpflichtige Sachverhalt im Zeitpunkt der Berichtigung bereits bekannt war oder in angemessener Frist bekannt geworden wäre.“<sup>640</sup>

Ob die vorgeschlagene Änderung geeignet wäre, das erklärte Ziel der Erschließung unbekannter Steuerquellen zu fördern, darf jedoch bezweifelt werden. Denn es ist nicht erkennbar, wie durch den Änderungsvorschlag neue Anreize zur Abgabe von Selbstanzeigen gesetzt werden sollten. Vielmehr besteht durch den Verzicht auf das subjektive Element der Kenntnis auf Seiten des Steuerpflichtigen für diesen stets die Gefahr, unbewusst eine unwirksame, da verspätete Selbstanzeige abzugeben. Zudem dürfte der Ausschluss der Selbstanzeigemöglichkeit in Fällen der erwartbaren Kenntnisnahme der Finanzbehörde einige Steuerpflichtige von der Abgabe einer Selbstanzeige abhalten.

Zuzustimmen ist dem Autor allerdings insofern, als eine Vereinfachung der Ausschlussgründe in § 371 Abs. 2 AO durchaus wünschenswert wäre.

---

<sup>636</sup> Siehe etwa *Kemper*, DStR 2014, 928 (932).

<sup>637</sup> Vgl. nur *Kemper*, DStR 2014, 928 (932).

<sup>638</sup> Vgl. hierzu *Kemper*, DStR 2014, 928 (932).

<sup>639</sup> *Kohlmann*, in: *Bernsmann/Ulsenheimer* (Hrsg.), Bochumer Beiträge (2001), S. 79 (102).

<sup>640</sup> *Kohlmann*, in: *Bernsmann/Ulsenheimer* (Hrsg.), Bochumer Beiträge (2001), S. 79 (102). Positiv ggü. diesem Vorschlag äußert sich etwa *Brauns*, FS Günter Kohlmann (2003), S. 387 (378 f.).

## 4. Neufassung des § 371 AO

Andere Autoren, wie etwa *Rostalski*, plädieren indes für eine komplette Neufassung des § 371 AO. Gemäß ihrem Vorschlag „kann das Gericht im Fall des § 370 AO die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 StGB) oder von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter freiwillig gegenüber der Finanzbehörde die die Steuerstraftat betreffenden unrichtigen Angaben berichtigt, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unterlassenen Angaben nachholt.“<sup>641</sup> Der Hauptunterschied zur gegenwärtigen Selbstanzeigevorschrift des § 371 AO liegt in der Abschwächung der angeordneten Rechtsfolgen. Anstelle von Straffreiheit kämen nach dem Vorschlag von *Rostalski* nur eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe in Betracht. Außerdem ist die Anordnung dieser Rechtsfolgen lediglich fakultativ, obliegt also dem Ermessen des Gerichts.

## III. Weitere Rechtsgebiete

Daneben finden sich in einigen anderen Bereichen des Wirtschaftsstraf- bzw. -ordnungswidrigkeitenrechts weitere Vorschläge zur Einführung neuer bzw. der Änderung bereits bestehender Selbstanzeigevorschriften.

### 1. Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht

So wirft beispielsweise *Thompson* die Überlegung auf, ein „einheitliches System für Selbstanzeigen von Wirtschaftsordnungswidrigkeiten zu schaffen“.<sup>642</sup> Aufgrund des geringeren Unrechts- und Schuldgehalts im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts ließen sich dort strafbefreiende oder zumindest strafmildernde Selbstanzeigevorschriften einfacher rechtfertigen als im Strafrecht. Außerdem müsse, wenn bereits dem Täter einer Straftat Selbstanzeigeeinstitute zur Verfügung stehen, gleiches doch erst recht im Hinblick auf das Ordnungswidrigkeitenrecht gelten.<sup>643</sup> Dieser durchaus interessante, in der strafrechtlichen Literatur bisher jedoch nur wenig diskutierte Ansatz wird im weiteren Verlauf dieser Arbeit (vgl. unten D.III.3.) noch ausführlich in den Blick genommen.

### 2. Korruptionsstrafrecht

Insbesondere im Bereich der Korruptionsstraftaten finden sich zahlreiche Vorschläge zur Einführung von Selbstanzeigevorschriften, was wohl daran liegt, dass sich in zahlreichen ausländischen Rechtsordnungen bereits entsprechende Regelungen zu diesem Deliktsbereich finden.<sup>644</sup> Hintergrund dieser Überlegungen ist, dass der durch die Korruption

---

<sup>641</sup> Vgl. *Rostalski*, JR 2017, 620 (627).

<sup>642</sup> *Thompson*, Modelle der Selbstanzeige (2018), S. 239.

<sup>643</sup> Vgl. zu diesem Erst Recht-Schluss *Thompson*, Modelle der Selbstanzeige (2018), S. 231.

<sup>644</sup> Ausführlich dazu *Waltenberg*, wistra 2018, 191 (193 ff.). Im deutschen Recht werden die Korruptionstatbestände *de lege lata* z.T. von der großen Kronzeugenregelung in § 46b StGB erfasst. Dies gilt jedoch nur für besonders schwere Fälle (NK StGB – *Dannecker/Schröder*, Vor §§ 298 ff. StGB, Rn. 82 ff.), weshalb die nachfolgend geschilderten Vorschläge weiterhin von erheblicher praktischer Relevanz sind.

Geschädigte in der Regel nichts von der Korruption oder dem ihm entstehenden Schaden weiß. Anders als bei den meisten anderen Straftaten ziehen alle unmittelbar an der Korruption Beteiligten daraus ausschließlich Vorteile, haben also ein lebhaftes Interesse daran, die Absprachen geheim zu halten. Deshalb ist eine wirksame Korruptionsbekämpfung auf die Aussagen Beteiligten angewiesen.<sup>645</sup> Um ebendiese Aussagen zu fördern, sind jedoch Anreize erforderlich – etwa in Gestalt der Aussicht auf Straffreiheit im Gegenzug für die Abgabe einer Selbstanzeige oder Kronzeugenaussage. Neben der Förderung der Deliktsaufklärung käme der Selbstanzeige im Bereich der Korruptionstatbestände aber auch noch eine weitere, präventive Bedeutung zu.<sup>646</sup> Ein besonders wirksamer Aspekt, der dem Abschluss einer Unrechtsvereinbarung häufig entgegensteht, ist nämlich die Angst, von seinem Partner hintergangen zu werden, etwa durch die Abgabe einer Selbstanzeige oder die Nichterbringung der versprochenen Leistung.<sup>647</sup> Deshalb sollte dem Gesetzgeber besonders daran gelegen sein, die Wahrscheinlichkeit von Selbstanzeigen im Korruptionsstrafrecht zu steigern, was insbesondere durch eine Erhöhung der Anreize zu deren Abgabe möglich ist.

Etwa *Dannecker* schlägt daher vor, für die Korruptionstatbestände eine dem § 371 AO nachgebildete Regelung, die eine strafbefreiende Selbstanzeige ermöglicht, zu schaffen.<sup>648</sup>

*Nell/Schlüter* plädieren ebenfalls für die Einführung einer strafbefreienden Selbstanzeige, wollen diese jedoch anders als in § 371 AO ausgestalten. So soll die Möglichkeit der Selbstanzeige für die Tatbestände der Vorteilsannahme und Bestechlichkeit erst eingreifen, wenn der Amtsträger den Vorteil bereits erhalten hat. Andernfalls wäre es ihm möglich, „die Selbstanzeigemöglichkeit dazu [zu] missbrauchen, um sein Gegenüber dazu zu zwingen, einen angebotenen oder versprochenen Vorteil auch tatsächlich zu gewähren.“<sup>649</sup> Für die Tatbestände der Vorteilsgewährung und Bestechung soll die Möglichkeit der Selbstanzeige hingegen erst dann eingreifen, wenn der Amtsträger die versprochene Diensthandlung beendet hat. Denn ansonsten „könnte die Selbstanzeigemöglichkeit vom Vorteilsgewährenden dazu missbraucht werden, den Amtsträger dazu zu zwingen, die versprochene Dienstaussübung oder Diensthandlung auch tatsächlich bzw. vollständig vorzunehmen.“<sup>650</sup> Ähnliche Regelungen werden von den Autoren für die §§ 299, 300 StGB vorgeschlagen.

---

<sup>645</sup> Ausführlich zu dieser Argumentation *Lambsdorff/Nell*, *Fighting corruption with asymmetric penalties and leniency* (2007), S. 4 sowie *Nell/Schlüter*, NJW 2008, 1996 (1998).

<sup>646</sup> Vgl. zu diesem Aspekt etwa *Buccirossi/Spagnolo*, J. Public Econ. 90 (2006), 1281 (1282); *Nell/Schlüter*, NJW 2008, 1996 (1998); *Abbink/Wu*, J. Econ. Behav. Organ. 133 (2017), 256 (257).

<sup>647</sup> Vgl. *Lambsdorff/Nell*, *Fighting corruption with asymmetric penalties and leniency* (2007), S. 1.

<sup>648</sup> Vgl. nur NK StGB – *Dannecker/Schröder*, Vor §§ 298 ff. StGB, Rn. 51. Ebenso *Nell*, in: Graeff/Schröder/Wolf (Hrsg.), *Die Selbstanzeige als Instrument der Korruptionsbekämpfung* (2009), S. 47 (52).

<sup>649</sup> *Nell/Schlüter*, NJW 2008, 1996 (1998).

<sup>650</sup> *Nell/Schlüter*, NJW 2008, 1996 (1998).

Auch *Lambsdorff/Nell* sprechen sich für die Einführung einer differenziert ausgestalteten strafbefreienden Selbstanzeigevorschrift aus. In ihrem Vorschlag ist zunächst eine Strafmilderung für den Fall vorgesehen, dass ein Amtsträger sich einen Vorteil versprechen lässt, die Diensthandlung und die Gewährung des Vorteils dann jedoch unterbleibt.<sup>651</sup> Daneben sieht der Vorschlag die Einführung einer strafbefreienden Selbstanzeige vor.<sup>652</sup> Für die Tatbestände der Vorteilsgewährung und Bestechung soll diese Möglichkeit ebenfalls erst nach Durchführung der versprochenen Diensthandlung bestehen, um dem Bestechenden die Möglichkeit zu nehmen, mit der Selbstanzeige zu drohen, und den Amtsträger so zur Vornahme der versprochenen Handlung zu bewegen. Für die Tatbestände der Vorteilsannahme und Bestechlichkeit soll die Möglichkeit der Selbstanzeige hingegen bereits vor der Durchführung der versprochenen Diensthandlung bestehen. Dadurch wird ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, die Diensthandlung gar nicht erst vorzunehmen, was zu einem verstärkten Misstrauen unter den Beteiligten führt. Davon erhoffen sich die Autoren, dass Unrechtsvereinbarungen in Zukunft präventiv verhindert werden.<sup>653</sup>

*Schemmel/Hacker* schlagen schließlich vor, für den Bereich der Korruptionsstraftaten eine umfassende Amnestie zu gewähren.<sup>654</sup> So würde dem Korruptionsstraftäter danach für den Fall seiner strafbefreienden Selbstanzeige und vollständigen Nachversteuerung der Korruptionsgelder ein umfassender Straferlass gewährt.<sup>655</sup> Dadurch sollen dem Staat zusätzliche Steuerquellen erschlossen und es die weitgehende Aufdeckung der in der Vergangenheit begangenen Korruptionsdelikte ermöglicht werden. Naturgemäß müsste der Straferlass auch „alle mit dem Korruptionsverhalten verbundenen Straftaten abdecken und sich somit regelmäßig neben den primären Korruptionstatbeständen der § 299 sowie §§ 331-335 StGB auch auf Begleittaten der §§ 261, 266 und 298 StGB erstrecken.“<sup>656</sup> Weiterhin wäre es sinnvoll, die strafbefreiende Selbstanzeige zugleich als Erklärung nach § 371 AO zu werten, sodass der Täter durch seine Erklärung in den Genuss umfassender Straffreiheit kommt.<sup>657</sup>

### **3. Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB)**

Einige weitere Vorschläge zur Einführung neuer Selbstanzeigevorschriften finden sich im Hinblick auf den § 266a StGB. Wie bereits ausführlich beschrieben (vgl. oben B.II.1.c.), findet sich in Abs. 6 dieser Vorschrift eine bestehende Selbstanzeigevorschrift, welche jedoch im Mittelpunkt einiger Kritik von Seiten des Schrifttums steht. Aus diesem

---

<sup>651</sup> Vgl. *Lambsdorff/Nell*, Fighting corruption with asymmetric penalties and leniency (2007), S. 13 f.

<sup>652</sup> Siehe *Lambsdorff/Nell*, Fighting corruption with asymmetric penalties and leniency (2007), S. 14.

<sup>653</sup> Zu einer ausführlicheren Begründung dieses Vorschlags siehe *Lambsdorff/Nell*, Fighting corruption with asymmetric penalties and leniency (2007), S. 14.

<sup>654</sup> Sehr kritisch ggü. diesem Vorschlag *Wolf*, ZRP 2009, 186.

<sup>655</sup> So der Vorschlag von *Schemmel/Hacker*, ZRP 2009, 4 (5).

<sup>656</sup> *Schemmel/Hacker*, ZRP 2009, 4 (5).

<sup>657</sup> So auch *Schemmel/Hacker*, ZRP 2009, 4 (5).

Grunde haben einige Autoren Vorschläge für eine Neufassung der bestehenden Selbstanzeigevorschrift entwickelt.

Ein erster, unter anderem von *Saliger* oder *Lanzinner* vertretener Vorschlag, sieht eine vollständige Angleichung des § 266a Abs. 6 StGB an die steuerstrafrechtliche Selbstanzeige gemäß § 371 AO vor.<sup>658</sup> Da mit der Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen regelmäßig auch eine Lohnsteuerhinterziehung einhergeht, könne nur durch einen Gleichlauf der Selbstanzeigevorschriften dem Täter eine sichere Rückkehr in die Beitragsehrlichkeit ermöglicht werden. Allerdings lässt eine solche Regelung die tatbestandlichen Unterschiede zwischen den Absätzen 1 und 2 außer Acht. Bei Taten nach § 266a Abs. 1 StGB können gerade keine „Angaben korrigiert“ oder „Angaben nachgeholt“ werden, weshalb eine an § 371 AO angegliche Regelung in diesen Fällen leerlaufen würde.<sup>659</sup>

Aufgrund dieser Kritik schlagen einige Autoren die Schaffung einer zweiteiligen Selbstanzeigevorschrift vor, welche „den strukturellen Unterschieden zwischen § 266a Abs. 1 und § 266a Abs. 2 StGB Rechnung trägt“.<sup>660</sup> Einigkeit besteht dabei darüber, dass aufgrund der ähnlichen Struktur des Absatzes 2 zur Steuerhinterziehung auch die entsprechende Selbstanzeigeregelung möglichst mit § 371 AO übereinstimmen sollte.<sup>661</sup> Hinsichtlich des Absatzes 1 schlagen etwa *Laitenberger* und *Joecks* vor, die Selbstanzeigeregelung des § 266a Abs. 6 fortbestehen zu lassen.<sup>662</sup> Nach einem Vorschlag von *Loose* soll in Fällen des schlichten Nichtzahlens von Arbeitnehmerbeiträgen nach § 266a Abs. 1 StGB hingegen bereits die „Nachzahlung der vorenthaltenen Arbeitnehmerbeiträge“ oder die „Anzeige der Erfüllungsbereitschaft und das Nachzahlen besagter Beiträge innerhalb einer von der Einzugsstelle bestimmten angemessenen Frist“ zur Straffreiheit des Täters führen.<sup>663</sup>

Diese Vorschläge erscheinen in Anbetracht der doch erheblichen strukturellen Unterschiede der Absätze 1 und 2 des § 266a StGB durchaus sinnvoll und überzeugend. Problematisch an dieser Art der Ausgestaltung erscheint lediglich, dass der Täter, welcher zugleich die Absätze 1 und 2 verwirklicht, nun zwei unterschiedliche Selbstanzeigevorschriften zu beachten hätte, was zu praktischen Schwierigkeiten führen könnte.<sup>664</sup>

---

<sup>658</sup> Siehe SSW StGB - *Saliger*, § 266a StGB, Rn. 34; *Lanzinner*, Scheinselbständigkeit als Straftat (2014), S. 211 f.

<sup>659</sup> Vgl. zu den Argumenten und dieser Kritik *Loose*, Das Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung (2017), S. 213 f.

<sup>660</sup> *Loose*, Das Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung (2017), S. 215.

<sup>661</sup> U.a. *Laitenberger*, NJW 2004, 2703 (2706); *Joecks*, wistra 2004, 441 (443); *Loose*, Das Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung (2017), S. 216.

<sup>662</sup> Siehe *Laitenberger*, NJW 2004, 2703 (2706); *Joecks*, wistra 2004, 441 (443).

<sup>663</sup> *Loose*, Das Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung (2017), S. 216 f. mit einer ausführlichen Begründung dieses Vorschlags auf S. 217 ff.

<sup>664</sup> Vgl. zu dieser Kritik *Loose*, Das Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung (2017), S. 211 f.

## 4. (Submissions-) Kartellrecht

Nicht zuletzt wird auch im Bereich des Submissionskartellrechts teilweise ein gesetzgeberisches Tätigwerden gefordert. Wie bereits im Rahmen der Evaluation der Bonusregelung des BKartA geschildert, sind Submissionsabsprachen regelmäßig sowohl als Straftaten (§§ 298, 263 StGB) als auch als Ordnungswidrigkeiten (§ 1 GWB) zu verfolgen.<sup>665</sup> Eine Anwendung der Bonusregelung schließt indes nur die ordnungswidrigkeitenrechtliche Haftung nach den Vorschriften des GWB aus, wohingegen die Strafbarkeit wegen mitverwirklichter individualstrafrechtlicher Tatbestände unverändert fortbesteht. Diese Problematik wird noch dadurch verschärft, dass auch die Kronzeugenregelung des § 46b StGB im Rahmen des § 298 StGB unanwendbar ist.<sup>666</sup> Ein Unternehmen, welches im Rahmen einer Kronzeugenaussage seine Beteiligung an Submissionsabsprachen darlegt, öffnet damit regelmäßig das Tor zu einer individualstrafrechtlichen Verfolgung der beteiligten Mitarbeiter.

Deshalb schlägt etwa *Nickel* die Normierung eines besonders schweren Falles der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen in einem neuen § 298 Abs. 3 StGB vor („In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe zwischen drei Monaten und zehn Jahren zu erkennen.“). Dies hätte zur Folge, dass der Anwendungsbereich des § 46b StGB eröffnet wäre, sodass eine Kronzeugenaussage strafmildernd berücksichtigt werden kann und ggf. sogar zu einem Absehen von Strafe führt.<sup>667</sup> Allerdings würde diese Ausgestaltung ebenfalls dazu führen, dass lediglich in besonders schweren Fällen des § 298 StGB eine anwendbare Kronzeugenregelung existiert. In allen anderen Fällen müsste eine Kronzeugenaussage über die allgemeinen Instrumente - d.h. auf Strafzumessungsebene, im Rahmen einer möglichen Verfahrenseinstellung oder einer Verständigung - berücksichtigt werden. Dies hätte systematische Widersprüche, insbesondere aber ein höheres Risiko für den aussagenden Kartellanten zur Folge.

Daher erscheint es sinnvoller, in § 298 Abs. 4 StGB eine speziellere Kronzeugenregelung einzufügen, die zugleich eine Strafbarkeit wegen § 263 StGB oder weiterer üblicherweise mitverwirklichter Delikte ausschließt.

## IV. Fazit

Bereits gegenwärtig finden sich somit bereits zahlreiche Vorschläge zu einer Neugestaltung des Systems der Selbstanzeigevorschriften *de lege ferenda*. Allerdings bleiben auch diese Vorschläge meist auf einzelne Tatbestände bezogen und sind somit weiterhin der Kritik ausgesetzt, einen „Flickenteppich der Selbstanzeigevorschriften“<sup>668</sup> zu schaffen, welcher erhebliche praktische Probleme sowohl für den Rechtsadressaten als auch für den Rechtsanwender nach sich zieht. Auch bleibt die Diskussion in diesem Bereich meist

---

<sup>665</sup> Vgl. nur *Nickel*, *wistra* 2014, 7

<sup>666</sup> *Nickel*, *wistra* 2014, 7 (9).

<sup>667</sup> Vgl. zu diesem Vorschlag *Nickel*, *wistra* 2014, 7 (13 f.).

<sup>668</sup> Zu dieser Terminologie vgl. *Thompson*, *Modelle der Selbstanzeige* (2018), S. 239.

einzelfallbezogen und versucht eher, die Schwächen der bestehenden Vorschriften zu beheben, als sich damit auseinanderzusetzen, wie eine Selbstanzeigevorschrift idealerweise aussehen sollte.



## D. Die systematischen Stellschrauben bei der Ausgestaltung der Selbstanzeige *de lege ferenda*

In der rechtswissenschaftlichen Diskussion in Deutschland steht - wie eben aufgezeigt - meist die Frage im Mittelpunkt, ob es im jeweiligen Rechtsgebiet die Möglichkeit einer strafbefreienden oder zumindest strafmildernden Selbstanzeige geben sollte oder nicht.<sup>669</sup> Die Frage, wie eine solche Ausgestaltung im Idealfall aussehen sollte, wird hingegen ersichtlich kaum thematisiert. Tatsächlich spielt dieser Aspekt jedoch eine bedeutsame Rolle in der Diskussion.<sup>670</sup> Schließlich entzündet sich die Kritik am Institut der strafbefreienden oder strafmildernden Selbstanzeige meist an einzelnen Schwachstellen der verschiedenen Regelungen. Bei einer geschickt gewählten gesetzlichen Ausgestaltung dieser Vorschriften würden viele Bedenken gegen dieses Rechtsinstitut schon von vornherein beseitigt. Deshalb sollen nachfolgend die verschiedenen Möglichkeiten der Ausgestaltung von Selbstanzeigevorschriften aufgezeigt und ausführlich evaluiert werden.

Ein weiter Spielraum kommt dem Gesetzgeber zunächst bei der Ausgestaltung des Anwendungsbereichs einer Selbstanzeigevorschrift zu. So ist es möglich, eine Selbstanzeigevorschrift als Zeitgesetz oder aber als dauerhaft anwendbares Gesetz auszugestalten (*Zeitlicher Anwendungsbereich*, vgl. I.). Weiterhin obliegt es dem Gesetzgeber zu entscheiden, wem die Möglichkeit einer Selbstanzeige offenstehen soll (*Personalener Anwendungsbereich*, vgl. II.) und bei welchen Tatbeständen diese Möglichkeit bestehen soll (*Sachlicher Anwendungsbereich*, vgl. III.).

Auch auf Ebene der tatbestandlichen Ausgestaltung der Selbstanzeigevorschriften finden sich weite Gestaltungsspielräume. So ist es zunächst möglich und praktisch verbreitet, den Eintritt der Rechtsfolgen einer Selbstanzeigevorschrift vom Zeitpunkt der Abgabe der Selbstanzeige (vgl. IV.) oder vom Vorliegen weiterer Wirksamkeitsvoraussetzungen abhängig zu machen (vgl. V.).

Auf Rechtsfolgenseite stellt sich die Frage nach der konkreten Ausgestaltung der aus einer Selbstanzeige resultierenden Rechtsfolgen (vgl. VI.) sowie der Art der Anordnung dieser Rechtsfolgen (vgl. VII.).

Schließlich ergeben sich auch noch gesetzgeberische Variationsmöglichkeiten bei der Behandlung von Sonderfällen, wie etwa in Konstellationen mit mehreren Beteiligten

---

<sup>669</sup> Vgl. nur die umfangreiche Arbeit von *Patzschke* (Die Selbstanzeige als Strafaufhebungsgrund des allgemeinen Strafrechts [2012], S. 230 ff.), die eine allgemeine strafbefreiende Selbstanzeigevorschrift für den Bereich des Eigentums- und Vermögensstrafrechts fordert. Zwar mag diese Forderung durchaus begründet sein, geht jedoch i.E. zu kurz, da sie sich einseitig auf den sachlichen Anwendungsbereich von Selbstanzeigevorschriften konzentriert, andere Erwägungen (z.B. mögliche alternative Rechtsfolgen) jedoch nicht berücksichtigt.

<sup>670</sup> So auch *Beulke/Moosmayer*, CCZ 2014, 146 (149 f.): „Im Fokus der Diskussion sollte [...] nicht die Frage stehen, ob es generell angemessen ist, in Fällen der Selbstanzeige einen Sanktionsverzicht in Aussicht zu stellen. Vielmehr gilt es, den Einwänden der Kritiker dadurch Rechnung zu tragen, dass die sanktionsbefreiende Wirkung der Selbstanzeige an hinreichend strenge, aber gleichwohl praxistaugliche Voraussetzungen geknüpft wird.“

(vgl. VIII.) oder wenn die zur Anzeige gebrachte Handlung mehrere Tatbestände verwirklicht (vgl. IX.).

Ziel dieser Arbeit ist es daher lediglich, die gängigsten Ausgestaltungen der verschiedenen Variationsmöglichkeiten anhand einiger Beispiele aufzuzeigen. Vollständigkeit kann dabei jedoch, allein schon aufgrund der Menge der internationalen Rechtsordnungen, nicht der Anspruch sein. Auch die Evaluation der verschiedenen Regelungsmodelle wird nicht in allen Bereichen eine abschließende Bewertung zulassen. Die Bewertung kann hier nämlich nur abstrakt vorgenommen und nicht auf einzelne Tatbestände bezogen werden. Allerdings wäre gerade dies für eine endgültige Evaluation erforderlich, da Aspekte wie die Schwere der Tat, die betroffenen Rechtsgüter, aber auch die kriminalpolitische Bedeutung des jeweiligen Delikts von ganz erheblicher Bedeutung für die konkret zu wählende gesetzliche Ausgestaltung sind.

Vorrangiges Ziel dieses Teils der Arbeit ist es deshalb vielmehr, dem Leser einen Überblick über die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten des Gesetzgebers im Hinblick auf die Selbstanzeige zu verschaffen und so - hoffentlich - eine rechtspolitische Diskussion anzustoßen.

## I. Zeitlicher Anwendungsbereich

Zunächst ist die rechtstechnische Ausgestaltung des Gesetzes in den Blick zu nehmen, namentlich die zeitliche Geltung der jeweiligen Vorschrift. Denkbar ist dabei eine Ausgestaltung als zeitlich unbefristetes Gesetz (vgl. 1.), als Zeitgesetz (vgl. 2.) oder aber als Amnestiegesetz (vgl. 3.).

### 1. Zeitlich unbefristetes Gesetz

Den Regelfall bei der Ausgestaltung von Selbstanzeigevorschriften stellt - zumindest im europäischen Rechtsraum - die Einführung auf Dauer angelegter Gesetze, das heißt von Gesetzen ohne zeitliche Befristung, dar. Als prominentestes Beispiel im deutschen Recht lässt sich hierfür § 371 AO anführen, der keinerlei zeitlicher Befristung unterliegt. Aber auch sämtliche weitere gesetzliche Regelungen zur Selbstanzeige sind im deutschen Recht *de lege lata* auf Dauer angelegt.

### 2. Zeitlich befristetes Gesetz (Zeitgesetz)

Wie sich bereits aus § 2 Abs. 4 S. 1 StGB ergibt, sind unter dem Begriff „Zeitgesetz“ solche Gesetze zu verstehen, die nach dem Willen des Gesetzgebers nur für eine bestimmte Zeit erlassen sind. Dies kann sich zum einen daraus ergeben, dass für ein Gesetz „bei seiner Verkündung oder später ein nach dem Kalender festgelegter Zeitpunkt oder ein sonstiges in der Zukunft liegendes Ereignis, an dem das Gesetz außer Kraft treten soll, ausdrücklich bestimmt wird (Zeitgesetz im engeren Sinn).“<sup>671</sup> Zum anderen werden auch solche Gesetze als Zeitgesetze angesehen, die ohne kalendermäßige Befristung ihrer Natur nach zeitbedingt sind (Zeitgesetz im weiteren Sinne).<sup>672</sup>

Ein Beispiel für eine als Zeitgesetz ausgestaltete Selbstanzeigevorschrift fand sich im früheren italienischen Steuerrecht. Die als *collaborazione volontaria* (freiwillige Selbstanzeige) bezeichnete Regelung entfaltete nur für einen begrenzten Zeitraum im Jahr 2015 Geltung.<sup>673</sup> Vorausgesetzt, es lag eine vollständig und rechtzeitig abgegebene Selbstanzeige vor und es wurden alle Nachzahlungen fristgerecht geleistet,<sup>674</sup> so wurden dem Ausagenden bei einer während der Geltungsdauer des Gesetzes abgegebenen Selbstanzeige seine strafrechtlichen Vergehen i.d.R. erlassen und es fand eine Reduzierung der zu zahlenden Geldbuße statt.<sup>675</sup>

---

<sup>671</sup> Karlsruher Kommentar OWiG - Rogall, § 4 OWiG, Rn. 37.

<sup>672</sup> Vgl. zu dieser Definition BGH, NJW 1954, 970 (972) sowie, darauf bezugnehmend, Karlsruher Kommentar OWiG - Rogall, § 4 OWiG, Rn. 37.

<sup>673</sup> Lobis, IStR-LB 2014, 19.

<sup>674</sup> Im Detail zu den Anforderungen an eine wirksame Selbstanzeige Lobis, IStR-LB 2014, 19.

<sup>675</sup> Vgl. ausführlich zu diesen Rechtsfolgen Lobis, IStR-LB 2015, 12 (13) sowie Mayr/Frei, IStR 2015, 467 (469 f.).

### 3. Amnestiegesetz

Eine - vor allem im Steuerstrafrecht - praktisch häufig anzutreffende Abwandlung eines Selbstanzeige-Zeitgesetzes stellt die Amnestie dar.<sup>676</sup> Unter einer Amnestie versteht man eine i.d.R. temporäre Regelung, bei der einer bestimmten Gruppe von Tätern die Strafbarkeit ganz oder teilweise erlassen wird, ohne dass eine vollständige Schadenswiedergutmachung erforderlich ist.<sup>677</sup>

Hierin liegt auch der entscheidende Unterschied zu den üblicherweise erlassenen Selbstanzeigeetzen.<sup>678</sup> Dort ist für die Erlangung einer positiven Rechtsfolge neben der vollständigen Selbstanzeige soweit möglich auch die vollständige Wiedergutmachung des entstandenen Schadens erforderlich. Auf dieses Erfordernis wird im Rahmen von Amnestien ganz oder teilweise verzichtet. Auf das Beispiel des Steuerstrafrechts bezogen bedeutet dies, dass für die Inanspruchnahme der Amnestie keine vollständige Nachentrichtung der hinterzogenen Steuer erforderlich ist.<sup>679</sup>

#### a. Deutschland (de lege abrogata)

Obgleich Amnestiegesetze in der deutschen Rechtsgeschichte durchaus keine ganz unbedeutende Rolle einnehmen,<sup>680</sup> sind sie im Wirtschaftsstrafrecht selten zu finden und dort auf den Bereich des Steuerstrafrechts begrenzt. Zuletzt kam ein steuerliches Amnestiegesetz in den Jahren 2004/2005 in Gestalt des sog. Strafbefreiungserklärungsgesetzes (Stra-BEG) zur Anwendung.<sup>681</sup> Danach sollte der Täter eines Steuerdelikts durch Abgabe einer strafbefreienden Erklärung, mithin einer Selbstanzeige, und Entrichtung einer Pauschalabgabe eine Strafbefreiung bzw. Befreiung von Geldbußen erlangen können.<sup>682</sup> Zur Berechnung der Pauschalabgabe wurde für Selbstanzeigen im Jahr 2004 ein Steuersatz von 25 Prozent auf die erklärten Einnahmen angewandt. Für Erklärungen bis zum 31. März 2005 kam ein Steuersatz von 35 Prozent zur Anwendung.<sup>683</sup> Damit lag der

---

<sup>676</sup> Neben den sogleich aufgeführten Beispielen fanden sich Amnestiegesetze etwa auch im belgischen (vgl. dazu *Heydt*, EuZW 2004, 289), türkischen (vgl. dazu *Kesen*, IStR-LB 2003, 4) oder im spanischen (*Müller*, IStR-LB 2012, 112) Steuerrecht.

<sup>677</sup> *Pflieger*, ZRP 2008, 84 spricht in diesem Kontext von einem staatlichen „Gnadenakt“.

<sup>678</sup> Zur formalen Abgrenzung der Amnestie zu permanenten Selbstanzeigevorschriften vgl. *Schünemann*, ZRP 2003, 433 (434).

<sup>679</sup> So auch *Schünemann*, ZRP 2003, 433 (435); *Lobis*, IStR-LB 2014, 19.

<sup>680</sup> Vgl. etwa die umfangreichen Amnestiegesetze in der Nachkriegszeit (ausführlich dazu etwa *Perels*, KJ 1995, 382) oder in der Rechtsordnung der DDR (vgl. dazu etwa *Roggemann*, NJW 1988, 27). Auch nach der deutschen Wiedervereinigung wurde in der Rechtswissenschaft intensiv über eine Amnestie zur Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit diskutiert (vgl. dazu etwa *Sendler*, NJW 1997, 3146).

<sup>681</sup> Zwar wird das Gesetz nicht als Amnestiegesetz bezeichnet; nach vorherrschender Ansicht in der Literatur soll es sich dabei jedoch - zumindest der Sache nach - um eine Steueramnestie handeln (vgl. etwa *Kemper*, DStR 2005, 90).

<sup>682</sup> Zu den Einzelheiten der Vorschrift vgl. etwa *Klengel/Mückenberger*, BB 2003, 2094 (2096) oder *Bilsdorfer*, NJW 2004, 321 (322).

<sup>683</sup> Vgl. BT-Drs. 15/1309 vom 01.07.2003, S. 1.

nachzuentrichtende Betrag im Rahmen des StraBEG regelmäßig deutlich unter der erforderlichen Nachzahlung im Falle der Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO.<sup>684</sup>

Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war es, bisher „unversteuerte Kapitalanlagen im Ausland (durch die Aussicht auf den Erhalt eines Steuergeschenkes) zurück ins Inland zu bringen und diese einer zukünftigen Besteuerung der Kapitalerträge zugänglich zu machen.“<sup>685</sup> Dadurch erhoffte man sich Mehreinnahmen in Höhe von € 5 Mrd.<sup>686</sup>

## **b. Italien (de lege abrogata)**

Eine Rechtsordnung, in der es in der Vergangenheit häufiger zur Einführung von Amnestiegesetzen kam, stellt das italienische Steuerrecht dar. Zuletzt wurde dort zum 31. Dezember 2008 ein sog. *steuerliches Schutzschild* („scudo fiscale“) aufgelegt.<sup>687</sup> Zuvor kam eine solche Regelung bereits in den Jahren 2001 und 2003 zur Anwendung, wobei insgesamt € 77 Mrd. nach Italien rückgeführt wurden.<sup>688</sup>

Durch Anzeige der ins Ausland verbrachten Gelder<sup>689</sup> und Zahlung einer Abfindungsgebühr kann der Täter nach diesen Vorschriften Fluchtgeld aus dem Ausland nach Italien zurückführen, ohne hierfür Steuerkontrollen, Steuernachzahlungen oder Strafen befürchten zu müssen.<sup>690</sup> Aufgrund der sehr günstigen Ersatzsteuer von lediglich 2,5 Prozent und dem staatlichen Verzicht auf Zinsen und etwaige Sanktionen stellt der steuerlich Schutzschild *de facto* einen Steuernachlass dar.<sup>691</sup>

## **4. Evaluation**

Im Rahmen der Evaluation der eben ausgeführten Regelungsmodelle sind insbesondere ermittlungstaktische sowie verfassungsrechtliche Erwägungen in den Blick zu nehmen.

### **a. Zeitlich unbefristetes Gesetz**

Wie bereits erwähnt stellt die Ausgestaltung als zeitlich unbefristetes Gesetz *de lege lata* den Regelfall gesetzlicher Regelungen dar.

---

<sup>684</sup> Pars pro toto Klengel/Mückenberger, BB 2003, 2094 (2097) sowie Bloehs, BB 2004, 247 (248).

<sup>685</sup> Kemper, DStR 2005, 90.

<sup>686</sup> So jedenfalls die erklärte Zielsetzung in BT-Drs. 15/1309 vom 01.07.2003, S. 2.

<sup>687</sup> Vgl. nur Lobis, IStR-LB 2014, 19. Die Regelung gilt sowohl für Individualpersonen als auch für Unternehmen (Hilpold, IStR 2003, 762 [767]).

<sup>688</sup> Siehe Hilpold, IStR 2010, 285 (286).

<sup>689</sup> Nach italienischem Steuerrecht ist jeder Kapitaltransfer oder auch das Halten von Kapital im Ausland durch italienische Steuerpflichtige meldepflichtig. Wer dieser Meldepflicht nicht nachkommt, macht sich strafbar (Hilpold, IStR 2010, 285 [286]).

<sup>690</sup> Vgl. Lobis, IStR 2009, 88.

<sup>691</sup> So etwa Hilpold, IStR 2002, 511 (512) oder Lobis, IStR 2009, 88.

## **aa. Rechtssicherheit**

Dies liegt vor allem darin begründet, dass durch ein zeitlich unbefristetes Gesetz die größtmögliche Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit hinsichtlich der Rechtsfolgen des jeweiligen Gesetzes - auch über einen längeren Zeitraum hinweg - sichergestellt werden kann. Insbesondere wird dadurch auch die Gleichbehandlung der Gesetzesadressaten gewährleistet. Nur bei der Einführung von dauerhaft geltenden Gesetzen kann sichergestellt werden, dass gleiche oder ähnliche Sachverhalte auch zu den gleichen Rechtsfolgen führen und nicht aufgrund des Auslaufens eines befristeten Gesetzes unterschiedlich zu behandeln sind.

Gegen die Einführung zeitlich unbefristeter Gesetze bestehen auch keinerlei verfassungsrechtlichen Einwände. Vielmehr wird durch den Verzicht auf jegliche zeitliche Befristung dem verfassungsrechtlich geschützten Gleichheitssatz sowie dem Verbot einer Einzelfallgesetzgebung Rechnung getragen.

## **bb. Geringere Präventionswirkung**

Allerdings wird in der Literatur bisweilen die Befürchtung geäußert, die Einführung zeitlich unbefristeter Selbstanzeigeregelungen könne gegebenenfalls zu einer abgesenkten Hemmschwelle bei der Deliktsbegehung führen. Dies wird dadurch begründet, dass gewisse Täter die Möglichkeit einer späteren straffbefreienden Selbstanzeige in ihre Abwägungsentscheidung miteinbeziehen könnten. Da die Möglichkeit, durch eine Selbstanzeige nachträglich Straffreiheit zu erlangen, das Strafbarkeitsrisiko von vornherein absenkt, wird der Täter sich vermutlich eher zur Tatbegehung entschließen als ohne eine solche Möglichkeit.<sup>692</sup> Diese Überlegung gilt insbesondere bei Selbstanzeigevorschriften ohne zeitliche Befristung, da der Täter in diesem Fall auch längerfristig mit der Selbstanzeigemöglichkeit „planen“ kann, um auf geänderte Umstände, wie beispielsweise eine erhöhte Aufdeckungswahrscheinlichkeit, reagieren zu können.

Zudem besteht im Falle zeitlich unbefristeter Selbstanzeigevorschriften die Gefahr, dass die Selbstanzeige hinausgezögert wird, da ohnehin kein Zeitdruck für den Täter oder sonstige Tatbeteiligte besteht. Im Falle von Zeitgesetzen oder Amnestien steht der Täter, der in den Genuss der Straffreiheit oder Straferleichterung kommen möchte, hingegen unter zeitlichem Druck, die Selbstanzeige rechtzeitig abzugeben. Allerdings besteht diese Problematik lediglich in denjenigen Fällen, in denen nicht bereits ein ausreichender Selbstanzeigedruck durch die Aufdeckungswahrscheinlichkeit ausgelöst wird.

## **cc. Fazit**

Der einzige wirkliche Nachteil, den diese Art der Ausgestaltung mit sich bringt, liegt somit in der möglicherweise herabgesetzten Hemmschwelle bei der Tatbegehung.

---

<sup>692</sup> Vgl. zu dieser Argumentation *Aubert/Rey/Kovacic*, Int. J. Ind. Organ. 24 (2006), 1241 (1250) oder *Apesteguia/Dufwenberg/Selten*, Economic Theory 31 (2007), 143 (157).

Allerdings besteht diese Problematik generell bei allen Selbstanzeigeregulungen und fällt bei einer Regelung ohne zeitliche Befristung nur wenig schwerwiegender aus als bei anderen Ausgestaltungen. Somit überwiegen eindeutig die Vorteile eines solchen Modells.

## **b. Zeitlich befristetes Gesetz (Zeitgesetz)**

Im Rahmen der Evaluation einer Ausgestaltung von Selbstanzeigevorschriften als Zeitgesetze sind an dieser Stelle zunächst die Vor- und Nachteile einer zeitlichen Befristung von Selbstanzeigevorschriften zu erfassen.

### **aa. Erhöhte Wirksamkeit im Geltungszeitraum**

Ein Hauptargument für eine solche zeitliche Befristung ist die Hoffnung, ein solcher verkürzter Geltungszeitraum werde zu einer erhöhten Anzahl an Selbstanzeigen in diesem Zeitraum führen. Denn durch den damit einhergehenden Zeitdruck könnten Tatbeteiligte eher zum Mittel der Selbstanzeige greifen, als ohne eine entsprechende Befristung. Allerdings erscheint fragwürdig, inwieweit eine zeitliche Befristung tatsächlich zu einer erhöhten Anzahl an Selbstanzeigen beizutragen vermag. Schließlich besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass der Hauptanreiz zur Abgabe einer Selbstanzeige in einer Veränderung der Aufdeckungswahrscheinlichkeit, mithin einer drohenden Tatentdeckung, liegt.<sup>693</sup> Dass daneben auch eine zeitliche Befristung die Zahl der Selbstanzeigen insgesamt zu steigern vermag, erscheint daher unwahrscheinlich.

### **bb. Verfassungsrechtliche Erwägungen**

Daneben stoßen zeitlich befristete Gesetze auch auf gewisse verfassungsrechtliche Bedenken – insbesondere hinsichtlich des Gleichheitssatzes sowie des Rechtsstaatsprinzips.

Sieht nämlich eine Selbstanzeigevorschrift im Gegenzug für die Aussage eines Tatbeteiligten eine für diesen günstige Rechtsfolge vor, so ist die Gewährung dieser Begünstigung stets auch am grundrechtlich verankerten Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) zu messen. Ist nun in einem zeitlich befristeten Gesetz eine solche Begünstigung vorgesehen, so führt dies zu einer grundrechtlich relevanten Ungleichbehandlung derjenigen Täter, die während des Geltungszeitraums der Vorschrift ihre Selbstanzeige abgeben und denjenigen, welche erst nach dem Auslaufen der Vorschrift aussagen. Diese Ungleichbehandlung verschiedener Aussagender kann freilich gerechtfertigt sein, wenn sachliche Gründe dies erfordern und die Ausgestaltung zudem verhältnismäßig ist.<sup>694</sup>

---

<sup>693</sup> Pars pro toto Müller, Die Selbstanzeige im Strafverfahren (2015), S. 5, Rn. 9.

<sup>694</sup> Pars pro toto BVerfG, NJW 2016, 1295 (1303), Rn. 93. Vgl. zu dieser Argumentation im Rahmen von Amnestiegesetzen Schönemann, ZRP 2003, 433 (437). Ein solcher legitimer Zweck kann etwa im Schutz der Bürger bei Einführung einer neuen gesetzlichen Strafnorm liegen. In diesem Fall könnte der Gesetzgeber für einen Übergangszeitraum eine Selbstanzeigemöglichkeit vorsehen, um Bürgern, welche in Unkenntnis der entsprechenden Strafnorm handeln, einen „Weg zurück ins Recht“ zu ebnet.

Daneben gebietet auch das Rechtsstaatsprinzip grundsätzlich auf Dauer angelegte Gesetze. Zeitgesetze müssen daher stets sachgerecht sein und dürfen nicht zum Regelfall werden.<sup>695</sup>

## **cc. Fazit**

Die Ausgestaltung von Selbstanzeigevorschriften als zeitlich befristete Gesetze stößt somit vor allem auf Bedenken verfassungsrechtlicher Natur. Insbesondere im Hinblick auf den Gleichheitssatz sowie das Rechtsstaatsprinzip sollte daher nur in Ausnahmefällen von dieser Art der gesetzlichen Ausgestaltung Gebrauch gemacht werden. Entschließt sich der Gesetzgeber dennoch zur Einführung einer zeitlich befristeten Selbstanzeigevorschrift, so muss die Befristung einem legitimen Zweck dienen und sachgerecht sowie verhältnismäßig ausgestaltet sein.

## **c. Amnestiegesetz**

Diese Erwägungen betreffend die Einführung von Zeitgesetzen sind im Rahmen der Evaluation von Amnestiegesetzen als Spezialfall eines Zeitgesetzes ebenfalls zu berücksichtigen. Die konkrete Ausgestaltung als Amnestiegesetz - mithin der Verzicht auf eine vollständige Schadenswiedergutmachung durch den Täter - begegnet neben diesen Aspekten jedoch noch weitergehenden praktischen wie verfassungsrechtlichen Bedenken.<sup>696</sup>

## **aa. Enorme Anreizwirkung zur Abgabe einer Selbstanzeige**

Bevor auf diese Bedenken im Einzelnen eingegangen wird, ist jedoch vorab die enorme Anreizwirkung zur Abgabe von Selbstanzeigen hervorzuheben, welche von einer derartigen Ausgestaltung ausgeht.

In der Regel finden sich Amnestiegesetze vor allem im Steuerrecht und definieren sich dort insbesondere über die Gewährung garantierter Straffreiheit für den Selbstanzeigenden sowie den Verzicht auf das Erfordernis vollständiger Steuernachzahlung.<sup>697</sup> Durch diese Art der Ausgestaltung steht der sich selbst anzeigende Steuerhinterzieher im Ergebnis auch finanziell besser da, als der von Anfang an gesetzestreue Bürger, der seine Steuern in voller Höhe entrichten muss. Dieser Umstand in Kombination mit der Aussicht auf obligatorische Straffreiheit dürfte für viele Tatbeteiligte einen außergewöhnlich starken Anreiz zur Abgabe einer Selbstanzeige darstellen, der durch die zeitliche Befristung der Regelung nur noch weiter verstärkt wird.<sup>698</sup> Im Ergebnis stellen sich Amnestiegesetze daher als besonders wirksame Ausgestaltungen von Selbstanzeigevorschriften dar.<sup>699</sup>

---

<sup>695</sup> Vgl. dazu etwa *Schachtschneider*, Prinzipien des Rechtsstaates (2006), S. 102.

<sup>696</sup> Vgl. dazu pars pro toto *Bilsdorfer*, NJW 2004, 321 (324) m.w.N.

<sup>697</sup> Statt vieler *Randt/Schauß*, DStR 2003, 1369.

<sup>698</sup> Vgl. dazu pars pro toto *Bilsdorfer*, NJW 2004, 321 (324).

<sup>699</sup> Anders argumentiert hingegen *Kemper* (DStR 2005, 90 [92]), der zumindest den fiskalischen Mehrwert von Amnestiegesetzen im Steuerrecht mit guten Gründen anzweifelt. So sei es

## bb. Verzicht auf vollständige Schadenswiedergutmachung

Ein Hauptargument, welches jedoch regelmäßig gegen die Einführung von Amnestiegesetzen vorgebracht wird, ist die Besserstellung des - sich selbst anzeigenden - straffälligen gegenüber dem gesetzestreuen Bürger. Während Ersterer straffrei ausgeht und zusätzlich sogar um die Wiedergutmachung des Schadens herumkommt bzw. die Tatvorteile (teilweise) behalten darf, erfährt der gesetzestreue Bürger keine derartige Besserstellung. Besonders augenfällig ist diese Ungleichbehandlung im Bereich des Steuerrechts, wo der gesetzestreue Bürger seine Steuern in voller Höhe entrichtet, während dem sich selbst anzeigenden Steuerhinterzieher ein - bisweilen erheblicher - Teil der Steuerlast erlassen wird.<sup>700</sup>

Daran anknüpfend stellt sich zunächst die Frage, ob diese Ungleichbehandlung gegen den verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitssatz verstößt oder möglicherweise durch legitime Zwecke gerechtfertigt sein kann. Als derartiger legitimer Zweck käme zunächst die Durchsetzung des staatlichen Steueranspruchs - also fiskalische Interessen - in Betracht. Allerdings stellen auch Selbstanzeigeregulungen ohne einen entsprechenden Verzicht auf vollständige Steuernachzahlung einen starken Anreiz für die Rückkehr zur Steuerehrlichkeit dar, weshalb in der Literatur bezweifelt wird, ob die Einführung von Amnestiegesetzen zur Zweckerreichung auch tatsächlich geeignet und erforderlich ist.<sup>701</sup> So haben Studien aus dem US-amerikanischen Recht gezeigt, dass insbesondere wiederholt auftretende Amnestien im Steuerrecht zwar kurzfristig zu höheren Steuereinnahmen für den Fiskus führen, mittel- und langfristig die Steuereinnahmen dadurch jedoch eher sinken, da einige Steuerzahler im Vertrauen auf zukünftige Amnestien eher zu Hinterziehungshandlungen neigen.<sup>702</sup>

Für den Fall, dass die Einführung von Amnestiegesetzen entgegen dieser Auffassung dennoch als geeignet und erforderlich zur Durchsetzung des staatlichen Steueranspruchs angesehen wird, erscheint es darüber hinaus höchst fraglich, ob die Besserstellung von Delinquenten gegenüber gesetzestreuen Bürgern ausschließlich zu fiskalischen Zwecken verhältnismäßig im engeren Sinne ist.<sup>703</sup> Die Besserstellung des sich selbst anzeigenden

---

unwahrscheinlich, dass der Verzicht auf vollständige Steuernachzahlungen durch die mutmaßlich steigende Zahl an Selbstanzeigen ausgeglichen werde. Im Ergebnis stünde der Fiskus also nicht besser, als bei einer Nutzung „herkömmlicher“ Selbstanzeigevorschriften.

<sup>700</sup> Vgl. zu dieser Argumentation *Randt/Schauf*, DStR 2003, 1369 (1370). *Pezzer*, DStZ 2003, 724 (725), sieht darin zudem einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung, „nach dem die Finanzbehörden verpflichtet sind, die gesetzlich geschuldeten Steuern fest- und durchzusetzen.“

<sup>701</sup> Vgl. zu diesen Bedenken *Schünemann*, ZRP 2003, 433 (436).

<sup>702</sup> Siehe *Luitel*, Is Tax Amnesty a good Tax Policy? (2014), S. 57.

<sup>703</sup> So auch *Pezzer*, DStZ 2003, 724 (725). A.A. jedoch *Sendler*, NJW 1989, 1761 (Fn. 9) sowie *Joecks*, DStR 2003, 1417 (1417 f.). Diese argumentieren, die Einführung von Amnestiegesetzen sei die einzig wirksame Möglichkeit, Steuerhinterzieher von einer Rückkehr zur Steuerehrlichkeit zu überzeugen. Dadurch werde nicht nur die Rückzahlung eines Teils der hinterzogenen Steuer ermöglicht, sondern zugleich auch die Steuerehrlichkeit für die Zukunft gesichert. Indem zur Erreichung dieser

Täters dürfte folglich nur dann verfassungsrechtlich zu rechtfertigen sein, wenn neben die fiskalischen Interessen noch weitere sachliche Gründe von erheblichem Gewicht treten.

Geht man davon aus, dass - trotz dieser Bedenken - die bereits beschriebene Besserstellung des sich selbst anzeigenden Täters zu legitimen Zwecken verfassungsrechtlich gerechtfertigt wäre, so geht mit dem Verzicht auf vollständige Schadenswiedergutmachung dennoch eine rechtspolitisch nur schwer begründbare Benachteiligung des gesetzestreuen Bürgers einher. Besonders deutlich wird dies wiederum am Beispiel des Steuerrechts. Dort stellt die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige in § 371 AO ohnehin bereits eine Privilegierung des Steuerhinterziehers gegenüber sonstigen Straftätern dar. Wird nun im Rahmen eines Amnestiegesetzes auch noch ein Teil der Steuernachzahlung erlassen, so wäre dies eine „unnötige steuerliche Wohltat“,<sup>704</sup> die gegenüber dem ehrlichen Steuerzahler kaum zu vermitteln wäre.<sup>705</sup> Plakativ, aber durchaus zutreffend, sprechen einige Autoren in diesem Kontext davon, dass bei einer Amnestie der ehrliche und gesetzestreue Bürger stets „der Dumme“ ist.<sup>706</sup> Schließlich kommt dieser seinen steuerlichen Pflichten vollumfänglich nach, während dem Steuerhinterzieher die Nachzahlung teilweise erlassen wird. *Tipke* wirft dem Gesetzgeber daher sogar vor, durch die Schaffung einer Amnestie, „die Steuerehrlichen glatt im Stich zu lassen“.<sup>707</sup>

Eng mit dieser Kritik verbunden ist der Vorwurf, die Einführung von Amnestiegesetzen würde - insbesondere im Bereich des Steuerrechts - zu einem Verlust der Präventionswirkung von Strafnormen führen und darüber hinaus sogar einen Anreiz zur Tatbegehung schaffen. So kann der Umstand, dass dem sich selbst anzeigenden Täter nicht nur Straffreiheit gewährt wird, sondern auch ein Teil seiner Steuerlast erlassen wird, schnell zu einer „Bagatellisierung“ in den Augen der Öffentlichkeit führen.<sup>708</sup> Bei besonders großzügigen Amnestiegesetzen droht sogar der Eindruck zu entstehen, die Steuerhinterziehung würde „sich lohnen“.<sup>709</sup> Besonders problematisch stellt sich dies im Falle „wiederkehrender“ Amnestien dar, also in Rechtsordnungen, in denen der Gesetzgeber bereits in der Vergangenheit wiederholt von Amnestiegesetzen Gebrauch gemacht hat. Hier droht die Gefahr, dass Steuerpflichtige bewusst eine Steuerhinterziehung begehen, um später

---

Ziele keine ähnlich wirksame Alternative bereitstünde, welche zudem nicht mit einer Besserstellung des Täters einhergeht, sei diese Art der Ausgestaltung zumindest verfassungskonform.

<sup>704</sup> So jedenfalls *Kemper*, DStR 2005, 90 (91).

<sup>705</sup> Die Widersprüchlichkeit der Einführung von Amnestiegesetzen im Bereich des Steuerrechts zeigt sich insbesondere an folgender von *Kemper* aufgestellter Überlegung: So wäre es bei Einführung eines Amnestiegesetzes für den Steuerpflichtigen vorteilhaft, wenn er eine vorsätzliche Steuerhinterziehung begangen hätte, da er in diesem Fall durch eine Selbstanzeige Straffreiheit erlangen könnte und nicht zur vollen Steuernachzahlung verpflichtet wäre. Gerade in steuerlichen Grenzfällen dürfte der Steuerpflichtige daher argumentieren, dass eine (bedingt) vorsätzliche oder zumindest leichtfertige Steuerhinterziehung vorliegt, um sich die Selbstanzeigemöglichkeit offen zu halten (vgl. *Kemper*, DStR 2005, 90 [91]).

<sup>706</sup> So die Terminologie bei *Sendler*, NJW 1989, 1761 (1762 f.); *Pezzer*, DStZ 2003, 724 (725) oder *Bilsdorfer*, NJW 2004, 321 (324).

<sup>707</sup> Vgl. dazu *Tipke*, BB 1989, 157 (159).

<sup>708</sup> Vgl. *Hilpold*, IStR 2002, 511 (515); *Randt/Schauf*, DStR 2003, 1369 (1370).

<sup>709</sup> *Randt/Schauf*, DStR 2003, 1369 (1370). Ebenso *Tipke*, BB 1989, 157 (159).

in den Genuss der mit einem Amnestiegesetz einhergehenden steuerlichen Vorteile zu gelangen.<sup>710</sup> Allerdings dürfte dieses Risiko lediglich im Falle häufig und regelmäßig wiederkehrender Amnestien bestehen. Liegen die Amnestien zeitlich weit auseinander, so wird der absolute Großteil der steuerrechtlichen Bürger weiterhin von Steuerhinterziehungen absehen, aus Angst, die Tat könnte vor Einführung des nächsten Amnestiegesetzes aufgedeckt werden.<sup>711</sup>

### **cc. Vereinbarkeit mit dem Gewaltenteilungsgrundsatz?**

Schließlich wirft die Einführung von Amnestiegesetzen auch gewisse Friktionen mit dem verfassungsrechtlich verankerten Gewaltenteilungsgrundsatz auf. So argumentiert etwa *Schünemann*, durch die Einführung einer Amnestie nehme der Gesetzgeber „das zusätzliche Recht in Anspruch, eine für die Zukunft weiterhin gültige Norm für eine objektiv feststehende Zahl von Einzelfällen zu suspendieren, wodurch er legislative und judikative Funktionen in einer Hand vereinigt“.<sup>712</sup> Daraus zwingend einen Verstoß gegen den Gewaltenteilungsgrundsatz abzuleiten ginge jedoch zu weit. So bezieht sich ein Amnestiegesetz - jedenfalls im Regelfall - keineswegs nur auf bestimmte Einzelfälle, sondern kann je nach Art der Ausgestaltung durchaus als abstrakt-generelles Gesetz angesehen werden. Lediglich im Falle von zeitlich sowie sachlich eng umgrenzten Amnestien droht ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung.

### **dd. Fazit**

Die gewichtigen Bedenken, welche gegen die Ausgestaltung von Selbstanzeigevorschriften als Amnestiegesetze vorgebracht werden, zeigen, dass die damit einhergehende erhöhte Anreizwirkung für potentielle Selbstanzeigende teuer erkaufte ist.<sup>713</sup> *Schünemann* kommt daher zu dem Ergebnis, dass der Gesetzgeber nur in einer der folgenden Situationen von Amnestien Gebrauch machen sollte: erstens bei einem „Schlussstrich unter die Vergangenheit bei einem neuen staatlichen Anfang“, zweitens im Falle der „Nichtanwendung obsoleter Rechtsnormen nach einer tiefgreifenden materiellen Neuordnung“ und drittens zur „Herstellung von Rechtsfrieden nach einer Zeit großer Rechtsunsicherheit oder Anarchie“.<sup>714</sup>

---

<sup>710</sup> Vgl. hierzu die Argumentation bei *Joecks* (DStR 2003, 1417 [1418 f.]), der von der sog. „kriminologischen Wirkung“ von Amnestiegesetzen spricht. Ebenso argumentieren *Randt/Schauf*, DStR 2003, 1369 (1370).

Dass diese Bedenken durchaus ernst zu nehmen sind, zeigen auch die praktischen Erfahrungen aus dem US-amerikanischen Recht mit wiederkehrenden Amnestien (dazu *Luitel*, *Is Tax Amnesty a good Tax Policy?* [2014], S. 58).

<sup>711</sup> So auch *Joecks*, DStR 2003, 1417 (1418).

<sup>712</sup> *Schünemann*, ZRP 2003, 433 (437).

<sup>713</sup> *Luitel* (*Is Tax Amnesty a good Tax Policy?* [2014], S. 58) geht sogar soweit, Steueramnestien als „ein weiteres Beispiel für Politikversagen“ zu bezeichnen („another example of a policy failure“).

<sup>714</sup> *Schünemann*, ZRP 2003, 433 (437). Dieselben Kriterien nennt bereits *Klemm*, ZRP 1983, 122 (123).

Da im deutschen Rechtsraum gegenwärtig - glücklicherweise - keine der genannten Konstellationen vorliegt, sollte der Gesetzgeber auch in Zukunft von der Einführung von Amnestiegesetzen absehen.

#### **d. Ergebnis**

Abschließend bleibt damit festzuhalten, dass Selbstanzeigevorschriften auch weiterhin vorrangig in zeitlich unbefristeten Gesetzen geregelt werden sollten. Lediglich in absoluten Einzelfällen und wenn zwingende Gründe dies erfordern, sollte auf Zeitgesetze oder Amnestien zurückgegriffen werden.

## II. Personaler Anwendungsbereich

Eine zweite Variationsmöglichkeit des Gesetzgebers stellt die Ausgestaltung des personalen Anwendungsbereichs von Selbstanzeigevorschriften dar. Diese können nur im Individualstrafrecht, nur im Verbandssanktionenrecht oder aber in beiden Bereichen zur Anwendung kommen.

### 1. Geltung nur im Individualstrafrecht

Dass sich Vorschriften zur Selbstanzeige ausschließlich im Individualstrafrecht finden ist selten und kommt in der Regel nur in Rechtsordnungen vor, die (noch) kein Verbandssanktionenrecht eingeführt haben.

So finden etwa im deutschen Recht, welches *de lege lata* noch kein Verbandsstrafrecht normiert hat,<sup>715</sup> die meisten Vorschriften zur Selbstanzeige lediglich Anwendung auf natürliche Personen. Einzig im Kartellrecht, das eine Verhängung von Geldbußen gegen Individualpersonen und Unternehmen ermöglicht, findet sich in der Bonusregelung die Möglichkeit einer bußgeldbefreienden Selbstanzeige (bzw. Kronzeugenaussage) sowohl für natürliche als auch für juristische Personen und Personenvereinigungen.<sup>716</sup> Daneben ist es möglich, Selbstanzeigen oder Kronzeugenaussagen im Rahmen der Bußgeldbemessung im Ordnungswidrigkeitenrecht auch zugunsten von Unternehmen zu berücksichtigen. Abseits dieser Vorschriften sieht das deutsche Wirtschaftsstraf- bzw. ordnungswidrigkeitenrecht *de lege lata* jedoch keine speziellen Selbstanzeigevorschriften für Unternehmen vor.

### 2. Geltung nur im Verbandssanktionenrecht

Vorschriften, die ausschließlich im Verbandsstraf- oder -ordnungswidrigkeitenrecht Geltung entfalten, finden sich zunächst in solchen Rechtsordnungen oder Rechtsgebieten, in welchen sich die Rechtsfolgen bei Gesetzesverstößen ausschließlich gegen Unternehmen richten.

#### a. Europäische Union (Kartellrecht)

So kann beispielsweise die Europäische Kommission Geldbußen wegen Kartellrechtsverstößen ausschließlich „gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen“ festsetzen.<sup>717</sup> Dementsprechend entfaltet auch die Bonusregelung der Europäischen

---

<sup>715</sup> Zur Rolle der Selbstanzeige in den Entwürfen zur Einführung eines Verbandssanktionenrechts vgl. bereits oben C.I.

<sup>716</sup> Siehe dazu die Bonusregelung des Bundeskartellamtes A., Rn. 1.

<sup>717</sup> Siehe Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16.12.2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln.

Kommission nur insoweit Wirkung, als sie im Gegenzug für die Kronzeugenaussage eines Unternehmens Bußgeldfreiheit verspricht.<sup>718</sup>

## b. Brasilien (Korruptionsstrafrecht)

In anderen Rechtsordnungen hat sich der Gesetzgeber hingegen bewusst dazu entschieden, die aus einer Selbstanzeige oder Kronzeugenaussage resultierenden positiven Rechtsfolgen auf Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen zu beschränken.<sup>719</sup>

Eine derartige Regelung findet sich etwa im brasilianischen Korruptionsstrafrecht (sog. Clean Company Act, Law No. 12,846). Die darin normierte Möglichkeit, durch Abgabe einer Kronzeugenaussage und Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung, Freiheit von Bußgeldern zu erlangen, steht lediglich Unternehmen oder Organisationen zu.<sup>720</sup> Hingegen ist zugunsten von Individualpersonen,<sup>721</sup> welche die Verwirklichung korruptionsstrafrechtlicher Tatbestände selbst anzeigen, lediglich eine obligatorische Strafmilderung im Allgemeinen Teil des brasilianischen Strafgesetzbuches vorgesehen.<sup>722</sup> Diese Art der Ausgestaltung ist in der brasilianischen Rechtswissenschaft auf einige Kritik gestoßen, die sogleich im Rahmen der Evaluation dieses Modells näher beleuchtet wird.<sup>723</sup>

## 3. Geltung in beiden Bereichen

Sofern die straf- und ordnungsrechtlichen Vorschriften einer Rechtsordnung sowohl auf natürliche Personen als auch auf Unternehmen Anwendung finden, sind in der Regel auch etwaige Selbstanzeigevorschriften derart ausgestaltet, dass natürliche Personen wie Unternehmen von ihrem Anwendungsbereich erfasst sind. Dabei sind jedoch zwei unterschiedliche Ausgestaltungsmöglichkeiten zu finden. In einigen Rechtsordnungen, wie etwa Russland oder Großbritannien, sind die Selbstanzeigevorschriften für natürliche Personen wie für Unternehmen identisch oder zumindest sehr ähnlich ausgestaltet.<sup>724</sup> In anderen Rechtsordnungen, wie etwa den USA, finden sich zwar ebenfalls Selbstanzeigevorschriften, die auf natürliche Personen und Unternehmen Anwendung finden.

---

<sup>718</sup> Vgl. dazu die Mitteilung über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen der Europäischen Kommission (2006/C 298/11) vom 08.12.2006, S. 1 f. („Die Kommission erlässt einem Unternehmen [...] die Geldbuße [...]).“).

<sup>719</sup> Derartige Ausgestaltungen finden sich neben dem brasilianischen bspw. im mexikanischen Korruptionsstrafrecht (vgl. dazu *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 [2017], 729 [748 f.]) sowie im italienischen Kartellrecht (vgl. dazu *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 [2017], 729 [752]).

<sup>720</sup> Art. 16 Clean Company Act („cada órgão ou entidade pública“); *Pagotto/Bartol Teixeira*, Bus. Law Int. 17 (2016), 103 (113); *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 (2017), 729 (745 f.).

<sup>721</sup> Korruptionsstrafrechtliche Tatbestände im Individualstrafrecht sind in den Art. 317, 333 und 337-B des Código Penal zu finden (vgl. auch *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 [2017], 729 [745]).

<sup>722</sup> Siehe Art. 65 III d Código Penal (Law No. 2.848).

<sup>723</sup> Vgl. nur *Pagotto/Bartol Teixeira*, Bus. Law Int. 17 (2016), 103 (113) oder *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 (2017), 729 (745).

<sup>724</sup> Ein weiteres Beispiel für eine derartige Ausgestaltung wäre etwa das niederländische Kartellrecht, dessen Bonusregelung sowohl auf Individualpersonen als auch auf Unternehmen Anwendung findet (vgl. § 1 Art. 1 und § 4 Art. 10 der Leniency Policy Rule; ebenso *Dijkstra/Frisch*, De Economist 166 [2018], 111 [112]).

Allerdings sind diese hinsichtlich ihrer Voraussetzungen oder Rechtsfolgen unterschiedlich ausgestaltet.

### **a. Russland**

Eine im Individual- wie im Verbandsstrafrecht identisch ausgestaltete Selbstanzeigevorschrift findet sich im russischen Recht. So sehen sowohl Art. 61 Abs. 1 (i) des russischen Strafgesetzbuches als auch Art 4.2. (1.3.) des russischen Ordnungswidrigkeitengesetzes - welches gleichermaßen auf natürliche wie auf juristische Personen Anwendung findet - vor, dass die freiwillige Selbstanzeige einer Tat bei den zuständigen Verfolgungsbehörden als strafmildernder Umstand zu werten ist.<sup>725</sup>

Ebenso finden sich parallele Regelungen zur Bedeutung von Kronzeugenaussagen im russischen Kartellrecht. So sieht Art. 14.32 des russischen Ordnungswidrigkeitengesetzes die Möglichkeit einer bußgeldbefreiend wirkenden Kronzeugenaussage für juristische Personen vor, während Art. 178 UAbs. 3 des Strafgesetzbuches eine strafbefreiende Kronzeugenregelung für natürliche Personen normiert.<sup>726</sup>

### **b. Großbritannien**

Ein weiteres Beispiel für eine Regelung, bei welcher die Selbstanzeige gleichermaßen Wirkung für das Individual- wie auch für das Verbandsstrafrecht entfaltet, stellt die britische „Sentencing Guideline on Fraud, Bribery and Money Laundering Offences“ dar. Darin heißt es wörtlich: „*This guideline applies only to individual offenders aged 18 and older or organisations.*“<sup>727</sup> Die darin enthaltenen Vorschriften zur Selbstanzeige<sup>728</sup> gelten also gleichermaßen für Unternehmen wie für (volljährige) natürliche Personen.

### **c. USA**

In den Sentencing Guidelines, welche die Strafzumessung im US-amerikanischen Recht regeln, spielt die Selbstanzeige ebenfalls sowohl im Individual- als auch im Verbandsstrafrecht eine bedeutende Rolle.<sup>729</sup> Anders als im britischen Recht sind die US-amerikanischen Sentencing Guidelines jedoch in zwei Teile aufgeteilt, von denen einer die Strafzumessung im Individualstrafrecht und der andere die Strafzumessung im Verbandsstrafrecht regelt. Die Bedeutung der Selbstanzeige ist dabei in beiden Teilen unterschiedlich ausgestaltet. Im verbandsstrafrechtlichen Teil werden bei der Selbstanzeige eines Unternehmens, die vor der Einleitung von Ermittlungen und unmittelbar nach Kenntnis des

---

<sup>725</sup> Vgl. dazu noch ausführlich D.III.4.

In Fällen einfacher und mittelschwerer Kriminalität kann die Abgabe einer Selbstanzeige bei vollständiger Schadenswiedergutmachung im Individualstrafrecht allerdings auch strafbefreiend wirken (vgl. dazu Art. 75 Abs. 1 des russischen Strafgesetzbuches).

<sup>726</sup> Vgl. ausführlich dazu *Lubitzsch/Weber*, CCZ 2018, 267.

<sup>727</sup> UK Sentencing Guidelines - Fraud, Bribery and Money Laundering, S. 4.

<sup>728</sup> Vgl. detailliert zur Bedeutung der Selbstanzeige in den Sentencing Guidelines noch unten D.VII.2.

<sup>729</sup> Ausführlich zu den US Sentencing Guidelines vgl. unten D.VII.2.

Vergehens durch das Unternehmen erfolgt, fünf Punkte vom sog. „Culpability Score“ abgezogen, was zu einer Reduzierung des Strafmaßes führt.<sup>730</sup> In den Regelungen zum Individualstrafrecht heißt es hingegen, dass im Falle einer Selbstanzeige vom errechneten Strafmaß nach unten abgewichen werden kann. Eine verpflichtende und exakt kalkulierbare Strafmilderung ist dort jedoch nicht vorgesehen. Außerdem fordern die Sentencing Guidelines zum Individualstrafrecht, dass die Selbstanzeige aus Reue heraus („*motivated by remorse*“) erfolgen muss und nicht etwa als Folge einer erhöhten Aufdeckungswahrscheinlichkeit.<sup>731</sup>

## **4. Evaluation**

Vor der Evaluation der verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten bleibt festzuhalten, dass die genannten Modelle keineswegs zwingend in einem Alternativverhältnis zueinanderstehen. Sieht beispielsweise eine Rechtsordnung einen bestimmten Straftatbestand ausschließlich im Individual- oder im Verbandsstrafrecht vor, so kann sich auch eine darauf bezogene Selbstanzeigeregelung denklogisch nur auf einen der beiden Rechtsbereiche erstrecken.

Da in diesen Fällen jedoch keine gesetzgeberische Entscheidung für eines der genannten Modelle erforderlich ist, beziehen sich die im Rahmen der Evaluation genannten Überlegungen vorrangig auf Konstellationen, in denen der Gesetzgeber die Wahl hat, wie weitreichend er Selbstanzeigevorschriften ausgestalten möchte.

### **a. Selbstanzeige nur im Individualstrafrecht**

Wie bereits erwähnt, findet sich eine Beschränkung von Selbstanzeigevorschriften auf den Bereich des Individualstrafrechts vor allem bei Rechtsnormen, die ausschließlich im Individualstrafrecht Anwendung finden und über kein verbandsstrafrechtliches Äquivalent verfügen.

#### **aa. Beschränkung nur bei fehlendem Verbandsstrafrecht**

Abgesehen von derartigen Fällen erscheint eine Beschränkung von Selbstanzeigevorschriften - insbesondere aufgrund der Besonderheiten des gesetzeswidrigen Handelns von Verbänden - jedoch nur wenig sinnvoll. So führen aus Unternehmen heraus begangene Straftaten häufig zu besonders hohen Schadenssummen, sodass der Schadensbegrenzung bzw. der Schadenswiedergutmachung besondere Bedeutung zukommt. Gerade zur Durchsetzung dieser Aspekte stellt die Einführung von Selbstanzeigevorschriften ein besonders wirksames Instrument dar.

Daneben ist zu beachten, dass die verbandsstrafrechtliche Verantwortlichkeit in der Regel an eine Verletzung von Aufsichtspflichten anknüpft. Allerdings wird sich das durch die

---

<sup>730</sup> So § 8C 2.5 (g) (1) Guidelines Manual.

<sup>731</sup> Siehe § 5K 2.16 Guidelines Manual.

Aufsichtspflichtverletzung geschaffene Risiko häufig erst mit einem gewissen zeitlichen Abstand in der konkreten Rechtsgutsbeeinträchtigung realisieren. Dieses zeitliche Auseinanderfallen von Vollendung der Anknüpfungshandlung und Rechtsgutsbeeinträchtigung stellt regelmäßig die Grundlage für die Einführung von Tätige Reue-Vorschriften dar.<sup>732</sup> So soll dem Täter ein Anreiz geboten werden, das von der Begehung der Anknüpfungshandlung ausgehende Gefahrenpotential zu minimieren oder im Idealfall zu beseitigen.<sup>733</sup> Folglich erscheint gerade im Verbandsstrafrecht die Einführung von Tätige Reue-Vorschriften - etwa in Gestalt einer Selbstanzeigeregelung - äußerst sinnvoll.

## **bb. Anreiz zur Schaffung von Compliance-Management-Systemen**

Weiterhin wird vorgebracht, die Einführung von Selbstanzeigevorschriften auch im Verbandssanktionenrecht schaffe eine erhöhte Anreizwirkung zur Errichtung und Verbesserung von Compliance-Management-Systemen.<sup>734</sup> Denn zum einen erfordert die Selbstanzeige zunächst die unternehmensinterne Aufklärung des Sachverhalts, zum anderen wird der Eintritt der positiven Rechtsfolgen einer Selbstanzeige häufig vom Bestehen bzw. der Errichtung eines Compliance-Management-Systems abhängig gemacht.<sup>735</sup> Auch aus diesem Grunde erscheint eine Beschränkung des Anwendungsbereichs einer Selbstanzeigevorschrift auf das Individualstrafrecht wenig sinnvoll.

## **cc. Konfliktpotential im Unternehmen**

Ist gesetzlich dennoch eine Beschränkung des Anwendungsbereichs einer Selbstanzeigevorschrift auf den Bereich des Individualstrafrechts vorgesehen, obwohl wegen desselben Tatbestands auch eine verbandsstrafrechtliche Haftung in Betracht käme, so bringt dies enormes Konfliktpotential mit sich. Wird nämlich der entsprechende Straftatbestand aus einem Unternehmen heraus begangen, so stünde nach dieser Art der Ausgestaltung die vorteilsbewehrte Selbstanzeigemöglichkeit nur dem Arbeitnehmer zu, nicht jedoch dem Unternehmen.

Dadurch entsteht eine divergierende Interessenlage innerhalb des Unternehmens. Befürchtet nämlich der Arbeitnehmer die Aufdeckung der Tat, so dürfte ihm an der Abgabe einer Selbstanzeige gelegen sein. Das Unternehmen hat hingegen in Ermangelung einer entsprechenden Selbstanzeigevorschrift keinerlei Interesse am Bekanntwerden der Tat und dürfte vielmehr auf die Geheimhaltung des Vorgangs drängen. Im schlimmsten Fall könnte dies sogar dazu führen, dass Unternehmen Druck auf ihre Angestellten ausüben, um diese von der Abgabe von Selbstanzeigen abzubringen. Um Unternehmen und Arbeitnehmer gar nicht erst diesem Interessenkonflikt auszusetzen, erscheint es daher

---

<sup>732</sup> Vgl. pars pro toto MüKo StGB - *Radtke*, § 306e StGB, Rn. 1; MüKo StGB - *Krack*, § 314a StGB, Rn. 1; MüKo StGB - *Alt*, § 330b StGB, Rn. 1.

<sup>733</sup> Vgl. etwa MüKo StGB - *Radtke*, § 306e StGB, Rn. 1.

<sup>734</sup> Vgl. nur *Moosmayer*, NJW 2012, 3013 (3017); *Witte/Wagner*, BB 2014, 643 (647); *Grützner*, CCZ 2015, 56 (60); *Utz*, NZWiSt 2015, 377 (381).

<sup>735</sup> Ausführlich hierzu noch unten D.V.1. oder D.V.2.

sinnvoll, den Anwendungsbereich von Selbstanzeigevorschriften - nach Möglichkeit - auch in den Bereich des Verbandssanktionenrechts hinein zu erstrecken.

## **dd. Fazit**

Eine Beschränkung von Selbstanzeigevorschriften auf den Bereich des Individualstrafrechts sollte somit lediglich dann vorgenommen werden, wenn hinsichtlich des jeweiligen Tatbestandes überhaupt keine straf- oder bußgeldrechtliche Haftung für Verbände vorgesehen ist.

## **b. Selbstanzeige nur im Verbandssanktionenrecht**

Weiterhin wäre es möglich, den Anwendungsbereich von Selbstanzeigevorschriften auf den Bereich des Verbandssanktionenrechts zu beschränken. Wie eben ausgeführt, erscheint zumindest eine Erstreckung von Selbstanzeigevorschriften (auch) in den Bereich des Verbandssanktionenrechts hinein äußerst wünschenswert. Allerdings spricht das Erfordernis einer Selbstanzeigeregung im Bereich des Verbandssanktionenrechts keineswegs zugleich für eine Begrenzung auf diesen Bereich. Vielmehr trifft der Großteil der Argumente, welche für die Einführung von Selbstanzeigevorschriften im Allgemeinen sprechen, zugleich auf das Individualstrafrecht zu.<sup>736</sup>

### **aa. Vereinbarkeit mit dem Gleichheitssatz?**

Zudem lassen sich einige gewichtige Argumente gegen eine Begrenzung von Selbstanzeigevorschriften auf das Verbandssanktionenrecht vorbringen. So ließe sich zunächst argumentieren, die Begrenzung der vorteilsbewehrten Selbstanzeigemöglichkeit auf Unternehmen stelle eine Bevorzugung von Verbänden gegenüber Privatpersonen und somit ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG dar.<sup>737</sup> Allerdings vertritt die Rechtsprechung im Hinblick auf Beschränkungen des Anwendungsbereichs von Selbstanzeigevorschriften eine großzügige Auslegung und sieht beispielsweise auch die Beschränkung der strafbefreienden Selbstanzeige auf den Bereich des Steuerstrafrechts bzw. andere Straftatbestände als verfassungskonform an.<sup>738</sup> Wenn in dieser Besserstellung gewisser Tätergruppen kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz zu sehen ist, muss Gleiches doch auch für eine Privilegierung von Verbänden gelten.

Außerdem erscheint fraglich, inwieweit überhaupt eine Vergleichbarkeit der Sachverhalte gegeben ist, die für einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG erforderlich wäre.<sup>739</sup> So bestraft das Individualstrafrecht nämlich schuldhaftes Verhalten einer Person, während

---

<sup>736</sup> Vgl. ausführlich zu diesen Argumenten A.V.

<sup>737</sup> Vgl. etwa *Utz*, NZWiSt 2015, 377 (380).

<sup>738</sup> So etwa in BGH, NStZ 1983, 415 („verfassungsrechtlich unbedenkliche Vorschrift“) oder BVerfG, Urteil vom 28.06.1983 – 1 BvL 31/82 (= BeckRS 1983, 05889, Rn. 25: „Dass der Gesetzgeber bei anderen Strafvorschriften keine Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige geschaffen hat, berührt nicht die Gültigkeit einer solchen Norm im Steuerstrafrecht.“).

<sup>739</sup> Vgl. ausführlich, aber kritisch zu diesem Erfordernis BeckOK GG - *Kischel*, Art. 3 GG, Rn. 17 ff.

im Verbandssanktionenrecht die bußgeldrechtliche Haftung über ein reines Zurechnungs- bzw. Organisationsmodell erfolgt.<sup>740</sup> Somit ist der Anknüpfungspunkt für die straf- bzw. bußgeldrechtliche Haftung ein grundsätzlich anderer, weshalb auch die beiden Systeme nur schwer vergleichbar sind.<sup>741</sup> Dies entspricht wohl auch der herrschenden Ansicht in der rechtswissenschaftlichen Literatur, welche eine Begrenzung von Selbstanzeigevorschriften auf einzelne Bereiche des Strafrechts prinzipiell als verfassungskonform ansieht.<sup>742</sup>

## **bb. Erschwerte Sachverhaltsaufklärung & Interessenkonflikte**

Auch wenn die Beschränkung von Selbstanzeigevorschriften auf den Bereich des Verbandssanktionenrechts wohl als verfassungskonform anzusehen ist, so bräuchte diese Art der Ausgestaltung zumindest doch eine erhebliche Divergenz zwischen den Interessen von Verbänden und Arbeitnehmern mit sich. Während den Unternehmen stark daran gelegen sein dürfte, alle strafbaren Sachverhalte intern aufzuklären und zur Anzeige zu bringen, würde sich das Interesse der Arbeitnehmer ohne eine entsprechende Selbstanzeigeregulierung häufig exakt gegenläufig darstellen. Dies hätte enorme Interessenkonflikte innerhalb der Unternehmen zur Folge, was sich insbesondere negativ auf die Sachverhaltsaufklärung auswirken dürfte.<sup>743</sup> Da in Ermangelung einer Selbstanzeigeregulierung alle involvierten Mitarbeiter ein Interesse daran hätten, möglicherweise strafbare Sachverhalte geheim zu halten, wäre die Meldung und Aufklärung des Sachverhalts nur noch durch unbeteiligte Mitarbeiter zu erwarten.<sup>744</sup> Die Folge wären nicht nur negative Auswirkungen auf die Kommunikation und Zusammenarbeit innerhalb von Unternehmen, sondern auch eine beträchtliche Erschwerung der Arbeit von Compliance-Abteilungen.

Die Tatsache, dass die strafrechtlichen Untersuchungen vor einer Selbstanzeige von Privaten geführt werden, kann zudem zu Friktionen mit dem *Nemo Tenetur*-Grundsatz führen, da zu befürchten steht, „dass betroffene Unternehmen, um selbst Straffreiheit zu erlangen, Druck auf involvierte Mitarbeiter ausüben und diese drängen könnten, sich an den Untersuchungen umfassend zu beteiligen.“<sup>745</sup> So geht auch die wohl herrschende Auffassung im Zivilrecht davon aus, dass im Rahmen interner Untersuchungen die Androhung arbeitsrechtlicher Sanktionen, wie beispielsweise von Gehaltskürzungen, Abmahnungen oder gar Kündigungen, zulässig ist, um Aussagen eines Mitarbeiters zu

---

<sup>740</sup> Vgl. pars pro toto *Moosmayer*, NJW 2012, 3013 (3017) oder *Utz*, NZWiSt 2015, 377 (380).

<sup>741</sup> Ebenso *Utz*, NZWiSt 2015, 377 (380), der vorträgt, in der Verletzung einer Aufsichtspflicht, welche das Verbandssanktionenrecht ja gerade sanktioniert, liege ein deutlich geringerer Unrechtsgehalt als in der tatsächlichen Begehung der Zuwiderhandlung.

<sup>742</sup> So u.a. Klein AO - *Jäger*, § 371 AO, Rn. 3; Joecks/Jäger/ Randt – *Joecks/Randt*, § 371 AO, Rn. 37; MüKo StGB - *Kohler*, § 371 AO, Rn. 28.

<sup>743</sup> Vgl. dazu *Pagotto/Bartol Teixeira*, Bus. Law Int. 17 (2016), 103 (113); *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 (2017), 729 (745 f.).

<sup>744</sup> *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 (2017), 729 (745 f.).

<sup>745</sup> *Utz*, NZWiSt 2015, 377 (381). Ebenso argumentieren bereits *Witte/Wagner*, BB 2014, 643 (646). Vgl. ausführlich zu möglichen Lösungsvorschlägen bzgl. dieser Problematik *Greco/Caracas*, NSTZ 2015, 7 (8 ff.).

„erzwingen“.<sup>746</sup> Zudem besteht, da die Ermittlungen von Privaten geführt werden, keine Pflicht zur Aufklärung eines Mitarbeiters über dessen Aussageverweigerungsrechte (vgl. insbesondere §§ 55 Abs. 2, 136 Abs. 1 S. 2 StPO).<sup>747</sup> Dadurch entsteht eine Schutzlücke, die der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung von Selbstanzeigevorschriften im Verbandsanktionenrecht zumindest im Blick haben sollte. Zwar ließen sich die beiden letztgenannten Aspekte zumindest ein Stück weit entkräften, wenn die Mitarbeiter ebenfalls durch eine Selbstanzeige Straffreiheit oder andere vorteilhafte Rechtsfolgen erlangen könnten. Ist dies jedoch nicht der Fall, droht eine „Umgehung“ des grundrechtlichen Schutzes Privater durch die Verlagerung der Ermittlungen in die Unternehmen.

Umso mehr gilt dies im Falle einer Beteiligung der Unternehmensleitung an potentiell strafrechtlich relevanten Sachverhalten. Regelmäßig wäre die Unternehmensleitung zur Wahrung des Unternehmensinteresses nämlich in der Pflicht, dem Unternehmen durch eine Selbstanzeige die damit einhergehenden Vorteile zu sichern und Haftungsrisiken zu vermeiden. Beim Fehlen einer parallelen Selbstanzeigeregelung im Individualstrafrecht würde sich die Unternehmensleitung durch die Offenlegung des entsprechenden Sachverhalts jedoch zugleich selbst einer strafrechtlichen Haftung aussetzen.<sup>748</sup> Dieser Interessenkonflikt ließe sich durch entsprechend ausgestaltete Selbstanzeigevorschriften sowohl im Verbands- als auch im Individualstrafrecht vermeiden.

## **cc. Fazit**

Somit sprechen gewichtige Argumente gegen eine Beschränkung von Selbstanzeigevorschriften auf das Verbandssanktionenrecht, weshalb auch der Gesetzgeber - jedenfalls im Falle des Bestehens entsprechender individualstrafrechtlicher Tatbestände - von dieser Art der Ausgestaltung absehen sollte.

## **c. Selbstanzeige in beiden Bereichen**

Schließlich besteht die Möglichkeit, eine Selbstanzeigevorschrift sowohl auf das Individual- als auch auf das Verbandssanktionenrecht zu erstrecken.

## **aa. Entkräftung der genannten Bedenken**

Dafür spricht insbesondere, dass auf diese Weise ein Auseinanderfallen der Interessen von Privatpersonen und Verbänden verhindert werden kann und so die damit einhergehenden Probleme gar nicht erst aufkommen. Haben Arbeitnehmer und Verbände gleichgelagerte Interessen an einer Aufklärung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, so stellt sich auch die Sachverhaltsermittlung durch das Unternehmen als weit weniger

---

<sup>746</sup> Ausführlich dazu etwa *Theile*, StV 2011, 381 (383), m.w.N. Zugleich fordert der Autor jedoch die Annahme eines Beweisverwertungsverbotes hinsichtlich der so gewonnenen Informationen in einem anschließenden Strafverfahren (StV 2011, 381 [385]).

<sup>747</sup> Vgl. zu dieser Argumentation *Utz*, NZWiSt 2015, 377 (381).

<sup>748</sup> Vgl. zu dieser Problematik etwa *Waltenberg*, wistra 2018, 191 (199).

problematisch dar. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Großteil der Argumente, welche für die Einführung von Selbstanzeigevorschriften sprechen, für Privatpersonen wie für Verbände gleichermaßen einschlägig ist.

#### **bb. Destabilisierung des Vertrauensverhältnisses**

Insbesondere bei Taten mit mehreren Beteiligten (wie etwa im Kartellrecht) führt die Möglichkeit zur Abgabe einer Selbstanzeige sowohl für das Unternehmen als auch für die Individualpersonen außerdem dazu, dass eine größere Zahl an potentiell aussagebereiten Personen besteht. Dadurch steigt die Wahrscheinlichkeit einer belastenden Aussage durch einen der Beteiligten erheblich an, weshalb einige potentielle Tatbeteiligte bereits von der Tatbegehung absehen oder zumindest eher von der Selbstanzeigemöglichkeit Gebrauch machen könnten, um anderen Aussagenden zuvorzukommen.<sup>749</sup>

#### **cc. Fazit**

Indem keine der im Rahmen der anderen Modelle genannten Bedenken eingreifen, erscheint die Erstreckung von Selbstanzeigevorschriften auf das Individualstrafrecht wie das Verbandssanktionenrecht als das vorzugswürdige Modell.

#### **d. Ergebnis**

Folglich sollten Selbstanzeigeregeln vom Gesetzgeber derart ausgestaltet sein, dass sie sowohl im Individualstrafrecht als auch im Verbandssanktionenrecht - und soweit möglich: gleichermaßen - zur Anwendung kommen.<sup>750</sup>

---

<sup>749</sup> So auch die Argumentation bei *Leslie*, Tex. L. Rev. 90 (2012), 171 (173 f.).

<sup>750</sup> Ebenso *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 (2017), 729 (758).

### III. Sachlicher Anwendungsbereich

Wie die Analyse der Ausgestaltung der Vorschriften zur Selbstanzeige im deutschen Recht gezeigt hat, sind die Regelungen höchst uneinheitlich ausgestaltet und in ihrer Wirkung meist auf einzelne Straftatbestände beschränkt (s.o. B.II.). Ein Blick in die Rechtsordnungen anderer Länder zeigt jedoch, dass neben dieser Art der Ausgestaltung auch verschiedene weitere Gestaltungsmöglichkeiten bestehen. So finden sich in bestimmten Rechtsordnungen Selbstanzeigevorschriften, die auf das gesamte Strafrecht Anwendung finden (4.), während Selbstanzeigevorschriften in anderen Rechtsordnungen auf bestimmte Deliktsbereiche beschränkt sind (2. und 3.).

#### 1. Tatbestandsspezifische Ausgestaltung

Zunächst ist es möglich, und in der gesetzgeberischen Praxis nach wie vor der Regelfall, die Selbstanzeige auf einzelne Tatbestände zu begrenzen und in Bezug auf diese jeweils unterschiedlich auszugestalten. Im Zuge dieser Arbeit wird dieses Modell als sog. tatbestandsspezifische Ausgestaltung bezeichnet.<sup>751</sup>

Wie bereits erwähnt kommt eine solche Ausgestaltung unter anderem im deutschen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht zur Anwendung, wo gesetzliche Selbstanzeigevorschriften lediglich zu einzelnen Tatbeständen aus unterschiedlichen Deliktsbereichen vorgesehen sind.<sup>752</sup> Zudem sind an die verschiedenen Selbstanzeigeregeln jeweils ganz unterschiedliche Voraussetzungen und Rechtsfolgen geknüpft.<sup>753</sup>

#### 2. Bereichsspezifische Ausgestaltung

In einigen anderen Rechtsordnungen sind hingegen Selbstanzeigevorschriften anzutreffen, die in ihrer Reichweite auf Gruppen von Tatbeständen beschränkt sind, wie etwa den Bereich des Wirtschaftsstrafrechts oder die Eigentums- bzw. Vermögensdelikte.<sup>754</sup>

---

<sup>751</sup> Diese Terminologie findet sich auch bei *Matt/Saliger*, Öst. Anwaltsblatt 2016, 307 (310), die in diesem Kontext von sog. „tatbestandsspezifischen Tätige Reue-Regelungen“ sprechen.

<sup>752</sup> Ausführlich dazu bereits oben B.I.2.

<sup>753</sup> Vgl. pars pro toto *Leitner/Lehner*, NZWiSt 2015, 52 (56).

<sup>754</sup> Eine ähnliche, aber noch weitergehende Regelung findet sich im griechischen Strafrecht. Dort entfaltet im Bereich der ausgleichsfähigen Eigentums- (Art. 384 grStGB) und Vermögensdelikte (Art. 406A grStGB) bereits jede Wiedergutmachung des Schadens strafbefreiende (bzw. bei Verbrechen: strafmildernde) Wirkung. Voraussetzung hierfür ist die vollständige Schadenswiedergutmachung aus eigenem Antrieb des Täters vor einer Vernehmung durch die zuständige Behörde. Für den Fall einer späteren Schadenswiedergutmachung hängt das Absehen von Strafe von der Zustimmung des Geschädigten ab (vgl. ausführlich hierzu *Tzannetis*, ZIS 2012, 132; Übersetzungen der Vorschriften bei *Billis/Chalkiadaki*, The Greek Penal Code [2017] auf S. 206 und 212 f.). Im deutschen Recht fordert eine derartige Ausgestaltung etwa *Patzschke*, Die Selbstanzeige als Strafaufhebungsgrund des allgemeinen Strafrechts (2012), S. 230 ff.

## a. Österreich

So findet sich beispielsweise im österreichischen Recht - in Gestalt des § 167 Abs. 3 ÖstStGB - die Möglichkeit zur Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige für den Großteil der vermögensstrafrechtlichen Tatbestände.<sup>755</sup> In der Literatur wird diese Regelung - durchaus zu Recht - auch als „international herzeigbares Herzstück österreichischer (Straf-) Rechtskultur“<sup>756</sup> angepriesen.

Die Vorschrift sieht für den Bereich der gewaltfreien Vermögensdelikte die Möglichkeit Täter Reue (§ 167 Abs. 1, 2 ÖstStGB) oder der Abgabe einer Selbstanzeige (§ 167 Abs. 3 ÖstStGB) vor.<sup>757</sup> Unter anderem erfasst die Regelung die Tatbestände der Veruntreuung, des Betrugs, der Untreue, des Förderungsmisbrauchs, des Wuchers, sowie der Vollstreckungsvereitelung und der Hehlerei. Nach § 167 Abs. 3 ÖstStGB wird dabei für die genannten Tatbestände die Strafbarkeit aufgehoben, wenn der Täter durch eine Selbstanzeige „der Behörde sein Verschulden offenbart“<sup>758</sup> und er den gesamten entstandenen Schaden „durch Erlag“<sup>759</sup> bei dieser Behörde gutmacht. Damit ist im österreichischen Strafrecht beinahe der gesamte Bereich der Vermögensdelikte von der Selbstanzeigevorschrift des § 167 Abs. 3 ÖstStGB abgedeckt, weshalb hier von einer „bereichsspezifischen“ Ausgestaltung der Selbstanzeige gesprochen werden kann.

## b. Großbritannien

Ganz ähnlich - obgleich etwas weniger einheitlich - ist auch im britischen Strafrecht ein Großteil der wirtschaftsstrafrechtlichen Vorschriften vom Anwendungsbereich einer einzelnen Selbstanzeigeregulation erfasst. So hat das UK Sentencing Council für den Bereich des Wirtschaftsstrafrechts die sog. *Definitive Guideline on Fraud, Bribery and Money Laundering Offences* erlassen, die Richtlinien für die Strafzumessung zu den Tatbeständen Betrug (Fraud), Bestechung (Bribery) und Geldwäsche (Money Laundering) aufstellt.<sup>760</sup> In dieser Guideline ist eine schrittweise und rein schematische Vorgehensweise

---

<sup>755</sup> Ergänzt wird diese Vorschrift um eine spezielle steuerstrafrechtliche Selbstanzeigeregulation in § 29 ÖstFinStrG (dazu noch D.V.3.) sowie eine Kronzeugenregelung im Bereich des Kartellrechts in § 11 Abs. 3 bis 5 ÖstWettbG (ausführlich dazu D.IV.4.).

<sup>756</sup> *Soyer/Pollak*, SIAK-Journal 2016, 49. *Leitner/Lehner* sprechen von einem „Systemprinzip“ des österreichischen Strafrechts (vgl. NZWiSt 2015, 52 [56]).

<sup>757</sup> Vgl. *Soyer/Pollak*, SIAK-Journal 2016, 49 [50]).

<sup>758</sup> Die „Offenbarung des Verschuldens“ erfordert, dass die Selbstanzeige der zuständigen Behörde neue Erkenntnisse bringt (*Soyer/Pollak*, SIAK-Journal 2016, 49 [57]).

<sup>759</sup> Erlag erfordert dabei jedoch nicht, wie der Wortlaut vielleicht vermuten lassen würde, dass der Täter die Sache sofort körperlich an die Behörde übergibt. Vielmehr ist lediglich erforderlich, dass der Täter dem Geschädigten der Tat eine unverzügliche Empfangnahme des Tatobjekts sichert (vgl. *Soyer/Pollak*, SIAK-Journal 2016, 49 [57]).

<sup>760</sup> Daneben bestehen eigenständige Selbstanzeigevorschriften im Bereich des Steuerstrafrechts (dazu noch unten D.VI.1.g.aa.) sowie eine kartellrechtliche Kronzeugenregelung. Letztere sieht für den Fall der Abgabe einer Kronzeugenaussage eine Befreiung sowohl von „civil penalties“ als auch von „criminal sanctions“ vor (vgl. etwa <https://www.slaughterandmay.com/media/1515647/an-overview-of-the-uk-competition-rules.pdf>, zuletzt abgerufen am 16.07.2020, S. 1).

bei der Strafzumessung festgelegt.<sup>761</sup> Danach ist zunächst anhand des Verschuldens sowie des entstandenen Schadens ein Ausgangspunkt für die Strafmaßberechnung sowie ein Höchst- und Mindeststrafmaß zu bestimmen,<sup>762</sup> bevor in einem nächsten Schritt Faktoren einbezogen werden, welche die Schwere der Tat abschwächen oder erhöhen und somit zu einer Reduzierung bzw. Erhöhung des Strafmaßes führen. Unter anderem werden in dem dort aufgeführten Katalog die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsbehörden, insbesondere durch eine freiwillige Selbstanzeige (*Offender co-operated with investigation, made early admissions and/or voluntarily reported offending*)<sup>763</sup> und die Unterstützung der Strafverfolgung (*assistance to the prosecution*)<sup>764</sup> als mildernde Faktoren genannt. Der Selbstanzeige kommt demnach im Bereich der Sentencing Guideline strafmildernde Wirkung zu.<sup>765</sup>

Obleich die Bezeichnung als „Sentencing Guideline on Fraud, Bribery and Money Laundering Offences“ nur einen recht begrenzten Anwendungsbereich vermuten lässt, entfaltet die Sentencing Guideline für einen weiten Teil des Wirtschaftsstrafrechts Geltung. In personaler Hinsicht ist die Sentencing Guideline auf natürlichen Personen ab 18 Jahren sowie „Organisations“, d.h. Unternehmen anwendbar.<sup>766</sup> Und auch in sachlicher Hinsicht ist der Anwendungsbereich der Regelung weit zu verstehen. So soll etwa der Begriff „fraud“ den gesamten Bereich der Betrugsdelikte, vorbereitende Handlungen sowie den Tatbestand der Untreue („fraud by abuse of position“) abdecken.<sup>767</sup> Auch der Begriff „bribery“ erfasst die gesamte Bandbreite der Korruptionsdelikte, d.h. sowohl Korruptionsdelikte im privaten als auch im öffentlichen Sektor sowie vorbereitende Handlungen.<sup>768</sup> Damit deckt die Sentencing Guideline einen erheblichen Teil - wenn nicht sogar den Großteil - des Wirtschaftsstrafrechts ab.

### **3. Ausweitung auf das gesamte Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht**

Ein weiterer Ansatz, der jedoch bisher weder in der strafrechtlichen Literatur größeren Anklang gefunden hat,<sup>769</sup> noch ersichtlich in einer Rechtsordnung praktiziert wird, wäre es, eine Selbstanzeigeregelung für den gesamten Bereich des Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrechts einzuführen. Diesem Ansatz liegt die Überlegung zugrunde, dass

---

<sup>761</sup> Zu den Details vgl. unten D.VI.1.c.

<sup>762</sup> Vgl. dazu UK Sentencing Guideline - Fraud, Bribery and Money Laundering, S. 6 ff.

<sup>763</sup> UK Sentencing Guideline - Fraud, Bribery and Money Laundering, S. 10.

<sup>764</sup> UK Sentencing Guideline - Fraud, Bribery and Money Laundering, S. 11.

<sup>765</sup> Sentencing Guidelines zu anderen Deliktsbereichen, wie beispielsweise im Umweltstrafrecht, ordnen häufig ebenfalls eine strafmildernde Wirkung von Selbstanzeigen an (siehe etwa UK Sentencing Guideline - Environmental Offences, S. 11, 20).

<sup>766</sup> Pars pro toto *Späth/Tybus*, CCZ 2016, 35 (37).

<sup>767</sup> Siehe nur *Vogel*, ZStW 124 (2012), 257 (259).

<sup>768</sup> So jedenfalls *Maton*, Employee Relations Law Journal 2010, 37.

<sup>769</sup> *Thompson*, die diesen Ansatz aufwirft spricht von einem „bisher nicht in der Literatur vorgefundenen Denkanstoß“ (*Thompson*, Modelle der Selbstanzeige [2018], S. 227).

Ordnungswidrigkeiten von der Rechtsordnung als leichtere bzw. einfacher hinnehmbare Gesetzesverstöße eingestuft werden. Während Straftaten stets mit einem „sozialethischen Unwerturteil und einem Schuldvorwurf“ einhergehen, sollen Ordnungswidrigkeiten „nicht strafwürdige Gesetzesverletzungen mit minder schwerem Unrechtsgehalt“ erfassen.<sup>770</sup> Berücksichtigt man nun die verschiedenen Tätige Reue- und Selbstanzeigevorschriften im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts, welche es dem Täter ermöglichen, die Strafe zu mindern oder sogar gänzlich auszuschließen, so muss diese Möglichkeit „erst Recht“ dem Täter einer Ordnungswidrigkeit offenstehen.<sup>771</sup> Deshalb schlägt *Thompson* vor, der Gesetzgeber solle eine einheitliche Selbstanzeigeregulung für den Bereich des Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrechts schaffen, um diesen Wertungswiderspruch zu beseitigen.<sup>772</sup>

#### 4. Umfassende Ausgestaltung

Als Gegenpol zur bereits ausgeführten tatbestandsspezifischen Ausgestaltung der Selbstanzeigevorschriften besteht die Möglichkeit der Schaffung einer „umfassenden“ Regelung, d.h. einer Selbstanzeigevorschrift, die Geltung für alle Tatbestände des Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenrechts entfaltet. Praktisch umsetzbar wäre dies etwa durch die Einführung einer Regelung im Allgemeinen Teil des StGB oder OWiG. Die im Zuge dieser Arbeit vorgenommene Untersuchung verschiedener Rechtsordnungen hat gezeigt, dass eine solche umfassende Selbstanzeigeregulung *de lege lata* im Verbandsstrafrecht bereits die Regel,<sup>773</sup> im Individualstrafrecht hingegen (noch) die Ausnahme darstellt.<sup>774</sup>

##### a. China

Besonders verbreitet sind umfassend ausgestaltete Selbstanzeigevorschriften, die auch im Individualstrafrecht Wirkung entfalten, im asiatischen Rechtsraum. Dort galt aus religiösen und kulturellen Gründen historisch der Rechtsgrundsatz, wonach ein Täter, welcher sich freiwillig selbst den Behörden stellt und - soweit möglich - den entstandenen

---

<sup>770</sup> *Thompson*, S. 231.

<sup>771</sup> Zu diesem Schluss gelangt jedenfalls *Thompson*, Modelle der Selbstanzeige (2018), S. 231.

<sup>772</sup> Einen konkreten Vorschlag, wie eine solche Regelung aussehen könnte, macht *Thompson* indes nicht. Vielmehr geht es ihr darum, den „Anstoß zu einer Diskussion“ zu geben (*Thompson*, Modelle der Selbstanzeige [2018], S. 239).

<sup>773</sup> Eine entsprechende Regelung findet sich etwa im spanischen Verbandsstrafrecht, wonach eine Selbstanzeige vor Kenntnis möglicher Untersuchungen zu einer Reduzierung des Strafmaßes führt (vgl. Art. 31 quater 1 a Ley Orgánica 10/1995; *Schautes/Schier*, CCZ 2013, 149 [154 f.]). Die Selbstanzeigevorschriften in den Gesetzesentwürfen zur Einführung eines Verbandsstrafrechts in Deutschland sind ebenfalls als „umfassende Regelungen“ ausgestaltet (vgl. ausführlich dazu bereits oben C.I.).

<sup>774</sup> Als weiteres Beispiel hierfür wäre etwa das australische Recht zu nennen. So wird nach Section 16A (2) (h) des Crimes Act 1914 (entspricht der Strafprozessordnung) derjenige Täter milder bestraft, der während der Ermittlungen mit den Strafverfolgungsbehörden kooperiert. Eine Form der Kooperation stellt dabei die Selbstanzeige dar (vgl. *Fields*, The Geo. Wash. Int'l L. Rev. 49 [2016], 441 [464]). Als Regelung des Allgemeinen Teils ist die australische Vorschrift ebenfalls als „umfassende“ Selbstanzeigeregulung ausgestaltet.

Schaden wiedergutmacht, nicht zu bestrafen sei.<sup>775</sup> Zwar wurde dieser Ansatz durch kommunistische und heute westliche Einflüsse deutlich eingeschränkt, besteht aber in Teilen weiterhin fort.<sup>776</sup>

Nach chinesischem Recht wird das exakte Strafmaß - ebenso wie im deutschen Recht - durch die Einbeziehung von Strafmilderungs- und Strafschärfungsgründen bestimmt.<sup>777</sup> Während der Selbstanzeige im deutschen Strafrecht als Form des Nachtatverhalten eine strafmildernde Bedeutung zukommen kann, ist im chinesischen Recht die Selbstanzeige der Tat bei den zuständigen Behörden vor einer Tatentdeckung explizit als gesetzlicher Milderungsgrund festgeschrieben (sog. Prinzip des *tzu-shou*<sup>778</sup>).<sup>779</sup> Die entsprechende Regelung findet sich im Allgemeinen Teil des Chinesischen Strafgesetzbuches („General Provisions“) in Art. 67.<sup>780</sup> Danach kann derjenige Täter milder bestraft werden, der freiwillig den Strafverfolgungsbehörden seine Taten offenbart („voluntary surrender“<sup>781</sup>). Bei

---

<sup>775</sup> Vgl. dazu etwa *Rickett*, J. Asian Stud. 30 (1971), 797 (813).

<sup>776</sup> Neben der sogleich ausführlich beschriebenen chinesischen Vorschrift finden sich ähnlich lautende Regelungen beispielsweise auch im japanischen oder thailändischen Recht.

So legt Art. 42 Abs. 1 des japanischen Strafgesetzbuches fest, dass demjenigen Täter, der sich den Ermittlungsbehörden stellt, bevor er der Tat verdächtig ist, die Strafe gemildert werden kann. Während die Voraussetzungen also genau wie im chinesischen Recht ausgestaltet sind, besteht auf Rechtsfolgenseite ein bedeutender Unterschied. Nach der japanischen Regelung kommt nämlich lediglich eine fakultative Strafmilderung in Betracht, während im chinesischen Recht auch Straffreiheit möglich ist.

Gleiches gilt nach thailändischem Recht. Auch dort kann nach § 78 des Strafgesetzbuches derjenige Täter milder bestraft werden, der sich freiwillig selbst bei der zuständigen Behörde anzeigt.

Da die Vorschriften jeweils im Allgemeinen Teil („General Provisions“) der Strafgesetzbücher zu finden sind, kommen sie auf alle Tatbestände des Strafgesetzbuches zur Anwendung und sind mithin als „umfassende“ Selbstanzeigevorschriften ausgestaltet.

<sup>777</sup> Vgl. ausführlich zur Bestimmung des Strafmaßes nach chinesischem Recht *Lu/Kelly*, Crime Law Soc. Change 50 (2008), 229 (230).

<sup>778</sup> Der historische Ursprung des *tzu-shou* Prinzips reicht zurück bis in die Zeit der Han-Dynastie des Chinesischen Kaiserreichs. Damals wurde Strafe als ein Mittel angesehen, um das durch eine Straftat gestörte Gleichgewicht im menschlichen Zusammenleben wiederherzustellen. War es dem Täter möglich, dieses Gleichgewicht durch ernsthafte Reue und Wiedergutmachung des entstandenen Schadens wiederherzustellen, so war eine Bestrafung nicht länger erforderlich.

Aufgrund der Einflüsse des Kommunismus und westlicher Rechtsordnungen wurde diese Philosophie jedoch weitgehend verdrängt bzw. entwertet und das *tzu-shou* Prinzip stellt heute nur noch einen gesetzlichen Strafmilderungsgrund dar (vgl. ausführlich zu den rechtshistorischen Aspekten *van der Valk*, Monumenta Serica 29 [1970], 589; *Rickett*, J. Asian Stud. 30 [1971], 797 [813 f.]; *Griffin*, The China Quarterly 58 [1974], 310 [320]; *Kim*, Tulane Law Review 61 [1987], 1413 [1437 f.]; *Neighbors*, Modern China 35 [2009], 3 [13]).

<sup>779</sup> Vgl. etwa *Rickett*, J. Asian Stud. 30 (1971), 797 oder *Sprick*, ZStW (124) 2012, 829 (846 f.).

<sup>780</sup> Art. 68 des Chinesischen Strafgesetzbuches enthält zudem eine allgemeine Kronzeugenregelung. Teilweise finden sich auch eigenständige Selbstanzeigevorschriften im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches, wie beispielsweise in Art. 390, der eine Kronzeugenregelung für den Bereich des Korruptionsstrafrechts enthält. Daneben besteht eine Parallelvorschrift in Art. 19 Abs. 4 des sog. Public Security Administration Punishment Law, wonach bei Dienstvergehen im öffentlichen Dienst eine Selbstanzeige ebenfalls straf- oder bußgeldmildernde, in Einzelfällen auch -befreiende Wirkung entfaltet (vgl. *Li*, Frontiers L. China 4 [2009], 258 [272 f.]).

<sup>781</sup> Dem gleichgestellt ist seit einer Gesetzesänderung aus dem Jahr 2011 ein Geständnis, wenn dieses zur Verhinderung weiterer Schäden beiträgt (Art. 67 (3): „A criminal suspect who truthfully

Taten von geringerer Schwere kann auch von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden. Bei der Entscheidung, ob und inwieweit die Strafe gemildert oder sogar von Strafe abgesehen wird, kommt dem Gericht ein weitreichender Ermessensspielraum zu. Insbesondere sind dabei die Schwere der Tat und die Umstände der Selbstanzeigebehandlung zu berücksichtigen.<sup>782</sup>

## **b. Russland**

Neben mehreren ostasiatischen Rechtsordnungen findet sich auch im russischen Strafrecht eine allgemein ausgestaltete Selbstanzeigevorschrift. So ist gem. Art. 61 Abs. 1 (i) des russischen Strafgesetzbuches die Strafe zu mildern, wenn der Täter sich freiwillig den Strafverfolgungsbehörden stellt („giving oneself up“). In Art. 142 Abs. 1 ist diese Handlung legaldefiniert als „die freiwillige Aussage über die begangene Tat“.<sup>783</sup> Ebenso ist nach Art 4.2. (1.3.) des russischen Ordnungswidrigkeitengesetzes ein durch einen Verband oder eine natürliche Person zu zahlendes Bußgeld zu mindern, wenn der Täter die jeweilige Straftat selbst bei der zuständigen Verfolgungsbehörde angezeigt hat.

Die Vorschriften sind als Regelungen des Allgemeinen Teils jeweils auf alle Tatbestände des Individual- und Verbandssanktionenrechts anwendbar und stellen sich mithin als „umfassend“ ausgestaltete Selbstanzeigevorschriften dar.

## **5. Evaluation**

Im Rahmen der nachfolgenden Evaluation der soeben genannten Ausgestaltungsmodelle ist wiederum zu beachten, dass die verschiedenen Modelle keineswegs in einem Exklusivitätsverhältnis zueinanderstehen, sondern durchaus auch nebeneinander zur Anwendung kommen können. So wäre es etwa denkbar, in einer Rechtsordnung eine umfassende strafmildernde Selbstanzeigeregelung einzuführen, diese jedoch um weitere tatbestandspezifische strafbefreiend wirkende Selbstanzeigevorschriften zu ergänzen. Diese Möglichkeit des Zusammenspiels verschiedener Ausgestaltungen ist auch bei der Bewertung der verschiedenen Modelle im Blick zu behalten.

### **a. Tatbestandsspezifische Ausgestaltung**

Zunächst ist die tatbestandsspezifische Ausgestaltung von Selbstanzeigevorschriften, wie sie in Deutschland *de lege lata* vorzufinden ist, in den Blick zu nehmen.

---

confesses to his crime may be given a lighter penalty [...] and may be given a mitigated penalty if any especially serious consequence is avoided for his truthful confession.“).

<sup>782</sup> Vgl. dazu *Li*, *Suffolk U. L. Rev.* 43 (2010), 655.

<sup>783</sup> Vgl. ebenso die Definition bei *Burnham/Kahn*, *Rev. Cent. & E. Eur. L.* 33 (2008), 1 (9).

## aa. (Verfassungswidrige) Ungleichbehandlung?

Der Hauptkritikpunkt an dieser Art der Ausgestaltung liegt darin, dass mit der Begrenzung von Selbstanzeigevorschriften auf bestimmte Tatbestände eine nur schwer zu begründende Bevorzugung gewisser Tätergruppen sowie Geschädigter einhergeht. So führt etwa eine Beschränkung der strafbefreienden Selbstanzeige auf den Tatbestand der Steuerrückzahlung dazu, dass lediglich Steuerstraftäter in den Genuss der Selbstanzeigemöglichkeit kommen und die damit einhergehende Schadenswiedergutmachung ausschließlich dem Fiskus zugutekommt.<sup>784</sup> Eine derartige Ausgestaltung wirkt daher wie ein „Rosinenpicken des Gesetzgebers“.

Allerdings stellt sich diese mit der tatbestandsspezifischen Ausgestaltung einhergehende Ungleichbehandlung bestimmter Personengruppen keineswegs generell als mit dem Gleichheitssatz unvereinbar - und damit verfassungswidrig - dar. Vielmehr kann die Schaffung von Selbstanzeigevorschriften zu einzelnen Tatbeständen durch das Vorliegen sachlicher Gründe gerechtfertigt oder zum Schutz des Nemo Tenetur-Grundsatzes sogar verfassungsrechtlich geboten sein. Demnach kann die Verfassungsmäßigkeit tatbestandsspezifischer Selbstanzeigevorschriften stets nur anhand der einzelnen Regelungen geprüft werden.<sup>785</sup> Die mit der Schaffung tatbestandsspezifischer Selbstanzeigevorschriften einhergehende Besserstellung gewisser Täter wie Geschädigter kann also durchaus verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Aus rechtspolitischer Perspektive wirkt die sachliche Begrenzung des Anwendungsbereichs von Selbstanzeigevorschriften dennoch häufig wie Willkür des Gesetzgebers und sollte daher nur mit Vorsicht zum Einsatz kommen.

## bb. Übertragung der Theorien zum Rücktritt vom Versuch

Beschäftigt man sich mit der Ausgestaltung des sachlichen Anwendungsbereichs von Selbstanzeigevorschriften, so sollte stets auch ein Blick auf das verwandte Rechtsinstitut des Rücktritts vom Versuch geworfen werden. Schließlich hat sich der Gesetzgeber dazu entschieden, die Möglichkeit des Rücktritts vom Versuch als umfassende Regelung im Allgemeinen Teil des StGB auszugestalten, während die Selbstanzeigemöglichkeit tatbestandsspezifisch geregelt ist. Daher sind insbesondere die unterschiedlichen Begründungsansätze dieses Rechtsinstituts in den Blick zu nehmen und auf ihre Implikationen für das Instrument der Selbstanzeige zu untersuchen.

Von besonderer rechtshistorischer Bedeutung ist die u.a. von *Feuerbach* und *Liszt* postulierte sog. *kriminalpolitische Theorie*, wonach Rücktrittsvorschriften dazu dienen, dem Versuchstäter eine „goldene Brücke“ zurück ins Recht zu ebnen.<sup>786</sup> Durch die Gewährung

---

<sup>784</sup> Vgl. zu dieser Kritik statt vieler *Schmidt-Hieber*, NJW 1992, 2001 (2003 f.). Der Autor zieht aus dieser Kritik das Fazit, man müsse die Selbstanzeige entweder abschaffen oder „auf alle Vermögensdelikte erstrecken“ (NJW 1992, 2001 [2004]).

<sup>785</sup> So auch *Thompson*, Modelle der Selbstanzeige (2018), S. 233.

<sup>786</sup> Vgl. nur MüKo StGB - *Hoffmann-Holland*, § 24 StGB, Rn. 20 oder *Roxin*, FS Ernst Heinitz (1972), S. 251 (272), jeweils mit Verweis auf die Originalquellen *Feuerbachs* und *Liszt's*. Ebenso *Maurach*, Deutsches Strafrecht AT (1971), S. 518.

von Straffreiheit soll dem Täter ein Anreiz geboten werden, die Tat nicht zu vollenden, was insbesondere dem Opferschutz dient.<sup>787</sup> Dieselbe Erwägung lässt sich jedoch auch hinsichtlich der Einführung von Selbstanzeigevorschriften anführen. Auch diese sollen dem Täter eine Rückkehr ins Recht ermöglichen und zugleich einen Anreiz setzen, den durch die Tat entstandenen Schaden wiedergutzumachen – was schlussendlich ebenfalls dem Geschädigten zugutekommt.

Nach der sog. *Gnadentheorie* ist dem vom Versuch zurücktretenden Täter Gnade zu gewähren, da er durch sein Handeln den Schuldvorwurf wieder aufwiegt.<sup>788</sup> Eine ähnliche Argumentation ließe sich - freilich in eingeschränkter Form<sup>789</sup> - auch hinsichtlich der Selbstanzeige vertreten, da dort ebenfalls eine Umkehrhandlung des Täters und somit ein verminderter Schuldvorwurf vorliegt. Dies spräche ebenfalls für ein geringeres bzw. fehlendes Strafbedürfnis im Falle einer Selbstanzeige bzw. Tätigen Reue des Täters.

In eine ähnliche Richtung geht die sog. *Verdienstlichkeitstheorie*, wonach die Straffreiheit infolge des Rücktritts gewissermaßen die Belohnung für die Rückkehr in die Legalität und die Verhinderung des Erfolgseintritts darstellt.<sup>790</sup> Im Falle einer Selbstanzeige liegt zwar keine „Verhinderung“ des Erfolgseintritts, sondern eine nachträgliche „Wiedergutmachung“ desselben vor. Je nach Deliktsnatur - beispielsweise im Bereich der Vermögensdelikte - liegt darin jedoch im Ergebnis kaum ein Unterschied. Deshalb ließe sich auch im Rahmen von Selbstanzeigevorschriften argumentieren, die positiven Rechtsfolgen für den Täter seien als „Belohnung“ für dessen Selbstanzeige und Schadenswiedergutmachung zu verstehen.

Nach der heute wohl herrschenden *Strafzwecktheorie* verbleibt bei einer Analyse der Strafzwecke bei einem Rücktritt vom Versuch kein Strafbedürfnis mehr.<sup>791</sup> Indem der Täter durch seine Umkehrhandlung gezeigt hat, dass er die Rechtsordnung respektiert, ist unter spezialpräventiven Gesichtspunkten keine Strafe erforderlich. Gleiches gilt im Hinblick auf die Generalprävention, da vom zurücktretenden Täter vielmehr sogar eine Vorbildwirkung ausgeht. Und auch unter den Aspekten des Schuldausgleichs sowie der Sühne für begangenes Unrecht ist keine Bestrafung angebracht, da der Täter das Handlungsunrecht durch seine Umkehrhandlung ausgeglichen hat und der tatbestandliche Erfolg noch nicht eingetreten ist.<sup>792</sup> Insbesondere die Erwägungen hinsichtlich der Spezial- sowie der Generalprävention lassen sich in abgeschwächter Form auch auf die

---

<sup>787</sup> Statt vieler *Haas*, ZStW 123 (2011), 226 (232).

<sup>788</sup> Vgl. dazu *Haas*, ZStW 123 (2011), 226 (233) m.w.N.

<sup>789</sup> In eingeschränkter Form deshalb, da die Selbstanzeige i.d.R. erst nach der Beendigung der Tat ansetzt, weshalb eine vollständige Umkehrhandlung regelmäßig ausscheidet und sich die Rechtsgutsverletzung beim Geschädigten bereits verfestigt hat.

<sup>790</sup> Diesen Ansatz vertreten heute etwa *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT (2019), S. 363, Rn. 1005. Zu weiteren Nachweisen vgl. nur MüKo StGB - *Hoffmann-Holland*, § 24 StGB, Rn. 29 ff. oder *Roxin*, FS Ernst Heinitz (1972), S. 251 (271).

<sup>791</sup> Vgl. *Haas*, ZStW 123 (2011), 226 (233).

<sup>792</sup> Siehe zu dieser Argumentation etwa BGH, NJW 1956, 718 (718 f.); *Roxin*, FS Ernst Heinitz (1972), S. 251 (270) oder MüKo StGB - *Hoffmann-Holland*, § 24 StGB, Rn. 32.

Selbstanzeige übertragen. In abgeschwächter Form deshalb, weil der Täter das Versuchsstadium bereits deutlich überschritten hat und somit eine weitaus größere Missachtung der Rechtsordnung zum Ausdruck gebracht hat. Zudem hat die bereits erfolgte Beendigung der Tat zur Folge, dass weder das Handlungsunrecht noch das Erfolgsunrecht durch die Abgabe einer Selbstanzeige vollständig beseitigt werden können. Somit gelten die Erwägungen hinsichtlich der Strafzwecke auch im Rahmen der Selbstanzeige - allerdings liegt dort kein vollständiger Fortfall des Strafbedürfnisses vor.<sup>793</sup>

Nachdem sich die Theorien zum allgemein gültigen Rechtsinstrument des Rücktritts vom Versuch weitestgehend auch auf die Selbstanzeige bzw. die Tätige Reue übertragen lassen, erscheint nicht ersichtlich, wieso sich letzteres Rechtsinstitut auf einzelne Tatbestände beschränken sollte, während der Rücktritt vom Versuch umfassend geregelt ist. Dies gilt umso mehr, als es sich bei den angeführten um allgemeine - nicht auf bestimmte Tatbestände begrenzte - Überlegungen handelt.

### **cc. Fehlende gesetzliche Einheitlichkeit**

Daneben ist zu berücksichtigen, dass eine tatbestandsspezifische Ausgestaltung von Selbstanzeigevorschriften unter Umständen sogar abschreckend auf die Abgabe einer Selbstanzeige wirken kann. Hat ein Täter beispielsweise im Rahmen eines einheitlichen Sachverhalts mehrere Delikte verwirklicht, die nicht allesamt von einer Selbstanzeigevorschrift erfasst sind, so würde er sich durch die Abgabe einer Selbstanzeige ggf. selbst belasten, ohne Straffreiheit oder andere positive Rechtsfolgen zu erlangen.<sup>794</sup>

Dies ist insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Gesetzessystematik und -klarheit problematisch. So besteht *de lege lata* im deutschen Recht eine Vielzahl von Selbstanzeigevorschriften mit ganz unterschiedlichsten Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen, weshalb etwa *Matt/Saliger* in diesem Kontext ebenso bildlich wie zutreffend von einem „Flickenteppich der geltenden Tätige Reue-Regelungen“ sprechen, der für den Rechtsadressaten kaum noch zu überblicken ist.<sup>795</sup> Folglich wäre bereits aus Gründen der Gesetzesklarheit eine Vereinfachung des Systems der Selbstanzeigevorschriften wünschenswert, die bei einem Fortbestand der zahlreichen tatbestandsspezifischen Selbstanzeigevorschriften jedoch kaum zu erreichen ist.

### **dd. Fazit**

Abschließend bleibt festzuhalten, dass eine Beschränkung von Selbstanzeigevorschriften auf einzelne Tatbestände - bei einem Vorliegen sachlicher Gründe - zwar verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, die besseren Argumente i.d.R. aber dennoch gegen

---

<sup>793</sup> Ausführlich hierzu noch unten D.VI.4.b.aa.

<sup>794</sup> Vgl. zu dieser Argumentation etwa *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 (2017), 729 (740).

<sup>795</sup> *Matt/Saliger*, Öst. Anwaltsblatt 2016, 307 (310).

eine derartige Beschränkung sprechen.<sup>796</sup> Insbesondere sind auch die abstrakten Vorteile von Selbstanzeigeregungen (vgl. A.V.) - zumindest größtenteils<sup>797</sup> - nicht auf einzelne Tatbestände begrenzt, weshalb von der Einführung tatbestandsspezifischer Selbstanzeigevorschriften im Regelfall abgesehen werden sollte. Lediglich wenn verfassungsrechtliche oder rechtspolitische Gründe die Einführung besonders weitgehender Selbstanzeigevorschriften erfordern - wie etwa im Falle der strafbefreienden steuerrechtlichen Selbstanzeigemöglichkeit -, sollte auf eine tatbestandsspezifische Ausgestaltung zurückgegriffen werden.

## **b. Bereichsspezifische Ausgestaltung**

Die bereichsbezogene Ausgestaltung von Selbstanzeigevorschriften - etwa begrenzt auf den Bereich des Eigentums- oder Vermögensstrafrechts - wurde zuletzt vermehrt auch innerhalb der deutschen Rechtsliteratur diskutiert und teilweise auch als Ausgestaltungsmöglichkeit *de lege ferenda* vorgeschlagen.<sup>798</sup>

### **aa. Kein (volles) Strafbedürfnis**

Ein gewichtiges Argument, welches für diese Art der gesetzlichen Ausgestaltung ins Feld geführt wird, ist der Umstand, dass im Falle einer vollständigen Wiedergutmachung des entstandenen Schadens das Erfolgsunrecht - und damit auch das Strafbedürfnis - zu großen Teilen beseitigt wird. Allerdings ist eine solche vollständige Schadenswiedergutmachung nur in bestimmten Deliktsbereichen möglich. Ist hingegen ein irreversibler Schaden an geschützten Rechtsgütern eingetreten - etwa bei Delikten gegen Leib oder Leben - so ist eine Beseitigung des Erfolgsunrechts nicht mehr möglich und es besteht trotz der Abgabe einer Selbstanzeige ein erhebliches Strafbedürfnis.<sup>799</sup>

Dies spricht dafür, Selbstanzeigevorschriften danach zu unterteilen, ob in einem gewissen Deliktsbereich eine vollständige Schadenswiedergutmachung möglich ist oder nicht. Demnach erscheint es sinnvoll, nur Tatbestände aus dem Bereich des Eigentums- oder

---

<sup>796</sup> Ein derartiger sachlicher Grund, welcher eine tatbestandsspezifische Ausgestaltung von Selbstanzeigevorschriften rechtfertigen würde, läge beispielsweise im Schutz des Rechtsadressaten bei besonders komplexen oder neuen Straftatbeständen oder Ordnungswidrigkeiten. In diesem Fall kann es erforderlich und wünschenswert sein, dem Täter durch die Schaffung einer entsprechenden Selbstanzeigevorschrift die Rückkehr ins Recht zu ermöglichen.

<sup>797</sup> Anderes gilt etwa, wenn argumentiert wird, die Selbstanzeige bzw. Kronzeugenaussage solle vor allem einen Ausgleich für Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen schaffen oder diene der Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Wenn hierin die vorrangigen Zwecke von Selbstanzeige- oder Kronzeugenregelungen gesehen werden, lässt sich eine Beschränkung auf einzelne Tatbestände erheblich einfacher rechtfertigen.

<sup>798</sup> Vgl. dazu nur die Vorschläge von *Abramowski* (Die strafbefreiende Selbstanzeige [1991], S. 245 ff.) oder *Schmidt-Hieber* (NJW 1992, 2001 [2004]), eine einheitliche Selbstanzeigevorschrift für den Bereich der Vermögensdelikte einzuführen. Ein konkret ausgestalteter Vorschlag findet sich dazu bereits bei *Patzschke*, Die Selbstanzeige als Strafaufhebungsgrund des allgemeinen Strafrechts (2012), S. 230 ff.

<sup>799</sup> Vgl. nur *Schmidt-Hieber*, NJW 1992, 2001 (2004): „Die tätige Reue schafft lediglich für Vermögens- und Eigentumsdelikte einen Strafausschließungsgrund.“

Vermögensstrafrechts mit Selbstanzeigevorschriften auszustatten, beziehungsweise die Selbstanzeigevorschriften in diesen Bereichen besonders weitgehend auszugestalten.

In Konstellationen, in denen eine vollständige Schadenswiedergutmachung möglich ist, besteht zudem - nachweislich<sup>800</sup> - ein besonderes Opferinteresse an einer Selbstanzeige des Täters. Deshalb sollte gerade in Deliktsbereichen wie dem Vermögens- oder Eigentumsstrafrecht die Selbstanzeige als Instrument zur Schadenswiedergutmachung genutzt werden. Ist hingegen eine vollständige Wiedergutmachung des Schadens ausgeschlossen - wie etwa bei Delikten gegen Leib und Leben - treten andere Opferinteressen, wie der Aspekt der Vergeltung, stärker in den Vordergrund. Da das Opfer in diesen Fällen ohnehin keine Aussicht auf eine Wiedergutmachung des Schadens hat, besteht auch nur ein deutlich geringeres Interesse an einer Einführung von Selbstanzeigevorschriften.

## **bb. Besonderheiten des Wirtschaftsstrafrechts**

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass insbesondere im Wirtschaftsstrafrecht die Abgabe einer Selbstanzeige bereits heute regelmäßig zugunsten des Täters berücksichtigt wird. So erhöht die Abgabe einer Selbstanzeige die Chancen auf den Abschluss einer verfahrensbeendenden Verständigung<sup>801</sup> oder eine Verfahrenseinstellung<sup>802</sup> ganz beträchtlich. Zudem wird der Selbstanzeige insbesondere in diesem Bereich eine besonders weitgehende strafmildernde Wirkung eingeräumt.<sup>803</sup> In Anbetracht dieser Rechtsprechungspraxis erschiene es nur konsequent, Selbstanzeigevorschriften auch gesetzlich auf das gesamte Wirtschafts- oder zumindest das Vermögensstrafrecht auszuweiten.

Zudem sind viele wirtschaftsstraf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Tatbestände durch eine besondere Komplexität gekennzeichnet, die es für den Rechtsadressaten bisweilen erheblich erschwert, die Legalität seines Handelns zutreffend einzuschätzen.<sup>804</sup> Diese Problematik erfordert es, dem (eventualvorsätzlich handelnden) Täter eine Möglichkeit zu eröffnen, „ins Recht zurückzukehren“.<sup>805</sup> Da der Rücktritt vom Versuch mit seinem eng umgrenzten Anwendungsbereich hierfür nicht ausreicht, ist daneben der

---

<sup>800</sup> Vgl. mit Verweis auf die entsprechenden empirischen Studien *Soyer/Pollak*, *SIAK-Journal* 2016, 49 (51).

<sup>801</sup> Vgl. dazu bereits oben B.II.1.h.bb. Ebenso *Schmidt-Hieber*, *NJW* 1992, 2001 (2003).

<sup>802</sup> Vgl. dazu bereits oben B.II.1.j.

<sup>803</sup> Vgl. dazu bereits oben B.II.1.h. Besonders weitgehend dazu *Schmidt-Hieber* (*NJW* 1992, 2001 [2003]), der vorbringt, die Bestrafung nach Abgabe einer Selbstanzeige habe im Wirtschaftsstrafrecht „häufig nur noch symbolischen Charakter“.

<sup>804</sup> Vgl. dazu beispielsweise den Einsatz von Blankettstrafnormen. Ein weiteres treffendes Beispiel wäre die fehlende Schärfe des Untreuetatbestands, die auch vom Bundesverfassungsgericht beanstandet wurde, obgleich die Norm „noch“ als verfassungskonform angesehen wurde (vgl. *BVerfG*, *NJW* 2010, 3209 [3212], Rn. 85).

<sup>805</sup> Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass bei gewissen Delikten sogar eine leichtfertige (vgl. etwa § 378 AO), in den meisten Fällen aber zumindest die eventualvorsätzliche Tatbegehung eine straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Verantwortlichkeit begründet.

Rückgriff auf Tätige Reue-Vorschriften - etwa in Gestalt von Selbstanzeigeregeln - erforderlich.

Sieht man hingegen in der Einführung strafbefreiender Selbstanzeigevorschriften vor allem ein Mittel, Mitwirkungs- oder Mitteilungspflichten wie etwa im Steuerstrafrecht verfassungsrechtlich zu rechtfertigen, so spräche dies gegen eine Ausweitung von Selbstanzeigevorschriften auf ganze Deliktsbereiche. Denn derartige Mitwirkungspflichten sind im deutschen Recht nur ganz vereinzelt vorgesehen, weshalb tatbestandsspezifische Selbstanzeigevorschriften hierfür genügen würden.

### **cc. Besserstellung gewisser Täter- und Opfergruppen**

Daneben ist zu beachten, dass auch im Falle einer Begrenzung von Selbstanzeigevorschriften auf bestimmte Deliktsbereiche der Vorwurf der Bevorzugung gewisser - obgleich größerer - Täter- und Opfergruppen bestehen bliebe. Demnach sind auch bei dieser Art der Ausgestaltung sachliche Gründe erforderlich, um diese Ungleichbehandlung zu rechtfertigen.

### **dd. Schwierigkeit der Begrenzung des Anwendungsbereichs**

Schließlich stellt sich für den Gesetzgeber bei Einführung einer bereichsspezifischen Selbstanzeigevorschrift die praktisch schwierig zu beantwortende Frage, welche Delikte in den Anwendungsbereich der jeweiligen Vorschrift einbezogen werden sollten. So wird im österreichischen Recht etwa kritisiert, dass die Vorschrift nicht nur den Tatbestand des Diebstahls, sondern auch dessen Qualifikationen und Katalogtatbestände erfasst. Dadurch werde die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige auch bei „nicht restitutionsfähigen Rechtsgutsverletzungen“ geschaffen.<sup>806</sup>

Die gleiche Problematik würde sich im Wirtschaftsstrafrecht stets dann stellen, wenn gewisse Tatbestände nicht ausschließlich restitutionsfähige Individualrechtsgüter schützen – wie beispielsweise im Korruptionsstrafrecht oder im Kartellrecht.

### **ee. Fazit**

Dennoch bleibt abschließend festzuhalten, dass es sich bei der bereichsspezifischen Ausgestaltung von Selbstanzeigevorschriften - trotz gewisser Bedenken - um ein äußerst sinnvolles Modell handelt. Insbesondere in den Bereichen des Eigentums- wie des Vermögensstrafrechts sollte ein solches Modell aus Gründen des Opferschutzes und aufgrund des verminderten Strafbedürfnisses vom Gesetzgeber in Betracht gezogen werden. Zutreffend sprechen daher *Soyer/Pollak* davon, dass eine auf das gesamte

---

<sup>806</sup> Schäfer, Die Privilegierung des „freiwillig-positiven“ Verhaltens (1992), S. 253.

Wirtschaftsstrafrecht bezogene Selbstanzeigeregulierung „das Potential hat, [...] Impulsgeber für aus Opferperspektive wünschenswerte Reformschritte zu sein.“<sup>807</sup>

### **c. Ausweitung auf das gesamte Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht**

Bei dem Vorschlag von *Thompson*, eine einheitliche Selbstanzeigevorschrift für den gesamten Bereich des Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrechts zu schaffen, handelt es sich im Grunde um eine Spielart der bereichsspezifischen Ausgestaltung von Selbstanzeigevorschriften. Folglich gelten die soeben ausgeführten Erwägungen an dieser Stelle weitestgehend genauso, sollen jedoch um einige spezifische Überlegungen ergänzt werden.

#### **aa. „Erst Recht“ - Schluss**

Zunächst argumentiert *Thompson* dahingehend, dass in Anbetracht der bereits bestehenden Selbstanzeigeeinstitute im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts gleiches auch im Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht gelten müsse. Aufgrund des geringeren Unrechtsgehalts von Ordnungswidrigkeiten müsse dort „erst Recht“ die Möglichkeit bestehen, durch Abgabe einer Selbstanzeige in den Genuss vorteilhafter Rechtsfolgen zu kommen.<sup>808</sup>

Auf dieser Grundlage eine umfassend ausgestaltete Selbstanzeigeregulierung für den gesamten Bereich des Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrechts zu fordern, geht jedoch zu weit. Denn auch im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts finden sich *de lege lata* nur vereinzelte Selbstanzeigevorschriften. Deshalb kann auch der von *Thompson* bemühte Erst-Recht-Schluss nur als Argumentation für die Einführung tatbestandsspezifisch ausgestalteter Selbstanzeigevorschriften im Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht herangezogen werden.<sup>809</sup>

#### **bb. Rückgriff auf § 47 OWiG ausreichend?**

Gegen die Einführung einer allgemeinen Selbstanzeigevorschrift im Bereich des Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrechts ließe sich zudem anführen, eine mögliche Selbstanzeige im Ordnungswidrigkeitenrecht sei bereits ausreichend von § 47 OWiG erfasst. Danach steht der Bußgeldbehörde bei der Entscheidung, ein Bußgeldverfahren einzuleiten, ein weiter Ermessensspielraum zu. Bei Abgabe einer Selbstanzeige wird dieses Ermessen

---

<sup>807</sup> *Soyer/Pollak*, SIAK-Journal 2016, 49 (57). Ebenso äußert sich *Schäfer*, Die Privilegierung des „freiwillig-positiven“ Verhaltens (1992), S. 256. Ähnlich, obgleich etwas zurückhaltender auch *Wagner*, Legitimationsprobleme des Rechtsinstituts der strafbefreienden Selbstanzeige (2017), S. 149 ff.

<sup>808</sup> So die Argumentation bei *Thompson*, Modelle der Selbstanzeige (2018), S. 231.

<sup>809</sup> Derartige Regelungen bestehen im Bereich des (Neben-) Ordnungswidrigkeitenrechts zudem bereits an verschiedenen Stellen. So etwa in Gestalt der bußgeldbefreienden Selbstanzeige im Steuerrecht (vgl. dazu bereits oben B.II.1.a.dd.), in § 22 Abs. 4 AWG (vgl. dazu bereits oben B.II.1.e.), in der Selbstanzeigevorschrift bei Mautverstößen (vgl. dazu bereits oben B.II.1.f.) sowie der Bedeutung der Selbstanzeige in den WpHG-Bußgeldleitlinien (vgl. dazu bereits oben B.II.1.g.).

regelmäßig dahingehend ausgeübt, dass von der Einleitung eines Bußgeldverfahrens abgesehen wird.<sup>810</sup>

Allerdings ist dabei auch zu berücksichtigen, dass das Absehen von der Verfahrenseinleitung im Falle der Abgabe einer Selbstanzeige eben „bloß“ im Ermessen der Behörde steht und nicht obligatorisch angeordnet ist. Eine allgemein ausgestaltete Selbstanzeigevorschrift, deren Rechtsfolgen idealerweise obligatorisch angeordnet sind, hätte demgegenüber den Vorteil „besserer Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit der sich aus seiner Selbstbeziehung ergebenden Konsequenzen.“<sup>811</sup> Von einer derart ausgestalteten Selbstanzeigevorschrift dürfte daher eine erheblich höhere Anreizwirkung zur Abgabe von Selbstanzeigen ausgehen als von der Vorschrift des § 47 OWiG.

### cc. Rechtspolitische Erwägungen

Daneben werden auch rechtspolitische Gründe für die Einführung einer allgemeinen Selbstanzeigevorschrift im Bereich des Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrechts vorgebracht. So äußert *Thompson* die Hoffnung, die Möglichkeit zur Abgabe strafbefreiender oder sonst vorteilhafter Selbstanzeigen werde zur Förderung der Compliance-Bemühungen in Unternehmen beitragen.<sup>812</sup> Dem ist weitestgehend zuzustimmen. So dürfte die Aussicht auf die mit der Selbstanzeige einhergehenden Vorteile tatsächlich zu verstärkten Aufdeckungsbemühungen von Compliance-Verstößen im Unternehmen führen. Allerdings droht dieser Effekt konterkariert zu werden, wenn die Vorteile der Selbstanzeige sich nicht zugleich auf den jeweiligen Mitarbeiter erstrecken. Denn andernfalls wäre den Mitarbeitern wohl eher daran gelegen, die jeweiligen Compliance-Verstöße auch unternehmensintern geheim zu halten, um das Unternehmen an der Abgabe einer Selbstanzeige zu hindern.<sup>813</sup>

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Flut an (bußgeldbewehrten) Regelungen im Wirtschaftsverkehr für den Rechtsanwender kaum noch zu überblicken ist, weshalb es schnell zu - bisweilen unbeabsichtigten - Gesetzesverstößen kommen kann. Die Einführung einer allgemeinen bußbefreienden Selbstanzeigevorschrift bietet die Möglichkeit, einen gewissen Ausgleich zu dieser Problematik zu schaffen.<sup>814</sup> Ebenfalls nicht außer Acht zu lassen ist die zu erwartende Reduzierung des Ermittlungsaufwands der zuständigen Behörden bei Einführung einer allgemeinen Selbstanzeigeregelung in diesem Bereich.<sup>815</sup>

---

<sup>810</sup> Vgl. dazu bereits ausführlich B.II.1.j.

<sup>811</sup> *Thompson*, Modelle der Selbstanzeige (2018), S. 234.

<sup>812</sup> Siehe *Thompson*, Modelle der Selbstanzeige (2018), S. 236.

<sup>813</sup> Vgl. zu dieser Argumentation bereits oben D.II.2.

<sup>814</sup> So auch *Thompson*, Modelle der Selbstanzeige (2018), S. 236.

<sup>815</sup> *Thompson*, Modelle der Selbstanzeige (2018), S. 236. Kritisch zu der Frage, ob die Einführung allgemeiner Selbstanzeigevorschriften tatsächlich zu einer Entlastung der Justiz sowie einer Kostensparnis führen würde, äußern sich indes *Matt/Saliger*, Öst. Anwaltsblatt 2016, 307 (310).

## **dd. Keine Schadenswiedergutmachung**

Andererseits ist zu beachten, dass im Ordnungswidrigkeitenrecht - anders als im Strafrecht - häufig Tatbestände anzutreffen sind, bei denen kein, bzw. zumindest kein bezifferbarer Schaden entsteht. Da dementsprechend die Wiedergutmachung des Schadens auch nicht zur Voraussetzung einer wirksamen Selbstanzeige gemacht werden kann, besteht die Gefahr, dass Täter dies ausnutzen und sich vorsorglich selbst anzeigen könnten („kostenfreie“ Selbstanzeige). Auf diese Weise ist „quasi“ eine risikolose Begehung der Ordnungswidrigkeit möglich, da aufgrund der Selbstanzeige kein Bußgeld droht und auch kein wiedergutzumachender Schaden entstanden ist. Allerdings kann dieser Problematik durch eine entsprechende tatbestandliche Ausgestaltung von Selbstanzeigevorschriften Rechnung getragen werden. So ist es etwa möglich, nur eine einmalige Selbstanzeige hinsichtlich desselben Tatbestands zuzulassen.<sup>816</sup> Dadurch wird verhindert, dass sich ein Täter dauerhaft ordnungswidrig verhält und durch wiederholte Selbstanzeigen die Verhängung von Bußgeldern vermeidet.

## **ee. Fazit**

Trotz gewisser Bedenken erscheint die von *Thompson* vorgeschlagene Einführung einer allgemeinen Selbstanzeigevorschrift im Bereich des Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrechts als durchaus sinnvoller Vorschlag, mit welchem sich der Gesetzgeber ernsthaft befassen sollte. Insbesondere bei einer Ausweitung der Selbstanzeigevorschriften auf das gesamte Wirtschaftsstrafrecht sollte parallel die Einführung einer umfassenden Regelung im Ordnungswidrigkeitenrecht erfolgen, um ein systematisches Auseinanderfallen dieser Regelungsregime zu verhindern.

## **d. Umfassende Ausgestaltung**

Ein besonders weitreichendes Modell, welches *de lege lata* insbesondere im asiatischen Rechtsraum anzutreffen ist, stellt die Einführung von Selbstanzeigevorschriften dar, welche auf das gesamte Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrecht Anwendung finden. Doch auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur plädiert eine zunehmende Zahl von Autoren für die Einführung einer umfassenden Selbstanzeigevorschrift im deutschen Recht – etwa durch die Schaffung einer entsprechenden Vorschrift im Allgemeinen Teil des StGB.<sup>817</sup>

---

<sup>816</sup> Eine derartige Ausgestaltung ist etwa im Bundesfernstraßengesetz (vgl. dazu B.II.1.f.) sowie in einigen internationalen Rechtsordnungen (vgl. dazu D.V.6.) vorgesehen.

<sup>817</sup> Derartige Vorschläge zur Schaffung einer allgemeinen Tätige Reue-Vorschrift finden sich etwa bei *Schäfer*, Die Privilegierung des „freiwillig-positiven“ Verhaltens (1992), S. 238 oder *Krack*, NSStZ 2001, 505 (510).

## aa. Keine Bevorzugung gewisser Täter- und Opfergruppen

Wurde im Rahmen der Evaluation der tatbestandsspezifischen sowie bereichsspezifischen Ausgestaltung der Selbstanzeige noch die Kritik geäußert, derartige Modelle würden zu einer Bevorzugung gewisser Opfergruppen - im deutschen Recht insbesondere des Fiskus - führen, so bestehen bei einer umfassend ausgestalteten Selbstanzeigeregelung keine derartigen Bedenken.<sup>818</sup> Gleiches gilt für die Kritik an der Bevorzugung bestimmter Tätergruppen durch die zuvor genannten Modelle. Zudem birgt die Begrenzung von Selbstanzeigevorschriften auf einzelne Tatbestände die Gefahr einer Bagatellisierung dieser Tatbestände.<sup>819</sup> Durch eine Ausweitung der Selbstanzeigemöglichkeit auf das gesamte Strafrecht wird dieser Tendenz entgegengewirkt.

## bb. Grundgedanke der Selbstanzeige

Insbesondere wird zugunsten einer allgemeinen Selbstanzeigevorschrift vorgebracht, dass der Grundgedanke, welcher der Selbstanzeige zugrunde liegt, ein allgemeiner, nicht auf einzelne Tatbestände beschränkter Gedanke ist. So argumentiert etwa *Schmidt-Hieber*, dass jeder Mensch „irgendwann einmal in seinem Leben die Grenzen des strafrechtlichen Erlaubten überschreitet – und die allermeisten nicht nur einmal und auch nicht nur in schwachen Stunden.“<sup>820</sup> Für diese Fälle sollte das Recht die Möglichkeit einer „straf-freien Umkehr“ vorsehen. Eine solche Art der Ausgestaltung würde insbesondere auch das Ultima Ratio-Prinzip unterstreichen, da im Falle einer freiwilligen Rückkehr ins Recht eine Bestrafung des Täters unangemessen erscheint.<sup>821</sup>

Bei irreversiblen Verletzungsdelikten ist ein vollständiges Umkehrverhalten des Täters hingegen nicht mehr möglich. Daher wäre insbesondere aus Opfersicht kaum nachvollziehbar, weshalb der sich selbst anzeigende Täter dennoch mit einer (ggf. erheblichen) Strafmilderung oder sogar Straffreiheit rechnen darf.<sup>822</sup>

## cc. „Tatbestandsbezogenheit“ der Tätige Reue-Vorschriften

Zudem ist zu beachten, dass es sich bei Tätige Reue-Regelungen regelmäßig um tatbestandsspezifische Ausnahmeregelungen handelt, die nur äußerst bedingt als allgemeine Grundprinzipien des Strafrechts taugen. So sollen Tätige Reue-Vorschriften regelmäßig einen Ausgleich für eine Vorverlagerung der Tatbestandsverwirklichung bzw. Vollendung des Tatbestands und den damit einhergehenden, weitgehenden Ausschluss der Rücktrittsmöglichkeit schaffen.<sup>823</sup> Und auch im Rahmen der besonderen

---

<sup>818</sup> Vgl. zu dieser Argumentation etwa *Schmidt-Hieber*, NJW 1992, 2001 (2003).

<sup>819</sup> Zu dieser Argumentation im Steuerrecht vgl. etwa *Tiedemann*, JR 1975, 385 (386) oder *Kemper*, ZRP 2008, 105 (107).

<sup>820</sup> *Schmidt-Hieber*, NJW 1992, 2001 (2004).

<sup>821</sup> So jedenfalls die Argumentation bei *Schmidt-Hieber*, NJW 1992, 2001 (2004).

<sup>822</sup> Vgl. dazu *Matt/Saliger*, Öst. Anwaltsblatt 2016, 307 (310).

<sup>823</sup> Vgl. dazu pars pro toto *Oğlakcioğlu/Kulhanek*, JR 2014, 462 (463).

Selbstanzeigevorschriften bestehen in der Regel tatbestandsspezifische Gründe, welche die Einführung von (strafbefreienden) Selbstanzeigevorschriften erfordern. So schafft die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige im Steuerrecht einen Ausgleich für die steuerlichen Mitwirkungspflichten dar und dient so dem Schutz des Nemo Tenetur-Grundsatzes.<sup>824</sup> Die Selbstanzeigemöglichkeit in § 266a Abs. 6 StGB soll hingegen einen Ausweg aus dem Interessenkonflikt eröffnen, in einer Krisensituation entweder gegen den § 266a Abs. 1 StGB zu verstoßen oder den Fortbestand des Unternehmens zu riskieren.<sup>825</sup>

*Oğlakcioğlu/Kulhanek* gelangen aufgrund dieser Tatbestandsakzessorietät der gegenwärtigen Tätige Reue-Vorschriften zu dem Schluss, dass die Schaffung einer allgemeinen Tätige Reue-Vorschrift „zum Scheitern verurteilt“ sei.<sup>826</sup> Allerdings haben die gegenwärtigen Tätige Reue-Vorschriften auf Rechtsfolgenseite durchwegs Straffreiheit oder zumindest ein Absehen von Strafe zur Folge. Als Argument gegen die Einführung einer allgemeinen - strafmildernden - Selbstanzeigeregelung vermag die Tatbestandsbezogenheit der Tätige Reue-Vorschriften daher nicht herzuhalten.

#### **dd. Eingliederung in die Gesetzessystematik**

Weiterhin erscheint es fraglich, ob und wie ein derartiges Modell in die bestehende Gesetzessystematik einzugliedern wäre, insbesondere im Verhältnis zu den bestehenden Tätige Reue-Vorschriften sowie einigen verwandten Rechtsinstituten. Diesbezüglich schlagen etwa *Matt/Saliger* vor, eine allgemeine Tätige Reue-Vorschrift im Allgemeinen Teil des StGB einzuführen, die vorhandenen Tätige Reue-Regelungen im Besonderen Teil des StGB jedoch als vorrangige Spezialvorschriften fortbestehen zu lassen.<sup>827</sup> Ein einheitliches Zusammenspiel mit den bestehenden Vorschriften zum Rücktritt (§ 24 StGB), zum Täter-Opfer-Ausgleich bzw. zur Schadenswiedergutmachung (§ 46a StGB) sowie zur strafbefreienden Selbstanzeige (§ 371 AO) könnte nach Ansicht der Autoren dadurch erreicht werden, dass die dort aufgestellten Voraussetzungen auch in eine allgemeine Tätige Reue-Vorschrift aufgenommen werden, um Einheitlichkeit zu gewährleisten. Danach würde die Tätige Reue-Vorschrift ebenfalls nur dann eingreifen, wenn „freiwillig und persönlich“ Wiedergutmachung geleistet wird, die Leistung nicht allein durch Dritte erbracht wird und nicht nur eine versuchte Tätige Reue vorliegt.<sup>828</sup> Bei einer derartigen Ausgestaltung sind auch keine Friktionen mit der bestehenden Gesetzessystematik ersichtlich, sodass wenig gegen die Einführung eines solchen Modells spricht.

---

<sup>824</sup> Vgl. etwa *Burwitz*, NZG 2014, 494.

<sup>825</sup> Vgl. dazu bereits oben B.II.1.c.

<sup>826</sup> *Oğlakcioğlu/Kulhanek*, JR 2014, 462 (464).

<sup>827</sup> Ausführlich dazu *Matt/Saliger*, Öst. Anwaltsblatt 2016, 307 (311).

<sup>828</sup> Zu diesen Voraussetzungen vgl. *Matt/Saliger*, Öst. Anwaltsblatt 2016, 307 (311).

## **ee. Historische Beschränkung auf einzelne Teilbereiche**

Schließlich bleibt zu berücksichtigen, dass im deutschen Recht die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige historisch auf das Steuerstrafrecht und einige Einzeltatbestände begrenzt ist.<sup>829</sup> Und auch im Steuerstrafrecht ist zuletzt eine Verengung des Anwendungsbereichs der Selbstanzeige auf immer weniger Tatbestände zu beobachten. So wurden die Tatbestände des Bannbruchs und des Schmuggels aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift gestrichen.<sup>830</sup> Durch das AOÄndG wurden zudem deutlich strengere Anforderungen an eine wirksame Selbstanzeige normiert. Dabei wurde eine Ausdehnung der zeitlichen Erklärungsanforderungen auf mindestens zehn Jahre beschlossen, die betragsmäßige Sperre für die Abgabe einer Selbstanzeige deutlich reduziert, und alle sonstigen benannten besonders schweren Fälle der Steuerhinterziehung wirken nunmehr ebenfalls sperrend. Zudem wurden die Zuschlagspflichten massiv erhöht.<sup>831</sup>

Die Gesetzeshistorie sowie der derzeitige gesetzgeberische Trend gehen folglich eher weg von der Möglichkeit einer umfassenden Selbstanzeigevorschrift hin zu eng umgrenzten, tatbestandsspezifischen Selbstanzeigeregelungen. Zwar stellt dies kein zwingendes Argument gegen eine Umkehr dieser Tendenz dar – die Einführung einer allgemeinen Selbstanzeigeregelung dürfte sich in Anbetracht dieses gegenwärtigen Trends dennoch als wenig realistisch darstellen.

## **ff. Fazit**

Abschließend lässt sich festhalten, dass es sich bei der Einführung allgemeiner Selbstanzeigevorschriften durchaus um ein interessantes und auch begrüßenswertes Modell handelt. Allerdings dürfte ein derartiges Modell allenfalls konsensfähig sein, wenn die Rechtsfolgen einer derartigen Regelung auf eine Strafmilderung beschränkt bleiben.

## **e. Ergebnis**

Insbesondere aus Gründen der Gesetzessystematik sowie der Gesetzesklarheit spräche somit vieles für die Einführung einer allgemeinen Selbstanzeigevorschrift. Allerdings sollte eine derartige Vorschrift sowohl in ihren Anwendungsvoraussetzungen als auch ihren Rechtsfolgen sehr restriktiv gehalten sein<sup>832</sup> – also nicht über die Anordnung einer obligatorischen Strafmilderung hinausgehen.

Daher erscheint auch eine Kombination der zuvor genannten Modelle sinnvoll. So wäre es etwa möglich, eine allgemeine strafmildernde Selbstanzeigevorschrift im Allgemeinen Teil des StGB zu integrieren, diese jedoch zugleich um weitere tatbestands- oder bereichsspezifische Selbstanzeigevorschriften zu ergänzen, die auf Rechtsfolgenseite ein

---

<sup>829</sup> Ausführlich hierzu MüKo StGB - Kohler, § 371 AO, Rn. 3.

<sup>830</sup> Vgl. MüKo StGB - Kohler, § 371 AO, Rn. 4.

<sup>831</sup> Vgl. MüKo StGB - Kohler, § 371 AO, Rn. 8.

<sup>832</sup> So auch die Folgerung bei Jahn/Ebner, FS Bernd von Heintschel-Heinegg (2015), S. 221 (233 f.).

Absehen von Strafe oder sogar Straffreiheit vorsehen. In Anbetracht der gegenwärtigen rechtspolitischen Entwicklungen dürfte damit jedoch auf absehbare Zeit (leider) nicht zu rechnen sein.

## IV. Anforderungen an den Zeitpunkt der Selbstanzeige

Ein weiterer wichtiger Aspekt, den der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung einer Selbstanzeigevorschrift zu berücksichtigen hat, ist die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt die Abgabe einer Selbstanzeige wirksam möglich ist, bzw. ab welchem Zeitpunkt eine Selbstanzeige keine positiven Rechtsfolgen mehr auslöst. In der gesetzgeberischen Praxis wird dabei v.a. auf drei unterschiedliche Zeitpunkte abgestellt: Zunächst kommt in Betracht, ab Kenntnis des entsprechenden Sachverhalts durch die Ermittlungsbehörden und der damit einhergehenden Aufnahme von Ermittlungen, die Selbstanzeige auszuschließen (vgl. sogleich 1.). Daneben kämen als spätere Zeitpunkte auch die Kenntnis der Identität des Täters durch die Ermittlungsbehörden (vgl. 2.) oder die Einleitung eines Straf- bzw. Bußgeldverfahrens (vgl. 3.) in Betracht. Zudem besteht die Möglichkeit, mehrere dieser Zeitpunkte zu wählen, allerdings bei einem späteren Zeitpunkt strengere Anforderungen an die Selbstanzeige aufzustellen oder deren positive Rechtsfolgen einzuschränken (vgl. 4.).<sup>833</sup> Zusätzlich muss sich der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung einer Selbstanzeigevorschrift entscheiden, ob bereits der objektive Eintritt des jeweiligen Ereignisses die Selbstanzeigemöglichkeit ausschließt, oder ob zusätzlich die subjektive Kenntnis des Täters vom Eintritt des Ereignisses erforderlich ist (vgl. 5).

### 1. Selbstanzeige bis zur Aufnahme von Ermittlungen

Als erster Zeitpunkt für den Ausschluss der Selbstanzeige kommt die Kenntnis der zuständigen Behörde vom entsprechenden Sachverhalt und die damit einhergehende Aufnahme der Ermittlungen in Betracht.<sup>834</sup> Dabei reicht die bloße Kenntnis des Sachverhalts in seinen Grundzügen durch die Behörde aus. Weitergehendes Detailwissen der Behörde oder sogar Kenntnis der Identität der Beteiligten ist hingegen nicht erforderlich. Dieses Modell ist insbesondere im englischsprachigen Rechtsraum häufig vorzufinden.<sup>835</sup>

#### a. Australien (Korruptionsstrafrecht)

Ein erstes Beispiel für diese Art der Ausgestaltung findet sich im australischen Korruptionsstrafrecht. Dort wird die (wirksame) Selbstanzeige definiert als „die Mitteilung einer eigenen strafbaren Handlung gegenüber den Strafverfolgungsbehörden bevor diese

---

<sup>833</sup> Ausführlich zu den verschiedenen Optionen *Feess/Walzl*, Int. Tax Public Finan. 12 (2005), 265.

<sup>834</sup> Tatsächlich sind diese Zeitpunkte nicht in jeder Konstellation identisch. So kann es aufgrund der behördeninternen Abläufe durchaus einige Zeit in Anspruch nehmen, bis nach der ersten Kenntnisnahme des Sachverhalts die tatsächlichen Ermittlungen beginnen. Aufgrund der engen zeitlichen und sachlichen Konnexität der beiden Zeitpunkte und aus Gründen der Vereinfachung werden diese Zeitpunkte im Zuge dieser Arbeit jedoch zusammengefasst.

<sup>835</sup> Dem englischsprachigen Rechtsraum entstammt auch die Terminologie, wonach Selbstanzeigen bis zur Aufnahme von Ermittlungen als „spontane“ Selbstanzeigen und spätere Selbstanzeigen als „nicht spontane“ Selbstanzeigen bezeichnet werden (vgl. nur *Motta/Polo*, Int. J. Ind. Organ. 21 [2003], 347 [374]). Inzwischen wird diese Terminologie auch in der deutschen rechtswissenschaftlichen Literatur aufgegriffen (vgl. bspw. *Ferčič*, WiRO 2011, 110 [112]).

Ermittlungen wegen des in Rede stehenden Verhaltens eingeleitet haben.“<sup>836</sup> Eine rechtzeitig eingelegte Selbstanzeige ist auf zweierlei Ebenen von Bedeutung. Zunächst liegt darin ein Ermessensgesichtspunkt, der bei der Entscheidung, ob ein Strafverfahren eingeleitet wird, zwingend berücksichtigt werden muss.<sup>837</sup> Außerdem wirkt sich die Selbstanzeige auf Strafzumessungsebene obligatorisch strafmildernd aus.<sup>838</sup>

## **b. Europäische Kronzeugenregelung**

Ähnlich ausgestaltet ist im Hinblick auf den zeitlichen Anwendungsbereich auch die Europäische Kronzeugenregelung im Kartellrecht. Nach dieser Regelung wird ein „Erlass der Geldbuße [...] nur dann gewährt, wenn die Kommission zum Zeitpunkt der Vorlage nicht bereits über ausreichende Beweismittel verfügt, um eine Nachprüfung im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Kartell anzuordnen oder eine solche Nachprüfung bereits durchgeführt hatte.“<sup>839</sup> Die Regelung der Europäischen Kommission unterscheidet also zwischen einer Kenntnis des Sachverhalts und der Einleitung des Nachprüfungsverfahrens. Während die generelle Kenntnis des Sachverhalts in seinen Umrissen die Kronzeugenaussage noch nicht sperrt,<sup>840</sup> kommt ein Erlass der Geldbuße dann nicht mehr in Betracht, wenn ein Nachprüfungsverfahren angeordnet wurde bzw. hätte angeordnet werden können.

## **2. Selbstanzeige bis zur Kenntnis der Identität des Täters**

Daneben ist es möglich, die Selbstanzeige noch zuzulassen, solange die Behörden zwar bereits Kenntnis des Sachverhalts, nicht jedoch von der Identität der Tatbeteiligten haben. Eine bereits laufende Ermittlung bzgl. des offenbarten Sachverhalts wäre damit unschädlich für die Wirksamkeit der Selbstanzeige, solange noch keine einzelnen Tatbeteiligten identifiziert werden konnten. Diese Art der Ausgestaltung ist im internationalen Vergleich seltener anzutreffen als ein Abstellen auf den Beginn der Ermittlungen.

---

<sup>836</sup> Siehe die „Best Practice Guideline on self-reporting of foreign bribery“ der AFP/CDPP, S. 2, Para. 5. Im Originaltext heißt es dort: „Self-report means a report by a corporation to the AFP of suspected criminal conduct by the corporation and/or its officers and/or its employees and/or its agents *at a time prior to* the receipt of any referral or the commencement of an investigation by the AFP of the conduct which is the subject of the self-report by the corporation concerned. [...]“

<sup>837</sup> Siehe AFP/CDPP Best Practice Guideline on self-reporting of foreign bribery, S. 2, Para. 7(d).

<sup>838</sup> Vgl. AFP/CDPP Best Practice Guideline on self-reporting of foreign bribery, S. 2, Para. 7(f).

<sup>839</sup> Siehe dazu die Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, Rn. 10.

<sup>840</sup> Dies ergibt sich schon aus der Formulierung, ein Bußgelderlass komme lediglich infrage, wenn die Kommission „nicht bereits über ausreichende Beweismittel verfügte“, um eine Nachprüfung anzuordnen. Damit werden Fälle erfasst, in denen der Sachverhalt der Behörde zwar in seinen Grundzügen bekannt ist, aber noch nicht genügend Anhaltspunkte für die formelle Anordnung einer Nachprüfung bestehen.

## a. Japan

Ein erstes Beispiel für diese Art der Regelung stellt die umfassend ausgestaltete Selbstanzeigevorschrift in Art. 42 Abs. 1 des japanischen Strafgesetzbuches dar. Danach kann die Strafe gemildert werden, wenn ein Täter sich freiwillig „den zuständigen Behörden stellt“, bevor er der Behörde als Tatverdächtiger bekannt war.<sup>841</sup>

Besonders bei umfassend ausgestalteten Selbstanzeigeregungen erscheint diese Art der Ausgestaltung sinnvoll, da ein Abstellen auf die bloße Kenntnis des Sachverhalts durch die zuständige Behörde bei einigen Taten zu sehr frühen Ausschlüssen der Selbstanzeigemöglichkeit führen würde. Etwa bei Taten, die in der Öffentlichkeit, wie beispielsweise im Straßenverkehr begangen werden, wird die zuständige Behörde im Regelfall unmittelbar nach der Tat Kenntnis des jeweiligen Sachverhalts erlangen. Dadurch würde dem Täter jedoch jegliche Bedenkzeit genommen, um über die Abgabe einer Selbstanzeige zu entscheiden.

## b. Deutschland (§ 371 AO)?

Welche zeitliche Grenze die Regelung des § 371 AO im deutschen Steuerstrafrecht zieht, ist indes in der rechtswissenschaftlichen Literatur umstritten. Im Wortlaut der Norm heißt es lediglich, dass Straffreiheit nicht eintritt, wenn die Steuerstraftat „ganz oder zum Teil bereits entdeckt war“. Ob für die Tatentdeckung bereits die Kenntnis des Sachverhalts in seinen Umrissen genügt, oder ob außerdem die Identität des Täters bekannt sein muss, bleibt nach dem Wortlaut offen – und demnach auch in Literatur wie Rechtsprechung weiterhin umstritten.<sup>842</sup>

Nach der Rechtsprechung des BGH soll eine Entdeckung der Tat dann vorliegen, „wenn bei vorläufiger Tatbewertung die Wahrscheinlichkeit eines verurteilenden Erkenntnisses gegeben ist.“ Erforderlich ist danach ein Sachverhalt, der rechtlich dazu geeignet ist, eine Aburteilung wegen einer Steuerstraftat zu rechtfertigen. Ist das Vorliegen eines solchen Sachverhalts wahrscheinlich, ist die Tat entdeckt.<sup>843</sup> Allerdings ist nach Ansicht der Rechtsprechung gerade nicht erforderlich, dass der Täter der Steuerhinterziehung bereits ermittelt ist. Diese Auffassung wird mit dem Gesetzeswortlaut begründet, der nur an die Entdeckung der „Tat“, nicht aber an eine Entdeckung des „Täters“ anknüpft.<sup>844</sup>

Diese Rechtsprechung wird von weiten Teilen der Literatur - mit guten Argumenten - kritisiert. Wenn man nämlich mit dem BGH fordert, dass auf Grundlage des bekannten Sachverhalts eine Aburteilung als Steuerstraftat hinreichend wahrscheinlich ist, so kann

---

<sup>841</sup> Im Originaltext heißt es dort wie folgt: „The punishment of a person who committed a crime and surrendered him/herself *before being identified as a suspect* by an investigative authority may be reduced.“

<sup>842</sup> Vgl. ausführlich zu dieser Thematik etwa MüKo StGB - Kohler, § 371 AO, Rn. 288 oder Joecks/Jäger/Randt – Joecks/Randt, § 371 AO, Rn. 314 f., jeweils m.w.N.

<sup>843</sup> BGH, NStZ 2010, 642 (643 f.), Rn. 24.

<sup>844</sup> Vgl. etwa BGH, NStZ 1983, 415; BGH, NStZ 2010, 642 (644), Rn. 26.

dabei die Kenntnis der Person des Täters nicht außer Acht gelassen werden. Liegt nämlich ein Sachverhalt vor, bei welchem eine Ermittlung des Täters unwahrscheinlich erscheint, so ist konsequenterweise auch die Aburteilung als Steuerstraftat unwahrscheinlich, da es ohne die Kenntnis der Identität des Täters unmöglich zu einer Aburteilung kommen kann. Deshalb fordern Teile der Literatur zu Recht, dass die Person des Täters mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zumindest „bestimmbar“ sein muss.<sup>845</sup> Demnach wäre also auf ein Zwischenstadium zwischen der Kenntnis des Sachverhalts und der Identität des Täters abzustellen. Erforderlich ist eine so weitgehende Kenntnis des Sachverhalts, dass auf dieser Grundlage die Identität des Täters zumindest „bestimmbar“ ist.

### **3. Selbstanzeige bis zur Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens**

Als spätestmöglicher Zeitpunkt für den Ausschluss der Abgabe einer Selbstanzeige kommt die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens in Betracht. Denn spätestens ab diesem Zeitpunkt wäre die Offenlegung des eigenen Tatbeitrags als Geständnis und nicht mehr als Selbstanzeige zu werten.<sup>846</sup> Da der Mehrwert einer Selbstanzeige in diesem Zeitpunkt allerdings nur noch gering ausfällt, findet sich diese Möglichkeit der gesetzlichen Ausgestaltung nur selten.

Ein Beispiel hierfür stellt § 378 Abs. 3 S. 1 AO im deutschen Steuerrecht dar.<sup>847</sup> Danach wird eine Geldbuße für Fälle der leichtfertigen Steuerverkürzung nicht festgesetzt, „so weit der Täter gegenüber der Finanzbehörde die unrichtigen Angaben berichtigt, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unterlassenen Angaben nachholt, bevor ihm oder seinem Vertreter die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben worden ist.“ Entscheidender Zeitpunkt für den Ausschluss der positiven Rechtsfolgen ist also, anders als bei der vorsätzlichen Steuerhinterziehung, die Bekanntgabe der Einleitung des Bußgeldverfahrens.<sup>848</sup>

### **4. Abgestufte Anforderungen bzw. Rechtsfolgen je nach dem Zeitpunkt der Aussage**

Die soeben dargestellten Modelle sehen einen Ausschluss der positiven Rechtsfolgen einer Selbstanzeige ab einem bestimmten Zeitpunkt vor. In der gesetzgeberischen Praxis wird jedoch häufiger eine Ausgestaltung gewählt, bei der ein Verstreichen des gesetzlich

---

<sup>845</sup> Ausführlich hierzu u.a. *Hofmann*, DStR 1998, 399 (401); *Joecks/Jäger/Randt – Joecks/Randt*, § 371 AO, Rn. 315; *MüKo StGB - Kohler*, § 371 AO, Rn. 288.

<sup>846</sup> Im tschechischen Steuerrecht ist dennoch die Inanspruchnahme der strafbefreienden Selbstanzeigevorschrift noch bis zum Ergehen des Strafurteils der Ersten Instanz möglich (vgl. *Leitner/Vorlířková*, IStR 2010, 693 [694 f.]).

<sup>847</sup> Eine ähnliche Ausgestaltung findet sich auch in der allgemeinen Kronzeugenregelung des § 46b Abs. 3 StGB. Danach ist eine „Milderung sowie das Absehen von Strafe nach Absatz 1 ausgeschlossen, wenn der Täter sein Wissen erst offenbart, nachdem die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 207 der Strafprozessordnung) gegen ihn beschlossen worden ist.“

<sup>848</sup> Vgl. etwa *Klein AO - Jäger*, § 378 AO, Rn. 41.

festgelegten Zeitpunktes die Rechtsfolgen nicht völlig ausschließt, sondern lediglich abschwächt – etwa anstelle von Straffreiheit „nur noch“ eine Strafmilderung anordnet. Daneben besteht für den Gesetzgeber die Möglichkeit, die gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolgen der Selbstanzeige auch bei einer „zu späten“ Selbstanzeige fortbestehen zu lassen, diese aber an zusätzliche Anforderungen zu knüpfen.<sup>849</sup>

Als Zeitpunkt für die Änderung der Rechtsfolgen bzw. Anforderungen an die Abgabe einer wirksamen Selbstanzeige kommen wiederum die bereits genannten Anknüpfungzeitpunkte in Betracht: die Kenntnis des entsprechenden Sachverhalts bzw. daran anschließend die Aufnahme der Ermittlungen, die Kenntnis der Identität des Täters und schließlich die Bekanntgabe der Einleitung des Straf- bzw. Bußgeldverfahrens.

### a. Österreich (Kartellrecht)

Ein erstes Beispiel für diese Art der Ausgestaltung findet sich im österreichischen Kartellrecht. Gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ÖstWettbG kann die Bundeswettbewerbsbehörde davon Abstand nehmen, die Verhängung einer Geldbuße zu beantragen, wenn ein Beteiligter „die Bundeswettbewerbsbehörde über diese Zuwiderhandlung informiert, bevor sie von dem Sachverhalt erfährt.“<sup>850</sup> Der offengelegte Sachverhalt und die Beweismittel müssen ausreichen, um einen Anfangsverdacht zu begründen, welcher den Behörden Ermittlungen ermöglicht.<sup>851</sup> War der Sachverhalt der Bundeswettbewerbsbehörde jedoch bereits bekannt, so kann sie bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen lediglich eine geminderte Geldbuße beantragen (§ 11 Abs. 3 S. 2 ÖstWettbG).

Nur im Falle einer Kronzeugenaussage vor Sachverhaltskenntnis<sup>852</sup> durch die Wettbewerbsbehörde ist also ein kompletter Wegfall der Geldbuße möglich.

---

<sup>849</sup> Diese Art der gesetzlichen Ausgestaltung ist recht selten und war im Rahmen der Recherche zu dieser Arbeit neben dem US-amerikanischen Kartellrecht noch im türkischen Kartellrecht zu finden. Danach kann ein Kronzeuge auch im Falle einer Aussage erst nach Beginn der Ermittlungen noch volle Straf- und Bußgeldfreiheit erlangen, jedoch unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass die Ermittlungsbehörde noch nicht über ausreichende Informationen verfügt, um die Zuwiderhandlung zu beweisen (vgl. *Bağış Akkaya*, S. 11).

<sup>850</sup> Daneben ist erforderlich, dass die Mitwirkung an der Zuwiderhandlung eingestellt wird, uneingeschränkt und zügig mit der Bundeswettbewerbsbehörde zwecks vollständiger Aufklärung des Sachverhaltes zusammengearbeitet wird und der Kartellant keine anderen Unternehmen zur Teilnahme an der Zuwiderhandlung gezwungen hat (vgl. § 11 Abs. 3 S. 1 ÖstWettbG).

<sup>851</sup> Vgl. nur *Gruber*, RdW 2005, 535; *ders.*, RdW 2006, 261.

<sup>852</sup> Von Teilen der Literatur wird vertreten, dass eine bußgeldbefreiende Kronzeugenaussage auch dann noch möglich sein soll, wenn der Sachverhalt der Behörde zwar bekannt ist, sie jedoch nicht über genügend Beweise für die Einleitung eines Verfahrens beim Kartellgericht verfügt. Wenn in diesem Falle die Informationen aus der Kronzeugenaussage die Fortführung der Untersuchung und letztlich die Einleitung des Verfahrens ermöglichen, so soll auch dann noch ein Verzicht auf die Beantragung der Geldbuße möglich sein (vgl. ausführlich zu dieser Argumentation *Gruber*, RdW 2006, 261, der jedoch offen lässt, ob er die Ansicht überzeugend findet). Allerdings steht der eindeutige Wortlaut des § 11 Abs. 3 S. 2 ÖstWettbG dieser Ansicht entgegen. Dort heißt es, dass die Kenntnis des Sachverhalts („Sachverhalt [...] bereits bekannt“) die Möglichkeit eines Absehens von der Verhängung einer Geldbuße ausschließt (so i.E. wohl auch *Gruber*, RdW 2005, 535 [536]).

## b. USA (Kartellrecht)

Die Kronzeugenregelung im US-amerikanischen (Verbands-)Kartellrecht sieht eine Privilegierung für Kronzeugen in zweierlei Fällen vor. Zum einen wird der erste aussagende Kronzeuge bessergestellt als später aussagende Kartellanten.<sup>853</sup> Und zum anderen soll derjenige Kronzeuge, der bereits vor Beginn der Ermittlungen aussagt, bessergestellt werden als derjenige, der erst nach Ermittlungsbeginn zu einer Aussage bereit ist.

So enthält die sog. *DoJ Corporate Leniency Policy* zwei unterschiedliche Kronzeugenregelungen – eine für die Behandlung von Kronzeugenaussagen, die bereits vor Beginn der Ermittlungen getätigt werden und eine weitere für Kronzeugenaussagen, die erst nach Beginn der Ermittlungen erfolgen.<sup>854</sup> Nach beiden Vorschriften ist es für den ersten aussagenden Kartellanten möglich, Straf- und Bußgeldfreiheit zu erlangen. Neben den in beiden Vorschriften genannten Voraussetzungen ist aber für den Fall einer erst nach Beginn der Ermittlungen getätigten Aussage zusätzlich eine „Fairnessprüfung“ vorzunehmen. Dabei hat die Behörde anhand verschiedener Faktoren (z.B. des exakten Zeitpunkts der Aussage, der Rolle des aussagenden Unternehmens innerhalb des Kartells sowie der Natur und Reichweite der illegalen Handlungen) zu bestimmen, ob die Gewährung von Straf- oder Bußgeldfreiheit im Einzelfall eine „gerechte“ Rechtsfolge darstellt.<sup>855</sup>

## c. Australien (Kartellrecht)

Schließlich findet sich im australischen Kartellrecht eine Verknüpfung der beiden soeben beschriebenen Ansätze. So hängt gemäß der Kronzeugenregelung der australischen Kartellbehörde ACCC zunächst die Gewährung von (straf- wie ordnungswidrigkeitenrechtlicher) Immunität vom Zeitpunkt der Kronzeugenaussage ab. Wird die Aussage getätigt, bevor die ACCC Kenntnis von dem Kartell hatte, so kann vollständige Immunität gewährt werden.<sup>856</sup> War das Kartell der ACCC im Zeitpunkt der Kronzeugenaussage hingegen bereits bekannt, so kann das Unternehmen lediglich von der Verhängung einer Geldbuße befreit werden. Andere Rechtsfolgen, wie etwa auf strafrechtlicher Ebene, bleiben indes weiterhin möglich. Außerdem steht die Erlangung von Bußgeldfreiheit unter der

---

<sup>853</sup> Pars pro toto *Brodsky*, Am. Crim. L. Rev. 46 (2009), 73 (82); *Garrett*, Va. Law Rev. 97 (2011), 1775 (1822).

<sup>854</sup> Bemerkenswert ist, dass die entsprechende Kronzeugenregelung im Individualkartellrecht hingegen nach der Aufnahme von Ermittlungen keine Möglichkeit mehr vorsieht, durch eine Kronzeugenaussage Straf- oder Bußgeldfreiheit zu erlangen (vgl. dazu die *DoJ Individual Leniency Policy*).

<sup>855</sup> Im Originaltext heißt es dort: „The Division determines that granting leniency would not be unfair to others, considering the nature of the illegal activity, the confessing corporation's role in it, and when the corporation comes forward.“

<sup>856</sup> *Uthmeyer/Merrett*, J. Int'l Bus. & L. 32 (2004), 251 (252). Der Begriff der Kenntnis dürfte dabei weit verstanden werden. So soll „Kenntnis“ des Kartells bereits vorliegen, wenn die ACCC über irgendwelche Informationen verfügt, wonach die Tätigkeit des Kartells irgendeinen Einfluss auf den australischen Markt hatte (*Uthmeyer/Merrett*, J. Int'l Bus. & L. 32 [2004], 251 [252]).

zusätzlichen Voraussetzung, dass die Behörde nicht bereits über ausreichende Beweismittel verfügt, um ein Verfahren einzuleiten.<sup>857</sup>

Die Einleitung von Ermittlungen führt also im australischen Kartellrecht zum einen dazu, dass an eine wirksame Kronzeugenaussage eine zusätzliche Anforderung gestellt wird und zum anderen zu einer Verringerung der aus der Kronzeugenaussage resultierenden Vorteile.

## **5. Objektive oder Subjektive Bestimmung des Merkmals?**

Nachdem die möglichen Anknüpfungszeitpunkte für einen Ausschluss der Selbstanzeigemöglichkeit dargestellt wurden, stellt sich daran anschließend die Frage, ob bereits der objektive Eintritt des „sperrenden“ Ereignisses die Selbstanzeigemöglichkeit ausschließt, oder ob daneben die subjektive Kenntnis des Selbstanzeigenden vom Eintritt des Ereignisses erforderlich ist. Diese Festlegung ist von immenser Bedeutung, da zwischen dem jeweiligen Ereignis, etwa der Aufnahme von Ermittlung, und der Kenntnisnahme durch den Täter bisweilen beträchtliche Zeiträume liegen können.

### **a. Rein objektive Bestimmung**

In der gesetzgeberischen Praxis nur selten zu finden sind Regelungen, die allein auf den objektiven Eintritt des jeweiligen Ereignisses abstellen.

Ein Beispiel für eine solche Regelung findet sich jedoch im *schweizerischen Steuerstrafrecht*. Gemäß Art. 181a DBG wird im Falle der erstmaligen Selbstanzeige einer juristischen Person von Strafverfolgung abgesehen, wenn „die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist, [...] [die juristische Person] die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.“<sup>858</sup> Anders als im deutschen Recht ist die Selbstanzeigemöglichkeit also nicht erst dann ausgeschlossen, wenn der Täter auch damit rechnen musste, dass die Behörden die Tat schon entdeckt haben, sondern bereits ab Kenntnis der Hinterziehung durch die Steuerbehörde.<sup>859</sup>

Diese Art der Ausgestaltung ist jedoch vor allem unter Wirksamkeitsgesichtspunkten kritisch zu sehen. Wie mehrere rechtsökonomische Studien gezeigt haben, ist einer der Hauptgründe, weshalb von Selbstanzeigen abgesehen wird, die Ungewissheit darüber, ob der sich selbst anzeigende Täter tatsächlich in den Genuss der positiven Rechtsfolgen kommt.<sup>860</sup> Bei einer rein objektiven Bestimmung ist für den Täter indes gerade nicht mit Gewissheit ersichtlich, ob der Eintritt der erhofften Rechtsfolge im Falle der Abgabe einer

---

<sup>857</sup> Vgl. dazu etwa *Uthmeyer/Merrett*, J. Int'l Bus. & L. 32 (2004), 251 (253).

<sup>858</sup> Die Regelung trat am 01.01.2010 in Kraft. Vgl. ausführlich zum Gesetzesentwurf <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2008/4453.pdf>; zuletzt abgerufen am 31.08.2024.

<sup>859</sup> *Gehriger/Harbeke*, IStR-LB 2008, 27 (28).

<sup>860</sup> Vgl. pars pro toto *Motchenkova/van der Laan*, Int. Rev. Econ. 58 (2011), 401 (422).

Selbstanzeige überhaupt noch möglich ist. Deshalb sollte der Gesetzgeber diese Form der Ausgestaltung zumindest durch ein Verwendungsverbot für den Fall absichern, dass die Tat der Verfolgungsbehörde bereits bekannt ist, der Täter aber dennoch in Unkenntnis der Tatentdeckung eine Selbstanzeige abgibt.

## **b. Subjektives Element erforderlich**

Wohl auch aufgrund dieser Bedenken fordert die Mehrzahl der in den Blick genommenen Selbstanzeigevorschriften zusätzlich zum objektiven Eintritt des die Abgabe einer Selbstanzeige ausschließenden Ereignisses auch die tatsächliche Kenntnis des Täters vom Eintritt dieses Ereignisses.

Eine Selbstanzeigevorschrift, welche auf die tatsächliche Kenntnis vom Eintritt des jeweiligen Ereignisses abstellt, ist im *österreichischen Steuerstrafrecht* zu finden. Gemäß § 29 Abs. 3 lit. b ÖstFinStrG tritt Straffreiheit trotz der Abgabe einer Selbstanzeige nicht ein, wenn zum Zeitpunkt der Selbstanzeige die Tat bereits ganz oder zum Teil entdeckt war oder die Entdeckung der Tat unmittelbar bevorstand. Daneben ist erforderlich, dass die (bevorstehende) Tatentdeckung „dem Anzeiger bekannt war“.

Während diese Art der Ausgestaltung zweifelsohne ein beträchtliches Maß an Rechtssicherheit für den sich selbst anzeigenden Täter mit sich bringt, gehen damit jedoch enorme Beweisschwierigkeiten einher. So dürfte nur schwerlich nachweisbar sein, ob der Täter im Zeitpunkt der Abgabe seiner Selbstanzeige tatsächlich positive Kenntnis von der Einleitung der Ermittlungen hatte.

## **c. Subjektivierte objektive Bestimmung**

Daher findet sich in anderen Rechtsordnungen eine Ausgestaltung, welche zwar auf den objektiven Eintritt des jeweiligen Ereignisses abstellt, dieses Ergebnis jedoch insoweit subjektiviert, als der Eintritt des Ereignisses für den sich selbst anzeigenden Täter auch (subjektiv) hätte erkennbar sein müssen.

So hat sich etwa der *deutsche Gesetzgeber* in § 371 AO dafür entschieden, das bloße „Kennenmüssen“ der Tatentdeckung als Sperrgrund der Selbstanzeige ausreichen zu lassen.<sup>861</sup> So tritt gemäß des Wortlauts des § 371 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO trotz der Abgabe einer ansonsten wirksamen Selbstanzeige „Straffreiheit [...] nicht ein, wenn [...] eine der [offenbarten] Steuerstraftaten im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder [er] bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste [...]“<sup>862</sup> In Anbetracht der verbesserten Ermittlungsmöglichkeiten soll der Täter heute jedoch - so zumindest die Rspr. des BGH - in beinahe jedem Fall mit einer Tatentdeckung zu rechnen haben. Der Sperrgrund des „Kennenmüssens“ der Tatentdeckung wird damit „maßgeblich durch die objektive

---

<sup>861</sup> Ausführlich dazu MüKo StGB - Kohler, § 371 AO, Rn. 297.

<sup>862</sup> Der identische Wortlaut ist beispielsweise auch in § 261 Abs. 8 Nr. 1 StGB zu finden.

Voraussetzung der Tatentdeckung [...] und weniger durch die subjektive Komponente bestimmt.“<sup>863</sup>

Durch diese gesetzgeberische Ausgestaltung, wonach nur erforderlich ist, dass der Täter „mit der Tatentdeckung rechnen musste“, wird ein Zeitpunkt gewählt, der einerseits objektiv bestimmbar ist, aber zudem die konkrete Möglichkeit zur Kenntnisnahme durch den Täter berücksichtigt. Das Abstellen des Gesetzgebers auf das Element des „Kennens“ der Tatentdeckung bzw. des Eintritts des relevanten Zeitpunktes stellt demnach einen sinnvollen Mittelweg zwischen rein objektiver und rein subjektiver Bestimmung dar.

## **6. Evaluation**

Stellt man hinsichtlich des subjektiven Elements darauf ab, dass der Täter mit dem Eintritt des relevanten Ereignisses oder Zeitpunktes rechnen musste, so bleibt dennoch die Frage offen, ab welchem Zeitpunkt eine wirksame Selbstanzeige ausscheiden sollte. Wie bereits dargestellt kommen hierfür drei unterschiedliche Zeitpunkte in Betracht: Erstens die Aufnahme von Ermittlungen (a.), zweitens die Kenntnis der Identität des Täters durch die Ermittlungsbehörden (b.) und drittens die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens (c.). Daneben ist außerdem eine Abstufung der Rechtsfolgen oder Wirksamkeitsanforderungen einer Selbstanzeige anhand der verschiedenen Zeitpunkte denkbar (d.).

### **a. Selbstanzeige nur bis zur Aufnahme der Ermittlungen**

Zunächst ist es möglich, die Abgabe einer Selbstanzeige oder Kronzeugenaussage nur bis zur Aufnahme von Ermittlungen zuzulassen. In diesem Fall ist der entsprechende Sachverhalt der zuständigen Behörde bereits in seinen Grundzügen bekannt, Detailwissen der Behörde oder sogar Kenntnis um die Identität der Beteiligten liegt hingegen in diesem Stadium noch nicht vor.

#### **aa. Geringerer Anreiz zur Abgabe einer Selbstanzeige**

Gegen dieses Modell wird von Seiten der rechtswissenschaftlichen Literatur insbesondere vorgebracht, dass vor der Aufnahme von Ermittlungen noch kein bzw. nur ein geringer Anreiz zur Abgabe einer Selbstanzeige bestehe. Schließlich ist vor der Aufnahme von Ermittlungen durch die Behörden die Aufdeckungswahrscheinlichkeit ebenso hoch wie im Zeitpunkt der Tatbegehung. Da sich der Täter jedoch - in Kenntnis dieser Aufdeckungswahrscheinlichkeit - bewusst zur Tatbegehung entschlossen hat, wird er bei unveränderter Sachlage wohl kaum von der Selbstanzeigemöglichkeit Gebrauch machen.<sup>864</sup> Erst bei einem gesteigerten Aufdeckungsrisiko - etwa aufgrund der Einleitung von

---

<sup>863</sup> BGH, NStZ 2010, 642 (644), Rn. 33.

<sup>864</sup> Anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn die Tatvorteile erheblich geringer ausfallen als erwartet. In diesem Fall könnte der Täter bereits bei gleichbleibender Aufdeckungswahrscheinlichkeit von einer Selbstanzeigemöglichkeit Gebrauch machen, um sein Strafbarkeitsrisiko zu minimieren.

Ermittlungen - steigt für den Täter der Anreiz zur Abgabe einer Selbstanzeige. Nach diesem Modell wäre eine solche dann jedoch nicht mehr wirksam möglich.<sup>865</sup>

## **bb. Erhöhter Anreiz zur Abgabe einer Kronzeugenaussage**

Im Rahmen von Kronzeugenregelungen stellt sich diese Thematik indes entgegengesetzt dar. Dort führt die enge zeitliche Begrenzung vielmehr dazu, dass jeder Beteiligte befürchten muss, ein anderer Beteiligter könne ihm zuvorkommen und vor der Aufnahme von Ermittlungen einen Kronzeugenantrag stellen. Aus diesem Grunde dürften einige potentiell Tatbeteiligte bereits von der Begehung der Tat absehen oder, falls es dennoch zu einer Tatbeteiligung kommt, sich zumindest zu einer möglichst frühzeitigen Kronzeugenaussage entschließen.<sup>866</sup>

## **cc. Rechtspolitische und volkswirtschaftliche Erwägungen**

Die verminderte Anreizwirkung zur Abgabe von Selbstanzeigen zieht allerdings auch einen gewichtigen Vorteil nach sich. So dürfte der Großteil der abgegebenen Selbstanzeigen bei dieser Art der Ausgestaltung tatsächlich auf Fälle echter Reue des Täters zurückzuführen sein, während bei den weiteren Modellen die Vielzahl an Selbstanzeigen eher aus Opportunitätsbetrachtungen als aus echter Reue heraus erfolgen wird.

Hinzu kommt, dass die Einführung einer (strafbefreienden) Selbstanzeige gegenüber den Opfern ohnehin schwer zu vermitteln ist – insbesondere im Falle der Unmöglichkeit einer vollständigen Schadenswiedergutmachung. Bei der Begrenzung auf einen derart frühen Zeitpunkt dürfte für die Einführung entsprechender Vorschriften indes noch am ehesten Verständnis bestehen. Entsprechend geht auch der gegenwärtige gesetzgeberische Trend eher in Richtung immer enger gefasster Selbstanzeigevorschriften. Folglich wäre wohl auch die Einführung zeitlich möglichst eng gefasster Regelungen am ehesten im Sinne dieser Gesetzesentwicklung.

Einige Autoren argumentieren hingegen, aus volkswirtschaftlichen Erwägungen solle eine Selbstanzeige bzw. Kronzeugenaussage auch nach der Aufnahme von Ermittlungen möglich sein.<sup>867</sup> So bringen beispielsweise *Motta/Polo* vor, dass durch die Einführung strafbefreiend wirkender Selbstanzeigevorschriften sowie Kronzeugenprogrammen wirtschaftliche Ressourcen bei den Ermittlungsbehörden eingespart und zudem mehr Taten aufgeklärt werden könnten.<sup>868</sup> Aus diesem Grunde sollten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften derart weitreichend ausgestaltet sein, dass ein möglichst hoher Anreiz zur Abgabe einer Selbstanzeige oder Kronzeugenaussage gesetzt wird. Da jedoch erst die Einleitung von Ermittlungen die Anreize zur Abgabe einer Selbstanzeige erhöht, sollte -

---

<sup>865</sup> Vgl. ausführlich zu dieser Argumentation *Motta/Polo*, Int. J. Ind. Organ. 21 (2003), 347 (373 f.).

<sup>866</sup> So argumentieren auch *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 (2017), 729 (759), Fn. 154 m.w.N.

<sup>867</sup> Vgl. nur *Motta/Polo*, Int. J. Ind. Organ. 21 (2003) 2003, 347 (375) oder *Kim/Kim*, JCLE 12 (2016), 351 (354).

<sup>868</sup> *Motta/Polo*, Int. J. Ind. Organ. 21 (2003), 347 (375).

jedenfalls aus volkswirtschaftlicher Sicht - auch nach diesem Zeitpunkt noch eine wirksame Selbstanzeige oder Kronzeugenaussage möglich sein.<sup>869</sup>

## **dd. Fazit**

Abschließend bleibt festzuhalten, dass es sich bei der Begrenzung von Selbstanzeigen auf das Stadium vor Aufnahme von Ermittlungen zwar rechtspolitisch um ein interessantes Modell handelt. Jedoch erscheint die von dieser Art der Ausgestaltung ausgehende Anreizwirkung äußerst fraglich, was auch zu volkswirtschaftlichen Nachteilen im Vergleich zu anderen Ausgestaltungen führen dürfte.

## **b. Selbstanzeige nur vor Kenntnis der Identität des Täters**

Weiterhin ist es denkbar, die Selbstanzeige auch dann noch zuzulassen, wenn die Aufnahme der Ermittlungen bereits erfolgt ist, die ermittelnden Behörden jedoch noch keine Kenntnis von der Identität des Täters haben. Je nach Ausgestaltung dieses Modells wird teilweise auch auf die Bestimmbarkeit der Person des Täters abgestellt.

### **aa. Erhöhte Anreizwirkung**

Zunächst weist dieses Modell den Vorteil einer erheblich größeren Anreizwirkung zur Abgabe von Selbstanzeigen auf. Da die Ermittlungen bereits laufen, muss der Täter ein deutlich höheres Aufdeckungsrisiko einkalkulieren und wird daher eher von der Selbstanzeigemöglichkeit Gebrauch machen, um zumindest sein Strafbarkeitsrisiko zu reduzieren oder gar auszuschließen.

### **bb. Wesentlicher Aufklärungsbeitrag**

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in diesem Stadium der Ermittlungen bereits wesentliche Ermittlungsschritte vorgenommen wurden und eine vollständige Aufklärung auch ohne die Selbstanzeige des Täters (überwiegend) wahrscheinlich erscheint. Die Selbstanzeige des Täters führt in diesem Stadium also „nur noch“ dazu, dass der Ermittlungsaufwand sowie die Verfahrensdauer reduziert wird – ist jedoch häufig nicht mehr kausal für die Sachverhaltsaufklärung.

Aus ermittlungstaktischer wie volkswirtschaftlicher Sicht erscheint es dennoch sinnvoll, auch in diesem Zeitpunkt noch eine wirksame Selbstanzeige zuzulassen. Allerdings sollte im Rahmen der Rechtsfolgen bzw. Voraussetzungen berücksichtigt werden, dass die Tat wohl auch ohne das Zutun des Täters aufgedeckt worden wäre.

---

<sup>869</sup> So die Folgerung bei *Motta/Polo*, Int. J. Ind. Organ. 21 (2003), 347 (375).

## **cc. Schwierige Bestimmung des Zeitpunktes**

Eine weitere praktische Schwierigkeit besteht, wenn wie im deutschen Steuerrecht auf die „Bestimmbarkeit“ der Identität des Täters abgestellt wird. Regelmäßig wird sich nämlich nur äußerst schwierig nachvollziehen lassen, zu welchem Zeitpunkt die Behörde über hinreichende Sachverhaltskenntnisse verfügt, damit der Täter als „bestimmbar“ angesehen werden kann. Insbesondere für den Täter selbst ist daher kaum zu überblicken, ob im konkreten Fall noch eine wirksame Selbstanzeige möglich ist. Dies dürfte das (eigentlich) höhere von diesem Modell ausgehende Anreizpotential erheblich einschränken.

## **dd. Fazit**

Der Ausschluss der Möglichkeit zur Abgabe einer wirksamen Selbstanzeige ab dem Zeitpunkt der Kenntnis der Identität des Täters stellt im Ergebnis dennoch einen durchaus sinnvollen Ansatz dar.

## **c. Selbstanzeige bis zur Verfahrenseinleitung**

Besonders weitgehend fällt schließlich die letztgenannte Art der Ausgestaltung aus, wonach eine Selbstanzeige oder Kronzeugenaussage noch bis zur Einleitung des Straf- bzw. Bußgeldverfahrens wirksam möglich sein soll.

## **aa. Erhöhte Anreizwirkung**

Für dieses Modell lässt sich zunächst die besonders hohe Anreizwirkung zur Abgabe einer Selbstanzeige anführen, die von dieser Art der Ausgestaltung ausgeht. Da zu diesem Zeitpunkt die Ermittlungen bereits weit fortgeschritten sind und eine Verurteilung aufgrund der Tat überwiegend wahrscheinlich erscheint, besteht für den Täter ein besonderes Interesse daran, der Verfahrenseinleitung durch eine rechtzeitige Selbstanzeige zuvorzukommen. Unter den genannten Modellen dürfte von dieser Art der Ausgestaltung demnach die höchste Anreizwirkung zur Abgabe von Selbstanzeigen ausgehen.

## **bb. Exakte Bestimmbarkeit des Zeitpunktes**

Daneben erlaubt die Orientierung am Zeitpunkt der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung - anders als bei den anderen Modellen - eine exakte Bestimmung des Ausschlusses wirksamer Selbstanzeigen. Da der Zeitpunkt der „Einleitung des Verfahrens“ in § 397 Abs. 1 AO legaldefiniert ist und zudem in den Akten zu vermerken (Abs. 2) sowie dem Beschuldigten mitzuteilen ist (Abs. 3),<sup>870</sup> kann eindeutig bestimmt werden, bis wann eine wirksame Selbstanzeige möglich ist. Dadurch wird für den Täter ein deutlich größeres Maß an Rechtssicherheit geschaffen.

---

<sup>870</sup> Ausführlich dazu MüKo StGB - Kohler, § 371 AO, Rn. 205 ff.

### **cc. Bestmöglicher Opferschutz**

Daneben ist auch der Gedanke des Opferschutzes, der im Rahmen der Erwägungen zur Tätigen Reue eine gewichtige Rolle spielt, in die Argumentation mitaufzunehmen. So ist auch zu diesem späten Zeitpunkt regelmäßig noch eine vollständige Schadenswiedergutmachung oder zumindest die Zahlung eines Ausgleichs in Geld möglich. Tatsächlich dürfte die Erlangung eines Ausgleichs für den erlittenen Schaden regelmäßig das vorrangige Interesse der Opfer darstellen, weshalb es aus Opfersicht durchaus wünschenswert erscheint, dies durch die Schaffung einer Selbstanzeigemöglichkeit entsprechend zu fördern.

Allerdings gilt dies nur in Fällen, in denen eine Wiedergutmachung oder zumindest ein Ausgleich des erlittenen Schadens möglich ist. Scheidet hingegen - wie etwa im Rahmen der Tötungsdelikte - die Möglichkeit einer Schadenswiedergutmachung oder Entschädigung des Opfers der Sache nach aus, so dürfte sich das Interesse der Opfer, bzw. dessen Angehöriger eher auf den Aspekt der Vergeltung und Sühne für das begangene Unrecht richten. Dass auch eine derart späte Selbstanzeige noch zu einer (erheblichen) Strafmilderung oder gar Straffreiheit führt, dürfte für die Opfer in diesen Konstellationen daher nur schwer nachzuvollziehen sein.

### **dd. Mehrwert der Selbstanzeige?**

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Einleitung des Strafverfahrens sowohl der fragliche Sachverhalt als auch die Identität des Täters bereits weitestgehend ermittelt ist. Eine Selbstanzeige des Täters bringt zu diesem Zeitpunkt folglich kaum neue Erkenntnisse mit sich – im Grunde stellt die Selbstanzeige dann nicht mehr als ein „besseres Geständnis“ dar.

Allerdings kann eine vollständige Selbstanzeige auch zu diesem Zeitpunkt noch zu einer Entlastung der Gerichte sowie der Staatskasse führen, da durch die Selbstanzeige das Verfahren vereinfacht und verkürzt würde. Indem die dadurch entstehenden Ersparnisse hinsichtlich der Ermittlungs- sowie Verfahrenskosten zu diesem Zeitpunkt jedoch erheblich geringer als im Falle frühzeitiger Selbstanzeigen ausfallen, kommt diesem Argument weit weniger Gewicht zu, als noch im Rahmen der vorhergehenden Modelle.

### **ee. Selbstanzeige ausschließlich aus opportunistischen Gründen**

Schließlich besteht im Falle derart später Selbstanzeigen die Gefahr, dass die Selbstanzeige ausschließlich oder zumindest vorrangig aus zweckrationalen Erwägungen heraus erstattet wird und nicht einmal teilweise auf echte Reue des Täters zurückzuführen ist.

Allerdings spricht dies keineswegs zwingend gegen die Einführung einer derart ausgestalteten Regelung. Vielmehr hängt dies davon ab, worin der Hauptzweck der Einführung von Tätigen Reue-Vorschriften gesehen wird. Sollen diese ausschließlich dem reuigen Täter die Rückkehr ins Recht ermöglichen, so sollte auch die Selbstanzeige nur zu früheren Zeitpunkten wirksam möglich sein. Stehen hingegen eher volkswirtschaftliche bzw.

fiskalische Erwägungen oder der Gedanke des Opferschutzes im Vordergrund, so ist nicht ersichtlich, weshalb eine Selbstanzeige aus rein rationalen Erwägungen heraus weniger weitgehend bzw. überhaupt nicht berücksichtigt werden sollte.

#### **ff. Fazit**

Die Wahl eines derart späten Zeitpunktes für den Ausschluss wirksamer Selbstanzeigen weist zwar den Vorteil einer hohen Anreizwirkung sowie eines größeren Maßes an Rechtssicherheit auf, bringt jedoch zugleich erhebliche Bedenken mit sich. So fällt der ermittlungstaktische und damit volkswirtschaftliche Mehrwert einer Selbstanzeige zu diesem Zeitpunkt deutlich geringer aus, als im Falle früherer Selbstanzeigen. Zudem ist aus Opfersicht - insbesondere bei irreversiblen Verletzungsdelikten - nur schwer ersichtlich, weshalb auch eine derart späte Selbstanzeige noch positive Rechtsfolgen bis hin zur Straffreiheit nach sich ziehen sollte.

In Anbetracht dieser doch gewichtigen Bedenken vermag dieses Modell daher allenfalls bei einer Begrenzung auf bestimmte Deliktsgruppen sowie weniger vorteilhafte Rechtsfolgen - wie etwa eine fakultative Strafmilderung - zu überzeugen.

#### **d. Abstufung der Anforderungen bzw. Rechtsfolgen anhand des Zeitpunkts der Aussage**

Neben den eben genannten Modellen, welche die Wirksamkeit einer Selbstanzeige an deren Abgabe vor einem bestimmten Zeitpunkt knüpfen ist es ebenfalls denkbar, eine Abstufung der Rechtsfolgen bzw. der Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Selbstanzeige anhand des Zeitpunkts ihrer Abgabe vorzunehmen.

#### **aa. Möglichkeit zur Reaktion auf die genannten Bedenken**

Dieses Modell bietet den enormen Vorteil, einen angemessenen Ausgleich zwischen den oben genannten Ausgestaltungsvarianten zu ermöglichen. So lässt sich etwa im Falle der Abgabe einer Selbstanzeige erst unmittelbar vor der Einleitung eines Strafverfahrens die Gewährung von Straffreiheit nur schwer rechtfertigen, da in diesem Zeitpunkt wohl vor allem Rationalitätserwägungen im Vordergrund stehen und sich zudem der Schaden bereits über einen längeren Zeitraum hinweg konstituiert hat. Allerdings ist es aus Gründen des effektiven Opferschutzes und zur Verfahrensbeschleunigung dennoch wünschenswert, auch in diesem Stadium noch Anreize zur Abgabe von Selbstanzeigen zu setzen. Dies könnte etwa durch die Aussicht auf eine obligatorische Strafmilderung geschehen.

#### **bb. Fazit**

Eine abgestufte Ausgestaltung anhand der Rechtsfolgen stellt damit das vorzugswürdige Modell dar. Besonders überzeugend wäre es dabei zumindest im Rahmen restitutionsfähiger Delikte, bei einer frühzeitigen Selbstanzeige, d.h. zu den beiden erstgenannten Zeitpunkten, als Rechtsfolge der Selbstanzeige Straffreiheit oder zumindest ein Absehen von Strafe zuzulassen, bei einer späteren Selbstanzeige jedoch nur noch eine Strafmilderung.

## V. **Zusätzliche Anforderungen an die Wirksamkeit einer Selbstanzeige**

Um in den Genuss der mit einer Selbstanzeige einhergehenden positiven Rechtsfolgen zu kommen, ist neben der Abgabe der Selbstanzeige nach den meisten Vorschriften erforderlich, dass - sofern möglich - der durch die Tat entstandene Schaden wiedergutmacht wird,<sup>871</sup> der letztmögliche Zeitpunkt zur Abgabe der Selbstanzeige noch nicht verstrichen ist<sup>872</sup> und während der gesamten Ermittlungen uneingeschränkt mit den Behörden kooperiert wird.<sup>873</sup> Welche darüberhinausgehenden Voraussetzungen für den Eintritt der positiven Rechtsfolgen aufgestellt werden, variiert hingegen von Rechtsordnung zu Rechtsordnung. Im nachfolgenden Teil der Arbeit werden deshalb die häufigsten Zusatzerfordernisse anhand von Beispielen analysiert und evaluiert.

### 1. **Aufdeckung der Tat im Rahmen eines Compliance-Management-Systems**

Bei Selbstanzeigevorschriften im Bereich des Verbandssanktionenrechts wird zunächst teilweise gefordert, dass die Tat im Rahmen eines Compliance-Management-Systems aufgedeckt wurde.

#### a. **Argentinien**

Als Beispiel hierfür lässt sich etwa die Selbstanzeigevorschrift im argentinischen Verbandsstrafrecht anführen. Ziel der Einführung eines Verbandsstrafgesetzbuches war es insbesondere, einen Anreiz für Unternehmen zu schaffen, Compliance-Systeme zu implementieren oder bestehende Systeme zu verbessern.<sup>874</sup> Zu diesem Ziel ordnet Art. 9 des

---

<sup>871</sup> Allerdings finden sich durchaus Vorschriften, die auf dieses Erfordernis verzichten. Zum einen ist dies häufig bei „umfassend ausgestalteten“ Selbstanzeigevorschriften der Fall, da sich deren Wirkung auch auf Delikte erstreckt, bei denen eine Schadenswiedergutmachung bereits von vornherein ausscheidet (vgl. etwa Art. 67 des Chinesischen Strafgesetzbuches, der kein Erfordernis der Schadenswiedergutmachung vorsieht). Und auch bei bereichsspezifischen Vorschriften kann eine Schadenswiedergutmachung zum Teil nicht infrage kommen. So etwa im Korruptionsstrafrecht, wo der entstandene Schaden meist kaum bezifferbar ist. Entsprechend sieht beispielsweise auch die Vorschrift zur strafbefreienden Selbstanzeige im Korruptionsstrafrecht der Vereinigten Arabischen Emirate vor, dass für die strafbefreiende Wirkung eine vor Tatentdeckung abgegebene Selbstanzeige genügt (vgl. Art. 239 Federal Law Penal Code).

Doch auch wenn eine Schadenswiedergutmachung möglich wäre, wird teilweise auf dieses Erfordernis verzichtet. So genügt beispielsweise in der Schweiz für eine strafbefreiende Selbstanzeige im Steuerstrafrecht bereits das „ernstliche Bemühen“ um die Nachzahlung der hinterzogenen Steuer (vgl. Informationsblatt der Finanzdirektion Bern zur Strafflosen Selbstanzeige; *Gehriger/Harbecke*, IStR-LB 2008, 27 [28]; *Kolb*, IStR-LB 2010, 72).

<sup>872</sup> Vgl. ausführlich dazu bereits oben, D.IV.

<sup>873</sup> Dieses Erfordernis findet sich vor allem im englischsprachigen Rechtsraum, ist in vielen anderen Rechtsordnungen hingegen nicht explizit normiert.

<sup>874</sup> Ausführlich dazu *Kutschelis*, CCZ 2018, 133 (135). So sieht neben der zugleich beschriebenen Selbstanzeigevorschrift auch Art. 24 des Verbandsstrafgesetzbuches eine Pflicht zur Einführung von Compliance-Programmen für Unternehmen, die sich an Ausschreibungen der öffentlichen Hand beteiligen, vor (sog. „Programas de Integridad“).

Verbandsstrafgesetzbuches an, dass argentinische Strafgerichte zwingend von einer Verurteilung wegen eines Korruptionsdelikts absehen müssen, „wenn ein Unternehmen infolge einer Internal Investigation Selbstanzeige erstattet hat, bereits ein Integritätsprogramm nach den Vorgaben des Verbandsstrafgesetzes vorhanden war und der Wert der infolge der Bestechung erreichten Bevorzugung erstattet wird.“<sup>875</sup> Das Bestehen eines Compliance-Management-Systems sowie die Aufdeckung der Tat im Rahmen einer Internal Investigation sind demnach zwingende Voraussetzungen, damit von einer Verurteilung abgesehen wird.

## **b. Evaluation**

Der Hauptvorteil dieser Art der Ausgestaltung liegt auf der Hand. So wird durch die Beschränkung auf Taten, die im Rahmen von Compliance-Programmen aufgedeckt werden, ein besonders starker Anreiz zur präventiven Schaffung eines effizienten Compliance-Management-Systems gesetzt. Allerdings werden durch eine solche Regelung zugleich kleinere und jüngere Unternehmen benachteiligt, die noch kein Compliance-Management-System aufbauen konnten oder sich dies nicht leisten können. Außerdem scheidet durch diese Ausgestaltung die Selbstanzeigemöglichkeit für nur zufällig aufgedeckte Compliance-Verstöße aus, weshalb diese wohl meist geheim gehalten würden.

Aufgrund dieser Nachteile erscheint es sinnvoller, eine ähnliche Ausgestaltung wie der deutsche Gesetzgeber in § 22 Abs. 4 AWG zu wählen, wonach für die Wirksamkeit bußgeldbefreiender Selbstanzeigen lediglich erforderlich ist, dass die Tat „im Wege der Eigenkontrolle“ aufgedeckt wurde.<sup>876</sup> Dadurch wird es möglich, auch Kontrollmaßnahmen zu berücksichtigen, die nicht den Anforderungen eines umfassenden Compliance-Management-Systems genügen.<sup>877</sup> Zudem begründet danach auch die bloß zufällige Aufdeckung oder die Kenntnisnahme des Verstoßes durch einen mit der Kontrolle beauftragten Dritten die Wirksamkeit der nachfolgenden Selbstanzeige.<sup>878</sup>

## **2. Aufbau eines Compliance Management Systems**

Eine weitere Art der Ausgestaltung, die ausschließlich im Verbandssanktionenrecht anzutreffen ist, stellt das Erfordernis des „Aufbaus (bzw. der Verbesserung) eines Compliance-Systems zur Verhinderung zukünftiger Verstöße“ dar.<sup>879</sup>

---

<sup>875</sup> *Kutschelis*, CCZ 2018, 133 (135).

<sup>876</sup> Ausführlich zu diesem Aspekt bereits oben B.II.1.e.aa.

<sup>877</sup> So jedenfalls *Krause/Prieß*, NSStZ 2013, 688 (690); *Nestler*, WiJ 2015, 1 (4).

<sup>878</sup> Vgl. etwa *Pelz/Hofschneider*, wistra 2014, 1 (2) oder *Helck/Petry*, ZfZ 2015, 151 (153).

<sup>879</sup> Auch hier findet sich wiederum eine weniger strenge Art der Ausgestaltung in § 22 Abs. 4 AWG. Danach sind zur Erlangung der Bußgeldfreiheit angemessene „Maßnahmen zur Verhinderung zukünftiger Verstöße“ zu treffen. Der Aufbau eines umfassenden Compliance-Management-Systems wird indes nicht gefordert (vgl. ausführlich dazu bereits oben B.II.1.e.aa.).

## a. USA (Korruptionsstrafrecht)

Von einer derartigen Ausgestaltung hat etwa das US-amerikanische Justizministerium „Department of Justice“ (DoJ) in seiner „Richtlinie zur Strafverfolgung von Unternehmen bei Verstößen gegen den Foreign Corrupt Practices Act“ (FCPA) Gebrauch gemacht. In dieser Richtlinie sichert das DoJ Unternehmen verbindlich<sup>880</sup> einen Anklageverzicht („declination“) zu, wenn diese Verstöße gegen den FCPA „rechtzeitig und freiwillig selbst anzeigen („voluntary self-disclosure“), bei den Ermittlungen voll kooperieren („full cooperation“) und zeitnah angemessene Compliance-Maßnahmen einführen, um weitere Verstöße künftig zu verhindern („remediation“).“<sup>881</sup>

## b. Evaluation

Während diese Art der Ausgestaltung sicherlich ein effektives Mittel ist, um die Compliance-Bemühungen bereits straffällig gewordener Unternehmen zu fördern, steht im Falle einer allzu strengen Ausgestaltung dieses Merkmals (z.B. durch das Erfordernis zur Schaffung eines der *best practice* entsprechenden Compliance-Management-Systems) wiederum eine Benachteiligung und Überforderung kleinerer Unternehmen zu befürchten. Durch dieses Zusatzerfordernis könnten kleinere Unternehmen, welche sich umfangreiche Compliance-Management-Systeme nicht leisten können bzw. wollen, von vornherein von der Abgabe einer Selbstanzeige abgehalten werden. Deshalb erscheint es an dieser Stelle wiederum sinnvoll, mit dem deutschen Gesetzgeber in § 22 Abs. 4 AWG die Etablierung „angemessener Maßnahmen“ zur Verhinderung künftiger Verstöße ausreichen zu lassen. Dadurch ist es möglich, die Größe und finanzielle Leistungsfähigkeit der Unternehmen in größerem Maße zu berücksichtigen.

Daneben wird kritisiert, die Einführung eines derartigen Erfordernisses werde dem zukunftsbezogenen Charakter von Compliance nicht gerecht. Denn durch das Erfordernis der Anpassung des Compliance-Management-Systems erst nach der Begehung eines Verstoßes würden die Unternehmen dazu verleitet, anstatt der Einführung eines präventiven Compliance-Systems nur dann nachzubessern, wenn „sich gerade eine Lücke offenbart hat“.<sup>882</sup> Diesem Kritikpunkt ist zwar durchaus zuzustimmen, kann jedoch durch das Zusatzerfordernis eines bereits bestehenden angemessenen Compliance-Management-Systems im Zeitpunkt der Tatbegehung - wie eben beschrieben (vgl. 1.) - begegnet werden.

---

<sup>880</sup> Die Rechtsfolge greift jedoch nicht mehr zwingend ein, wenn zusätzliche erschwerende Umstände („aggravating circumstances“) zulasten des Täters festgestellt werden. Darunter fallen beispielsweise eine Beteiligung der obersten Managementebenen des Unternehmens an der Tat, ein besonders hoher Profit aufgrund der Korruptionshandlung sowie die Häufung derartiger Verstöße innerhalb desselben Unternehmens. Vgl. dazu FCPA Corporate Enforcement Policy (9-47.120), S. 1. Abrufbar auf der Internetseite des DoJ unter <https://www.justice.gov/criminal-fraud/file/838416/download>; zuletzt abgerufen am 31.08.2024.

<sup>881</sup> *Pasewaldt/DiBari*, NZWiSt 2018, 309.

<sup>882</sup> *Hein*, CCZ 2014, 75 (78).

### 3. Vollständigkeitserfordernis

Ein weiteres Erfordernis, welches sich in ganz unterschiedlichen Ausgestaltungen in den verschiedenen Rechtsordnungen findet, ist die Vollständigkeit der im Zuge der Selbstanzeige gemachten Angaben. Während in einigen Rechtsordnungen die positiven Rechtsfolgen einer Selbstanzeige nur bei deren absoluter Vollständigkeit eingreifen (sog. Doktrin vom „reinen Tisch“<sup>883</sup>), lassen andere Vorschriften bereits unvollständige Selbstanzeigen genügen. Im letzteren Fall greifen die Rechtsfolgen der Selbstanzeigevorschrift nur ein, „soweit“ die Selbstanzeige reicht.

#### a. Deutschland (Steuerrecht)

Ein Rechtsgebiet, welches beide Formen der Ausgestaltung kennt, stellt das deutsche Steuerstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht dar.<sup>884</sup> So stellt der strafrechtliche Tatbestand der Steuerhinterziehung in § 371 AO auf das sogenannte „Alles-oder-Nichts“-Prinzip ab, wonach im Falle einer unvollständigen Selbstanzeige deren strafbefreiende Wirkung komplett entfällt.<sup>885</sup> Eine unvollständige Selbstanzeige kann damit lediglich auf Strafzumessungsebene noch strafmildernd berücksichtigt werden.<sup>886</sup>

Hingegen statuiert die sog. bußgeldbefreiende Selbstanzeige nach § 378 Abs. 3 AO kein solches Vollständigkeitserfordernis. Danach soll im Falle einer Selbstanzeige die Rechtsfolge Bußgeldfreiheit eingreifen, „soweit“ die Selbstanzeige reicht.<sup>887</sup>

#### b. Österreich

Im österreichischen Steuerstrafrecht wird bei der strafbefreienden Selbstanzeige (§ 29 ÖstFinStrG) ebenfalls auf den „Alles-oder-Nichts“-Grundsatz verzichtet.<sup>888</sup> Während die weiteren Voraussetzungen der Selbstanzeige weitestgehend deckungsgleich mit der deutschen Regelung ausfallen, greift auch im Falle einer unvollständigen Selbstanzeige die Rechtsfolge Straffreiheit „insoweit“ ein, wie die Verfehlungen offengelegt werden.<sup>889</sup> Die Vollständigkeit der Selbstanzeige ist im österreichischen Steuerstrafrecht demnach keine zwingende Voraussetzung für den Eintritt von Straffreiheit.

---

<sup>883</sup> Diese Terminologie findet sich etwa bei *Fromm*, DStR 2014, 1747 (1749) oder Klein AO - *Jäger*, § 378 AO, Rn. 40.

<sup>884</sup> Zu den Details vgl. bereits oben B.II.1.a.

<sup>885</sup> Pars pro toto *Grötsch/Seipl*, NSZ 2015, 498. Eine Ausnahme von dieser Regel stellen jedoch sog. undolos unvollständige Selbstanzeigen bei Abweichungen von weniger als 5 Prozent der hinterzogenen Steuern dar. In diesen Fällen soll nach der Rechtsprechung des BGH weiterhin Straffreiheit möglich sein (vgl. etwa BGH, NJW 2011, 3249).

<sup>886</sup> Vgl. hierzu etwa *Webel*, PStR 2014, 70 oder *Madauß*, NZWiSt 2015, 41 (43).

<sup>887</sup> Ausführlicher dazu Klein AO - *Jäger*, § 378 AO, Rn. 40.

<sup>888</sup> Siehe *Leitner/Lehner*, NZWiSt 2015, 52 (53). Ausführlich zu den durch die Finanzstrafgesetznovelle 2010 eingeführten Neuerungen *Eberl*, Öst. Anwaltsblatt 2011, 169 (171 ff.).

<sup>889</sup> Vgl. hierzu nur *Leitner/Toifl/Brandl*, Österreichisches Finanzstrafrecht (2008), S. 152, Rn. 415 oder *Leitner/Lehner*, NZWiSt 2015, 52 (54).

### c. Evaluation

Die Frage, ob die Vollständigkeit der Selbstanzeige als eigenständiges Wirksamkeitskriterium ausgestaltet sein sollte, stellt auch in der Rechtswissenschaft eine vieldiskutierte Frage dar.<sup>890</sup> Für den Verzicht auf ein Vollständigkeitserfordernis spricht dabei zunächst, dass es bei komplexen Sachverhalten, wie sie im Wirtschaftsstrafrecht und insbesondere im unternehmerischen Kontext häufig vorkommen, praktisch schwierig sein kann, die Selbstanzeige in jedem Fall vollständig abzugeben. Selbst wenn dies gelingt, dürfte jedoch die diesbezüglich verbleibende Unsicherheit eine beträchtliche abschreckende Wirkung entfalten und somit zu einer reduzierten Zahl an Selbstanzeigen führen.

Zur Problematik der vollständigen Ermittlung des Sachverhalts tritt nachgelagert die Frage hinzu, was denn konkret für die Vollständigkeit der Selbstanzeige zu fordern sei. Während es etwa im Steuerstrafrecht bei § 371 Abs. 1 AO heißt, die Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung der Angaben müsse sich auf „alle Steuerstraftaten einer Steuerart“ beziehen, bleiben die Detailfragen offen. So bleibt etwa unklar, ob die Beschränkung auf eine Steuerart auch dann bestehen bleibt, wenn Tateinheitlich weitere Steuerstraftaten mitverwirklicht wurden, die andere Steuerarten betreffen. Außerdem ist fraglich, ob auch versuchte oder lediglich als Teilnehmer begangene Steuerstraftaten hinsichtlich derselben Steuerart in die Selbstanzeige miteinzubeziehen sind. Schließlich bestehen auch einige Diskussionen hinsichtlich des Begriffs der „Steuerart“. So ist etwa unklar, ob die Lohn- bzw. Kapitalertragsteuer als Erhebungsformen der Einkommensteuer als eigenständige Steuerarten neben der Einkommensteuer zu werten sind.<sup>891</sup>

Würde man also das in einigen Tatbeständen geforderte Vollständigkeitsgebot restriktiv auslegen, so würde dies die eben genannten praktischen und rechtlichen Probleme bei der Einreichung einer vollständigen Selbstanzeige noch weiter verstärken. Die „verfassungsrechtlich anerkannte Brücke in die Steuerehrlichkeit würde morsch und brüchig“.<sup>892</sup>

Andererseits würde ein Verzicht auf das Vollständigkeitsgebot dem Täter die Möglichkeit eröffnen, die Selbstanzeige auf diejenigen Aspekte zu begrenzen, die eine höhere Entdeckungswahrscheinlichkeit aufweisen. Dadurch entstünde die Gefahr, dass die Selbstanzeige entgegen ihres gesetzgeberischen Telos gerade nicht zur Rückkehr ins Recht, sondern als taktisches Mittel zur Umgehung einer Bestrafung (aus)genutzt wird.

Deshalb erscheint es sinnvoll, einen Mittelweg zwischen einem Festhalten am Vollständigkeitsgebot und einer nicht übermäßig restriktiven Auslegung und Anwendung dieses Erfordernisses zu finden. Dies könnte etwa dadurch geschehen, dass auch die Abgabe

---

<sup>890</sup> Dies wird insbesondere deutlich, wenn man einen Blick auf die zahlreiche Literatur zum Entschluss des BGH zur Aufgabe der Teilselbstanzeige wirft (BGH, NStZ 2010, 642). Vergleiche statt vieler nur *Gehm*, ZRP 2010, 169 oder *Habammer*, DStR 2010, 2425.

<sup>891</sup> Vgl. überblicksartig zu den soeben aufgeworfenen Problemfeldern *Madauß*, NZWiSt 2015, 41 sowie *Grötsch/Seipl*, NStZ 2015, 498.

<sup>892</sup> So die bildliche Terminologie bei *Grötsch/Seipl*, NStZ 2015, 498 (503).

unvollständiger Selbstanzeigen als obligatorischer gesetzlicher Strafmilderungsgrund festgeschrieben wird.

#### 4. Subjektives Element

In einigen Rechtsordnungen wird darüber hinaus ein subjektives Element für die Wirksamkeit einer Selbstanzeige gefordert. Im Individualstrafrecht liegt ein solches beispielsweise im Erfordernis von „Freiwilligkeit“ oder „Reue“. Im Verbandsstrafrecht wird hingegen teilweise gefordert, dass die Selbstanzeige Ausdruck des gesellschaftlichen „Willens“ sein müsse.

##### a. Deutschland (Individualstrafrecht)

Im deutschen Individualstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht wird mehrfach auf den Begriff der Freiwilligkeit rekurriert, ohne diesen jedoch einheitlich zu verwenden. Während etwa das Freiwilligkeitserfordernis in § 22 Abs. 4 AWG lediglich auf die zeitlichen Anforderungen an die Selbstanzeige verweist, stellt der Freiwilligkeitsbegriff in § 261 Abs. 8 StGB tatsächlich auf die Psyche des Täters ab. Nach der ganz herrschenden Auffassung in der Literatur<sup>893</sup> sowie dem erklärten Willen des Gesetzgebers<sup>894</sup> ist der Begriff der Freiwilligkeit in § 261 Abs. 8 StGB dabei wie in § 24 StGB - mithin allein anhand der Psyche des Täters<sup>895</sup> - zu bestimmen. Danach handelt der Betroffene freiwillig, wenn er noch „Herr seiner Entschlüsse geblieben ist [...], er also weder durch eine äußere Zwangslage [...] noch durch seelischen Druck“<sup>896</sup> zur Abgabe der Selbstanzeige gedrängt wurde.

##### b. USA (Individualstrafrecht)

Ein weiteres subjektives Kriterium für die Abgabe einer Selbstanzeige findet sich in den US-amerikanischen Sentencing Guidelines zum Individualstrafrecht. Gemäß § 5 K 2.16. S. 1 des Guidelines Manual kann die Strafe oder Geldbuße gemindert werden, wenn der

---

<sup>893</sup> Pars pro toto MüKo StGB - *Neuheuser*, § 261 StGB, Rn. 125; Herzog GwG - *El-Ghazi*, § 261 StGB, Rn. 205.

<sup>894</sup> Vgl. BT-Drs. 12/989, S. 28.

<sup>895</sup> So jedenfalls fordert es die Rechtsprechung des BGH (vgl. etwa BGH, NJW 1988, 1603 oder BGH, NStZ-RR 2014, 9 [10]). Nach Auffassung von Teilen der Literatur soll hingegen der Freiwilligkeitsbegriff rein normativ zu bestimmen sein. Entscheidend wäre danach, ob das Handeln des Selbstanzeigenden auf autonomen oder heteronomen Motiven beruht. Nur in ersterem Fall wäre die Selbstanzeige als freiwillig zu bewerten (vgl. hierzu ausführlich m.w.N. MüKo StGB - *Hoffmann-Holland*, § 24 StGB, Rn. 109 ff.).

<sup>896</sup> BGH, NStZ-RR 2014, 9 (10). Ebenso bereits BGH, NStZ 1992, 536 oder BGH, HRRS 2013 Nr. 831, Rz. 2. Anders jedoch *Roxin* (in: FS Ernst Heintz [1972], S. 251 [256]), der die Freiwilligkeit beim Versuch wertend danach bestimmen möchte, „ob der Rücktritt Ausdruck eines [...] Willens zur Rückkehr in die Legalität [dann freiwillig] oder eines nach den Normen des Verbrecherhandwerks lediglich zweckdienlichen Verhaltens [dann unfreiwillig] ist.“

Täter eine noch nicht entdeckte Tat freiwillig („voluntarily“) selbst bei den Behörden anzeigt und die Tat ohne die Selbstanzeige voraussichtlich nicht entdeckt worden wäre.<sup>897</sup>

Wie aus S. 2 und 3 derselben Vorschrift hervorgeht, soll die Vorschrift insbesondere diejenigen Fälle erfassen, bei welchen die Selbstanzeige aufgrund echter Reue („motivated by remorse“) des Täters abgegeben wurde. Nicht vom Anwendungsbereich sollen hingegen diejenigen Fälle erfasst sein, in denen die Selbstanzeige auf eine gesteigerte Entdeckungswahrscheinlichkeit zurückzuführen ist („knowledge that discovery of the offense is likely or imminent“).<sup>898</sup> Das subjektive Element ist bei der amerikanischen Regelung demnach noch enger gefasst als im deutschen Recht.

### c. USA (Verbandskartellrecht)

Im Verbandsstrafrecht kann hingegen bereits denklogisch nicht auf typisch subjektive Merkmale wie Freiwilligkeit oder Reue des Selbstanzeigenden zurückgegriffen werden. Dennoch finden sich auch dort teilweise Einschränkungen, die den subjektiven Elementen im Individualstrafrecht ähneln. So fordert etwa Section A.4. der kartellrechtlichen „Corporate Leniency Policy“ des Department of Justice (DoJ) für eine wirksame Selbstanzeige, dass diese auf einer gesellschaftlichen Willensbildung beruht („truly a corporate act“). Eigenständige Selbstanzeigen von Leitungspersonen oder sonstigen Mitarbeitern des Unternehmens („isolated confessions of individual executives or officials“) sollen hingegen keine Wirkung für das Unternehmen entfalten.<sup>899</sup> Durch das Erfordernis einer verbandsinternen Willensbildung stellt die Vorschrift gewissermaßen ein Äquivalent zum Freiwilligkeitserfordernis im Individualstrafrecht dar.

### d. Evaluation

Wie soeben dargestellt, sind die subjektiven Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Selbstanzeige, wenn solche denn vom Gesetzgeber gefordert werden, ganz unterschiedlich ausgestaltet. Allerdings sind besonders weitgehende Einschränkungen, wie etwa durch das Erfordernis „echter Reue“ des Täters, durchaus kritisch zu sehen.<sup>900</sup> Zum einen wird durch

---

<sup>897</sup> Im Originalwortlaut heißt es dort: „If the defendant *voluntarily* discloses to authorities the existence of, and accepts responsibility for, the offense prior to the discovery of such offense, and if such offense was unlikely to have been discovered otherwise, a downward departure may be warranted.“

<sup>898</sup> Vgl. den Originaltext der Vorschrift: „For example, a downward departure under this section might be considered where a defendant, *motivated by remorse*, discloses an offense that otherwise would have remained undiscovered. This provision does not apply where the motivating factor is the defendant’s *knowledge that discovery of the offense is likely or imminent*, or where the defendant’s disclosure occurs in connection with the investigation or prosecution of the defendant for related conduct.“

<sup>899</sup> In der Vorschrift heißt es dazu wie folgt: „The confession of wrongdoing is *truly a corporate act*, as opposed to isolated confessions of individual executives or officials.“ Eine beinahe wortgleiche Bestimmung findet sich auch im australischen Kartellrecht (vgl. Section 23 (e) der ACCC Leniency Policy).

<sup>900</sup> Allerdings bringt etwa *Kopacek*, NJW 1970, 2098 (2091) durchaus treffend vor, dass das Erfordernis eines subjektiven Wirksamkeitserfordernisses dem zweistufigen Telos der steuerlichen

ein solches rein subjektives Merkmal die Gefahr eines Gesinnungsstrafrechts geschaffen und kaum zu überwindende Beweisprobleme aufgeworfen. Zum anderen werden dadurch rechtskundige bzw. anwaltlich beratene Bürger bevorzugt, die ihre Selbstanzeige im Wissen um dieses Erfordernis - unabhängig von ihren tatsächlichen Beweggründen - entsprechend begründen. Wie *Kemper* zurecht vorbringt, sollte von einer derartigen Bevorzugung fachkundiger bzw. fachkundig beratener Bürger in einem rechtsstaatlichen Verfahren unbedingt abgesehen werden.<sup>901</sup> Demnach spricht zumindest im Individualstrafrecht vieles dafür, kein über die „Freiwilligkeit“ hinausgehendes subjektives Wirksamkeitserfordernis für die Selbstanzeige zu schaffen.

Im Verbandsstrafrecht ist dies hingegen durchaus unterschiedlich zu werten. Da ein Unternehmen stets nur durch seine Organe oder zumindest die Mitarbeiter handeln kann, muss deren Handeln dem Unternehmen auch zurechenbar sein. Bei isolierten Handlungen einzelner Personen, denen ggf. die sonstige Ausrichtung des Unternehmens entgegensteht, wäre dies gerade nicht der Fall. Deshalb ist es richtig zu fordern, dass die Selbstanzeige eines Unternehmens auf einer gesellschaftlichen Willensbildung beruht und keine isolierte Handlung einzelner Personen darstellt.

## **5. Kausalität für das Bekanntwerden der Tat**

Daneben wird in einigen Vorschriften für die Wirksamkeit einer Selbstanzeige gefordert, dass die Tat den Behörden ohne die Abgabe einer Selbstanzeige (voraussichtlich) nicht bekannt geworden wäre. Die Selbstanzeige muss also kausal für das Bekanntwerden der Tat gewesen sein.

### **a. Deutschland (WpHG-Bußgeldleitlinien)**

Ein erstes Beispiel für diese Art der Ausgestaltung findet sich in den WpHG-Bußgeldleitlinien, wonach ein Geständnis oder eine Selbstanzeige als mildernde Umstände bei der Bußgeldbemessung zu berücksichtigen sind. Eine wirksame Selbstanzeige soll immer dann vorliegen, wenn der Betroffene sich an die BaFin gewandt und auf sein Versäumnis hingewiesen hat und die Tat ohne sein Zutun der BaFin nicht bekannt geworden wäre.<sup>902</sup> Erforderlich ist also eine tatsächliche Kausalität der Selbstanzeige für die Kenntnisnahme der jeweiligen Tat durch die BaFin.

### **b. USA (Sentencing Guidelines)**

Eine leicht abgeschwächte Form des Kausalitätserfordernisses ist in den US-amerikanischen Sentencing Guidelines zum Individualstrafrecht anzutreffen. Gemäß § 5 K 2.16. S. 1 des Guidelines Manual kann die Strafe oder Geldbuße gemildert werden, wenn der

---

Selbstanzeigemöglichkeit besser gerecht würde. So lässt sich der Wille des Täters zu einer Rückkehr ins Recht nur unter Berücksichtigung der Psyche bestimmen.

<sup>901</sup> Vgl. dazu die Argumentation bei *Kemper*, DStR 2014, 928 (932).

<sup>902</sup> So die Voraussetzungen in den WpHG Bußgeldleitlinien II AT C.II.1.b.

Täter eine noch nicht entdeckte Tat freiwillig selbst bei den Behörden anzeigt und die Tat ohne die Selbstanzeige voraussichtlich nicht entdeckt worden wäre („unlikely to have been discovered otherwise“).<sup>903</sup> Erforderlich ist also nicht die tatsächliche Kausalität der Selbstanzeige für die Tatentdeckung, sondern lediglich eine gesteigerte Wahrscheinlichkeit dieser Kausalität.

### **c. Evaluation**

Im internationalen Vergleich findet sich nur in vereinzelten Vorschriften zur Selbstanzeige ein solches Kausalitätserfordernis – und dies auch aus gutem Grunde. Schließlich wird durch das Kausalitätserfordernis eine ganz erhebliche Rechtsunsicherheit für den Selbstanzeigenden geschaffen, da dieser kaum vorhersehen kann, ob die Tat auch ohne seine Selbstanzeige bekannt geworden wäre. Um die Möglichkeit bzw. Wahrscheinlichkeit der Tataufklärung ohne sein Zutun bewerten zu können, bräuchte der Selbstanzeigende umfassende Einblicke in die Ermittlungsarbeit der zuständigen Behörden. Da dies jedoch in aller Regel nicht möglich sein wird, ist eine Bewertung der Wirksamkeit einer potenziellen Selbstanzeige im Hinblick auf das Kausalitätserfordernis praktisch ausgeschlossen. Der Anreiz zur Abgabe von Selbstanzeigen dürfte demnach bei Regelungen mit einem Kausalitätserfordernis erheblich geringer ausfallen als für gewöhnlich, weshalb von dieser Art der Ausgestaltung abgesehen werden sollte.

## **6. Ausschluss bei vorherigen Verstößen oder Selbstanzeigen**

Eine weitere Einschränkung von Selbstanzeigevorschriften, welche sich sowohl im deutschen Recht als auch in internationalen Rechtsordnungen findet, stellt der Ausschluss der Rechtsfolgen einer Selbstanzeigevorschrift im Falle vorheriger Verstöße gegen denselben Tatbestand dar. Dabei sind zwei Ausgestaltungsmöglichkeiten denkbar: Zum einen der Ausschluss der Selbstanzeigemöglichkeit im Falle jeglichen früheren Verstoßes (a.), zum anderen der Ausschluss nur im Falle einer früheren Selbstanzeige (b.).

### **a. Keine vorherigen Verstöße**

Zunächst ist es möglich, die Selbstanzeigemöglichkeit auszuschließen, wenn der sich selbst anzeigende Täter in der Vergangenheit bereits gegen denselben Tatbestand oder zumindest dasselbe Gesetz verstoßen hat.

#### **aa. Deutschland (Bundesfernstraßenmautgesetz)**

Im deutschen Recht findet sich eine entsprechende Ausschlussregelung in der Selbstanzeigevorschrift zum Bundesfernstraßenmautgesetz. In einer Bekanntmachung des Bundesamtes für Güterverkehr heißt es, dass eine Geldbuße wegen eines Verstoßes im Sinne

---

<sup>903</sup> Im Originalwortlaut heißt es dort: „If the defendant voluntarily discloses to authorities the existence of, and accepts responsibility for, the offense prior to the discovery of such offense, and if such offense was unlikely to have been discovered otherwise, a downward departure may be warranted.“

des § 10 Abs. 1 Nr. 1 BFStrMG in Fällen der fahrlässigen Begehung nicht festgesetzt wird, wenn der Täter die Tat schriftlich selbst anzeigt oder eine solche Anzeige veranlasst, die Tat noch nicht entdeckt ist und „der Täter in den letzten sechs Kalendermonaten nicht wegen eines Verstoßes aus gleichem Grund in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) verfolgt worden ist.“<sup>904</sup>

Die Erstattung einer Selbstanzeige schließt demnach die Verfolgung wegen einer Nichtentrichtung der Mautgebühr dann nicht aus, wenn der Täter innerhalb der letzten sechs Monate schon einmal wegen eines solchen Verstoßes verfolgt wurde. Frühere Verstöße sind hingegen unschädlich.

## **bb. Südafrika (Kartellrecht bis 2008)**

Eine sehr ähnliche - obgleich etwas weiter gefasste - Einschränkung fand sich in der ursprünglichen Fassung der südafrikanischen kartellrechtlichen „Corporate Leniency Policy“ aus dem Jahr 2004. Dort hieß es in Paragraph 9.1.2.1., dass nur diejenigen Kartellbeteiligten eine strafbefreiende Kronzeugenaussage tätigen können, die nicht bereits zuvor wegen einer Kartellbeteiligung nach diesem Gesetz verurteilt wurden.<sup>905</sup> Die Einschränkung der Selbstanzeige ist also etwas weiter gefasst als im deutschen Mautrecht, da sie für alle zuvor begangenen Taten nach demselben Gesetz die Selbstanzeigemöglichkeit ausschließt und nicht nur für einen einzelnen Tatbestand und einen begrenzten Zeitraum.

Seit einer Änderung der Bestimmungen im Jahr 2008 wird auf diese Einschränkung der Selbstanzeige jedoch gänzlich verzichtet. Dies ist darauf zurückzuführen, dass man sich durch die Ausweitung der Selbstanzeigemöglichkeit auf alle Kartellbeteiligten eine weitere Destabilisierung von Kartellen erhoffte.<sup>906</sup>

## **b. Keine vorherigen Selbstanzeigen**

Eine weitere Spielart dieser Ausgestaltung stellt der Ausschluss der Selbstanzeigemöglichkeit im Falle einer früheren Selbstanzeige des Täters nach derselben Vorschrift dar. Im Grunde handelt es sich dabei um einen Unterfall des soeben beschriebenen Ausschlusses der Selbstanzeigemöglichkeit im Falle vorheriger Verstöße, da jede Selbstanzeige notwendigerweise auch einen vorhergehenden Verstoß voraussetzt.

---

<sup>904</sup> Siehe unter [https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Verkehrsaufgaben/Lkw-Maut/Mautnachentrichtung/mautnachentrichtung\\_node.html](https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Verkehrsaufgaben/Lkw-Maut/Mautnachentrichtung/mautnachentrichtung_node.html); zuletzt abgerufen am 16.07.2020.

<sup>905</sup> Lies Paragraph 9.1.2.1. (b) der SA Corporate Leniency Policy 2004. Dazu auch *Moodaliyar*, S. African L.J. 125 (2008), 157 (159).

<sup>906</sup> So wird jedenfalls der ebenfalls im Zuge dieser Gesetzesänderung beschlossene Verzicht auf eine Einschränkung der Selbstanzeigemöglichkeit für Anstifter und Führungspersonen in Kartellen begründet. Vgl. dazu *Lavoie*, World Competition 33 (2010), 141 (151).

## aa. Österreich (Steuerrecht)

Ein erstes Beispiel für eine solche Regelung stellt § 29 Abs. 3 lit. d ÖstFinStrG dar. Danach soll Straffreiheit nicht eintreten, wenn „bereits einmal hinsichtlich desselben Abgabenanspruches [...] eine Selbstanzeige erstattet worden ist.“ Anders als die Sperrgründe in den bisher untersuchten Rechtsordnungen bezieht sich die österreichische Regelung nicht auf Verstöße gegen ein bestimmtes Gesetz oder einen bestimmten Tatbestand, sondern betrifft lediglich Selbstanzeigen wegen „desselben Abgabenanspruches“ – also eines Teilbereichs der Finanzvergehen. Somit ist der Sperrgrund enger gefasst als die Vorschriften der anderen Rechtsordnungen.

Dieser Sperrgrund der Selbstanzeige wurde erst 2014 im Zuge einer Gesetzesänderung eingeführt. Erklärtes Ziel dieser Gesetzesänderung war es, die „Anzahl von Selbstanzeigen für vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Finanzdelikte anlässlich von Prüfungsmaßnahmen“ zu beschränken.<sup>907</sup>

## bb. Schweiz (Steuerrecht)

Im Schweizer Steuerrecht findet sich ein weiteres Beispiel dieser Art der Ausgestaltung. Dort ist gemäß Art. 175 Abs. 3 DBG<sup>908</sup> für ein Absehen von Strafe erforderlich, dass die steuerpflichtige Person *erstmalig* eine Steuerhinterziehung selbst anzeigt und „a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist; b) sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt; und c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.“<sup>909</sup> Danach schließt also bereits jede vorherige Selbstanzeige einer Hinterziehungshandlung eine wirksame Selbstanzeige aus.

## c. Evaluation

Auf den ersten Blick erscheint der Sperrgrund vorheriger Verstöße oder Selbstanzeigen durchaus einleuchtend und überzeugend. Schließlich zeigt ein Täter durch seine erneute

---

<sup>907</sup> Vgl. den Bericht des Finanzausschusses über den Beschluss des Nationalrates vom 8. Juli 2014 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird (Finanzstrafgesetznovelle 2014 - FinStrG-Novelle 2014).

<sup>908</sup> Bis zur Einführung des „Bundesgesetzes über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige“ im Jahr 2010 oblag die Steuergesetzgebung im Schweizer Recht den einzelnen Kantonen. So war etwa im Steuergesetz des Kantons Bern festgelegt, dass im Falle einer früheren Selbstanzeige aufgrund einer Steuerstraftat bei allen weiteren Selbstanzeigen nur noch eine Milderung aber keine vollständige Bußgeldfreiheit mehr möglich war. Die Geldbuße sollte daher bei allen anderen als der erstmaligen Selbstanzeige auf ein Fünftel der hinterzogenen Steuer festzusetzen sein (vgl. Art. 217 Abs. 3, 4 Steuergesetz des Kantons Bern. Ebenfalls hierzu *Gehriger/Harbecke*, IStR-LB 2008, 27 [28]; *Kolb*, IStR-LB 2010, 72; Informationsblatt der Finanzdirektion Bern zur Strafflosen Selbstanzeige). In anderen Kantonen, wie beispielsweise im Steuergesetz des Kantons Zürich war hingegen weder eine bußgeldbefreiende Selbstanzeigmöglichkeit noch der Sperrgrund vorheriger Selbstanzeigen vorgesehen. Dort fand sich lediglich in § 235 Abs. 3 eine bußgeldmildernde Selbstanzeigevorschrift.

<sup>909</sup> Ausführlich dazu auch *Wagner*, Legitimationsprobleme des Rechtsinstituts der strafbefreienden Selbstanzeige (2017), S. 5.

Tat, dass die durch die erste Selbstanzeige implizierte „Rückkehr ins Recht“ nur vorübergehender Natur war und wohl eher auf eine erhöhte Entdeckungswahrscheinlichkeit zurückzuführen ist, denn auf echte Gesetzestreue.<sup>910</sup> Dementsprechend soll ihm auch das Privileg der strafbefreienden Selbstanzeigemöglichkeit nicht erneut zugestanden werden.

Diese Argumentation übersieht jedoch, dass gerade im Bereich des Wirtschaftsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrechts häufig besonders komplexe Tatbestände oder auch Blankettnormen zur Anwendung kommen, sodass auch der an sich gesetzestreue Bürger eine - eventualvorsätzliche oder fahrlässige - Tatbegehung nicht komplett ausschließen kann. Gerade in solchen Konstellationen sollte dem Täter daher nicht generell die Möglichkeit zur Abgabe einer weiteren strafbefreienden Selbstanzeige entzogen werden. Denn ansonsten steht zu befürchten, dass auch der grundsätzlich rechtstreue Täter von der Abgabe einer Selbstanzeige absehen wird.<sup>911</sup>

## **7. Begrenzung auf Fälle mit geringer Schadenshöhe**

In einigen Rechtsordnungen findet sich zudem ein Ausschluss der strafbefreienden oder strafmildernden Selbstanzeige ab einer bestimmten Schadenshöhe. Daneben wäre auch eine Beschränkung der Selbstanzeigemöglichkeit auf bloße Bagatellfälle denkbar.

### **a. Deutschland (Steuerstrafrecht)**

Ein Beispiel für eine solche betragsmäßige Obergrenze der Selbstanzeigemöglichkeit findet sich etwa im deutschen Steuerstrafrecht. Dort heißt es in § 371 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AO, Straffreiheit trete nicht ein, wenn die verkürzte Steuer oder der ungerechtfertigt erlangte Steuervorteil einen Betrag von € 25.000 je Tat übersteigt. Zwar wird in diesen Fällen gemäß § 398a AO dennoch von Strafe abgesehen, wenn der Selbstanzeigende zusätzlich zur hinterzogenen Steuer einen Zuschlag zugunsten der Staatskasse entrichtet. Die Rechtsfolge „Straffreiheit“ tritt jedoch nur dann ein, wenn die Steuerverkürzung nicht mehr als € 25.000 beträgt.<sup>912</sup>

### **b. China**

Das Strafgesetzbuch der Volksrepublik China sieht eine recht ähnliche Vorschrift für die Tatbestände der Untreue (Art. 383 Abs. 3) und Bestechlichkeit (Art. 386 i.V.m. Art. 383 Abs. 3) vor. Im Jahr 1988 wurde im Zuge einer Gesetzesänderung erstmals eine spezielle Selbstanzeige- bzw. Kronzeugenregelung für diese Tatbestände eingeführt. Diese sah eine fakultative Straffreiheit oder Strafmilderung bei Taten mit einer Schadenshöhe von

---

<sup>910</sup> Vgl. zu dieser Argumentation *Wagner*, Legitimationsprobleme des Rechtsinstituts der strafbefreienden Selbstanzeige (2017), S. 164, mit weiteren Verweisen auf die Gesetzesunterlagen.

<sup>911</sup> Eine ganz ähnliche Argumentation findet sich auf Seite 125 des Stenographischen Protokolls der 34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich vom 08.07.2014.

<sup>912</sup> Zum Unterschied zwischen Straffreiheit und einem Absehen von Strafverfolgung vgl. noch ausführlich unten D.VI.1.

bis zu ¥ 5.000 vor.<sup>913</sup> 1997 wurde die für die Selbstanzeigemöglichkeit maximale Schadenshöhe dann durch eine weitere Gesetzesänderung auf ¥ 10.000 angehoben.<sup>914</sup> Da die Reformen insbesondere im Bereich der Bestechlichkeit in der Praxis wenig erfolgreich waren,<sup>915</sup> entschied sich der Gesetzgeber im Jahr 2015 zu einer erneuten Gesetzesänderung. Seitdem wird sowohl für die Bestimmung des Strafrahmens als auch für die Folgen einer Selbstanzeige danach unterschieden, ob das Ausmaß der Korruption oder Untreue „groß“ („relatively large“), „sehr groß“ („huge“) oder „außergewöhnlich groß“ („especially huge“) ausfällt. Im ersten Fall kann eine Selbstanzeige strafbefreiend wirken, im zweiten und dritten Fall lediglich strafmildernd.<sup>916</sup>

Durch diese Änderung sollte den Gerichten die Möglichkeit eingeräumt werden, angemessen auf regionale oder positionsbedingte Einkommensunterschiede und weitere Umstände des Einzelfalls reagieren zu können. Schließlich kann sich der wertmäßig identische Betrag für unterschiedliche Personen bzw. Unternehmen durchaus als Untreue „großen“, „sehr großen“ oder „außergewöhnlich großen“ Ausmaßes darstellen.

### c. Evaluation

Insbesondere aus Gerechtigkeitserwägungen heraus ließe sich ein derartiges Modell gut begründen. Schließlich soll derjenige Täter, der Schäden (besonders) großen Ausmaßes verursacht hat, nicht so einfach durch eine Selbstanzeige seiner „gerechten“ Strafe entgehen können. Dem ließe sich indes entgegenhalten, dass insbesondere in Fällen mit besonderer Schadenshöhe ein gesteigertes Opferinteresse an einer Wiedergutmachung ebendieser Schäden besteht. Gerade die Wahrscheinlichkeit der Schadenswiedergutmachung wird durch das Bestehen einer von der Schadenshöhe unabhängigen Selbstanzeigemöglichkeit jedoch erheblich gesteigert.

*Kemper* wirft zudem die Frage der Verfassungskonformität einer solchen Ausgestaltung auf. Schließlich müssten dadurch Taten, die ggf. allein in der Schadenshöhe in geringem Umfang divergieren, von den Gerichten gänzlich unterschiedlich beurteilt werden (*Straffreiheit vs. Strafbarkeit*). Ob eine solche Ungleichbehandlung beinahe identischer Selbstanzeigen mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz vereinbar wäre erscheint zumindest fraglich.<sup>917</sup>

---

<sup>913</sup> Vgl. nur *Perrotta Berlin/Qin/Spagnolo*, *Leniency, Asymmetric Punishment and Corruption* (2017), S. 8.

<sup>914</sup> So jedenfalls *Perrotta Berlin/Qin/Spagnolo*, *Leniency, Asymmetric Punishment and Corruption* (2017), S. 8.

<sup>915</sup> Ausführlich dazu *Perrotta Berlin/Qin/Spagnolo*, *Leniency, Asymmetric Punishment and Corruption* (2017), S. 9 ff.

<sup>916</sup> Vgl. dazu *Perrotta Berlin/Qin/Spagnolo*, *Leniency, Asymmetric Punishment and Corruption* (2017), S. 8 sowie die Zusammenfassung der Covington & Burling LLP zu den Gesetzesänderungen im Jahr 2015, S. 2.

<sup>917</sup> Siehe dazu *Kemper*, *DStR* 2014, 928 (932).

Die überzeugenderen Argumente sprechen mithin gegen die Einführung fester Schadensgrenzen im Rahmen von Selbstanzeigevorschriften. Allerdings dürfte in Anbetracht der derzeitigen politischen Gemengelage rund um die Selbstanzeige eher mit der gegenteiligen Entwicklung - also einer Einführung zusätzlicher bzw. einer Verschärfung bestehender Schadensgrenzen - zu rechnen sein.

Deshalb kommt der nachgelagerten Frage, wie solche Schadensobergrenzen der Selbstanzeigevorschriften bestimmt werden sollten, auch weiterhin eine nicht unerhebliche Bedeutung zu. Während eine exakt bezifferte Obergrenze, wie sie im deutschen Steuerstrafrecht zu finden ist, den Vorteil erhöhter Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit mit sich bringt, wird dadurch den Gerichten die Möglichkeit genommen, angemessen auf die Umstände des Einzelfalls reagieren zu können. Insbesondere im Bereich des Steuerstrafrechts werden die festgelegten Grenzwerte bei Privatpersonen mit geringer Steuerlast kaum zu erreichen sein, während bei großen Unternehmen oder Firmeninhabern bereits geringfügige Abweichungen ausreichen können, um die Grenzwerte zu überschreiten. Dabei kann es im deutschen Steuerrecht zu der kuriosen Situation kommen, dass - wenn die Steuerlast besonders hoch ausfällt - der Hinterziehungsbetrag zwar unter der in der Rechtsprechung anerkannten Toleranzgrenze von 5 Prozent liegt, aber dennoch den Grenzwert von € 25.000 (deutlich) übersteigt. Wie mit einer derartigen Konstellation umzugehen wäre, bleibt unklar.<sup>918</sup> Entsprechend sollte der Gesetzgeber - wenn er sich denn für den Ausschluss gewisser Fälle anhand deren Schadenshöhe entscheidet - auf exakt bezifferte Grenzwerte im Gesetz verzichten und stattdessen allenfalls Richtwerte angeben, von denen im Einzelfall abgewichen werden kann.

## **8. Keine beherrschende Stellung bei Fällen mit mehreren Beteiligten**

Eine weitere - sehr kontrovers diskutierte - Art der Ausgestaltung stellt der Ausschluss<sup>919</sup> bzw. die Einschränkung<sup>920</sup> der Selbstanzeigemöglichkeit dar, wenn der sich selbst anzeigende Täter weitere Beteiligte zur Tat angestiftet hat oder eine beherrschende Stellung unter den Beteiligten innehatte. Diese Art der gesetzlichen Ausgestaltung ist besonders im englischsprachigen Rechtsraum - und dort insbesondere im Kartellrecht - weit verbreitet. Regelungstechnisch spricht man dort von sog. NIICs („no immunity for

---

<sup>918</sup> Vgl. dazu *Kemper*, DStR 2014, 928 (932).

<sup>919</sup> Ein vollständiger Ausschluss der Selbstanzeige für den Anstifter findet sich - neben den sogleich beschriebenen Beispielen - auch im südkoreanischen (vgl. *Choi/Hahn*, JCLE 10 [2014], 883 [888]), im brasilianischen (vgl. *Chen/Ghosh/Ross*, Int. J. Ind. Organ. 41 [2015], 19), oder im niederländischen (*Dijkstra/Frisch*, De Economist 166 [2018], 111 [118]) Kartellrecht. Im schweizerischen Kartellrecht schließt zusätzlich dazu auch eine beherrschende Stellung unter mehreren Beteiligten die Selbstanzeigemöglichkeit aus (vgl. das Merkblatt der WEKO zur Bonusregelung, S. 3348; *Keller-Rapold*, Voraussetzungen und Wirkungen der Selbstanzeige bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen [2010], S. 24).

<sup>920</sup> Neben den sogleich genannten Beispielen gilt auch im Europäischen Kartellrecht gemäß § 13 der Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (2006/C 298/11), dass ein Unternehmen, welches andere zu deren Beteiligung an einem Kartell gezwungen hat, nur noch für eine Ermäßigung (nicht mehr: Erlass) der Geldbuße in Betracht kommt.

instigators clauses“).<sup>921</sup> In den vergangenen Jahren lässt sich jedoch zunehmend beobachten, dass Rechtsordnungen, die zuvor entsprechende Klauseln und Ausschlussgründe eingeführt hatten, im Zuge von Gesetzesänderungen nun auf derartige Ausgestaltungen verzichten.<sup>922</sup>

### **a. USA (Kartellrecht)**

Ein besonders prominentes Beispiel für ein Regelungsmodell, bei dem eine beherrschende Stellung zu einem kompletten Ausschluss der Selbstanzeigeregulierung führt, ist das US-amerikanische Kartellrecht. Dort heißt es in Section A.6. der Corporate Leniency Policy des Department of Justice, dass nur diejenigen Unternehmen im Rahmen einer Kronzeugenaussage Bußgeldfreiheit erlangen können, die keine anderen Unternehmen zur Beteiligung an dem Kartell angestiftet haben und keine führende Rolle innerhalb des Kartells innehatten.<sup>923</sup>

### **b. Großbritannien (Kartellrecht)**

Im britischen Kartellrecht führt die Anstiftung anderer Kartellanten zu deren Beteiligung hingegen lediglich zu einer Abschwächung der mit der Kronzeugenaussage üblicherweise einhergehenden positiven Rechtsfolgen. Hat ein Unternehmen bzw. ein Beteiligter andere zu deren Teilnahme am Kartell angestiftet, so kommt nur noch die sog. „Type C Leniency“ zur Anwendung. Danach kann die Unternehmensgeldbuße um bis zu 50 Prozent gemindert werden und gegenüber Individuen kann Straffreiheit sowie der Verzicht auf Berufsverbote erklärt werden. Die Rechtsfolgen liegen jedoch allesamt im Ermessen der Kartellbehörde.<sup>924</sup> Die Anstiftereigenschaft eines Kartellbeteiligten schließt also die aus seiner Kronzeugenaussage resultierenden Vorteile nicht völlig aus, sondern schränkt diese lediglich ein.

### **c. Südafrika (Kartellrecht bis 2008)**

Das südafrikanische Kartellrecht enthielt ursprünglich ebenfalls eine solche Klausel, wonach die Initiatoren und Anstifter zu einem Kartell nicht für Straffreiheit oder einen Erlass der Geldbuße in Betracht kamen. Diese Vorschrift wurde jedoch im Jahr 2008

---

<sup>921</sup> Vgl. zu dieser Terminologie beispielsweise *Chen/Ghosh/Ross*, Int. J. Ind. Organ. 41 (2015), 19.

<sup>922</sup> Als Beispiele hierfür sind etwa das kanadische (vgl. *Chen/Ghosh/Ross*, Int. J. Ind. Organ. 41 [2015], 19 [20]) oder das südafrikanische Kartellrecht (vgl. *Lavoie*, World Competition 33 [2010], 141 [151]) zu nennen.

<sup>923</sup> Im Originalwortlaut heißt es dort: „Leniency will be granted to a corporation reporting illegal activity before an investigation has begun, if the following six conditions are met: [...] 6. The corporation did not coerce another party to participate in the illegal activity and clearly was not the leader in, or originator of, the activity.“

<sup>924</sup> Vgl. den Überblick zum britischen Kartellrecht auf <https://www.slaughterandmay.com/media/1515647/an-overview-of-the-uk-competition-rules.pdf>, S. 27 f. (zuletzt abgerufen am 16.07.2020). Im Falle einer „Type B Leniency“ ist ein Verzicht auf 100 Prozent der Geldbuße möglich, die Rechtsfolgen bleiben jedoch fakultativ. Im Falle einer „Type A Leniency“ greift ein automatischer Erlass der Geldbuße, sowie Straffreiheit und ein Verzicht auf Berufsverbote ein.

dahingehend geändert, dass nunmehr alle Kartellbeteiligten durch eine entsprechende Kronzeugenaussage Straf- oder Bußgeldfreiheit erlangen können.<sup>925</sup> Hintergrund dieser Gesetzesänderung war die Überlegung, dass durch die Möglichkeit zur Abgabe einer Selbstanzeige für alle Beteiligten die Stabilität von Kartellen weiter geschwächt werden könne. Denn in diesem Fall können die weiteren Kartellbeteiligten nicht mehr darauf vertrauen, dass der Initiator des Kartells keinesfalls eine Kronzeugenaussage tätigen wird. Davon erhoffen sich die Kartellbehörden zusätzliche Kronzeugenaussagen und damit einhergehend die Aufdeckung weiterer - noch unentdeckter - Kartelle.<sup>926</sup>

#### **d. Evaluation**

Der südafrikanische Gesetzgeber greift damit einen einleuchtenden und auch in der rechtsökonomischen Literatur vielzitierten Gedankengang auf: Durch den Verzicht auf sog. NIICs wird die Bereitschaft jedes einzelnen Beteiligten gestärkt, eine Selbstanzeige oder Kronzeugenaussage abzugeben. Aufgrund der damit einhergehenden Erhöhung der Aufdeckungswahrscheinlichkeit dürften viele potenzielle Beteiligte bereits im Vorfeld davon absehen, sich an Kartellen zu beteiligen. Diejenigen, die bereits an Kartellen mitwirken, werden häufiger und schneller Kronzeugenaussagen tätigen, um anderen Beteiligten zuvorzukommen.<sup>927</sup> Nach dieser Theorie führt ein Verzicht auf NIICs also zu einer verringerten Bildung krimineller Zusammenschlüsse sowie zu einer erhöhten Anzahl von Selbstanzeigen und Kronzeugenaussagen.

Rechtsökonomische Studien zeigen jedoch, dass derselbe Effekt auch durch die Verwendung von NIICs eintreten kann. Dadurch, dass den Initiatoren, Anstiftern und Führungspersonen innerhalb eines Kartells die Möglichkeit zur Abgabe späterer Kronzeugenaussagen genommen wird, sinkt für diese zugleich der Anreiz zur Bildung eines solchen Kartells. Die Anstiftung anderer zu deren Beteiligung an einem Kartell oder die Wahrnehmung einer führenden Position innerhalb des Kartells wird also beim Vorliegen von NIICs erheblich riskanter, was dazu führen kann, dass Kartelle gar nicht erst entstehen.<sup>928</sup>

Diese Überlegung gilt jedoch nur bis zum Entstehen eines Kartells. Hat sich ein solches bereits gebildet, führen die NIICs dazu, dass gewisse Personen oder Unternehmen von der Abgabe einer Kronzeugenaussage ausgeschlossen sind. Dadurch sinkt das Risiko einer Aufdeckung und die Bindung sowie das Vertrauen der Beteiligten untereinander wird gestärkt.<sup>929</sup> Aus rechtsökonomischen Gesichtspunkten spricht deshalb vieles dafür, auf die Verwendung von NIICs zu verzichten. *Herre/Mimra/Rasch* werfen in diesem Kontext zudem den Gedanken auf, dass aus ermittlungstaktischer Sicht der Kronzeugenaussage des führenden Kartellbeteiligten bzw. des Initiators des Kartells besonderer Wert

---

<sup>925</sup> Ausführlich dazu *Lavoie*, *World Competition* 33 (2010), 141 (151) sowie *van Heerden/Botha*, *Tydskrif vir die Suid-Afrikaanse Reg* 2015, 308 (315).

<sup>926</sup> Vgl. *Lavoie*, *World Competition* 33 (2010), 141 (151).

<sup>927</sup> Vgl. dazu etwa *Lavoie*, *World Competition* 33 (2010), 141 (151).

<sup>928</sup> Siehe dazu etwa die Studie bei *Chen/Ghosh/Ross*, *Int. J. Ind. Organ.* 41 (2015), 19.

<sup>929</sup> So jedenfalls die Argumentation bei *Chen/Ghosh/Ross*, *Int. J. Ind. Organ.* 41 (2015), 19 (20).

zukommt, da dieser in der Regel über die meisten Informationen verfügt. Deshalb wäre es nur wenig sinnvoll, gerade diese Personen von der Abgabe einer Kronzeugenaussage auszuschließen.<sup>930</sup>

Allerdings berücksichtigen diese Erwägungen noch nicht, dass derjenige, der andere zu deren Beteiligung am Kartell anstiftet oder eine führende Stellung innerhalb des Kartells innehat, zugleich auch zusätzliches Handlungsunrecht verwirklicht. Dementsprechend liegt auch ein entsprechend gesteigertes Strafbedürfnis vor, dem durch den Ausschluss der Selbstanzeigemöglichkeit Rechnung getragen werden könnte. Demnach lässt sich eine Schlechterstellung des Anstifters zumindest aus Unrechts- und Gerechtigkeitserwägungen heraus durchaus plausibel begründen.

Um den jeweiligen Erwägungen angemessen gerecht zu werden, sollte daher ein Mittelweg gewählt werden, welcher den Anstifter gegenüber den sonstigen Beteiligten zwar schlechter stellt, nicht jedoch vollständig von den positiven Rechtsfolgen einer Selbstanzeige oder Kronzeugenaussage ausschließt. Dies könnte etwa dadurch geschehen, dass beim Anstifter die Selbstanzeige lediglich eine Milderung der Strafe oder Geldbuße zur Folge hat, oder dass die Rechtsfolge lediglich fakultativ angeordnet wird. Letzteres hätte zudem den Vorteil, dass das Gericht bzw. die zuständige Behörde angemessen auf die konkreten Umstände des Einzelfalls reagieren könnte.

## **9. Ergebnis**

Somit sollten Selbstanzeigevorschriften - neben der rechtzeitigen Abgabe einer Selbstanzeige sowie der Wiedergutmachung des entstandenen Schadens - auch noch weitere Anforderungen aufstellen, um in den Genuss der positiven Rechtsfolgen einer Selbstanzeige zu gelangen.

So sollte der Gesetzgeber für die strafbefreiende Selbstanzeige ein Vollständigkeitserfordernis statuieren, unvollständige Selbstanzeigen jedoch zumindest noch als obligatorischen Strafmilderungsgrund anerkennen.

Außerdem sollten im Falle einer beherrschenden Stellung eines Beteiligten oder bei der Anstiftung weiterer Beteiligter, die Rechtsfolgen der Selbstanzeigevorschrift lediglich fakultativ angeordnet werden.

Im Falle verbandsstrafrechtlicher Selbstanzeigevorschriften sollte darüber hinaus gefordert werden, dass der Gesetzesverstoß „im Wege der Eigenkontrolle“ aufgedeckt wurde, „angemessene Maßnahmen“ zur Verhinderung künftiger Verstöße ergriffen werden und sich die Selbstanzeige als „unternehmerische Entscheidung“ darstellt.

---

<sup>930</sup> Vgl. die Argumentation bei *Herre/Mimra/Rasch*, Excluding ringleaders from leniency programs (2012), S. 28.

## VI. Konkrete Ausgestaltung der Rechtsfolgen

Nachdem bisher der Anwendungsbereich sowie die Tatbestandsvoraussetzungen von Selbstanzeigevorschriften thematisiert wurden, ist das Augenmerk nunmehr auf die Rechtsfolgenseite zu richten.<sup>931</sup> Der internationale Vergleich zeigt, dass an die Abgabe bzw. die Nichtabgabe einer Selbstanzeige ganz unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft sind. In der Regel gehen mit der Abgabe einer Selbstanzeige positive Rechtsfolgen einher, die entweder in der Vermeidung der negativen, aus der Begehung der Straftat resultierenden Rechtsfolgen liegen oder auch eigenständige Vorteile darstellen können. Die Anknüpfung solcher positiven Rechtsfolgen an die Abgabe einer Selbstanzeige wird in dieser Arbeit als sog. *Incentive Modell* bezeichnet. In einigen wenigen Rechtsordnungen finden sich indes auch andere Regelungsmodelle, die eigenständige negative Rechtsfolgen an das Unterlassen der Abgabe einer Selbstanzeige knüpfen. Diese Modelle sind, vor allem aus verfassungsrechtlicher Sicht, weitaus problematischer und werden im Folgenden als *Penalty Modelle* bezeichnet.

Anders ausgedrückt können Selbstanzeigevorschriften also entweder eine vorteilsbewehrte Handlungsoption (*Incentive Modelle*) oder eine nachteilsbewehrte Handlungspflicht (*Penalty Modelle*) zur Abgabe einer Selbstanzeige statuieren.<sup>932</sup>

### 1. Incentive Modelle

Der Blick in verschiedene internationale Rechtsordnungen zeigt, dass dem Gesetzgeber zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten offenstehen, positive Rechtsfolgen an die Abgabe einer Selbstanzeige zu knüpfen. Vorab sind an dieser Stelle natürlich die aus dem deutschen Recht bekannten Rechtsfolgen der Gewährung von Straffreiheit (vgl. D.VI.1.a.), des Absehens von Strafe (vgl. D.VI.1.b.) sowie der Strafmilderung (vgl. D.VI.1.c.) zu nennen. Ebenfalls möglich ist es jedoch, die Selbstanzeige lediglich durch ein Verwertungs- bzw. Verwendungsverbot „abzusichern“ (vgl. D.VI.1.e.) oder gewisse prozessuale Vorteile daran zu knüpfen (vgl. D.VI.1.g.). Schließlich finden sich auch Regelungsmodelle, wonach die Selbstanzeige lediglich gewisse Nebenfolgen der Tat, wie etwa Berufsverbote oder den Ausschluss von Staatsaufträgen, ausschließt (vgl. D.VI.1.f.). Und auch

---

<sup>931</sup> In der englischsprachigen rechtsökonomischen Literatur ist, wenn es um die Ausgestaltung der Rechtsfolgen von Selbstanzeigevorschriften geht, häufig vom sog. „carrot and stick approach“ die Rede (vgl. pars pro toto *Nunes*, Ariz. St. L.J. 27 [1995], 1039; *Grimm*, N.Y.U. J.L. & Bus. 7 [2010], 247 [258]; *Kim*, Nw. J. Int'l L. & Bus. 36 [2016], 235; *Tobolowsky*, Law & Bus. Rev. Am. 22 [2016], 383 [411]). Danach sollte der Gesetzgeber zur Durchsetzung von Verhaltensnormen idealerweise positive Rechtsfolgen an das gewünschte Verhalten - in diesem Falle die Abgabe einer Selbstanzeige - knüpfen („carrots“) und bei Zuwiderhandlungen entsprechende Sanktionen aufstellen („sticks“). Im Kontext der Selbstanzeige ist die „carrot“ dabei in den positiven Rechtsfolgen der Selbstanzeige zu sehen, wie bspw. der Gewährung von Straffreiheit oder einer Strafmilderung. Der „stick“ kann etwa in der Verhängung eigenständiger negativer Rechtsfolgen bei Nichtabgabe einer Selbstanzeige liegen (vgl. dazu unten D.VI.2.) oder, was häufiger der Fall ist, in einer generellen Anhebung des Strafrahmens für die zugrunde liegende Strafnorm oder Ordnungswidrigkeit.

<sup>932</sup> Die Anordnung der jeweiligen - positiven oder negativen - Rechtsfolgen der Selbstanzeige kann dabei fakultativer oder obligatorischer Natur sein. Dies wird im nächsten Abschnitt der Arbeit thematisiert (vgl. dazu D.VII.).

der Inbegriff eines Incentive Modells, nämlich die Vergabe einer (finanziellen) Belohnung im Gegenzug für die Abgabe einer Selbstanzeige, findet sich in einigen Rechtsordnungen (vgl. D.VI.1.h.).

### a. **Straffreiheit**

Die nicht nur im deutschen Recht bekannteste Rechtsfolge dürfte dabei in der Gewährung von Straffreiheit infolge der Abgabe einer Selbstanzeige liegen. Insbesondere im Bereich des Steuerrechts sowie bei Kronzeugenregelungen stellt die Gewährung von Straf- bzw. Bußgeldfreiheit auch im internationalen Vergleich die wohl am häufigsten gewählte Rechtsfolge einer Selbstanzeige dar.

Das im deutschen Recht wohl prominenteste Beispiel einer solchen Selbstanzeigeregelung, die auf Rechtsfolgenseite Straffreiheit anordnet, d.h. die materielle Strafbarkeit entfallen lässt,<sup>933</sup> stellt § 371 AO dar.<sup>934</sup> Der Vorschrift liegt der Gedanke zugrunde, dass für denjenigen Täter, der infolge seiner Selbstanzeige und anschließenden Wiedergutmachung des Schadens in die Legalität - oder bildlich gesprochen: auf den Boden des Rechts - zurückkehrt, kein Strafbedürfnis mehr besteht.<sup>935</sup>

### b. **Absehen von Strafe**

Eine der Straffreiheit - praktisch - sehr ähnliche Rechtsfolge stellt das Absehen von Strafe infolge der Abgabe einer Selbstanzeige dar. Der Unterschied zur Gewährung von Straffreiheit besteht darin, dass bei einem Absehen von Strafverfolgung der Tatvorwurf bzw. Schuldspruch als solcher erhalten bleibt. Jedoch lässt die vom Täter „nach der Tat erbrachte Wiedergutmachungshandlung [in Gestalt der Selbstanzeige] die Verhängung einer Strafe aus general- wie spezialpräventiven Gesichtspunkten nicht mehr opportun erscheinen“, weshalb eine Bestrafung unterbleibt.<sup>936</sup>

Der deutsche Gesetzgeber hat von dieser Rechtsfolge in der steuerstrafrechtlichen Vorschrift des § 398a AO Gebrauch gemacht.<sup>937</sup> Danach wird im Falle einer ansonsten wirksamen Selbstanzeige, die lediglich wegen der Ausschlussgründe in § 371 Abs. 2 S. 1

---

<sup>933</sup> Zwar heißt es im Wortlaut des § 371 Abs. 1 AO lediglich, dass der Täter „nicht bestraft“ wird. Die herrschende Literatur (vgl. nur MüKo StGB - *Kohler*, § 371 AO, Rn. 335) sowie die Rechtsprechung (vgl. statt vieler BGH, NStZ 1987, 514 oder BGH, NStZ-RR 2010, 147) sehen darin jedoch einen persönlichen Strafaufhebungsgrund („Straffreiheit“) und nicht bloß ein „Absehen von Strafe“.

<sup>934</sup> Ausführlich zu den Details sowie der Evaluation dieser Regelung vgl. bereits oben B.II.1.a.aa.

<sup>935</sup> Vgl. dazu BGH, NStZ 2010, 642 (643), Rn. 10. Danach tritt der fiskalische Zweck der Vorschrift heute eher in den Hintergrund und die Rückkehr zur Steuerehrlichkeit bildet den Hauptgrund für das Bestehen der Vorschrift.

<sup>936</sup> *Hunsmann*, BB 2011, 2519; *ders.*, NZWiSt 2012, 102.

<sup>937</sup> Als weiteres Beispiel aus dem deutschen Recht wäre *de lege lata* noch die Selbstanzeigevorschrift des § 266a Abs. 6 S. 1 StGB zu nennen. Auch dort ist als Rechtsfolge der Selbstanzeige ein Absehen von Strafe angeordnet (vgl. dazu Wabnitz/Janovsky [2020] - *Pelz*, 9. Kapitel, Rn. 325).

Nr. 3 oder 4 AO<sup>938</sup> unwirksam ist, zwingend von Strafe abgesehen, wenn der Täter zusätzlich zur Nachzahlung der hinterzogenen Steuer die anfallenden Zinsen, Hinterziehungszinsen sowie einen Strafzuschlag entrichtet. Rechtsdogmatisch handelt es sich beim „Absehen von Strafe“ nach § 398a AO um ein strafprozessuales Verfolgungshindernis,<sup>939</sup> während § 371 AO einen persönlichen Strafaufhebungsgrund statuiert.<sup>940</sup>

### c. Strafmilderung

Ebenfalls möglich - und im internationalen Vergleich durchaus gängig - ist es, dem Selbstanzeigenden im Gegenzug für dessen Aussage lediglich einen Teil der Straf- oder Bußgeldandrohung zu erlassen. Dies kann zum einen dadurch geschehen, dass in speziellen Selbstanzeigevorschriften die Gewährung einer Strafmilderung als Rechtsfolge angeordnet wird, oder aber, indem das Institut der Selbstanzeige als allgemeiner Strafmilderungsgrund in der jeweiligen Rechtsordnung anerkannt wird.

#### aa. Deutschland (§ 370a S. 3 AO a.F.)

Ein Beispiel für eine spezielle Selbstanzeigevorschrift, die als Rechtsfolge Strafmilderung vorsieht, fand sich im deutschen Steuerrecht in § 370a S. 3 AO bis zu dessen Streichung im Jahr 2008.<sup>941</sup> Die Vorschrift des § 370a Abs. 1 AO sah in Fällen der gewerbs- oder bandenmäßigen Begehung einer Steuerhinterziehung, die eine Steuerverkürzung „großen Ausmaßes“<sup>942</sup> zur Folge hatte, die Einstufung des Tatbestands der Steuerhinterziehung als Verbrechen vor (sog. „schwere Steuerhinterziehung“). Im Zuge einer Gesetzesänderung im Jahr 2006 wurde in Satz 2 der Vorschrift ein minder schwerer Fall der „schweren Steuerhinterziehung“ eingefügt sowie in Satz 3 die Klarstellung,<sup>943</sup> dass

---

<sup>938</sup> Umfasst sind also besonders schwere Fälle nach § 370 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 AO sowie Fälle, in denen der Hinterziehungsbetrag € 25.000 übersteigt. Vgl. ausführlich zur Vorschrift des § 398 AO etwa *Hunsmann*, BB 2011, 2519 (2521 f.). Außerdem bereits oben 0.

<sup>939</sup> Terminologisch handelt es sich dabei um ein zwingendes Verfolgungshindernis (vgl. *Hunsmann*, NZWiSt 2012, 102; *Bülte*, NZWiSt 2014, 321). Jedoch geht die Regelung des § 398a AO - entgegen ihres Wortlautes - über ein bloßes Verfolgungshindernis hinaus. Vielmehr wird beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 398a AO jede weitere Strafverfolgung unzulässig. Demnach stellt die Vorschrift sogar ein (§ 153a StPO ähnliches) Verfahrenshindernis dar (vgl. hierzu *Hunsmann*, BB 2011, 2519; *ders.*, NZWiSt 2012, 102.).

<sup>940</sup> Vgl. nur Klein AO - *Jäger*, § 398a AO, Rn. 50; MüKo StGB - *Kohler*, § 371 AO, Rn. 335.

<sup>941</sup> Die Vorschrift wurde durch das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21.12.2007 (BGBl. I 2007, S. 3198) mit Wirkung zum 01.01.2008 aufgehoben.

<sup>942</sup> In ihrer ursprünglichen Fassung vom 28.12.2001 verzichtete die Regelung noch auf das Erfordernis einer Steuerverkürzung großen Ausmaßes. Dieses Merkmal wurde erst im Jahr 2006 im Zuge einer Gesetzesänderung eingefügt (vgl. *Spatscheck/Wulf*, NJW 2002, 2983). Von der Rechtsprechung (BGH, DStR 2004, 1604 [1605]) sowie weiten Teilen der strafrechtlichen Literatur wurde das Erfordernis des „großen Ausmaßes“ jedoch als nicht ausreichend bestimmt i.S.d. Art. 103 Abs. 2 GG und damit als verfassungswidrig angesehen (vgl. nur *Harms*, FS Günter Kohlmann [2003], S. 413 [423 ff.] oder *Hild/Albrecht*, NJW 2005, 336; a.A. jedoch *Fahl*, ZStW 114 [2002], 794 [812]; *Hunsmann*, DStR 2004, 1154 [1155 f.]; *ders.*, NStZ 2005, 72 [73]; tendenziell ebenfalls eine ausreichende Bestimmtheit bejahend, *Rüping*, DStR 2004, 1780 [1781]).

<sup>943</sup> Die Rede ist deshalb von einer „Klarstellung“, da zuvor umstritten war, ob die Selbstanzeigevorschrift des § 371 AO analog auf den § 370a AO anzuwenden sei oder nicht. Vgl. dazu etwa

insbesondere die Abgabe einer Selbstanzeige die Annahme eines solchen minder schweren Falles begründe.<sup>944</sup> Damit stellte die Selbstanzeigeregung in § 370a S. 3 AO im Grunde „eine bloße Strafzumessungsregel“ dar.<sup>945</sup> Infolge des geringeren Unrechtsgehalts aufgrund des Nachtatverhaltens des Täters war der Strafraum zwar zu mindern, blieb jedoch derart hoch, dass auch weiterhin auf die Verhängung einer Freiheitsstrafe zu entscheiden war.<sup>946</sup>

Die Einführung einer Selbstanzeigeregung als konkret benannter Strafmilderungsgrund war ein „Novum“ im Kontext der deutschen Selbstanzeigevorschriften. Zuvor fanden sich lediglich Selbstanzeigevorschriften, die Straffreiheit oder ein Absehen von Strafe als Rechtsfolge anordneten oder die Selbstanzeige wurde als unbenannter Strafmilderungsgrund im Rahmen des Nachtatverhaltens berücksichtigt.<sup>947</sup>

## **bb. Russland**

Im russischen Recht findet sich indes ein Beispiel für die Ausgestaltung einer Selbstanzeigevorschrift als allgemeine, d.h. auf sämtliche Tatbestände anwendbare Strafzumessungsregel. So ist gem. Art. 61 Abs. 1 (i) des russischen Strafgesetzbuches die Strafe zu mindern, wenn ein Täter sich freiwillig den Strafverfolgungsbehörden stellt („giving oneself up“). Art. 142 Abs. 1 definiert diese Handlung als „freiwillige Aussage hinsichtlich der begangenen Tat“ – m.a.W. als Selbstanzeige.<sup>948</sup> Ebenso ist auch im russischen Ordnungswidrigkeitenrecht (Art 4.2. [1.3.] des Ordnungswidrigkeitengesetzes) ein zu zahlendes Bußgeld zu mindern, wenn der Täter die begangene Straftat selbst bei der zuständigen Verfolgungsbehörde angezeigt hat.

## **cc. USA**

Schließlich ist es auch möglich, die Abgabe einer Selbstanzeige strafmildernd im Rahmen sog. Sentencing Guidelines zu berücksichtigen – wie beispielsweise in den US-amerikanischen Sentencing Guidelines, welche die Abgabe einer Selbstanzeige als allgemeinen Strafmilderungsgrund benennen.<sup>949</sup> Bei den US-Sentencing Guidelines handelt es sich um unverbindliche Richtlinien,<sup>950</sup> die von Richtern bei der Festsetzung des Strafmaßes

---

*Spatscheck/Wulf*, NJW 2002, 2983 (2985); *Fahl*, ZStW 114 (2002), 794 (807); *Hunsmann*, DStR 2005, 318 (321).

<sup>944</sup> Vgl. *Spatscheck/Wulf*, NJW 2002, 2983 (2984 f.).

<sup>945</sup> *Hunsmann*, DStR 2005, 318 (320).

<sup>946</sup> Siehe *Hunsmann*, DStR 2005, 318 (320). Der vorgesehene Strafraum für minder schwere Fälle lag bei einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

<sup>947</sup> Vgl. hierzu *Hunsmann*, DStR 2005, 318 (320), der ebenfalls von einem „Novum“ spricht.

<sup>948</sup> Vgl. ebenso die Definition bei *Burnham/Kahn*, Rev. Cent. & E. Eur. L. 33 (2008), 1 (9).

<sup>949</sup> Daneben haben auch nationale Strafverfolgungsbehörden, wie das Department of Justice oder die Securities and Exchange Commission öffentlich bekanntgegeben, dass „die freiwillige Offenlegung eines Fehlverhaltens und die Kooperation im Rahmen der Aufklärung bei der Frage berücksichtigt wird, ob und welche Vollstreckungsmittel gegen Unternehmen verhängt werden“ (*Hopson/Graham Koehler*, CCZ 2008, 208 [212]).

<sup>950</sup> Ausführlich zur (faktischen) Bindungswirkung der Sentencing Guidelines noch unten D.VII.2.

verwendet werden.<sup>951</sup> Chapter 5 des Guidelines Manual regelt dabei die konkrete Strafzumessung bei Taten natürlicher Personen, während die Strafzumessung im Verbandsstrafrecht in Chapter 8 geregelt ist.

Im Individualstrafrecht sehen die Sentencing Guidelines eine Bemessung des Strafmaßes in zwei Schritten vor. Zunächst ist die Tatschwere (sog. „base offense level“) auf einer Skala von 1-43 zu bestimmen. Dabei spielen insbesondere der konkret verwirklichte Tatbestand sowie die spezifischen Tatumstände eine Rolle. In einem zweiten Schritt finden anschließend die Vorstrafenbelastung des Täters (sog. „criminal history“ auf einer Skala von 1-6) sowie etwaige Strafrahmensverschiebungen (sog. „departures“) Berücksichtigung.<sup>952</sup> Ein Beispiel für eine solche Strafrahmensverschiebung findet sich in § 5 K 2.16 des Guidelines Manual, wonach eine Strafrahmensverschiebung zugunsten des Täters stattfinden kann (sog. „downward departure“), wenn dieser die Tat vor der Tatentdeckung selbst bei den Strafverfolgungsbehörden anzeigt.<sup>953</sup>

Und auch bei der Strafzumessung im Verbandsstrafrecht spielt die Selbstanzeige eine bedeutende Rolle. In den einleitenden Kommentaren zu Chapter 8 des Guidelines Manual heißt es, das Telos der Vorschriften sei es, Anreize für die Unternehmen zu schaffen, kriminelles Verhalten durch interne Strukturen zu verhindern, aufzuklären und selbst anzuzeigen.<sup>954</sup> Dementsprechend solle auch die Bestrafung des Unternehmens maßgeblich von zwei Faktoren abhängen: Erstens dem Bestehen eines effektiven Compliance-Management-Systems und zweitens der Bereitschaft des Unternehmens zur Abgabe einer Selbstanzeige, Zusammenarbeit mit den Behörden und Einsicht in das eigene Fehlverhalten.<sup>955</sup> Die Höhe des Strafmaßes wird auf Grundlage der Sentencing Guidelines wiederum in zwei Schritten berechnet. Zunächst ist ein Basis-Wert („base fine“) zu bestimmen, welcher sich nach dem konkreten Vergehen, dem entstandenen Schaden sowie der Höhe des erlangten Vermögensvorteils richtet.<sup>956</sup> Anschließend wird dieser Basis-Wert mit einem genauer bestimmten Faktor multipliziert, der anhand des sog. „Culpability Scores“ des

---

<sup>951</sup> Vgl. *Withus*, CCZ 2011, 63 (64); Hauschka/Moosmayer/Lösler - *Hauschka/Moosmayer/Lösler*, § 1, Rn. 74. Erklärtes Ziel der Einführung der Sentencing Guidelines war es, den Gerichten eine festgelegte Vorgehensweise bei der Strafmaßbestimmung an die Hand zu geben, um eine gerechte, angemessene und insbesondere auch einheitliche Bestrafung zu gewährleisten (vgl. Chapter 1 Part A.1.3. Guidelines Manual).

<sup>952</sup> Vgl. *Kudlich/Koch*, NJW 2018, 2762 (2764); *Kaspar*, NJW-Beil 2018, 37 (39).

<sup>953</sup> Im Originaltext heißt es dort: „If the defendant voluntarily discloses to authorities the existence of, and accepts responsibility for, the offense prior to the discovery of such offense, and if such offense was unlikely to have been discovered otherwise, a downward departure may be warranted. For example, a downward departure under this section might be considered where a defendant, motivated by remorse, discloses an offense that otherwise would have remained undiscovered. This provision does not apply where the motivating factor is the defendant’s knowledge that discovery of the offense is likely or imminent, or where the defendant’s disclosure occurs in connection with the investigation or prosecution of the defendant for related conduct.“

<sup>954</sup> Introductory Comments to Chapter 8 Guidelines Manual.

<sup>955</sup> Diese Faktoren sind in den Introductory Comments zum Chapter 8 des Guidelines Manual genannt.

<sup>956</sup> Vgl. § 8 C 2.4 Guidelines Manual.

Unternehmens zu bestimmen ist.<sup>957</sup> Als Basis wird von einem Culpability Score von 5 Punkten ausgegangen. In den Sentencing Guidelines genauer festgelegte Faktoren führen anschließend dazu, dass zu diesem Wert weitere Punkte addiert oder auch abgezogen werden. So werden u.a. im Falle einer Selbstanzeige des Unternehmens fünf Punkte vom Culpability Score abgezogen, wenn die Selbstanzeige vor der Einleitung von Ermittlungen und unmittelbar nach Kenntnisnahme der Tat durch das Unternehmen erfolgt. Weiterhin ist eine umfassende Zusammenarbeit mit den Behörden bei der Aufklärung des Sachverhalts, sowie die Einsicht des Unternehmens in das begangene Unrecht erforderlich (§ 8 C 2.5 (g) (1) USGM).

Eine Selbstanzeige führt demnach sowohl im Individual- als auch im Verbandsstrafrecht bei Anwendung der Sentencing Guidelines zu einer Milderung des Strafmaßes.

## dd. Großbritannien

Ebenso wird auch in der sog. „Definitive Guideline on Fraud, Bribery and Money Laundering Offences“ des UK Sentencing Council die Abgabe einer Selbstanzeige strafmildernd berücksichtigt. Dabei handelt es sich um eine Richtlinie zur Bemessung des Strafmaßes hinsichtlich der Tatbestände des Betrugs (Fraud), der Bestechung (Bribery) sowie der Geldwäsche (Money Laundering).<sup>958</sup>

In diesen Richtlinien wird für die Strafzumessung eine Vorgehensweise in acht Schritten festgelegt. Zunächst ist die konkrete Tat einer bestimmten „Offence Category“ zuzuordnen. Dies geschieht anhand der Faktoren *culpability*, also Verschulden („high, medium oder low“) und *harm*, also Schaden („actual, intended or risked loss as may arise from the offence“).<sup>959</sup> Anschließend wird mithilfe dieser Faktoren in einer Tabelle der Ausgangspunkt für die Strafmaßberechnung sowie ein Höchst- und Mindeststrafmaß bestimmt.<sup>960</sup> In einem dritten Schritt werden weitere Faktoren einbezogen, welche die *seriousness*, also die Schwere der Tat, abschwächen oder erhöhen und somit zu einer Reduzierung oder Erhöhung des Strafmaßes führen. In einem vierten Schritt werden zusätzlich *guilty pleas*, also Geständnisse als zusätzliche strafmildernde Faktoren berücksichtigt.<sup>961</sup> Die weiteren Schritte beziehen sich auf Aspekte wie die Begründung des Strafmaßes, die

---

<sup>957</sup> Der Culpability Score bemisst sich vor allem anhand der Bemühungen des Unternehmens, strafbares Verhalten bereits im Vorfeld zu verhindern und aufzudecken, an der Billigung oder Beteiligung des Managements an der begangenen Tat sowie am Nachtatverhalten des Unternehmens (vgl. *Alexander/Cohen*, Am. Crim. L. Rev. 52 [2015], 537 [575]).

<sup>958</sup> Die UK Sentencing Guidelines finden sowohl Anwendung auf die Bestimmung des Strafmaßes für natürliche Personen als auch auf die Strafzumessung im Verbandsstrafrecht. Vergleiche ausführlich hierzu auch *Späth/Tybus*, CCZ 2016, 35.

<sup>959</sup> So die UK Sentencing Guideline - Fraud, Bribery and Money Laundering, S. 6, 7.

<sup>960</sup> UK Sentencing Guideline - Fraud, Bribery and Money Laundering, S. 8, 9.

<sup>961</sup> So in der UK Sentencing Guideline - Fraud, Bribery and Money Laundering, S. 11.

Einbeziehung von Konkurrenzen sowie die Anrechnung der Untersuchungshaft oder der auf Kautionszeit auf das Strafmaß.<sup>962</sup>

Die Abgabe einer Selbstanzeige erlangt dabei insbesondere im dritten Schritt gesteigerte Bedeutung. Unter anderem werden in dem dort aufgeführten Katalog die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsbehörden, insbesondere durch eine freiwillige Selbstanzeige („Offender co-operated with investigation, made early admissions and/or voluntarily reported offending“)<sup>963</sup> sowie die Unterstützung der Strafverfolgung („assistance to the prosecution“)<sup>964</sup> als mildernde Faktoren genannt.

Demnach bleibt festzuhalten, dass auch bei Anwendung der „UK Sentencing Guideline on Fraud, Bribery and Money Laundering Offences“ eine freiwillige Selbstanzeige strafmildernde Wirkung entfaltet.

#### **d. Kombination aus Straffreiheit und Strafmilderung**

Möglich ist daneben auch eine Kombination der Rechtsfolgen Straffreiheit und Strafmilderung. Die Erlangung von Straffreiheit im Gegenzug für die Abgabe einer Selbstanzeige und Schadenswiedergutmachung wird in diesem Falle an zusätzliche Anforderungen geknüpft. Werden diese vom Selbstanzeigenden nicht vollumfänglich erfüllt, so wird dieser zumindest noch mit einer Strafmilderung „belohnt“. Im Grunde kommt dieser Ansatz in einer Vielzahl internationaler Rechtsordnungen - obgleich ohne explizite gesetzliche Anordnung - zur Anwendung. So etwa im deutschen Steuerstrafrecht, wo eine sog. „missglückte“ Selbstanzeige, die also nicht alle zur Straffreiheit erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt, regelmäßig als Nachtatverhalten zumindest strafmildernd berücksichtigt wird.<sup>965</sup> In einigen Rechtsordnungen finden sich auch Selbstanzeigevorschriften, die explizit anordnen, dass beim Fehlen bestimmter Voraussetzungen eine ansonsten strafbefreiend wirkende Selbstanzeige zumindest strafmildernd zu berücksichtigen ist.

#### **aa. Vereinigte Arabische Emirate (Korruptionsstrafrecht)**

Ein Beispiel für eine solche Regelung findet sich zunächst im Korruptionsstrafrecht der Vereinigten Arabischen Emirate. Gemäß Art. 239 des dortigen Penal Codes, also des Strafgesetzbuches, wird der Beteiligte eines Korruptionsdelikts straffrei gestellt, wenn er die Tat vor Einleitung des Strafverfahrens bei der zuständigen Behörde selbst anzeigt.<sup>966</sup>

---

<sup>962</sup> Vgl. UK Sentencing Guideline - Fraud, Bribery and Money Laundering, S. 11.

<sup>963</sup> UK Sentencing Guideline - Fraud, Bribery and Money Laundering, S. 10.

<sup>964</sup> UK Sentencing Guideline - Fraud, Bribery and Money Laundering, S. 11.

<sup>965</sup> Vgl. ausführlich zur „missglückten“ Selbstanzeige und ihren Rechtsfolgen Klein AO - Jäger, § 370 AO, Rn. 331; MüKo StGB - Schmitz/Wulf, § 370 AO, Rn. 577; Schäfer/Sander/Gemmeren, Strafzumessung (2024), Teil 10, Rn. 1856.

<sup>966</sup> Statt vieler Moyer - Afridi/Angell, S. 183.

Wird die Tat erst nach diesem Zeitpunkt angezeigt, so ist die Selbstanzeige dennoch als strafmildernder Umstand zu berücksichtigen.<sup>967</sup>

## **bb. Schweiz (Steuerordnungswidrigkeitenrecht)**

Auch im Steuerrecht der Schweiz wirkt die Abgabe einer Selbstanzeige im für den Täter besten Falle bußgeldbefreiend. Voraussetzung hierfür ist gemäß Art. 175 Abs. 3 DBG, dass „die Hinterziehung noch keiner Steuerbehörde bekannt ist, der Steuerpflichtige die Behörden bei der Nacherhebung der Steuer vorbehaltlos unterstützt und der Steuerpflichtige sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Steuer bemüht.“<sup>968</sup> Jedoch wird auf die Erhebung der Geldbuße nur im Falle einer erstmaligen Selbstanzeige verzichtet.<sup>969</sup> Bei allen späteren Selbstanzeigen wird - selbst bei Vorliegen aller weiterer Wirksamkeitsvoraussetzungen - die Geldbuße lediglich gemindert.<sup>970</sup>

## **e. Verwertungs- oder Verwendungsverbot**

Neben den bisher beschriebenen „klassischen“ Rechtsfolgen der Abgabe einer Selbstanzeige finden sich in einigen Rechtsordnungen auch speziellere Rechtsfolgen von Selbstanzeigevorschriften. So ist es etwa denkbar, die im Zuge der Selbstanzeige offengelegten Informationen lediglich durch die Begründung eines Verwertungs- oder Verwendungsverbot abzusichern. In diesem Falle würde die Selbstanzeige des Täters weder Straffreiheit noch eine Strafmilderung nach sich ziehen, jedoch dürfte die vom Täter gemachte Aussage nicht verwertet bzw. gegen ihn verwendet werden.

Ein Beispiel für diese Art der Ausgestaltung ist in Section 24 des indischen Prevention of Corruption Act von 1988 zu finden. Ursprünglich sah diese Vorschrift vor, dass dem Täter einer Amtsträgerbestechung im Falle seiner Kronzeugenaussage Straffreiheit hinsichtlich des Bestechungsdelikts gewährt wurde.<sup>971</sup> Im Zuge einer Gesetzesänderung aus dem Jahr 2018 wurde diese Vorschrift jedoch dahingehend verschärft, dass die Aussage des Täters, einen Amtsträger bestochen zu haben, zwar keine Straffreiheit mehr nach sich zieht, allerdings weiterhin nicht zur Verfolgung des Aussagenden verwendet werden darf.<sup>972</sup> Aufgrund der Aktualität dieser Gesetzesänderung findet sich gegenwärtig nur

---

<sup>967</sup> Im Originaltext des Art. 239 Penal Code heißt es: „A briber or an intermediary who takes the initiative to inform judicial or administrative authorities of the crime or who confesses his crime before the case comes before the court shall be exempted from punishment. However, if the confession is made after the court becomes aware thereof, it shall be considered an extenuating excuse.“

<sup>968</sup> *Gehriger/Harbeke*, IStR-LB 2008, 27 (28). Vgl. außerdem *Kolb*, IStR-LB 2010, 72.

<sup>969</sup> Vgl. Art. 175 Abs. 3 DBG; *Gehriger/Harbeke*, IStR-LB 2008, 27 (28); *Kolb*, IStR-LB 2010, 72.

<sup>970</sup> Siehe Art. 175 Abs. 4 DBG; *Gehriger/Harbeke*, IStR-LB 2008, 27 (28); *Kolb*, IStR-LB 2010, 72.

<sup>971</sup> Gibson Dunn Informationsblatt, S. 2 (abrufbar unter <https://www.gibsondunn.com/wp-content/uploads/2018/08/amendments-to-prevention-of-corruption-act-1988-implications-for-commercial-organizations-doing-business-in-india-1.pdf>; zuletzt abgerufen am 31.08.2024).

<sup>972</sup> Im englischsprachigen Originaltext heißt es dort: „Notwithstanding anything contained in any law for the time being in force, a statement made by a person in any proceeding against a public servant for an offence under Sections 7 to 11 or under Sections 13 or Section 15, that he offered or agreed

wenig Literatur und noch keine Rechtsprechung zu der geänderten Vorschrift. Der relativ weit gefasste Wortlaut deutet jedoch darauf hin, dass die Rechtsfolge einem umfassenden Verwendungsverbot im deutschen Recht entspricht. Demnach ist nicht nur die Nutzung der vom Aussagenden offenbarten Tatsachen als Beweismittel, sondern auch als Ermittlungsansatz ausgeschlossen.<sup>973</sup>

## f. Vermeidung von Nebenstrafen

Weiterhin ist es denkbar - und in einigen Rechtsordnungen durchaus gebräuchlich<sup>974</sup> - die positiven Rechtsfolgen einer Selbstanzeige nur bzw. auch auf die Nebenstrafen und Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu beziehen. So finden sich in mehreren Rechtsordnungen Regelungen, die für bestimmte Delikte besondere, zusätzliche Sanktionen androhen, diese aber bei Abgabe einer Selbstanzeige oder Kronzeugenerklärung wieder entfallen lassen. Im deutschen Recht ist eine solche Ausgestaltung bisher nicht vorgesehen, wäre jedoch, etwa im Hinblick auf das Fahrverbot (§ 44 StGB) oder die Nebenfolgen der Strafe (§§ 45 ff. StGB), durchaus vorstellbar.

Im englischsprachigen Rechtsraum hingegen ist der Ausschluss von Nebenfolgen der Strafe aufgrund von Selbstanzeigen bereits heute weit verbreitet. Dort ist es insbesondere im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts üblich, sowohl strafrechtliche (sog. „criminal sanctions“) als auch verwaltungsrechtliche (sog. „administrative sanctions“) Sanktionen zu verhängen.<sup>975</sup> Dementsprechend beziehen sich auch die Rechtsfolgen einer Selbstanzeige regelmäßig auf beide Bereiche, in Einzelfällen sogar ausschließlich auf die „administrative sanctions“.

### aa. Großbritannien

Ein Beispiel hierfür ist zunächst im britischen Steuerrecht zu finden. Gemäß § 94 Abs. 1 des britischen Finance Acts 2009 hat die britische Finanzbehörde „Her Majesty's Revenue & Customs“ (HMRC) die Möglichkeit, neben weiteren Sanktionen verschiedene Informationen über den Steuerpflichtigen (z.B. dessen Name, Adresse, die verhängte Geldbuße sowie den Verkürzungsbetrag) zu veröffentlichen,<sup>976</sup> wenn die Tat £ 25.000

---

to offer any gratification (other than legal remuneration) or any valuable thing to the public servant, shall not subject such person to a prosecution under Section 12.“

Vgl. ausführlich zu den Gesetzesänderungen die Informationsblätter der Kanzleien Gibson Dunn (s.o. Fn. 971) sowie Nisith Desai (abrufbar unter <http://www.nishithdesai.com/information/news-storage/news-details/article/parliament-tightens-the-noose-on-corruption.html>; zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

<sup>973</sup> Vgl. zur Reichweite von Verwendungsverboten nach deutschem Recht MüKo StPO - Pflaum, § 393 AO, Rn. 59 ff.

<sup>974</sup> Zusätzlich zu den sogleich ausgeführten Regelungen findet sich etwa im spanischen Recht ein vergleichbarer Ansatz (siehe *Schautes/Schier*, CCZ 2013, 149 [154 f.]).

<sup>975</sup> Vgl. nur *Mota Prado/Carson/Correa*, Osgoode Hall L. J. 53 (2015), 107 (163).

<sup>976</sup> Die Veröffentlichung erfolgt über die Internetseite des HMRC und ist einsehbar unter dem Link <https://www.gov.uk/government/publications/publishing-details-of-deliberate-tax-defaulters-pddd/current-list-of-deliberate-tax-defaulters> (zuletzt abgerufen am 31.08.2024).

überschreitet (sog. *Publishing details of deliberate defaulters* oder *Naming and Shaming*).<sup>977</sup> Gemäß § 94 Abs. 10 (b) UK Finance Act 2009 ist eine solche Veröffentlichung jedoch ausgeschlossen, wenn eine Selbstanzeige des Steuerpflichtigen zur maximal möglichen Reduzierung der Geldbuße geführt hat – was bei einer umfassenden Selbstanzeige regelmäßig der Fall ist.<sup>978</sup> Somit bietet die Abgabe einer richtigen und vollständigen Selbstanzeige die Möglichkeit, der Veröffentlichung - potenziell rufschädigender - Informationen über die Person bzw. das Unternehmen zu entgehen.<sup>979</sup>

## bb. USA (Vergaberecht)

Besondere Bedeutung kommt der Abgabe von Selbstanzeigen oder Kronzeugenaussagen im US-amerikanischen Vergaberecht zu. Gemäß Section 9.406-2 (a), (c) der US-amerikanischen Federal Acquisition Regulation (FAR)<sup>980</sup> kann die Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit der Vergabe von Staatsaufträgen zu einer sog. „suspension“<sup>981</sup> oder einem „debarment“<sup>982</sup>, also einem Ausschluss von Staatsaufträgen führen.<sup>983</sup> Die

---

<sup>977</sup> *Martin*, NZWiSt 2017, 212 (220).

Auf den ersten Blick mag dieses Rechtsinstitut für das deutsche Rechtsverständnis einigermaßen exotisch erscheinen. Allerdings gibt es vergleichbare Vorschriften, welche die Bekanntmachung von Informationen ermöglichen, auch im deutschen Recht. So kann nach § 124 Abs. 1 WpHG die BaFin „Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen, die wegen Verstößen gegen Verbote oder Gebote [...] dieses Gesetzes erlassen [...] wurden, auf ihrer Internetseite unverzüglich bekannt“ machen (vgl. *Grützner/Jakob*, Compliance A-Z (2015), Naming and Shaming).

Zudem findet sich in § 40 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) eine Ermächtigungsgrundlage zur Veröffentlichung von Informationen über den Hersteller von Lebens- oder Futtermitteln, u.a. wenn der Verdacht besteht, dass dieser gegen Vorschriften des LFBG verstoßen hat (vgl. dazu auch *Waldhoff*, JuS 2013, 860).

Zwar findet sich in diesen Vorschriften kein Ausschluss der Rechtsfolge aufgrund einer vorherigen Selbstanzeige des Unternehmens. Jedoch ist es für die zuständigen Behörden durchaus möglich, eine Selbstanzeige im Rahmen ihres Ermessens zu berücksichtigen. Im Ergebnis lässt sich folglich festhalten, dass dieses Modell keineswegs so ungewöhnlich ist, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Vielmehr stellt es sich als Kombination zweier - in Deutschland sehr wohl bekannter - Modelle dar: des „Naming and Shaming“ sowie der Erlangung von Vorteilen aus der Abgabe einer Selbstanzeige. Während ersteres Modell v.a. der präventiven Verhinderung von Straftaten dient, soll der Anreiz zur Abgabe einer Selbstanzeige insbesondere die Aufklärung bereits begangener Straftaten erleichtern.

<sup>978</sup> Denn entscheidend für den Umfang der Reduzierung der Geldbuße ist die „Qualität“ der Selbstanzeige („quality of the disclosure“), vgl. § 13 des Schedule 41 des Finance Acts 2008.

<sup>979</sup> So im Ergebnis auch *Martin*, NZWiSt 2017, 212 (220).

<sup>980</sup> Title 48, Chapter 1 des US Code of Federal Regulations.

<sup>981</sup> Eine „suspension“ ist ein temporärer, höchstens zwölf Monate dauernder Ausschluss eines Unternehmens von Staatsaufträgen (vgl. die Definition in Section 2.101 FAR; zu den Unterschieden zum debarment im Einzelnen, vergleiche die FAQs Suspension & Debarment)

<sup>982</sup> Ein „debarment“ ist der länger andauernde Ausschluss eines Unternehmens von Staatsaufträgen für einen Zeitraum von i.d.R. drei Jahren (vgl. die Definition in Section 2.101 FAR).

<sup>983</sup> Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es sich bei diesen Rechtsfolgen nicht um Strafen oder Maßnahmen mit Strafcharakter handelt. Vielmehr ist der Ausschluss von Staatsaufträgen eine Maßnahme, die dem öffentlichen Interesse dienen muss. Daher ist für die Entscheidung, ob eine solche Maßnahme zu verhängen ist, vor allem auf das Nachtatverhalten des Unternehmens (etwa durch Selbstanzeigen oder die Stärkung von Compliance-Programmen) abzustellen, da dies besondere Rückschlüsse auf das zu erwartende zukünftige Verhalten des Unternehmens zulässt (vgl. *Dubois*, U. Chi. Legal F. 2012, 195 [210]).

Anordnung dieser Rechtsfolgen liegt im Ermessen der zuständigen amerikanischen Wettbewerbsbehörde.<sup>984</sup> Section 9.406-1 (a) FAR nennt dabei als wichtige Ermessensfaktoren für die Anordnung eines „debarments“ die Frage, ob das Unternehmen den Gesetzesverstoß zeitnah nach eigener Kenntnis den Behörden angezeigt hat<sup>985</sup> und, ob das Unternehmen die Ergebnisse seiner internen Ermittlungen vollumfänglich den Behörden zugänglich gemacht hat.<sup>986</sup> Gemäß Section 9.407-1 (b) (2) FAR gelten diese Ermessensgesichtspunkte auch für die Frage, ob eine „suspension“ angeordnet wird.

Somit kann die Abgabe einer Selbstanzeige erheblich dazu beitragen den Ausschluss von Staatsaufträgen aufgrund von Verstößen gegen das Vergaberecht zu verhindern.

### cc. **Brasilien (Korruptionsstrafrecht)**

Und auch gemäß den Vorschriften des brasilianischen Clean Company Acts (CCA) zieht ein von einem Unternehmen begangenes Korruptionsdelikt sowohl strafrechtliche Sanktionen, die durch ein Gericht verhängt werden, als auch sog. „administrative processes and sanctions“, die von der Exekutive verhängt werden, nach sich.<sup>987</sup> Die angedrohten „administrative processes and sanctions“ umfassen dabei unter anderem<sup>988</sup> die Möglichkeit, eine Verwaltungsentscheidung über die Verhängung eines Bußgeldes gegen ein Unternehmen öffentlich bekannt zu machen<sup>989</sup> und Unternehmen „von öffentlichen Zuschüssen, Subventionen, Krediten oder anderen Fördermitteln für eine Dauer von bis zu fünf Jahren“ auszuschließen.<sup>990</sup> Gibt ein Unternehmen jedoch als Erstes eine Kronzeugenerklärung ab und unterlässt unverzüglich das entsprechende Verhalten, so können diese Rechtsfolgen abgewendet werden.<sup>991</sup> Zusätzliche Voraussetzung hierfür ist die

---

<sup>984</sup> Vgl. Section 9.406-1 (a) FAR. Die zuständigen Behörden sind gemäß Section 1.103 (b) FAR das „Secretary of Defense“, der „Administrator of General Services“, sowie der „Administrator der National Aeronautics and Space Administration“.

<sup>985</sup> Vgl. Section 9.406-1 (a) (2) FAR sowie *Dubois*, U. Chi. Legal F. 2012, 195 (210).

<sup>986</sup> Vgl. Section 9.406-1 (a) (3) FAR sowie *Dubois*, U. Chi. Legal F. 2012, 195 (210).

<sup>987</sup> Statt vieler *Mota Prado/Carson/Correa*, Osgoode Hall L. J. 53 (2015), 107 (113).

<sup>988</sup> Als weitere Sanktionsmöglichkeiten nennt der Clean Company Act eine umsatzorientierte Geldbuße, ein Tätigkeitsverbot für bestimmte Geschäftsfelder sowie die Unternehmensauflösung (vgl. ausführlich zu den Rechtsfolgen von Verstößen *Earle/Cava*, Rich. J. Global L. & Bus. 13 [2014], 439 [461]; *Richard*, Law & Bus. Rev. Am. 20 [2014], 357 [361]; *Pagotto/Teixeira Bartol*, Bus. Law Int. 17 [2016], 103 [112]; *Gutierrez/Bueno*, The Construction Lawyer 36 [2016], 16). Damit stellt der Clean Company Act ein auch im internationalen Vergleich außergewöhnlich strenges Sanktionsregime für Unternehmen dar (so auch *Tobolowsky*, Law & Bus. Rev. Am. 22 [2016], 383 [395]).

<sup>989</sup> Art. 6 Abs. 2 CCA; *Mota Prado/Carson/Correa*, Osgoode Hall L. J. 53 (2015), 107 (123 ff.); *Stein/Galvão*, NZBau 2015, 602 (608); *Pelz/Saito Sampaio*, CCZ 2017, 50 (51).

<sup>990</sup> Art. 19 Abs. 4 CCA; *Stein/Galvão*, NZBau 2015, 602 (608); *Pelz/Saito Sampaio*, CCZ 2017, 50 (51).

<sup>991</sup> Vgl. Art. 16 Abs. 2 CCA; *Stein/Galvão*, NZBau 2015, 602 (608); *Mota Prado/Carson/Correa*, Osgoode Hall L. J. 53 (2015), 107 (125); *Winters*, Rich. J. Global L. & Bus. 13 (2015), 681 (688); *Gutierrez/Bueno*, The Construction Lawyer 36 (2016), 16. Zudem findet eine Reduzierung der möglichen Geldbuße um bis zu zwei Drittel statt (vgl. *Pagotto/Teixeira Bartol*, Bus. Law Int. 17 [2016], 103 [120 f.]). Die strafrechtlichen Folgen der Tat bleiben hingegen von einer Kronzeugenaussage regelmäßig unberührt (vgl. *Gutierrez/Bueno*, The Construction Lawyer 36 [2016], 16).

Kooperation des Unternehmens mit den Strafverfolgungsbehörden während der gesamten Verfahrensdauer.<sup>992</sup>

### **g. Erreichen prozessualer Vorteile**

Schließlich finden sich in einigen Rechtsordnungen Regelungen, die gewisse prozessuale Vorteile von der Abgabe einer wirksamen Selbstanzeige abhängig machen.

### **aa. Verbesserte Chancen auf eine Einstellung**

So ist vielerorts anerkannt, dass die Abgabe einer Selbstanzeige die Chancen auf eine Verfahrenseinstellung oder eine verfahrensbeendende Verständigung zu erhöhen vermag.

### **i. Deutschland**

Etwa im deutschen Recht erhöht die Abgabe einer umfassenden Selbstanzeige regelmäßig die Wahrscheinlichkeit des Zustandekommens einer verfahrensbeendenden Verständigung im Strafverfahren<sup>993</sup> oder einer Verfahrenseinstellung im Ordnungswidrigkeitenrecht.<sup>994</sup> Jedoch beruht dies nicht auf einer entsprechenden gesetzlichen Regelung, sondern einzig auf der gängigen Gerichts- bzw. Verwaltungspraxis.

### **ii. Australien (Korruptionsverbandsstrafrecht)**

Im australischen Korruptionsstrafrecht ist indes explizit festgeschrieben, dass die Selbstanzeige als gewichtiges Argument gegen die Einleitung eines Verfahrens zu berücksichtigen ist. So ist in Section 7 den „AFP (Australian Federal Police) and CDPP (Commonwealth Director of Public Prosecutions) Best Practice Guidelines on self-reporting of foreign bribery and related offending by corporations“<sup>995</sup> zum Korruptionsstrafrecht eine zweifache Wirkung von Selbstanzeigen angeordnet. Gemäß Section 7 (d) der Guidelines stellt die Tatsache, dass ein Unternehmen das entsprechende Verhalten selbst angezeigt hat, einen gewichtigen Ermessensgesichtspunkt bei der Entscheidung dar, ob ein Verfahren gegen das betreffende Unternehmen eingeleitet wird. Kommt das CDPP nach dieser Ermessensentscheidung dennoch zu dem Ergebnis, ein Verfahren einzuleiten, so ist gem. Section 7 (f) der Guidelines die Selbstanzeige weiterhin als bußgeldreduzierender Faktor zu berücksichtigen.

### **iii. Großbritannien (Korruptionsstrafrecht)**

Eine sehr ähnliche Art der Ausgestaltung findet sich daneben in der britischen „Joint Guidance for Prosecutors“ des Director of Public Prosecutions und Director of the Serious

---

<sup>992</sup> Siehe *Pelz/Saito Sampaio*, CCZ 2017, 50 (51).

<sup>993</sup> Ausführlich dazu bereits oben B.II.1.i.

<sup>994</sup> Siehe dazu oben B.II.1.j.

<sup>995</sup> Abrufbar unter <https://www.cdpp.gov.au/sites/default/files/20170812AFP-CDPP-Best-Practice-Guideline-on-self-reporting-of-foreign-bribery.pdf>. Zuletzt abgerufen am 16.07.2020.

Fraud Office (Joint Guidance).<sup>996</sup> Darin werden gewisse Leitlinien für die Entscheidung vorgegeben, ob ein Verfahren aufgrund von Verstößen gegen die Vorschriften des UK Bribery Act 2010 (Korruptionsstrafgesetz) eingeleitet wird. Als wesentliche Ermessensgesichtspunkte für die Einleitung eines Verfahrens werden in dieser Guidance die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung sowie das öffentliche Interesse an der Durchführung des Verfahrens genannt.<sup>997</sup> Ein bedeutender Faktor, welcher gegen ein solches öffentliches Interesse an der Verfolgung spricht, soll dabei insbesondere in der freiwilligen Selbstanzeige der entsprechenden Compliance-Verstöße liegen.<sup>998</sup> Ein zwingendes Absehen von einer Verfolgung im Falle der Abgabe einer Selbstanzeige ist hingegen - anders als noch in früheren Versionen der Guidelines - nicht mehr vorgesehen, was in der Literatur teilweise auf Kritik stößt.<sup>999</sup>

## bb. Abschluss von Vereinbarungen mit den Ermittlungsbehörden

Dem US-amerikanischen Verbandssanktionenrecht entstammt daneben die Möglichkeit, durch eine Vereinbarung zwischen einem Unternehmen und den Verfolgungsbehörden einen Wegfall der Anklage, bzw. eine Einstellung der Strafverfolgung bei Erfüllung gewisser Auflagen zu beschließen.<sup>1000</sup> Diese Vereinbarungen werden als sog. „Pretrial Diversion Agreements“ (PDAs) bezeichnet und sind mittlerweile in zahlreichen Rechtsordnungen zu finden.<sup>1001</sup> Rechtlich handelt es sich bei den „Pretrial Diversion Agreements“ um (quasi-)vertragliche Vereinbarungen zwischen einem Unternehmen und den staatlichen Ermittlungs- bzw. Verfolgungsbehörden. Darin werden gewisse Auflagen vereinbart, die das Unternehmen zu erfüllen hat, wie etwa die Zahlung von Geldbußen, Berichtspflichten, die Abgabe eines Geständnisses oder eine Kooperation während der Ermittlungen. Erfüllt das Unternehmen diese Auflagen vollumfänglich, so vermeidet es

---

<sup>996</sup> Download möglich unter <https://www.sfo.gov.uk/publications/guidance-policy-and-protocols/bribery-act-guidance/>. Zuletzt abgerufen am 31.08.2024.

<sup>997</sup> Vgl. Section 1 der Joint Guidance sowie *Baker*, Compliance Week 2012, 51 (69).

<sup>998</sup> Vgl. Section 1 der Joint Guidance („The factors tending against prosecution may include cases where [...] there has been a genuinely proactive approach involving self-reporting and remedial action“). Ebenso *Maton*, Employee Relations Law Journal Winter 36 (2010), 37 (44 f.); *Dunst/Diamant/Kung*, Bus. Law Int. 12 (2011), 257 (274); *Baker*, Compliance Week 2012, 51 (69).

<sup>999</sup> Vgl. etwa *Lippmann*, Pub. Cont. L.J. 42 (2013), 649 (666 f.); *Trautman/Altenbaumer-Price*, Int. Lawyer 47 (2013), 481 (509).

<sup>1000</sup> Im US-amerikanischen Recht hat dieses Rechtsinstitut eine lange Tradition. Gemäß *Kaal/Lacine*, Bus. Law. 70 (2014), 61 (71) wurden Pretrial Diversion Agreements bereits 1914 eingeführt. Regelmäßig zur Anwendung kommen PDAs jedoch erst seit ca. 15 Jahren. So wurden vor dem Jahr 2003 weniger als zwei Dutzend PDAs abgeschlossen, zwischen 2003 und 2014 hingegen beinahe 300 (vgl. *Cunningham*, Fla. L. Rev. 66 [2014], 1 [19]).

<sup>1001</sup> *Bonifassi/Massoulier*, Journal des sociétés 2017, 38 nennen als Beispiele hierfür etwa Großbritannien (dazu sogleich), Frankreich, die Niederlande, Israel, Brasilien, Kanada oder Dänemark.

Im französischen Recht werden die entsprechenden Vereinbarungen zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Unternehmen als „convention judiciaire d'intérêt public“ (CJIP) bezeichnet. Die gesetzliche Regelung hierzu kommt dem britischen Recht sehr nahe, da auch dort Gerichte am Zustandekommen von CJIPs bzw. DPAs zu beteiligen sind. Ausführlich zu den CJIPs im französischen Recht vgl. *Schumacher/Saby*, CCZ 2017, 68 (69 f.) sowie *Bonifassi/Massoulier*, Journal des sociétés 2017, 38.

dadurch die Einleitung eines Strafverfahrens bzw. die daraus resultierende Verurteilung.<sup>1002</sup>

## i. USA

Im US-amerikanischen Recht finden sich zwei unterschiedliche Ausgestaltungen dieser Pretrial Diversion Agreements – zum einen die sog. „Deferred Prosecution Agreements“ (DPAs) und zum anderen die sog. „Non Prosecution Agreements“ (NPAs).<sup>1003</sup> Der Unterschied zwischen diesen beiden Erscheinungsformen von PDAs liegt darin, dass im Falle eines NPAs bereits auf die Verfahrenseinleitung verzichtet wird, während im Falle eines DPAs bereits ein Verfahren eingeleitet wurde, jedoch auf die abschließende Verurteilung verzichtet wird. Voraussetzung für den Verzicht auf die Verfahrenseinleitung bzw. die Verurteilung ist jeweils die vollständige Erfüllung der vereinbarten Auflagen.<sup>1004</sup>

Der Abschluss eines PDAs hat für die Unternehmen dabei zweierlei Vorteile: Erstens kommt es dadurch nicht zu einer formellen Verurteilung mit den damit einhergehenden Reputationsschäden. Zweitens sind die im Rahmen eines PDAs vereinbarten Rechtsfolgen exakt bestimmbar und im Regelfall weniger einschneidend als die im Falle einer Verurteilung drohenden Sanktionen.<sup>1005</sup>

Allerdings stellen PDAs kein gesetzlich normiertes Rechtsinstitut dar, sondern basieren lediglich auf dem sog. „US Attorneys Manual“ (USAM), also einer Art Verwaltungsanweisung an die Strafverfolgungsbehörden.<sup>1006</sup> Gemäß § 9-28.300 USAM steht die Entscheidung über die Einleitung oder Fortführung eines Verfahrens im Ermessen der Strafverfolgungsbehörden.<sup>1007</sup> § 9-28.300 S. 5 USAM nennt dabei zehn spezifische Ermessensfaktoren, die bei der Entscheidung, von einem Verfahren gegen ein Unternehmen abzusehen (was etwa bei Abschluss einer DPAs oder NPAs der Fall wäre), besonders zu berücksichtigen sind<sup>1008</sup> – darunter auch die frühzeitige und freiwillige Abgabe einer

---

<sup>1002</sup> Pars pro toto *Kaal/Lacine*, Bus. Law. 70 (2014), 61 (63); *Arlen*, J. Legal Analysis 8 (2016), 191 (192); *Arlen/Kahan*, Univ. Chic. Law Rev. 84 (2017), 323 (325, 332 f.).

<sup>1003</sup> Vgl. nur *Mazzacuva*, J. Crim. L. 78 (2014), 249 (250 f.); *Arlen/Kahan*, Univ. Chic. Law Rev. 84 (2017), 323 (325).

<sup>1004</sup> Pars pro toto *Mazzacuva*, J. Crim. L. 78 (2014), 249 (250 f.); *Arlen/Kahan*, Univ. Chic. Law Rev. 84 (2017), 323 (332 f.).

<sup>1005</sup> Vgl. zu diesen Vorteilen *Arlen/Kahan*, Univ. Chic. Law Rev. 84 (2017), 323 (332 f.).

<sup>1006</sup> So jedenfalls die Einordnung bei *Mazzacuva*, J. Crim. L. 78 (2014), 249 (255 f.).

<sup>1007</sup> Gemäß § 9-28.300 S. 3 USAM sind bei dieser Ermessensausübung die allgemeinen Erwägungen bzgl. einer Verfahrenseinleitung („normal factors of prosecutorial judgment“), also beispielsweise die Erfolgsaussichten des Verfahrens, die Folgen einer Verurteilung oder das Bestehen anderer (nicht strafrechtlicher) Sanktionsmöglichkeiten zu berücksichtigen (vgl. dazu auch *Mazzacuva*, J. Crim. L. 78 [2014], 249 [256]).

<sup>1008</sup> Vgl. ausführlich hierzu auch *Garrett*, Va. Law Rev. 97 (2011), 1775 (1836); *Mazzacuva*, J. Crim. L. 78 (2014), 249 (256); *O'Sullivan*, Am. Crim. L. Rev. 51 (2014), 29 (64); *Alexander/Cohen*, Am. Crim. L. Rev. 52 (2015), 537 (538); *Arlen*, J. Legal Analysis 8 (2016), 191 (198); *Arlen/Kahan*, Univ. Chic. Law Rev. 84 (2017), 323 (332 f.).

Die weiteren in § 9-28.300 USAM benannten Ermessensfaktoren sind die Art und Schwere der begangenen Tat (Nr. 1), die weitreichende Verstrickung des Unternehmens in die Tat (Nr. 2), das

Selbstanzeige.<sup>1009</sup> Somit stellt die Selbstanzeige im amerikanischen Verbandsstrafrecht einen gewichtigen - jedoch nicht zwingenden<sup>1010</sup> - Ermessensfaktor für den Abschluss einer Vereinbarung zwischen Unternehmen und Ermittlungsbehörden über den Wegfall der Anklage bzw. eine Einstellung des Strafverfahrens dar.

## ii. Großbritannien

Eine ganz ähnliche, dem US-amerikanischen Recht nachgebildete Regelung<sup>1011</sup> findet sich auch im britischen Verbandsstrafrecht.<sup>1012</sup> Dort wurde mit der Einführung des *Crime and Courts Act* im April 2013 ebenfalls die Möglichkeit geschaffen, Deferred Prosecution Agreements (DPAs) abzuschließen.<sup>1013</sup> Unter einem DPA ist dabei - wie auch im US-amerikanischen Recht - eine Vereinbarung zwischen den Ermittlungsbehörden und einem Unternehmen über den Fortfall der Anklage bei einer vollständigen Erfüllung der vereinbarten Auflagen durch das Unternehmen zu verstehen.<sup>1014</sup>

Die Einzelheiten zu den Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Abschlusses von DPAs sind im sog. „DPA Code of Practice“ des britischen „Serious Fraud Offices“ (SFO) festgehalten, der die Selbstanzeige an dreierlei Stellen nennt: Erstens stellt die Abgabe einer Selbstanzeige zwar keine Garantie für den Abschluss eines DPAs dar, sie ist jedoch ein

---

Vorliegen oder Fehlen vergangener aus dem Unternehmen heraus begangener Straftaten (Nr. 3), die Kooperation mit den Ermittlungsbehörden bei der Sachverhaltsaufklärung (Nr. 4), das Bestehen eines angemessenen und effektiven Compliance-Programms im Zeitpunkt der Tat oder die nachträgliche Schaffung eines solchen (Nr. 5), die Reaktion des Unternehmens nach Bekanntwerden der Tat, etwa durch Schadenswiedergutmachung oder Anpassungen des Compliance-Programms (Nr. 7), die Gefahr schwerer aus der Verurteilung resultierender Kollateralschäden für das Unternehmen oder Dritte (Nr. 8), die Möglichkeit der Verhängung angemessener zivilrechtlicher oder regulatorischer Maßnahmen gegen das betreffende Unternehmen (Nr. 9) sowie die Angemessenheit eines Verfahrens gegen die handelnden Individualpersonen anstelle des Unternehmens (Nr. 10).

<sup>1009</sup> § 9-28.300 Nr. 6 USAM.

<sup>1010</sup> Siehe dazu auch § 9-28.900 USAM, der explizit betont, dass eine Selbstanzeige nicht zwingend den Abschluss eines DPAs nach sich zieht, sondern lediglich einen von mehreren Ermessensfaktoren darstellt. Vgl. überblicksartig zu dieser Thematik auch *Seeger/Getz/Grouse*, International Financial Law Review October 2012, 63.

<sup>1011</sup> So jedenfalls *Baker*, Compliance Week 2014, 56. Ein Unterschied zu DPAs nach amerikanischem Recht liegt jedoch darin, dass nach britischem Recht DPAs zwar zwischen den Verfolgungsbehörden und dem betreffenden Unternehmen zustande kommen, jedoch erst nach einer gerichtlichen Überprüfung durch den Crown Court in Kraft treten. Dieser prüft, ob durch ein DPA dem Strafverfolgungsinteresse genügt wird und ob sich die Bestimmungen des DPAs als gerecht und angemessen darstellen (vgl. *Mazzacuva*, J. Crim. L. 78 [2014], 249 [252 f.] oder *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 [2017], 729 [743]).

<sup>1012</sup> Im Individualstrafrecht ist der Abschluss von DPAs indes nicht möglich. Vgl. statt vieler *Killeen*, J. Crim. L. 77 (2013), 380 (385) sowie *Weiß*, CCZ 2014, 81 (84).

<sup>1013</sup> Vgl. *Killeen*, J. Crim. L. 77 (2013), 380 (385); *Schorn/Sprenger*, CCZ 2014, 211; *Süße/Püschel*, CCZ 2016, 131 (133). Dies war erforderlich, da DPAs im britischen Recht keine Tradition haben und dementsprechend auch keine Vorschrift als Anknüpfungspunkt für derartige Vereinbarungen bereitstand (vgl. *Mazzacuva*, J. Crim. L. 78 [2014], 249 [252]).

<sup>1014</sup> So jedenfalls die Definition bei *Schorn/Sprenger*, CCZ 2014, 211; *Mazzacuva*, J. Crim. L. 78 (2014), 249 (252 f.) oder *Süße/Püschel*, CCZ 2016, 131 (133). Anders als im US-amerikanischen Recht sind jedoch keine NPAs, also Vereinbarungen über den Verzicht auf die Verfahrenseinleitung, möglich (so etwa *Jaeger*, Compliance Week 2012, 57 [58]).

entscheidender Faktor für einen solchen.<sup>1015</sup> Zweitens wirkt das Fehlen einer Selbstanzeige stets als Ermessensgesichtspunkt gegen den Abschluss eines DPA.<sup>1016</sup> Und drittens stellt die Abgabe einer Selbstanzeige einen Milderungsfaktor bei der Bemessung der Auflage oder vereinbarten Geldbuße dar.<sup>1017</sup>

Als Argument für oder gegen den Abschluss eines DPAs wird dabei insbesondere berücksichtigt, ob die Selbstanzeige umgehend<sup>1018</sup> die gesamten Informationen offenlegt und den Strafverfolgungsbehörden insbesondere auch das Material zur Verfügung stellt, welches später zu einer Strafverfolgung von Leitungspersonen oder Mitarbeitern des Unternehmens führen kann.<sup>1019</sup> Würde solches Material zurückgehalten, um einzelne Personen vor Strafverfolgung zu schützen, so würde dies massiv gegen den Abschluss eines DPA sprechen.<sup>1020</sup> In der Praxis dürfte die Bedeutung einer umfänglichen Selbstanzeige für den Abschluss eines DPA folglich kaum zu überschätzen sein. *Ben Morgan*, der „Joint Head of Bribery and Corruption“ des britischen Serious Fraud Office bezeichnet die Selbstanzeige betroffener Unternehmen gar als „zwingende Grundvoraussetzung“ für die Möglichkeit eines DPAs.<sup>1021</sup>

Unabhängig von der exakten praktischen Bedeutung einer Selbstanzeige ist jedoch hervorzuheben, dass allein ihr Vorhandensein niemals automatisch zum Abschluss eines DPAs führen kann. Das Angebot für den Abschluss eines DPAs steht stets im „Ermessen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde und kommt nur dann überhaupt in Betracht, wenn eine Abwägung der verschiedenen Aspekte des konkreten Falls ergibt, dass dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung durch den Abschluss eines DPAs Genüge getan werden kann.“<sup>1022</sup>

## **h. Belohnung für die Abgabe einer Selbstanzeige**

Im Bereich des Whistleblowings<sup>1023</sup> ist es durchaus nicht unüblich, dem Whistleblower im Gegenzug für seine Aussagen Belohnungen - meist finanzieller Natur - zu gewähren.<sup>1024</sup> In den gesetzlichen Vorschriften zu Selbstanzeigen oder Kronzeugenaussagen

---

<sup>1015</sup> Ziffer 2.8.2.i. DPA Code of Practice. Vgl. zudem *Schorn/Sprenger*, CCZ 2013, 104 (107); *Weiß*, CCZ 2014, 81 (84); *Späth/Tybus*, CCZ 2016, 35 (41).

<sup>1016</sup> Ziffer 2.8.1.v. DPA Code of Practice.

<sup>1017</sup> Ziffer 8.4. DPA Code of Practice. Vgl. dazu auch *Schorn/Sprenger*, CCZ 2014, 211 (215).

<sup>1018</sup> Vgl. hierzu die Stellungnahme des SFO bei *Jaeger*, Compliance Week 2016, 31 (62): „We will only invite a company into DPA negotiations if our director is persuaded that they have offered genuine cooperation [...], that means prompt reporting [...]“

<sup>1019</sup> Siehe Ziffer 2.9.1. DPA Code of Practice. Ebenso *Schorn/Sprenger*, CCZ 2014, 211 (216).

<sup>1020</sup> Vgl. Ziffer 2.9.1. DPA Code of Practice.

<sup>1021</sup> Diese Aussage greifen etwa *Süße/Püschel*, CCZ 2016, 131 (133) auf.

<sup>1022</sup> *Süße/Püschel*, CCZ 2016, 131 (133). Vgl. dazu außerdem *Killeen*, J. Crim. L. 77 (2013), 380 (385 f.).

<sup>1023</sup> Anders als bei Selbstanzeigen oder Kronzeugenaussagen ist im Bereich des Whistleblowings der Aussagende (d.h. der Whistleblower) i.d.R. nicht selbst an der angezeigten Tat beteiligt.

<sup>1024</sup> Vgl. *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 (2017), 729 (765). Diese nennen als Beispiele für Rechtsordnungen, in denen dies der Fall ist Ungarn, Südkorea oder Großbritannien.

finden sich entsprechende Ansätze jedoch sowohl *de lege lata* als auch *de lege ferenda* nur ganz vereinzelt. Lediglich zur Förderung von Kronzeugenaussagen wird teilweise die Gewährung einer Belohnung für den Aussagenden in den Raum gestellt.

## aa. Teile der (englischsprachigen) Literatur

Hintergrund der rechtlichen Privilegierung von Kronzeugenaussagen - im Regelfall durch die Aussicht auf Straffreiheit - ist es, bei Straftaten mit mehreren Beteiligten diese durch die Schaffung eines „Gefangenendilemmas“<sup>1025</sup> gegeneinander auszuspielen. Dadurch erhofft man sich, dass (potentielle) Beteiligte aus Furcht vor einer späteren Aufdeckung der Tat durch die Aussage eines Kronzeugen bereits von vornherein von der Tatbegehung absehen<sup>1026</sup> oder zumindest selbst Kronzeugenaussagen tätigen werden, um so den anderen Beteiligten zuvorzukommen. Um die Wahrscheinlichkeit der Abgabe von Kronzeugenaussagen zu erhöhen, wird daher einem Kronzeugen in den meisten Rechtsordnungen Straffreiheit gewährt, wenn durch seine Aussagen die weiteren Beteiligten verurteilt werden können.<sup>1027</sup>

Auf der Grundlage dieser Erwägungen wird in der Rechtsliteratur nun die Überlegung laut, ob sich ein solches Modell nicht noch effektiver ausgestalten ließe, indem dem Kronzeugen eine Belohnung für seine Aussage gewährt wird.<sup>1028</sup> So bringen *Aubert/Rey/Kovacic* sowie *Buccirossi/Spagnolo* vor, dass sich der durch die Gefahr von Kronzeugenaussagen hervorgerufene Abschreckungseffekt („deterrence effect“) und das Misstrauen zwischen den Beteiligten durch die Aussicht auf eine Belohnung (zusätzlich zur Gewährung von Straffreiheit) für den Kronzeugen noch weiter steigern ließe.<sup>1029</sup> Dementsprechend fordern diese Autoren eine Belohnung finanzieller Natur für denjenigen Kronzeugen, der mit seiner Aussage zur Verurteilung der anderen Beteiligten beiträgt.

Einschränkend wird jedoch vorgebracht, die Belohnung müsse groß genug ausfallen, um die negativen Auswirkungen der Kronzeugenaussage für den Aussagenden auszugleichen.<sup>1030</sup> Diese negativen Auswirkungen umfassen etwa den Wegfall der zu erwartenden

---

<sup>1025</sup> Zum Begriff des Gefangenendilemmas vgl. etwa *Zeitler*, ZUR 2007, 183 (185).

<sup>1026</sup> *Aubert/Rey/Kovacic* sprechen vom sog. „deterrence effect“ also dem Abschreckungseffekt aufgrund der Gefahr der späteren Offenlegung der Tat (Int. J. Ind. Organ. 24 [2006], 1241 [1264 f.]).

<sup>1027</sup> Vgl. nur die Ausführungen bei *Buccirossi/Spagnolo*, J. Public Econ. 90 (2006), 1281 (1282).

<sup>1028</sup> So jedenfalls *Spagnolo*, Optimal Deterrence Mechanisms (2004), S. 4 f.; *Buccirossi/Spagnolo*, J. Public Econ. 90 (2006), 1281 und *Aubert/Rey/Kovacic*, Int. J. Ind. Organ. 24 (2006), 1241.

<sup>1029</sup> *Spagnolo*, Optimal Deterrence Mechanisms (2004), S. 5 („Maximal rewards maximize the deterrence effect of the law enforcement policy.“); *Aubert/Rey/Kovacic*, Int. J. Ind. Organ. 24 (2006), 1241 (1264 f.); *Buccirossi/Spagnolo*, J. Public Econ. 90 (2006), 1281 (1282).

<sup>1030</sup> So jedenfalls *Aubert/Rey/Kovacic*, Int. J. Ind. Organ. 24 (2006), 1241 (1248) oder *Buccirossi/Spagnolo*, J. Public Econ. 90 (2006), 1281 (1289).

*Spagnolo* geht in einer früheren Arbeit sogar so weit zu fordern, die Belohnung für den Kronzeugen solle so hoch ausfallen, wie die Summe der von den anderen Beteiligten zu zahlenden Geldstrafe oder -buße. Dadurch würde die Wahrscheinlichkeit einer Kronzeugenaussage am stärksten erhöht, ohne dass zusätzliche Kosten für die Verfolgungsbehörden entstehen – was im Umkehrschluss die größtmögliche Abschreckungswirkung unter den Beteiligten bewirkt (vgl. *Spagnolo*, Optimal Deterrence Mechanisms [2004], S. 4 f.).

Gewinne aus dem strafbaren Geschäft sowie drohende Nachteile aufgrund von „Vergeltungshandlungen“ der anderen Beteiligten.<sup>1031</sup> Weiterhin wird gefordert, der Anstifter bzw. Initialisator der Tat („coercer“) dürfe keine Belohnung im Falle seiner Kronzeugenaussage erhalten. Diesem dürfe lediglich Straf- oder Bußgeldfreiheit gewährt werden.<sup>1032</sup>

## **bb. USA (Vergaberecht)**

Während die meisten Kronzeugenregelungen auf Rechtsfolgenseite - trotz der soeben vorgebrachten Argumentation - lediglich die Gewährung einer Strafmilderung oder von Straffreiheit vorsehen, findet sich im US-amerikanischen Vergaberecht - genauer gesagt in § 3730 (d) des U.S. Civil False Claims Act - tatsächlich eine Regelung, welche dem Kronzeugen eine Belohnung für dessen Aussage in Aussicht stellt.<sup>1033</sup>

Der U.S. Civil False Claims Act dient dazu, Betrugsfälle zu Lasten der US-Regierung zu sanktionieren. Erfasst werden dabei insbesondere Betrugsfälle bei Käufen des Militärs bzw. des Verteidigungsministeriums sowie Fälle von Versicherungsbetrug zum Nachteil staatlicher Krankenversicherungen (Medicare).<sup>1034</sup> § 3730 (d) (1) des U.S. Civil False Claims Acts sieht eine Belohnung für diejenige Person vor, welche die US-Regierung über einen solchen Betrugsfall informiert, unabhängig davon, ob die Person selbst an der Tat beteiligt war – erfasst sind also sowohl Whistleblower als auch Kronzeugen. Vorgeesehen ist in diesem Fall eine Belohnung in Höhe von 15-25 Prozent der von den anderen Beteiligten zu zahlenden Geldbuße, je nach dem konkreten Beitrag des Kronzeugen zur Verfolgung der Tat.<sup>1035</sup> Gemäß § 3730 (d) (3) des U.S. Civil False Claims Act ist die Höhe der Belohnung jedoch zu mindern, wenn der Kronzeuge selbst den Gesetzesverstoß geplant oder in Gang gesetzt hat. In diesem Fall hat das Gericht die Belohnung auf einen „angemessenen Betrag“ („appropriate extent“) zu reduzieren. Damit fällt die Vorschrift sogar noch großzügiger als die Vorschläge der Literatur aus, wonach der Anstifter vollständig von einer Belohnung ausgeschlossen wäre.

---

<sup>1031</sup> Vgl. dazu etwa *Aubert/Rey/Kovacic*, Int. J. Ind. Organ. 24 (2006), 1241 (1248) oder *Buccirossi/Spagnolo*, J. Public Econ. 90 (2006), 1281 (1289). So kann die „Vergeltung“ (*Aubert/Rey/Kovacic* sprechen von „retaliation“) der anderen Beteiligten zu einem Wegfall von Vertragsbeziehungen oder zu einem Verlust der beruflichen Aufstiegschancen führen.

<sup>1032</sup> *Aubert/Rey/Kovacic*, Int. J. Ind. Organ. 24 (2006), 1241 (1265).

Unterschiedlich wird hingegen beurteilt, ob auch Personen, welche eine „Führungsrolle“ unter den Beteiligten innehaben für eine Belohnung infrage kommen. Etwa *Aubert/Rey/Kovacic* fordern auch eine Belohnung für Kronzeugenaussagen dieser Personen, da ansonsten die weiteren Beteiligten darauf vertrauen können, dass diese Führungspersonen jedenfalls nicht als Kronzeugen in Betracht kommen, was den Abschreckungseffekt abschwächen würde (vgl. *Aubert/Rey/Kovacic*, Int. J. Ind. Organ. 24 [2006], 1241 [1265]).

<sup>1033</sup> Vgl. nur *Aubert/Rey/Kovacic*, Int. J. Ind. Organ. 24 (2006), 1241 (1243).

<sup>1034</sup> Siehe dazu *Aubert/Rey/Kovacic*, Int. J. Ind. Organ. 24 (2006), 1241 (1243).

<sup>1035</sup> Vgl. dazu *Aubert/Rey/Kovacic*, Int. J. Ind. Organ. 24 (2006), 1241 (1243).

## 2. Penalty Modelle

Anstatt positive Rechtsfolgen, wie beispielsweise die Gewährung von Straffreiheit oder einer Belohnung, an die Abgabe einer Selbstanzeige oder Kronzeugenaussage zu knüpfen, besteht auch die Möglichkeit, das Unterlassen der Abgabe einer Selbstanzeige mit nachteiligen Rechtsfolgen zu belegen (sog. *Penalty Modelle*). Insbesondere aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken<sup>1036</sup> ist eine solche Art der Ausgestaltung zwar selten, allerdings dennoch in einigen Rechtsordnungen anzutreffen.

### a. Eigenständige Unterlassensstrafbarkeit

Die wohl strengste denkbare Form einer solchen Ausgestaltung wäre die Einführung einer eigenständigen Strafbarkeit bzw. Haftung, welche durch das Unterlassen der Abgabe einer Selbstanzeige oder Kronzeugenaussage begründet wird.

#### aa. Nigeria

Eines der ganz wenigen Beispiele dieser Art der Ausgestaltung findet sich im nigerianischen Korruptionsstrafrecht, genauer gesagt in Section 23 des Corrupt Practices and Other Related Offenses Act 2000.<sup>1037</sup> Gemäß Absatz 1 dieser Vorschrift trifft jeden Beamten, welchem eine Bestechungszahlung oder ein sonstiger Vorteil geleistet, versprochen oder angeboten wird, die Pflicht, diesen Vorgang bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen.<sup>1038</sup> Die gleiche Pflicht trifft gemäß Absatz 2 diejenige Person, welche einem Beamten einen solchen Vorteil gewährt, verspricht oder anbietet.<sup>1039</sup> Die Anzeigepflicht bleibt selbst dann bestehen, wenn es sich bei dem anzuzeigenden Sachverhalt um eine eigene strafbare Handlung handelt.<sup>1040</sup> Nach Absatz 3 der Vorschrift macht sich strafbar, wer dieser Pflicht nicht nachkommt („shall be guilty of an offense“) und wird mit einer Geldstrafe von bis zu ₦ 100.000<sup>1041</sup> und/oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.<sup>1042</sup>

---

<sup>1036</sup> Vgl. ausführlich hierzu sogleich D.VI.4.c.

<sup>1037</sup> Abrufbar unter <https://www.icpc.gov.ng/wp-content/uploads/downloads/2012/09/CORRUPT-PRACTICES-ACT-2010.pdf>. Zuletzt abgerufen am 31.08.2024.

<sup>1038</sup> Im Originaltext heißt es dort: „Any Public officer to whom any gratification is given, promised, or offered, in contravention of any provision of this Act shall report such gift, promise or offer [...] to the nearest officer of the Commission or Police Officer.“

<sup>1039</sup> Ausführlicher dazu *Ocheje*, J. Afr. Law 45 (2001), 173 (180 f.); *Ogbu*, Ann. Surv. Int'l & Comp. L. 14 (2008), 99 (121).

<sup>1040</sup> Vgl. *Temple Nwankwoala v. Federal Republic of Nigeria* (2015) LPELR-24392 (CA); abrufbar unter <https://judgements.lawnigeria.com/2018/06/06/3plr-temple-nwankwoala-v-federal-republic-of-nigeria/>; zuletzt abgerufen am 31.08.2024. In diesem Fall wurde dem Angeklagten sowohl die Annahme von Bestechungszahlungen gem. Section 10 (A) (II) als auch die Nichtanzeige des Empfangs dieser Zahlungen gem. Section 23 des Corrupt Practices and Other Related Offenses Act 2000 zur Last gelegt (Count II und III des Urteils).

<sup>1041</sup> Entspricht etwa € 250 (Stand: 02.10.2019).

<sup>1042</sup> Vgl. dazu auch *Ocheje*, J. Afr. Law 45 (2001), 173 (181); *Ogbu*, Ann. Surv. Int'l & Comp. L. 14 (2008), 99 (121).

Damit statuiert Section 23 Abs. 3 des Corrupt Practices and Other Related Offenses Act 2000 eine echte strafbewehrte Handlungspflicht zur Abgabe einer Selbstanzeige.

## **bb. Südafrika**

Ein ähnliches - jedoch etwas anders ausgestaltetes - Modell einer strafbewehrten Anzeigepflicht findet sich auch im südafrikanischen Korruptionsstrafrecht, wo Section 34 Paragraph 2 des Acts zur „Prevention and Combating of Corrupt Activities“ (PCCAA) eine eigene Strafbarkeit für den Fall anordnet, dass Leitungspersonen im Unternehmen begangene Straftaten nicht bei den zuständigen Behörden anzeigen.<sup>1043</sup>

Section 34 PCCAA stellt für die Strafbarkeit vier Voraussetzungen auf:<sup>1044</sup> Zunächst ist der Täterkreis auf Leitungspersonen („person who holds a position of authority“) beschränkt.<sup>1045</sup> Weiterhin ist erforderlich, dass eine andere Person unter der Aufsicht dieser Leitungsperson eine in Section 34 Paragraph 1 PCCAA aufgeführte Straftat begangen hat. Darunter fallen aus wirtschaftsstrafrechtlicher Perspektive insbesondere die Korruptionstatbestände sowie der Betrugstatbestand („fraud“). Von dieser Tat muss die Leitungsperson entweder Kenntnis haben („knows“), hätte davon Kenntnis haben müssen („ought reasonably to have known“<sup>1046</sup>), oder muss einen entsprechenden Verdacht haben („suspected“). Schließlich muss es die Leitungsperson trotz dieser Kenntnis bzw. dieses Verdachts unterlassen haben, eine entsprechende Anzeige bei den Ermittlungsbehörden zu erstatten. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, hat sich die Leitungsperson nach Section 34 Paragraph 2 PCCAA strafbar gemacht („is guilty of an offence“).

Tatsächlich handelt es sich bei der Pflicht aus Section 34 PCCAA also nicht um eine strafbewehrte Selbst-, sondern vielmehr um eine Fremdanzeigepflicht. Jedoch besteht für die anzeigepflichtige Leitungsperson stets die Gefahr, durch die Anzeige eigene Aufsichtspflichtverletzungen offenzulegen oder Sanktionen gegen das Unternehmen auszulösen. Demnach steht die Anzeige fremden Verhaltens einer Selbstanzeige in diesem Fall durchaus nahe, weshalb die Vorschrift hier auch entsprechende Erwähnung findet.

## **b. Ausschluss von Staatsaufträgen**

Daneben sind Ausgestaltungen von *Penalty Modellen* insbesondere im Verbandsstrafrecht von Bedeutung. Insbesondere im Vergaberecht besteht dort die Möglichkeit, Unternehmen im Falle des Unterlassens der Abgabe einer Selbstanzeige von Staatsaufträgen

---

<sup>1043</sup> Vgl. *Labuschagne/Els*, *Meditari Accountancy Research* 14 (2006), 29 (34); *Moosmayer*, *Compliance* (2015), Rn. 354.

<sup>1044</sup> Ausführlich hierzu *Lambrechts*, *Acta Criminologica* 17 (2004), 106 (116).

<sup>1045</sup> Section 34 Paragraph 4 PCCAA nennt hierfür einige Fallgruppen.

<sup>1046</sup> Der Umstand, dass die Anzeigepflicht bereits dann eingreift, wenn die Leitungsperson von einer Straftat bloß „hätte Kenntnis haben müssen“, stößt im südafrikanischen Schrifttum weitgehend auf Kritik. Denn dadurch wird i.E. eine Strafbarkeit für die fahrlässige Unkenntnis der Begehung einer Straftat statuiert (vgl. *Sibanda*, *South African Journal of Criminal Justice* 18 [2005], 1 [11 f.] sowie *Pragal*, *Acta Criminologica* 19 [2006], 18 [24]).

auszuschließen. Eine besonders drastische Regelung hierzu findet sich seit einer Gesetzesänderungen aus dem Jahr 2008 im US Code of Federal Regulations – namentlich in Title 48 (Federal Acquisition Regulation; kurz FAR<sup>1047</sup>) dieses Gesetzes.<sup>1048</sup>

Vor dieser Gesetzesänderung wurde die freiwillige Anzeige des Sachverhalts durch ein Unternehmen ausschließlich als Ermessens Gesichtspunkt gegen einen möglichen Ausschluss von Staatsaufträgen gesehen. Und auch das Unterlassen einer solchen Selbstanzeige war lediglich auf Ermessensebene von Bedeutung, vermochte jedoch nicht, eigenständig einen solchen Ausschluss zu begründen. Von Seiten des Kongresses und des Department of Justice (DoJ) wurden jedoch Bedenken laut, ob diese Art der Ausgestaltung einen hinreichend starken Anreiz zur Anzeige möglicherweise strafbarer Sachverhalte bot. Deshalb kam es - auf Betreiben des DoJ - zu der besagten Änderung des FAR, in deren Rahmen eine Pflicht zur Anzeige von im Unternehmen begangenen Straftaten eingeführt wurde.<sup>1049</sup>

Gemäß Section 9.406-2 FAR kann ein Unternehmen nunmehr für i.d.R. drei Jahre von Staatsaufträgen ausgeschlossen werden (sog. „debarment“<sup>1050</sup>), wenn eine Leitungsperson („principal“) des Unternehmens es versäumt, Straftaten nach Bundesrecht, die mit der Anbahnung, dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrages im Zusammenhang stehen, bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.<sup>1051</sup> Um ein solches „debarment“ zu rechtfertigen, muss das Übergewicht der Beweise („preponderance of the evidence“) auf ein wissentliches Unterlassen der Abgabe einer Selbstanzeige sowie den vorherigen Rechtsverstoß schließen lassen.<sup>1052</sup> Gemäß Section 9.407-2 (a) (8) FAR kann aus denselben Gründen eine „suspension“, also ein temporärer, höchstens jedoch zwölf Monate dauernder Ausschluss eines Unternehmens von Staatsaufträgen angeordnet werden.<sup>1053</sup> Hierfür genügt es allerdings, dass hinreichende Beweise („adequate evidence“) auf ein wissentliches Unterlassen der Abgabe einer Selbstanzeige sowie auf den zugrunde liegenden Gesetzesverstoß hindeuten.<sup>1054</sup>

Demnach kann das Unterlassen der Abgabe einer Selbstanzeige also eigenständig als Grund für den Ausschluss eines Unternehmens von Staatsaufträgen gewertet werden.<sup>1055</sup>

---

<sup>1047</sup> Wirkung entfaltet dieses Gesetz für alle Unternehmen, die in Vertragsbeziehungen zu US-Bundesbehörden eintreten (vgl. Section 1.104 FAR).

<sup>1048</sup> Zur den Details der Änderung des FAR vgl. die Gesetzesänderung No. 73 FR 67091 vom 12.11.2008, S. 67091 (abrufbar unter <https://www.govinfo.gov/content/pkg/FR-2008-11-12/pdf/E8-26953.pdf>; zuletzt abgerufen am 31.08.2024) mit ausführlicher Begründung auf S. 67068 ff.

<sup>1049</sup> Vgl. nur *Canni*, Pub. Cont. L.J. 38 (2009), 547 (581) sowie *Meunier/Nelson*, Pub. Cont. L.J. 46 (2017), 553.

<sup>1050</sup> Vgl. dazu die Definition in Section 2.101 FAR.

<sup>1051</sup> Section 9.406-2 (b) (1) (vi) FAR.

<sup>1052</sup> Section 9.406-2 (b) (1) FAR.

<sup>1053</sup> Vgl. zur Definition einer „suspension“ Section 2.101 FAR.

<sup>1054</sup> Section 9.407-2 (a) FAR.

<sup>1055</sup> Vgl. dazu etwa *Moosmayer*, Compliance (2015), Rn. 354. Überblicksartig zu diesen Rechtsfolgen in Bezug auf den US Foreign Corrupt Practices Act *Spehl/Grützner*, CCZ 2013, 198 (203).

Diese Art der Ausgestaltung stellt ein klassisches Beispiel des im US-amerikanischen Recht häufig anzutreffenden „carrot and stick“-Ansatzes dar. So sind einerseits positive Rechtsfolgen an die Abgabe einer Selbstanzeige geknüpft, andererseits jedoch negative Rechtsfolgen an die Nichtabgabe einer solchen. Das ausgeführte Regelungsmodell stellt sich somit als eine Kombination von Incentive und Penalty Modellen dar.

### **3. Sonderfall: Selbstanzeigepflicht ohne entsprechende Rechtsfolgen**

Schließlich ist es auch möglich, die Selbstanzeige wie im Rahmen der Penalty Modelle als Handlungspflicht auszugestalten, an deren Nichtbefolgung jedoch keine negativen Rechtsfolgen geknüpft sind. Diese Art der Ausgestaltung findet sich vor allem im asiatischen Rechtsraum.

#### **aa. Südkorea (Korruptionsstrafrecht)**

Eine solche nicht-straftbewehrte Pflicht zur Abgabe einer Selbstanzeige („affirmative duty to self-report“<sup>1056</sup>) findet sich zunächst im südkoreanischen Korruptionsstrafrecht. Gemäß Art. 9 des Improper Solicitation and Graft Act ist ein Beamter dazu verpflichtet („shall report“), jede an ihn geleistete Bestechungszahlung oder jedes Versprechen zur Leistung einer solchen Zahlung bei der Behördenleitung zu melden.<sup>1057</sup> Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so sind daran jedoch keine eigenständigen negativen Rechtsfolgen geknüpft.<sup>1058</sup>

#### **bb. China**

Eine ähnliche Vorschrift findet sich im chinesischen Strafrecht, ist dort jedoch nicht auf den Bereich des Korruptionsstrafrechts beschränkt. Gemäß Art. 108 des Criminal Procedure Law hat jede natürliche Person oder Organisation, welche Kenntnis von einem Verbrechen erlangt, das Recht und die Pflicht, die zuständige Behörde von dieser Tat in Kenntnis zu setzen („shall have the right and duty to report the case [...]“). Wie sich aus dem Kontext der Vorschrift ergibt, trifft diese Pflicht grds. sogar den Täter selbst.<sup>1059</sup> Demnach statuiert Art. 108 des Criminal Procedure Law nicht nur eine allgemeine Anzeigepflicht, sondern zugleich eine Pflicht zur Selbstanzeige. Diese Pflicht ist indes weder

---

<sup>1056</sup> So die Terminologie bei *Kim*, Nw. J. Int'l L. & Bus. 36 (2016), 235 (249).

<sup>1057</sup> Vgl. Handbook of the Improper Solicitation and Graft Act 2017, S. 123 f. Download möglich unter <https://ecck.eu/acrc-handbook-of-improper-solicitation-and-graft-act/>; zuletzt abgerufen am 16.07.2020.

<sup>1058</sup> Die Abgabe einer Selbstanzeige hat indes zur Folge, dass eine mögliche Strafbarkeit wegen eines Korruptionsdelikts entfällt (siehe Handbook of the Improper Solicitation and Graft Act 2017, S. 124).

<sup>1059</sup> So heißt es nämlich in Art. 108 Abs. 4: „Where an offender delivers himself up to a public security organ [...], the provisions of the third paragraph shall apply.“ Die explizite Erwähnung des Täters („offender“) erscheint systematisch nur dann sinnvoll, wenn auch diesen die Pflicht zur Anzeige der Tat trifft.

strafbewehrt, noch sind an ein Versäumnis der (Selbst-) Anzeige irgendeine sonstigen Rechtsfolgen geknüpft.

## **4. Evaluation**

### **a. Vorüberlegungen**

Bei der Evaluation der möglichen Rechtsfolgen von Selbstanzeigen ist ein ganzer Strauß von Erwägungen miteinzubeziehen.

#### **aa. Verfassungsrechtliche Erwägungen**

Als besonders gewichtig stellen sich im Rahmen der Evaluation der möglichen Rechtsfolgen von Selbstanzeigen oder Kronzeugenaussagen - wenig überraschend - verfassungsrechtliche Erwägungen dar. Dies ist zuvorderst der Tatsache geschuldet, dass durch die verschiedenen Ausgestaltungen zumindest ein Anreiz, teilweise sogar eine strafbewehrte Pflicht zur Selbstbeichtigung statuiert wird. Dass es dadurch zu Friktionen mit dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Nemo Tenetur-Grundsatz kommen kann, liegt auf der Hand und wird im Rahmen der Evaluation der einzelnen Rechtsfolgen noch im Detail zu untersuchen sein. Daneben sind bei einzelnen Gestaltungsmöglichkeiten insbesondere der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) sowie das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) in die Überlegungen mit einzubeziehen.

#### **bb. Berücksichtigung der Strafzwecke**

Insbesondere bei Gestaltungsmodellen, nach denen sich die Selbstanzeige auf Strafzumessungsebene auswirkt, sind zudem die verschiedenen Strafzwecke in den Blick zu nehmen. Schließlich ist ein (teilweiser) Wegfall der Strafe nur dann vertretbar, wenn mit der Abgabe einer Selbstanzeige auch das entsprechende Strafbedürfnis entfällt – was sich wiederum anhand der Strafzwecke bemisst. Nach der Rechtsprechung des BVerfG, dient Strafe insbesondere dem „Schuldausgleich, der Prävention, der Resozialisierung des Täters, sowie [der] Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht“.<sup>1060</sup> Während die Resozialisierung des Täters im Wirtschaftsstrafrecht generell von eher untergeordneter Bedeutung ist, erscheint es hinsichtlich der anderen Strafzwecke durchaus fraglich, ob und inwieweit sich die Abgabe einer Selbstanzeige auf diese auswirkt.

#### **cc. Rechtsökonomische Erwägungen**

Im englischsprachigen Rechtsraum werden die unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Rechtsfolgen von Selbstanzeigevorschriften vor allem auf dem Feld der Rechtsökonomie diskutiert. Die dort durchgeführten rechtsökonomischen Studien haben

---

<sup>1060</sup> Vgl. nur BVerfG, NJW 1977, 1525 (1531).

insbesondere zwei Erkenntnisse aufgezeigt, die bei der Evaluation der möglichen Rechtsfolgen im Blick zu behalten sind.

Zunächst ist dies die Erkenntnis, dass die Selbstanzeige eines rational agierenden Täters nur dann mit Gewissheit erfolgen wird, wenn diesem im Gegenzug für seine Aussage vollständige Straffreiheit gewährt wird und der Täter alle aus der Tat resultierenden Vorteile behalten darf. Muss der sich selbst anzeigende Täter hingegen alle Vorteile der Tat herausgeben und bringt die Selbstanzeige keinerlei Straferlass ein, so sinkt die Selbstanzeigewahrscheinlichkeit auf den Wert Null ab.<sup>1061</sup> Zugleich ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Schaffung von Anreizen zur Abgabe einer Selbstanzeige durch möglichst vorteilhafte Rechtsfolgen stets auch zu einer Absenkung der von der Strafandrohung ausgehenden Abschreckungswirkung führt.<sup>1062</sup> Schließlich wird ein planvoll handelnder Täter die Möglichkeit, durch eine spätere Selbstanzeige straffrei ausgehen zu können, schon von vornherein in seinen Tatentschluss miteinkalkulieren.

Dementsprechend ist bei der Bestimmung der Rechtsfolgen einer Selbstanzeige ein Mittelweg zu wählen, welcher die aus einer Selbstanzeige resultierenden Vorteile nicht zu sehr einschränkt, aber zugleich die von der Strafe ausgehende Abschreckungswirkung (weitestgehend) unangetastet lässt.<sup>1063</sup>

## **dd. Deliktsspezifische Erwägungen**

Schließlich sind bei der Evaluation der verschiedenen Ansätze auch deliktsspezifische Besonderheiten in den Blick zu nehmen, welche eine pauschale Bewertung der möglichen Rechtsfolgen bisweilen unmöglich machen.

So kann es einen erheblichen Unterschied machen, ob bei einem Delikt eine vollständige Schadenswiedergutmachung durch den Täter auch nach der Vollendung noch möglich ist oder nicht. Ist, wie regelmäßig im Bereich der Vermögensdelikte, der entstandene Schaden ohne weiteres auszugleichen, so wird das Erfolgsunrecht durch die Abgabe einer Selbstanzeige und anschließende Schadenswiedergutmachung erheblich gemindert und es spricht vieles dafür, eine für den Täter besonders günstige Rechtsfolge anzuwenden. Ist hingegen, wie bei Delikten gegen Leib oder Leben, eine Wiedergutmachung des

---

<sup>1061</sup> Vgl. ausführlich dazu *Gerlach*, J. Law Econ. 56 (2013), 1061 (1063).

<sup>1062</sup> Siehe ausführlich zu diesem Aspekt *Feess/Heesen*, Journal of Economics 77 (2002), 141 (142) sowie *Gerlach*, J. Law Econ. 56 (2013), 1061 (1063).

<sup>1063</sup> Zu diesem (jedenfalls im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts) überzeugenden Ergebnis gelangt *Gerlach*, J. Law Econ. 56 (2013), 1061 (1074 f.). Dieser Schluss ist jedoch nicht für alle Deliktsbereiche zwingend. Etwa bei häufig auftretenden Delikten mit geringem Strafmaß sollte generell von einer vorteilsbewehrten Selbstanzeigemöglichkeit abgesehen werden. Denn aufgrund des Strafrahmens und der niedrigen Entdeckungswahrscheinlichkeit wäre ohnehin von einer geringen Anzahl an Selbstanzeigen auszugehen. Würde für diese Fälle zudem noch eine Strafmilderung oder gar Straffreiheit im Falle der Abgabe einer Selbstanzeige vorgesehen, so würde die Strafe beinahe jegliche Abschreckungswirkung verlieren (so auch die Argumentation bei *Kaplow/Shavell*, J. Political Econ. 102 [1994], 583 [603]).

Schadens schon der Sache nach ausgeschlossen, so dürfte wohl allenfalls eine geringfügige Strafmilderung in Betracht kommen.

Daneben wiegen auch ermittlungstaktische und rechtsökonomische Erwägungen in verschiedenen Deliktsbereichen unterschiedlich schwer. Ist beispielsweise ein Kriminalitätsphänomen in gewissen Ländern besonders stark ausgeprägt, so kann es zu dessen Bekämpfung erforderlich sein, so viele Anreize zur Tataufklärung wie möglich zu setzen – bis hin zur Belohnung eines Kronzeugen für dessen Aussagen. Ist hingegen ein Deliktsbereich weniger stark ausgeprägt und verfügt die Strafverfolgungsbehörde über ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen, um das entsprechende Kriminalitätsphänomen auch ohne den Erkenntnisgewinn aus Selbstanzeigen oder Kronzeugenaussagen wirksam bekämpfen zu können, wäre eine strafbefreiende oder auch strafmildernde Selbstanzeigeregulierung bereits aus volkswirtschaftlicher Sicht wenig sinnvoll. Denn in diesem Fall wäre infolge der Selbstanzeige keine oder zumindest nur eine geminderte Geldstrafe oder -buße zu verhängen, obgleich die Tat (wohl) ohnehin aufgedeckt würde.<sup>1064</sup>

## **b. Incentive Modelle**

Im Rahmen der Evaluation der Incentive Modelle bleibt eingangs festzustellen, dass gegen die Anknüpfung positiver Rechtsfolgen an die Abgabe einer Selbstanzeige keine verfassungsrechtlichen Bedenken grundsätzlicher Natur bestehen. Zwar soll dadurch ein Anreiz gesetzt werden, sich selbst der Begehung einer Straftat zu bezichtigen, was einen Verstoß gegen den Nemo Tenetur-Grundsatz darstellen könnte. Allerdings statuieren die Incentive Modelle gerade keine Pflicht zur Selbstanzeige, vielmehr werden dadurch die Handlungsoptionen des Betroffenen erweitert. Demnach ist in den Incentive-Modellen prinzipiell kein Verstoß gegen den Nemo Tenetur-Grundsatz zu sehen.<sup>1065</sup> Da durch die Incentive Modelle keine Pflicht zu einem bestimmten Handeln oder ein Verbot statuiert wird, scheidet auch ein Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG von vornherein aus.

### **aa. Strafbefreiung**

Im Falle einer Selbstanzeige des Täters, die nicht zugleich als Kronzeugenaussage zu werten ist, stellt die Gewährung vollständiger Straffreiheit die weitreichendste

---

<sup>1064</sup> Vgl. zu dieser Argumentationslinie *Motchenkova/van der Laan*, Int. Rev. Econ. 58 (2011), 401 (422).

<sup>1065</sup> Im Bereich des Steuerrechts ist vielmehr anerkannt, dass die Existenz einer strafbefreienden Selbstanzeigemöglichkeit dem Schutz des Nemo Tenetur-Grundsatzes dient. Denn dadurch wird dem Täter die Möglichkeit eröffnet, seine steuerlichen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, ohne sich zugleich selbst einer ahndungsfähigen Steuerstraftat zu bezichtigen (pars pro toto MüKo StGB - *Kohler*, § 371 AO, Rn. 29; vgl. dazu bereits oben A.V.).

Ausgestaltung unter den Incentive Modellen dar. Dementsprechend geht von diesem Modell eine besonders hohe Anreizwirkung zur Abgabe einer Selbstanzeige aus.<sup>1066</sup>

### **i. Besondere Wirksamkeit bei mehreren Beteiligten**

Dies gilt besonders in Konstellationen mit mehreren Tatbeteiligten – wie etwa bei Kartellabsprachen. Aufgrund der hohen Anreizwirkung zur Abgabe einer Selbstanzeige, die von der Aussicht auf Straffreiheit ausgeht, muss jeder Beteiligte von vornherein mit der Selbstanzeige bzw. Kronzeugenaussage der weiteren Beteiligten rechnen, was eine Schwächung des Vertrauensverhältnisses zur Folge hat. Dadurch wird es wahrscheinlicher, dass die Beteiligten bereits im Vorfeld von der Tatbegehung absehen. Und auch wenn es bereits zu einer entsprechenden Verabredung und ggf. ersten Tathandlungen gekommen ist, erhöht die Aussicht auf Straffreiheit die Wahrscheinlichkeit, dass einer der Beteiligten zum Mittel der Selbstanzeige greift.<sup>1067</sup>

### **ii. Vereinbarkeit mit den Strafzwecken**

Ein Wegfall der Strafbarkeit infolge der Abgabe einer Selbstanzeige ist - ungeachtet der enormen Anreizwirkung - jedoch nur sinnvoll, wenn keine Strafzwecke für eine fortbestehende Strafbarkeit sprechen oder ein Fortfall der Strafbarkeit aus anderen Gründen zwingend erforderlich scheint.

Nach den heute in Rechtsprechung wie Literatur vorherrschenden Vereinigungstheorien dient die Strafe - zumindest im *Individualstrafrecht* - einem ganzen Bündel an Zwecken, wobei meist der Schuldausgleich sowie die Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht im Vordergrund stehen.<sup>1068</sup> Als weitere Strafzwecke werden daneben die (General- und Spezial-) Prävention sowie die Resozialisierung des Täters genannt.<sup>1069</sup>

Der Ausgleich der Schuld des Täters als Strafzweck ergibt sich bereits aus dem verfassungsrechtlich garantierten Schuldprinzip, wonach die „Strafe in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und zum Verschulden des Täters stehen“ muss.<sup>1070</sup> Aufgrund dieser Verknüpfung der Schuld des Täters mit der konkreten Tathandlung erscheint fraglich, inwiefern sich die Abgabe einer Selbstanzeige als bloßes Nachtatverhalten auf die Schuld des Täters auszuwirken vermag. Nach der wohl herrschenden Meinung auf Seiten der Literatur lässt jedoch auch das Nachtatverhalten gewisse Rückschlüsse auf die Schuld des Täters zu, weshalb es auf Strafzumessungsebene entsprechend zu berücksichtigen

---

<sup>1066</sup> Vgl. pars pro toto *Beulke/Moosmayer*, CCZ 2014, 146 (149), die von einer „erheblichen Anreizwirkung“ sprechen.

<sup>1067</sup> So argumentieren etwa *Chen/Harrington*, *The Impact of the Corporate Leniency Program* (2005), S. 17.

<sup>1068</sup> Vgl. BVerfG, NJW 1977, 1525 (1531). Aus der Literatur u.a. *Detter*, NStZ 2017, 624.

<sup>1069</sup> Statt vieler BVerfG, NJW 1977, 1525 (1531).

<sup>1070</sup> *Adam/Schmidt/Schumacher*, NStZ 2017, 7 (8). Vgl. dazu ebenfalls BVerfG, NJW 1967, 195 (196) sowie *Frisch*, NStZ 2016, 16 (20) m.w.N.

ist.<sup>1071</sup> Dementsprechend wirkt sich auch die Abgabe einer Selbstanzeige als Aspekt des Nachtatverhaltens einschränkend auf die Schuld des Täters aus und kann zumindest zu einem teilweisen Wegfall dieses Strafzwecks führen. Ein vollständiger Ausgleich der Tat-schuld durch die Abgabe einer Selbstanzeige als „bloßes“ Nachtatverhalten erscheint indes nur schwer begründbar.

Daneben ließe sich argumentieren, die Selbstanzeige und damit üblicherweise einhergehende Schadenswiedergutmachung lasse nachträglich das begangene Unrecht entfallen, sodass auch keine Sühne bzw. Vergeltung des Täters für ebendieses Unrecht erforderlich sei.<sup>1072</sup> Eine solche Argumentation übersieht indes, dass sich das tatbestandliche Unrecht aus dem Erfolgsunrecht einerseits und dem Verhaltens- bzw. Handlungsunrecht andererseits zusammensetzt. Letzteres bleibt jedoch von der Selbstanzeige weitestgehend unangetastet. Denn durch die Tat hat sich der Täter in Widerspruch zu den anerkannten gesellschaftlichen Verhaltensnormen gesetzt – ein Widerspruch, der auch durch eine nachträgliche Selbstanzeige nicht vollständig zu beseitigen ist.<sup>1073</sup> Zudem entfällt auch das Erfolgsunrecht durch die nachträgliche Schadenswiedergutmachung keineswegs komplett. Denn zum einen lag im Zeitraum zwischen dem schädigenden Ereignis und der (unge-wissen) Wiedergutmachungshandlung der Schaden bereits vollumfänglich vor. Zum anderen wurde durch die Schädigungshandlung ein konkreter Gefährdungserfolg geschaffen, da die spätere Abgabe einer Selbstanzeige in diesem Zeitpunkt keineswegs gewiss war.<sup>1074</sup> Dieser temporär bestehende Schaden sowie der Gefährdungsschaden können auch durch eine nachträgliche Wiedergutmachungshandlung nicht vollständig ausgeglichen werden, sodass ein vollständiger Wegfall des Erfolgsunrechts ebenfalls nicht möglich ist. Folglich führt die Abgabe einer Selbstanzeige selbst bei einer vollständigen Schadenswiedergutmachung nicht zu einem kompletten Fortfall des Tatumrechts. Demnach bleibt das Strafbedürfnis der Sühne und Vergeltung für dieses Unrecht auch im Falle der

---

<sup>1071</sup> Vgl. nur NK StGB - *Streng*, § 46 StGB, Rn. 74 ff.; S/S - *Kinzig*, § 46 StGB, Rn. 8.

Im Schrifttum wird dies jedoch teilweise anders gesehen, da sich die Schuld stets „auf die konkrete Tatbestandsverwirklichung beziehen muss“, was beim Nachtatverhalten gerade nicht der Fall sei (*Schäfer/Sander/Gemmeren*, Strafzumessung [2024], Teil 4, Rn. 583). Daher betrifft das Nachtatverhalten nach a.A. „ausschließlich verfahrensbezogene Aspekte und nicht etwa Tatumstände oder schuldbezogene Gesichtspunkte“ (BeckOK JGG - *Putzke*, § 52a JGG, Rn. 11).

<sup>1072</sup> Praktisch umgesetzt wurde dieser Gedanke etwa im griechischen Strafrecht: Dort entfaltet im Bereich der ausgleichsfähigen Eigentums- (Art. 384 grStGB) und Vermögensdelikte (Art. 406A grStGB) bereits die Wiedergutmachung des Schadens strafbefreiende (bei Verbrechen: strafmildernde) Wirkung. Voraussetzung hierfür ist die vollständige Schadenswiedergutmachung aus eigenem Antrieb des Täters vor seiner Vernehmung durch die zuständige Behörde. Für den Fall einer späteren Schadenswiedergutmachung hängt das Absehen von Strafe von der Zustimmung des Geschädigten ab (vgl. ausführlich hierzu *Tzannetis*, ZIS 2012, 132). Die übersetzten Vorschriften sind bei *Billis/Chalkiadaki*, *The Greek Penal Code* (2017) den S. 206 und 212 f. zu entnehmen.

<sup>1073</sup> So auch *Rostalski*, JR 2017, 620 (621). In der Literatur wird dies jedoch teilweise anders beurteilt, mit der Begründung, der Täter erbringe durch die Berichtigung der Steuererklärung eine Art „Umkehrleistung“, die das Verhaltensunrecht in Gestalt der urspr. Nicht- oder Falschangaben wieder beseitige (*Joecks/Jäger/Randt – Joecks/Randt*, § 371 AO, Rn. 30).

<sup>1074</sup> Vgl. zu dieser Argumentation etwa *Rostalski*, JR 2017, 620 (621).

Abgabe einer Selbstanzeige und nachfolgenden Schadenswiedergutmachung (zumindest teilweise) bestehen.<sup>1075</sup>

Hinsichtlich des Strafzwecks der Prävention ist zwischen der Spezial- und der Generalprävention zu unterscheiden: Durch seine (erstmalige) Selbstanzeige und die damit einhergehende „Rückkehr ins Recht“ erkennt der Täter - auch zukünftig - die Geltung der Rechtsordnung an und zeigt dadurch, dass von ihm keine weiteren Gesetzesverstöße mehr zu erwarten sind. Unter dem Gesichtspunkt der Spezialprävention bestünde demnach in der Regel kein Strafbedürfnis mehr.<sup>1076</sup> Hinsichtlich der Generalprävention führt eine möglichst großzügig ausgestaltete Selbstanzeigevorschrift zwar einerseits zu einer erhöhten Gefahr der Tataufklärung - vor allem bei mehreren Beteiligten - und löst dadurch eine gewisse Abschreckungswirkung auf potenzielle Täter aus. Andererseits wird für den Täter dadurch aber auch ein Anreiz geschaffen, „es auf einen Rechtsverstoß ankommen zu lassen“, um anschließend mithilfe der Selbstanzeige auf geänderte Umstände (z.B. eine erhöhte Entdeckungswahrscheinlichkeit) reagieren zu können.<sup>1077</sup> Die Frage, ob die Gewährung vollständiger Straffreiheit als Rechtsfolge der Selbstanzeige mit dem Strafzweck der Generalprävention vereinbar ist, hängt also maßgeblich davon ab, wie man die eben ausgeführten Erwägungen gewichtet. Eine generelle Wertung wird dabei kaum möglich sein, da die genannten Aspekte stets auch von den Besonderheiten des jeweiligen Straftatbestandes abhängen.

Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass - insbesondere unter Berücksichtigung der Strafzwecke des Schuldausgleichs sowie der Sühne oder Vergeltung für begangenes Unrecht - sich eine vollständige Strafbefreiung als Rechtsfolge der Abgabe einer Selbstanzeige im Individualstrafrecht nur schwerlich begründen lässt.

Anders hingegen liegen die Erwägungen hinsichtlich der Strafzwecke im *Verbandssanktionenrecht*. Denn während die Strafe im Individualstrafrecht insbesondere dem Schuldausgleich dient, erscheint dies im Bereich des Verbandssanktionenrechts problematisch, da unklar ist, ob und inwiefern Unternehmen überhaupt schuldfähig sind.<sup>1078</sup> Von Teilen der rechtswissenschaftlichen Literatur wird dies mit dem Argument verneint, dass

---

<sup>1075</sup> Zu diesem Ergebnis gelangen auch *Forst*, EuZA 2013, 37 (69) und *Rostalski*, JR 2017, 620 (621).

<sup>1076</sup> So auch *Rastätter*, Strafzwecke und Strafzumessung bei der Steuerhinterziehung (2017), S. 98.

<sup>1077</sup> *Forst*, EuZA 2013, 37 (69). Ebenso *Kemper*, ZRP 2008, 105 (107), der Bedenken dahingehend äußert, durch die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige könnten gewisse Tatbestände als „Kavaliersdelikte“ aufgefasst werden. Etwas weitgehend erscheint indes die Einschätzung, die „Verheißung von Straffreiheit schaffe einen Tatanreiz unerhörter Stärke“ (so jedoch *Brauns*, wistra 1985, 171 [172]).

Anders sah dies im Jahr 2013 noch die Bundesregierung, die einem möglichen Verlust der Präventionswirkung infolge der Einführung einer Selbstanzeigemöglichkeit entgegenhielt, entscheidendes Kriterium für die Entscheidung zur Tatbegehung sei vor allem die Aufdeckungswahrscheinlichkeit. Diese bliebe auch durch die Möglichkeit einer nachträglichen Selbstanzeige unverändert (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Dr. Axel Troost, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 17/14071, S. 3).

<sup>1078</sup> Ausführlich zu diesem Aspekt bspw. *Dannecker/Dannecker*, NZWiSt 2016, 162 (175), m.w.N.

nur natürlichen Personen eine Tat auch persönlich vorgeworfen werden könne.<sup>1079</sup> Dem widersprechen weite Teile der Literatur unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach zwar kein eigenständiges schuldhaftes Handeln von Verbänden möglich ist, diesen jedoch das schuldhafte Verhalten einer zur Vertretung berechtigten natürlichen Person zugerechnet werden kann.<sup>1080</sup> Unabhängig davon, wie diese Frage beantwortet wird, lässt sich jedoch festhalten, dass gegenüber dem Individualstrafrecht jedenfalls nur eine reduzierte - da im Wege der Zurechnung begründete - Tatschuld vorliegt. Indem der Selbstanzeige eines Unternehmens (weitere) schuld mindernde Wirkung zukommt, liegt zumindest ein erheblich gemindertes Bedürfnis vor, aus Gründen des Schuldausgleichs zu den Mitteln des Strafrechts zu greifen.

Daneben gilt auch im Verbandssanktionenrecht, dass die Strafe neben dem Schuldausgleich der Vergeltung und Sühne für begangenes Unrecht dient. Schließlich sind auch Unternehmen „eigenständige Rechts- und Pflichtenträger und somit eigenständige Normadressaten“.<sup>1081</sup> Verletzt ein Unternehmen solche (strafbewehrten) Pflichten, so begeht es dadurch ein zu sanktionierendes Unrecht.<sup>1082</sup> Allerdings ist zu berücksichtigen, dass Sanktionsnormen im Verbandsrecht in aller Regel „lediglich“ die Verletzung von Aufsichts- oder Auswahlpflichten sanktionieren und darüber die Verletzung von Individualstrafnormen den Unternehmen zurechnen.<sup>1083</sup> Zwar wird auch durch diese Pflichtverletzungen ein gewisses Handlungsunrecht indiziert – da diese Pflichtverletzungen i.d.R. jedoch lediglich Unterlassens- oder Fahrlässigkeitscharakter aufweisen, ist auch der entsprechende Unrechtsgehalt (erheblich) gemindert.<sup>1084</sup> Dieses Handlungsunrecht wird durch die Abgabe einer Selbstanzeige noch weiter reduziert, da durch die interne Aufdeckung der Tat und die nachfolgende Anzeige bei den Behörden gewissermaßen eine

---

<sup>1079</sup> Vgl. nur *Mitsch*, NZWiSt 2014, 1 (2); *Beisheim/Jung*, CCZ 2018, 63 (64) oder *Schünemann*, ZIS 2014, 1 (4) („die Zurechnung fremder Schuld kann eine fehlende Schuld voraussetzung nicht erschaffen“); jeweils m.w.N.

<sup>1080</sup> BVerfG, NJW 1967, 195 (197). Darauf bezugnehmend etwa *Scholz*, ZRP 2000, 435 (438 f.); *Engelhart*, NZWiSt 2015, 201 (204 f.) oder *Wagner*, NZWiSt 2018, 399 (399 ff.). Im Ergebnis ebenfalls zustimmend *Dannecker/Dannecker*, die jedoch die Schuldfähigkeit von Verbänden damit begründen, durch die Einführung eines Verbandsstrafrechts werde ein „eigenständiger Schuldvorwurf [begründet], der nicht mit dem des Individualstrafrechts identisch ist“ (NZWiSt 2016, 162 [175]).

<sup>1081</sup> *Dannecker/Dannecker*, NZWiSt 2016, 162 (173).

<sup>1082</sup> Der Unterschied zum Individualstrafrecht liegt einzig darin, dass im Verbandsstrafrecht von der Sanktionierung „kein individuelles, sondern ein korporatives Unwerturteil“ ausgeht (so jedenfalls *Dannecker/Dannecker*, NZWiSt 2016, 162 [173]).

<sup>1083</sup> Zu kurz geht jedoch die Aussage von *Mitsch*, eine „Straftat der juristischen Person könne nur auf Zurechnungsbasis - nicht auf Handlungsbasis - konstruiert werden“, was aus Sicht des Autors gegen die Einführung eines Verbandsstrafrechts spricht (vgl. *Mitsch*, NZWiSt 2014, 1 [2]). Zwar erfordert eine Verbandssanktion stets auch eine Zurechnung. Diese bezieht sich indes hauptsächlich auf den Erfolg in Gestalt des eingetretenen Schadens, während die vorwerfbare Handlung gerade in der Verletzung der Aufsichts- oder Auswahlpflicht - also einem eigenen Tun bzw. Unterlassen des Unternehmens bzw. dessen Organen - liegt.

<sup>1084</sup> Häufig ist das sanktionierte Verhalten, das die Zurechnung begründet ein Unterlassen der erforderlichen Aufsicht (Unterlassenscharakter) oder ein Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt (Fahrlässigkeitscharakter). Dass im StGB sowohl Fahrlässigkeitstaten als auch ein Unterlassen (in der Regel) milder bestraft werden als aktiv begangene Vorsatztaten zeigt den geringeren Unrechtsgehalt dieser Handlungen.

Nachholung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten erfolgt. Kommt es darüber hinaus im Zuge der Selbstanzeige zu einer vollständigen Schadenswiedergutmachung, so dürfte auch das Erfolgsunrecht zu weiten Teilen entfallen. Insgesamt liegt damit im Falle der Abgabe einer Selbstanzeige ein deutlich geringerer Unrechtsgehalt - und damit einhergehend auch ein deutlich geringeres Strafbedürfnis - vor, als noch im Individualstrafrecht.

Während die Strafzwecke des Schuldausgleichs sowie der Vergeltung begangenen Unrechts im Verbandssanktionenrecht von eher untergeordneter Bedeutung sind, kommt dem Strafzweck der Prävention hier besonderes Gewicht zu.<sup>1085</sup> Hinsichtlich der Auswirkungen der Einführung einer strafbefreienden Selbstanzeigeregelung auf die Präventionswirkung der zugrundeliegenden Strafnorm ist dabei zwischen Selbstanzeigen i.e.S. und Selbstanzeigen, die zugleich eine Kronzeugenaussage darstellen, zu unterscheiden. Während letztere zu einer Erhöhung der Aufdeckungswahrscheinlichkeit und somit auch zu einer verstärkten Präventionswirkung beitragen dürften, drohen erstere eher das Gegenteil zu bewirken. So könnten einige Unternehmen die Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten in dem Wissen vernachlässigen, im Falle der Straftat eines Mitarbeiters immer noch zum Mittel der strafbefreienden Selbstanzeige greifen zu können. Eine solche Entwicklung würde jedoch gerade den Zielen eines Verbandssanktionenrechts - nämlich der Verhinderung unternehmensbezogener Straftaten - zuwiderlaufen. Mit dieser Zielsetzung wäre eine entsprechende strafbefreiende Selbstanzeigevorschrift nur schwer vereinbar.<sup>1086</sup>

Deshalb sollte unter Berücksichtigung der Strafzwecke<sup>1087</sup> von einer generellen strafbefreienden Selbstanzeigevorschrift im Verbandssanktionenrecht abgesehen werden. Lediglich Selbstanzeigen, die zugleich Kronzeugenaussagen enthalten, sollten entsprechend mit der Gewährung von Straffreiheit „belohnt“ werden. Denn in diesen Fällen besteht aufgrund des stark eingeschränkten Schuldvorwurfs sowie des reduzierten Handlungs- und Erfolgsunrechts kein Strafbedürfnis mehr.

### iii. Verfassungsrechtliches Erfordernis?

Demnach sollte die Gewährung von Straffreiheit für die Abgabe einer Selbstanzeige auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben, in welchen ein besonderes Erfordernis für die

---

<sup>1085</sup> Vgl. etwa *Dannecker/Dannecker*, NZWiSt 2016, 162 (173). Nach der zutreffenden Ansicht *Wagners* stellt die Prävention sogar den vorrangigen Strafgrund im Verbandssanktionenrecht dar (vgl. *Wagner*, NZWiSt 2018, 399 [401]).

<sup>1086</sup> So auch die Kritik von *Rönnau/Wegner*, ZRP 2014, 158 (161); *Hein*, CCZ 2014, 75 (78); *Utz*, NZWiSt 2015, 377 (380) oder *Grützner*, CCZ 2015, 56 (60).

<sup>1087</sup> Teilweise wird in der Literatur vorgebracht, im Verbandsstrafrecht trete neben die genannten Strafzwecke auch der Schutz der „Funktionsfähigkeit der Volkswirtschaft“. Aufgrund der enormen Größe und Bedeutung von Unternehmen im Vergleich zu natürlichen Personen geht von ihnen im Falle deliktischen Handelns ggf. eine solche Gefahr für die Volkswirtschaft aus, dass ein unternehmensbezogenes Strafrecht erforderlich wird (vgl. dazu *Schröder*, NZWiSt 2016, 452 [453]). Allerdings dürfte die Einführung von (auch strafbefreienden) Selbstanzeigevorschriften regelmäßig keine Auswirkungen auf die „Funktionsfähigkeit der Volkswirtschaft“ haben, weshalb dieser Aspekt im Rahmen dieser Arbeit ausgeklammert wurde.

Anordnung dieser Rechtsfolge besteht – wie etwa zur Förderung von Kronzeugenaussagen oder aber: aus verfassungsrechtlichen Gründen.

So wird beispielsweise im Steuerrecht vorgebracht, die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige schaffe einen verfassungsrechtlich gebotenen Ausgleich zu den steuerlichen Erklärungspflichten, durch welche ein Steuerstraftäter ansonsten u.U. gezwungen wäre, sich selbst wegen einer zuvor begangenen Straftat zu belasten.<sup>1088</sup> Während die Schaffung der Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige zwar das geeignetste Mittel zur Auflösung dieses Konflikts darstellt, ist es jedoch keineswegs das Einzige. So könnte der Steuerpflichtige beispielsweise auch durch eine Suspendierung seiner Erklärungspflichten oder durch die Anordnung eines Verwertungs- bzw. Verwendungsverbots ausreichend vor einer Selbstbelastung geschützt werden.<sup>1089</sup> Demnach besteht zwar ein verfassungsrechtliches Erfordernis zur Schaffung eines Auswegs aus dem Konflikt zwischen der Erfüllung der steuerlichen Erklärungspflichten und der Gefahr, sich dadurch selbst einer Straftat bezichtigen zu müssen. Dieser Ausweg erfordert jedoch nicht zwingend die Einführung einer Möglichkeit zur Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige.

Eine ähnliche Konfliktsituation würde sich bei der Einführung eines Verbandssanktionenrechts auch für gewisse Unternehmen ergeben. Ist nämlich ein Unternehmen im Falle eines Compliance-Verstoßes zu einer Ad-hoc-Mitteilung dieses Verstoßes verpflichtet, so würde durch die Ad-hoc-Pflicht - jedenfalls bei Bestehen eines Verbandssanktionenrechts - quasi ein Zwang zur Selbstbelastung statuiert.<sup>1090</sup> Daher erscheint fraglich, ob dieses Zusammenspiel von Ad-hoc-Pflicht und Verbandssanktionenrecht mit dem Nemo Tenetur-Grundsatz vereinbar wäre oder eine verfassungsrechtliche Korrektur - etwa in Gestalt der Schaffung einer sanktionsbefreienden Selbstanzeigemöglichkeit - erfordert.<sup>1091</sup> Zwar ist in Literatur wie Rechtsprechung einigermaßen umstritten, ob der Nemo Tenetur-Grundsatz auch auf juristische Personen Anwendung findet.<sup>1092</sup> Jedenfalls entstünde aber auch in diesem Falle keine zwingende Notwendigkeit der Schaffung einer sanktionsbefreienden Selbstanzeigemöglichkeit. Schließlich könnte auch durch einen

---

<sup>1088</sup> Ausführlich zu dieser Problematik bereits oben C.II.1.

<sup>1089</sup> Vgl. nur *Stahl*, FS Klaus Korn (2005), S. 757 (762 f.).

<sup>1090</sup> Ausführlich zur Ad-hoc-Pflicht bei Compliance-Verstößen bereits oben B.II.2.c.aa.

<sup>1091</sup> Eine ähnliche Diskussion findet sich in der strafrechtlichen Literatur zur Frage, ob die Ad-hoc-Pflicht zu suspendieren ist, wenn sich ein Organmitglied dadurch öffentlich selbst wegen einer begangenen Straftat bezichtigen würde (vgl. ausführlich dazu *Bunz*, NZG 2016, 1249 [1252] oder *Assmann/Schneider/Mülbert - Assmann*, Art. 17 VO Nr. 596/2014, Rn. 76).

<sup>1092</sup> So vertreten etwa das Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfG, NJW 1997, 1841 [1843 f.]) sowie weite Teile der Literatur (so etwa *Arzt*, JZ 2003, 456 [457 f.]; *von Freier*, ZStW 122 [2010], 117 [118]; *Fink*, wistra 2014, 457 [462]) die Auffassung, nur natürliche Personen könnten sich auf den Nemo-Tenetur-Grundsatz berufen, nicht jedoch juristische Personen und sonstige Organisationen. Nach anderer Ansicht soll sich das Nemo Tenetur-Prinzip - jedenfalls in seinem prozessualen Gewährleistungsgehalt - auch auf juristische Personen erstrecken (vgl. etwa *Ackermann*, NZKart 2015, 17 [19]; *Dannecker*, ZStW 127 [2015], 370; *Dannecker*, ZStW 127 [2015], 991; *Dannecker/Dannecker*, NZWiSt 2016, 162 [176 f.]; *Zerbes*, ZStW 129 [2017], 1035 [1043 f.]). Ähnlich auch, *Gehling*, ZIP 2018, 2008 (2015), der den Nemo Tenetur-Schutz für Unternehmen jedoch über Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 Abs. 2 der Grundrechte-Charta herleitet.

Ausführlich zu dieser Thematik noch unten D.VI.4.c.bb

Selbstbefreiungsbeschluss,<sup>1093</sup> eine Suspendierung der Ad-hoc-Pflicht<sup>1094</sup> oder ein Verwertungs- bzw. Verwendungsverbot ein ausreichender Schutz vor einer erzwungenen Selbstbelastung sichergestellt werden, sodass die Schaffung einer sanktionsbefreienden Selbstanzeigemöglichkeit zumindest verfassungsrechtlich nicht erforderlich ist.<sup>1095</sup>

#### iv. Rechtspolitische und verfassungsrechtliche Erwägungen

Weiterhin dürfte auch unter rechtspolitischen Erwägungen eine vollständige Strafbefreiung nur schwerlich zu rechtfertigen sein, wie auch die andauernde Diskussion um die Daseinsberechtigung des § 371 AO zeigt.<sup>1096</sup> So ist es der Gesellschaft und insbesondere den Geschädigten einer Straftat nur schwer vermittelbar, den Täter einer Straftat einzig aufgrund dessen Selbstanzeige komplett straffrei „laufen zu lassen“.

Und auch unter Gleichheitsgesichtspunkten ist eine vollständige Straffreiheit des sich selbst anzeigenden Täters nur schwer zu begründen. Denn dadurch würde im Grunde eine Gleichstellung des Selbstanzeigenden mit demjenigen Bürger, der sich von vornherein gegen die Begehung einer Straftat entscheidet, ausgelöst – beide gehen im Ergebnis straffrei aus. Dies würde eine Gleichbehandlung von „wesentlich unterschiedlichen Sachverhalten, Gruppen oder Personen“ bedeuten, mithin eine potenzielle Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes.<sup>1097</sup> Demnach müsste die Anordnung von Straffreiheit in den jeweiligen Selbstanzeigevorschriften stets durch sachliche Gründe verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein – etwa aus Gründen des Opferschutzes.<sup>1098</sup>

---

<sup>1093</sup> So etwa *Mülbert/Sajnovits*, WM 2017, 2041 (2042 ff.). Demgegenüber lehnen etwa *Wilken/Hagemann*, BB 2016, 67 (71) die Möglichkeit eines Selbstbefreiungsbeschlusses bei einer Ad-hoc-Pflicht zur Bekanntmachung schwerwiegender Compliance-Verstöße weitestgehend ab.

<sup>1094</sup> Dies vertritt etwa *Bunz* in der ähnlich gelagerten Situation, wenn die Erfüllung der Ad-hoc-Pflicht zur Folge hätte, dass sich dadurch ein Organmitglied öffentlich selbst einer Straftat bezichtigen würde (NZG 2016, 1249 [1252], m.w.N.).

<sup>1095</sup> Das Zusammenspiel aus Ad-hoc-Pflicht und Verbandssanktionenrecht im Hinblick auf den Nemo Tenetur-Grundsatz ist eine der spannendsten Fragestellungen im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts und wirft weitergehende Fragestellungen auf, die im Umfang wohl selbst als Gegenstand einer eigenständigen Dissertation genügen würden. Daher soll die Thematik an dieser Stelle auf die Feststellung begrenzt bleiben, dass die Einführung einer sanktionsbefreienden Selbstanzeigemöglichkeit im Verbandsstrafrecht jedenfalls verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten ist. Ob die anderen genannten Möglichkeiten jedoch sinnvollere Auswege aus dem Konflikt zwischen Selbstbelastungsfreiheit und Ad-hoc-Pflicht bieten, als eine Selbstanzeigemöglichkeit, bleibt hier ausdrücklich offen.

<sup>1096</sup> Vgl. dazu bereits oben C.II.1.

<sup>1097</sup> Erfurter Kommentar ArbR - *Schmidt*, Art. 3 GG, Rn. 33.

Während Teile der Literatur zur Annahme einer Grundrechtsverletzung einen aus der nicht gerechtfertigten Gleich- oder Ungleichbehandlung resultierenden Nachteil fordern (vgl. etwa Erfurter Kommentar ArbR - *Schmidt*, Art. 3 GG, Rn. 34), sind Rechtsprechung (vgl. nur BVerfG, NJW 1964, 1411) und herrschende Literatur (vgl. etwa BeckOK GG - *Kischel*, Art. 3 GG, Rn. 19 f.) weniger weitgehend und lassen jede nicht gerechtfertigte Gleich- oder Ungleichbehandlung genügen, unabhängig davon, ob daraus ein Nachteil resultiert.

<sup>1098</sup> Ausführlich zu diesem Aspekt im Rahmen der steuerlichen Selbstanzeigevorschrift *Abramowski*, Die strafbefreiende Selbstanzeige (1991), S. 199. Das BVerfG lehnt in seiner Rspr. zu § 371 AO einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz ab (siehe BVerfG, JZ 1984, 99).

Zumindest rechtspolitisch dürfte eine derartige Ausgestaltung dennoch nur schwerlich zu begründen sein.

#### **v. Strafbefreiende Selbstanzeige als „ultima ratio“**

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass die Einführung der Möglichkeit zur Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige von Teilen der Literatur als eine „auf den Einzelfall bezogene Form der Amnestie“<sup>1099</sup> bewertet wird. Durch die Gewährung von Straffreiheit für bestimmte Sachverhalte werde daher stets auch die zugrunde liegende verletzte Verhaltensnorm infrage gestellt, bzw. deren unbedingte Wirkung relativiert. Der Gesetzgeber gesteht dadurch gewissermaßen eine Mitverantwortung dafür ein, dass das von ihm geschaffene Normensystem nicht befolgt wurde.<sup>1100</sup> Wie *Rostalski* zutreffend zu bedenken gibt, gleicht die Schaffung einer strafbefreienden Selbstanzeigemöglichkeit damit einer „Kapitulation [des Gesetzgebers] gegenüber dem Anspruch auf ein funktionierendes Normensystem.“<sup>1101</sup>

Gerade in Anbetracht dieser von der Gewährung von Straffreiheit ausgehenden Signalwirkung sollte der Gesetzgeber daher nur dann auf die Rechtsfolge „Straffreiheit“ zurückgreifen, wenn eine effektive Sachverhaltsermittlung oder die Gewährleistung zukünftiger Rechtstreue anders nicht mehr zu gewährleisten ist (*ultima ratio*).

#### **vi. Fazit**

Trotz der hohen Wirksamkeit, die von strafbefreiend wirkenden Selbstanzeigevorschriften ausgeht, sollte daher - zumindest im Individualstrafrecht - vom Gebrauch dieser Rechtsfolge abgesehen werden. Während der Eintritt von Straffreiheit auch aus rechtspolitischer Sicht kritisch zu sehen ist, sind es vor allem die Strafzwecke, die gegen einen Wegfall der Strafbarkeit sprechen. So vermag zwar die Selbstanzeige des Täters und die damit einhergehende Schadenswiedergutmachung die Schuld und das Unrecht des Täters (bisweilen erheblich) zu mindern. Ein vollständiger Wegfall dieser Elemente ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb auch weiterhin eine schuldangemessene Bestrafung des Täters erforderlich bleibt.

Im Verbandsstrafrecht sollte hingegen von der Möglichkeit einer strafbefreienden Kronzeugenregelung Gebrauch gemacht werden. Die Einführung einer generellen strafbefreienden Selbstanzeigevorschrift sollte jedoch auch in diesem Bereich unterbleiben.

#### **bb. Absehen von Strafe**

Anders als im Falle der Gewährung von Straffreiheit als Rechtsfolge einer Selbstanzeigevorschrift bleibt bei einem Absehen von Strafe „der Tatvorwurf bzw. Schuldspruch als

---

<sup>1099</sup> Vgl. *Kemper*, DSz 2013, 538 (539); *ders.*, DStR 2014, 928 (929).

<sup>1100</sup> So jedenfalls *Klemm*, ZRP 1983, 122 (123).

<sup>1101</sup> *Rostalski*, JR 2017, 620 (622).

solcher erhalten“.<sup>1102</sup> Jedoch lässt die vom Täter „nach der Tat erbrachte Wiedergutmachungshandlung die Verhängung einer Strafe aus general- wie spezialpräventiven Gesichtspunkten nicht mehr opportun erscheinen“, weshalb eine Bestrafung unterbleibt.<sup>1103</sup> *Mansperger* spricht dabei bildlich von einer „Stufenleiter der Strafen“, wobei das Absehen von Strafe bei einer Feststellung der Schuld die unterste Stufe einer Bestrafung darstellt, gefolgt von der Geldstrafe und, als weitreichendster Maßnahme, der Freiheitsstrafe.<sup>1104</sup> Anders als die Gewährung von Straffreiheit stellt demnach auch das Absehen von Strafe eine - für den Täter jedoch besonders günstige - Form der Bestrafung dar.

### **i. Bestehen von Unterschieden zur Straffreiheit?**

Ogleich ein Absehen von Strafe lediglich ein strafprozessuales Verfolgungshindernis darstellt und somit formell als eine Form von Strafe anzusehen ist,<sup>1105</sup> erscheint fraglich, worin der praktische Unterschied zur Straffreiheit, wie sie etwa in § 371 AO vorgesehen ist, liegt. Ist nämlich die Unterscheidung zwischen der Gewährung von Straffreiheit und einem Absehen von Strafe ausschließlich formeller Natur, so würden hinsichtlich der Evaluation des Absehens von Strafe dieselben Aspekte eingreifen wie im Rahmen der Straffreiheit.

Der Hauptunterschied zwischen den genannten Rechtsfolgen liegt, wie bereits erwähnt, darin, dass die Gewährung von Straffreiheit zu einem Freispruch des Täters führt,<sup>1106</sup> während bei einem Absehen von Strafe der Täter im Urteilstenor schuldig zu sprechen ist.<sup>1107</sup> Zwar mag diese Unterscheidung auf den ersten Blick marginal erscheinen, da in beiden Fällen auf die Verhängung konkreter Strafen verzichtet wird. Für den Täter dürfte es indes in aller Regel - nicht nur im Hinblick auf seine Reputation - von ganz erheblicher Bedeutung sein, ob er vom Tatvorwurf frei- oder schuldig gesprochen wird.<sup>1108</sup>

Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei einem Absehen von Strafe die Verhängung von Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61-72 StGB) weiterhin zulässig ist.<sup>1109</sup> Im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts ist dabei insbesondere die mögliche Verhängung von Berufsverboten nach § 70 StGB von besonderer Bedeutung. Hingegen scheidet im Falle

---

<sup>1102</sup> Vgl. *Hunsmann*, BB 2011, 2519; *ders.*, NZWiSt 2012, 102.

<sup>1103</sup> Vgl. *Hunsmann*, BB 2011, 2519; *ders.*, NZWiSt 2012, 102.

<sup>1104</sup> *Mansperger*, NSTZ 1984, 258.

<sup>1105</sup> So die Terminologie bei Klein AO - *Jäger*, § 398a AO, Rn. 50.

<sup>1106</sup> Pars pro toto MüKo StGB - *Kohler*, § 371 AO, Rn. 348.

<sup>1107</sup> Vgl. etwa *Hunsmann*, BB 2011, 2519; *ders.*, NZWiSt 2012, 102; BeckOK StGB - *Heintschel-Heinegg*, § 60 StGB, Rn. 20.

<sup>1108</sup> Zudem trägt der Verurteilte auch bei einem Absehen von Strafe die Kosten des Verfahrens (vgl. nur BeckOK StGB - *Heintschel-Heinegg*, § 60 StGB, Rn. 20).

<sup>1109</sup> So etwa BeckOK StGB - *Heintschel-Heinegg*, § 60 StGB, Rn. 22.

des Eintritts von Straffreiheit (z.B. nach § 371 AO) die Verhängung strafrechtlicher Nebenfolgen aus.<sup>1110</sup>

Umstritten ist weiter, wie sich ein Absehen von Strafe auf die Möglichkeit der Verhängung einer Verbandsgeldbuße gem. § 30 Abs. 1 OWiG auswirkt.<sup>1111</sup> Für den Fortbestand dieser Möglichkeit auch im Falle eines Absehens von Strafe spricht zunächst die Wertung des § 153a StPO („Absehen von Verfolgung“), der ebenfalls die Verhängung einer Verbandsgeldbuße unberührt lässt. Dem steht jedoch entgegen, dass ein Absehen von Strafe ein Strafverfolgungshindernis und nicht bloß ein Verfahrenshindernis begründet. Zudem finden sich in den Gesetzesmaterialien keinerlei Anhaltspunkte für eine vom Gesetzgeber beabsichtigte unterschiedliche Behandlung der Selbstanzeige nach § 371 AO (dort scheidet die Verhängung einer Verbandsgeldbuße aus<sup>1112</sup>) und § 398a AO.<sup>1113</sup> Demnach erscheint es überzeugender, auch im Falle des Absehens von Strafe einen Ausschluss der Verhängung einer Verbandsgeldbuße nach § 30 Abs. 1 OWiG anzunehmen.

Dennoch zeigen die zuvor geschilderten Aspekte, dass die Unterschiede zwischen der Gewährung von Straffreiheit und einem Absehen von Strafe nicht nur rein formeller Natur sind, weshalb eine eigenständige Evaluation dieser Rechtsfolge erforderlich ist.

## ii. Vereinbarkeit mit den Strafzwecken

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass auch ein Absehen von Strafe bei einer Feststellung der Schuld - obgleich auf unterster Ebene - „immerhin“ eine Strafe darstellt. Folglich begegnet diese Rechtsfolge weitaus geringeren Bedenken hinsichtlich der Strafzwecke und ihrer rechtspolitischen Legitimation. Denn wie gezeigt, fordern zwar die Strafzwecke die Verhängung einer Strafe auch im Falle der Abgabe einer Selbstanzeige und Schadenswiedergutmachung. Jedoch besteht das Strafbedürfnis - zumindest im Individualstrafrecht - infolge des geringeren Unrechtsgehalts sowie der geminderten Schuld des Täters nicht in vollem Umfang. Demnach erscheint es auch unter Berücksichtigung der Strafzwecke durchaus plausibel, eine weniger einschneidende Form der Bestrafung zu wählen – wie etwa das Absehen von Strafe bei einer Feststellung der Schuld.

Im Verbandsstrafrecht hingegen sind es vor allem Bedenken hinsichtlich der Präventivwirkung, die gegen die Einführung einer strafbefreienden Selbstanzeigeregulierung vorgebracht werden (s.o.). Die Erwägung, Unternehmen könnten im Vertrauen auf das Bestehen einer Selbstanzeigemöglichkeit ihren Aufsichtspflichten nicht mehr vollumfänglich nachkommen, greift bei einem Absehen von Strafe anstelle von Straffreiheit als

---

<sup>1110</sup> Vgl. nur Joecks/Jäger/Randt – *Joecks/Randt*, § 371 AO, Rn. 387; MüKo StGB - *Kohler*, § 371 AO, Rn. 337.

<sup>1111</sup> Die Frage ausdrücklich offenlassend MüKo StGB - *Kohler*, § 398a AO, Rn. 24. Die Möglichkeit der Verhängung einer Verbandsgeldbuße verneinen etwa *Reichling*, NJW 2013, 2233 (2235) oder *Cordes/Reichling*, NJW 2016, 3209 (3211).

<sup>1112</sup> Besonders ausführlich zu diesem Aspekt *Reichling*, NJW 2013, 2233.

<sup>1113</sup> Zu dieser Argumentation vgl. ausführlich *Reichling*, NJW 2013, 2233 (2235) sowie *Cordes/Reichling*, NJW 2016, 3209 (3211).

Rechtsfolge der Selbstanzeige jedoch nur bedingt. Zwar entgeht das betreffende Unternehmen auch in diesem Fall der Verhängung einer Geldstrafe bzw. -buße, allerdings drohen infolge des Schuldspruches und dessen Veröffentlichung empfindliche Reputationsschäden, die gerade für größere Unternehmen bisweilen schwerer wiegen können, als die Verhängung einer Geldstrafe oder -buße.

Demnach geht im Verbandssanktionenrecht auch von einem Absehen von Strafe als Rechtsfolge einer Selbstanzeige noch eine derart starke Präventionswirkung aus, dass eine darüberhinausgehende Strafe im Falle der Abgabe einer Selbstanzeige nicht zwingend erforderlich erscheint. Der Gesetzgeber sollte daher, gerade bei der Ausgestaltung von Selbstanzeigevorschriften im Verbandssanktionenrecht, vorrangig von einem Absehen von Strafe als Rechtsfolge Gebrauch machen.<sup>1114</sup>

### iii. Systematische Erwägungen

Und auch unter systematischen Gesichtspunkten erscheint ein Absehen von Strafe als Rechtsfolge einer Selbstanzeigevorschrift sinnvoll. So ist im Bereich der Tätigen Reue-Vorschriften regelmäßig ebenfalls „nur“ ein Absehen von Strafe als gesetzliche Rechtsfolge angeordnet.<sup>1115</sup> Als Unterfall der Tätigen Reue sollte demnach für die Selbstanzeige nichts anderes gelten.<sup>1116</sup> Dafür spricht zudem, dass das Gesetz in Fällen geminderten Unrechtsgehalts - wie im Falle der Abgabe einer Selbstanzeige - verschiedentlich auf ein Absehen von Strafe als Rechtsfolge zurückgreift. So ordnet etwa § 174 Abs. 5 StGB an, dass von einer Bestrafung abgesehen werden kann, „wenn das Unrecht der Tat gering ist“.<sup>1117</sup> Und auch die § 46a StGB („Schadenswiedergutmachung“) und § 46b StGB („Hilfe zur Aufklärung [...] von schweren Straftaten“), die jeweils eine große thematische Nähe zur Selbstanzeige aufweisen, ordnen auf Rechtsfolgenseite eine Strafmilderung oder aber ein Absehen von Strafe an. Da das Telos der Selbstanzeigevorschriften mit den beiden letztgenannten Regelungen weitestgehend übereinstimmt, sollte sich auch die Ausgestaltung der Rechtsfolgen an diesen orientieren.

### iv. Rechtspolitische Bedenken

Auch rechtspolitisch dürfte diese Rechtsfolge aufgrund des Bestehens eines Schuldspruches besser vertretbar sein als die Gewährung von Straffreiheit. Denn im Falle eines

---

<sup>1114</sup> Ein solcher Vorschlag findet sich bspw. im NRW-Gesetzesentwurf zur Einführung eines Verbandsstrafrechts. Gemäß § 5 Abs. 2 dieses Entwurfs kann das Gericht „von Strafe absehen“, wenn der „Verband durch freiwilliges Offenbaren wesentlich dazu beigetragen [hat], dass eine Verbandsstraf-tat aufgedeckt werden konnte und den Ermittlungsbehörden Beweismittel zur Verfügung gestellt [hat], die geeignet sind, die Tat nachzuweisen“ (vgl. dazu etwa *Utz*, NZWiSt 2015, 377).

<sup>1115</sup> Vgl. dazu etwa *Rüping*, DStR 2010, 1768.

<sup>1116</sup> Zur Einordnung der Selbstanzeige als Unterfall der Tätigen Reue vgl. nur *Matt/Saliger*, Öst. An-waltsblatt 2016, 307 oder NK StGB – *Paeffgen/Kleszczewski*, § 87 StGB, Rn. 24.

<sup>1117</sup> Vgl. ausführlich hierzu *Jung/Kunz*, NStZ 1982, 409. Nach diesen leitet sich das Absehen von Strafe dabei „aus dem Bagatelldeliktcharakter des Unrechtsgehalts der Tat ab“ (411).

Absehens von Strafe wird der Täter zumindest schuldig gesprochen – die erforderliche gesellschaftliche Reaktion auf den Normenverstoß des Täters liegt damit vor.<sup>1118</sup>

Zwar ist dabei zu berücksichtigen, dass - insbesondere in den Augen der Öffentlichkeit - der praktische Unterschied zur Straffreiheit eher gering ausfällt, weshalb diese Rechtsfolge vielfach auch als bloße Abwandlung von Straffreiheit und nicht als Form der Strafe wahrgenommen werden dürfte. Dies spricht jedoch zugleich für eine hohe, von einer entsprechenden Regelung ausgehenden Anreizwirkung. Denn nur durch weitreichende Zugeständnisse auf Rechtsfolgenseite dürften potenzielle Täter von der Abgabe einer Selbstanzeige zu überzeugen sein.

## **v. Fazit**

Im Ergebnis stellt das Absehen von Strafe bei einer gleichzeitigen Feststellung der Schuld damit eine gangbare und sinnvolle Rechtsfolge für Konstellationen dar, die infolge der Abgabe einer Selbstanzeige einen eingeschränkten Unrechtsgehalt oder eine geminderte Schuld des Täters aufweisen. So ist etwa im Falle einer vollständigen Schadenswiedergutmachung oder der Aufdeckung weiterer Beteiligten die Schuld des Täters sowie das Unrecht der Tat regelmäßig derart eingeschränkt, dass eine weitergehende Bestrafung des Täters unangemessen wäre. Die Verhängung eines Schuldspruches stellt in derartigen Konstellationen zudem eine hinreichende Präventionswirkung sicher.

Aufgrund der geringen praktischen Unterschiede zur Straffreiheit stehen einem Absehen von Strafe als möglicher Rechtsfolge der Abgabe einer Selbstanzeige gegenwärtig - insbesondere im Individualstrafrecht - dennoch nicht unerhebliche rechtspolitische Bedenken entgegen, weshalb der Gesetzgeber auf absehbare Zeit eher auf weniger weitreichende Rechtsfolgen bei der Gestaltung von Selbstanzeigevorschriften zurückgreifen dürfte.

## **cc. Strafmilderung**

Anders als bei einem Absehen von Strafe entfällt im Falle einer Strafmilderung die zu verhängende Geld- oder Freiheitsstrafe nicht komplett, sondern wird lediglich reduziert.

## **i. Systematische Erwägungen**

Für eine Ausgestaltung der Rechtsfolgen von Selbstanzeigevorschriften als strafmildernde Aspekte spricht zunächst, dass die Strafmilderung eine häufig gewählte Rechtsfolge in der Selbstanzeige vergleichbaren Konstellationen darstellt. Dies zeigt insbesondere der Blick auf die Berücksichtigung eines Geständnisses (Nachtatverhalten i.S.d. § 46 Abs. 2 S. 2 StGB), einer Kronzeugenaussage (§ 46b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB) sowie einer Wiedergutmachung des entstandenen Schadens (§ 46a StGB) im Strafgesetzbuch – in

---

<sup>1118</sup> So jedenfalls die Argumentation bei *Rostalski*, JR 2017, 620 (623).

allen drei Konstellationen ist als Rechtsfolge im Regelfall eine Strafmilderung vorgesehen.<sup>1119</sup>

Und auch die Tätige Reue-Vorschriften des Strafgesetzbuches sehen in der Regel als Rechtsfolge lediglich die Möglichkeit einer Strafmilderung oder allenfalls eines Absehens von Strafe vor (vgl. etwa § 83a Abs. 1, 2 StGB, § 306e Abs. 1 StGB, § 314a Abs. 1, 2 StGB, § 320 Abs. 1, 2 StGB, § 330b Abs. 1 S. 1 StGB). Nur ausnahmsweise führt eine Tätige Reue zur Straffreiheit des Täters (vgl. etwa § 306e Abs. 2 StGB, § 314a Abs. 3 StGB, § 320 Abs. 3 StGB, § 330b Abs. 1 S. 2 StGB).

Als Unterfall der Tätigen Reue sowie aufgrund der großen inhaltlichen Nähe zum Geständnis, zur Kronzeugenregelung sowie zur Schadenswiedergutmachung sollten sich auch die Rechtsfolgen einer Selbstanzeige an diesen Vorschriften orientieren.<sup>1120</sup> Der Gesetzgeber wäre daher aus systematischer Sicht gut beraten, auch bei Selbstanzeigevorschriften vorrangig eine Strafmilderung oder allenfalls ein Absehen von Strafe auf Rechtsfolgenseite anzuordnen.

## ii. Geringe Anreizwirkung?

Da der Täter im Falle einer Strafmilderung - anders als bei Straffreiheit oder einem Absehen von Strafe - tatsächlich mit einer Geld- oder sogar Freiheitsstrafe belegt wird, erscheint indes fraglich, ob und inwieweit dadurch noch ein Anreiz zur Abgabe von Selbstanzeigen geschaffen wird.

Ähnliche lautende Bedenken finden sich beispielsweise zu den Änderungen der steuerrechtlichen Selbstanzeigevorschriften in § 371 und § 398a AO. Von Seiten der Literatur werden hier häufig Überlegungen laut, der sich selbst anzeigende Täter könne aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die Abgabe einer wirksamen Selbstanzeige nicht mehr abschätzen, ob seine Selbstanzeige tatsächlich zur Straffreiheit führen wird und dürften daher häufiger von der Abgabe einer Selbstanzeige absehen.<sup>1121</sup> Dieselben Gedanken lassen sich auch auf den Fall einer bloßen Strafmilderung als Rechtsfolge einer Selbstanzeigevorschrift übertragen. In diesem Falle weiß der Selbstanzeigende sogar, dass er nicht straffrei ausgehen wird und die konkrete Reichweite der Strafmilderung bleibt in den meisten Fällen ungewiss. Dementsprechend dürfte der Täter bei dieser Rechtsfolge nur noch in Fällen einer erheblich gesteigerten Aufdeckungswahrscheinlichkeit von der Selbstanzeigemöglichkeit Gebrauch machen.<sup>1122</sup>

---

<sup>1119</sup> Das in den Vorschriften ebenfalls vorgesehene „Absehen von Strafe“ stellt hingegen eher die Ausnahme dar. Sowohl in § 46a als auch in § 46b StGB ist ein „Absehen von Strafe“ nur in Fällen mit geringem Strafmaß möglich.

<sup>1120</sup> Vgl. zu dieser Argumentation auch *Schmidt-Hieber*, NJW 1992, 2001 (2002 ff.).

<sup>1121</sup> Statt vieler *Spatscheck/Wulf*, NJW 2002, 2983 (2985) oder *Hunsmann*, DStR 2005, 318 (321).

<sup>1122</sup> So wird etwa auch im koreanischen Korruptionsstrafrecht, wo die Selbstanzeige lediglich strafmildernde Wirkung entfaltet, kritisiert, dass dadurch keine ausreichenden Anreize zur Abgabe einer Selbstanzeige gesetzt würden (vgl. etwa *Kim*, Nw. J. Int'l L. & Bus. 36 [2016], 235 [248 f.]).

Gerade in Fällen, in denen ein gesteigertes Interesse der Geschädigten oder der Strafverfolgungsorgane an der Abgabe einer Selbstanzeige besteht,<sup>1123</sup> sollte deshalb genau abgewogen werden, ob diesem Interesse durch eine bloß strafmildernd wirkende Selbstanzeigevorschrift genügt werden kann.

### iii. Gegenteiliger Effekt bei mehreren Beteiligten?

Aus der rechtsökonomischen Literatur wird zudem die Befürchtung geäußert, eine bloß strafmildernd wirkende Selbstanzeigeregelung könne nicht nur zu einer Verringerung der Zahl von Selbstanzeigen führen, sondern zugleich die Bindung unter mehreren Tatbeteiligten stärken. Dies wird damit begründet, dass durch die Selbstanzeige eines Beteiligten alle Beteiligten schlechter stehen würden, als wenn die Vereinbarung geheim bleibt. Der Selbstanzeigende würde nämlich trotz der Abgabe einer Selbstanzeige (milder) bestraft, während die weiteren Beteiligten durch die Selbstanzeige ebenfalls den Strafverfolgungsbehörden bekannt würden – i.E. müssen also alle Beteiligten mit einer Bestrafung rechnen. Folglich käme es letztlich allen Beteiligten zugute, wenn von einer Selbstanzeige abgesehen wird und die Tat geheim bleibt. Dies stärkt das Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten und führt u.U. zu weiteren Taten oder Verdeckungshandlungen.<sup>1124</sup>

Gerade bei Tatbeständen, die üblicherweise ein Zusammenwirken mehrerer Beteiligter erfordern (z.B. im Kartellrecht oder Korruptionsstrafrecht), sollte deshalb von einer bloß strafmildernd wirkenden Selbstanzeigeregelung abgesehen werden und stattdessen auf „großzügigere“ Rechtsfolgen zurückgegriffen werden.

### iv. Strafmilderung als „Mindestrechtsfolge“ einer Selbstanzeige

Wie bereits gezeigt, gründet das verminderte Strafbedürfnis im Falle der Abgabe einer Selbstanzeige vor allem auf der infolge seines Nachtatverhaltens geminderten Schuld des Täters sowie dem geringeren Erfolgsunrecht aufgrund der Schadenswiedergutmachung. Selbst für den Fall, das keine vollständige Schadenswiedergutmachung möglich ist, führen die verminderte Schuld des Täters sowie ermittlungstaktische und volkswirtschaftliche Erwägungen also zumindest zu einer Einschränkung des Strafbedürfnisses.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass jede Form der Strafe als Grundrechtseingriff stets an den Anforderungen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu messen ist.<sup>1125</sup> Gerade das Kriterium der Angemessenheit, wonach die „belastende Rechtsfolge (Sanktion) in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel der Erhaltung des Rechtszustands

---

Gleiches bemängelt *Arlen* hinsichtlich der US-amerikanischen Sentencing Guidelines (vgl. *Arlen*, U. Miami L. Rev. 66 [2012], 321 [344 ff.]).

<sup>1123</sup> Darunter sind insbesondere diejenigen Fälle zu fassen, in denen eine vollständige Schadenswiedergutmachung möglich ist oder in denen die Selbstanzeige zugleich eine Kronzeugenaussage darstellt.

<sup>1124</sup> Vgl. zu dieser Argumentation *Chen/Harrington*, The Impact of the Corporate Leniency Program (2005), S. 17 f. oder *Buccirossi/Spagnolo*, J. Public Econ. 90 (2006), 1281 (1295 f.).

<sup>1125</sup> Pars pro toto *Frisch*, NStZ 2016, 16 (18 f.); *von Münch*, Staatsrecht II (2018), S. 54 f., Rn. 131 sowie *Epping*, Grundrechte (2019), S. 24 ff., Rn. 50 ff.

und zum Gewicht der Normverletzung“ zu stehen hat, verdient im Kontext der Selbstanzeige besondere Beachtung.<sup>1126</sup> Schließlich stellt sich der Täter durch seine Selbstanzeige gerade wieder „auf die Seite des Rechts“ und trägt so zu einer Reduzierung des Gewichts seiner Normverletzung bei. Dementsprechend kann eine angemessene Bestrafung des sich selbst anzeigenden Täters nur durch eine Milderung dieser Strafe erreicht werden.

Weiterhin hat sich jede verhängte Sanktion am konkreten „Maß des Unrechts“ zu orientieren.<sup>1127</sup> Im Falle der Abgabe einer Selbstanzeige ist jedoch das Handlungsunrecht infolge des Umkehrverhaltens des Täters zumindest eingeschränkt, während das Erfolgsunrecht - abhängig von der Schadenswiedergutmachung - gegebenenfalls zu weiten Teilen entfällt. Damit würde sich eine vollumfängliche Bestrafung des sich selbst anzeigenden Täters als unverhältnismäßig im Hinblick auf das verwirklichte Unrecht darstellen.

Folglich ist im Falle der Abgabe einer Selbstanzeige bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen sowie unter Einbeziehung der Strafzwecke jedenfalls eine Strafmilderung zwingend geboten. Ob darüber hinaus ein Absehen von Strafe angebracht ist, kann nur unter Einbeziehung der konkreten Selbstanzeigetatbestände beurteilt werden, erscheint jedoch im Falle einer vollständigen Schadenswiedergutmachung oder einer Kronzeugenaussage durchaus nicht fernliegend.

## **v. Fazit**

Die Strafmilderung stellt somit eine Art verfassungsrechtlich gebotener „Mindestrechtsfolge“ der Abgabe einer Selbstanzeige dar. Da diese Rechtsfolge jedoch vor allem hinsichtlich ihrer Anreizwirkung sowie in Fällen mit mehreren Beteiligten auf starke Bedenken stößt, wäre der Gesetzgeber gut beraten, die Rechtsfolgen einer Selbstanzeige in gewissen Konstellationen weitreichender auszugestalten. Dabei sind allen voran die Fälle zu nennen, in denen eine vollständige Wiedergutmachung des Schadens möglich ist, sowie Konstellationen mit mehreren Beteiligten, in denen die Selbstanzeige zugleich eine Kronzeugenaussage darstellt. In diesen Fällen erfordern ein wirksamer Opferschutz sowie die effiziente Tataufklärung weitergehende Zugeständnisse an den zur Selbstanzeige bereiten Täter.

## **dd. Verwertungsverbot hinsichtlich der Aussage**

In einigen Rechtsordnungen führt die Abgabe einer Selbstanzeige hingegen nicht zu einer Strafmilderung oder gar Straffreiheit, sondern es besteht lediglich ein Verwertungs- bzw. Verwendungsverbot hinsichtlich der Inhalte der Selbstanzeige.

---

<sup>1126</sup> *Frisch*, NStZ 2016, 16 (19).

<sup>1127</sup> *Frisch*, NStZ 2016, 16 (18).

## **i. Geringe Anreizwirkung**

Gegen die „Absicherung“ einer Selbstanzeige durch die Einführung eines Verwertungsverbot es spricht vor allem die geringe Anreizwirkung zur Abgabe einer Selbstanzeige, welche von einer derartigen Ausgestaltung ausgeht. Trotz eines bestehenden Verwertungsverbot es können die im Zuge der Selbstanzeige offengelegten Informationen nämlich zumindest indirekt verwertet werden – etwa als Ermittlungsansätze oder zur Erlangung weiterer Beweismittel.<sup>1128</sup> Solange der Aussagende eine solche Nutzung seiner mitgeteilten Informationen befürchten muss, wird er in vielen Fällen von der Abgabe einer Selbstanzeige absehen und stattdessen versuchen, den fraglichen Sachverhalt aktiv zu verschleiern.

Deshalb sollte im Kontext der Selbstanzeige allenfalls die Nutzung von Verwendungsverboten angedacht werden, da solche auch „die Nutzung der offenbaren Tatsachen und Beweismittel als Ermittlungsansätze ausschließen“.<sup>1129</sup> Jedoch erscheint es auch in diesen Fällen fraglich, inwieweit Selbstanzeigende im Vertrauen auf das Verwendungsverbot von der Selbstanzeigemöglichkeit Gebrauch machen werden, wenn keine zusätzlichen Anreize in Gestalt der Gewährung von Straffreiheit oder zumindest einer obligatorischen Strafmilderung geboten werden.

## **ii. Ausgestaltungsmöglichkeit bei tatbestandsspezifischer Regelung**

Deshalb sollten Verwendungsverbote allen voran zur Ergänzung tatbestandsspezifisch ausgestalteter Selbstanzeigevorschriften in Erwägung gezogen werden. Dadurch ist es dem Gesetzgeber möglich, einzelne Tatbestände aus dem Anwendungsbereich einer strafmildernd bzw. strafbefreiend wirkenden Selbstanzeigevorschrift auszuklammern, ohne die von der Selbstanzeigevorschrift ausgehende Anreizwirkung völlig zu entwerten. Denn ansonsten müsste der sich selbst anzeigende Täter fürchten, aufgrund seiner Selbstanzeige wegen der Verwirklichung der nicht vom Anwendungsbereich der Selbstanzeigevorschrift miterfassten Tatbestände verurteilt zu werden. Besteht jedoch ein Verwendungsverbot hinsichtlich der im Zuge einer Selbstanzeige offenbaren Informationen, so kann daraus jedenfalls keine Verurteilung aufgrund weiterer, mitverwirklichter Delikte erfolgen.

## **iii. Ausgleich bei gesetzlichen Mitwirkungspflichten**

Dieselben Erwägungen greifen auch beim Bestehen gesetzlicher Mitwirkungspflichten, wie beispielsweise im Steuerrecht. Da derartige Mitwirkungspflichten unter Umständen eine Pflicht zur Selbstbelastung mit sich bringen können, ist zum Schutz des Nemo Teneatur-Grundsatzes erforderlich, dass der Gesetzgeber eine Regelung schafft, die eine aus

---

<sup>1128</sup> So jedenfalls die h.M. zur Reichweite von Verwertungsverboten. Vgl. dazu aus der Lit. nur MüKo StPO - *Schuhr*, § 136 StPO, Rn. 82 oder von Seiten der Rspr. VerfGH Rheinland-Pfalz, NJW 2014, 1434 (1436).

<sup>1129</sup> MüKo StPO - *Pflaum*, § 393 AO, Rn. 59.

der Selbstbelastung resultierende Bestrafung ausschließt.<sup>1130</sup> Dies kann zum einen durch die Einführung einer strafbefreiend wirkenden Selbstanzeigemöglichkeit geschehen, zum anderen durch die Schaffung eines Verwendungs- oder Verwertungsverbots hinsichtlich der im Zuge der Selbstanzeige offenbarten Informationen.

#### **iv. Fazit**

Abschließend lässt sich festhalten, dass die Schaffung eines Verwendungsverbots eine durchaus gangbare Lösung zur Ergänzung tatbestandsspezifisch ausgestalteter Selbstanzeigeregeln oder im Falle des Vorliegens gesetzlicher Mitwirkungspflichten darstellt. Im Falle umfassend ausgestalteter Regelungen sollte hingegen sinnvollerweise eher auf die Rechtsfolgen der Strafmilderung oder des Absehens von Strafe zurückgegriffen werden.

#### **ee. Vermeidung von Nebenstrafen**

Neben den soeben beschriebenen „traditionellen“ Möglichkeiten der Ausgestaltung der Rechtsfolgen von Selbstanzeigevorschriften ist es dem Gesetzgeber ebenfalls möglich, die aus der Abgabe einer Selbstanzeige resultierenden Rechtsfolgen auf gewisse Nebenstrafen oder Nebenfolgen der Strafe, wie z.B. den Ausschluss von Staatsaufträgen oder die Veröffentlichung von Informationen über den Täter, zu erstrecken. Die Abgabe einer Selbstanzeige hätte nach diesem Modell den Ausschluss der besagten Nebenfolgen der Strafe für den Selbstanzeigenden zur Folge.

Die Evaluation dieser Gestaltungsmöglichkeit muss sich demnach mit zweierlei Aspekten auseinandersetzen. Zum einen mit der Frage, ob die Anordnung weiterer Rechtsfolgen neben der Verhängung einer Geldstrafe bzw. -buße oder einer Freiheitsstrafe im deutschen Recht einen gangbaren und vor allem sinnvollen Weg darstellt. Und zum anderen mit der daran anschließenden Frage, ob sich die positiven Rechtsfolgen der Abgabe einer Selbstanzeige auch auf diese Nebenfolgen erstrecken sollten.

#### **i. Systemfremdheit?**

Gegen eine Übertragung dieses Modells in das deutsche Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht ließe sich zunächst vorbringen, dass über die Anordnung von Geldbußen oder Freiheits- und Geldstrafen hinausgehende Rechtsfolgen, wie etwa das „Naming and Shaming“ oder ein Ausschluss von Staatsaufträgen, eher im Common Law beheimatet sind.

Allerdings finden sich auch im deutschen Recht - nicht nur in § 44 StGB und den §§ 45 ff. StGB - immer mehr sanktionsbegleitende Rechtsfolgen, welche den in Absatz D.VI.1.f. beschriebenen Ausgestaltungen durchaus nahekommen. So ist im deutschen Recht *de*

---

<sup>1130</sup> Vgl. etwa BVerfG, NJW 1981, 1431, wonach in derartigen Konstellationen jedenfalls ein Verwertungsverbot hinsichtlich der mitgeteilten Informationen erforderlich ist. Von Seiten der Literatur u.a. *Aselmann*, NStZ 2003, 71 (74); *Beckemper/Schmitz/Wegner/Wulf*, wistra 2011, 281 (282); *Burwitz*, NZG 2014, 494 oder *Bültmann*, DSStR 2017, 1 (5).

*lege lata* bereits in § 40b WpHG bei Verstößen gegen die Verbote und Gebote des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) eine Veröffentlichung von Informationen vorgesehen („Naming and Shaming“).<sup>1131</sup> Daneben sieht die kartellrechtliche Vorschrift des § 123 GWB die Möglichkeit vor, bestimmte Unternehmen von der Teilnahme an Vergabeverfahren auszuschließen, wenn „eine Person, deren Verhalten [...] dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig (wegen einer Katalogtat<sup>1132</sup>) verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 OWiG rechtskräftig festgesetzt worden ist.“<sup>1133</sup> Die davon betroffenen Unternehmen werden in einem Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes veröffentlicht.<sup>1134</sup> Die Regelung kombiniert damit gewissermaßen den Ausschluss von Staatsaufträgen und das „Naming and Shaming“.

Folglich stellt sich auch im deutschen Recht die Anordnung sanktionsbegleitender Rechtsfolgen als weit weniger systemfremd dar, als auf den ersten Blick zu vermuten wäre. Es liegt daher nahe, dass dieses Modell in Zukunft auch im deutschen Recht noch weiter ausgeweitet und häufiger zur Anwendung kommen wird.<sup>1135</sup>

## ii. **Beträchtliche Anreizwirkung**

Für die Möglichkeit, diese sanktionsbegleitenden Rechtsfolgen durch Abgabe einer Selbstanzeige auszuschließen spricht allen voran die Erwägung, dass durch diese Art der Ausgestaltung - insbesondere im Verbandssanktionenrecht - ein besonders starker Anreiz zur Abgabe von Selbstanzeigen gesetzt würde. Schließlich wiegt gerade für Unternehmen ein aus der Veröffentlichung des Sachverhalts resultierender Reputationsschaden oder ein Ausschluss von Staatsaufträgen oftmals weitaus schwerer als die „bloße“ Verhängung

---

<sup>1131</sup> Vgl. nur *Grützner/Jakob*, Compliance A-Z (2015), Naming and Shaming.

<sup>1132</sup> Im Katalog des § 123 Abs. 1 GWB genannte wirtschaftsstrafrechtliche Tatbestände sind etwa die Geldwäsche (§ 261 StGB), der Betrugstatbestand (§ 263 StGB), der Subventionsbetrug (§ 264 StGB) sowie die Korruptionstatbestände der §§ 108e, 299, 299a, 299b, 333 und 334 StGB.

<sup>1133</sup> Gemäß § 125 Abs. 1 GWB kann ein Unternehmen durch Selbstreinigung den Ausschluss verhindern bzw. beseitigen, wenn es den verursachten Schaden wiedergutmacht, bei der Sachverhaltsaufklärung umfassend mit den Behörden kooperiert und angemessene Maßnahmen ergriffen hat, um zukünftiges Fehlverhalten zu vermeiden (vgl. dazu pars pro toto *Haus/Erne*, NZG 2017, 1167 [1170 f.], die anschaulich von den „drei K's“, also Kompensation, Kooperation und Konsequenz sprechen). Zwar findet sich noch verhältnismäßig wenig Literatur zur Auslegung und Anwendung dieser Vorschrift. Dennoch dürfte davon auszugehen sein, dass auch die Abgabe einer Selbstanzeige regelmäßig als entsprechendes Kooperationsverhalten zu werten ist, welches damit ggf. eine Selbstreinigung zur Folge hätte.

<sup>1134</sup> Vgl. ausführlich dazu das „Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters“ (WRegG) vom 18.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2739). Ebenfalls zu dieser Thematik u.a. *Haus/Erne*, NZG 2017, 1167; *Dreher*, NZBau 2017, 313; *Füllung/Freiberg*, NZBau 2018, 259; *Wirth*, CCZ 2018, 181; *Rieder/Dammann de Chaptó*, NZKart 2018, 8; *Gottschalk/Lubner*, NZWiSt 2018, 96.

<sup>1135</sup> Der Gesetzgeber sollte dabei jedoch im Auge behalten, dass Wirtschaftsstraftaten häufig aus einer finanziellen „Zwangslage“ heraus begangen werden, etwa wenn keine finanziellen Mittel mehr vorhanden sind, um Steuern oder fällige Rechnungen zu begleichen. In diesen Fällen kann die Verhängung der teils schwerwiegenden Nebenfolgen der Strafe zu einer unangemessenen Belastung führen. Dementsprechend sollte der Gesetzgeber von solchen Nebenstrafen vorsichtig Gebrauch machen, um Härtefälle zu vermeiden (vgl. zu dieser Überlegung *Perez-Truglia/Troiano*, The New York Times, 15.04.2015).

von Geldstrafen oder -bußen.<sup>1136</sup> Dementsprechend stellt auch die Aussicht, diese Rechtsfolgen durch die Abgabe einer Selbstanzeige noch verhindern zu können, einen besonders starken Anreiz zur Abgabe von Selbstanzeigen dar.

Durch verschieden ausgestaltete Nebenstrafen ist es zudem möglich, auf die Eigenheiten einzelner Wirtschaftszweige zu reagieren. So dürfte sich etwa in der Konsumgüterindustrie oder anderen Branchen, in denen das Verbraucherverhalten von besonderer Bedeutung ist, die Androhung des „Naming and Shaming“ als besonders effektiv darstellen.<sup>1137</sup> In anderen Branchen, die auf die Vergabe von Staatsaufträgen angewiesen sind (etwa in der Rüstungs- oder Bauindustrie), wird hingegen der Ausschluss von Vergabeentscheidungen eine besondere Anreizwirkung zur Abgabe einer Selbstanzeige entfalten.<sup>1138</sup>

Und auch im Individualstrafrecht könnten Nebenstrafen im wirtschaftsstrafrechtlichen Bereich besonders wirksam eingesetzt werden. So wiegen beispielsweise für Leitungspersonen in Unternehmen Reputationsverluste infolge des „Naming and Shaming“ oder mögliche Berufsverbote besonders schwer.<sup>1139</sup> Insbesondere im Wirtschaftsstrafrecht, mit seinen häufig rein rational agierenden Tätern, dürfte daher von der Möglichkeit, schwerwiegende Nebenfolgen der Strafe durch die Abgabe einer Selbstanzeige abwenden zu können, eine kaum zu überschätzende Anreizwirkung zur Abgabe von Selbstanzeigen ausgehen.

### **iii. Fazit**

Insbesondere im Verbandssanktionenrecht aber auch im Wirtschaftsstrafrecht stellt die verstärkte Anordnung sanktionsbegleitender Rechtsfolgen sowie die Möglichkeit, diese durch die Abgabe einer Selbstanzeige abzuwenden, demnach einen effektiven Anreiz zur Abgabe von Selbstanzeigen oder Kronzeugenaussagen dar. Der Gesetzgeber sollte diese Möglichkeit daher bei künftigen Gesetzesänderungen in diesen Bereichen stets im Blick behalten. So zeigt insbesondere die Tatsache, dass sich bereits erste gesetzliche Vorstöße in diese Richtung finden, dass dieses Modell in Zukunft eine noch größere Rolle spielen dürfte.

### **ff. Erreichen prozessualer Vorteile**

Eine weitere Ausgestaltungsmöglichkeit der Rechtsfolgen einer Selbstanzeige ist die Gewährung prozessualer Vorteile im Gegenzug für die Abgabe einer Selbstanzeige. Im deutschen Recht geschieht dies bereits teilweise durch die Berücksichtigung von Selbstanzeigen bei der Entscheidung über die Einstellung eines Bußgeldverfahrens nach § 47 OWiG

---

<sup>1136</sup> Siehe etwa *Bramall*, *Celebrity Studies* 9 (2018), 34 (35).

<sup>1137</sup> Vgl. allgemein zu den Vorteilen des „Naming and Shaming“, *Hirschauer/Musshoff*, *Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung* 81 (2012), 164.

<sup>1138</sup> Vgl. hierzu das Fallbeispiel des brasilianischen Unternehmens Odebrecht bei *Rubinfeld/Kiernan/Magalhaes*, *Wall Street Journal* vom 22.12.2016.

<sup>1139</sup> Gleiches gilt für alle weiteren Personen, die im Fokus der Öffentlichkeit stehen, insbesondere für Prominente. Vgl. ausführlich hierzu *Bramall*, *Celebrity Studies* 9 (2018), 34 (39).

oder der verfahrensbeendenden Verständigung nach § 257c Abs. 1 S. 1 StPO. Im englischsprachigen Rechtsraum wird die Selbstanzeige hingegen im Rahmen des Abschlusses von PDAs zugunsten des sich selbst Anzeigenden berücksichtigt – worauf auch der Fokus der nachfolgenden Evaluation liegen soll.

### **i. Effektiver Anreiz?**

Eine mit der Einführung von PDAs verbundene gesetzgeberische Zielsetzung war u.a. die Erhöhung der Anreize zur Abgabe von Selbstanzeigen und infolgedessen die Vermeidung kostenintensiver Ermittlungen und Verfahren.<sup>1140</sup> Die Einschätzungen, ob die Aussicht auf den Abschluss eines PDAs auch tatsächlich einen wirksamen Anreiz zur Abgabe von Selbstanzeigen schafft, gehen jedoch in der rechtswissenschaftlichen Literatur stark auseinander.

Vom überwiegenden Teil der englischsprachigen Rechtsliteratur wird der Einsatz von PDAs positiv beurteilt. Besonders im Verbandsstrafrecht sind Unternehmen aufgrund der hohen Strafdrohung - bis hin zur Unternehmensauflösung<sup>1141</sup> - geneigt, drohenden Strafen nach Möglichkeit zu entgehen oder diese zumindest zu mildern.<sup>1142</sup> Die Einführung des Rechtsinstruments der PDAs schafft hierfür einen rechtlichen Rahmen und gibt den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit, Selbstanzeigen entsprechend positiv zu berücksichtigen.<sup>1143</sup> Indem durch die Einführung von PDAs ein eigenständiges Rechtsinstitut speziell für diese Konstellationen geschaffen wurde, steigt das Vertrauen der Betroffenen, dass ihre Selbstanzeige oder Kronzeugenaussage von den Strafverfolgungsbehörden auch wirklich berücksichtigt wird.<sup>1144</sup> Die ersten praktischen Erfahrungen mit dem Rechtsinstitut scheinen diese Hoffnungen zu bestätigen. – So war seit Einführung von DPAs in Großbritannien tatsächlich ein Anstieg der Zahl der Selbstanzeigen zu beobachten.<sup>1145</sup>

Einige Autoren stellen indes die Anreizwirkung von PDAs für die Abgabe von Selbstanzeigen infrage. Denn während die Abgabe einer Selbstanzeige zwar eine bedeutende Erwägung für den Abschluss eines PDAs darstellt, ist dieser Abschluss doch keineswegs garantiert, sondern steht trotz der Abgabe einer Selbstanzeige weiterhin im Ermessen der Verfolgungsbehörden.<sup>1146</sup> In Anbetracht dieser Rechtsunsicherheit dürften einige

---

<sup>1140</sup> So zumindest *Baker*, Compliance Week 2014, 56.

<sup>1141</sup> Vgl. nur *Kutschelis*, CCZ 2018, 133 (135) zur Möglichkeit der Unternehmensauflösung nach dem argentinischen Verbandsstrafrecht. Und auch in § 4 des NRW-Entwurfs zur Einführung eines Verbandsstrafrechts war die Möglichkeit einer Verbandsauflösung als Sanktionsinstrument vorgesehen.

<sup>1142</sup> So argumentiert etwa *Killeen*, J. Crim. L. 77 (2013), 380 (385).

<sup>1143</sup> Vgl. nur *Jaeger*, Compliance Week 2012, 57; *Killeen*, J. Crim. L. 77 (2013), 380 (385 f.); *Arlen*, J. Legal Analysis 8 (2016), 191 (203).

<sup>1144</sup> Siehe dazu die Argumentation bei *Alexander/Cohen*, Am. Crim. L. Rev. 52 (2015), 537 (555) oder *Jaeger*, Compliance Week 2012, 57.

<sup>1145</sup> Vgl. dazu die Rede des Solicitor General auf dem „Cambridge Symposium on Economic Crime“, veröffentlicht im Asia News Monitor vom 05.09.2017.

<sup>1146</sup> Vgl. nur *Seeger/Getz/Grouse*, International Financial Law Review, October 2012, 63; *Killeen*, J. Crim. L. 77 (2013), 380 (385 f.).

Unternehmen von der Abgabe einer Selbstanzeige absehen, insbesondere wenn die Aufdeckungswahrscheinlichkeit ohnehin als eher gering eingeschätzt wird.<sup>1147</sup>

## ii. Möglichkeit weiterer Auflagen

Die Einführung von PDAs weist neben der Förderung der Abgabe von Selbstanzeigen den zusätzlichen Vorteil auf, dass der Abschluss von PDAs an weitere, auf den Einzelfall zugeschnittene Auflagen geknüpft werden kann, wie etwa die Etablierung eines effektiven Compliance-Management-Systems oder die Überwachung des Unternehmens durch einen Monitor.<sup>1148</sup> Im Rahmen einfacher strafmildernder oder strafbefreiender Selbstanzeigevorschriften ist dies regelmäßig nicht in dieser Einzelfallbezogenheit möglich, obgleich das Bestehen eines wirksamen Compliance-Systems als Wirksamkeitsvoraussetzung der Selbstanzeige festgeschrieben werden kann.

## iii. Leerlaufen der „Corporate Criminal Liability“

Von einigen Autoren wird die Kritik geäußert, PDAs würden zwar einen wirksamen Anreiz zur Abgabe von Selbstanzeigen schaffen, allerdings zugleich die von den Strafgesetzen ausgehende Abschreckungswirkung untergraben. Dies wird zum einen dadurch begründet, dass die Einführung von PDAs es Unternehmen ermögliche, bei einer veränderten Aufdeckungswahrscheinlichkeit „einfach“ durch die Abgabe einer Selbstanzeige zu reagieren und so ihre strafrechtliche Haftung enorm zu reduzieren.<sup>1149</sup> Zum anderen werde durch die Möglichkeit, bei sämtlichen verbandsstrafrechtlichen Tatbeständen, unabhängig von der Schwere der Tatfolgen für die Opfer, DPAs zu vereinbaren, der Eindruck erweckt, kriminelle Handlungen von Unternehmen würden stillschweigend geduldet. Durch den Verzicht auf eine öffentliche Strafverfolgung geht nämlich gerade der generalpräventive Zweck, der von einer Bestrafung ausgeht, verloren.<sup>1150</sup>

## iv. Verfassungsrechtliche Erwägungen

Ein weiterer Kritikpunkt an der Berücksichtigung der Selbstanzeige im Rahmen von PDAs ist der Vorwurf, die Nutzung von PDAs verstoße gegen die „Rule of Law“. Dieser Rechtsgrundsatz entspricht weitestgehend dem deutschen Rechtsstaatsprinzip und beinhaltet unter anderem den Vorbehalt des Gesetzes, wonach „wesentliche Eingriffe in die Grundrechte der Bürger nur dann zulässig [sind], wenn sie auf einer hinreichend

---

<sup>1147</sup> So jedenfalls *Seeger/Getz/Grouse*, International Financial Law Review October 2012, 63. Im britischen Recht wird diese Problematik durch das Erfordernis der richterlichen Bestätigung des Abschlusses eines DPA sogar noch weiter verstärkt (vgl. dazu *Kochan*, Operational Risk & Regulation 2012, 24 [27]; *Jaeger*, Compliance Week 2016, 31).

<sup>1148</sup> Siehe dazu *Arlen*, J. Legal Analysis 8 (2016), 191 (203).

<sup>1149</sup> Vgl. dazu die Argumentation bei *Markoff*, Univ. Pa. J. Bus. Law 15 (2013), 797 (809): „DPAs are nothing more than ineffective sweetheart deals that do nothing to deter companies from breaking the law by allowing criminal companies to get off with a slap on the wrist [...]“. Ebenso *Eliason*, Legal Times vom 22.09.2008: „With the threat of criminal liability effectively off the table, corporate executives may be more willing to skate aggressively close to the line - or to jump over it.“

<sup>1150</sup> So argumentiert beispielsweise *Uhlmann*, Md. L. Rev. 72 (2013), 1295 (1335 f., 1343).

bestimmten Leitentscheidung des Gesetzgebers beruhen.“<sup>1151</sup> Von einigen Autoren wird nun vorgebracht, die Möglichkeit der Strafverfolgungsbehörden, durch PDAs Auflagen und Beschränkungen für Unternehmen zu vereinbaren, sei nicht ausreichend gesetzgeberisch legitimiert und verstoße somit gegen die „Rule of Law“. Schließlich können in PDAs Auflagen vereinbart werden, die von den gesetzlichen Vorgaben abweichen.<sup>1152</sup> Allerdings könnte diese Problematik ohne weiteres entschärft werden, indem PDAs auf eine umfassende rechtliche Grundlage gestellt werden, die auch die möglichen Auflagen und Pflichten für die betroffenen Unternehmen benennt.

Gerade im US-amerikanischen Recht wird zudem diskutiert, ob der Abschluss von PDAs durch die Strafverfolgungsbehörden möglicherweise gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung verstoße. Denn durch die Möglichkeit, PDAs und die damit verbundenen Sanktionen und Auflagen zu vereinbaren, nimmt die Strafverfolgung ein Stück weit die Rolle des Richters ein.<sup>1153</sup> Um diese Problematik zu entschärfen, sollte bei der Einführung von PDAs darauf geachtet werden, dass eine richterliche Überprüfung der Vereinbarung stattfindet, wie es etwa im britischen oder französischen Recht bereits der Fall ist.

Schließlich erscheint es aus verfassungsrechtlicher Sicht weiterhin problematisch, dass PDAs ausschließlich zugunsten von Unternehmen abgeschlossen werden können, während die Führungskräfte und Mitarbeiter der Unternehmen unverändert strafrechtlich verfolgt werden.<sup>1154</sup> Dadurch wird eine Besserstellung von Unternehmen gegenüber Privatpersonen begründet, die mit dem Gleichheitssatz nur schwerlich zu vereinbaren ist.

## v. Fazit

Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Nutzung von PDAs sowie der verharmlosenden Signalwirkung, die von ihnen ausgeht, sollte der Gesetzgeber von der Einführung eines solchen Rechtsinstruments absehen. Sinnvoller wäre stattdessen eine gesetzliche Klarstellung dahingehend, wie sich die Abgabe einer Selbstanzeige konkret auf den Abschluss einer Verständigung (§ 257c Abs. 1 StPO) im deutschen Recht auswirkt. Dies würde möglich, indem die Selbstanzeige als wesentliches Kriterium zur Bewertung eines „geeigneten Falls“ benannt würde.<sup>1155</sup> Eine solche Lösung ließe sich ohne Widersprüche in die deutsche Strafrechtssystematik einbetten, würde einen

---

<sup>1151</sup> BeckOK GG - *Rux*, Art. 20 GG, Rn. 105, 172. Zur Ausgestaltung des Vorbehalts des Gesetzes im englischsprachigen Recht vgl. *Arlen*, J. Legal Analysis 8 (2016), 191 (192).

<sup>1152</sup> Vgl. nur *Kaal/Lacine*, Bus. Law. 70 (2014), 61 (79) sowie *Arlen*, J. Legal Analysis 8 (2016), 191 (194 f.), jeweils m.w.N.

<sup>1153</sup> So zumindest die Argumentation bei *Epstein*, Wall Street Journal vom 28.11.2006; *Kaal/Lacine*, Bus. Law. 70 (2014), 61 (78) oder *Alexander/Cohen*, Am. Crim. L. Rev. 52 (2015), 537 (538).

<sup>1154</sup> Vgl. dazu etwa *Schumacher/Saby*, CCZ 2017, 68 (69 f.).

<sup>1155</sup> Das Geeignetheitskriterium wird in der Literatur aufgrund seiner fehlenden Schärfe und Bestimmtheit ohnehin bereits verschiedentlich kritisiert. Vgl. dazu u.a. *Hettinger*, JZ 2011, 292 (298 f.) oder MüKo StPO - *Jahn*, § 257c StPO, Rn. 81.

erhöhten Anreiz zur Abgabe von Selbstanzeigen schaffen und brächte zudem den Vorteil einer verbesserten Bestimmbarkeit des Geeignetheitskriteriums in § 257c Abs. 1 StPO mit sich.

### **gg. Belohnung für die Abgabe einer Selbstanzeige**

Schließlich besteht im Rahmen der Incentive Modelle noch die Möglichkeit, die Abgabe einer Selbstanzeige positiv - in der Regel finanziell - zu belohnen (sog. „bounty schemes“<sup>1156</sup>). In der Praxis kommen solche Regelungen bisher jedoch nur dann zur Anwendung, wenn die Selbstanzeige zugleich eine Kronzeugenaussage darstellt.

### **i. Außergewöhnlich starker Anreiz zur Abgabe einer Selbstanzeige**

Das Hauptargument, welches für dieses Modell vorgetragen wird, ist die außergewöhnlich starke Anreizwirkung zur Abgabe einer Kronzeugenaussage, die dadurch statuiert wird. Besonders im Wirtschaftsstrafrecht finden sich vorwiegend rational agierende Täter, die ihr Handeln vor allem von wirtschaftlichen Faktoren abhängig machen.<sup>1157</sup> Bei einer ausreichend hohen finanziellen Belohnung werden solche Täter deshalb regelmäßig von der Möglichkeit zur Abgabe einer Kronzeugenaussage Gebrauch machen, um in den Genuss der damit verbundenen finanziellen Vorteile zu gelangen.<sup>1158</sup> So zeigte auch eine von *Hamaguchi/Kawagoe/Shibata* durchgeführte Studie, dass die Gewährung einer positiven finanziellen Belohnung für den ersten aussagenden Kronzeugen ein außergewöhnlich wirksames Mittel im Kampf gegen Kartellabsprachen - oder allgemeiner: Delikte mit mehreren Beteiligten - darstellt.<sup>1159</sup>

Besonders gewichtig ist dieses Argument in Rechtsordnungen, in denen die betreffenden Kriminalitätsphänomene weit verbreitet sind. Da dort die Angst vor einer Aufdeckung häufig weniger schwer wiegt als die Angst vor möglichen Vergeltungsakten der weiteren Tatbeteiligten im Falle einer Kronzeugenaussage, kann es erforderlich sein, zusätzliche (positive) Anreize zur Abgabe einer Selbstanzeige bzw. Kronzeugenaussage zu setzen.<sup>1160</sup> Denn ansonsten bliebe das Instrument der Kronzeugenaussage als Mittel zur Tataufklärung weitestgehend wirkungslos.

### **ii. Präventionseffekt**

Als direkte Folge der hohen Anreizwirkung zur Abgabe von Kronzeugenaussagen führt die Einführung einer Belohnung zudem zu einer gesteigerten Präventionswirkung im

---

<sup>1156</sup> So die Terminologie bei *Buccirossi/Spagnolo*, J. Public Econ. 90 (2006), 1281 (1292).

<sup>1157</sup> Vgl. dazu etwa *Kudlich/Oğlakcioğlu*, Wirtschaftsstrafrecht (2020), S. 7, Rn. 14 die ausführen, dass Wirtschaftsstraftäter regelmäßig über ein gehobenes Bildungsniveau verfügen und keine persönliche Beziehung zu den Geschädigten ihrer Tat haben. Dies spricht dafür, dass die Tatentscheidung in der Regel (fast) ausschließlich von rationalen Erwägungen abhängt.

<sup>1158</sup> So argumentiert jedenfalls *Spagnolo*, Optimal Leniency Programs (2015), S. 5.

<sup>1159</sup> Besonders ausführlich dazu *Hamaguchi/Kawagoe/Shibata*, Int. J. Ind. Organ. 27 (2009), 145 (156).

<sup>1160</sup> Vgl. dazu *Colino*, Vand. J. Transnat'l L. 50 (2017), 535 (574 f.).

Hinblick auf den von der Kronzeugenregelung erfassten Tatbestand. Schließlich führt die erhöhte Wahrscheinlichkeit der Kronzeugenaussage durch mindestens einen Beteiligten zugleich zu einem Anstieg des Aufdeckungsrisikos. Entsprechend dürften potentielle Beteiligte häufig schon von vornherein von der Tatbegehung absehen, da sie fürchten müssen, später von ihren Partnern „hintergangen“ zu werden.<sup>1161</sup> Jedenfalls wird die Bereitschaft zur Tatbegehung bzw. einer entsprechenden Verabredung durch dieses Modell erheblich reduziert.

### **iii. Verbesserung der firmeninternen Dokumentation**

Daneben wird durch die Möglichkeit einer positiven Belohnung im Falle vollständiger Kronzeugenaussagen ein Anreiz für Privatpersonen wie Unternehmen geschaffen, (möglicherweise) strafbare Handlungen oder Absprachen exakt zu dokumentieren und potentielle Beweismittel aufzubewahren, um später von der Kronzeugenregelung Gebrauch machen zu können.<sup>1162</sup> Kann diese Dokumentation im Zuge der Kronzeugenaussage mit vorgelegt werden, so führt dies zu einer wesentlichen Erleichterung der Sachverhaltsaufklärung für die Ermittlungsbehörden.

### **iv. Entstehende Kosten für Strafverfolgungsbehörden**

Ein weiterer - besonders gewichtiger - Aspekt, der für dieses Modell spricht, ist die Erhöhung der Aufdeckungswahrscheinlichkeit ohne die Entstehung zusätzlicher Kosten für die Strafverfolgungsbehörden. Im Falle einer (lediglich) strafbefreiend oder strafmildernd wirkenden Selbstanzeige- bzw. Kronzeugenregelung wird der Täter in aller Regel nur dann von diesen Vorschriften Gebrauch machen, wenn ihn eine (auch bloß vermeintliche) Erhöhung der Aufdeckungswahrscheinlichkeit dazu bewegt. Dies erfordert jedoch einen zusätzlichen Ermittlungsaufwand in den betreffenden Bereichen, der mit zusätzlichen Kosten für die Strafverfolgungsbehörden einhergeht. Wird hingegen dem Kronzeugen eine positive Belohnung für dessen Aussage in Aussicht gestellt, so wird es auch bei einer gleichbleibenden Aufdeckungswahrscheinlichkeit eher zu Kronzeugenaussagen kommen – etwa wenn die Vorteile aus der Tat geringer ausfallen als erwartet. Indem die Belohnung des Kronzeugen anteilig aus den Geldbußen bzw. -strafen der weiteren Beteiligten finanziert wird, entstehen durch dieses System auch keinerlei zusätzlichen Kosten für die Verfolgungsbehörden.<sup>1163</sup> Somit stellt diese Ausgestaltung die einzige Form eines Incentive Modells dar, bei der eine Erhöhung der Aufdeckungswahrscheinlichkeit erreicht werden

---

<sup>1161</sup> So argumentieren etwa *Buccirossi/Spagnolo*, J. Public Econ. 90 (2006), 1281 (1292).

<sup>1162</sup> Vgl. dazu die Argumentation bei *Aubert/Rey/Kovacic*, Int. J. Ind. Organ. 24 (2006), 1241 (1244).

<sup>1163</sup> Diese Argumentation findet sich etwa bei *Aubert/Rey/Kovacic*, Int. J. Ind. Organ. 24 (2006), 1241 (1249).

kann, ohne dass zusätzliche personelle oder finanzielle Ressourcen für die Ermittlungsbehörden bereitgestellt werden müssen.<sup>1164</sup>

## **v. Fehlende (politische und gesellschaftliche) Akzeptanz des Modells?**

Trotz dieser gewichtigen Vorteile, die für die Einführung eines solchen Anreizsystems sprechen, gibt es - zumindest im deutschen Recht - bisher ersichtlich keinerlei Forderungen nach einer entsprechenden gesetzlichen Regelung. Und auch im internationalen Vergleich sind derartige Ausgestaltungen bisher nur ganz vereinzelt zu finden.<sup>1165</sup> Zurückführen lässt sich dies wohl insbesondere auf die (vermeintlich) fehlende gesellschaftliche und politische Akzeptanz dieser Art der Ausgestaltung. Diese wird damit begründet, die Einführung einer Belohnung für den Kronzeugen - also einen Tatbeteiligten - sei „unmoralisch“ und fördere zudem ein fragwürdiges „Denunziantentum“.<sup>1166</sup>

Jedoch ist bei der Beurteilung ebenfalls zu berücksichtigen, dass dieses Modell mittlerweile in den USA praktisch zur Anwendung kommt – einer Rechtsordnung mit enormem Vorbildcharakter im Bereich des Wirtschafts- und Verbandsstrafrechts.<sup>1167</sup> Außerdem ist es im Hinblick auf die rechtlichen Folgen von Whistleblowing durchaus üblich, Belohnungen an „Denunzianten“ zu vergeben, was in diesem Bereich auch weitgehend politisch akzeptiert wird.<sup>1168</sup> In Anbetracht dieser Umstände erscheint es durchaus möglich, wenn nicht sogar wahrscheinlich, dass auch die Gewährung finanzieller Belohnungen für Kronzeugen in Zukunft größere politische und gesellschaftliche Akzeptanz erfährt. Jedenfalls erscheint die Einführung eines solchen Modells heute zumindest nicht mehr von vornherein ausgeschlossen.

## **vi. Schaffung eines Anreizes zur Tatbegehung**

Gerade in Anbetracht dieser Entwicklungen sollten daher auch die Nachteile eines derartigen Modells ausführlich in den Blick genommen werden. Dabei ist zuvorderst die Befürchtung zu nennen, durch die Aussicht auf eine mögliche spätere Belohnung werde ein Anreiz zur Tatbegehung geschaffen. So wird dem Täter durch das Inaussichtstellen einer Belohnung im Falle einer Kronzeugenaussage eine - sogar gewinnbringende -

---

<sup>1164</sup> So etwa *Buccirossi/Spagnolo*, die vorbringen, dieses Anreizsystem sei die günstigste und wirksamste Möglichkeit zur Bekämpfung jeder Form der organisierten Kriminalität (J. Public Econ. 90 [2006], 1281 [1282]).

<sup>1165</sup> Vgl. nur *Buccirossi/Spagnolo*, J. Public Econ. 90 (2006), 1281 (1292).

<sup>1166</sup> So jedenfalls *Buccirossi/Spagnolo*, J. Public Econ. 90 (2006), 1281 (1282). Ebenso argumentieren *Aubert/Rey/Kovacic*, Int. J. Ind. Organ. 24 (2006), 1241 (1250).

<sup>1167</sup> So orientieren sich die Gesetzeswerke zahlreicher Rechtsordnungen an den US-amerikanischen Ausgestaltungen. Man denke etwa an den FCPA, der in einigen Rechtsordnungen fast identisch übernommen wurde (vgl. dazu nur *Earle/Cava*, Rich. J. Global L. & Bus. 13 [2014], 439 [440] mit entsprechenden Beispielen).

<sup>1168</sup> Zu dieser Einschätzung gelangen *Buccirossi/Spagnolo*, J. Public Econ. 90 (2006), 1281 (1282). Vgl. zur parallel geführten Diskussion um die Vor- und Nachteile eines prämiengestützten Whistleblowing-Systems in Unternehmen u.a. *Wrase/Fabritius*, CCZ 2011, 69.

Möglichkeit eröffnet, auf sich verändernde Umstände, wie etwa eine Erhöhung der Entdeckungswahrscheinlichkeit oder eine missglückte Tatbegehung, reagieren zu können. Indem derartige Bedenken vor der Tatbegehung ein Stück weit entkräftet werden, sinkt die Hemmschwelle und der Täter wird sich eher zur Tat entschließen als beim Fehlen eines solchen „Auswegs aus der Strafbarkeit“.

Außerdem besteht die Gefahr, dass Unternehmen oder natürliche Personen bei diesem Modell aus bloßem Kalkül zu strafbarem Handeln verführt werden könnten: Fallen die Vorteile aus der Tat geringer aus als erwartet oder steigt nach der Tat das Aufdeckungsrisiko, so kann von der Kronzeugenregelung Gebrauch gemacht und zumindest die Belohnung eingestrichen werden. Fallen hingegen die Tatvorteile entsprechend hoch aus und bleibt das Entdeckungsrisiko unverändert gering, so wird die Tat geheim gehalten.<sup>1169</sup> Muss der Täter auch nicht befürchten, dass ihm andere Kronzeugen mit ihrer Aussage zuvorkommen, so hätte die Tatbegehung für ihn in diesem Falle ausschließlich Vorteile.

Ein entsprechendes Risiko der Erhöhung der Anreize zur Tatbegehung wurde in rechtsökonomischen Studien auch bereits experimentell nachgewiesen. So zeigten *Apesteguia/Dufwenberg/Selten* in einer entsprechenden Studie auf, dass die Auslobung einer Belohnung für die Aussage des tatbeteiligten Kronzeugen zu einer erhöhten Anzahl an Straftaten (im Falle der Studie: Kartellen) führt. Zugleich konnte jedoch nachgewiesen werden, dass infolge der Einführung einer derartigen Regelung auch die Aufdeckungsquote ansteigt.<sup>1170</sup> Eine derartige Ausgestaltung stellt also gewissermaßen ein zweischneidiges Schwert dar. Allerdings überwiegen im Ergebnis die Bedenken dahingehend, dass es durch die Aussicht auf eine Belohnung im Falle einer Kronzeugenaussage zu einer steigenden Anzahl an Straftaten kommen könnte.

## **vii. Anreiz zu Falschaussagen**

Einige Autoren äußern zudem die Befürchtung, dass durch die Aussicht auf eine positive Belohnung für Kronzeugen ein Anreiz zur Tötigung von Falschaussagen geschaffen wird.<sup>1171</sup> Darin liegt in der Tat ein ernstzunehmendes Problem eines solchen Modells. Allerdings bringen dieselben Autoren auch direkt Lösungsvorschläge für diese Thematik vor: Zum einen könne durch eine Anhebung des Strafrahmens für falsche Verdächtigungen auf dieses Risiko reagiert werden.<sup>1172</sup> Zum anderen solle eine Begrenzung dieses Modells auf diejenigen Kronzeugen stattfinden, die den Ermittlungsbehörden nicht nur mündliche Aussagen, sondern auch „harte Beweise“ in Form von Mails, Memos, etc. vorlegen können.<sup>1173</sup> Durch derartige Einschränkungen könnte das Risiko von

---

<sup>1169</sup> So argumentieren auch *Aubert/Rey/Kovacic*, Int. J. Ind. Organ. 24 (2006), 1241 (1250).

<sup>1170</sup> Ausführlich dazu *Apesteguia/Dufwenberg/Selten*, Economic Theory 31 (2007), 143 (157).

<sup>1171</sup> Vgl. dazu etwa *Aubert/Rey/Kovacic*, Int. J. Ind. Organ. 24 (2006), 1241 (1265); *Spagnolo*, Optimal Leniency Programs (2015), S. 27.

<sup>1172</sup> Dieser Vorschlag findet sich etwa bei *Aubert/Rey/Kovacic*, Int. J. Ind. Organ. 24 (2006), 1241 (1265) sowie *Spagnolo*, Optimal Leniency Programs (2015), S. 27.

<sup>1173</sup> Vgl. zu diesem Vorschlag *Spagnolo*, Optimal Leniency Programs (2015), S. 27.

Falschaussagen wirksam bekämpft werden, sodass die Gefahr von Falschaussagen nur bedingt gegen die Einführung eines solchen Modells spricht.

### **viii. Implikationen auf die Kommunikation zwischen Unternehmen**

Schließlich besteht die Gefahr, dass sich die Schaffung eines Anreizsystems zur Abgabe von Kronzeugenaussagen negativ auf die Kooperation zwischen Unternehmen sowie innerhalb des Unternehmens auswirken könnte.

Gerade im wirtschaftlichen Bereich ist es häufig nur schwer möglich, die straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Relevanz gewisser Sachverhalte ohne eine umfassende Prüfung treffend zu beurteilen. Wann etwa im Kartellrecht „aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen“ i.S.d. § 1 GWB vorliegen oder ob bereits eine korruptionsstrafrechtlich zu beanstandende Unrechtsvereinbarung vorliegt, ist selbst für auf dieses Gebiet spezialisierte Juristen nicht immer eindeutig zu beantworten. Wird jedoch eine Belohnung für die freiwillige Anzeige entsprechender Taten ausgelobt, so müssen Unternehmen befürchten, dass bereits jeder (auch nur potenziell) sanktionsbewehrte Austausch von Informationen oder Gefälligkeiten mit anderen Unternehmen den Behörden gemeldet wird, um so in den Genuss der Belohnung zu gelangen. Dies dürfte zu einer weitgehenden Einschränkung - oder sogar Einstellung - der Kommunikation und Kooperation zwischen Unternehmen führen.<sup>1174</sup>

### **ix. Wertungswidersprüche**

Das gewichtigste Argument gegen die Einführung eines solchen Modells liegt jedoch in der damit einhergehenden Besserstellung des Kronzeugen gegenüber dem gesetzestreuen Bürger. Denn bei dieser Art der Ausgestaltung stünde derjenige, der mit mehreren Beteiligten eine Straftat begeht und diese anschließend bei den Verfolgungsbehörden anzeigt, im Ergebnis besser als derjenige, der sich von Beginn an rechtstreu verhält und nie eine Straftat begeht – nur Ersterer kann nämlich in den Genuss der entsprechenden Belohnung kommen. Eine derartige Besserstellung des straffälligen Bürgers widerspricht jeglichem Gerechtigkeitsempfinden.<sup>1175</sup>

Zudem erscheint es widersprüchlich, dass bei einer solchen Regelung nur der Kronzeuge in den Genuss einer Belohnung kommen kann – also nur ein Täter, der die Tat gemeinsam mit mehreren Beteiligten begangen hat. Ein Einzeltäter, der sich lediglich selbst anzeigen, aber nicht als Kronzeuge agieren kann, ist von dieser Rechtsfolge hingegen ausgeschlossen. Dies ist insofern widersprüchlich, als gerade von einer Tat mit mehreren Beteiligten

---

<sup>1174</sup> Diese Befürchtung äußern bspw. *Aubert/Rey/Kovacik*, Int. J. Ind. Organ. 24 (2006), 1241 (1244).

<sup>1175</sup> So auch *Buccirossi/Spagnolo*, J. Public Econ. 90 (2006), 1281 (1292).

in der Regel eine höhere Gefahr für das Opfer bzw. die Volkswirtschaft ausgeht, als von einem Einzeltäter.<sup>1176</sup>

Eine derartige Ausgestaltung stellt mithin einen „doppelten“ Wertungswiderspruch dar. Zum einen wird der mit anderen gemeinsam agierende Täter gegenüber dem Einzeltäter begünstigt, zum anderen der Kronzeuge gegenüber dem überhaupt nicht erst straffällig werdenden Bürger. Beides widerspricht den Wertungen des Strafgesetzbuches sowie dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden.

## **x. Gleichheitserwägungen**

Als Akt staatlichen Handelns ist die Vergabe einer Belohnung an einen Kronzeugen zudem stets an Art. 3 Abs. 1 GG zu messen. Aufgrund der eben genannten Besserstellung des Kronzeugen gegenüber dem gesetzestreuen Bürger sowie dem sich selbst anzeigenden Einzeltäter erscheint dies zumindest problematisch. Allerdings ist fraglich, ob von Art. 3 Abs. 1 GG auch solche Fälle erfasst werden, in denen keine Schlechterstellung erfolgt, sondern lediglich einseitig ein Vorteil gewährt wird. Während Teile der Literatur den Anwendungsbereich des Art. 3 Abs. 1 GG auf Fälle begrenzen wollen, in welchen aus der nicht gerechtfertigten Gleich- oder Ungleichbehandlung auch ein tatsächlicher Nachteil für den Grundrechtsträger resultiert,<sup>1177</sup> sind Rechtsprechung und herrschende Literatur diesbezüglich weniger restriktiv. Danach soll bereits jede nicht gerechtfertigte Gleich- oder Ungleichbehandlung, unabhängig davon, ob daraus ein Nachteil resultiert, einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG begründen.<sup>1178</sup> Folglich müsste auch die Besserstellung des Kronzeugen verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

Zwar stellt die Verbesserung der Tataufklärung einen legitimen Zweck zur Einführung einer derartigen Regelung dar, die wohl auch zur Erreichung dieses Zwecks geeignet wäre. Allerdings bestehen starke Bedenken, ob dieser Zweck nicht auch auf andere Weise - etwa durch die Gewährung von Straffreiheit - erreicht werden könnte. Jedenfalls dürften aber die gegen ein derartiges Modell sprechenden Nachteile so gewichtig sein, dass eine entsprechende Regelung nicht mehr als verhältnismäßig im engeren Sinne anzusehen wäre.

## **xi. Fazit**

Abschließend lässt sich daher festhalten, dass die Aussicht auf eine finanzielle Belohnung einen interessanten und wohl durchaus effizienten Anreiz zur Abgabe von Kronzeugenaussagen darstellt. Jedoch geht damit eine Besserstellung des Kronzeugen gegenüber dem

---

<sup>1176</sup> Ebenso argumentiert auch *König*, NJW 2009, 2481. Diese Wertung spiegelt sich auch in den Vorschriften des Strafgesetzbuches wider. So ist die Tatbegehung durch mehrere Personen oder als Bande regelmäßig mit einem höheren Strafmaß belegt als der Grundtatbestand (vgl. *pars pro toto* aus dem deutschen Wirtschaftsstrafrecht §§ 263 Abs. 3 Nr. 1, 265e S. 2 Nr. 2, 266a Abs. 4 S. 2 Nr. 4, 300 S. 2 Nr. 2, 335 Abs. 2 Nr. 3 StGB).

<sup>1177</sup> Vgl. etwa Erfurter Kommentar ArbR - *Schmidt*, Art. 3 GG, Rn. 34.

<sup>1178</sup> Vgl. statt vieler BVerfG, NJW 1964, 1411 oder BeckOK GG - *Kischel*, Art. 3 GG, Rn. 19 f., m.w.N.

sich selbst anzeigenden Einzeltäter sowie dem gesetzestreuem Bürger einher, die beträchtliche Wertungswidersprüche hervorruft und auch verfassungsrechtlich kaum zu rechtfertigen ist. Auch in Anbetracht der weiteren genannten Bedenken gegen dieses Modell sollte daher von der Einführung einer entsprechenden Regelung abgesehen werden.

### **c. Penalty Modelle**

Im Rahmen der Evaluation der sog. Penalty Modelle sind vor allem verfassungsrechtliche Bedenken in den Blick zu nehmen – darunter insbesondere der Nemo Tenetur-Grundsatz, der das Verbot des Zwanges zur Selbstbelastung beinhaltet (*nemo tenetur se ipsum accusare*).<sup>1179</sup> Diesen Bedenken steht dabei jedoch der (vermeintlich) außergewöhnlich hohe (Selbst-) Anzeigedruck entgegen, der von diesen Vorschriften ausgeht. Dementsprechend sollten derartige Regelungsvorschläge auch nicht vorschnell aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken verworfen werden. Vielmehr ist exakt zu prüfen, ob in der entsprechenden Ausgestaltung tatsächlich ein Verstoß gegen den Nemo Tenetur-Grundsatz oder andere verfassungsrechtliche Prinzipien liegt.

#### **aa. Eigenständige Unterlassensstrafbarkeit**

Die wohl schärfste Ausgestaltung unter den Penalty Modellen stellt die - praktisch seltene - Begründung einer eigenständigen Strafbarkeit im Falle des Unterlassens der Abgabe einer Selbstanzeige oder Kronzeugenaussage dar.<sup>1180</sup>

#### **i. Hohe Wirksamkeit einer solchen Regelung?**

Auf den ersten Blick lässt sich für diese Art der Ausgestaltung der besonders große Handlungsdruck vorbringen, der durch eine Unterlassensstrafbarkeit erzeugt wird. Greift der Gesetzgeber zu den Mitteln des Strafrechts, also dem „schärfsten Schwert des Staates“<sup>1181</sup>, so geht von einer solchen strafbewehrten Handlungspflicht ein vermeintlich besonders hoher Konformitätsdruck aus.

Diese Argumentation übersieht jedoch, dass der Täter bereits die vorhergehende anzuzehende Tat verübt hat, obwohl diese ebenfalls straf- oder zumindest sanktionsbewehrt war. Inwieweit die Mittel des Strafrechts also einen tatsächlichen Handlungsdruck beim Täter bewirken, erscheint mindestens fraglich. Jedenfalls ist kaum zu erwarten, dass der bereits

---

<sup>1179</sup> Vgl. pars pro toto BVerfG, wistra 2010, 341. Ausführlich zu den unterschiedlichen Facetten des Nemo Tenetur-Grundsatzes, *Bosch*, Aspekte des nemo-tenetur-Prinzips (1998), S. 128 ff.

<sup>1180</sup> Da die entsprechende Ausgestaltung im nigerianischen Recht nur auf natürliche Personen Anwendung findet (vgl. oben D.VI.2.a.) und sich ersichtlich auch in keiner weiteren untersuchten Rechtsordnung Bestrebungen finden, ein solches Modell in den Bereich des Verbandsstrafrechts hinein auszuweiten, bezieht sich auch die nachfolgende Evaluation dieses Modells ausschließlich auf natürliche Personen.

<sup>1181</sup> Vgl. zu dieser Terminologie u.a. *Burghardt/Bröckers*, NJW 2015, 903 (907); *Schuhr*, NZWiSt 2017, 265 (273) sowie *Schuster*, DAR 2019, 6 (8). Teilweise ist auch nur von einem „scharfen Schwert“ die Rede – so etwa bei *Beulke/Moosmayer*, CCZ 2014, 146 (147) oder *Kusche*, NZV 2017, 414 (419).

straffällig gewordene Täter ausgerechnet mit den Mitteln des Strafrechts zur Anzeige seines vorherigen Gesetzesverstoßes bewegt werden könnte.<sup>1182</sup> Insbesondere im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts dürfte dies sogar noch weniger wahrscheinlich sein, da die dort verübten Taten häufig nur nach umfassender Planung und einer Abwägung der wirtschaftlichen Vorteile der Tat mit dem Strafbarkeitsrisiko verübt werden, der Täter sich in diesem Bereich also ganz bewusst über die Rechtsordnung hinwegsetzt.<sup>1183</sup> Folglich erscheint es zumindest fraglich - um nicht zu sagen unwahrscheinlich -, dass von dieser Art der gesetzlichen Ausgestaltung tatsächlich ein höherer Aussagedruck bzw. eine höhere Anreizwirkung ausgeht, als von einer vorteilsbewehrten Selbstanzeigemöglichkeit.

## ii. Verstoß gegen nemo tenetur?

Daneben stellt sich die Frage, ob eine derartige Regelung mit dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Nemo Tenetur-Grundsatz, also dem Verbot, sich selbst belasten zu müssen, vereinbar ist. Das Bundesverfassungsgericht und mit ihm der Großteil der rechtswissenschaftlichen Literatur geht davon aus, dass sich dieser Verfassungsgrundsatz sowohl aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) als auch dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) ableitet.<sup>1184</sup> Maßgeblicher Inhalt des Nemo Tenetur-Prinzips ist der Grundsatz, dass niemand dazu gezwungen werden darf, „durch eigene Aussagen die Voraussetzungen für eine strafgerichtliche Verurteilung oder die Verhängung entsprechender Sanktionen [zu] liefern“.<sup>1185</sup> Der Begriff der strafgerichtlichen Verurteilung ist in diesem Kontext weit zu verstehen und erfasst - mit der Rechtsprechung des EGMR - auch Verurteilungen in Ordnungswidrigkeiten- sowie Disziplinarverfahren.<sup>1186</sup>

Zur Beantwortung der Frage, ob eine strafbewehrte Pflicht zur Abgabe einer Selbstanzeige gegen den Nemo Tenetur-Grundsatz verstoßen würde, lohnt ein Blick auf die

---

<sup>1182</sup> So argumentiert etwa *Kim*, Nw. J. Int'l L. & Bus. 36 (2016), 235 (249).

Anders liegt die Argumentation freilich im Falle der südafrikanischen Regelung (vgl. oben D.VI.2.a.). Da dort die anzeigepflichtige Person die Ursprungstat nicht selbst verübt hat, dürfte in diesem Falle von der Unterlassensstrafbarkeit tatsächlich ein erheblich gesteigerter Handlungsdruck ausgehen.

<sup>1183</sup> Eine von *Friesen/Gangadharan* durchgeführte rechtsökonomische Studie lässt jedoch einen anderen Schluss zu. Dort wurde festgestellt, dass insbesondere unehrliche - d.h. nicht gesetzzestreue - Probanden eher durch eine strafbewehrte Selbstanzeigepflicht zur Abgabe einer solchen bewegt werden konnten, als durch das Bestehen einer vorteilsbewehrten Selbstanzeigemöglichkeit. Zudem wurde im Rahmen dieser Versuchsreihe gezeigt, dass im Falle einer Selbstanzeigepflicht ein höherer Wahrheitsgehalt der Aussagen erzielt wird, als beim Bestehen einer bloßen Selbstanzeigemöglichkeit (*Friesen/Gangadharan*, J. Econ. Behav. Organ. 94 [2013], 90 [100]).

<sup>1184</sup> Statt vieler BVerfG, NJW 1981, 1431; BGH, NJW 2018, 1986 (1987); *Dannecker*, ZStW 127 (2015), 370 (374); NK StGB - *Kretschmer*, § 142 StGB, Rn. 19.

<sup>1185</sup> BVerfG, wistra 1988, 302; Klein AO - *Jäger*, § 393 AO, Rn. 26. Dieser Gewährleistungsgehalt gilt aufgrund des engen Bezugs zur Menschenwürde als „grundsätzlich unabwägbar“, d.h. Eingriffe können auch nicht durch die Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege gerechtfertigt werden (vgl. dazu *Dannecker*, ZStW 127 [2015], 370 [385 ff.]).

<sup>1186</sup> Vgl. zum weiten Strafbegriff des EGMR, der sich maßgeblich an der Art und Schwere der angedrohten Sanktionen orientiert, EGMR, NJW 2014, 1791 (1792). M.w.N. BeckOK StPO - *Valerius*, Art. 6 EMRK, Rn. 2.

bereits bestehenden Mitwirkungspflichten im deutschen Recht – insbesondere im Umweltrecht und im Steuerrecht. So trifft nach § 31 Abs. 3 BImSchG den Betreiber einer Anlage die Pflicht, Verstöße gegen Bestimmungen der Genehmigung i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG<sup>1187</sup> den zuständigen Behörden anzuzeigen. Liegt parallel zu einem solchen Verstoß auch die Erfüllung eines Straftatbestandes etwa nach dem 29. Abschnitt des StGB vor, so würde eine Erfüllung der Anzeigepflicht jedoch zu einer Selbstbelastung des Täters und somit zu einem Verstoß gegen den Nemo Tenetur-Grundsatz führen. Die wohl herrschende Literatur nimmt daher ein Weitergabeverbot der mitgeteilten Informationen an die Strafverfolgungsbehörden an.<sup>1188</sup> Und auch im Steuerrecht kann die Erfüllung der gesetzlichen Erklärungspflichten gegebenenfalls zu einer Selbstbelastung führen, nämlich „wenn der Steuerpflichtige ansonsten mit einer wahrheitsgemäßen Erklärung frühere Steuerstraftaten aufdecken müsste.“<sup>1189</sup> Für gewöhnlich wird dieser Konflikt durch die Möglichkeit der Abgabe einer strafbefreiend wirkenden Selbstanzeige entschärft – ist eine solche jedoch rechtlich nicht möglich, so lebt die Problematik erneut auf. In diesem Fall wird eine Suspendierung der steuerlichen Mitwirkungspflicht zugunsten der Selbstbelastungsfreiheit angenommen.<sup>1190</sup>

Diese Beispiele zeigen, dass jede gesetzliche Mitwirkungspflicht, die zu einer Offenlegung strafrechtlich relevanter Sachverhalte führen kann, durch ausreichende Mechanismen abgesichert sein muss, die einen Verstoß gegen den Nemo Tenetur-Grundsatz ausschließen. Demnach würde jedenfalls die Einführung einer strafbewehrten Selbstanzeigepflicht ohne die Gewährung von Straffreiheit für die anzuzeigende Vortat einen Verstoß gegen den Nemo Tenetur-Grundsatz begründen. Und auch eine Rechtfertigung dieses Verstoßes käme in diesen Fällen nicht in Betracht, da die Anzeigepflicht einzig der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege dient, der Nemo Tenetur-Grundsatz diesbezüglich jedoch „unabwägbar“ ist.<sup>1191</sup>

Fraglich ist indes, ob ein Verstoß gegen den Nemo Tenetur-Grundsatz auch anzunehmen wäre, wenn die Abgabe einer Selbstanzeige zugleich die Straffreiheit des sich selbst anzeigenden Täters bewirken würde. Denn in diesem Falle würde der Täter durch die Erfüllung der strafbewehrten Selbstanzeigepflicht gerade nicht an seiner eigenen Verurteilung mitwirken, da er durch die Abgabe seiner Selbstanzeige straffrei gestellt wird. Demnach erscheint es durchaus vertretbar, in diesem Fall einen Verstoß des Nemo Tenetur-Grundsatzes abzulehnen. Kommt der Täter jedoch der Anzeigepflicht nicht nach, so wäre er sowohl aufgrund des Ursprungsdelikts als auch wegen des Unterlassens der Abgabe einer

---

<sup>1187</sup> Danach ist die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten aus § 5 BImSchG sowie der sich aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG ergebenden Pflichten sicherzustellen. Liegt ein Verstoß gegen diese Pflichtenmaßstäbe vor, so hat der Betreiber dies den zuständigen Behörden anzuzeigen.

<sup>1188</sup> Vgl. nur Landmann/Rohmer UmweltR - *Hansmann/Pabst*, § 31 BImSchG, Rn. 24 oder BeckOK UmweltR - *Sahm*, § 31 BImSchG, Rn. 14.

<sup>1189</sup> Wabnitz/Janovsky (2020) - *Raum*, 4. Kapitel, Rn. 142.

<sup>1190</sup> Vgl. etwa BGH, NJW 2001, 3638 (3640 f.) oder Wabnitz/Janovsky (2020) - *Raum*, 4. Kapitel, Rn. 142.

<sup>1191</sup> Vgl. dazu *Dannecker*, ZStW 127 (2015), 370 (385 ff.).

Selbstanzeige zu bestrafen. Darin könnte ggf. ein Verstoß gegen das in Art. 103 Abs. 3 GG statuierte Verbot der Doppelbestrafung (*ne bis in idem*) zu sehen sein. Allerdings liegt in diesem Falle gerade keine mehrfache Bestrafung des Täters vor<sup>1192</sup> – dieser verwirklicht vielmehr verschiedene Tatbestände, die jeweils an verschiedene Tathandlungen anknüpfen, nämlich einerseits an die anzuzeigende Ursprungstat sowie andererseits an das Unterlassen der Anzeige. Erfolgt die Bestrafung wegen dieser Taten im Zuge desselben strafgerichtlichen Verfahrens, so liegt darin keine Verletzung des *ne bis in idem*-Grundsatzes.

Obgleich diese Art der Ausgestaltung daher wohl (noch) als verfassungskonform anzusehen wäre, sollte dem Gesetzgeber stets daran gelegen sein, sich nicht nur im durch die Verfassung vorgegebenen Rahmen zu bewegen, sondern den Werten der Verfassung im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz auch die bestmögliche Geltung zu verschaffen. Diesem Anspruch würde die Einführung einer strafbewehrten Selbstanzeigepflicht nicht gerecht. Denn dadurch würde die unbedingte Geltung des Nemo Tenetur-Grundsatzes zumindest ein Stückweit infrage gestellt. Der Gesetzgeber ist daher aus verfassungsrechtlicher Sicht gut beraten, von der Einführung eines derartigen Regelungsmodells auch weiterhin abzusehen.

### **iii. Vereinbarkeit mit der Strafrechtssystematik und Strafrechtshistorie?**

Hinzu kommt, dass die echte Unterlassensstrafbarkeit im deutschen Strafrecht auf wenige Tatbestände beschränkt ist. So finden sich *de lege lata* strafbewehrte Anzeigepflichten lediglich in § 138 StGB. Diese sind jedoch auf wenige, schwerwiegende Tatbestände beschränkt.<sup>1193</sup> Die Einführung einer strafrechtlichen Haftung wegen des Unterlassens einer (Selbst-) Anzeige von Wirtschaftsstraftaten würde somit einen Fremdkörper innerhalb der deutschen Strafrechtssystematik darstellen und wäre aus systematischer Hinsicht äußerst bedenklich.

### **iv. Fazit**

Im Ergebnis sprechen somit die wesentlich überzeugenderen Argumente gegen die Einführung einer strafbewehrten Selbstanzeigepflicht. Während bereits die von einer solchen Regelung ausgehende Anreizwirkung zur Abgabe von Selbstanzeigen fraglich erscheint,

---

<sup>1192</sup> Nach Art. 103 Abs. 3 GG wäre lediglich die wiederholte Bestrafung bzw. die erneute Einleitung eines Strafverfahrens wegen derselben Tat verfassungswidrig, nicht jedoch die Verurteilung wegen mehrerer verwirklichter Tatbestände im Zuge desselben Strafverfahrens (vgl. BeckOK GG - Radtke, Art. 103 GG, Rn. 45).

<sup>1193</sup> Diese Argumentation ist allerdings nicht ganz vollständig. So wird von weiten Teilen der Literatur vorgebracht, dass die Rechtsprechung zu § 142 StGB aus dem Unverzüglichkeitsgebot in Absatz 3 praktisch eine Selbstanzeigepflicht gemacht hat (vgl. mit weiteren Nachweisen S/S - Sternberg-Lieben, § 142 StGB, Rn. 4). Nimmt man diese Interpretation der Rechtsprechung ernst, so ließe sich durchaus argumentieren, dass es im deutschen Recht auch *de lege lata* eine Selbstanzeigepflicht gibt, deren Unterlassen eine eigene Strafbarkeit begründet.

ist es insbesondere die problematische Vereinbarkeit mit der verfassungsrechtlich garantierten Selbstbelastungsfreiheit, die gegen eine derartige Regelung anzuführen ist. Der Gesetzgeber ist daher gut beraten, auch *de lege ferenda* auf strafbewehrte Selbstanzeige-pflichten zu verzichten.

## **bb. Ausschluss von Staatsaufträgen**

Ein weiteres Penalty Modell, welches allerdings *de lege lata* lediglich im Verbandssanktionenrecht zum Einsatz kommt, stellt der Ausschluss von staatlichen Vergabeentscheidungen im Falle des Unterlassens der Abgabe einer Selbstanzeige dar.<sup>1194</sup>

### **i. Enorme Anreizwirkung**

Bisher kommt dieses Modell ersichtlich nur im Rahmen der Sanktionsnormen des US-amerikanischen Vergaberechts zum Einsatz. Gerade in diesem Rechtsgebiet entfaltet es jedoch einen enormen Handlungsdruck für die betreffenden Unternehmen, denn insbesondere für Unternehmen, die um die Vergabe von Staatsaufträgen konkurrieren, wäre der Ausschluss von derartigen Vergabeentscheidungen wirtschaftlich ein schwerer Schlag. Dieser gesteigerte Handlungsdruck lässt erwarten, dass eine Einführung dieses Modells zu einer deutlichen Steigerung der Zahl an Selbstanzeigen von Unternehmen führen würde.<sup>1195</sup>

### **ii. Vereinbarkeit mit dem Nemo Tenetur-Grundsatz?**

Da auch dieses Penalty Modell eine nachteilsbewehrte Selbstanzeigespflicht vorsieht, stellt sich wiederum die Frage nach der Vereinbarkeit mit dem Nemo Tenetur-Grundsatz. Allerdings kommt ein Verstoß gegen dieses Verfassungsprinzip nur dann in Betracht, wenn sich auch juristische Personen bzw. Unternehmen auf den Nemo Tenetur-Grundsatz berufen können.<sup>1196</sup>

Diese Frage ist im rechtswissenschaftlichen Diskurs in Deutschland seit längerem umstritten und war bereits Gegenstand zahlreicher Veröffentlichungen und Gerichtsentscheidungen. Im Wesentlichen bestehen zu dieser Thematik zwei gegensätzliche Meinungsblöcke: Das Bundesverfassungsgericht sowie weite Teile der rechtswissenschaftlichen Literatur vertreten die Auffassung, nur natürliche Personen könnten sich auf den

---

<sup>1194</sup> Da dieses Modell jedoch ersichtlich bisher nur im Verbandssanktionenrecht vorkommt, beziehen sich auch die im Rahmen der Evaluation genannten Aspekte vorrangig auf juristische Personen bzw. Unternehmen.

<sup>1195</sup> So auch *Canni*, Pub. Cont. L.J. 38 (2009), 547 (581 f.).

<sup>1196</sup> Diese Problematik stellt sich in den USA nicht in dieser Form, da dort nach der Rechtsprechung des Supreme Courts allgemein anerkannt ist, dass sich juristische Personen nicht auf das „privilege against self-incrimination“ berufen können (vgl. dazu *Hale v. Henkel* 201 U.S., 43 [1906], para 69 ff.; abrufbar unter <https://caselaw.findlaw.com/us-supreme-court/201/43.html> [zuletzt abgerufen am 15.09.2024]; *Wilson v. United States* 221 U.S. 361 [1911], para 383; abrufbar unter <https://caselaw.findlaw.com/us-supreme-court/221/361.html> [zuletzt abgerufen am 15.09.2024]; *von Freier*, ZStW 122 [2010], 117 [118] m.w.N.).

Nemo Tenetur-Grundsatz berufen, nicht jedoch juristische Personen und sonstige Organisationen.<sup>1197</sup> Demgegenüber vertreten einige Autoren - unter Berufung auf die Rechtsprechung des EGMR zu den Verteidigungsrechten aus Art. 6 Abs. 1 EMRK - die Auffassung, das Nemo Tenetur-Prinzip müsse, jedenfalls in seinem prozessualen Gewährleistungsgehalt, auch auf juristische Personen erstreckt werden.<sup>1198</sup>

Das Bundesverfassungsgericht hat die Erstreckung des Nemo Tenetur-Grundsatzes auf juristische Personen aus zweierlei Gründen abgelehnt. Zum einen fuße dieses Prinzip ganz wesentlich auf den Grundsätzen der Menschenwürde und könne daher nur natürlichen Personen zugute kommen.<sup>1199</sup> Zum anderen könne gegen juristische Personen *de lege lata* lediglich „eine Geldbuße gemäß § 30 OWiG festgesetzt werden, die aber weder einen Schuldvorwurf noch eine ethische Missbilligung enthält, sondern einen Ausgleich für die aus der Tat gezogenen Vorteile schaffen soll.“<sup>1200</sup> Somit liege bereits keine Strafe im Sinne des Nemo Tenetur-Grundsatzes vor.

Gegen beide Argumente des Verfassungsgerichts lassen sich indes gewichtige Erwidern vorbringen. So stützt das Bundesverfassungsgericht seine Herleitung des Nemo Tenetur-Grundsatzes zu einseitig auf den Aspekt der Menschenwürde. Vielmehr wird die Selbstbelastungsfreiheit jedoch (auch<sup>1201</sup>) aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht und aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet – und zumindest aus Letzterem ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Begrenzung auf natürliche Personen.<sup>1202</sup> Solange die Gewährleistungsgehalte des Nemo Tenetur-Grundsatzes also auch Bezüge zur Rechtsstaatlichkeit aufweisen und nicht ausschließlich auf Erwägungen zur Menschenwürde beruhen, ist es wenig überzeugend, juristische Personen gänzlich aus dem Schutzbereich auszunehmen.<sup>1203</sup> Und auch die Argumentation, Geldbußen gegen Unternehmen würden keine ethische Missbilligung enthalten, sondern sollten lediglich die aus der Tat gezogenen Vorteile ausgleichen, lässt sich so - zumindest *de lege lata* - kaum noch überzeugend vertreten. Gerade die Höhe von Unternehmensgeldbußen in einigen Rechtsbereichen (z.B. im Kartellrecht oder Kapitalmarktrecht) zeigt deutlich, dass diese Rechtsfolgen weit über einen bloßen Vorteilsausgleich hinausgehen und in der Tat Sanktionscharakter aufweisen.<sup>1204</sup>

---

<sup>1197</sup> Vgl. dazu etwa BVerfG, NJW 1997, 1841 (1843 f.); *Arzt*, JZ 2003, 456 (457 f.); *von Freier*, ZStW 122 (2010), 117 (118); *Fink*, wistra 2014, 457 (462).

<sup>1198</sup> Vgl. dazu etwa *Ackermann*, NZKart 2015, 17 (19); *Dannecker*, ZStW 127 (2015), 370; *Dannecker*, ZStW 127 (2015), 991; *Dannecker/Dannecker*, NZWiSt 2016, 162 (176 f.); *Zerbes*, ZStW 129 (2017), 1035 (1043 f.). Einige Autoren, wie etwa *Gehling*, ZIP 2018, 2008 (2015) oder *Assmann/Schneider/Mülbert - Assmann*, Art. 17 VO Nr. 596/2014, Rn. 78, wollen dabei den Schutz vor Selbstbezeichnung nicht aus dem GG, sondern aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK ableiten.

<sup>1199</sup> Siehe zu dieser Argumentation BVerfG, NJW 1997, 1841 (1843 f.).

<sup>1200</sup> BVerfG, NJW 1997, 1841 (1844).

<sup>1201</sup> Etwa *Gehling* fasst den gegenwärtigen Stand der Rspr. sogar so auf, dass der Nemo Tenetur-Grundsatz heute vorrangig aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleiten ist (siehe ZIP 2018, 2008 [2009]).

<sup>1202</sup> Ob jedoch auch der Personale Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts juristische Personen erfasst, ist hochumstritten (vgl. ausführlich dazu etwa BeckOK GG - *Lang*, Art. 2 GG, Rn. 143 ff. m.w.N.).

<sup>1203</sup> Vgl. ausführlich zu dieser Argumentation auch *Dannecker*, ZStW 127 (2015), 370 (379).

<sup>1204</sup> So auch *Dannecker*, ZStW 127 (2015), 370 (376 f.).

Spätestens die Einführung eines möglichen Verbandssanktionsrechts dürfte dies noch deutlicher zum Ausdruck bringen, sodass äußerst fraglich ist, ob die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts noch als zeitgemäß anzusehen ist.

Doch auch wenn man in Anbetracht der jüngeren Entwicklungen im Verbandssanktionenrecht die einzelnen Argumente des BVerfG als überkommen ansehen mag, so lässt dies noch keinen Schluss darüber zu, ob sich auch juristische Personen auf die Gewährleistungsgelände des Nemo Tenetur-Grundsatzes berufen können. Hierfür ist gemäß Art. 19 Abs. 3 GG vielmehr entscheidend, ob dieser Verfassungsgrundsatz „seinem Wesen nach“ auch auf juristische Personen anwendbar ist. Dies ist der Fall, wenn es auch bei der juristischen Person zu einer sog. „grundrechtstypischen Gefährdungslage“ kommen kann, d.h. zu einer Sachlage, die durch den grundrechtlichen Schutz eigentlich verhindert werden soll.<sup>1205</sup> Im Falle des Nemo Tenetur-Grundsatzes liegt diese Gefährdungslage in dem Konflikt, sich entweder selbst zu bezichtigen und dadurch zu einer „Strafe“ verurteilt zu werden oder sich andernfalls negativen Konsequenzen auszusetzen. Diese Konfliktsituation kann ebenso gut bei juristischen Personen eintreten, mit dem einzigen Unterschied, dass in diesem Fall eben die Vertreter der Organisation mit der Entscheidungsfindung betraut sind. Indem gegen Unternehmen verhängte Sanktionen - zumindest *de lege lata* und wohl auch *de lege ferenda* - Strafcharakter aufweisen, kann demnach auch bei juristischen Personen eine grundrechtstypische Gefährdungslage im Sinne des Nemo Tenetur-Grundsatzes eintreten.<sup>1206</sup> Folglich sollte dieser Grundsatz - entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>1207</sup> - zumindest dem Grunde nach auch auf juristische Personen Anwendung finden.

Auf dieser Erkenntnis aufbauend stellt sich die nachgelagerte Frage, welche Gewährleistungsbereiche des Nemo Tenetur-Grundsatzes auf juristische Personen Anwendung

---

<sup>1205</sup> Vgl. pars pro toto *Epping*, Grundrechte (2019), S. 85, Rn. 164. Diesen Ansatzpunkt wählt auch *Fink*, *wistra* 2014, 457 (459 f.).

<sup>1206</sup> Vgl. dazu auch *Dannecker*, *ZStW* 127 (2015), 370 (388).

Anders argumentiert *von Freier*, der vorträgt, die grundrechtstypische Gefährdungslage hinsichtlich des Nemo Tenetur-Prinzips sei der Gewissenskonflikt, in den eine Person gerate, die rechtlich oder tatsächlich dazu gezwungen wird, an ihrer eigenen Verurteilung mitzuwirken. Im Falle einer juristischen Person könne jedoch ein solcher Gewissenskonflikt ausgeschlossen werden und auch eine Zurechnung der Zwangslage des Vertreters komme nicht in Betracht (vgl. *von Freier*, *ZStW* 122 [2010], 117 [141]). Diese Ansicht übersieht jedoch, dass auch der Gewissens- bzw. Interessenkonflikt des Vertreters in der Regel nicht auf seine persönlichen Interessen, sondern die Wahrnehmung der Interessen der juristischen Person zurückzuführen ist. Die Selbstbezichtigung schadet in der Regel nicht dem Vertreter selbst, sondern unmittelbar der juristischen Person. Es ist somit wenig überzeugend anzunehmen, der Gewissenskonflikt läge lediglich beim Vertreter vor, wenn er doch unmittelbar auf die Interessen der juristischen Person zurückzuführen ist. Daher liegt ein der juristischen Person zurechenbarer Gewissenskonflikt - und damit eine grundrechtstypische Gefährdungslage - vor.

<sup>1207</sup> Allerdings erscheint es nicht unwahrscheinlich, dass das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung - insbesondere in Anbetracht der gegenwärtigen Entwicklungen im Verbandssanktionenrecht - in Zukunft insoweit ändern wird, dass es zumindest einen partiellen Schutz juristischer Personen vor einem Zwang zur Selbstbelastung anerkennt.

finden.<sup>1208</sup> *Dannecker* schlägt hierzu vor, dem Nemo Tenetur-Prinzip einen prozessualen Gehalt, der auch für juristische Personen gelten soll, sowie einen materiellen Gehalt, der natürlichen Personen vorbehalten bleiben soll, zuzuweisen.<sup>1209</sup> Der prozessuale Gehalt soll dabei schlicht den verfahrensrechtlichen Aspekt des Nemo Tenetur-Grundsatzes - also das Verbot erzwungener Mitwirkung des Angeklagten im Strafverfahren - erfassen.<sup>1210</sup>

Die gesetzliche Begründung einer nachteilsbewehrten Pflicht zur Abgabe einer Selbstanzeige stellt eine ebensolche erzwungene Mitwirkung dar und berührt damit diesen prozessualen Gewährleistungsbereich. Indem die aus der Selbstanzeige gewonnenen Erkenntnisse zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens führen können, ist die darin enthaltene Aussage zumindest der Sache nach als Mitwirkung im Strafverfahren zu bewerten, sodass eine nachteilsbewehrte Selbstanzeigepflicht gegen den prozessualen Gehalt des Nemo Tenetur-Grundsatz verstößt.

### iii. Vereinbarkeit mit der deutschen Gesetzessystematik?

Wie bereits oben dargelegt, wird der Ausschluss von Staatsaufträgen bereits *de lege lata* als Zwangsmittel zur Durchsetzung von Strafgesetzen genutzt. So sind etwa nach der kartellrechtlichen Vorschrift des § 123 GWB bestimmte Unternehmen von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn „eine Person, deren Verhalten [...] dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig [wegen einer Katalogtat<sup>1211</sup>] verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 OWiG rechtskräftig festgesetzt worden ist.“<sup>1212</sup> Die Androhung des Ausschlusses von staatlichen Vergabeentscheidungen stellt sich somit keinesfalls als Novum innerhalb der deutschen Rechtssystematik dar.

Allerdings findet sich im deutschen Recht eine nachteilsbewehrte (Fremd-) Anzeigepflicht lediglich in § 138 StGB, die zusätzlich noch auf geplante und schwerwiegendere fremde Taten beschränkt ist. Eine Pflicht, bereits zurückliegende eigene Taten selbst anzuzeigen, wäre hingegen *de lege lata* ein völliger Fremdkörper im deutschen Recht, weshalb die Einführung einer entsprechenden Vorschrift nur beim Vorliegen äußerst gewichtiger Argumente in Erwägung gezogen werden sollte.

---

<sup>1208</sup> Ausführlich zu dieser Frage etwa *Dannecker*, ZStW 127 (2015), 370 (409); *ders.*, ZStW 127 (2015), 991.

<sup>1209</sup> Siehe *Dannecker*, ZStW 127 (2015), 370 (409). Ausführlich zur Vereinbarkeit von Mitwirkungspflichten im europäischen Kartellordnungswidrigkeitenverfahren mit dem Nemo Tenetur-Grundsatz ebenfalls *Dannecker*, ZStW 127 (2015), 991 (1010 ff.).

<sup>1210</sup> Vgl. ausführlich zur Ausgestaltung des Nemo Tenetur-Prinzips als Verfahrensgrundsatz *Verrel*, NStZ 1997, 361; *ders.*, NStZ 1997, 415.

<sup>1211</sup> Im Katalog des § 123 Abs. 1 GWB genannte wirtschaftsstrafrechtliche Tatbestände sind etwa die Geldwäsche (§ 261 StGB), der Betrugstatbestand (§ 263 StGB), der Subventionsbetrug (§ 264 StGB) sowie die Korruptionstatbestände der §§ 108e, 299, 299a, 299b, 333 und 334 StGB.

<sup>1212</sup> Vgl. ausführlich dazu bereits oben D.VI.4.b.ee. m.w.N.

#### **iv. Auswirkungen auf die Compliance-Kultur**

Schließlich ist zu berücksichtigen, wie sich eine derartige Selbstanzeigepflicht auf die Compliance-Kultur im Unternehmen auswirken würde. Zwar wäre, aufgrund der drohenden Nachteile im Falle des Unterlassens der Abgabe einer Selbstanzeige, wohl eine Stärkung der Compliance-Bemühungen im Unternehmen zu erwarten. Außerdem hätte eine derartige Ausgestaltung den Vorteil, dass potentiell strafbare Compliance-Fälle wohl in jedem Fall bei den Ermittlungsbehörden angezeigt würden.

Zugleich lässt dies jedoch eine stärkere Überwachung der Mitarbeiter befürchten, da dem Unternehmen an der Aufklärung und Anzeige jedes Compliance-Verstoßes gelegen wäre. Zudem dürften die Mitarbeiter - in dem Wissen, dass nahezu jeder Verstoß an die Behörden weitergegeben wird - häufig davon absehen, eigene Verstöße unternehmensintern zu melden. Auf diese Weise würde der Compliance-Abteilung wohl eine Vielzahl von Verstößen verborgen bleiben – und dadurch auch die Möglichkeit, auf diese durch die Schaffung von Kontrollmechanismen angemessen und präventiv reagieren zu können.

#### **v. Fazit**

Obgleich die Einführung einer nachteilsbewehrten Selbstanzeigepflicht für Unternehmen, insbesondere aufgrund der zu erwartenden hohen Anreizwirkung zur Abgabe von Selbstanzeigen, ein äußerst interessantes Modell darstellt, sollte dennoch davon abgesehen werden. Dies ist vor allem auf die zu befürchtenden verfassungsrechtlichen Friktionen hinsichtlich des Nemo Tenetur-Grundsatzes, aber auch auf die fragwürdige Eingliederung eines derartigen Modells in die bestehende Gesetzessystematik zurückzuführen.

#### **d. Nicht nachteilsbewehrte Selbstanzeigepflicht**

Schließlich besteht noch die Möglichkeit, eine Selbstanzeigepflicht zwar gesetzlich festzuschreiben, an deren Nichtbefolgung jedoch keine nachteiligen Rechtsfolgen zu knüpfen.<sup>1213</sup>

#### **i. Anreizwirkung zur Abgabe einer Selbstanzeige?**

Hauptkritikpunkt an dieser Art der Ausgestaltung ist die - vermeintlich - fehlende Anreizwirkung zur Abgabe einer Selbstanzeige, die von einer derartigen Regelung ausgeht. So ist ohnehin umstritten, ob von Selbstanzeigepflichten eine höhere Anreizwirkung ausgeht, als von vorteilsbewehrten Aussagemöglichkeiten (s.o.). Gerade wenn eine Missachtung der Selbstanzeigepflicht keinerlei Nachteile begründet, erscheint jedoch fraglich, ob ein Täter, der sich durch seine vorhergehende Tat bereits ganz bewusst über (sogar

---

<sup>1213</sup> Im englischsprachigen Raum ist in diesem Fall von einer „positiven Selbstanzeigepflicht“ („affirmative duty to self-report“) die Rede (vgl. etwa *Kim*, Nw. J. Int'l L. & Bus. 36 [2016], 235 [249]).

strafbewehrte) gesetzliche Handlungspflichten hinweggesetzt hat, durch eine nicht nachteilbewehrte Handlungspflicht zur Abgabe einer Selbstanzeige bewegt werden kann.<sup>1214</sup>

## ii. Vereinbarkeit mit dem Nemo Tenetur-Grundsatz?

Daneben ist zu beachten, dass das Bestehen eines gesetzlichen Zwanges, sich selbst zu belasten, grundsätzlich gegen den Nemo Tenetur-Grundsatz verstößt.<sup>1215</sup> Allerdings erscheint es fraglich, ob dies auch dann gilt, wenn die entsprechende Pflicht nicht nachteilbewehrt ist. Schließlich soll das Nemo Tenetur-Prinzip den Täter einer Straftat davor schützen, durch erzwungene Aussagen an seiner eigenen strafgerichtlichen Verurteilung oder zumindest der Verhängung entsprechender Sanktionen mitwirken zu müssen<sup>1216</sup> – ein Zwang, der im Falle einer nicht nachteilbewehrten Selbstanzeigepflicht jedoch gerade nicht besteht.

Dieser Schluss übersieht jedoch, dass auch durch eine nicht nachteilbewehrte Selbstanzeigepflicht - insbesondere für den grundsätzlich gesetzestreuen Bürger - ein beträchtlicher Handlungsdruck erzeugt wird. Ob die Pflicht zur Abgabe einer Selbstanzeige nachteilbewehrt ist oder nicht, ändert schließlich nichts am Bestehen ebendieser Pflicht. Der Bürger, der seinen gesetzlichen Pflichten nachkommen möchte, wäre daher ebenso zu einer Selbstbelastung gezwungen wie beim Vorliegen einer nachteilbewehrten Pflicht. Folglich würde sich diese Art der Ausgestaltung ebenfalls als Verstoß gegen den Nemo Tenetur-Grundsatz darstellen und ist daher als verfassungswidrig anzusehen.

## iii. Fazit

Die gesetzliche Ausgestaltung von Selbstanzeigevorschriften als nicht nachteilbewehrte Handlungspflichten wäre mithin wenig effektiv und zudem nicht mit dem Nemo Tenetur-Grundsatz vereinbar. Daher sollte von Seiten des Gesetzgebers von dieser Art der gesetzlichen Ausgestaltung abgesehen werden.

## e. Zusammenfassung der Erkenntnisse

Nach der umfassenden Evaluation der möglichen Rechtsfolgen von Selbstanzeigen und Kronzeugenaussagen sollen die auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse abschließend knapp zusammengefasst werden:

---

<sup>1214</sup> So argumentiert etwa *Kim*, Nw. J. Int'l L. & Bus. 36 (2016), 235 (249).

<sup>1215</sup> Pars pro toto *Kraus*, Selbstbelastungsfreiheit im Rahmen von Compliance-Befragungen (2016), S. 177.

<sup>1216</sup> BVerfG, wistra 1988, 302; Klein AO - *Jäger*, § 393 AO, Rn. 26.

Dieser Gewährleistungsgehalt gilt aufgrund des engen Bezugs zur Menschenwürde als „grundsätzlich unabwägbar“, das heißt Eingriffe können auch nicht durch die Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege gerechtfertigt werden (vgl. dazu *Dannecker*, ZStW 127 [2015], 370 [385 ff.]).

Im Rahmen der Incentive-Modelle wurde zunächst die *strafbefreiende Selbstanzeige* in den Blick genommen. Da jedoch weder das Handlungsunrecht noch das Erfolgsunrecht im Falle einer Selbstanzeige der Tat (vollständig) beseitigt wird und die Schuld des Täters durch die Abgabe einer Selbstanzeige ebenfalls nur zu einem gewissen Teil entfällt, bestehen gegen einen vollständigen Fortfall der Strafbarkeit gewichtige Bedenken. Dies zeigt nicht zuletzt die mit Vehemenz geführte Debatte um die strafbefreiende Selbstanzeigevorschrift im deutschen Steuerrecht.

Überzeugender wäre es daher, als mögliche Rechtsfolgen der Abgabe einer Selbstanzeige ein *Absehen von Strafe* oder eine *Strafmilderung* vorzusehen. Das Absehen von Strafe als Rechtsfolge der Abgabe einer Selbstanzeige sollte dabei auf Fälle mit erheblich gemindertem Unrechtsgehalt beschränkt werden – also etwa bei einer vollständigen Schadenswiedergutmachung oder im Falle von Kronzeugenaussagen. In allen anderen Fällen der Selbstanzeige sollte dem sich selbst Anzeigenden jedoch zumindest eine Strafmilderung zuerkannt werden, um dessen Nachtatverhalten zu honorieren.<sup>1217</sup>

Ein bloßes *Verwertungs- oder Verwendungsverbot* als Rechtsfolge einer Selbstanzeige erscheint hingegen wenig überzeugend, da davon nur eine äußerst geringe Anreizwirkung zur Abgabe der Selbstanzeige ausgeht. Eine derartige Ausgestaltung sollte deshalb allenfalls als „Ergänzung“ im Rahmen tatbestandsspezifisch oder bereichsspezifisch ausgestalteter Selbstanzeigeregelungen zum Einsatz kommen.

Auch die *Belohnung von Kronzeugen* für deren Aussagen sollte - trotz der davon ausgehenden enormen Anreizwirkung - unterbleiben. Schließlich führt dies zu einer nicht gerechtfertigten und widersprüchlichen Besserstellung des Kronzeugen gegenüber dem gesetzestreuen Bürger oder dem sich selbst anzeigenden Einzeltäter, die auch mit dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden nur schwer vereinbar ist.

Hingegen stellen die Möglichkeit, *Nebenfolgen der Strafe* durch eine Selbstanzeige zu vermeiden, sowie die Berücksichtigung von Selbstanzeigen bei der Entscheidung über eine *Verfahrenseinstellung oder Verständigung*, vielversprechende zusätzliche Anreize zur Abgabe von Selbstanzeigen dar und sollten entsprechend vom Gesetzgeber auch genutzt werden. Die jüngsten Entwicklungen im Vergaberecht lassen darauf hoffen, dass diese Modelle in Zukunft noch effektiver zum Einsatz kommen.

Im Rahmen der Evaluation der Penalty-Modelle stellen sich insbesondere die verfassungsrechtliche Vereinbarkeit mit dem Nemo Tenetur-Grundsatz sowie die Eingliederung in die deutsche Strafrechtssystematik als problematisch dar. So würde etwa die

---

<sup>1217</sup> Eine derartige Unterteilung im Hinblick auf die Möglichkeit der Schadenswiedergutmachung erscheint auch bei einem systematischen Vergleich mit der Rücktrittsvorschrift des § 24 Abs. 1 StGB sinnvoll. So tritt Straffreiheit auch dort nur ein, wenn die Vollendung der Tat aufgegeben oder verhindert wird. Indem die Vollendung in der Regel dem Eintritt eines Schadens am geschützten Rechtsgut entspricht, erscheint es sinnvoll die besonders vorteilhaften Folgen einer Selbstanzeige ebenfalls auf diejenigen Fälle zu begrenzen, in denen der Schaden wiedergutmacht wird. Im Ergebnis so auch Patzschke, Die Selbstanzeige als Strafaufhebungsgrund des allgemeinen Strafrechts (2012), S. 214 f.

Einführung einer *strafbewehrten Selbstanzeigepflicht* einen Verstoß gegen den Nemo Tenetur-Grundsatz begründen und sollte vom Gesetzgeber daher - allein aus diesem Grunde - nicht in Betracht gezogen werden.

Bei einem *Ausschluss von Staatsaufträgen* im Falle des Unterbleibens der Abgabe einer Selbstanzeige ist die Vereinbarkeit mit dem Nemo Tenetur-Grundsatz hingegen weniger eindeutig. Dies liegt bereits in den Unklarheiten über die Anwendbarkeit dieses Verfassungsprinzips auf juristische Personen begründet. Jedenfalls bei einer Anwendbarkeit des Nemo Tenetur-Grundsatzes auch auf juristische Personen wäre dieser Grundsatz durch die Einführung einer nachteilsbewehrten Selbstanzeigepflicht jedoch in seinem Gewährleistungsbereich verletzt, weshalb von der Einführung einer derartigen Regelung ebenfalls abgesehen werden sollte.

Gleiches gilt schließlich auch für die *Einführung einer nicht nachteilsbewehrten Selbstanzeigepflicht*. Schließlich wird auch dadurch eine gesetzliche Pflicht statuiert, sich selbst der Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu bezichtigen und so an seiner eigenen Verurteilung mitzuwirken, was mit dem Nemo Tenetur-Grundsatz unvereinbar ist. Zudem erscheint fraglich, inwiefern von einer derartigen Regelung ein tatsächlicher Handlungsdruck zur Abgabe einer Selbstanzeige ausgeht.

Am überzeugendsten wäre demnach eine Form der Ausgestaltung, welche in Fällen erheblich geminderten Unrechtsgehalts infolge der Abgabe einer Selbstanzeige ein Absehen von Strafe und in allen weiteren Fällen zumindest eine Strafmilderung vorsieht. Bei lediglich tatbestandsspezifisch oder bereichsspezifisch ausgestalteten Selbstanzeigevorschriften sollten die Inhalte der Selbstanzeige zudem einem umfassenden Verwendungsverbot unterliegen, um eine auf der Selbstanzeige beruhende Bestrafung nach anderen Tatbeständen zu verhindern. Und schließlich sollte die Abgabe einer Selbstanzeige auch sämtliche Nebenfolgen der Strafe ausschließen.

## VII. Anordnung dieser Rechtsfolgen

Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Rechtsfolgen einer Selbstanzeige (siehe dazu soeben D.VI.), stellt sich darüber hinaus die Frage, ob den Gerichten oder den zuständigen Verfolgungsbehörden ein Ermessensspielraum bei der Anordnung dieser Rechtsfolgen verbleiben sollte. Die Analyse verschiedener internationaler Rechtsordnungen zu dieser Frage hat gezeigt, dass hierzu drei grundsätzliche Ausgestaltungsmöglichkeiten bestehen.

Zunächst können die konkreten Rechtsfolgen obligatorisch - das heißt ohne Ermessensspielraum der Gerichte oder Behörden - gesetzlich angeordnet sein (vgl. dazu D.VII.1.). Den Gegenpol dazu bildet die fakultative Anordnung einer Rechtsfolge. In diesem Falle kommt dem Gericht oder der Behörde ein umfassendes Ermessen dahingehend zu, ob bzw. inwieweit von der jeweiligen Rechtsfolge Gebrauch gemacht wird (vgl. dazu D.VII.3.). Einen Mittelweg stellt die Anordnung einer Rechtsfolge in sog. „Sentencing Guidelines“ - also Leitlinien zur Strafzumessung - dar. Nach diesem, vor allem im englischsprachigen Rechtsraum beheimateten Modell, kommt den Gerichten bzw. Behörden zwar ein Ermessensspielraum dahingehend zu, ob sie die Sentencing Guidelines im konkreten Fall anwenden. Jedoch geht von den „Sentencing Guidelines“ eine starke faktische Bindungswirkung aus, sodass nur in Ausnahmefällen von den darin festgeschriebenen Rechtsfolgen abgewichen wird (vgl. dazu D.VII.2.).

### 1. Obligatorische Anordnung

Ein insbesondere im Steuerstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht häufig anzutreffendes Modell ist die obligatorische, das heißt zwingende Anordnung der Rechtsfolgen einer Selbstanzeige oder Kronzeugenaussage. In diesem Falle kommt den Ermittlungsbehörden bzw. Gerichten kein Ermessensspielraum dahingehend zu, von den festgeschriebenen Rechtsfolgen abzuweichen, sofern die Tatbestandsvoraussetzungen der Selbstanzeigevorschrift erfüllt sind. Gegebenenfalls kann die Ausgestaltung sogar so weit reichen, dass der Gesetzgeber eine exakte Bezifferung oder Berechnungsmethode für die Ermittlung des gemilderten Strafmaßes oder der Höhe des Bußgelds festgeschrieben hat.<sup>1218</sup> In diesem Falle erfolgt nicht nur die Anordnung der Rechtsfolge obligatorisch, sondern auch das konkrete Ausmaß der Minderung wird durch den Gesetzgeber festgelegt und steht nicht im Ermessen des Gerichts bzw. der zuständigen Behörde.

#### a. Deutschland (Steuerstrafrecht)

Das im deutschen Recht wohl prominenteste Beispiel für eine obligatorische Anordnung der Rechtsfolgen einer Selbstanzeige ist in der steuerstrafrechtlichen Selbstanzeigevorschrift des § 371 Abs. 1 S. 1 AO zu finden. Danach „wird nicht bestraft“, wer „gegenüber der Finanzbehörde zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang die

---

<sup>1218</sup> Vgl. dazu sogleich das Beispiel des schweizerischen Steuerordnungswidrigkeitenrechts.

unrichtigen Angaben berichtigt, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unterlassenen Angaben nachholt.“ Liegen die weiteren Voraussetzungen der Vorschrift vor, so tritt als Rechtsfolge zwingend Straffreiheit ein – der Steuerbehörde bzw. dem erkennenden Gericht verbleibt kein Ermessensspielraum.<sup>1219</sup> Gleiches gilt für die Vorschrift des § 398a AO, wonach von der Verfolgung einer Steuerstraftat „abgesehen wird“, wenn der Hinterziehungstäter die hinterzogene Steuer samt Zinsen, Hinterziehungszinsen und eines Zuschlags zurückzahlt. Auch in diesem Fall verbleibt der Staatsanwaltschaft kein Ermessensspielraum – sie hat von der Verfolgung der Tat abzusehen.<sup>1220</sup>

## **b. Schweiz (Steuerordnungswidrigkeitenrecht<sup>1221</sup>)**

Auch im schweizerischen Steuerrecht wirkt eine Selbstanzeige im für den Täter günstigsten Fall bußgeldbefreiend. Voraussetzung hierfür ist, dass „die Hinterziehung noch keiner Steuerbehörde bekannt ist, der Steuerpflichtige die Behörden bei der Nacherhebung der Steuer vorbehaltlos unterstützt und der Steuerpflichtige sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Steuer bemüht.“<sup>1222</sup> Jedoch wird auf die Erhebung der Geldbuße nur im Falle einer erstmaligen Selbstanzeige verzichtet.<sup>1223</sup> Bei allen späteren Selbstanzeigen wird - selbst bei Vorliegen aller weiterer Wirksamkeitsvoraussetzungen - die Geldbuße lediglich auf ein Fünftel der hinterzogenen Steuer gemindert.<sup>1224</sup> Das Regelstrafmaß beim Fehlen einer Selbstanzeige würde demgegenüber in Höhe der hinterzogenen Steuer angesetzt.<sup>1225</sup> Dabei ist in beiden Fällen die Rechtsfolge - ob Bußgeldbefreiung oder Bußgeldminderung - obligatorisch angeordnet. Bemerkenswert ist dabei insbesondere, dass im Falle einer Bußgeldminderung vorab eine exakte Bezifferung des geminderten Bußgeldes (nämlich ein Fünftel der hinterzogenen Steuer) durch den Gesetzgeber vorgenommen wurde. Dem Gericht bzw. der zuständigen Behörde verbleibt also keinerlei Ermessen, weder hinsichtlich der Anordnung der Rechtsfolge noch hinsichtlich der konkreten Höhe des Bußgeldes.

## **c. Südafrika (Kartellrecht)**

Ein besonders interessantes Beispiel für die obligatorische Anordnung einer Rechtsfolge ist daneben im südafrikanischen Kartellrecht zu finden. Gemäß Section 9.1.2.1. der Corporate Leniency Policy wird demjenigen Kronzeugen, der alle Voraussetzungen der

---

<sup>1219</sup> Pars pro toto Klein AO - Jäger, § 371 AO, Rn. 1.

<sup>1220</sup> Vgl. statt aller Erbs/Kohlhaas - Hadamitzky/Senge, § 398a AO, Rn. 3.

<sup>1221</sup> Im schweizerischen Recht stellt die Steuerhinterziehung lediglich eine „Übertretung“ (entspricht einer Ordnungswidrigkeit im deutschen Recht) und keine Straftat dar. Vgl. dazu etwa *Gehriger/Harbeke*, IStR-LB 2008, 27 (28).

<sup>1222</sup> *Gehriger/Harbeke*, IStR-LB 2008, 27 (28). Vgl. außerdem *Kolb*, IStR-LB 2010, 72.

<sup>1223</sup> Vgl. etwa *Gehriger/Harbeke*, IStR-LB 2008, 27 (28) oder *Kolb*, IStR-LB 2010, 72.

<sup>1224</sup> Vgl. dazu *Gehriger/Harbeke*, IStR-LB 2008, 27 (28) sowie *Kolb*, IStR-LB 2010, 72.

<sup>1225</sup> So etwa *Gehriger/Harbeke*, IStR-LB 2008, 27 (28).

Bonusregelung erfüllt, zwingend vollständige Straffreiheit gewährt.<sup>1226</sup> Dies ist insofern bemerkenswert, als die obligatorische Anordnung dieser Rechtsfolge erst durch eine Änderung („Amendment“) der Corporate Leniency Policy im Jahr 2008 eingeführt wurde. Zuvor war die Rechtsfolge Straffreiheit lediglich fakultativ angeordnet, stand also im Ermessen der Wettbewerbskommission. Hintergrund der Gesetzesänderung war es, ein gesteigertes Maß an Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit für die Aussagenden zu erreichen und so die Anreize zur Abgabe einer Kronzeugenaussage zu erhöhen.<sup>1227</sup>

## 2. Anordnung im Wege von Leitlinien

In einer zunehmenden Anzahl von Rechtsordnungen findet die Selbstanzeige daneben in sog. Sentencing Guidelines Anklang. Dabei handelt es sich um Leitlinien, mit deren Hilfe „der Richter den für die jeweilige Tat vorgegebenen, vergleichsweise engen Strafraum anhand von mehreren Parametern aus einer Tabelle ablesen“ kann.<sup>1228</sup> – Meyer spricht bildlich von einer „Bedienungsanleitung“ zur Strafzumessung.<sup>1229</sup> Allerdings obliegt es stets dem Ermessen des erkennenden Gerichts, ob es die Sentencing Guidelines anwendet oder davon abweicht, da diese in der Regel lediglich als unverbindliche Leitlinien einzuordnen sind.<sup>1230</sup> Entscheidet sich das Gericht dabei zur Anwendung dieses Regelwerks, so ist die Abgabe einer Selbstanzeige oder Kronzeugenaussage jedoch zwingend als straf- bzw. bußgeldmindernder Umstand zu berücksichtigen. Somit stellt die Anordnung einer Straf- bzw. Bußgeldminderung in den Sentencing Guidelines gewissermaßen ein „Zwitermodell“ zwischen einer obligatorischen und fakultativen Anordnung von Rechtsfolgen dar: Kommt es zur *fakultativen* Anwendung der Sentencing Guidelines, so ist die Abgabe einer Selbstanzeige *obligatorisch* als strafmildernder Umstand zu berücksichtigen.

Dieses Modell ist vor allem in Großbritannien und den USA beheimatet, wurde mittlerweile allerdings auch von einigen anderen Rechtsordnungen übernommen.<sup>1231</sup> In der

---

<sup>1226</sup> Der Originaltext der Vorschrift lautet wie folgt: „Once the Tribunal or the Appeal Court, as the case may be, has reached a final decision in respect of the alleged cartel, total immunity *is granted* to a successful applicant who has fully met all the conditions and requirements under the CLP.“

<sup>1227</sup> Vgl. dazu *Lavoie*, World Competition 33 (2010), 141 (151) oder *van Heerden/Botha*, Tydskrif vir die Suid-Afrikaanse Reg 2015, 308 (315).

<sup>1228</sup> *Kaspar*, NJW-Beil 2018, 37 (39).

<sup>1229</sup> *Meyer*, ZStW 118 (2006), 512 (520).

<sup>1230</sup> Vgl. nur *Kaspar*, NJW-Beil 2018, 37 (39), der aber zugleich vorbringt, dass von diesen Leitlinien eine erhebliche „faktische Orientierungswirkung“ und stets auch ein gewisser „Ankereffekt“ ausgeht. Ebenso *Withus*, CCZ 2011, 63 (64); Hauschka/Moosmayer/Lösler - *Hauschka/Moosmayer/Lösler*, § 1, Rn. 74.

<sup>1231</sup> Ein Beispiel für eine Rechtsordnung, die bereits eigene Sentencing Guidelines nach amerikanischem Vorbild eingeführt hat, ist Südkorea. Wie im amerikanischen Recht handelt es sich auch bei den dortigen Sentencing Guidelines lediglich um unverbindliche Leitlinien zur Strafzumessung. Allerdings geht von ihnen ebenfalls eine hohe faktische Bindungswirkung aus und ein Gericht muss eine Begründung liefern, wenn es in seiner Strafzumessungsentscheidung von den Guidelines abweicht (vgl. dazu *Park*, Fed. Sentencing Report. 22 [2010], 262 [263 f.]; *Fiedler*, Journal of Korean Law 10 [2010], 111 [132]). Ein Aspekt, der in den koreanischen Sentencing Guidelines jeweils zwingend strafmildernd berücksichtigt wird („Mitigating Factors“) ist die freiwillige Selbstanzeige der Tat bei den zuständigen Behörden („Voluntary Surrender to Investigative Agencies“). Vgl. dazu etwa die Sentencing Guidelines zu den „Crimes of Bribery“ oder den „Crimes of Fraud“.

Literatur finden sich zudem bereits erste Ansätze, die eine Einführung von Sentencing Guidelines ins deutsche Recht diskutieren.<sup>1232</sup>

## a. USA

Insbesondere im US-amerikanischen Recht stellt die Strafzumessung anhand von Sentencing Guidelines ein etabliertes Modell dar und wird in der Literatur bisweilen gar als „kennzeichnendes Element des [amerikanischen] Strafjustizsystems“ bezeichnet.<sup>1233</sup> Dies war jedoch nicht immer so. Ursprünglich war im US-amerikanischen Recht - ähnlich wie im deutschen Recht *de lege lata* - die Strafzumessung weitestgehend dem Ermessen der Gerichte überlassen. Diese hatten sich zwar innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Strafrahmens zu halten, waren aber ansonsten völlig frei in ihrer Zumessungsentscheidung.<sup>1234</sup> Als Reaktion auf die daraus resultierende Uneinheitlichkeit der Strafzumessungsentscheidungen kam es im Jahr 1987 zur Einführung der Federal Sentencing Guidelines durch die United States Sentencing Commission.<sup>1235</sup> Dabei handelte es sich zunächst um ein rechtlich bindendes Regelwerk, das von den Gerichten bei der Strafzumessung beachtet werden musste.<sup>1236</sup> Diese zwingende Anwendung der Sentencing Guidelines erklärte der U.S. Supreme Court schließlich im Fall „United States v. Booker“ (2005) für verfassungswidrig und maß den Sentencing Guidelines lediglich „beratende Wirkung“ („advisory in nature“) bei.<sup>1237</sup> Folglich bestimmt sich die Rechtmäßigkeit der Strafzumessung nunmehr vorrangig anhand der Vorschrift des § 3553 des 18. Titels des U.S. Codes („Crimes and Criminal Procedure“), wonach die Strafzumessung angemessen („a sentence sufficient, but not greater than necessary“) und zweckmäßig („comply with the purposes set forth in paragraph 2“<sup>1238</sup>) zu erfolgen hat.<sup>1239</sup>

Während das Zusammenspiel dieser Vorschrift mit den Sentencing Guidelines in den Jahren nach der Entscheidung „United States v. Booker“ einigermaßen umstritten war,<sup>1240</sup>

---

<sup>1232</sup> Vgl. ausführlich dazu *Kaspar*, NJW-Beil 2018, 37.

<sup>1233</sup> So jedenfalls die Terminologie bei *Meyer*, ZStW 118 (2006), 512.

<sup>1234</sup> Statt vieler *Meyer*, ZStW 118 (2006), 512 (513 f.).

<sup>1235</sup> Vgl. dazu etwa *Meyer*, ZStW 118 (2006), 512 (515 f.).

<sup>1236</sup> Vgl. nur *Kudlich/Koch*, NJW 2018, 2762 (2764).

<sup>1237</sup> *United States v. Booker*, 543 U.S. 220 (2005). Darauf verweisend Chapter 1 Part A.2. Guidelines Manual. Ausführlich dazu aus dem deutschen Schrifttum *Meyer*, ZStW 118 (2006), 512 (534) sowie *Kudlich/Koch*, NJW 2018, 2762 (2764).

<sup>1238</sup> Dieser nennt als Strafzwecke die Vergeltung des begangenen Unrechts („reflect the seriousness of the offense“), die Rechtsbewährung („promote respect for the law“), den Gerechtigkeitsaspekt („provide just punishment“) sowie die General- („afford adequate deterrence to criminal conduct“) und Spezialprävention („protect the public from further crimes of the defendant“).

<sup>1239</sup> Ausführlich dazu *Reynolds*, Columbia Law Review 109 (2009), 538 (549).

<sup>1240</sup> So vertraten Teile der Rspr. die Auffassung, dass „Strafmaße, die fehlerfrei auf der Grundlage der Sentencing Guidelines kalkuliert wurden, eine widerlegliche Vermutung der Angemessenheit begründen“ (*Meyer*, ZStW 118 [2006], 512 [540]; vgl. dazu die Urteile *Bryant v. United States*, No. 04-2850 [7<sup>th</sup> Cir. 2005]; abrufbar unter <https://caselaw.findlaw.com/us-7th-circuit/1034079.html> [zuletzt abgerufen am 15.09.2024] oder *United States v. Mykytiuk*, No. 04-1196 [7<sup>th</sup> Cir. 2005]; abrufbar unter <https://caselaw.findlaw.com/us-7th-circuit/1082567.html> [zuletzt abgerufen am 15.09.2024]). Nach a.A. sollte die Berechnung anhand der Guidelines nur einer von

ist heute weitestgehend anerkannt, dass die Instanzgerichte vorab eine Berechnung des Strafrahmens anhand der Sentencing Guidelines vorzunehmen haben. Lediglich wenn das auf diese Weise berechnete Strafmaß in Anbetracht der Umstände des Einzelfalls unangemessen oder unzweckmäßig erscheint, darf bzw. muss von den Sentencing Guidelines abgewichen werden.<sup>1241</sup> Damit bleibt festzuhalten, dass es sich bei den Sentencing Guidelines in ihrer gegenwärtigen Wirkungsweise zwar um grundsätzlich unverbindliche Richtlinien handelt,<sup>1242</sup> denen jedoch aufgrund ihrer zwingenden Berücksichtigung im Rahmen der zumessungsrechtlichen Abwägungsentscheidung eine enorme faktische Bindungswirkung zukommt.<sup>1243</sup> Kommen die Sentencing Guidelines im Rahmen der Strafzumessung zur Anwendung, so führt die Abgabe einer Selbstanzeige obligatorisch zu einer Strafmilderung.<sup>1244</sup>

## b. Großbritannien

Ganz ähnlich stellt sich auch die Wirkweise der UK Sentencing Guidelines dar, denen - wie im US-amerikanischen Recht - ebenfalls keine unmittelbare Gesetzeskraft zukommt. So ist gemäß Section 125 (1) des Coroners and Justice Act 2009 das erkennende Gericht zwar grundsätzlich dazu verpflichtet, die Strafzumessung anhand der einschlägigen Sentencing Guidelines vorzunehmen. In Einzelfällen darf das Gericht jedoch von den Sentencing Guidelines abweichen, wenn eine Strafzumessung anhand der Sentencing Guidelines den „Interessen der Justiz“ zuwiderlaufen würde.<sup>1245</sup> Anschaulich spricht der Court of Appeal in seiner Entscheidung „R v. Blackshaw“ davon, dass an der Verpflichtung, die Strafzumessung anhand der Sentencing Guidelines vorzunehmen, keineswegs

---

mehreren Faktoren zur Bestimmung der Angemessenheit des Strafmaßes darstellen (vgl. etwa *United States v. Ameline*, No. 02-30326 [9<sup>th</sup> Cir. 2005]; abrufbar unter <https://caselaw.findlaw.com/us-9th-circuit/1325380.html> [zuletzt abgerufen am 15.09.2024]; *United States v. Winters*, No. 04-3210 [8<sup>th</sup> Cir. 2005]; abrufbar unter <https://caselaw.findlaw.com/us-8th-circuit/1243080.html> [zuletzt abgerufen am 15.09.2024]).

<sup>1241</sup> Chapter 1 Part A.2. Guidelines Manual. Ebenso *United States v. Booker*, 543 U.S. 220 (2005), para 264; *Rita v. United States*, 551 U.S. 338 (2007); abrufbar unter <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/551/06-5754/index.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024); *Gall v. United States*, 552 U.S. 38 (2007), para 49 („the Guidelines should be the starting point and the initial benchmark“); abrufbar unter <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/552/38/> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024); *United States v. Ameline*, No. 02-30326 (9<sup>th</sup> Cir. 2005): „a sentence is unreasonable when the sentencing judge fails to [...] consult the applicable Guidelines range“).

<sup>1242</sup> So etwa *Withus*, CCZ 2011, 63 (64); Hauschka/Moosmayer/Lösler - *Hauschka/Moosmayer/Lösler*, § 1, Rn. 74

<sup>1243</sup> Vgl. nur *Kudlich/Koch*, NJW 2018, 2762 (2764) oder *Kaspar*, NJW-Beil 2018, 37 (39). Ebenso bereits *Meyer*, ZStW 118 (2006), 512 (543), der anschaulich davon spricht, dass die „Ketten“ der Bindungswirkung durch die Entscheidung des Supreme Courts keineswegs „gesprengt“ sind, sondern lediglich „etwas lockerer sitzen“.

<sup>1244</sup> Ausführlich zu den konkreten Rechtsfolgen der Abgabe einer Selbstanzeige nach den US Sentencing Guidelines siehe bereits oben D.VI.1.c.

<sup>1245</sup> Im Originalwortlaut heißt es dort: „Every court must, in sentencing an offender, follow any sentencing guideline which is relevant to the offender’s case [...], unless the court is satisfied that it would be contrary to the interests of justice to do so.“

„sklavisch festgehalten“ werden solle („slavish adherence“).<sup>1246</sup> Vielmehr sei, wenn die Umstände des Einzelfalls das anhand der Sentencing Guidelines bestimmte Strafmaß unangemessen erscheinen lassen, von diesen abzuweichen. Im Ergebnis ist die Anwendung der Sentencing Guidelines somit - wie im US-amerikanischen Recht - zwar grundsätzlich fakultativ. Abgesehen von wenigen Ausnahmefällen wird sich die Strafzumessung jedoch im durch die Sentencing Guidelines vorgegebenen Rahmen bewegen. Hat im konkret zu beurteilenden Sachverhalt der Täter eine Selbstanzeige abgegeben, so ist diese bei einer Anwendung der Sentencing Guidelines wiederum obligatorisch strafmildernd zu berücksichtigen.

### 3. Fakultative Anordnung

Daneben steht dem Gesetzgeber die Möglichkeit offen, die Rechtsfolgen von Selbstanzeigen oder Kronzeugenaussagen lediglich fakultativ anzuordnen, also im Ermessen der Gerichte bzw. Behörden zu belassen. Dabei bestehen zwei unterschiedliche Ausgestaltungsmöglichkeiten: Zum einen kann es der Ermessensentscheidung des entscheidenden Gerichts bzw. der zuständigen Behörde überlassen werden, ob es im Falle einer Selbstanzeige die gesetzlich angeordneten Rechtsfolgen anordnet oder der Selbstanzeige keine Bedeutung zumisst.<sup>1247</sup> Zum anderen kann eine Ermessensentscheidung dahingehend angeordnet werden, welche von mehreren möglichen Rechtsfolgen Anwendung findet. Gegebenenfalls kommt auch eine Kombination beider Ausgestaltungsmöglichkeiten in Betracht.<sup>1248</sup>

In der Regel wird eine fakultative Anordnung von Rechtsfolgen durch die Benutzung des Wortes „kann“ in der Vorschrift signalisiert. In diesem Fall kommt dem erkennenden Gericht bzw. der zuständigen Behörde ein umfassender Ermessensspielraum bei seiner Entscheidung zu. Möglich ist jedoch auch eine Ausgestaltung als sog. „Soll“-Vorschrift. In diesem Fall liegt eine gebundene Ermessensentscheidung vor, das heißt, im Regelfall ist auf eine bestimmte Rechtsfolge zu entscheiden, von der jedoch in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden darf.

#### a. Deutschland (§ 46b StGB)

Ein besonders prominentes Beispiel für eine Kronzeugenregelung, deren Rechtsfolgen lediglich fakultativ angeordnet sind, findet sich in der sog. „großen

---

<sup>1246</sup> Siehe R v. Blackshaw, [2012] 1 Cr. App R (S) 114, para. 13. Mit Verweis auf diese Entscheidung *Ashworth/Roberts*, Sentencing Guidelines (2013), S. 158.

<sup>1247</sup> Neben dem sogleich im Detail beschriebenen Beispiel des § 46b StGB im deutschen Recht finden sich ähnliche Ausgestaltungen auch im slowenischen (vgl. dazu *Ferčič*, WiRO 2011, S. 110 [111]) Kartellrecht sowie im südkoreanischen Korruptionsstrafrecht (vgl. dazu *Kim*, Nw. J. Int'l L. & Bus. 36 [2016], 235 [248 f.]).

<sup>1248</sup> Vgl. dazu sogleich das Beispiel des französischen Kartellrechts.

Kronzeugenregelung“<sup>1249</sup> in § 46b StGB.<sup>1250</sup> Danach „kann“ das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 StGB mildern, wenn der Täter „durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Tat [...] die mit seiner Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte“. Ist die in Rede stehende Straftat ausschließlich mit zeitiger Freiheitsstrafe bedroht und hat der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirkt, so kann das Gericht sogar gänzlich von Strafe absehen.

Indem die Anordnung beider möglicher Rechtsfolgen als Kann-Regelung ausgestaltet ist, kommt dem Gericht bei seiner Entscheidung umfassendes Ermessen zu. Wie sich aus § 46b Abs. 2 StGB ergibt, muss das Gericht also im Rahmen einer „Gesamtbetrachtung“ die „Art, Umfang und Bedeutung der geleisteten Aufklärungs- oder Präventionshilfe gegen die Schwere der Tat des Kronzeugen und dessen Schuld“ abwägen.<sup>1251</sup> Gelangt das Gericht im Zuge dieser Abwägung zu der Überzeugung, dass die durch den Täter geleistete Aufklärungs- oder Präventionshilfe dessen Schuld überwiegt, so wird es eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe anordnen.

## **b. Österreich (Kartellrecht)**

Eine ähnliche Ausgestaltung ist im österreichischen Kartellrecht anzutreffen. Dort regelt § 11 Abs. 3 ÖstWettbG, dass die Bundeswettbewerbsbehörde davon Abstand nehmen kann, die Verhängung einer Geldbuße gegen Unternehmen zu beantragen, die (1) ihre Mitwirkung an einer kartellrechtlichen Zuwiderhandlung eingestellt haben, (2) die Bundeswettbewerbsbehörde über diese Zuwiderhandlung informieren, bevor sie von dem Sachverhalt erfährt, (3) in der Folge uneingeschränkt und zügig mit der Bundeswettbewerbsbehörde zwecks vollständiger Aufklärung des Sachverhaltes zusammenarbeiten und (4) keine anderen Unternehmer oder Unternehmervereinigungen zur Teilnahme an der Zuwiderhandlung gezwungen haben. War der Sachverhalt der Bundeswettbewerbsbehörde bereits bekannt, so „kann“ sie beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine geminderte Geldbuße beantragen.

Es liegt somit im Ermessen der Bundeswettbewerbsbehörde, von der entsprechenden Rechtsfolge Gebrauch zu machen und auf die Beantragung der Verhängung einer Geldbuße beim Kartellgericht zu verzichten. Allerdings besteht in diesem Fall dennoch die Möglichkeit, dass ein geschädigtes Unternehmen einen solchen Antrag stellt, etwa um die Rechtslage für einen nachfolgenden Schadenersatzprozess zu klären.<sup>1252</sup> Für die betreffenden Unternehmen resultiert aus der Kronzeugenregelung also gewissermaßen eine Unsicherheit in zweifacher Hinsicht – zum einen ist unklar, wie die Behörde ihr Ermessen

---

<sup>1249</sup> So etwa die Terminologie in BeckOK StGB - von Heintschel-Heinegg, § 46b StGB, Rn. 1 oder MüKo StGB - Maier, § 46b StGB, Rn. 1.

<sup>1250</sup> Vgl. zu einer ausführlichen Auseinandersetzung mit dieser Vorschrift bereits oben B.II.2.a.

<sup>1251</sup> MüKo StGB - Maier, § 46b StGB, Rn. 118. Vgl. dazu ebenfalls Dann, CCZ 2010, 30 (32) sowie BeckOK StGB - von Heintschel-Heinegg, § 46b StGB, Rn. 28 f.

<sup>1252</sup> Vgl. dazu etwa Gruber in RdW 2005, 535 (536 f.) sowie in RdW 2006, 261 (263).

ausübt, zum anderen besteht die Gefahr, dass die Verhängung einer Geldbuße durch einen Dritten beantragt wird.

### c. **Frankreich (Kartellrecht)**

Auch die Kronzeugenregelung im französischen Kartellrecht sieht auf Rechtsfolgenseite einen Ermessensspielraum der Wettbewerbsbehörde vor. So kann gemäß Art. L. 464-2 IV des französischen Code de Commerce eine vollständige oder teilweise Strafbefreiung („*exonération totale ou partielle*“) angeordnet werden, wenn ein Unternehmen durch seine Zusammenarbeit mit den Behörden dazu beigetragen hat, den Kartellverstoß aufzudecken und die anderen tatbeteiligten Unternehmen zu identifizieren. Dabei muss das beteiligte Unternehmen Informationen offengelegt haben, über welche die Kartellbehörde bis dahin noch nicht verfügte.<sup>1253</sup> Liegen diese Voraussetzungen vor, so hat die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob und (falls ja) in welchem Maße die Kronzeugenaussage zugunsten des Kronzeugen berücksichtigt wird.

Tatsächlich handelt es sich dabei also sogar um eine zweifache Ermessensentscheidung: erstens darüber, ob die Kronzeugenaussage überhaupt zugunsten des Aussagenden berücksichtigt wird, und zweitens bei der Entscheidung, welche konkrete Rechtsfolge - Straffreiheit oder bloß eine Strafmilderung - in diesem Falle verhängt wird.

### d. **Deutschland („Kölner Entwurf“ eines Verbandssanktionengesetzes)**

Eine besondere Spielart der fakultativen Anordnung der Rechtsfolgen einer Selbstanzeigevorschrift findet sich schließlich in § 14 des sog. „Kölner Entwurfs“ zur Einführung eines Verbandssanktionengesetzes.<sup>1254</sup> Gemäß Abs. 1 S. 2 dieser Vorschrift „soll“ die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Tat absehen, „wenn die Schwere der Zuwiderhandlung nicht entgegensteht und der Verband (1) vor der Begehung der Zuwiderhandlung technische, organisatorische und personelle Maßnahmen getroffen hat, die darauf gerichtet waren, Zuwiderhandlungen dieser Art zu verhüten, (2) nachdem ihm die Begehung der Zuwiderhandlung bekannt geworden ist, mit den Ermittlungsbehörden zusammengearbeitet und ihnen, soweit rechtlich zulässig, die ihm zugänglichen Informationen über die Zuwiderhandlung übermittelt hat, (3) Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, die Begehung weiterer verbandsbezogener Zuwiderhandlungen dieser Art zu verhindern, und (4) den durch die Verbandsverfehlung entstandenen Schaden wiedergutmacht hat.“<sup>1255</sup> Die Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden nach Nr. 2 erfasst dabei insbesondere auch die Abgabe einer Selbstanzeige oder Kronzeugenaussage.

---

<sup>1253</sup> Ausführlich dazu *Brömmelmeyer*, NZKart 2017, 551 (553).

<sup>1254</sup> Eine ähnliche Ausgestaltung einer Selbstanzeigevorschrift als „Soll“-Regelung findet sich auch in § 11 Abs. 2 des Münchner Entwurfs eines Verbandssanktionengesetzes (*Saliger/Tsambikakis/Mückenberger/Huber*, NSStZ-Beil 2020, 24 [27]).

<sup>1255</sup> *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, NZWiSt 2018, 1 (3). Liegen diese Voraussetzungen nur teilweise vor und steht die Schwere der Zuwiderhandlung dem nicht entgegen, so „kann“ die

Die Ausgestaltung als „Soll-Vorschrift“ bringt damit einerseits das Ermessen der Staatsanwaltschaft bei der Entscheidung über das Absehen von Verfolgung zum Ausdruck, betont aber zugleich den „Vorrang der Einstellung“.<sup>1256</sup> Das bedeutet, die Staatsanwaltschaft ist prinzipiell gehalten, von der angeordneten Rechtsfolge Gebrauch zu machen, kann jedoch in besonderen Konstellationen eine Verfolgung der Tat vornehmen.

#### 4. Zustimmung des Geschädigten

Schließlich bestünde auch die Möglichkeit, den Eintritt der positiven Rechtsfolgen einer Selbstanzeigevorschrift von der Zustimmung des Geschädigten abhängig zu machen.

Ist, wie im Steuerrecht, der Staat bzw. der Fiskus der Geschädigte einer Straftat, so erklärt dieser durch die Schaffung einer entsprechenden Selbstanzeigevorschrift generell seine (antizipierte) Zustimmung zum Eintritt der jeweiligen Rechtsfolgen dieser Regelung. Bei Delikten, die gegen Individualrechtsgüter gerichtet sind, fehlt dem Gesetzgeber hingegen die Verfügungsbefugnis über die betroffenen Rechtsgüter. Daher ließe sich argumentieren, der Gesetzgeber solle in diesen Fällen auch nicht über die Rechtsfolgen einer Selbstanzeige zu entscheiden haben. Vielmehr obliege diese Entscheidung allein dem Rechtsgutsinhaber, also dem Geschädigten.<sup>1257</sup>

Ein praktisches Beispiel für eine solche Mitwirkung des Geschädigten bei der Bestimmung der Rechtsfolgen einer Schadenswiedergutmachung findet sich *im griechischen Strafrecht*: Dort entfaltet im Bereich der ausgleichsfähigen Eigentums- (Art. 384 grStGB) und Vermögensdelikte (Art. 406A grStGB) bereits die Wiedergutmachung des Schadens strafbefreiende (bei Verbrechen: strafmildernde) Wirkung. Voraussetzung hierfür ist die vollständige Schadenswiedergutmachung aus eigenem Antrieb des Täters vor einer Vernehmung durch die zuständige Behörde (jeweils Abs. 1). Für den Fall der Schadenswiedergutmachung zu einem späteren Zeitpunkt ist - dann jedoch abhängig von der Zustimmung des Geschädigten - immer noch ein Absehen von Strafe (jeweils Abs. 3) bzw. von der Erhebung der öffentlichen Klage (jeweils Abs. 2) möglich.<sup>1258</sup>

Zwar handelt es sich bei dieser Vorschrift nicht originär um eine Selbstanzeigeregelung, allerdings fällt die Abgabe einer Selbstanzeige mit anschließender Wiedergutmachung des Schadens ebenfalls in den Anwendungsbereich der Vorschrift. Erfolgt in diesem Fall, etwa aufgrund fehlender finanzieller Ressourcen des Täters im Zeitpunkt der

---

Staatsanwaltschaft von einer Verfolgung der Tat absehen (vgl. etwa *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, NZWiSt 2018, 1 [3] oder *Weigend/Hoven*, ZRP 2018, 30 [32]). In diesem Fall liegt eine freie Ermessensentscheidung ohne den prinzipiellen Vorrang einer Rechtsfolge vor.

<sup>1256</sup> So jedenfalls *Beckemper*, NZWiSt 2018, 420 (424).

<sup>1257</sup> Andeutungsweise findet sich dieser Gedanke auch bei *Matt/Saliger*, Öst. Anwaltsblatt 2016, 307 (311), die im Rahmen der Entscheidungsherrschaft auch auf die Rolle des Opfers bei dieser Entscheidung hinweisen.

<sup>1258</sup> Ausführlich hierzu *Tzannetis*, ZIS 2012, 132 (134 ff.).

Selbstanzeige, die Schadenswidergutmachung erst zu einem späteren Zeitpunkt, so wäre das Absehen von Strafe von der Zustimmung des Geschädigten abhängig.

## **5. Evaluation**

Im Rahmen der Evaluation der eben genannten Ausgestaltungsmöglichkeiten kommen insbesondere Überlegungen hinsichtlich der Wirksamkeit und Anreizwirkung der verschiedenen Regelungsmodelle zum Tragen. Zugleich ist jedoch auch die Möglichkeit, auf Fälle rechtsmissbräuchlicher Selbstanzeigen oder Kronzeugenaussagen reagieren zu können, sowie die systematische und verfassungsrechtliche Vereinbarkeit mit der deutschen Rechtsordnung zu berücksichtigen.

### **a. Obligatorische Anordnung**

Zunächst ist dabei die obligatorische, d.h. zwingende Anordnung der Rechtsfolgen einer Selbstanzeige- oder Kronzeugenregelung in den Blick zu nehmen.

#### **aa. Rechtssicherheit und Schutz vor Selbstbelastung**

Diese Art der Ausgestaltung weist insbesondere den Vorteil auf, dass die Rechtsfolgen für den Selbstanzeigenden oder Kronzeugen exakt vorhersehbar sind und er dementsprechend die Gewissheit darüber hat, ob und in welchem Umfang die Aussage zu seinen Gunsten berücksichtigt wird. Die daraus resultierende Rechtssicherheit dürfte dazu beitragen, dass häufiger vom Instrument der Selbstanzeige bzw. Kronzeugenaussage Gebrauch gemacht werden wird. Eine derartige Selbstanzeigeregelung bringt demnach den Vorteil einer erhöhten Anreizwirkung mit sich.<sup>1259</sup>

Daneben sprechen auch verfassungsrechtliche Erwägungen für eine obligatorische Anordnung der Rechtsfolgen einer Selbstanzeige oder Kronzeugenaussage. So erfordert ein möglichst umfassender Schutz des Nemo Tenetur-Grundsatzes, dass derjenige Täter, der entscheidet, sich selbst durch die Abgabe einer Selbstanzeige zu belasten, auch die Rechtsfolgen dieser Selbstbelastung mit Gewissheit überblicken kann. Dies ist jedoch nur bei einer obligatorischen Anordnung der Rechtsfolgen der Fall.

#### **bb. Keine Möglichkeit zur Reaktion auf Ausnahmefälle**

Allerdings ist zugleich zu berücksichtigen, dass durch eine obligatorische Anordnung der Rechtsfolgen einer Selbstanzeige zwar ein hohes Maß an Rechtssicherheit erreicht wird, dabei jedoch kein Ermessensspielraum beim erkennenden Gericht bzw. der zuständigen Behörde verbleibt. Dadurch gibt es auch keine Möglichkeit mehr, auf Ausnahmefälle

---

<sup>1259</sup> Dies zeigt auch das Beispiel des US-amerikanischen Kartellrechts. Im Zuge einer Gesetzesänderung im Jahr 1993 wurde dort der Ermessensspielraum der Strafverfolgungsbehörden stark eingeschränkt und stattdessen eine obligatorische Gewährung von Straffreiheit angeordnet. In der Folge kam es zu einem deutlichen Anstieg an Kronzeugenaussagen, der wohl besonders auf diese Gesetzesänderung zurückzuführen ist. Ausführlich dazu *Leslie*, Tex. L. Rev. 90 (2012), 171 (172).

angemessen reagieren zu können.<sup>1260</sup> Gegebenenfalls müsste sogar die rechtsmissbräuchliche Ausnutzung der Selbstanzeigemöglichkeit durch einen Tatbeteiligten zum Eintritt der vorgesehenen Rechtsfolgen führen. Dies erscheint umso problematischer, je vorteilhafter die entsprechenden Rechtsfolgen ausfallen.

### **cc. Verlust der Abschreckungswirkung**

Weiterhin ist fraglich, ob beim Zusammentreffen einer für den Aussagenden besonders günstig ausgestalteten Selbstanzeigevorschrift mit einer obligatorischen Anordnung dieser Rechtsfolgen nicht die von der zugrundeliegenden Strafnorm ausgehende Präventionswirkung verloren geht. So sollten strafrechtliche Tatbestände stets der „Mindesttrias wirksamer, angemessener und abschreckender Sanktionen“ gerecht werden.<sup>1261</sup> Weiß jedoch der Täter, dass die spätere Abgabe einer Selbstanzeige zwingend seine Straffreiheit zur Folge hat, so darf zumindest bezweifelt werden, ob von der Strafnorm noch eine hinreichende Abschreckungswirkung ausgeht. Schließlich kann der Täter in diesem Fall die spätere Ausstiegsmöglichkeit „von vornherein in sein Tatkalkül einbeziehen“.<sup>1262</sup>

### **dd. Fazit**

Die obligatorische Anordnung der Rechtsfolgen einer Selbstanzeige bewegt sich damit in einer Art Spannungsverhältnis zwischen der bestmöglichen Vorhersehbarkeit der Konsequenzen der Abgabe einer Selbstanzeige einerseits und dem Verlust der von der Strafnorm ausgehenden Abschreckungswirkung andererseits. Insbesondere wenn die Rechtsfolgen einer Selbstanzeige besonders vorteilhaft ausfallen - etwa in Gestalt einer finanziellen Belohnung oder vollständiger Straffreiheit - sollte der Gesetzgeber daher einen gewissen Ermessensspielraum in der Hand der Gerichte bzw. Verfolgungsbehörden belassen, um auf rechtsmissbräuchliche Fälle reagieren zu können und die von der Strafnorm ausgehende Präventionswirkung nicht zu untergraben. Führt die Selbstanzeige hingegen „lediglich“ zu einer Strafmilderung oder einem bloßen Verwertungsverbot, so sollten diese Rechtsfolgen obligatorisch angeordnet sein. Ansonsten würde die von der Vorschrift ausgehende Anreizwirkung zu stark eingeschränkt und es wären wohl kaum noch Tatbeteiligte zur Abgabe einer Selbstanzeige oder Kronzeugenaussage bereit.

### **b. Anordnung als Leitlinien**

Im deutschen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht finden sich - jedenfalls *de lege lata* - nur vage Vorgaben des Gesetzgebers für die Straf- und Bußgeldzumessung. Zwar gibt das Gesetz einen in der Regel relativ weit gespannten Strafraum sowie gewisse

---

<sup>1260</sup> Vgl. zu dieser Argumentation etwa *Jahn/Ebner*, FS Bernd von Heintschel-Heinegg (2015), S. 221 (233). *Meyer*, ZStW 118 (2006), 512 (523) spricht in diesem Zusammenhang verdeutlichend von der „erdrosselnden Uniformität der Strafzumessung“, die durch obligatorische Regelungen erreicht wird.

<sup>1261</sup> *Rönnau/Wegner*, ZRP 2014, 158 (161).

<sup>1262</sup> So die überzeugende Argumentation bei *Rönnau/Wegner*, ZRP 2014, 158 (161).

Zumessungskriterien vor, insbesondere der Einstieg in diesen Strafrahmen und die exakte Bestimmung des Strafmaßes bleibt jedoch offen.<sup>1263</sup> Um dieser Problematik entgegenzuwirken, haben sich verschiedene Rechtsordnungen zur Einführung sog. Sentencing Guidelines entschieden (vgl. bereits oben D.VI.4.b.cc.). Diese sollen ein größeres Maß an Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit gewährleisten, zugleich jedoch die Möglichkeit erhalten, auf Sonderfälle angemessen reagieren zu können.

## aa. Historischer Hintergrund

Die Einführung von Sentencing Guidelines ist insbesondere auf zwei Phänomene zurückzuführen, die das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Strafzumessung gefährden.<sup>1264</sup>

Eines dieser Phänomene ist die Divergenz der Strafzumessung („Sentencing Disparity“) trotz ähnlich gelagerter Sachverhalte. In Ermangelung exakt vorgegebener Kriterien und Vorgehensweisen kann es im Rahmen der Strafzumessung zu erheblichen Unterschieden kommen. So zeigten südkoreanische Studien aus der Zeit vor der Einführung der Sentencing Guidelines, dass auch in ähnlich gelagerten Fällen teilweise stark divergierende Strafen verhängt wurden.<sup>1265</sup> Und auch im deutschen Recht orientiert sich die Strafzumessung vor allem an lokalen Vergleichsfällen, sodass es trotz ähnlich gelagerter Sachverhalte bisweilen zu erheblichen Unterschieden im Strafmaß kommen kann.<sup>1266</sup>

Daneben ergaben die statistischen Erhebungen, dass ein größerer Ermessensspielraum des Gerichts bei der Strafzumessung regelmäßig zu einem geringeren - für den Täter günstigeren - Strafmaß führt. Um dieser Tendenz entgegenzuwirken sollte durch die Einführung von Sentencing Guidelines ein engerer und vor allem objektiver Rahmen für die Strafzumessung geschaffen werden.<sup>1267</sup>

Zusammengefasst sollen die Sentencing Guidelines also vor allem drei Aspekte des Strafs gewährleisten – nämlich die Einheitlichkeit („uniformity“), die Angemessenheit („proportionality“) und die Vorhersehbarkeit („honesty“) der Strafe.<sup>1268</sup>

---

<sup>1263</sup> Pars pro toto *Kaspar*, NJW-Beil 2018, 37.

<sup>1264</sup> Ausführlich dazu *Fiedler*, Journal of Korean Law 10 (2010), 111 (112).

<sup>1265</sup> Vgl. dazu m.w.N. *Fiedler*, Journal of Korean Law 10 (2010), 111 (115).

<sup>1266</sup> So jedenfalls *Kaspar*, NJW-Beil 2018, 37.

<sup>1267</sup> Vgl. *Fiedler*, Journal of Korean Law 10 (2010), 111 (117). Um diese Zielsetzung bestmöglich zu verwirklichen, war die Anwendung der Sentencing Guidelines in einigen Rechtsordnungen ursprünglich zwingend vorgesehen. Dies führte jedoch in Einzelfällen zu unangemessen harten Strafen, sodass der gegenwärtige Trend wieder zurück zu einem größeren richterlichen Ermessensspielraum bei der Strafzumessung geht (vgl. nur *Fiedler*, Journal of Korean Law 10 [2010], 111 [121] oder *Kaspar*, NJW-Beil 2018, 37 [39]).

<sup>1268</sup> *Fiedler*, Journal of Korean Law 10 (2010), 111 (138). Die Übersetzungen sind dabei nicht wörtlich gewählt, sondern orientieren sich an den Inhalten der dortigen Ausführungen.

## **bb. Rechtssicherheit**

Insbesondere der letztgenannte Aspekt der Vorhersehbarkeit spielt im Hinblick auf die Berücksichtigung von Selbstanzeigen oder Kronzeugenaussagen eine bedeutende Rolle. Denn nur wer Gewissheit über die daraus resultierenden Vorteile hat, wird das „Risiko“ eingehen, sich selbst der Begehung einer Straftat zu bezichtigen.<sup>1269</sup>

Die im Rahmen der Nutzung von Sentencing Guidelines vorzunehmende Bestimmung des Strafmaßes anhand exakter Formeln und Leitlinien ermöglicht es dabei auch dem nicht rechtlich vorgebildeten Bürger, das Strafmaß sowie die Auswirkungen einer Selbstanzeige darauf einigermaßen präzise abzuschätzen. Zwar handelt es sich bei den Sentencing Guidelines lediglich um unverbindliche Leitlinien, von denen im Einzelfall abgewichen werden kann. Allerdings geht von ihnen eine große faktische Bindungswirkung aus, die in Kombination mit der exakten Kalkulierbarkeit der Rechtsfolgen ein hohes Maß an Rechtssicherheit schafft. Aufgrund dieser besseren Vorhersehbarkeit der Rechtsfolgen dürfte von der Anwendbarkeit von Sentencing Guidelines eine erheblich höhere Anreizwirkung zur Abgabe einer Selbstanzeige oder Kronzeugenaussage ausgehen, als von einer bloß fakultativen Anordnung der entsprechenden Rechtsfolgen.

## **cc. Möglichkeit der angemessenen Reaktion auf Einzelfälle**

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei den Sentencing Guidelines in der Regel lediglich um unverbindliche Leitlinien, von denen jedoch im Einzelfall abgewichen werden kann, wenn dies erforderlich sein sollte.<sup>1270</sup> Darin liegt zugleich ein Vor- als auch ein Nachteil dieser Ausgestaltung.

Einerseits wird dadurch nämlich eine gewisse Unsicherheit für den Aussagenden dahingehend geschaffen, ob seine Selbstanzeige oder Kronzeugenaussage tatsächlich zu seinen Gunsten berücksichtigt wird.<sup>1271</sup> Infolge dieser Unsicherheit könnten einige Tatbeteiligte eher von einer Aussage absehen, als im Falle einer obligatorischen Anordnung der Rechtsfolgen einer Selbstanzeige. Andererseits ermöglicht es diese Unverbindlichkeit jedoch, angemessen auf Sonderfälle - wie etwa im Falle der Abgabe rechtsmissbräuchlicher Selbstanzeigen oder Kronzeugenaussagen - reagieren zu können und dem Aussagenden in diesen Fällen die vorteilhaften Rechtsfolgen (teilweise) zu verwehren.<sup>1272</sup>

---

<sup>1269</sup> Vgl. zu dieser Argumentation etwa *Kim*, Nw. J. Int'l L. & Bus. 36 (2016), 235 (248 f.).

<sup>1270</sup> So etwa *Withus*, CCZ 2011, 63 (64); *Kaspar*, NJW-Beil 2018, 37 (39); Hauschka/Moosmayer/Lösler - *Hauschka/Moosmayer/Lösler*, § 1, Rn. 74.

<sup>1271</sup> Vgl. dazu die Argumentation bei *Arlen*, U. Miami L. Rev. 66 (2012), 321 (325), Fn. 16.

<sup>1272</sup> Siehe dazu auch Chapter 1 Part A.2. des Guidelines Manual, der die Zielsetzung des beratenden Charakters der Sentencing Guidelines wie folgt beschreibt: Deren Ziel sei es, übermäßige Unterschiede im Rahmen der Strafzumessung zu verhindern, zugleich jedoch die erforderliche Flexibilität zur Verhängung individuell angemessener Strafen zu wahren („helping to avoid excessive sentencing disparities while maintaining flexibility sufficient to individualize sentences where necessary“).

## dd. Angemessenheit des Strafmaßes

Neben der Einheitlichkeit und Vorhersehbarkeit des Strafmaßes soll die Einführung von Sentencing Guidelines insbesondere die Angemessenheit („proportionality“) staatlichen Strafens sicherstellen.<sup>1273</sup> Allerdings erscheint es fraglich, ob dieses Ziel durch die Einführung von Sentencing Guidelines tatsächlich erreicht werden kann, oder ob diese nicht eher dazu führen, dass die Umstände des Einzelfalls nicht mehr angemessen berücksichtigt werden können.

Sowohl im britischen als auch im amerikanischen Recht bemisst sich das Strafmaß unter Zuhilfenahme der Sentencing Guidelines vor allem anhand der Faktoren der Schwere der Tat, des Verschuldensgrades, des entstandenen Schadens sowie der Vorstrafengeschichte des Täters.<sup>1274</sup> Andere Faktoren, die aber im Einzelfall besonders schwer wiegen können, werden hingegen nur nachrangig berücksichtigt und fließen dadurch unter Umständen nicht im erforderlichen Maße in die Strafzumessung mit ein.<sup>1275</sup> Daneben besteht die Gefahr, dass die schematische Strafzumessung anhand von Sentencing Guidelines zu einer „Simplifizierung des Sanktionsspektrums“ führt.<sup>1276</sup> Insbesondere im amerikanischen Recht ist die Tendenz zu beobachten, dass bei Anwendung der Sentencing Guidelines fast ausschließlich Freiheitsstrafen verhängt werden, die in den Guidelines auch als „Regelstrafform“ angelegt sind. Auf die Verhängung von Geld- oder Nebenstrafen, die im Einzelfall ebenfalls ein angemessenes Strafmaß darstellen könnten, wird hingegen kaum noch zurückgegriffen.<sup>1277</sup>

Die in den Sentencing Guidelines vorgesehene, sehr schematische Vorgehensweise bei der Strafzumessung stellt somit eher eine Gefahr für das Gebot schuldangemessenen Strafens dar, als das sie dieses Ziel fördert. Allerdings hängt dies auch von der jeweiligen Anwendung der Guidelines ab. Bei einer flexibleren Handhabung, die auch eine stärkere Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zulässt, ist es durchaus möglich, zu einem angemessenen und vorhersehbaren Strafmaß zu gelangen. Die Anwendung von Sentencing Guidelines steht dem Gebot schuldangemessenen Strafens also weder per se entgegen, noch führt sie in jedem Falle zu einem angemessenen Strafmaß.<sup>1278</sup>

## ee. Systemfremdheit

Schließlich ist im Rahmen der Evaluation zu berücksichtigen, dass die Strafzumessung anhand exakter Formeln und Tabellen eher im Common Law beheimatet, dem deutschen

---

<sup>1273</sup> So jedenfalls *Fiedler*, *Journal of Korean Law* 10 (2010), 111 (138).

<sup>1274</sup> Vgl. dazu bereits oben D.VI.1.c. Ebenso *Kaspar*, *NJW-Beil* 2018, 37 (39).

<sup>1275</sup> Diese Befürchtung äußert zumindest *Kaspar*, *NJW-Beil* 2018, 37 (39).

<sup>1276</sup> *Kaspar*, *NJW-Beil* 2018, 37 (39).

<sup>1277</sup> So die Beobachtung bei *Kaspar*, *NJW-Beil* 2018, 37 (39).

<sup>1278</sup> Dem Fazit von *Kaspar* (*NJW-Beil* 2018, 37 [39]), die Anwendung von Sentencing Guidelines fördere zwar die Vorhersehbarkeit und Bestimmtheit der Strafzumessung, gehe jedoch zu Lasten der Angemessenheit der Strafe im Einzelfall, ist demnach in dieser Pauschalität nicht zuzustimmen.

Strafrecht hingegen weitestgehend fremd ist. Nach Ansicht einiger Autoren würde sich eine Einführung von Sentencing Guidelines in das deutsche Strafrecht daher - trotz gewisser Vorteile - (noch) als systemfremd darstellen.<sup>1279</sup>

Dies lässt jedoch unberücksichtigt, dass auch hierzulande erste Entwicklungen in diese Richtung anzutreffen sind. So finden sich etwa im Wertpapierrecht - in Gestalt der WpHG-Bußgeldleitlinien II der BaFin (s.o. B.II.1.f.) - bereits Leitlinien für die Bußgeldzumessung. Zwar sind diese weniger schematisch und exakt ausgestaltet als die Sentencing Guidelines im Common Law, stellen jedoch einen ersten Schritt dahingehend dar. In Anbetracht dieser Entwicklungen sollte die Einführung von Sentencing Guidelines ins deutsche Recht zumindest nicht aus Gründen der Systemfremdheit von vornherein abgelehnt werden.

## **ff. Fazit**

Die Nutzung von Sentencing Guidelines im Rahmen der Strafzumessung bietet den großen Vorteil, in Einzelfällen von den angeordneten Rechtsfolgen abweichen zu können, zugleich jedoch ein höheres Maß an Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit anzubieten, als eine bloß fakultative Anordnung der Rechtsfolgen. Allerdings besteht die Gefahr, dass die Gerichte sich bei der Strafzumessung nur noch oder zumindest überwiegend an den Sentencing Guidelines orientieren und dabei die konkreten Umstände des Einzelfalls aus den Augen verlieren. Dadurch kann es zur Verhängung unangemessener - meist unangemessen hoher - Strafen kommen.

## **c. Fakultative Anordnung**

Daneben ist die fakultative Anordnung der Rechtsfolgen einer Selbstanzeige oder Kronzeugenaussage kritisch in den Blick zu nehmen. Dabei stehen sich insbesondere Bedenken hinsichtlich der von einer solchen Ausgestaltung ausgehenden Anreizwirkung einerseits und die größere Flexibilität im Einzelfall andererseits gegenüber.

## **aa. Verminderte Anreizwirkung**

Ein Hauptargument gegen die fakultative Anordnung von Rechtsfolgen stellt die Befürchtung dar, dass von einer Rechtsfolge, die im Ermessen des Gerichts oder der zuständigen Verfolgungsbehörde steht, eine erheblich geringere Anreizwirkung zur Abgabe einer Selbstanzeige ausgeht, als von einer zwingend angeordneten Rechtsfolge. Schließlich kann sich der Aussagende in diesem Fall nicht darauf verlassen, dass die Abgabe seiner Selbstanzeige oder Kronzeugenaussage auch tatsächlich zu einem Eintritt der vorteilhaften Rechtsfolgen führt.<sup>1280</sup> Selbst für den Strafverteidiger ist es im Falle einer fakultativen

---

<sup>1279</sup> Vgl. ausführlich zu diesem Kritikpunkt *Späth/Tybus*, CCZ 2016, 35 (42 f.).

<sup>1280</sup> Vgl. zu dieser Argumentation die folgenden Quellen aus verschiedenen Rechtsordnungen: *König*, NJW 2009, 2481 (2483); *Beulke/Moosmayer*, CCZ 2014, 146 (151); *Jahn/Ebner*, FS Heintschel-Heinegg (2015), S. 221 (233); *Kim*, Nw. J. Int'l L. & Bus. 36 (2016), 235 (248 f.); *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 (2017), 729 (738).

Ausgestaltung der Rechtsfolgen kaum oder nicht möglich zu bestimmen, ob bzw. inwieweit eine Selbstanzeige zugunsten des Beteiligten Berücksichtigung findet.<sup>1281</sup> Dementsprechend wird auch nur noch in Einzelfällen eine Empfehlung zur Abgabe einer Selbstanzeige ausgesprochen werden. Diese geringere Anreizwirkung zur Abgabe von Selbstanzeigen oder Kronzeugenaussagen dürfte die Wirksamkeit derartiger Vorschriften erheblich einschränken.

## **bb. De facto-Verpflichtung zur Einhaltung der Zusagen**

Allerdings ist bei der Beurteilung nicht außer Acht zu lassen, dass die zuständigen Gerichte oder Behörden nur in absoluten Ausnahmefällen von ihrem Ermessensspielraum Gebrauch machen und von einer Straffreiheit oder Strafmilderung absehen werden, da ansonsten die von der jeweiligen Vorschrift ausgehende Anreizwirkung zur Abgabe einer Selbstanzeige (fast) vollständig entfallen würde.<sup>1282</sup> Auch wenn die Rechtsfolgen einer Selbstanzeige oder Kronzeugenaussage nur fakultativ angeordnet sind, geht von ihnen doch eine enorme faktische Bindungswirkung aus, von welcher nur in absoluten Ausnahmefällen abgewichen wird.

Dieses Spannungsverhältnis zwischen Ermessensspielraum einerseits und faktischer Bindungswirkung andererseits wird von *Gruber* anschaulich - und durchaus zutreffend - als „klares Eigentor“ des Gesetzgebers bezeichnet. Denn durch die entstehende faktische Bindungswirkung wird dem entscheidenden Gericht bzw. der zuständigen Behörde der durch die fakultative Anordnung eigentlich intendierte Ermessensspielraum beinahe vollständig genommen. Zugleich schreckt die verbleibende Unverbindlichkeit der Ausgestaltung jedoch potentielle Kronzeugen ab, da keine vollständige Gewissheit über die Rechtsfolgen bestehen kann.<sup>1283</sup>

## **cc. Einbeziehung der Umstände des Einzelfalls**

Trotz der beschriebenen faktischen Bindungswirkung, welche von einer fakultativen Anordnung der Rechtsfolgen einer Selbstanzeige oder Kronzeugenaussage ausgeht, eröffnet diese Art der Ausgestaltung dennoch die Möglichkeit, in einzelnen Fällen von den vorgesehenen Rechtsfolgen abzuweichen.

Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Rechtsfolgen einer Selbstanzeige oder Kronzeugenaussage für den Tatbeteiligten besonders vorteilhaft ausfallen würden. Denn in diesem Fall besteht eine besondere Gefahr rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Aussagenden. Sieht eine Vorschrift etwa eine positive Belohnung für die Abgabe einer Kronzeugenaussage vor, so besteht eine gesteigerte Wahrscheinlichkeit dahingehend, dass bereits die Tatbegehung aufgrund der Aussicht auf den Erhalt der Belohnung

---

<sup>1281</sup> Vgl. dazu *Leipold*, NJW-Spezial 2009, 776, der diese Problematik ausführlich am Beispiel des § 46b StGB erläutert.

<sup>1282</sup> Siehe dazu auch die Argumentation bei *Gruber*, RdW 2005, 535 (536).

<sup>1283</sup> So die Terminologie und Begründung bei *Gruber*, RdW 2005, 535 (536).

erfolgte. Ähnlich besteht auch bei einer Selbstanzeigevorschrift, die zwingend zu einer Straffreiheit des Aussagenden führt, die Befürchtung, dass gewisse Täter „diesen Rabatt von vornherein in ihr Tatkalkül einbeziehen“ könnten.<sup>1284</sup> In beiden Fallkonstellationen erschiene es äußerst fragwürdig, den Tätern die aus der Selbstanzeige oder Kronzeugenaussage resultierenden Vorteile tatsächlich bzw. vollumfänglich zu gewähren. Die bloß fakultative Anordnung der entsprechenden Rechtsfolgen stellt hierfür einen Ausweg bereit.

So kritisieren Teile der Literatur mit Blick auf die obligatorisch strafbefreiend wirkende Selbstanzeigevorschrift des § 371 AO, dass die fehlende Möglichkeit einer Überprüfung der einzelnen Fälle nur schwerlich mit dem Gebot schuldangemessener Bestrafung vereinbar sei. Denn durch die obligatorische Anordnung der Rechtsfolge Straffreiheit sei es nicht mehr möglich, eine Prüfung der Schwere der Schuld im Einzelfall vorzunehmen, obgleich sich - insbesondere bei schweren Steuerstraftaten - eine bloße Strafmilderung eher als schuldangemessen darstellen würde als die Gewährung von Straffreiheit.<sup>1285</sup> Durch eine fakultative Anordnung der Rechtsfolgen der jeweiligen Selbstanzeigevorschriften wäre es indes möglich, den schuldspezifischen Aspekten des Einzelfalls angemessen Rechnung zu tragen.

Diese Möglichkeit, angemessen auf die Umstände des Einzelfalls reagieren zu können, stellt sich jedoch nicht ausschließlich als vorteilhaft dar. Vielmehr droht bei einer uneinheitlichen Ermessensausübung der verschiedenen Gerichte oder Behörden die Gefahr einer Einzelfallrechtsprechung sowie der damit einhergehenden Rechtsunsicherheit.<sup>1286</sup> In diesem Fall wäre es für den potentiell aussagewilligen Tatbeteiligten noch schwerer, die Rechtsfolgen seiner Selbstanzeige zutreffend einzuschätzen, was die Anreizwirkung weiter reduzieren dürfte.

#### **dd. Vereinbarkeit mit dem „Vorbehalt des Gesetzes“?**

Daneben ist zu prüfen, ob eine Regelung, welche die Rechtsfolgen einer Selbstanzeige rein fakultativ anordnet - mithin dem richterlichen Ermessen überlässt - nicht gegen den Vorbehalt des Gesetzes verstößt, wonach „wesentliche Eingriffe in die Grundrechte der Bürger nur dann zulässig sind, wenn sie auf einer hinreichend bestimmten Leitentscheidung des Gesetzgebers beruhen.“<sup>1287</sup> So muss insbesondere die „Entscheidung über die Strafbarkeit eines bestimmten Verhaltens der Legislative [...] vorbehalten bleiben und darf nicht im Nachhinein von der Exekutive oder der Judikative getroffen“ werden.<sup>1288</sup> Allerdings betrifft die Entscheidung über die Rechtsfolgen einer Selbstanzeige nicht unmittelbar die Strafbarkeit eines bestimmten Verhaltens, sondern setzt erst auf der Ebene der Strafzumessung an oder beseitigt rückwirkend die Strafbarkeit eines Verhaltens.

---

<sup>1284</sup> So jedenfalls *Rönnau/Wegner*, ZRP 2014, 158 (161).

<sup>1285</sup> Ausführlich zu dieser Argumentation *Böse*, BRJ 2014, 145 (150).

<sup>1286</sup> So argumentieren auch *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 (2017), 729 (738).

<sup>1287</sup> BeckOK GG - *Rux*, Art. 20 GG, Rn. 105.

<sup>1288</sup> BeckOK GG - *Radtke*, Art. 103 GG, Rn. 23.

Gerade auf Strafzumessungsebene ist anerkannt, dass ein gewisser Ermessensspielraum erforderlich ist, um die Umstände des Einzelfalls angemessen berücksichtigen zu können, weshalb auch die fakultative Anordnung der Rechtsfolgen einer Selbstanzeigevorschrift nicht gegen den Vorbehalt des Gesetzes verstößt.

#### **ee. Diskussion um § 142 Abs. 4 StGB**

Eine ähnliche Diskussion betreffend die Art der Anordnung von Rechtsfolgen findet sich auch zur Tätigen Reue-Vorschrift des § 142 Abs. 4 StGB (Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort). Insbesondere wenn die Selbstanzeige als Spezialfall der Tätigen Reue angesehen wird, sollte den dort genannten Argumenten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. § 142 Abs. 4 StGB sieht vor, dass die Nachholung der gebotenen Handlung zwingend zu einer Strafmilderung führt, während fakultativ auch ein Absehen von Strafe möglich ist. Diese Art der Ausgestaltung wurde in der strafrechtlichen Literatur höchst unterschiedlich aufgefasst und hat ausdrückliches Lob aber auch schärfste Kritik erfahren.

Die Kritik bezieht sich insbesondere auf die bloß fakultative Anordnung des Absehens von Strafe. Aufgrund der damit verbundenen Rechtsunsicherheit sei die Anreizwirkung zur Nachholung der gebotenen Handlung nur äußerst gering, was auch die kaum vorhandene praktische Relevanz der Vorschrift erkläre.<sup>1289</sup> Plakativ ausgedrückt führe die bloß fakultative Anordnung der Rechtsfolge dazu, dass die „goldene Brücke“ zurück ins Recht zum „schwankenden Steg“<sup>1290</sup> bzw. zum „steinigen Pfad“<sup>1291</sup> werde.

Dem wird jedoch entgegengehalten, dass gerade die fakultative Anordnung der Rechtsfolgen es dem Gericht ermögliche, angemessen auf Fälle zu reagieren, in denen ein vollständiges Absehen von Strafe zu weitgehend wäre – etwa in Fällen geringer Aufklärungsbeiträge. In diesem Fall komme dem Aussagenden zudem immer noch die zwingend angeordnete Strafmilderung zugute.<sup>1292</sup>

#### **ff. Fazit**

Die fakultative Anordnung von Rechtsfolgen bietet demnach den durchaus gewichtigen Vorteil, angemessen auf Einzel- bzw. Ausnahmefälle reagieren zu können, in denen die Gewährung der vorgesehenen Rechtsfolgen einer Selbstanzeige zu weitgehend erscheint. Allerdings wird dieser Ermessensspielraum durch die enorme faktische Bindungswirkung, die von den Vorschriften ausgeht, stark eingeschränkt. Zugleich führt der verbleibende Ermessensspielraum zu einer gewissen Rechtsunsicherheit für die Tatbeteiligten darüber, ob und in welchem Maße ihre Aussagen positiv berücksichtigt würden.

---

<sup>1289</sup> Vgl. dazu etwa *Bönke*, NZV 1998, 129 (130 f.); *Janker*, DAR-Extra 2014, 750 (753); MüKo StGB - *Zopfs*, § 142 StGB, Rn. 129; S/S - *Sternberg-Lieben*, § 142 StGB, Rn. 88.

<sup>1290</sup> Vgl. zu dieser Terminologie *Scholz*, ZRP 1987, 7 (10).

<sup>1291</sup> So jedenfalls MüKo StGB - *Zopfs*, § 142 StGB, Rn. 129.

<sup>1292</sup> Vgl. zu dieser Argumentation statt vieler *Schulz*, NJW 1998, 1440 (1441).

Entscheidet sich der Gesetzgeber in Ansehung dieser Argumente dazu, die Rechtsfolgen einer Selbstanzeigeordnung fakultativ auszugestalten, so sollte der dadurch entstehende Ermessensspielraum - insbesondere aus verfassungsrechtlichen Gründen - jedoch in die Hände des entscheidenden Gerichts und nicht der Verfolgungsbehörden gelegt werden.

#### **d. Zustimmung des Geschädigten**

Abschließend wäre es ebenfalls möglich, den Eintritt der Rechtsfolgen einer Selbstanzeigevorschrift von der Zustimmung des Geschädigten abhängig zu machen.

#### **aa. Einbeziehung der Interessen des Geschädigten**

Der Hauptvorteil einer derartigen Ausgestaltung liegt dabei auf der Hand – nämlich die effektive Einbeziehung der Opferinteressen. Bei gegen Individualrechtsgüter gerichteten Straftaten sind (strafbefreiende) Selbstanzeigevorschriften wohl auch deshalb so selten zu finden, weil der Gesetzgeber die Entscheidung, den Täter von Strafe zu befreien nicht über die Köpfe der Geschädigten hinweg treffen möchte. Dieses Zögern ist - nicht nur rechtspolitisch - durchaus nachvollziehbar, könnte jedoch durch die Einführung eines Zustimmungserfordernisses des Geschädigten wirksam gelöst werden.

Während ein solches Zustimmungserfordernis wohl von einem Großteil der Geschädigten auch als willkommene Mitwirkungsmöglichkeit aufgefasst würde, gibt es jedoch durchaus gute Gründe, weshalb im deutschen Recht die Entscheidung über die Strafbarkeit Berufsrichtern anvertraut ist. Durch das Zustimmungserfordernis würde die Entscheidung über die Strafbarkeit des Täters jedoch dem Geschädigten auferlegt, was insbesondere im Falle einer im Raum stehenden Freiheitsstrafe häufig eher als Bürde, denn als willkommene Mitwirkungsmöglichkeit wahrgenommen werden dürfte. Zudem ist es für den Geschädigten als Opfer der zu beurteilenden Straftat in der Regel nur schwer möglich, eine objektive Entscheidung hinsichtlich des verbleibenden Strafbedürfnisses zu fällen. Demzufolge könnte sich das Zustimmungserfordernis, welches eigentlich dem Geschädigten zugutekommen sollte, bei genauerer Betrachtung eher als Belastung für diesen herausstellen.

#### **bb. Uneinheitlichkeit der Bestrafung**

Zudem würde die Einführung eines Zustimmungserfordernisses des Geschädigten ein beträchtliches Maß an Rechtsunsicherheit für den sich selbst anzeigenden Tatbeteiligten nach sich ziehen. Denn während bei einer fakultativen Anordnung der Rechtsfolgen einer Selbstanzeige zumindest eine gewisse faktische Bindungswirkung des Gerichts an die gesetzlich vorgesehene Rechtsfolge besteht, dürfte sich der Geschädigte der Straftat wohl kaum dadurch gebunden fühlen. Der Eintritt der positiven Rechtsfolgen würde damit allein von der „Willkür“ des Opfers abhängig gemacht – m.a.W. vom Zufall.<sup>1293</sup> Vielmehr bestünde bei dieser Art der Ausgestaltung sogar die Gefahr, dass der Geschädigte sein

---

<sup>1293</sup> Ausführlich hierzu *Tzannetis*, ZIS 2012, 132 (147).

Zustimmungserfordernis nutzen könnte, um eine möglichst hohe Entschädigungssumme zu erzielen oder Druck auf einen parallel laufenden Zivilprozess auszuüben. Dadurch würde nicht nur das Gebot schuldangemessenen Strafens missachtet, sondern es droht auch der staatliche Strafanspruch als Verhandlungsmasse „pervertiert“ zu werden.

Aufgrund der Abhängigkeit der Verhängung einer Strafe von der Zustimmung des Geschädigten stehen zudem Widersprüche zum grundrechtlich garantierten Gleichheitsgrundsatz zu befürchten. Denn dadurch könnten objektiv identisch gelagerte Fälle gänzlich unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich ziehen, abhängig allein davon, ob der Geschädigte seine Zustimmung zum Eintritt von Straffreiheit oder einer Strafmilderung erteilt oder nicht. Eine derartige Ungleichbehandlung gleich bzw. ähnlich gelagerter Sachverhalte wäre, da auch keine Rechtfertigung für diese Unterscheidung ersichtlich ist, mit dem Gleichheitssatz nur schwerlich vereinbar.<sup>1294</sup>

## **cc. Fazit**

Die zahlreichen gegen ein Zustimmungserfordernis des Geschädigten sprechenden Aspekte machen deutlich, weshalb sich ein derartiges Regelungsmodell *de lege lata* nur in ganz vereinzelt Rechtsordnungen findet. Der Gesetzgeber wäre demnach - insbesondere in Anbetracht der geringen, von einem solchen Modell ausgehenden Anreizwirkung zur Abgabe von Selbstanzeigen sowie der verfassungsrechtlichen Bedenken - auch *de lege ferenda* gut beraten, weiterhin nicht von dieser Gestaltungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

## **e. Ergebnis**

Da sowohl gegen eine fakultative als auch eine obligatorische Anordnung der Rechtsfolgen einer Selbstanzeige gewichtige Vor- aber zugleich auch Nachteile bestehen, erscheint es sinnvoll, die genannten Gestaltungsmöglichkeiten miteinander zu kombinieren, wie es etwa in § 142 Abs. 4 StGB der Fall ist. So könnten etwa besonders vorteilhafte - und damit missbrauchsanfällige - Rechtsfolgen, wie die Auslobung einer Belohnung, Straffreiheit oder ein Absehen von Strafe fakultativ angeordnet werden, während weniger vorteilhafte Rechtsfolgen wie eine Strafmilderung oder ein Verwertungsverbot zwingend vorgesehen sind.

Auf diese Weise ist es möglich, die Vorteile der fakultativen Anordnung einer Rechtsfolge - nämlich ein größeres Maß an Flexibilität und Einzelfallgerechtigkeit - und die Vorteile einer obligatorischen Ausgestaltung - nämlich ein hohes Maß an Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit - miteinander zu verknüpfen, ohne dass dadurch ersichtliche Nachteile entstehen. So wird durch die Gewissheit, dass die Selbstanzeige oder Kronzeugenaussage jedenfalls eine Strafmilderung nach sich zieht, eine höhere Rechtssicherheit und damit auch eine höhere Anreizwirkung geschaffen, als bei einer ausschließlich

---

<sup>1294</sup> So auch *Tzannetis*, ZIS 2012, 132 (147).

fakultativen Anordnung dieser Rechtsfolgen. Dies könnte noch gesteigert werden, indem die fakultative Anordnung einer Rechtsfolge als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet wird.

## VIII. Selbstanzeige bei mehreren Beteiligten

Abschließend sind nun zwei Sonderkonstellationen im Kontext von Selbstanzeigevorschriften in den Blick zu nehmen – erstens die Selbstanzeige bei Sachverhalten mit mehreren Beteiligten (VIII.) sowie zweitens die Selbstanzeige bei einer Verwirklichung mehrerer Tatbestände im Rahmen desselben Tatkomplexes (IX.).

Hinsichtlich der Sachverhalte mit mehreren Tatbeteiligten sind dabei wiederum zwei unterschiedliche Konstellationen denkbar. Zum einen kann sich ein solcher Sachverhalt durch das Zusammenwirken mehrerer Beteiligter - also mehrerer Täter oder Teilnehmer - ergeben. Zum anderen gibt es - insbesondere im Wirtschaftsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht - gewisse Tatbestände, die bereits notwendigerweise ein Zusammenwirken mehrerer Personen oder Unternehmen voraussetzen. Als Beispiele für derartige Tatbestände sind etwa die Korruptionsdelikte oder kartellrechtliche Tatbestände zu nennen.

Erstattet ein Tatbeteiligter zu einer solchen Tat mit mehreren Beteiligten eine umfassende Selbstanzeige, so stellt diese in aller Regel zugleich eine Kronzeugenaussage dar. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Inhalt der Selbstanzeige über den eigenen Tatbeitrag hinausgeht. Da die Förderung von Kronzeugenaussagen in den meisten Rechtsordnungen als besonders erstrebenswert angesehen wird, finden sich dazu zahlreiche Vorschriften. Im Rahmen der Analyse ebendieser Vorschriften sind insbesondere zwei Fragestellungen in den Blick zu nehmen. Zunächst nämlich die Überlegung, ob in Fällen mit mehreren Beteiligten diesen überhaupt eine vorteilsbewehrte Selbstanzeigemöglichkeit zugestanden werden sollte (1.). Wird diese Frage bejaht, so stellt sich die daran anschließende Frage, wie eine solche Kronzeugenregelung konkret ausgestaltet werden könnte (2.-5.).

### 1. Keine Straffreiheit oder Strafmilderung in Fällen mit mehreren Beteiligten

Entgegen der gesetzgeberischen Praxis im Großteil der untersuchten Rechtsordnungen, in denen die Einführung von Kronzeugenregelungen ein gerne und häufig genutztes Mittel zur Tataufklärung darstellt, argumentieren Teile der rechtswissenschaftlichen Literatur, der Gesetzgeber solle von der Möglichkeit, eigenständige Kronzeugenregelungen zu schaffen, absehen. In diesem Fall wären an die Abgabe einer Selbstanzeige in Konstellationen mit mehreren Beteiligten keine besonderen Rechtsfolgen geknüpft. Stattdessen bliebe es bei der Anwendung der allgemeinen Selbstanzeigevorschriften – sofern solche in der jeweiligen Rechtsordnung vorgesehen sind.

Begründet wird diese Auffassung durch die Tatsache, dass durch die Schaffung spezieller Kronzeugenregelungen den Tatbeteiligten eine zusätzliche Handlungsoption eröffnet wird.<sup>1295</sup> Dadurch ist es den Tatbeteiligten möglich, auf eine Erhöhung der Aufdeckungswahrscheinlichkeit zu reagieren, um noch in den Genuss von Straffreiheit zu gelangen.

---

<sup>1295</sup> Vgl. dazu etwa *Motta/Polo*, Leniency Programs and Cartel Prosecutions (1999), S. 18.

Außerdem könnten einige Beteiligte die potentielle Strafmilderung oder sogar Straffreiheit im Falle einer Kronzeugenaussage in ihre Entscheidung zur Tatbegehung mit einbeziehen. Dies führt letztendlich zu einer Verringerung des von der Strafandrohung ausgehenden Abschreckungseffekts.<sup>1296</sup> Daher befürchten Teile der Literatur, die Einführung spezieller - insbesondere strafbefreiender - Kronzeugenregelungen könne im Ergebnis gar zu einer Erhöhung der Zahl an Kartellen führen, anstatt deren Bildung - wie eigentlich intendiert - vorzubeugen.<sup>1297</sup>

Einige Autoren schlagen deshalb vor, auf die Schaffung eigenständiger Kronzeugenregelungen zu verzichten, wenn die Ermittlungsbehörden über ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, um alle oder zumindest den Großteil der Taten auch ohne entsprechende Kronzeugenaussagen aufzuklären.<sup>1298</sup> Ist eine solche Aufklärungsquote jedoch nicht zu erreichen, so fordern auch diese Autoren den Rückgriff auf Kronzeugenregelungen als „nächstbeste Alternative“ (*second-best perspective*<sup>1299</sup>), um die von der drohenden Tataufdeckung ausgehende Präventionswirkung nicht zu gefährden.<sup>1300</sup>

## 2. Straffreiheit bei jeder Selbstanzeige

Gewissermaßen der Gegenentwurf zum eben genannten Modell wäre es, eine Kronzeugenregelung zu schaffen, die jedem aussagenden Tatbeteiligten Straf- oder Bußgeldfreiheit gewährt - unabhängig vom Zeitpunkt der Aussage.

### a. Teile der Literatur

Dabei handelt es sich um einen insbesondere in der Literatur häufiger anzutreffenden Ansatz. So argumentieren etwa *Motta/Polo* auf der Grundlage rechtsökonomischer Testreihen, dass - im Falle der Einführung einer Kronzeugenregelung - jeder aussagende Tatbeteiligte im Gegenzug für seine Kronzeugenaussage in den Genuss einer Straf- oder Bußgeldbefreiung kommen sollte.<sup>1301</sup> Zum gleichen Schluss gelangen auch *Motchenkova/van der Laan*, die im Kartellrecht eine Bußgeldbefreiung für alle aussagenden Unternehmen fordern.<sup>1302</sup>

---

<sup>1296</sup> Ausführlich zu dieser Argumentation *Motta/Polo*, Int. J. Ind. Organ. 21 (2003), 347 (375).

<sup>1297</sup> So jedenfalls *Dijkstra/Frisch*, De Economist 166 (2018), 111 (112) m.w.N.

<sup>1298</sup> Diese Einschränkung zeigt bereits, dass es sich bei diesem Vorschlag um ein Gedankenspiel von eher theoretischer Natur handelt, da gerade bei kollusiven, im Verborgenen stattfindenden Taten (wie etwa im Kartell- oder Korruptionsstrafrecht) eine derartige Aufklärungsquote praktisch auch bei einem enormen Ressourcenaufwand nicht zu erreichen sein dürfte.

<sup>1299</sup> Diese Terminologie findet sich etwa bei *Motta/Polo*, Int. J. Ind. Organ. 21 (2003), 347 (375).

<sup>1300</sup> So die Folgerung bei *Motta/Polo*, Leniency Programs and Cartel Prosecutions (1999), S. 18 sowie *Motta/Polo*, Int. J. Ind. Organ. 21 (2003), 347 (375).

<sup>1301</sup> Vgl. dazu *Motta/Polo*, Int. J. Ind. Organ. 21 (2003), 347 (352), Rn. 16. Darauf bezugnehmend *Spagnolo*, Optimal Leniency Programs (2015), S. 7.

<sup>1302</sup> Siehe *Motchenkova/van der Laan*, Int. Rev. Econ. 58 (2011), 401 (422).

## b. Frankreich (Kartellrecht)

Doch auch in einigen Rechtsordnungen finden sich in diese Richtung gehende Kronzeugenregelungen, welche die Möglichkeit der Gewährung von Straf- bzw. Bußgeldfreiheit für alle aussagenden Beteiligten vorsehen. So findet sich im französischen Kartellrecht - namentlich in Art. L. 464-2 Abs. 4 des Code de Commerce - eine Kronzeugenregelung, nach der jede Kronzeugenaussage zur Bußgeldbefreiung oder zumindest zu einer Minderung des Bußgeldes führen kann. Die Reihenfolge der Aussagen spielt bei der Bestimmung der Rechtsfolgen keine Rolle, entscheidendes Kriterium ist allein der konkrete Aufklärungsbeitrag der jeweiligen Aussage. Demnach kann auch ein erst nach anderen Kronzeugen aussagender Kartellbeteiligter noch immer in den Genuss einer Bußgeldbefreiung oder zumindest einer weitgehenden Minderung kommen, wenn seine Aussage einen hinreichend gewichtigen Aufklärungsbeitrag leistet. In der Praxis wird im Falle der zeitlich nachgelagerten Aussage eines Kronzeugen freilich der Großteil der mitgeteilten Informationen der Behörde bereits bekannt sein, weshalb es wohl nur in absoluten Ausnahmefällen noch zu einer vollständigen Bußgeldbefreiung eines später aussagenden Kronzeugen kommen dürfte.

## 3. Strafmilderung bei jeder Selbstanzeige

Weiterhin wäre es möglich, jedem aussagenden Beteiligten - unabhängig von der Reihenfolge der Aussagen - eine Milderung der Strafe bzw. des Bußgeldes in Aussicht zu stellen.<sup>1303</sup>

Ein Beispiel für eine derartige Ausgestaltung stellt die „große Kronzeugenregelung“ in § 46b Abs. 1 StGB dar. Danach kann die Strafe gemildert werden, wenn „die Strafverfolgungsbehörden aufgrund der Angaben des Angeklagten gesicherte Erkenntnisse zu Tätern und deren Tatbeiträgen gewonnen haben.“<sup>1304</sup> Entscheidendes Kriterium für die Gewährung einer Strafmilderung sowie deren Umfang ist demnach der Beitrag des Aussagenden zum Aufklärungserfolg, während die Reihenfolge der Aussagen keine Rolle spielt. Hat jedoch bereits ein zuvor aussagender Tatbeteiligter umfassende Informationen zum Tathergang offenbart, so können später aussagende Kronzeugen regelmäßig nicht mehr in dem Umfang zum Aufklärungserfolg beitragen und kommen somit nicht in den Genuss einer entsprechenden Strafmilderung.<sup>1305</sup> Zumindest in der Theorie kann nach dieser Vorschrift also jedem aussagenden Beteiligten eine Strafmilderung gewährt werden. In der Praxis stellt sich dies - insbesondere bei weitgehenden Aufklärungsbeiträgen früher aussagender Kronzeugen - freilich häufig anders dar.

---

<sup>1303</sup> Allerdings ist es im Rahmen dieser Ausgestaltung möglich, den konkreten Umfang der jeweiligen Strafmilderung oder Bußgeldminderung von der Reihenfolge der Kronzeugenaussagen abhängig zu machen. Vgl. dazu sogl. das Beispiel der früheren europäischen Kronzeugenregelung im Kartellrecht.

<sup>1304</sup> BeckOK StGB - von Heintschel-Heinegg, § 46b StGB, Rn. 16.

<sup>1305</sup> Pars pro toto MüKo StGB - Maier, § 46b StGB, Rn. 60.

#### 4. Bestimmung der Rechtsfolgen anhand der Reihenfolge der Aussagen

Praktisch der Regelfall ist es hingegen, die Rechtsfolgen einer Selbstanzeige bzw. Kronzeugenaussage bei mehreren Beteiligten von der Reihenfolge der Aussagen abhängig zu machen. Als Grundsatz gilt dabei: Je später die Aussage getätigt wird, desto weniger vorteilhaft fallen die daraus resultierenden Rechtsfolgen aus.

##### a. Strafmilderung nur für den ersten Aussagenden

Zunächst ist es im Rahmen dieses Modells möglich, keinem der Aussagenden volle Straf- oder Bußgeldfreiheit zu gewähren und lediglich für den ersten aussagenden Kronzeugen eine Milderung der Strafe bzw. des Bußgeldes vorzusehen.

Ein Beispiel für eine derart ausgestaltete Kronzeugenregelung stellt das brasilianische Administrative Anti-Corruption Leniency Law 12,846 von 2013<sup>1306</sup> (Art. 16 des sog. Clean Company Act) dar.<sup>1307</sup> Diese Regelung sieht für den Fall des Abschlusses einer sog. Kronzeugenvereinbarung (*acordo de leniência*)<sup>1308</sup> eine Reduzierung der Geldbuße um bis zu 2/3 für die erste juristische Person vor, die eine Kronzeugenaussage abgibt.<sup>1309</sup> Daneben verhindert die Kronzeugenaussage eine Veröffentlichung der Verurteilung sowie den Ausschluss von staatlichen Subventionen.<sup>1310</sup> Die bei Abschluss einer Kronzeugenvereinbarung angeordneten positiven Rechtsfolgen kommen also nur dem ersten

---

<sup>1306</sup> Da im brasilianischen Recht zwischen Verwaltungsstrafen und Kriminalstrafen unterschieden wird und diese in jeweils eigenständigen Gesetzen geregelt sind, findet sich im brasilianischen Wirtschaftsstrafrecht eine Vielzahl von Kronzeugenregelungen. Neben der sogleich ausführlich beschriebenen Kronzeugenregelung im Clean Company Act sind solche Regelungen auch in Gestalt des Administrative Antitrust Leniency Law 12,529 von 2011 sowie des Criminal Leniency Law 12,850 von 2013 anzutreffen. Vgl. ausführlich zu den unterschiedlichen Ausgestaltungen dieser Regelungen *Costa Ribeiro/Cordeiro/Alves Guimaraes*, Law & Bus. Rev. Am. 22 (2016), 195 (197 f., 206 ff.). Kritisch ggü. dieser Vielzahl an Kronzeugenregelungen *Arrieta*, Pub. Cont. L.J. 44 (2014), 157 (173).

<sup>1307</sup> Ausführlich zum Clean Company Act *Earle/Cava*, Rich. J. Global L. & Bus. 13 (2014), 439 (459 ff.); *Richard*, Law & Bus. Rev. Am. 20 (2014), 357; *Mota Prado/Carson/Correa*, Osgoode Hall L. J. 53 (2015), 107; *Pagotto/Bartol Teixeira*, Bus. Law Int. 17 (2016), 103 (113, 119 ff.).

<sup>1308</sup> Die Voraussetzungen für den Abschluss einer solchen Kronzeugenvereinbarung lauten: (1) das Unternehmen stellt als erstes beteiligtes Unternehmen einen Kronzeugenantrag; (2) die vollständige Beendigung der Zuwiderhandlung; (3) die Behörde verfügt im Zeitpunkt des Kronzeugenantrags noch nicht über die für eine Verurteilung ausreichenden Beweismittel; (4) Vollständigkeit der Kronzeugenaussage und umfassende Kooperation mit den Verfolgungsbehörden während der gesamten Dauer der Untersuchung (vgl. *Pagotto/Bartol Teixeira*, Bus. Law Int. 17 [2016], 103 [113]; *Pelz/Saito Sampaio*, CCZ 2017, 50 [51]).

<sup>1309</sup> Vgl. dazu etwa *Costa Ribeiro/Cordeiro/Alves Guimaraes*, Law & Bus. Rev. Am. 22 (2016), 195 (197 f.) oder *Pelz/Saito Sampaio*, CCZ 2017, 50 (51).

<sup>1310</sup> Pars pro toto *Costa Ribeiro/Cordeiro/Alves Guimaraes*, Law & Bus. Rev. Am. 22 (2016), 195 (198) oder *Pelz/Saito Sampaio*, CCZ 2017, 50 (51).

aussagenden Beteiligten zugute, während alle später Aussagenden nicht mehr in den Genuss dieser positiven Rechtsfolgen kommen.<sup>1311</sup>

## **b. Abgestufte Strafmilderung**

Ebenso ist es möglich, die Gewährung einer Minderung des Bußgeldes nicht nur auf den ersten Aussagenden zu begrenzen. In diesem Falle können auch später aussagende Beteiligte in den Genuss der Bußgeldminderung kommen, allerdings nur in geringerem Umfang, je nach der Reihenfolge ihrer Aussagen.

Ein Beispiel für diese Art der Ausgestaltung war im früheren europäischen Kartellrecht anzutreffen.<sup>1312</sup> So war nach der im Jahr 2002 außer Kraft getretenen Bonusregelung der Kommission von 1996 eine obligatorische Reduzierung der Geldbuße um mindestens 75 Prozent vorgesehen, wenn ein Unternehmen „als erstes Angaben macht, die für den Beweis des Bestehens des Kartells von entscheidender Bedeutung sind“.<sup>1313</sup> Für alle später kooperierenden Unternehmen war „lediglich“ eine Strafmilderung um 10-50 Prozent vorgesehen.<sup>1314</sup> Ähnlich wie in § 46b StGB war nach dieser Vorschrift also eine Minderung des Bußgeldes für jeden Kronzeugen vorgesehen. Der Umfang dieser Minderung richtete sich jedoch nicht allein nach dem Beitrag zum Aufklärungserfolg, sondern vorrangig nach der Reihenfolge der Kronzeugenaussagen.

## **c. Straffreiheit nur für den ersten Aussagenden**

Weiterhin ist es denkbar, und insbesondere im Kartellrecht sogar der Regelfall, dem zuerst aussagenden Kronzeugen Straf- bzw. Bußgeldfreiheit im Gegenzug für dessen Aussage zu gewähren und für später aussagende Kronzeugen abweichende Rechtsfolgen zu bestimmen.

---

<sup>1311</sup> Vgl. an dieser Stelle die treffende Formulierung bei *Pagotto/Bartol Teixeira*, Bus. Law Int. 17 (2016), 103 (113): „[...] it is a first-come, first-served system, meaning that the second comer gets nothing.“

In einer vorgeschlagenen Gesetzesänderung aus dem Jahr 2015 sollte die Beschränkung der Rechtsfolgen auf den zuerst aussagenden Kronzeugen aufgehoben werden (vgl. ausführlich dazu *Tobolowsky*, Law & Bus. Rev. Am. 22 [2016], 383 [397 f.]). Allerdings wurde dieser Gesetzesentwurf nicht umgesetzt und trat somit im Jahr 2016 wieder außer Kraft (vgl. dazu den Aufsatz von *Pagliari Levy/de Andrade Vianna* in *The Anti-Bribery and Anti-Corruption Review* [Dezember 2018]; abrufbar unter <https://thelawreviews.co.uk/edition/the-anti-bribery-and-anti-corruption-review-edition-7/1177217/brazil> [zuletzt abgerufen am 16.07.2020]).

<sup>1312</sup> Vgl. dazu beispielsweise *Motta/Polo*, Leniency Programs and Cartel Prosecutions (1999), S. 13. Die alte Bonusregelung der Kommission von 1996 ist abrufbar unter [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31996Y0718\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31996Y0718(01)&from=EN) (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).

<sup>1313</sup> Siehe Abschnitt B der Bonusregelung (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. C 207/4 f.). Fakultativ konnte anstelle der Reduzierung der Geldbuße auch gänzlich auf die Festsetzung einer Geldbuße verzichtet werden.

<sup>1314</sup> Vgl. Abschnitt D der Bonusregelung (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. C 207/5).

## aa. Volle strafrechtliche Verantwortlichkeit für alle später Aussagenden

Dies kann zunächst in Gestalt einer Kronzeugenregelung geschehen, welche dem zuerst aussagenden Beteiligten Straf- bzw. Bußgeldfreiheit in Aussicht stellt, für alle später Aussagenden jedoch auf die Anordnung positiver Rechtsfolgen verzichtet. Hierbei handelt es sich um ein nur selten anzutreffendes Modell – unter den im Rahmen dieser Dissertation in den Blick genommenen Rechtsordnungen war die Südafrikanische ersichtlich die Einzige, in welcher ein derartiges Modell zum Einsatz kommt.

So trifft das Kronzeugenprogramm im südafrikanischen Kartellrecht Bestimmungen ausschließlich für den ersten Kronzeugen: Diesem wird im Gegenzug für seine Aussage Straffreiheit gewährt. Später Aussagende können zwar außerhalb des Programms auf eine Strafmilderung hoffen, zwingend ist diese jedoch nicht.<sup>1315</sup> Aus diesem Grunde ist in der südafrikanischen Rechtsliteratur bildlich vom sog. „First to the door“-Prinzip die Rede.<sup>1316</sup> Durch die Begrenzung der Rechtsfolgen einer Kronzeugenregelung auf den ersten Aussagenden soll eine Art „Wettlauf“ der Kartellbeteiligten zur Kartellbehörde gefördert werden („Race to the Commission“).<sup>1317</sup>

## bb. Strafmilderung im Falle späterer Aussagen

In der gesetzgeberischen Praxis weitaus gebräuchlicher ist es hingegen, wie im deutschen Kartellrecht,<sup>1318</sup> dem zuerst aussagenden Kronzeugen Straffreiheit für dessen Aussage zu gewähren und für alle später aussagenden Kronzeugen eine (obligatorische oder fakultative) Strafmilderung vorzusehen, deren Umfang dem Ermessen der Verfolgungsbehörden obliegt.

### i. Kanada (Kartellrecht)

Ein erstes Beispiel für diese Art der Ausgestaltung findet sich im kanadischen Kartellrecht – namentlich in den „Immunity and Leniency Programs“ der kanadischen

---

<sup>1315</sup> Vgl. Section 5.6. der Corporate Leniency Policy der South African Competition Commission (Ab-rufbar unter <http://www.compcom.co.za/wp-content/uploads/2014/09/CLP-public-version-12052008.pdf>; zuletzt abgerufen am 15.09.2024). Ebenfalls zu dieser Vorschrift *Moodaliyar*, S. African L.J. 125 (2008), 157 (160).

<sup>1316</sup> Dieser Terminologie bedienen sich bspw. *Moodaliyar*, S. African L.J. 125 (2008), 157 (160) sowie Section 5.6. der Corporate Leniency Policy.

<sup>1317</sup> So beschreibt jedenfalls *Moodaliyar* (S. African L.J. 125 [2008], 157 [160]) das Telos dieser Art der Ausgestaltung.

<sup>1318</sup> Während dem ersten Kronzeugen danach eine vollständige Bußgeldbefreiung gewährt wird, kann für alle später aussagenden Kartellbeteiligten eine Reduzierung der Geldbuße um bis zu 50 Prozent ausgesprochen werden. Maßgebliche Kriterien für den Umfang der Reduzierung sind dabei der „Nutzen der Aufklärungsbeiträge“ und die „Reihenfolge der Anträge“ (Bonusregelung des Bundeskartellamtes, S. 2).

Kartellbehörde (*Competition Bureau Canada*).<sup>1319</sup> Das kanadische Kronzeugenprogramm unterteilt sich dabei in zwei Bereiche: Erstens das sog. „Immunity Program“, welches die Gewährung von Bußgeldfreiheit für den zuerst aussagenden Kronzeugen vorsieht,<sup>1320</sup> und zweitens das sog. „Leniency Program“, welches für alle später aussagenden Beteiligten eine Bußgeldminderung anordnet.<sup>1321</sup> Der Umfang dieser Minderung ist jedoch nicht gesetzlich bestimmt, sondern steht im Ermessen der Kartellbehörde.<sup>1322</sup>

## ii. Australien (Kartellrecht)

Ein weiteres Beispiel einer solchen Ausgestaltung ist im australischen Kartellrecht zu finden. Dort sieht die Kronzeugenregelung der australischen Kartellbehörde ACCC (*Australian Competition and Consumer Commission*) Immunität vor strafrechtlicher (Section 42) und zivilrechtlicher Verurteilung (Section 19) für den ersten aussagenden Kartellanten vor. Für alle später aussagenden Kartellbeteiligten ist lediglich eine Minderung des zu zahlenden Bußgeldes vorgesehen (Section 85).<sup>1323</sup> Die Gewährung der Rechtsfolgen obliegt allerdings wiederum dem Ermessen der zuständigen Kartellbehörde.

## iii. Schweiz (Kartellrecht)

Und auch in einer weiteren deutschsprachigen Rechtsordnung kommt ein derartiges Modell zum Einsatz – nämlich im Kartellrecht der Schweiz. Gemäß Art. 8 ff. der SVKG, der „Verordnung über die Sanktionen bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen“, ist ein vollständiger Erlass der Sanktionen für dasjenige Unternehmen vorgesehen, welches, neben weiteren Voraussetzungen, als erstes beteiligtes Unternehmen eine Kronzeugenaussage tätigt.<sup>1324</sup> Für alle später aussagenden Unternehmen ist gemäß Art. 12 ff. SVKG „nur noch“ eine Reduktion der Sanktion vorgesehen.<sup>1325</sup> Die Reduktion des Sanktionsbetrages

---

<sup>1319</sup> Das kanadische kartellrechtliche Leniency Program ist abrufbar unter [https://www.competitionbureau.gc.ca/eic/site/cb-bc.nsf/eng/h\\_02000.html](https://www.competitionbureau.gc.ca/eic/site/cb-bc.nsf/eng/h_02000.html) (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

<sup>1320</sup> Vgl. dazu Section 23 des Immunity and Leniency Programs. Danach spricht die Kartellrechtsbehörde zugunsten des ersten aussagenden Kronzeugen eine Empfehlung aus, diesem im Gegenzug für seine Aussage Immunität zu gewähren.

<sup>1321</sup> Siehe Section 117 des Immunity and Leniency Programs. Danach spricht die Kartellrechtsbehörde zugunsten von Kronzeugen, welche nicht unter das Immunity Program fallen, eine Empfehlung zur Gewährung einer Strafmilderung im Gegenzug für deren Aussagen aus.

<sup>1322</sup> Vgl. Section 123 des Immunity and Leniency Programs.

<sup>1323</sup> Siehe dazu die ACCC „immunity and cooperation policy for cartel conduct“ aus dem Oktober 2019 (abrufbar unter [https://www.accc.gov.au/system/files/1579\\_ACCC%20immunity%20%26%20cooperation%20policy%20for%20cartel%20conduct%20-%20October%202019\\_FA.pdf](https://www.accc.gov.au/system/files/1579_ACCC%20immunity%20%26%20cooperation%20policy%20for%20cartel%20conduct%20-%20October%202019_FA.pdf); zuletzt abgerufen am 15.09.2024).

<sup>1324</sup> Statt aller *Keller-Rapold*, Voraussetzungen und Wirkungen der Selbstanzeige bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen (2010), S. 22, 25.

<sup>1325</sup> Vgl. ausführlich hierzu sowie zu den weiteren Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Vorschriften *Keller-Rapold*, Voraussetzungen und Wirkungen der Selbstanzeige bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen (2010), S. 22 ff. sowie *Jacobs*, SJZ 2017, 214 (215).

beträgt dabei bis zu 50 Prozent, je nach der Bedeutung des Beitrages des Unternehmens zum Verfahrenserfolg.<sup>1326</sup>

## **cc. Abgestufte Strafmilderung bei späteren Aussagen**

Schließlich besteht noch die Möglichkeit, dem ersten Aussagenden Straffreiheit zu gewähren und für alle weiteren Kronzeugen eine exakt festgelegte Strafmilderung anhand der Reihenfolge ihrer Aussagen vorzusehen. Alternativ können auch steigende Wirksamkeitsanforderungen an jeden weiteren aussagenden Beteiligten gestellt werden, damit dieser noch in den Genuss der Strafmilderung kommt.

## **i. EU (Kartellrecht seit 2006)**

Ein Beispiel für eine derartige Ausgestaltung findet sich im gegenwärtigen europäischen Kartellrecht. So ist in der 2006 in Kraft getretenen Kronzeugenregelung festgelegt, dass einem Unternehmen, welches seine Beteiligung an einem Kartell offenlegt, die Geldbuße erlassen wird, „sofern das Unternehmen als Erstes Informationen und Beweismittel vorlegt“, die der Kommission die Aufklärung des Sachverhalts ermöglichen.<sup>1327</sup> „Für das zweite Unternehmen, das Beweismittel mit erheblichem Mehrwert vorlegt“, ist eine Ermäßigung des Bußgeldes um 20-30 Prozent, und „für jedes weitere Unternehmen, das Beweismittel mit erheblichem Mehrwert vorlegt“, immerhin noch eine Ermäßigung des Bußgeldes um bis zu 20 Prozent vorgesehen.<sup>1328</sup>

## **ii. Japan (Kartellrecht)**

Besonders interessant ist an dieser Stelle auch das japanische Kartellrecht, da die dortige Kronzeugenregelung die beiden genannten Ausgestaltungsmöglichkeiten innerhalb dieses Modells kombiniert – sprich eine Abstufung der Rechtsfolgen sowie der Wirksamkeitsanforderungen anhand der Reihenfolge der Kronzeugenaussagen.

So wird gemäß Art 7-2 (10) des Anti-Monopoly Acts<sup>1329</sup> dem ersten aussagenden Kartellanten obligatorisch Bußgeldfreiheit gewährt. Für den zweiten aussagenden Kartellbeteiligten ist ein Bußgelderlass um 50 Prozent vorgesehen, während dem dritten Kartellanten nur noch 30 Prozent des Bußgeldes erlassen werden. Für den vierten und fünften aussagenden Kartellbeteiligten ist ebenfalls eine Reduzierung des Bußgeldes um 30 Prozent vorgesehen, allerdings unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass die mitgeteilten Fakten

---

<sup>1326</sup> Vgl. das Merkblatt und Formular des Sekretariats der WEKO vom 08.09.2014, S. 3349.

<sup>1327</sup> Vgl. dazu die Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen vom 08.12.2006, para. 8 (Amtsblatt der Europäischen Union, C 298/17). Abrufbar unter [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52006XC1208\(04\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52006XC1208(04)&from=EN); zuletzt abgerufen am 15.09.2024.

<sup>1328</sup> Siehe die Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen vom 08.12.2006, para. 26.

<sup>1329</sup> Der Anti-Monopoly Act der Japan Fair Trade Commission ist abrufbar unter [https://www.jftc.go.jp/en/legislation\\_gls/amended\\_ama09/index\\_files/The\\_Antimonopoly\\_Act\\_2.pdf](https://www.jftc.go.jp/en/legislation_gls/amended_ama09/index_files/The_Antimonopoly_Act_2.pdf) (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).

der Behörde nicht bereits durch die Aussagen früheren Kartellanten bekannt waren (Art 7-2 (11) Anti-Monopoly Act).

## 5. Belohnung für den ersten Kronzeugen

Eine letzte Ausgestaltungsmöglichkeit im Kontext von Kronzeugenregelungen ist es, dem ersten aussagenden Kronzeugen neben vollständiger Straffreiheit zusätzlich einen Anteil an der durch die anderen Beteiligten zu zahlenden Geldstrafe bzw. -buße zuzusprechen. Den später aussagenden Beteiligten wird nach diesem Modell indes keinerlei Straf- oder Bußgeldminderung zugestanden. Diese Art der Ausgestaltung wurde bereits ausführlich unter dem Punkt „Rechtsfolgen“ diskutiert (vgl. ausführlich D.VI.1.h.).

## 6. Evaluation<sup>1330</sup>

Die Evaluation der unterschiedlichen Modelle von Kronzeugenregelungen ist von besonders hoher Relevanz, da sich Gesetzgeber weltweit häufig mit der Frage auseinandersetzen müssen, wie solche Regelungen im Idealfall ausgestaltet sein sollten. Dies zeigt bereits der Blick auf die blanken Zahlen – so gab es im Jahr 2011 bereits in mehr als 50 Rechtsordnungen spezifische kartellrechtliche Kronzeugenregelungen.<sup>1331</sup>

### a. Vorab: Rechtsökonomische Erwägungen

Bevor im Einzelnen auf die unterschiedlichen Modelle eingegangen wird, sind vorab einige Erkenntnisse aus dem Bereich der Rechtsökonomie zu berücksichtigen. So wurden im Rahmen rechtsökonomischer Studien gewisse Auswirkungen von Kronzeugenregelungen festgestellt, die auch im Rahmen der Evaluation der verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten im Blick zu behalten sind.

Zunächst kann durch die Einführung von Kronzeugenregelungen ein sog. „*Deviator Amnesty Effect*“ bewirkt werden. Danach kann sich, jedenfalls im Falle vorteilsbewehrter Kronzeugenregelungen, das Hintergehen der anderen Beteiligten durch Abgabe einer Kronzeugenaussage lohnen bzw. bezahlt machen. Aufgrund dieses Umstandes müssen nun sämtliche Tatbeteiligte befürchten, von einem anderen Beteiligten hintergangen zu

---

<sup>1330</sup> Im Rahmen der Evaluation der verschiedenen Modelle sei vorab angemerkt, dass deliktsspezifische Erwägungen in dieser Arbeit nur in sehr begrenztem Umfang berücksichtigt werden können, obgleich sie bei der gesetzgeberischen Entscheidung für eines der Modelle von enormer Bedeutung sind. So spielt es beispielsweise eine gewichtige Rolle, ob eine Kronzeugenregelung allgemein ausgestaltet sein soll, also auch auf schwerwiegende Delikte Anwendung findet, oder sich auf gewisse Deliktgruppen wie z.B. das Kartell- oder Korruptionsstrafrecht beschränkt. Im ersteren Falle ließe sich eine besonders großzügig ausgestaltete Kronzeugenregelung, etwa mit einer Strafbefreiung für alle Aussagenden, wesentlich schwerer begründen als eine im Anwendungsbereich eng umgrenzte Kronzeugenregelung. Da eine Einbeziehung der verschiedenen Deliktstypen im Rahmen der Evaluation den Umfang dieser Arbeit jedoch bei weitem übersteigen würde, sollen nachfolgend vor allem die allgemeineren Gründe für und Bedenken gegen die genannten Modelle dargestellt werden.

<sup>1331</sup> Siehe *Beaton-Wells/Platania-Phung*, Sydney L. Rev. 33 (2011), 735 (757).

werden. Dies wird regelmäßig dazu führen, dass bereits von vornherein auf kollusive Absprachen verzichtet wird.<sup>1332</sup>

Dem steht jedoch der sog. „*Cartel Amnesty Effect*“ entgegen. Nach dieser Theorie können vorteilsbewehrte Kronzeugenregelungen auch zu einem gegenteiligen Effekt führen, nämlich einer geringeren Hemmschwelle bei der Tatbegehung. Schließlich wissen die Tatbeteiligten, dass sie aufgrund der Kronzeugenregelung jederzeit auf geänderte Umstände - wie beispielsweise eine erhöhte Entdeckungswahrscheinlichkeit oder geringer ausfallende Tatvorteile - reagieren können, ohne eine Verhängung der (vollständigen) Strafandrohung befürchten zu müssen.<sup>1333</sup> Zudem wird die Höhe einer potentiellen Geldstrafe bzw. -buße - auf alle Beteiligten gerechnet - durch die Einführung von Kronzeugenregelungen insgesamt verringert, was zu einer weiteren Reduzierung der Hemmschwelle führen kann.<sup>1334</sup>

Schließlich ist auch der sog. „*Race to the Courthouse Effect*“ zu berücksichtigen, der sich jedoch auf unterschiedliche Weise auswirken kann. So wird durch die Einführung von Kronzeugenregelungen zwar einerseits ein Anreiz für die Beteiligten geschaffen, möglichst frühzeitig, d.h. vor den anderen Beteiligten, eine Kronzeugenaussage zu tätigen. Andererseits kann der „*Race to the Courthouse Effect*“ die Beteiligten aber auch davon abhalten einen Kronzeugenantrag zu stellen, nämlich wenn sie befürchten müssen, dass ihnen ein anderer Beteiligter mit seiner Aussage zuvorkommen könnte.<sup>1335</sup>

Die geschilderten Phänomene weisen häufig Wechselwirkungen zueinander auf oder bedingen sich gegenseitig. Im Rahmen der Evaluation der unterschiedlichen Modelle ist daher darauf zu achten, bei welchen Modellen die genannten Effekte besonders stark ausgeprägt sind.

## **b. Keine Straffreiheit oder Strafmilderung in Fällen mit mehreren Beteiligten**

Zunächst ist die Möglichkeit in den Blick zu nehmen, komplett auf die Einführung von Kronzeugenregelungen zu verzichten. In diesem Falle findet die Aussage eines Tatbeteiligten lediglich über bereits bestehende allgemeine Selbstanzeigevorschriften oder auf Strafzumessungsebene Berücksichtigung.

---

<sup>1332</sup> Ausführlich dazu *Harrington*, J. Ind. Econ. 56 (2008), 215 (217); *Beaton-Wells/Platania-Phung*, Sydney L. Rev. 33 (2011), 735 (757) oder *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 (2017), 729 (734).

<sup>1333</sup> So argumentieren etwa *Harrington*, J. Ind. Econ. 56 (2008), 215 (217) oder *Beaton-Wells/Platania-Phung*, Sydney L. Rev. 33 (2011), 735 (757).

<sup>1334</sup> Vgl. *Harrington*, J. Ind. Econ. 56 (2008), 215 (217). *Koh/Jeong* halten dem jedoch zutreffend entgegen, dass darauf durch eine Heraufsetzung des gewöhnlichen Bußgeldes reagiert werden könne. Dadurch würden die geringeren Bußgelder im Zuge von Kronzeugenaussagen gewissermaßen „kompensiert“ (vgl. dazu *Koh/Jeong*, JCLE 10 [2013], 161 [177]).

<sup>1335</sup> Ausführlich dazu *Harrington*, J. Ind. Econ. 56 (2008), 215 (217).

## aa. Größere Gefährlichkeit von Taten mit mehreren Beteiligten

Als Argument für einen solchen Verzicht auf Kronzeugenregelungen lässt sich zunächst anführen, dass wirtschaftsstrafrechtliche Taten, die von mehreren Beteiligten gemeinschaftlich begangen werden, regelmäßig zu erheblichen gesamtwirtschaftlichen Schäden führen. In diesen Fällen den Tätern auch noch eine spezielle vorteilsbewehrte Kronzeugenregelung zuzugestehen, erscheint auf den ersten Blick widersprüchlich. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass im deutschen Recht die Tatbegehung durch mehrere Personen oder als Bande regelmäßig mit einem erheblich höheren Strafmaß belegt ist, als die Grundtatbestände und dem allein handelnden Täter nur in Ausnahmefällen vergleichbare Selbstanzeigevorschriften zur Verfügung stehen.<sup>1336</sup>

Allerdings besteht gerade aufgrund der häufig beträchtlichen Schadenshöhe auch ein besonderes Interesse daran, diese Taten zu verhindern oder zumindest aufzuklären, wozu Kronzeugenregelungen einen gewichtigen Beitrag leisten können.<sup>1337</sup>

## bb. Begrenzte Ressourcen der Verfolgungsbehörden

Sowohl unter volkswirtschaftlichen als auch unter generalpräventiven Gesichtspunkten wäre es der Idealfall, wenn (fast) alle begangenen Taten auch ohne den Einsatz von Kronzeugenregelungen aufgeklärt werden könnten. Denn in diesem Fall würde - durch den Verzicht auf Strafbefreiungen oder Strafmilderungen - die höchstmögliche Geldstrafe bzw. das höchstmögliche Bußgeld erzielt und zugleich die größte Abschreckungswirkung erreicht. Jedoch ist eine Tataufklärung durch die Verfolgungsbehörden aufgrund von begrenzten personellen wie finanziellen Ressourcen nicht in allen Fällen möglich.<sup>1338</sup> Verschiedene Autoren argumentieren daher, die Einführung von Kronzeugenregelungen stelle die „nächstbessere“ Option dar.<sup>1339</sup>

Zudem hätte eine Verstärkung der Ermittlungsbemühungen zur Folge, dass mehr Ressourcen für diesen Bereich aufgewendet werden müssten. Bei einem insgesamt gleichbleibenden Budget im Bereich der Strafverfolgung würde dies im Umkehrschluss dazu führen, dass weniger Ressourcen für den Bereich der Anklage bzw. des Verfahrens zur Verfügung stünden. Im ungünstigsten Fall würde dadurch, trotz der höheren Aufklärungsrate, die Zahl der Verurteilungen sinken oder zumindest nicht ansteigen.<sup>1340</sup> Die Einführung von Kronzeugenprogrammen eröffnet demgegenüber die Möglichkeit,

---

<sup>1336</sup> Vgl. pars pro toto die §§ 263 Abs. 3 Nr. 1, 265e S. 2 Nr. 2, 266a Abs. 4 S. 2 Nr. 4, 300 S. 2 Nr. 2, 335 Abs. 2 Nr. 3 StGB.

<sup>1337</sup> So die Argumentation bei *Spagnolo*, Optimal Leniency Programs (2015), S. 2 f.

<sup>1338</sup> So auch *Wiesner*, WuW 2005, 606 (608).

<sup>1339</sup> Vgl. dazu *Motta/Polo*, Leniency Programs and Cartel Prosecutions (1999), S. 18 sowie *Motta/Polo*, Int. J. Ind. Organ. 21 (2003), 347 (375).

<sup>1340</sup> Diese Argumentation findet sich bei *Motta/Polo*, Int. J. Ind. Organ. 21 (2003), 347 (363).

zusätzliche Taten aufzudecken, ohne dafür zusätzlich finanzielle oder personelle Ressourcen im Bereich der Ermittlungsarbeit aufwenden zu müssen.

Damit bleibt festzuhalten, dass bei unbegrenzten (oder zumindest besonders umfangreichen) Ressourcen der Verfolgungsbehörden der Verzicht auf jede Form von Kronzeugenregelungen durchaus einen gangbaren Ansatz darstellen mag. Sind diese Ressourcen indes begrenzt, so erscheint ein gänzlicher Verzicht auf Kronzeugenregelungen nur wenig überzeugend.

### **cc. (Un)vereinbarkeit mit der Legalitätspflicht?**

Weiterhin wird argumentiert, das Inaussichtstellen von Straffreiheit im Gegenzug für die Abgabe einer Kronzeugenaussage sei mit dem Legalitätsprinzip, wonach die Staatsanwaltschaft bei einem bestehenden Anfangsverdacht grundsätzlich zum Einschreiten verpflichtet ist,<sup>1341</sup> unvereinbar. Ein Einsatz von Kronzeugenregelungen im Strafrecht sei daher nur gerechtfertigt, wenn ein sogenannter „Ermittlungsnotstand“ vorliege, die Aufklärung der betreffenden Sachverhalte also ohne die Aussagen von Kronzeugen nicht möglich sei.<sup>1342</sup> Allerdings greifen diese Bedenken hinsichtlich des Legalitätsprinzips lediglich im Bereich des Strafrechts durch, da im Ordnungswidrigkeitenrecht das Opportunitätsprinzip Anwendung findet, wonach die Verfolgung und Sanktionierung von Gesetzesverstößen dem Ermessen der Verfolgungsbehörden unterliegt.<sup>1343</sup>

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die gesetzliche Anordnung von Straf- bzw. Bußgeldfreiheit oder einer Verfahrenseinstellung im Gegenzug für eine Kronzeugenaussage eine originäre Entscheidung des Gesetzgebers, nicht hingegen der Verfolgungsbehörden darstellt. Daher scheidet, jedenfalls bei einer Anordnung dieser Rechtsfolgen durch den Gesetzgeber, ein Verstoß gegen das Legalitätsprinzip aus.

### **dd. Austauschverhältnis zwischen Rechtsfolge und Aussage?**

Teilweise wird von Seiten der rechtswissenschaftlichen Literatur auch das durch die Gewährung positiver Rechtsfolgen im Gegenzug für die Kronzeugenaussage entstehende Austauschverhältnis kritisiert. So trägt etwa *König* vor, der Einführung von Kronzeugenregelungen hafte der „Geruch eines Handelns mit dem Verbrecher“ an.<sup>1344</sup> *Finklea* geht sogar so weit, im Abschluss einer Kronzeugenvereinbarung eine (jedenfalls nach US-amerikanischem Recht) korruptionsstrafrechtlich relevante Handlung zu sehen. Schließlich wird hier ein geldwerter Vorteil (in Gestalt einer Bußgeldminderung) im Gegenzug für ein bestimmtes Handeln versprochen bzw. gewährt.<sup>1345</sup> Obgleich dieser Schluss nach

---

<sup>1341</sup> Siehe dazu die Definition bei MüKo StPO – *Köbel/Ibold*, § 160 StPO, Rn. 29.

<sup>1342</sup> Vgl. dazu die Argumentation bei *Wiesner*, WuW 2005, 606 (608), der bildlich davon spricht, nur in derartigen Konstellationen „sei das staatliche Paktieren mit dem Täter hinnehmbar.“

<sup>1343</sup> Pars pro toto Karlsruher Kommentar OWiG - *Mitsch*, Einleitung, Rn. 151 f.

<sup>1344</sup> So die Terminologie bei *König*, NJW 2009, 2481.

<sup>1345</sup> Vgl. ausführlich zu dieser Argumentation *Finklea*, Ind. L. Rev. 33 (2000), 957 (988 f.).

deutschem Recht wohl etwas zu weit ginge, ist *Finklea* und *König* zumindest insoweit zuzustimmen, als das Austauschverhältnis zwischen finanzieller Besserstellung und Kronzeugenaussage unter moralischen wie rechtspolitischen Gesichtspunkten fragwürdig erscheint.

## **ee. Fazit**

Die durchaus gewichtigen Argumente, die sowohl gegen als auch für den Verzicht auf die Einführung von Kronzeugenregelungen vorgebracht werden, zeigen bereits, dass dieses Rechtsinstitut ein zweiseitiges Schwert darstellt. Insbesondere wenn die Verfolgungsbehörden über ausreichende Ressourcen verfügen, um (beinahe) alle Taten aufzuklären, sollte von Seiten des Gesetzgebers daher auf die Nutzung von Kronzeugenregelungen weitestgehend verzichtet werden. Sind jedoch - wie im Regelfall - die behördlichen Ressourcen zur Sachverhaltsaufklärung und Verfolgung begrenzt, so können Kronzeugenregelungen ein wertvolles Mittel zur Tataufklärung darstellen. Da damit häufig auch eine Wiedergutmachung des entstandenen Schadens einhergeht, dürfte dies regelmäßig auch im Interesse der Geschädigten liegen.

Dennoch sollte in Anbetracht der Bedenken, die gegen die Einführung von Kronzeugenregelungen vorgebracht werden, eine enge Beschränkung des Anwendungsbereichs dieser Regelungen erfolgen. So sollten Kronzeugenregelungen auf anderweitig nur schwer bzw. nicht aufzuklärende Kriminalitätsphänomene (wie z.B. das Kartellrecht) oder auf besonders häufig auftretende Kriminalitätsphänomene (wie bspw. die Korruption in gewissen Rechtsordnungen) begrenzt werden.

## **c. Straffreiheit für jeden Aussagenden**

Entscheidet sich der Gesetzgeber auf dieser Grundlage zur Einführung einer Kronzeugenregelung in einem bestimmten Deliktsbereich, so stellt die Gewährung von Straf- bzw. Bußgeldfreiheit für jeden aussagenden Beteiligten, unabhängig von der Reihenfolge der Aussagen, die weitreichendste Gestaltungsmöglichkeit dar.

## **aa. Höhere Anreizwirkung durch erhöhte Rechtssicherheit**

Als großer Vorteil dieses Modells wird insbesondere die außergewöhnlich hohe Rechtssicherheit für den Aussagenden vorgebracht, die mit dieser Art der Ausgestaltung einhergeht. So muss der Kronzeuge in diesem Fall nicht befürchten, dass ihm ein anderer Beteiligter mit seiner Aussage zuvorkommen könnte und ihm am Ende trotz seiner Aussage keine positiven Rechtsfolgen zugutekommen. Dieses Risiko dürfte einige Beteiligte von einer Kronzeugenaussage abschrecken.<sup>1346</sup>

Allerdings überzeugt diese Argumentation nur bedingt. Denn wenn ein Kronzeuge weiß, dass auch der letzte aussagende Beteiligte noch straf- bzw. bußgeldfrei ausgeht, so besteht

---

<sup>1346</sup> Vgl. zu dieser Argumentation *Motchenkova/van der Laan*, Int. Rev. Econ. 58 (2011), 401 (422).

für ihn keinerlei Anlass, von sich aus frühzeitig auszusagen. Vielmehr kann er abwarten und auf mögliche Kronzeugenaussagen der weiteren Beteiligten durch seine eigene Aussage reagieren. Dies hätte zur Folge, dass der Anreiz, als erster Beteiligter eine Kronzeugenaussage abzugeben, eher sinkt als steigt.

#### **bb. Gefahr der Ausnutzung der Kronzeugenregelung**

Daneben besteht bei einer Kronzeugenregelung, welche Straffreiheit für alle Aussagenden vorsieht, die Gefahr, dass die Beteiligten die Möglichkeit einer Kronzeugenaussage von vornherein in ihre Entscheidung zur Tatbegehung miteinbeziehen könnten.<sup>1347</sup> Denn dadurch wird den Beteiligten ermöglicht, durch die Abgabe einer Kronzeugenaussage auf sich ändernde Tatumstände - wie beispielsweise eine erhöhte Aufdeckungswahrscheinlichkeit oder unerwartet geringe Tatvorteile - zu reagieren und so dennoch straffrei auszugehen. Eine solche Möglichkeit untergräbt geradezu die von der Straf- bzw. Bußgeldandrohung ausgehende Abschreckungswirkung, indem den Tätern ein Weg aufgezeigt wird, trotz der Tatbegehung keine Sanktionierung befürchten zu müssen. Im Ergebnis dürfte sich eine derartig ausgestaltete Regelung demnach eher als tatfördernd denn als abschreckend erweisen.

#### **cc. Rechtspolitische und systematische Bedenken**

Schließlich erscheint es auch rechtspolitisch nur schwer vermittelbar, dass der Beteiligte an einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit nicht belangt wird, obgleich seine Aussage erst nach den anderen Beteiligten oder gar als Reaktion auf diese erfolgt. Gerade in Anbetracht der *de lege lata* sehr streng ausgestalteten Selbstanzeigevorschriften lässt sich eine derart großzügige Kronzeugenregelung kaum begründen.

#### **dd. Fazit**

Im Ergebnis sprechen somit (beinahe) alle Argumente gegen dieses Modell. So droht bei dieser Art der Ausgestaltung die von den zugrundeliegenden Sanktionsnormen ausgehende Abschreckungswirkung untergraben zu werden. Zudem lassen sich gewichtige rechtspolitische sowie systematische Bedenken gegen dieses Regelungsmodell vorbringen. Der Gesetzgeber sollte bei der Einführung neuer Kronzeugenregelungen daher vorrangig auf andere Regelungsmodelle zurückgreifen.

#### **d. Strafmilderung für jeden Aussagenden**

Eine Abwandlung des eben genannten Modells wäre es, allen aussagenden Beteiligten eine Straf- bzw. Bußgeldminderung für deren Aussage zu gewähren.

---

<sup>1347</sup> So zumindest die Befürchtung bei *Spagnolo*, *Optimal Leniency Programs* (2015), S. 5.

### **aa. Geringe Anreizwirkung ohne Aussicht auf Straffreiheit**

Zwar würde durch die Anordnung einer bloßen Strafmilderung anstelle von Straffreiheit für alle aussagenden Tatbeteiligten ein Großteil der eben genannten Bedenken entkräftet. Allerdings liegt darin zugleich der große Nachteil dieses Modells begründet. So erscheint es nämlich äußerst fraglich, ob ein Tatbeteiligter durch die Aussicht auf eine bloße Minderung der Strafe bzw. des Bußgeldes zu einer Kronzeugenaussage bewegt werden kann. Schließlich würde der Aussagende nach diesem Modell schlechter stehen, als wenn er auf eine Kronzeugenaussage verzichtet und die Tat geheim bliebe. Folglich dürfte es bei diesem Regelungsmodell erst dann zu einer Aussage kommen, wenn die Aufdeckungswahrscheinlichkeit derart steigt, dass der Beteiligte die gemilderte Strafe in Kauf nimmt.<sup>1348</sup>

### **bb. Geringer Anreiz als Erster auszusagen**

Daneben wird eine Reduzierung des Bußgeldes bzw. der Strafe für alle aussagenden Beteiligten häufig dazu führen, dass der Anreiz, als erster Beteiligter auszusagen, weit weniger bedeutend ausfällt, als wenn nur dem ersten Aussagenden eine Minderung gewährt würde.<sup>1349</sup>

### **cc. Fazit**

Zwar stellt sich dieses Modell aufgrund des Verzichts auf eine vollständige Straf- bzw. Bußgeldbefreiung weit weniger problematisch dar, als die zuvor evaluierte Art der Ausgestaltung. Allerdings erscheint es fraglich, ob und inwiefern von diesem Modell noch eine hinreichende Anreizwirkung dahingehend ausgeht, überhaupt und, falls ja, als erster Beteiligter auszusagen. Daher vermag auch dieses Modell im Ergebnis nur eingeschränkt zu überzeugen.

### **e. Bestimmung der Rechtsfolgen anhand der Reihenfolge der Aussagen**

Wohl auch aufgrund dieser Bedenken gegen die soeben beschriebenen Modelle, ist es *de lege lata* auch weiterhin der Regelfall der Ausgestaltung von Kronzeugenregelungen, die Rechtsfolgen einer Kronzeugenaussage anhand deren Abgabezeitpunktes zu bestimmen. So kommt der erste aussagende Kronzeuge in den Genuss vorteilhafterer Rechtsfolgen als die später aussagenden Beteiligten.

---

<sup>1348</sup> Vgl. ausführlich zu den Nachteilen einer bloßen Straf- oder Bußgeldminderung bereits oben D.VI.4.b.cc.

<sup>1349</sup> So argumentiert jedenfalls *Spagnolo*, *Optimal Leniency Programs* (2015), S. 5.

## aa. Vorab: Deliktsspezifische Erwägungen

Bevor im Einzelnen auf die unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten im Rahmen dieses Modells eingegangen wird, sind zunächst einige deliktsspezifische Erwägungen in den Blick zu nehmen.

Das Ziel einer Abstufung der Rechtsfolgen von Kronzeugenaussagen anhand ihrer Reihenfolge ist es, das Vertrauensverhältnis zwischen den Tatbeteiligten zu stören, indem jeder Beteiligte mit der Kronzeugenaussage eines anderen Beteiligten rechnen muss. Dadurch sollen die Beteiligten nach Möglichkeit bereits von der Tatbegehung abgehalten, zumindest aber zur Abgabe einer möglichst frühzeitigen Kronzeugenaussage bewegt werden. *Leslie* weist in diesem Kontext jedoch zutreffend darauf hin, dass im Rahmen der verschiedenen Delikte das Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten bereits von vornherein unterschiedlich stark ausgeprägt ist. So sind etwa Kartellbeteiligte üblicherweise Wettbewerber und stehen abseits der Kartellabsprache in einem Konkurrenzverhältnis („*natural adversaries who distrust each other*“). Dementsprechend wird auch das Vertrauensverhältnis in diesem Fall einfacher zu stören sein, als in anderen Konstellationen. In Korruptionsfällen sind die Beteiligten hingegen Geschäftspartner, die voneinander profitieren („*natural allies*“). Das Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten wird in diesem Fall deutlich enger sein, als noch im Falle der Kartellbeteiligten.<sup>1350</sup> Hinzu kommt, dass gewisse Tatbestände bereits zwangsläufig ein Zusammenwirken unterschiedlich vieler Beteiligter erfordern. So sind etwa an einer Kartellabsprache üblicherweise mehr Personen beteiligt als an einer Korruptionstat. Je größer dabei die Anzahl der Beteiligten ausfällt, desto schwächer wird zugleich das zwischen ihnen bestehende Vertrauensverhältnis ausfallen, da eher mit der Kronzeugenaussage mindestens eines Beteiligten gerechnet werden muss.<sup>1351</sup>

Diese Erwägungen sind auch im Rahmen der Evaluation der geschilderten Ausgestaltungsmöglichkeiten von Bedeutung. So kann ein besonders enges Vertrauensverhältnis in der Regel nur durch eine besondere Diskrepanz zwischen den Rechtsfolgen für den ersten Kronzeugen und allen später aussagenden Beteiligten gestört werden. Im Falle eines von vornherein instabilen Vertrauensverhältnisses zwischen den Beteiligten kann diese Diskrepanz indes geringer ausfallen.

Und auch der Umfang der zu gewährenden Strafmilderung bis hin zur Straffreiheit hängt maßgeblich von der Deliktsnatur ab. So argumentieren etwa *Luz/Spagnolo*, bei Delikten mit üblicherweise nur wenigen Beteiligten (z.B. im Korruptionsstrafrecht) sei nur eine Strafmilderung in geringem Umfang angebracht. Schließlich habe bei wenigen Beteiligten die Gewährung einer umfangreichen Strafmilderung oder sogar Straffreiheit für einen Beteiligten auch eine erhebliche Auswirkung auf das kumulativ von den Beteiligten zu

---

<sup>1350</sup> Ausführlich zu diesen Überlegungen *Leslie*, Tex. L. Rev. 90 (2012), 171 (176).

<sup>1351</sup> So argumentiert *Leslie*, Tex. L. Rev. 90 (2012), 171 (178).

zahlende Straf- bzw. Bußgeld. Dies führt nach Ansicht der Autoren zu einer geringeren von der Strafdrohung ausgehenden Abschreckungswirkung.<sup>1352</sup>

Diese Erwägungen können im Rahmen der folgenden - allgemeinen - Evaluation der unterschiedlichen Regelungsmodelle freilich nur am Rande berücksichtigt werden. Wird jedoch vom Gesetzgeber die Einführung einer Kronzeugenregelung zu einem bestimmten Tatbestand oder Deliktsbereich erwogen, so sind die eben genannten Ausführungen von ganz maßgeblicher Bedeutung für die konkrete Ausgestaltung dieser Regelung.

## **bb. Strafmilderung nur für den ersten Aussagenden**

Die strengste bzw. für die Aussagenden nachteiligste Form dieser Ausgestaltung ist die gesetzliche Anordnung einer Straf- bzw. Bußgeldminderung nur für den zuerst aussagenden Kronzeugen. Für alle später aussagenden Beteiligten sind in diesem Fall keine positiven Rechtsfolgen mehr vorgesehen. Allerdings können diese ggf. über die allgemeinen Strafzumessungsregeln auf eine Strafmilderung hoffen.

### **i. Geringe Anreizwirkung ohne Aussicht auf Straffreiheit**

Zunächst erscheint fraglich, ob durch die Aussicht auf eine bloße Strafmilderung nur für den ersten Kronzeugen eine ausreichende Anreizwirkung erzeugt wird, um Tatbeteiligte zur Abgabe einer Kronzeugenaussage zu bewegen. Dies erscheint insbesondere bei einer gleichbleibenden Aufdeckungswahrscheinlichkeit fraglich. Denn der Täter, der sich in Kenntnis dieser Aufdeckungswahrscheinlichkeit bewusst zur Tatbegehung entschlossen hat, wird wohl kaum durch die Aussicht auf eine bloße Strafmilderung zu einer Kronzeugenaussage zu bewegen sein. Allerdings haben rechtsökonomische Studien gezeigt, dass bereits Kronzeugenprogramme mit relativ gering ausfallenden günstigen Rechtsfolgen („*moderate leniency programs*“) zumindest einige Beteiligte zur Abgabe von Kronzeugenaussagen zu bewegen vermögen. Dadurch wird die Tatbegehung insgesamt riskanter, weshalb einige potentielle Tatbeteiligte bereits von vornherein von einer Tatbegehung absehen dürften (sog. „*deterrence effect*“).<sup>1353</sup> Folglich geht auch von dieser verhältnismäßig geringen Anreizwirkung zumindest ein gewisser präventiver Effekt aus.

### **ii. Keine Rechtssicherheit hinsichtlich der Rechtsfolgen**

Daneben ist zu berücksichtigen, dass die Aussicht auf Strafmilderung insbesondere im Wirtschaftsstrafrecht oft nur von untergeordneter Bedeutung bei der Überlegung, ob ein Tatbeteiligter sich zu einer Kronzeugenaussage entschließt, ist. Denn häufig steht neben der Geldbuße oder -strafe ein beträchtliches zivilrechtliches Haftungspotential, während in einigen Rechtsordnungen zusätzlich sog. Verwaltungsstrafen, die u.U. nicht von der

---

<sup>1352</sup> Vgl. zu dieser Argumentation *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 (2017), 729 (760).

<sup>1353</sup> Vgl. dazu etwa *Spagnolo*, *Optimal Leniency Programs* (2015), S. 5 f.

jeweiligen Kronzeugenregelung erfasst sind, verhängt werden können.<sup>1354</sup> Somit verbleibt für den Kronzeugen trotz des Bestehens einer Kronzeugenregelung eine erhebliche Unsicherheit hinsichtlich der konkret eintretenden Rechtsfolgen.

### **iii. Fazit**

Im Ergebnis sprechen damit zwar nur wenige gewichtige Argumente gegen die Einführung eines solchen Modells. Allerdings ist in Anbetracht der geringen Anreizwirkung, welche von dieser Art der Ausgestaltung ausgeht, die praktische Wirksamkeit äußerst fraglich. Daher sollte eine solche Regelung allenfalls als allgemeine Kronzeugenregelung mit Auffangcharakter zum Einsatz kommen.

### **cc. Abgestufte Strafmilderung**

Weiterhin ist es möglich, die Milderung der Strafe bzw. des Bußgeldes nicht auf den ersten Aussagenden zu beschränken. In diesem Falle wird auch im Falle späterer Aussagen das zu zahlende Bußgeld oder die Strafe gemindert, allerdings in geringerem Umfang je nach der Reihenfolge der Aussagen.

### **i. Geringe Anreizwirkung**

Auch bei diesem Modell erscheint es zweifelhaft, ob und inwieweit ein Tatbeteiligter durch die Aussicht auf eine bloße Milderung der Strafe bzw. des Bußgeldes zu einer Kronzeugenaussage bewegt werden kann. Wiederum dürfte die Aussicht auf eine bloße Milderung nur dann einen effektiven Aussageanreiz darstellen, wenn die Aufdeckungswahrscheinlichkeit derart steigt, dass der Beteiligte die gemilderte Strafe in Kauf nimmt.<sup>1355</sup> Andernfalls steht zu erwarten, dass die Bemühungen der Beteiligten vorrangig auf die Geheimhaltung der Tat gerichtet sind.

Daneben wird eine Reduzierung des Bußgeldes bzw. der Strafe für alle aussagenden Beteiligten häufig dazu führen, dass der Anreiz, als erster Beteiligter auszusagen, weniger bedeutend ausfällt, als wenn nur dem ersten Aussagenden eine Minderung gewährt würde.<sup>1356</sup> Allerdings ist das nicht zwingend der Fall. In Rechtsgebieten, in denen die verhängten Geldbußen besonders hoch ausfallen - wie etwa im Kartellrecht - kann eine ggf. umfangreichere Reduzierung der Geldbuße immer noch einen enormen Anreiz zur Abgabe einer Kronzeugenaussage setzen.

---

<sup>1354</sup> So bspw. im brasilianischen Recht. Ausführlich dazu *de Souza/de Abreu* in *International Financial Law Review* vom 21.03.2016 (abrufbar unter <https://www.iflr.com/Article/3539336/Brazil-Anti-corruption-leniency-agreements.html?ArticleId=3539336>; zuletzt abgerufen am 15.09.2024).

<sup>1355</sup> Vgl. ausführlich zu den Nachteilen einer bloßen Straf- oder Bußgeldminderung bereits oben D.VI.4.b.cc.

<sup>1356</sup> So argumentiert jedenfalls *Spagnolo*, *Optimal Leniency Programs* (2015), S. 5.

## **ii. Gewissheit über die Rechtsfolgen**

Zudem weist dieses Modell den Vorteil erhöhter Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit für die Aussagenden auf. Da die Rechtsfolgen nunmehr nicht auf ersten Aussagenden begrenzt sind, muss der zur Aussage Bereite nicht befürchten, dass ihm ein anderer Tatbeteiligter zuvorkommt und die positiven Rechtsfolgen auf diesen begrenzt bleiben.

Zumindest im früheren europäischen Kartellrecht war der Umfang der jeweiligen Milderung für jeden Aussagenden zudem exakt beziffert und für Aussagenden somit exakt kalkulierbar. Dadurch ließ sich auch das Risiko, dass ein anderer Aussagender der eigenen Aussage zuvorkommt auf Rechtsfolgenseite genau beziffern.

## **iii. Fazit**

Zwar geht von diesem Modell aufgrund der Beschränkung der Rechtsfolgen auf die bloße Milderung der Strafe bzw. des Bußgeldes eine geringere Anreizwirkung aus, als von den sogleich genannten Regelungsmodellen. Dies wird jedoch dadurch relativiert, dass die exakte Vorhersehbarkeit der Rechtsfolgen diese Anreizwirkung ein Stück weit wiederherstellt.

Insbesondere in Konstellationen, in welchen die Anordnung von Straf- oder Bußgeldfreiheit - etwa aus rechtspolitischen Gründen - nicht in Betracht kommt, stellt sich dieses Modell somit als gangbare Lösung dar. Allerdings sollte ein solches Modell auf Konstellationen beschränkt bleiben, die sich üblicherweise durch eine Vielzahl an Beteiligten und eine hohe Komplexität auszeichnen. Denn in einfach gelagerten Fällen mit nur wenigen Beteiligten kommt späteren Aussagen i.d.R. kein besonderes Gewicht mehr zu. Diese Aussagen sollten daher lediglich über die bestehenden Vorschriften - etwa als Nachtatverhalten - strafmildernd berücksichtigt werden.

## **dd. Straffreiheit für den ersten Aussagenden und volle strafrechtliche Verantwortlichkeit für alle späteren Aussagenden**

Insbesondere im Kartellrecht ist es besonders gebräuchlich, ausschließlich dem ersten aussagenden Beteiligten Straf- bzw. Bußgeldfreiheit zu gewähren. Ganz unterschiedliche Ausgestaltungen finden sich jedoch hinsichtlich der Behandlung der später aussagenden Beteiligten. So ist es zunächst möglich, alle später aussagenden Beteiligten einer uneingeschränkten straf- bzw. ordnungswidrigkeitenrechtlichen Haftung zu unterwerfen. In diesem Fall kann ihre Aussage nur noch über die allgemeinen Strafzumessungsregeln - etwa als Nachtatverhalten - positiv berücksichtigt werden.

## **i. Schwächung des Vertrauens zwischen den Beteiligten**

Für diese Art der Ausgestaltung spricht insbesondere die erhebliche Diskrepanz zwischen den Rechtsfolgen für den ersten Kronzeugen und allen später aussagenden Beteiligten. Dadurch muss jeder Beteiligte mit einer Kronzeugenaussage der anderen Beteiligten rechnen, was zu einer enormen Schwächung des Vertrauensverhältnisses führt. Dieses

Ergebnis wird auch durch verschiedene rechtsökonomische Studien untermauert. So wurde nachgewiesen, dass die Bereitschaft zur Abgabe einer Kronzeugenaussage dann am höchsten ist, wenn nur dem ersten Aussagenden die Vorteile einer Aussage zugute kommen.<sup>1357</sup> Dadurch erhöht sich das Risiko der Tatentdeckung für alle Tatbeteiligten enorm und einige potentielle Beteiligte können bereits im Vorfeld von der Tatbegehung abgehalten werden. Jedenfalls entsteht dadurch jedoch ein gesteigertes Maß an Misstrauen zwischen den Beteiligten.

## ii. Erschaffen eines „Gefangenendilemmas“

Durch die Gewährung von Straffreiheit nur für den ersten aussagenden Beteiligten wird zudem eine Art „Gefangenendilemma“<sup>1358</sup> geschaffen.<sup>1359</sup> So wäre es für alle Beteiligten am günstigsten, wenn keiner der Tatbeteiligten eine Kronzeugenaussage tätigt, da in diesem Fall die Aufdeckungswahrscheinlichkeit gering bleibt. Aufgrund der mit der ersten Kronzeugenaussage einhergehenden Vorteile muss jedoch jeder Beteiligte mit einem opportunistischen Verhalten der anderen Beteiligten, d.h. deren Kronzeugenaussage, rechnen.<sup>1360</sup> In der Folge führt dies zu einer Schwächung des Vertrauens zwischen den Beteiligten sowie zu einem Anstieg des Risikos der Tataufdeckung infolge der höheren Wahrscheinlichkeit der Aussage eines Beteiligten.<sup>1361</sup> Dadurch wird die von der zugrundeliegenden Sanktionsnorm ausgehende Präventionswirkung sowie die Bereitschaft, selbst als Kronzeuge auszusagen, gesteigert.<sup>1362</sup>

## iii. „Wettlauf“ um die Straffreiheit

Weiterhin wird durch die Gewährung von Straffreiheit nur für den ersten aussagenden Beteiligten (sog. „*first to the door*“ Prinzip) eine Art „Wettlauf“ unter den Beteiligten geschürt, um in den Genuss der Straffreiheit zu kommen.<sup>1363</sup> Dies führt in der Regel zu deutlich früheren Kronzeugenaussagen, da der Aussagende den anderen Beteiligten zuvorkommen möchte. Eine frühzeitige Kronzeugenaussage bietet wiederum den Vorteil einer Vereinfachung der Ermittlungen sowie einer frühzeitigen Beendigung des

---

<sup>1357</sup> Vgl. dazu etwa *Spagnolo*, Optimal Leniency Programs (2015), S. 15 ff., m.w.N.

<sup>1358</sup> Zum Begriff des Gefangenendilemmas vgl. etwa *Zeitler*, ZUR 2007, 183 (185).

<sup>1359</sup> So bspw. *Spagnolo*, Optimal Leniency Programs (2015), S. 3.

<sup>1360</sup> Vgl. *Feess/Walzl*, *Economica* 71 (2004), 333 (343).

<sup>1361</sup> So die Argumentation bei *Bigoni/Fridolfsson/Le Coq/Spagnolo*, *J. Law Econ. Organ.* 31 (2015), 663. Ebenso *Abbink/Wu*, *J. Econ. Behav. Organ.* 133 (2017), 256 oder Kamann/Ohlhoff/Völcker - *Miersch/Israel*, § 7, Rn. 5, die anschaulich von der „fear of betrayal“ bzw. einem „Klima der Unsicherheit“ sprechen.

<sup>1362</sup> Vgl. dazu die Argumentation in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Dr. Axel Troost, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 17/14071, S. 3. Ebenso argumentieren *Nell/Schlüter*, *NJW* 2008, 1996.

<sup>1363</sup> Pars pro toto *Moodaliyar*, *S. African L.J.* 125 (2008), 157 (160); *Leslie*, *Tex. L. Rev.* 90 (2012), 171 (173) („race to confess“); Kamann/Ohlhoff/Völcker - *Miersch/Israel*, § 7, Rn. 9 („leniency race“).

strafrechtlich relevanten Verhaltens, was zu einer Minimierung des entstehenden Schadens beiträgt.

Allerdings birgt dieser „Wettlauf der Hinweisgeber“ auch gewisse Gefahren. So besteht beispielsweise das Risiko, dass Beteiligte vorschnell falsche oder ungenaue Aussagen machen, um den anderen Aussagenden zuvorzukommen.<sup>1364</sup> Zudem wurde im Rahmen rechtsökonomischer Studien zumindest in Zweifel gezogen, ob die Beschränkung der positiven Rechtsfolgen auf den ersten aussagenden Beteiligten tatsächlich zu einem „Wettlauf der Hinweisgeber“ führt. So hat beispielsweise eine von *Hamaguchi/Kawagoe/Shibata* durchgeführte Versuchsreihe keine Anhaltspunkte für eine derartige Tendenz ergeben.<sup>1365</sup> Die derzeit wohl herrschende Meinung auf dem Gebiet der Rechtsökonomie geht dennoch nach wie vor von der Effektivität dieser Art der Ausgestaltung aus.<sup>1366</sup>

#### **iv. Auswirkungen auf die Aussagebereitschaft weiterer Beteiligter?**

So sehr dieses Modell auch Anreize zur Abgabe von Kronzeugenaussagen schafft, so entsteht daraus für die Beteiligten zugleich ein kaum zu überblickendes Risiko, dass ein anderer Beteiligter der eigenen Kronzeugenaussage zuvorkommt. Aus diesem Grunde könnten einige Beteiligte dazu tendieren auf eine Aussage zu verzichten, um sich nicht ohne „Gegenleistung“ selbst zu belasten.<sup>1367</sup> Nun möchte man meinen, dies sei unter ermittlungstaktischen Gesichtspunkten unerheblich, da der Sachverhalt den Behörden durch die Aussage des ersten Kronzeugen ja bereits bekannt werde. Dabei wird jedoch übersehen, dass auch später aussagende Beteiligte potentiell über gewichtige Informationen und Hinweise verfügen können. Wird diesen keinerlei Vorteil - noch nicht einmal in Gestalt einer obligatorischen Strafmilderung - im Gegenzug für die Aussage gewährt, so werden die Beteiligten diese Informationen kaum preisgeben.<sup>1368</sup>

#### **v. Fazit**

Dieses Modell schafft eine erhebliche Diskrepanz zwischen den Rechtsfolgen für den ersten Kronzeugen und allen später aussagenden Beteiligten und generiert auf diese Weise eine starke Anreizwirkung zur Abgabe einer Kronzeugenaussage.<sup>1369</sup> Insbesondere im Korruptionsstrafrecht stellt das beschriebene Modell damit einen interessanten Ansatz dar, da hier in der Regel ein starkes Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten besteht und häufig nur zwei Personen an der Tat beteiligt sind. Um die Beteiligten trotz dieses

---

<sup>1364</sup> So jedenfalls *Forst*, EuZA 2013, 37 (69).

<sup>1365</sup> Siehe *Hamaguchi/Kawagoe/Shibata*, Int. J. Ind. Organ. 27 (2009), 145 (156).

<sup>1366</sup> Statt vieler *Moodaliyar*, S. African L.J. 125 (2008), 157 (160); *Leslie*, Tex. L. Rev. 90 (2012), 171 (173); *Colino*, Vand. J. Transnat'l L. 50 (2017), 535 (575); Kamann/Ohlhoff/Völcker - *Miersch/Israel*, § 7, Rn. 9.

<sup>1367</sup> So argumentieren beispielsweise *Forst*, EuZA 2013, 37 (69) oder *Colino*, Vand. J. Transnat'l L. 50 (2017), 535 (575).

<sup>1368</sup> Vgl. dazu die Argumentation bei *Moodaliyar*, S. African L.J. 125 (2008), 157 (175).

<sup>1369</sup> Statt vieler *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 (2017), 729 (759).

engen Vertrauensverhältnisses zu einer Aussage zu bewegen, ist eine große Diskrepanz hinsichtlich der zugunsten der aussagenden Personen vorgesehenen Rechtsfolgen erforderlich. Aufgrund der geringeren Anzahl an Beteiligten wird die Aussagebereitschaft zudem nicht durch die Befürchtung eingeschränkt, ein anderer Beteiligter könne der eigenen Aussage zuvorkommen.

Etwa im Kartellrecht, wo häufig eine Vielzahl von Beteiligten in komplexen Sachverhalten zusammenwirkt, birgt dieses Modell hingegen die Gefahr, die Beteiligten von einer Kronzeugenaussage abzuschrecken, da diese befürchten müssen, nicht die ersten Aussagenden zu sein. Zudem können, aufgrund der größeren Komplexität der Sachverhalte im Kartellrecht, auch die Aussagen weiterer Beteiligter ein wertvolles Mittel im Rahmen der Tataufklärung darstellen. Folglich sollte in diesen Bereichen auch über eine obligatorische Strafmilderung für die später aussagenden Beteiligten nachgedacht werden.

### **ee. Straffreiheit für den ersten Aussagenden und Strafmilderung im Falle späterer Kronzeugenaussagen**

So ist es ebenfalls möglich, lediglich dem ersten aussagenden Beteiligten Straffreiheit für dessen Aussage zu gewähren und für alle späteren Kronzeugenaussagen eine nicht exakt bezifferte Strafmilderung vorzusehen. Der konkrete Umfang der Milderung steht nach diesem Modell im Ermessen der Verfolgungsbehörden bzw. der Gerichte – entscheidender Ermessensgesichtspunkt ist dabei regelmäßig der konkrete Aufklärungsbeitrag des Aussagenden.

### **i. Bestehender Ermessensspielraum**

Im Gegensatz zu den übrigen Modellen eröffnet diese Art der Ausgestaltung die Möglichkeit, den konkreten Aufklärungsbeitrag des jeweiligen Kronzeugen angemessen zu berücksichtigen. Dadurch wird ein höheres Maß an Flexibilität erreicht und die Umstände des Einzelfalles können besser berücksichtigt werden.

Allerdings bietet dieses Modell keine Sicherheit dahingehend, inwieweit die Aussage eines später aussagenden Kronzeugen noch strafmildernd berücksichtigt wird, da sich für den Kronzeugen praktisch kaum abschätzen lässt, ob und inwieweit die eigene Aussage den Ermittlungsbehörden neue Erkenntnisse offenbart. In Einzelfällen kann dies zur Folge haben, dass dem aussagenden Kronzeugen somit nur eine äußerst geringe Straf- oder Bußgeldminderung zuteilwird. Aus diesem Grund besteht auch bei diesem Modell eine erhebliche Rechtsunsicherheit für den Aussagenden, weshalb dieser in vielen Fällen von einer Kronzeugenaussage absehen dürfte.

### **ii. Volkswirtschaftliche Erwägungen**

Insbesondere aus volkswirtschaftlicher Sicht erscheint jedoch die Verknüpfung des Umfangs der Straf- bzw. Bußgeldminderung mit dem konkreten Aufklärungsbeitrag sinnvoll. Denn nur diejenigen Kronzeugenaussagen, welche auch tatsächlich zu einer Vereinfachung der Ermittlungen bzw. der damit einhergehenden Ersparnis hinsichtlich der

Ermittlungs- und Prozesskosten beitragen, vermögen - jedenfalls aus rechtsökonomischer Sicht - auch ein entsprechend gemindertem Bußgeld zu rechtfertigen.

### **iii. Fazit**

Insbesondere aufgrund der geringen Anreizwirkung, welche von diesem Modell ausgeht - oder besser gesagt: nicht ausgeht -, sollte der Gesetzgeber dennoch von der Einführung derart ausgestalteter Kronzeugenregelungen absehen.

### **ff. Straffreiheit für den ersten Aussagenden und abgestufte Strafmilderung bei späteren Kronzeugenaussagen**

Schließlich besteht die Möglichkeit, dem ersten aussagenden Kronzeugen Straf- bzw. Bußgeldfreiheit zu gewähren und auf die später aussagenden Beteiligten vorab festgelegte - meist prozentuale - Strafmilderungen anzuwenden.

### **i. Rechtssicherheit**

Der Hauptvorteil dieser Art der Ausgestaltung liegt sicherlich in dem höheren Maß an Rechtssicherheit, welches mit einer derartigen Regelung einhergeht. Für den Aussagenden ist das Ausmaß der zu erwartenden Strafmilderung im Vorfeld exakt bezifferbar, so dass er das verbleibende Strafbarkeitsrisiko im Falle seiner Aussage präzise abschätzen kann.

### **ii. Gerechtigkeitserwägungen**

Daneben bietet dieses Modell die Möglichkeit einer praxisnahen und „gerechten“ Ausgestaltung. So ist es unter den ersten aussagenden Kartellanten häufig mehr oder weniger vom Zufall abhängig, wessen Selbstanzeige zuerst bei der zuständigen Behörde eingeht, weshalb hier eine sehr weitgehende Milderung angeordnet wird. Dies birgt zudem den Vorteil, dass dadurch das zu befürchtende „Windhundrennen“ ein Stück weit eingedämmt wird. Spätestens mit dem vierten oder fünften aussagenden Beteiligten sinkt hingegen die Wahrscheinlichkeit, von diesen neue Informationen zu erlangen. Deshalb ist in diesen Fällen nur noch eine geringfügige Milderung angebracht.

Zugleich ist jedoch zu beachten, dass durch die Festlegung exakter Grenzwerte hinsichtlich des Milderungsumfangs eine angemessene Beurteilung atypischer Einzelfälle unmöglich gemacht wird. Bringt etwa die Kronzeugenaussage eines verhältnismäßig spät aussagenden Kronzeugen gewichtige neue Erkenntnisse mit sich, so wäre der Umfang der Milderung dennoch auf einen niedrigen Prozentsatz begrenzt. Gleiches gilt im umgekehrten Fall, dass ein früh aussagender Kronzeuge keine oder nur wenige neuen Informationen offenbart. Die Berücksichtigung des konkreten Aufklärungsbeitrags ist bei dieser Art der Ausgestaltung demnach nur bedingt möglich.

### **iii. Fazit**

In Anbetracht der verschiedenen, gegen dieses und das zuvor genannte Modell sprechenden Bedenken, erscheint eine Kombination dieser beiden Ansätze als sinnvolle Möglichkeit zur Ausgestaltung einer Kronzeugenregelung. So wäre es denkbar, gesetzlich prozentuale Mindestgrenzwerte der Straf- bzw. Bußgeldminderung festzulegen, den exakten Umfang des Minderungsbetrages jedoch anhand des konkreten Aufklärungsbeitrags zu bestimmen. Dadurch würde ein erhöhtes Maß an Rechtssicherheit für den Aussagenden erreicht, während besonders gewichtige Aufklärungsbeiträge auch weiterhin in größerem Umfang berücksichtigt werden könnten.

Ein derartiges Modell erscheint dabei insbesondere im Kartellrecht als sinnvolle Art der gesetzlichen Ausgestaltung. Wie bereits geschildert, ist es im Kartellrecht nämlich von besonderer Bedeutung, möglichst viele Kartellbeteiligte zu einer Kronzeugenaussage zu bewegen. Die Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses durch eine große Diskrepanz zwischen den angeordneten Rechtsfolgen spielt hier hingegen nur eine untergeordnete Rolle. Dieses Zusammenspiel gelingt dem geschilderten Modell, indem es für eine größere Anzahl an Kartellanten vorhersehbare, günstige Rechtsfolgen einer Kronzeugenaussage statuiert.

### **f. Belohnung für den ersten Kronzeugen**

Schließlich besteht auch noch die Möglichkeit, den ersten aussagenden Kronzeugen für dessen Aussage positiv zu belohnen. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass ihm ein Teil der von den anderen Beteiligten zu zahlenden Geldbuße zuerkannt wird. In der rechtsökonomischen Literatur ist weitestgehend anerkannt, dass von einer solchen finanziellen Belohnung die wohl stärkste Anreizwirkung zur Abgabe von Kronzeugenaussagen ausgeht. Allerdings sprechen zahlreiche rechtspolitische, praktische und auch verfassungsrechtliche Indikationen gegen diese Art der Ausgestaltung. An dieser Stelle sei dazu nur auf die ausführliche Evaluation unter dem Gliederungspunkt D.VI.4.b.gg. zu ebendieser Thematik verwiesen.

Im Ergebnis vermag ein solches Modell aufgrund der dort genannten Bedenken - im Ergebnis - jedenfalls nicht zu überzeugen.

### **g. Ergebnis**

Abschließend bleibt festzuhalten, dass kein durchwegs überzeugendes Modell einer Kronzeugenregelung existiert. Vielmehr sind die unterschiedlichen Modelle im Kontext der jeweiligen Deliktsbereiche zu betrachten, auf welche sie Anwendung finden sollen.

So sollte etwa eine allgemein ausgestaltete - d.h. auf alle Deliktsbereiche anwendbare - Kronzeugenregelung eine Strafmilderung lediglich für den ersten aussagenden Beteiligten vorsehen. In Fällen der einfachen und mittelschweren Kriminalität sowie im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts sollte diese Strafmilderung obligatorisch angeordnet sein, in Fällen der schweren Kriminalität lediglich fakultativ.

Möchte der Gesetzgeber hingegen eine spezielle Kronzeugenregelung für den Bereich des Korruptionsstrafrechts schaffen, so wäre es überzeugender, darin eine obligatorische Straffreiheit nur für den ersten Aussagenden anzuordnen, für alle später aussagenden Beteiligten jedoch keine eigenständigen positiven Rechtsfolgen vorzusehen.

Im Kartellrecht oder bei anderen Deliktsgruppen ähnlicher Schwere und Deliktsnatur wäre es indes sinnvoll, dem ersten aussagenden Kronzeugen obligatorisch Straffreiheit zu gewähren, während bei allen weiteren Aussagenden eine abgestufte obligatorische Strafmilderung, basierend auf der Reihenfolge der Aussagen sowie den konkreten Aufklärungsbeiträgen, eingreifen soll.

## **7. Exkurs: Schadenswiedergutmachung in Fällen mit mehreren Beteiligten**

Wird bei einem Sachverhalt mit mehreren Tatbeteiligten eine Selbstanzeige abgegeben, so stellt sich neben der konkreten Ausgestaltung der Selbstanzeigevorschrift häufig die nachgelagerte Frage, wie in diesen Fällen die Schadenswiedergutmachung zu erfolgen hat. Während der (Mit-) Täter regelmäßig zur Wiedergutmachung des vollen Schadens verpflichtet ist, um in den Genuss der positiven Rechtsfolgen einer Selbstanzeigevorschrift zu gelangen, finden sich hinsichtlich der Schadenswiedergutmachung eines sich selbst anzeigenden Teilnehmers ganz unterschiedliche Ausgestaltungsmöglichkeiten in den verschiedenen Rechtsordnungen.

Zunächst ist es dabei möglich, beim sich selbst anzeigenden Teilnehmer auf das Erfordernis der Schadenswiedergutmachung zu verzichten und die Abgabe einer Selbstanzeige für den Eintritt der daraus resultierenden positiven Rechtsfolgen genügen zu lassen. Eine derartige Regelung ist etwa im schweizerischen Steuerordnungswidrigkeitenrecht zu finden. Danach führt die Abgabe einer Selbstanzeige durch den Teilnehmer zu einer Befreiung von der Verfolgung der Tat sowie einem Wegfall der gesetzlichen Solidarhaftung für die hinterzogenen Steuern.<sup>1370</sup> Der Teilnehmer ist damit nicht selbst zu einer Wiedergutmachung des Schadens verpflichtet.

Ebenfalls denkbar wäre es, auch vom Teilnehmer als Wirksamkeitsvoraussetzung für dessen Selbstanzeige die volle Begleichung des entstandenen Schadens zu fordern. Insbesondere unter dem Aspekt des Opferschutzes wäre dies freilich die weitreichendste Gestaltungsmöglichkeit, findet sich so jedoch ersichtlich in keiner der untersuchten Rechtsordnungen.

Schließlich ist auch eine Art „Mittelweg“ aus den genannten Gestaltungsmöglichkeiten denkbar, nämlich eine Solidarhaftung des Teilnehmers für den entstandenen Schaden, wie sie auch im deutschen Steuerstrafrecht vorgesehen ist. Eine unmittelbare Pflicht zur Nachzahlung der hinterzogenen Steuer trifft den Teilnehmer lediglich dann, wenn er selbst einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Tat gezogen hat, die Steuer also (auch) „zu

---

<sup>1370</sup> Vgl. *Gehriger/Harbecke*, IStR-LB 2008, 27 (28).

seinen Gunsten“ hinterzogen wurde.<sup>1371</sup> Für alle weiteren Fälle ordnet § 71 AO lediglich eine sog. „Solidarhaftung“ des Teilnehmers an. Danach haften alle Täter und Teilnehmer einer Steuerhinterziehung oder Steuerhhelei gesamtschuldnerisch für die verkürzten Steuern, die zu Unrecht gewährten Steuervorteile sowie für die Zinsen nach § 235 und § 233a AO.<sup>1372</sup> Auch die Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige führt nicht automatisch zu einem Ausschluss dieser Solidarhaftung.<sup>1373</sup> Demnach ist zwar auch der sich selbst anzeigende Teilnehmer grundsätzlich zur Wiedergutmachung des vollen entstandenen Steuernachteils verpflichtet (§ 44 Abs. 1 AO), kann jedoch anschließend beim Steuerschuldner - i.d.R. also beim Täter - Regress nehmen.<sup>1374</sup>

Das letztgenannte Gestaltungsmodell erscheint dabei am Überzeugendsten. So wird durch die gesamtschuldnerische Haftung ein besonders hoher Schutzstandard für den aus der Straftat Geschädigten erreicht, zugleich durch die Regressmöglichkeit aber auch eine unangemessen hohe Belastung des Teilnehmers, die diesen von der Abgabe einer Selbstanzeige abhalten könnte, verhindert.

---

<sup>1371</sup> Vgl. nur *Leez*, *SteuK* 2011, 339 (341) sowie *Bachmann*, *StV* 2006, 724 (725).

<sup>1372</sup> Zur gesamtschuldnerischen Haftung vgl. nur *BGH*, *NJW* 2003, 446 (453) oder *Gehm*, *NZWiSt* 2014, 93 (94).

<sup>1373</sup> Pars pro toto *Klein AO - Rüsken*, § 71 AO, Rn. 5.

<sup>1374</sup> Vgl. *Klein AO - Ratschow*, § 44 AO, Rn. 7.

## IX. Selbstanzeige bei mehreren verwirklichten Tatbeständen

Abschließend stellt sich - insbesondere im Rahmen von tatbestandsspezifisch oder deliktsbereichsspezifisch ausgestalteten Selbstanzeigevorschriften - die Frage, wie mit Fällen zu verfahren ist, in denen der sich selbst anzeigende Täter einen Sachverhalt offenbart, der mehrere Tatbestände zugleich verwirklicht. Besonders im Wirtschaftsstrafrecht kommt es dabei häufig vor, dass einzelne Sachverhalte oder Tatkomplexe - ob tateinheitlich oder tateinheitlich - verschiedene straf- bzw. ordnungswidrigkeitenrechtliche Tatbestände erfüllen.<sup>1375</sup> Gibt der Täter nun eine umfassende Selbstanzeige ab, so wird dies regelmäßig zu einer Offenlegung sämtlicher mitverwirklichter Tatbestände führen. Daraus ergibt sich die Gefahr, dass die zuständigen Verfolgungsbehörden die im Zuge der Selbstanzeige mitgeteilten Informationen nutzen, um ein Verfahren wegen der nicht von der Selbstanzeigevorschrift erfassten Tatbestände einzuleiten.<sup>1376</sup>

Dies hat eine deutlich geringere Attraktivität der Abgabe von Selbstanzeigen im Falle mehrerer zugleich verwirklichter Tatbestände zur Folge.<sup>1377</sup> Besonders problematisch stellt sich diese Thematik dar, wenn Ermittlungs- und Verfolgungsbefugnisse hinsichtlich der verschiedenen Tatbestände auf mehrere Behörden verteilt sind. In diesem Fall ist es für den Täter noch schwerer abzuschätzen, wie sich die Abgabe einer Selbstanzeige auf seine Strafbarkeit nach den unterschiedlichen Tatbeständen auswirkt.<sup>1378</sup> Trotz ihrer beträchtlichen Relevanz stellt die Frage, wie von gesetzgeberischer Seite mit dieser Thematik umzugehen ist, einen bisher nur wenig erforschten und beleuchteten Aspekt von Selbstanzeigevorschriften bzw. Kronzeugenregelungen dar.<sup>1379</sup>

### 1. Strafbarkeit hinsichtlich der mitverwirklichten Tatbestände

So haben zahlreiche Rechtsordnungen diese Problematik bis zum gegenwärtigen Stand überhaupt nicht gesetzlich geregelt, was zur Folge hat, dass hinsichtlich der nicht von einer Selbstanzeigevorschrift erfassten Tatbestände die Strafbarkeit unverändert fortbesteht.

#### a. USA (Kartellrecht)

Ein erstes Beispiel für eine solche Art der (fehlenden) Ausgestaltung findet sich im US-amerikanischen Kartellrecht. Dort bindet eine Kronzeugenvereinbarung lediglich die

---

<sup>1375</sup> Typische Beispielfälle hierfür sind das Zusammentreffen von Urkundsdelikten und Steuerstraftaten oder das Zusammentreffen von Korruptionstatbeständen und Kartellrechtsverstößen im Vergaberecht. Vgl. dazu *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 (2017), 729 (732 ff.).

<sup>1376</sup> So zumindest die Befürchtung bei *Pump/Krüger*, DStR 2013, 1972 sowie *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 (2017), 729 (731).

<sup>1377</sup> Vgl. nur *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 (2017), 729 (731).

<sup>1378</sup> Ausführlich zu dieser Problematik *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 (2017), 729 (754). Im deutschen Recht wäre dies etwa bei einem Zusammentreffen von Kartellrecht (Bundeskartellamt) und Korruptionsstrafrecht (Staatsanwaltschaft) der Fall.

<sup>1379</sup> So auch *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 (2017), 729 (737).

Kartellbehörde (*Antitrust Division*), während es den anderen Strafverfolgungsbehörden weiterhin freisteht, den Kronzeugen wegen etwaiger mitverwirklichter Tatbestände zu verfolgen. Hinsichtlich dieser Tatbestände muss der Kronzeuge - soweit dies gesetzlich möglich ist - eigenständige Kronzeugenvereinbarungen mit den entsprechenden Verfolgungsbehörden abschließen, etwa mit dem DoJ bei mitverwirklichten Korruptionstatbeständen.<sup>1380</sup> Immerhin informiert die Kartellbehörde auf Antrag des Kronzeugen die anderen Strafverfolgungsbehörden jedoch über die getroffene Kronzeugenvereinbarung. Dadurch wird eine Strafverfolgung des Kronzeugen durch andere Behörden zumindest ein Stück weit unwahrscheinlicher.<sup>1381</sup>

## b. Deutschland (Steuerstrafrecht)?

Auch im deutschen Recht sucht man Regelungen, welche sich dieser Thematik annehmen, weitestgehend vergeblich. So hat etwa die Abgabe einer steuerlichen Selbstanzeige nach § 371 AO lediglich die Straffreiheit hinsichtlich der offenbarten „Steuerstraftaten“ zur Folge.<sup>1382</sup> Auf möglicherweise mitverwirklichte Tatbestände, wie beispielsweise Urkunds- oder Korruptionsdelikte, wirkt sich die Abgabe einer Selbstanzeige indes nur über die allgemeine Strafzumessungsvorschrift des § 46 Abs. 2 StGB ggf. strafmildernd aus.

Allerdings ordnet § 393 Abs. 2 AO für diese Fälle an, dass der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht bekannt gewordene Tatsachen, „die der Steuerpflichtige der Finanzbehörde vor Einleitung des Strafverfahrens oder in Unkenntnis der Einleitung des Strafverfahrens in Erfüllung steuerrechtlicher Pflichten offenbart hat“, nicht gegen den Steuerpflichtigen „für die Verfolgung einer Tat verwendet werden dürfen, die keine Steuerstraftat ist.“<sup>1383</sup> Was zunächst nach einem umfassenden Verwendungsverbot klingt, ist in seiner Reichweite jedoch stark eingeschränkt – entsprechend ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesgerichtshofes auch nur von einem „begrenzten strafrechtlichen Verwertungsverbot“ die Rede.<sup>1384</sup> So bezieht sich das in § 393 Abs. 2 AO

---

<sup>1380</sup> Vgl. zu dieser Problematik im US-amerikanischen Recht *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 (2017), 729 (740).

<sup>1381</sup> Siehe dazu *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 (2017), 729 (740).

<sup>1382</sup> Pars pro toto *Pump/Krüger*, DStR 2013, 1972 (1972, 1975) oder *Müller*, Die Selbstanzeige im Steuerstrafverfahren (2015), S. 93, Rn. 363 ff.

<sup>1383</sup> Ergänzt wird diese Vorschrift durch das Steuergeheimnis in § 30 AO, wonach Amtsträger - also auch die Steuerbehörden - zur Wahrung der in einem Verwaltungsverfahren in Steuersachen bekannt gewordenen Verhältnisse verpflichtet sind. Darunter fallen auch die im Zuge einer Selbstanzeige mitgeteilten Informationen (vgl. BeckOK OWiG - *Merkt*, § 30 AO, Rn. 1). Dies schließt prinzipiell die Weitergabe des offenbarten Sachverhaltes an die Strafverfolgungsbehörden aus. Allerdings ist nach § 30 Abs. 4 Nr. 4b AO eine Weitergabe ausnahmsweise zulässig, wenn „sie der Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Tat dient, die keine Steuerstraftat ist, und die Kenntnisse [...] ohne Bestehen einer steuerlichen Verpflichtung oder unter Verzicht auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erlangt worden sind“. Da die Abgabe einer Selbstanzeige gerade keine steuerliche Pflicht darstellt, geht die wohl h.M. davon aus, dass eine Weitergabe der im Zuge einer Selbstanzeige gemachten Angaben an die Strafverfolgungsbehörden nach dieser Vorschrift regelmäßig zulässig ist (vgl. nur Klein AO - *Maetz*, § 30 AO, Rn. 199 oder MüKo StPO - *Pflaum*, § 30 AO, Rn. 33; a.A. jedoch *Vogelberg*, PStR 1999, 59 sowie *Jehke/Haselmann*, DStR 2015, 1036 [1038]).

<sup>1384</sup> So u.a. BVerfG, NJW 1981, 1431 (1432); BVerfG, NJW 2005, 352 (353); BGH, NJW 2005, 2720 (2722 f.). Darauf bezugnehmend MüKo StPO - *Pflaum*, § 393 AO, Rn. 60.

statuierte Verwertungsverbot nämlich lediglich auf Angaben, die „in Erfüllung steuerlicher Pflichten“ gemacht werden. In der Regel handelt es sich bei der Offenbarung eines Allgemeindelikts im Zuge der Abgabe einer Selbstanzeige jedoch nicht um eine Angabe, die im Rahmen des Besteuerungsverfahrens getätigt werden *muss* – sprich: in der Steuererklärung mitgeteilt werden müsste.<sup>1385</sup> Dementsprechend sind derartige Umstände regelmäßig nicht vom Verwertungsverbot erfasst und können weiterhin verfolgt werden.<sup>1386</sup>

Im deutschen Steuerstrafrecht findet sich *de lege lata* somit nur ein eng umgrenztes Verwertungsverbot, welches sich nur in wenigen Fällen auf weitere, im Zuge einer Selbstanzeige offenbarte Straftaten erstreckt. Im Regelfall ist eine Strafverfolgung aufgrund der mitverwirklichten Tatbestände damit auch im Falle der Abgabe einer Selbstanzeige weiterhin möglich.

## 2. Vereinbarungen zwischen den Verfolgungsbehörden

Ein im britischen Recht beheimateter Ansatz ist der Abschluss von Vereinbarungen zwischen den unterschiedlichen Strafverfolgungsbehörden, worin diese sich gegenseitig zusichern, von einer Strafverfolgung wegen etwaiger mitverwirklichter Tatbestände abzu- sehen, wenn hinsichtlich desselben Sachverhalts eine Selbstanzeige oder Kronzeugenaus- sage abgegeben wurde. Dieses Modell ist insbesondere bei Bezügen zum Steuer- oder Kartellrecht in Betracht zu ziehen, da hier (häufig) eigenständige Behörden für die Ver- folgung der unterschiedlichen Deliktsbereiche zuständig sind.

So ist es im britischen Recht üblich, während der Verhandlungen über das Zustandekom- men einer (kartellrechtlichen) Kronzeugenvereinbarung, entsprechende Zusicherungen der anderen Verfolgungsbehörden mit dem Inhalt einzuholen, dass diese auf eine Straf- verfolgung wegen etwaiger mitverwirklichter Delikte verzichten.<sup>1387</sup> Allerdings entfaltet eine solche Vereinbarung zwischen den Verfolgungsbehörden keine rechtliche

---

<sup>1385</sup> So jedenfalls Klein AO - *Maetz*, § 30 AO, Rn. 199. A.A. *Jehke/Haselmann*, DStR 2015, 1036 (1038).

<sup>1386</sup> Siehe etwa BGH, NJW 2005, 2720 (2723); *Pump/Krüger*, DStR 2013, 1972; Wabnitz/Janovsky (2020) - *Nickolai*, 25. Kapitel, Rn. 109.

Hintergrund dieser einschränkenden Auslegung des § 393 Abs. 2 AO ist das Telos der Vorschrift. Diese wurde nämlich geschaffen, damit der Steuerpflichtige „auch bemakelte Einkünfte (in seiner Steuererklärung) angeben kann, ohne deswegen eine Strafverfolgung befürchten zu müssen.“ Dadurch soll der Staat in die Lage versetzt werden, alle Einkünfte einer Besteuerung unterwerfen zu können – die strafbefreiende Selbstanzeige stellt soz. eine „Belohnung“ des Steuerstraftäters für die Offenbarung neuer Steuerquellen dar. Hingegen werden durch die Offenlegung eines Allgemeindelikts im Zuge der Abgabe einer steuerlichen Selbstanzeige gerade keine weiteren Steuerquelle für den Fiskus erschlossen, weshalb der teleologische Anwendungsbereich der Vorschrift nicht eröffnet ist (vgl. zu dieser Argumentation BGH, NJW 2005, 2720 [2723]).

Anders ausgedrückt: Die Selbstanzeige soll einen Ausgleich für den Zwang zur Abgabe einer Steuererklärung schaffen. Für Umstände, die nicht Teil der Steuererklärung sein müssen, ist ein solcher Ausgleich jedoch gerade nicht erforderlich. Daher müssen diese Umstände auch nicht durch ein Verwertungsverbot „abgesichert“ werden.

<sup>1387</sup> Ausführlich dazu *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 (2017), 729 (743).

Bindungswirkung. Den Behörden steht es somit grundsätzlich weiterhin frei, den Aussagenden wegen der mitverwirklichten Delikte zu belangen.<sup>1388</sup>

### **3. Verwertungs- oder Verwendungsverbot**

Weiterhin besteht die Möglichkeit, die im Rahmen der Abgabe einer Selbstanzeige offenbarten Informationen hinsichtlich mitverwirklichter Delikte einem Verwertungsverbot zu unterwerfen.

Ein solches Verwertungsverbot war im deutschen Recht beispielsweise im Rahmen der Steueramnestie aus den Jahren 2004/05 vorgesehen. So ordnete § 13 Abs. 2 des Amnestiegesetzes (StraBEG) an, dass die im Rahmen der strafbefreienden Erklärung mitgeteilten Informationen zwar „an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte übermittelt werden“, jedoch weder dazu verwendet werden durften, ein Verfahren einzuleiten, noch zu Beweis Zwecken genutzt zu werden.<sup>1389</sup> Dies ist im Grunde nichts anderes als ein einfaches Verwertungsverbot.<sup>1390</sup>

Dies galt jedoch nur für diejenigen Fälle, in denen sich die offenbarten Informationen auf ein „Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen, das im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist“, bezogen. Für alle geringer bestraften Tatbestände war in § 13 Abs. 1 StraBEG ein umfassendes Verwendungsverbot hinsichtlich der im Rahmen der strafbefreienden Erklärung mitgeteilten Informationen vorgesehen.<sup>1391</sup> Anders als bei einem Verwertungsverbot, welches lediglich die Verwertung der Daten zu Beweis Zwecken ausschließt, dürfen bei einem Verwendungsverbot die im Rahmen der Selbstanzeige mitgeteilten Informationen noch nicht einmal als Ermittlungsansätze genutzt werden.<sup>1392</sup>

### **4. „Privilegierung“ der mitverwirklichten Tatbestände**

Ein Modell, welches zuletzt in einer zunehmenden Zahl von Rechtsordnungen Eingang gefunden hat, ist ein Ausschluss der Strafbarkeit hinsichtlich der im Rahmen der Selbstanzeigevorschrift üblicherweise mitverwirklichten Tatbestände. Am Beispiel der Steuerhinterziehung würde dies bedeuten, dass im Falle der Abgabe einer Selbstanzeige eine Strafbarkeit wegen der üblicherweise mitverwirklichten Tatbestände, wie etwa von Urkunds- oder Betrugsdelikten ausscheiden würde. Auf diese Weise kann der Täter „gefahrlos“ eine Selbstanzeige abgeben, ohne eine Strafbarkeit wegen dieser Delikte befürchten zu müssen.

---

<sup>1388</sup> Vgl. *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 (2017), 729 (743 f.).

<sup>1389</sup> Vgl. BT-Drs. 15/1309 vom 01.07.2003, S. 5.

<sup>1390</sup> So auch *Randt/Schauf*, DStR 2003, 1369.

<sup>1391</sup> Siehe BT-Drs. 15/1309 vom 01.07.2003, S. 5.

<sup>1392</sup> Zu dieser Unterscheidung vgl. etwa MüKo StPO - *Pflaum*, § 393 AO, Rn. 59.

## a. Brasilien (Wettbewerbsrecht)

Ein erstes Beispiel für diese Art der Ausgestaltung ist im brasilianischen Wettbewerbsrecht zu finden. Dort ist im Falle der Abgabe einer kartellrechtlichen Kronzeugenaussage ergänzend ein Ausschluss der Strafbarkeit hinsichtlich der regelmäßig mitverwirklichten Tatbestände vorgesehen. Namentlich genannt werden dort betrügerische Angebotspraktiken („bid rigging“, „fraudulent bidding practices“) sowie die Verabredung zur Begehung eines Verbrechens („conspiracy to commit crimes“). Außerdem soll die Strafbarkeit für diejenigen Straftaten ausscheiden, die im direkten Zusammenhang mit dem Kartellrechtsverstoß begangen wurden („other criminal offenses perpetrated in connection with the antitrust violation“). Im Falle des Abschlusses sowie der vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen aus einer Kronzeugenvereinbarung scheidet die Strafbarkeit wegen der genannten Tatbestände aus.<sup>1393</sup>

## b. Österreich (Steuerstrafrecht)

Eine ganz ähnliche Ausgestaltung findet sich im österreichischen Steuerstrafrecht, nämlich in § 22 Abs. 2, 3 ÖstFinStrG. Gemäß § 22 Abs. 2 ÖstFinStrG ist im Falle eines Finanzvergehens, das auf betrügerische Weise oder durch Täuschung begangen worden ist, die Tat ausschließlich nach den Vorschriften des ÖstFinStrG zu ahnden. Für den Fall, dass die Hinterziehungshandlung also zugleich den Grundtatbestand des Betruges (§ 146 ÖstStGB), seine Qualifikationen (§§ 147 und 148 ÖstStGB) oder den Notbetrug (§ 150 ÖstStGB) verwirklicht, scheidet eine Strafbarkeit nach diesen Tatbeständen aus („Privilegierung von Betrugs- und Täuschungshandlungen als Mittel zur Begehung von Finanzvergehen“).<sup>1394</sup> § 22 Abs. 3 ÖstFinStrG weitet diese Privilegierung zusätzlich auf die Tatbestände der Urkundenfälschung (§ 223 ÖstStGB) sowie der Fälschung von Beweismitteln (§ 293 ÖstStGB) aus. Liegt eine nach diesen Tatbeständen strafbare Handlung vor, die „im Zusammenhang mit einem Finanzvergehen begangen“ wurde, so ist der Täter ausschließlich aufgrund des Finanzvergehens zu bestrafen.<sup>1395</sup>

Eingeführt wurde die Vorschrift bewusst im Hinblick auf die steuerstrafrechtliche Selbstanzeigemöglichkeit. Dadurch sollte dem Täter die Abgabe einer Selbstanzeige ermöglicht werden, ohne zugleich dem Risiko einer Bestrafung wegen etwaiger Begleitdelikte ausgesetzt zu sein.<sup>1396</sup>

---

<sup>1393</sup> Ausführlich dazu *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 (2017), 729 (744) sowie *Martinez/Tavares de Araujo - Competition Law in Brazil*, S. 257 (272).

<sup>1394</sup> Vgl. *Leitner/Lehner*, NZWiSt 2015, 52 (57).

<sup>1395</sup> Siehe *Leitner/Lehner*, NZWiSt 2015, 52 (57).

Der Unterschied zwischen den Absätzen liegt darin, dass § 22 Abs. 2 ÖstFinStrG ausschließlich Fälle der Idealkonkurrenz (Tateinheit) erfasst, während Abs. 3 zusätzlich auch auf Fälle der Realkonkurrenz (Tatmehrheit) Anwendung findet (so *Leitner/Lehner*, NZWiSt 2015, 52 [57]).

<sup>1396</sup> So beschreiben jedenfalls *Leitner/Lehner*, NZWiSt 2015, 52 (57) die gesetzgeberische Intention.

## 5. Evaluation

Im Rahmen der Evaluation der genannten Modelle stehen insbesondere verfassungsrechtliche Aspekte - namentlich der Nemo Tenetur-Grundsatz -, die von den verschiedenen Ausgestaltungen ausgehende Anreizwirkung sowie deren praktische Umsetzbarkeit im Vordergrund.

### a. Strafbarkeit hinsichtlich der mitverwirklichten Tatbestände

Im deutschen Recht, wie auch im Großteil der internationalen Rechtsordnungen, finden sich - abgesehen von § 393 Abs. 2 S. 1 AO - keine spezifischen Regelungen zu dieser Thematik. Der Selbstanzeigende ist somit, trotz der Abgabe einer Selbstanzeige, in der Regel einer vollständigen Strafbarkeit wegen etwaiger mitverwirklichter Tatbestände ausgesetzt.<sup>1397</sup>

#### aa. Selbstanzeige als Risiko

Der Hauptkritikpunkt an dieser Art der Ausgestaltung liegt auf der Hand: So führt die Abgabe einer Selbstanzeige, die eigentlich das Strafbarkeitsrisiko für den Aussagenden senken sollte, beim Vorliegen etwaiger mitverwirklichter Tatbestände stattdessen zu einer Erhöhung des Ahndungsrisikos.<sup>1398</sup> Denn für den sich selbst anzeigenden Täter besteht nun stets die Gefahr, die Behörden durch seine Selbstanzeige erst auf die mitverwirklichten Begleitdelikte aufmerksam zu machen.<sup>1399</sup>

Durchaus zutreffend äußern daher *Leitner/Lehner* die Befürchtung, dass aufgrund dieser Problematik eine Rückkehr in die Steuerehrlichkeit - bzw. allgemeiner: die Abgabe einer Selbstanzeige - „geradezu verhindert“ werden könnte.<sup>1400</sup> Auf diese Weise gerät selbst der grundsätzlich steuerehrliche Bürger in das „Dilemma“, von der Abgabe einer Selbstanzeige abzusehen oder sich durch eine solche wegen weiterer, mitverwirklichter Delikte selbst zu belasten.<sup>1401</sup> Das Ziel der Erschließung bisher verborgener Steuerquellen (bzw. einer Schadenswiedergutmachung) wird so jedenfalls kaum erreicht werden.

#### bb. Bedenken hinsichtlich des Nemo Tenetur-Grundsatzes

Daneben führt eine derartige Erschwerung der Selbstanzeige zu gewissen Bedenken im Hinblick auf den Nemo Tenetur-Grundsatz. Schließlich ist nach verbreiteter Auffassung die steuerstrafrechtliche Selbstanzeigemöglichkeit verfassungsrechtlich erforderlich, um einen Ausgleich für die mit der Steuererklärung ggf. einhergehende

---

<sup>1397</sup> Vgl. ausführlich zur Kritik an dieser Art der Ausgestaltung bereits oben D.III.5.a.

<sup>1398</sup> Diese Kritik äußern auch *Leitner/Lehner*, NZWiSt 2015, 52 (58).

<sup>1399</sup> So auch *Jäger/Birke*, PStR 2004, 181.

<sup>1400</sup> *Leitner/Lehner*, NZWiSt 2015, 52 (58).

<sup>1401</sup> Trefflich *Jäger/Birke*, PStR 2004, 181.

Selbstbelastungspflicht zu schaffen.<sup>1402</sup> Droht infolge der Abgabe einer steuerlichen Selbstanzeige jedoch eine Strafbarkeit wegen etwaiger offengelegter Begleitdelikte, so erscheint es mindestens fragwürdig, inwieweit diese Art der Ausgestaltung mit dem Nemo Tenetur-Grundsatz zu vereinbaren ist.<sup>1403</sup> Überspitzt formuliert hätte bei dieser Art der gesetzlichen Ausgestaltung nämlich der Gebrauch der strafbefreienden Selbstanzeigemöglichkeit - welche den Steuerpflichtigen eigentlich vor einer erzwungenen Selbstbelastung schützen sollte - eben diese Selbstbelastung (freilich wegen anderer Tatbestände) zur Folge.

### **cc. Telos der Selbstanzeigevorschriften**

Schließlich ist auch das Telos der Selbstanzeigevorschriften in den Blick zu nehmen – nämlich dem Täter als Ausgleich für dessen Selbstanzeige und die Wiedergutmachung des Schadens eine Rückkehr ins Recht zu ermöglichen. Sichert der Gesetzgeber die Aussage eines sich selbst anzeigenden Täters indes noch nicht einmal durch ein Verwertungsverbot ab, so droht das dadurch hinsichtlich der Begleitdelikte entstehende Strafbarkeitsrisiko diese „Rückkehr ins Recht“ geradezu zu konterkarieren.<sup>1404</sup>

### **dd. Fazit**

Im Ergebnis stellt diese Art der Ausgestaltung damit kein überzeugendes Regelungsmodell dar. So drohen dadurch potentiell selbstanzeigewillige Tatbeteiligte von der Abgabe einer Selbstanzeige abgehalten zu werden. Zudem bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Selbstbelastungsfreiheit. Der Gesetzgeber wäre daher gut beraten, nicht länger an dieser Art der Ausgestaltung festzuhalten.

### **b. Vereinbarungen zwischen den Verfolgungsbehörden**

Eine weitere Möglichkeit ist es, die Problematik durch Vereinbarungen zwischen den Verfolgungsbehörden zu „lösen“. Dabei sichern die zuständigen Behörden sich gegenseitig zu, kein Verfahren aufgrund des Sachverhalts einzuleiten, auf welchen sich die Selbstanzeige des Aussagenden bezieht.

### **aa. Praktische Schwierigkeiten**

Zunächst erscheint fraglich, inwieweit eine derartige Zusammenarbeit zwischen den Behörden (reibungslos) funktionieren würde. Insbesondere die Strafverfolgungsbehörden haben dabei - auch im Hinblick auf das geltende Legalitätsprinzip - regelmäßig ein besonders ausgeprägtes Interesse daran, bzw. sogar die verfassungsrechtliche Pflicht, das

---

<sup>1402</sup> So jedenfalls *Leitner/Toifl/Brandl*, Österreichisches Finanzstrafrecht (2008), S. 144, Rn. 386; *Grötsch/Seipl*, NSTZ 2015, 498 (500); *Bültmann*, DStR 2017, 1 (5); MüKo StGB - *Kohler*, § 371 AO, Rn. 29.

<sup>1403</sup> *Samson* plädiert daher für eine Suspendierung der steuerlichen Erklärungspflicht, wenn mit der Steuererklärung zugleich ein Allgemeindelikt offenbart würde (*wistra* 1988, 130 [132]).

<sup>1404</sup> So auch *Leitner/Lehner*, NZWiSt 2015, 52 (58).

Strafverfahren bis zum Ende zu betreiben. Deshalb erscheint es zumindest zweifelhaft, inwieweit die gegebenen Zusicherungen von den Behörden selbst als bindend angesehen würden.<sup>1405</sup>

### **bb. Keine Gewissheit für Selbstanzeigenden**

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Zusicherungen der Verfolgungsbehörden nicht um rechtsverbindliche Ausschlüsse einer Strafverfolgung wegen der Begleitdelikte handelt. Aus der Befürchtung heraus, die Behörden könnten ihre gegebenen Zusicherungen nicht einhalten, dürften jedoch einige potentiell Selbstanzeigewillige von der Abgabe einer Selbstanzeige absehen. Allerdings ist zugleich zu beachten, dass von solchen Zusicherungen eine enorme faktische Bindungswirkung ausgeht.<sup>1406</sup> Würden die Behörden nämlich häufiger von den gegebenen Zusicherungen abweichen und dennoch ein Verfahren einleiten, so wäre das Vertrauen in diese Form der Ausgestaltung verspielt und alle späteren Zusicherungen wären *de facto* weitestgehend bedeutungslos.

### **cc. Fazit**

Trotz dieser faktischen Bindungswirkung sprechen erhebliche Bedenken gegen die Einführung einer derartigen Ausgestaltung. Sowohl die praktischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung als auch die fehlende Rechtsverbindlichkeit der Zusicherungen führen zu einem erheblichen Maß an Unsicherheit für den Aussagenden. Dieser muss stets fürchten, sich durch seine Aussage selbst zu belasten und sich dadurch einer Strafbarkeit auszusetzen.

Ohnehin stellt dieses Modell lediglich eine Lösung für diejenigen Fälle dar, in denen verschiedene Behörden für den Sachverhalt zuständig sind. Für Fälle, in denen der Sachverhalt mehrere Tatbestände verwirklicht, ohne dass unterschiedliche Behörden für deren Verfolgung zuständig wären, hält dieses Modell indes keine Lösung parat.

### **c. Verwertungsverbot hinsichtlich der offengelegten Tatbestände**

Der wohl praktisch gebräuchlichste Weg, mit der Problematik der Strafbarkeit von Begleitdelikten umzugehen, ist die Einführung von Verwertungsverböten hinsichtlich der im Zuge der Abgabe einer Selbstanzeige offengelegten Informationen.

### **aa. Geeigneter „Mittelweg“**

Zunächst lässt sich für diese Art der Ausgestaltung anführen, ein Verwertungsverbot stelle einen gangbaren „Mittelweg“ für den Gesetzgeber dar, wenn dieser - etwa aus rechtspolitischen Gründen - keine Privilegierung hinsichtlich der üblicherweise mitverwirklichten Begleitdelikte anordnen möchte. Durch ein Verwertungsverbot wird auf diese

---

<sup>1405</sup> Diese Bedenken äußern auch *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 (2017), 729 (760 f.).

<sup>1406</sup> Vgl. *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 (2017), 729 (743 f.).

Weise zumindest ein gewisses Schutzniveau für den Aussagenden vor einer Verfolgung wegen der Begleitdelikte sichergestellt.<sup>1407</sup>

## **bb. Geringes Vertrauen in Verwertungsverbote?**

Problematisch ist allerdings zu sehen, dass die Inhalte der Selbstanzeige bei einem bloßen Verwertungsverbot - anders als im Falle eines umfassenden Verwendungsverbots - immer noch als Ermittlungsansätze genutzt werden können. So dürfen aufgrund von Hinweisen in der Aussage erlangte, weitere Beweismittel beim Vorliegen eines Verwertungsverbotes weiterhin verwendet werden. Lediglich die „direkte und indirekte Beweiserhebung über die Aussage“ ist ausgeschlossen.<sup>1408</sup> Dieses Risiko, den Behörden durch eigene Aussagen erst die entsprechenden Ermittlungsansätze zu liefern, dürfte einige potenziell aussagewillige Tatbeteiligte von der Abgabe einer Selbstanzeige abschrecken.

## **cc. Vereinbarkeit mit dem Nemo Tenetur-Grundsatz?**

Teile der Literatur bringen zudem vor, der Schutz des Nemo Tenetur-Grundsatzes werde durch bloße Verwertungsverbote nicht hinreichend sichergestellt – hierzu sei vielmehr ein umfassendes Verwendungsverbot hinsichtlich der im Rahmen der Selbstanzeige offengelegten Informationen erforderlich. So argumentiert beispielsweise *Joecks* treffend, dass das Verbot, ein Geständnis des Beschuldigten zu verwerten, diesem wenig nützt, „wenn es der Staatsanwaltschaft freisteht, auf der Basis der vom Beschuldigten mitgeteilten Tatsachen eine Durchsuchung durchzuführen, bei der dann ggf. die entsprechenden Beweismittel gefunden werden.“<sup>1409</sup> Dadurch könne dem Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit nicht ausreichend Rechnung getragen werden.

Eine vergleichbare Argumentation findet sich hinsichtlich der Frage, ob Steuererklärungen abgegeben werden müssen, wenn dadurch eine vergangene Steuerhinterziehung offenbart würde und eine strafbefreiende Selbstanzeige gleichzeitig aufgrund eines Sperrgrundes ausscheidet. Während die Rechtsprechung für diese Fälle die Steuererklärungspflicht bejaht und diese durch ein einfaches Verwertungsverbot hinsichtlich der mitgeteilten Informationen absichern möchte,<sup>1410</sup> fordern weite Teile der Literatur mit Blick auf den Nemo Tenetur-Grundsatz die Anwendung eines umfassenden Verwendungsverbots.<sup>1411</sup> In Anbetracht dieser Argumentation steht zu erwarten, dass die Rechtsprechung auch im vorliegenden Fall bereits ein bloßes Verwertungsverbot als mit dem Nemo Tenetur-Grundsatz vereinbar ansehen würde. Dennoch ist der Literatur insofern zuzustimmen,

---

<sup>1407</sup> Ebenso argumentieren *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 (2017), 729 (761 f.).

<sup>1408</sup> Pars pro toto VerfGH Rheinland-Pfalz, NJW 2014, 1434 (1436); MüKo StPO - *Schuhr*, § 136 StPO, Rn. 82.

<sup>1409</sup> *Joecks/Jäger/Randt - Karstens*, § 393 AO, Rn. 90.

<sup>1410</sup> Siehe dazu etwa BGH, NJW 2009, 1984 (1987); BGH, NJW 2015, 2354 (2356).

<sup>1411</sup> Vgl. hierzu statt vieler *Bülte*, BB 2010, 607; *Ruhmannseder*, NJW 2015, 2354 (2358); *Grötsch*, NStZ 2016, 34 (38).

dass im Interesse eines möglichst weitreichenden Grundrechtsschutzes ein Verwendungsverbot wünschenswert wäre.

## **dd. Fazit**

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Anordnung eines Verwertungsverbots für diese Konstellationen ein durchaus gangbares Modell darstellt. Dennoch vermag diese Ausgestaltung nicht vollends zu überzeugen. So ist zunächst fraglich, ob durch die Aussicht auf ein bloßes Verwertungsverbot ein ausreichender Anreiz zur Abgabe einer Selbstanzeige gesetzt wird. Außerdem stehen diesem Modell nicht unerhebliche Bedenken hinsichtlich des Nemo Tenetur-Grundsatzes entgegen.

## **d. Verwendungsverbot hinsichtlich der offengelegten Tatbestände**

Ein noch weitergehender Schutz des Aussagenden würde indes durch die gesetzliche Anordnung eines umfassenden Verwendungsverbots hinsichtlich der im Rahmen der Selbstanzeige mitgeteilten Informationen ermöglicht.

### **aa. Gesteigerte Anreizwirkung zur Abgabe einer Selbstanzeige**

So bietet ein Verwendungsverbot insofern ein höheres Schutzniveau für den Aussagenden als ein bloßes Verwertungsverbot, als es jegliche Nutzung der mitgeteilten Informationen - auch als Ermittlungsansätze - ausschließt. Dadurch wird für den Aussagenden ein erheblich größeres Maß an Rechtssicherheit sowie ein besserer Schutz des Nemo Tenetur-Grundsatzes sichergestellt, als durch eine bloßes Verwertungsverbot.<sup>1412</sup> Demnach wird auch ein Tatbeteiligter bei einer derartigen Ausgestaltung eher dazu bereit sein, von der Selbstanzeigemöglichkeit Gebrauch zu machen.

### **bb. Keine Besserstellung des Aussagenden**

Die Statuierung eines Verwendungsverbots hinsichtlich der im Zuge einer Selbstanzeige offenbarten Informationen führt auch nicht zu einer Besserstellung des Aussagenden gegenüber denjenigen Tätern, welche nur einen Tatbestand verwirklichen. Schließlich wird der Aussagende dadurch lediglich so gestellt, als hätte er die Aussage im Hinblick auf die mitverwirklichten Tatbestände nie getätigt. Außerdem schließt das Verwendungsverbot gerade nicht die Verfolgung der Tat an sich aus, sondern lediglich eine Nutzung der im Zuge der Selbstanzeige mitgeteilten Informationen als Ermittlungsansätze. Ergeben sich für die Verfolgungsbehörden weitere Ermittlungsansätze, die nicht auf der Selbstanzeige des Beteiligten beruhen, so steht einer Strafverfolgung nichts im Wege.

---

<sup>1412</sup> So auch *Eidam*, *wistra* 2004, 412 (413).

## **cc. Keine Differenzierung möglich**

Problematisch kann jedoch sein, dass ein Verwendungsverbot grundsätzlich unabhängig von der Schwere des offengelegten Delikts eingreift. Es ist demnach unerheblich, ob das im Zuge der Selbstanzeige „mitoffenbarte“ Delikt eine bloße Urkundenfälschung ist, oder ob beispielsweise der Auftragskiller nachträglich offenbart, seinen Auftragslohn nicht versteuert zu haben. Auch im letzten Fall dürfte - zumindest nach diesem Modell - die Aussage noch nicht einmal als Ausgangspunkt für weitere Ermittlungen herangezogen werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass dadurch der Täter lediglich so gestellt wird, als hätte er die Steuerhinterziehung nie offenbart. Weder wird dadurch also eine Besserstellung des sich Selbstanzeigenden erreicht, noch wird die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden beeinträchtigt.<sup>1413</sup>

## **dd. Fazit**

Die Einführung eines Verwendungsverbot zum Schutz der im Zuge einer Selbstanzeige offenbarten Informationen stellt somit einen äußerst sinnvollen Ansatz dar. Dadurch wird ein besonders weitreichender Schutz des Aussagenden erreicht, ohne dass damit eine unangemessene Besserstellung desselben einherginge.

## **e. „Privilegierung“ der mitverwirklichten Tatbestände**

Schließlich ist es ebenfalls möglich, im Falle der Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige, deren strafbefreiende Wirkung ausnahmsweise auf gewisse, üblicherweise mitverwirklichte - sog. privilegierte - Tatbestände zu erstrecken.<sup>1414</sup> Diese Gestaltungsmöglichkeit bietet den weitreichendsten Schutz für den Aussagenden, da in diesem Falle nicht einmal auf andere Weise gewonnene Erkenntnisse hinsichtlich dieser Tatbestände eine Strafbarkeit zu begründen vermögen.

## **aa. Ermöglichung einer „sicheren“ Rückkehr ins Recht**

Der große Vorteil dieses Modells liegt demnach darin, dass der Tatbeteiligte in diesem Fall Selbstanzeige erstatten kann, ohne eine Strafverfolgung wegen eines Begleitdelikts fürchten zu müssen.<sup>1415</sup> Dadurch wird auch das Telos der Selbstanzeigevorschriften gefördert, nämlich die Zahl der abgegebenen Selbstanzeigen zu erhöhen und dem sich Selbstanzeigenden eine (gangbare) Rückkehr ins Recht zu ermöglichen.

---

<sup>1413</sup> Außerdem bestünde die Möglichkeit, das Verwendungsverbot auf bestimmte - üblicherweise mitverwirklichte - Tatbestände zu beschränken. Dadurch wären die genannten Bedenken in jedem Falle entkräftet.

<sup>1414</sup> Diese Privilegierung bezieht sich allerdings nur auf die im Rahmen der Selbstanzeige offengelegten Begleitdelikte. Werden später Delikte bekannt, die der Täter im Rahmen seiner Selbstanzeige verschwiegen hat, so findet die Privilegierung auf diese keine Anwendung mehr (vgl. dazu *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 [2017], 729 [761]).

<sup>1415</sup> So auch *Leitner/Lehner*, NZWiSt 2015, 52 (57).

## **bb. Besserstellung des mehrere Delikte verwirklichenden Täters**

Allerdings wird - insbesondere von Seiten der Literatur - durchaus auch berechtigte Kritik an diesem Modell laut. So wird durch die Privilegierung (etwa einer im Zusammenhang mit einer Steuerhinterziehung verwirklichten Urkundenfälschung) nämlich derjenige Täter bessergestellt, der die Urkundenfälschung als Begleitdelikt der Steuerhinterziehung begeht. In diesem Falle führt die Selbstanzeige aufgrund der Privilegierung zu einer Straffreiheit hinsichtlich beider Delikte. Dem Täter, der hingegen ausschließlich eine Urkundenfälschung begeht, steht keine derartige Möglichkeit zur Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige zu.<sup>1416</sup> Die daraus entstehende Besserstellung des mehrere Delikte verwirklichenden Täters ist wertungswidersprüchlich und auch verfassungsrechtlich kaum zu rechtfertigen.

## **cc. Fazit**

Demnach stellt die Privilegierung der üblicherweise mitverwirklichten Delikte zwar einen interessanten Ansatz im Umgang mit Selbstanzeigen, welche die Verwirklichung mehrerer Tatbestände offenbaren, dar. Jedoch ist dieses Modell aufgrund der genannten Wertungswidersprüche und verfassungsrechtlichen Bedenken letztlich nicht überzeugend.

## **f. Ergebnis**

Die Thematik des Umgangs mit mitverwirklichten Tatbeständen stellt ein gewichtiges Problem im Rahmen von tatbestandsspezifisch oder bereichsspezifisch ausgestalteten Selbstanzeigevorschriften dar. Insbesondere in Anbetracht der durchaus interessanten Ansätze, die sich in anderen Rechtsordnungen dazu finden, überrascht es, dass sich die deutsche Rechtsliteratur dieser Problematik bisher nur sehr stiefmütterlich angenommen hat.

Im Rahmen der Evaluation der unterschiedlichen Regelungsmodelle stehen sich dabei als Gegenpole einerseits der möglichst umfassende Schutz des Aussagenden und damit die Schaffung eines Anreizes zur Abgabe einer Selbstanzeige und andererseits das Interesse an einer Bestrafung wegen aller verwirklichter Tatbestände (Legalitätsprinzip) gegenüber. Je nachdem, welchem Aspekt der Gesetzgeber entscheidendes Gewicht zuordnet, wird sich auch die Bewertung der unterschiedlichen Regelungsmodelle anders darstellen. Zur Schaffung eines angemessenen Ausgleichs zwischen den genannten Aspekten erscheint jedoch die Anordnung eines umfassenden Verwendungsverbots hinsichtlich der im Rahmen einer Selbstanzeige offengelegten Informationen als sinnvolle Art der gesetzlichen Ausgestaltung.

---

<sup>1416</sup> Vgl. dazu die Argumentation bei *Jäger/Birke*, PStR 2004, 181.



## **E. Ergebnis und eigener Vorschlag**

Auf Grundlage der so gewonnenen Erkenntnisse zu den verschiedenen Modellen und Gesetzesvorschlägen soll nun in einem abschließenden Kapitel versucht werden, einen Vorschlag dahingehend zu entwickeln, wie ein System der Selbstanzeigevorschriften im deutschen Recht *de lege ferenda* aussehen könnte.

### **I. Zusammenfassung der gewonnenen Erkenntnisse**

Bevor auf die Ausarbeitung möglicher Selbstanzeigevorschriften im Detail eingegangen wird, ist es jedoch erforderlich, sich nochmals die Ergebnisse aus dem vorangegangenen Teil der Arbeit in Erinnerung zu rufen. Schließlich wurden darin die unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten von Selbstanzeigevorschriften ausführlich analysiert und evaluiert. Als besonders sinnvolle Bestandteile wirksamer Selbstanzeigevorschriften wurden dabei die folgenden Aspekte herausgearbeitet:

(I.) Selbstanzeigevorschriften sollten als permanente Gesetze und nicht als Zeit- oder Amnestiegesetze ausgestaltet sein.

(II.) Der Geltungsbereich einer Selbstanzeigevorschrift sollte sowohl das Individualstrafrecht als auch das Verbandssanktionenrecht erfassen. Zudem sollten die jeweiligen Selbstanzeigevorschriften - soweit möglich - im Hinblick auf ihre Voraussetzungen und Rechtsfolgen in beiden Rechtsgebieten identisch ausgestaltet sein.

(III.) Hinsichtlich der sachlichen Reichweite von Selbstanzeigevorschriften erscheint es sinnvoll, eine allgemeine (strafmildernde) Selbstanzeigeregung in den Allgemeinen Teil des StGB aufzunehmen. Diese allgemeine Vorschrift sollte um weitergehende tatbestandsspezifische oder bereichsspezifische Selbstanzeigevorschriften ergänzt werden.

(IV.) In zeitlicher Hinsicht erscheint eine Abstufung der Rechtsfolgen einer Selbstanzeigevorschrift anhand des Zeitpunkts der Abgabe einer Selbstanzeige wünschenswert. Dabei greifen im Falle einer frühzeitigen Selbstanzeige - d.h. vor der Bestimmbarkeit der Identität des Täters durch die Ermittlungsbehörden - die gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolgen ein, während im Falle einer späteren Selbstanzeige bis zur Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens nur noch eine geringfügige Minderung des Straf- oder Bußgeldes möglich ist.

(V.) Neben den Erfordernissen der Rechtzeitigkeit der Abgabe einer Selbstanzeige, der Wiedergutmachung des entstandenen Schadens (sofern möglich) und der uneingeschränkten Kooperation mit den Ermittlungsbehörden sollte für das Vorliegen einer wirksamen Selbstanzeige zusätzlich gefordert werden, dass die abgegebene Selbstanzeige

vollständig ist und der Aussagende keine beherrschende Stellung unter den Beteiligten inne hatte bzw. niemanden zur Tatbegehung angestiftet hat (sog. NIIC-Klausel).<sup>1417</sup>

Im Verbandssanktionenrecht sollte darüber hinaus gefordert werden, dass die Aufdeckung des Gesetzesverstoßes „im Wege der Eigenkontrolle“ erfolgt ist, „angemessene“ Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Verstöße getroffen werden und sich die Selbstanzeige als Folge einer „gesellschaftlichen Willensbildung“ darstellt.

(VI.) Auf Rechtsfolgenseite erscheinen ein Absehen von Strafe sowie eine Strafmilderung als überzeugendste Rechtsfolgen der Abgabe einer Selbstanzeige. Ein Absehen von Strafe sollte dabei auf Fälle mit erheblich gemindertem Unrechtsgehalt beschränkt bleiben – etwa bei einer vollständigen Schadenswiedergutmachung oder um Kronzeugenaussagen zu honorieren. Auf die Gewährung von Straffreiheit sollte indes grundsätzlich verzichtet werden, wenn diese Rechtsfolge nicht zum Schutz der Selbstbelastungsfreiheit (wie etwa im Steuerrecht) zwingend erforderlich ist.

Wenn die entsprechende gesetzliche Regelung dies zulässt, stellt auch die Verhinderung von Nebenfolgen der Strafe (z.B. in Gestalt des Naming and Shaming oder eines Ausschlusses von Staatsaufträgen) durch die Abgabe einer Selbstanzeige eine sinnvolle, da für den Aussagenden besonders vorteilhafte, Rechtsfolge dar. Daneben sollte die Abgabe einer Selbstanzeige bei der behördlichen Entscheidung über eine Verfahrenseinstellung oder eine Verständigung Berücksichtigung finden.

(VII.) Die Anordnung besonders vorteilhafter - und damit missbrauchsanfälliger - Rechtsfolgen (z.B. eines Absehens von Strafe) sollte dabei bloß fakultativ erfolgen. Weniger vorteilhafte Rechtsfolgen (z.B. eine Strafmilderung oder ein Verwertungsverbot) sollten hingegen obligatorisch angeordnet werden, um ein größtmögliches Maß an Vorhersehbarkeit für den Aussagenden sicherzustellen.

(VIII.) Bei der Behandlung von Selbstanzeigen, die zugleich Kronzeugenaussagen darstellen, sollte danach unterschieden werden, welche Tatbestände von der entsprechenden Regelung erfasst werden sollen:

Eine allgemeine Kronzeugenregelung, welche alle Tatbestände erfasst, sollte dabei eine Strafmilderung lediglich für den ersten aussagenden Beteiligten vorsehen. Diese Rechtsfolge sollte in Fällen der einfachen und mittelschweren Kriminalität sowie im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts obligatorisch angeordnet sein, in Fällen der schweren Kriminalität hingegen lediglich fakultativ. In minder schweren Fällen sollte zudem die Möglichkeit des fakultativen Absehens von Strafe vorgesehen sein.

Im Falle einer speziellen Kronzeugenregelung bei Delikten mit nur wenigen Beteiligten, die in einem engen Vertrauensverhältnis zueinander stehen (z.B. im

---

<sup>1417</sup> Jedoch sollte, auch im Falle der Unvollständigkeit einer Selbstanzeige oder bei einer beherrschenden Stellung des Aussagenden, der Selbstanzeige obligatorisch zumindest strafmildernde Wirkung zukommen.

Korruptionsstrafrecht), erscheint es hingegen sinnvoll, obligatorisch ein Absehen von Strafe für den zuerst aussagenden Kronzeugen anzuordnen, für alle später aussagenden Beteiligten jedoch keine eigenständigen positiven Rechtsfolgen vorzusehen.

Bei komplexeren Delikten mit üblicherweise mehreren Beteiligten, die in keinem besonderen Vertrauensverhältnis zueinanderstehen, sondern vielmehr eine Zweckgemeinschaft bilden (z.B. im Kartellrecht), sollte indes dem ersten Kronzeugen obligatorisch ein Absehen von Strafe gewährt werden. Für alle weiteren Aussagenden ist in diesen Fällen eine abgestufte obligatorische Strafmilderung angebracht.

(IX.) Sieht der Gesetzgeber auch weiterhin von der Schaffung einer allgemeinen Selbstanzeigevorschrift ab, so sollte zusätzlich zu den bestehenden tatbestandsspezifisch oder bereichsspezifisch ausgestalteten Selbstanzeigevorschriften zumindest auch ein umfassendes Verwendungsverbot hinsichtlich weiterer, im Rahmen einer Selbstanzeige offengelegter Delikte geschaffen werden.

## II. Rechtstheoretische Erwägungen

Bevor auf Grundlage dieser Ergebnisse auf die konkrete Ausgestaltung möglicher Selbstanzeigevorschriften eingegangen wird, ist es jedoch hilfreich, sich vorab einige grundlegende Erwägungen nochmals vor Augen zu führen, die im Hinblick auf die Ausgestaltung von Selbstanzeigevorschriften von Bedeutung sind.

Zunächst muss man sich verdeutlichen, dass jede Selbstanzeigevorschrift zwangsläufig in einem natürlichen Spannungsverhältnis steht. So soll sie einerseits einen möglichst gewichtigen Anreiz zur Abgabe von Selbstanzeigen setzen, darf andererseits jedoch nicht dazu führen, dass die von der zugrundeliegenden Straf- bzw. Bußandrohung ausgehende Abschreckungswirkung durch die Selbstanzeigemöglichkeit untergraben wird. Den größtmöglichen Anreiz zur Abgabe einer Selbstanzeige würde dabei freilich eine Regelung erzielen, welche dem Selbstanzeigenden nicht nur vollständige Straffreiheit gewährt, sondern ihm zusätzlich auch noch die Vorteile aus der Tat belässt. Ein derart weitgehendes Modell würde jedoch dazu führen, dass die von der Strafe ausgehende Abschreckungswirkung *de facto* nicht mehr existent wäre, da ein Täter in diesem Falle aus seiner Tatbegehung und anschließenden Selbstanzeige ausschließlich Vorteile ziehen würde.<sup>1418</sup> Folglich ist bei der Bestimmung der Rechtsfolgen einer Selbstanzeige eine Abwägung dieser Aspekte erforderlich: Die aus der Selbstanzeige resultierenden Vorteile dürfen nicht so weitgehend ausfallen, dass damit ein Verlust der Abschreckungswirkung einhergeht. Zugleich müssen die Vorteile jedoch bedeutend genug sein, um noch einen effektiven Anreiz zur Abgabe einer Selbstanzeige zu setzen.<sup>1419</sup>

Bei dieser Abwägung sind insbesondere deliktsspezifische Besonderheiten in den Blick zu nehmen. Wird ein Tatbestand vom Gesetzgeber als besonders schwerwiegend

---

<sup>1418</sup> Vgl. zu dieser Argumentation *Gerlach*, J. Law Econ. 56 (2013), 1061 (1063).

<sup>1419</sup> So auch *Feess/Heesen*, Journal of Economics 77 (2002), 141.

eingestuft (wie bspw. Delikte gegen Leib oder Leben), so dürfte eher die effektive Verhinderung derartiger Taten im Vordergrund stehen als die Tataufklärung um jeden Preis. In diesen Fällen kann es daher sinnvoll sein, auf Selbstanzeigevorschriften weitgehend zu verzichten, um die von der Strafdrohung ausgehende Abschreckungswirkung nicht zu beeinträchtigen.<sup>1420</sup> Jedenfalls sollten in diesen Fällen die aus einer Selbstanzeige resultierenden Vorteile gering bleiben. Gleiches gilt bei häufig auftretenden Delikten mit einem eher niedrigen Strafmaß (z.B. bei Verkehrsordnungswidrigkeiten). Aufgrund der relativ geringen Entdeckungswahrscheinlichkeit in diesen Fällen und dem ohnehin geringen Strafraum wäre es wenig sinnvoll, spezielle Selbstanzeigevorschriften für diese Bereiche zu schaffen, da von diesen wohl kaum Gebrauch gemacht würde.<sup>1421</sup>

### **III. Vorschlag zur Ausgestaltung der Selbstanzeige *de lege ferenda***

Auf der Grundlage dieser Erwägungen sowie der rechtsvergleichend gewonnenen Erkenntnisse soll nun ein eigener Vorschlag für eine Neugestaltung des Systems der Selbstanzeigevorschriften im deutschen Recht entwickelt werden. Freilich handelt es sich dabei ausschließlich um eine von zahlreichen möglichen Ausgestaltungsvarianten. Je nach Gewichtung der im Rahmen der Evaluation genannten Argumente mögen dem Leser durchaus auch andere Ausgestaltungen von Selbstanzeigevorschriften wünschenswerter erscheinen. Allerdings ist es - wie bereits eingangs erwähnt - nicht der Anspruch dieser Arbeit, eine universelle Antwort auf die Frage nach der bestmöglichen Ausgestaltung von Selbstanzeigevorschriften zu geben. Vielmehr sollen die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten des Gesetzgebers aufgezeigt werden, um dadurch eine rechtspolitische Debatte anzustoßen. Der nachfolgende Vorschlag erhebt somit auch keinesfalls Anspruch auf universelle Gültigkeit, sondern soll vielmehr versuchen, die als besonders gelungen wahrgenommenen Ausgestaltungsmöglichkeiten in einem einheitlichen System der Selbstanzeigevorschriften zu verbinden.

#### **1. System der Selbstanzeigevorschriften**

Am stimmigsten wäre es, zunächst jeweils eine allgemeine Selbstanzeigeregelung für das Individualstrafrecht, das Verbandssanktionenrecht sowie das Ordnungswidrigkeitenrecht vorzusehen. Zudem sollte - nach österreichischem Vorbild - eine bereichsspezifische Selbstanzeigevorschrift für das Eigentums- und Vermögensstrafrecht geschaffen werden, um die mit der Abgabe einer Selbstanzeige in diesem Bereich regelmäßig einhergehende Schadenswiedergutmachung stärker zu honorieren.

---

<sup>1420</sup> Gerlach, J. Law Econ. 56 (2013), 1061 (1063).

<sup>1421</sup> So jedenfalls Kaplow/Shavell, J. Political Econ. 102 (1994), 583 (603). Etwas anderes gilt jedoch bei Straftaten mit mehreren Beteiligten. Ist ein Kriminalitätsphänomen, an dem üblicherweise mehrere Personen mitwirken (z.B. Korruptions- oder Kartellrecht), in einer Rechtsordnung besonders weit verbreitet, so kann es sinnvoll sein, eine für den ersten Aussagenden besonders großzügig ausgestaltete Kronzeugenregelung einzuführen. Denn auf diese Weise wird zumindest ein Teil der Beteiligten bestraft und die von den jeweiligen Straftatbeständen ausgehende Präventionswirkung erhöht (vgl. dazu Motchenkova/van der Laan, Int. Rev. Econ. 58 [2011], 401 [422]).

Diese Vorschriften sollten schließlich um weitere tatbestandsspezifische Selbstanzeigevorschriften ergänzt werden. Welche Tatbestände speziell zu regeln sind, und wie diese Regelungen im Einzelnen auszugestalten sind, unterliegt dabei jedoch einer weiten Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers.

Zur Schaffung von Rechtssicherheit auch hinsichtlich „missglückter“ Selbstanzeigen wäre zudem noch eine gesetzgeberische Klarstellung dahingehend wünschenswert, dass jede - auch unwirksame - Selbstanzeige zumindest auf Strafzumessungsebene Berücksichtigung findet.

#### **a. Allgemeine Selbstanzeigevorschrift im StGB (z.B. § 46c StGB)**

Eine allgemeine Selbstanzeigevorschrift im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches könnte dabei - angelehnt an den § 46b StGB - wie folgt aussehen:

„(1) Werden Taten nach den Vorschriften dieses Gesetzes von einem Beteiligten in vollem Umfang selbst der zuständigen Behörde offenbart, so mildert das Gericht die Strafe des aussagenden Beteiligten nach § 49 Abs. 1, wobei an die Stelle ausschließlich angedrohter lebenslanger Freiheitsstrafe eine Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren tritt. Wenn keine höhere Strafe, als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist, kann das Gericht von Strafe absehen oder das Strafmaß in größerem Umfang mildern.

(2) Die Rechtsfolgen des Absatzes 1 treten nur ein, wenn

1. der Beteiligte ununterbrochen und uneingeschränkt mit der zuständigen Behörde zusammenarbeitet,
2. bei einer Tat mit mehreren Beteiligten der Aussagende keine beherrschende Stellung unter den Beteiligten inne hatte und niemanden zur Tatbegehung angestiftet hat und
3. der Beteiligte sich ernstlich um die Wiedergutmachung des Schadens oder - soweit diese nicht möglich ist - einen angemessenen finanziellen Ausgleich für das Opfer bemüht.

(3) Ein Absehen von Strafe nach Abs. 1 S. 2 ist nur möglich, wenn die Wiedergutmachung des Schadens bzw. der finanzielle Ausgleich für das Opfer auch tatsächlich geleistet wird.

(4) Die Rechtsfolgen des Absatzes 1 treten nicht ein, wenn die Tat im Zeitpunkt der Selbstanzeige ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Beteiligte dies wusste oder er bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste. § 46 Abs. 2 StGB bleibt unberührt.“

## **b. Bereichsspezifische Selbstanzeigevorschrift für das Eigentums- und Vermögensstrafrecht (z.B. § 46d StGB)**

Um das Zusammenfallen der Abgabe einer Selbstanzeige und einer vollständigen Schadenswiedergutmachung (§ 46a StGB) noch stärker honorieren zu können, sollte zusätzlich eine Selbstanzeigevorschrift geschaffen werden, welche besondere Rechtsfolgen für diese Fälle vorsieht. Da derartige Fälle insbesondere im Bereich des Eigentums- und Vermögensstrafrechts<sup>1422</sup> auftreten, erscheint es sinnvoll, diese Regelung als bereichsspezifische Selbstanzeigevorschrift auszugestalten. Eine entsprechende Regelung könnte dabei wie folgt aussehen:

„(1) Werden Taten nach §§ 242, 246, 248b, 248c, 257, 259, 263, 263a, 264, 264a, 265a, 266, 266b, 288, 289, 291, 303<sup>1423</sup> in vollem Umfang von einem Beteiligten selbst der zuständigen Behörde mitgeteilt und macht der Beteiligte den durch die Tat entstandenen Schaden vollständig wieder gut, so soll das Gericht von Strafe absehen oder das Strafmaß in größerem Umfang als in § 49 Abs. 1 vorgesehen mildern.

(2) Die Rechtsfolgen des Absatzes 1 treten nur ein, wenn

1. der Beteiligte ununterbrochen und uneingeschränkt mit der zuständigen Behörde zusammenarbeitet und
2. der Aussagende bei einer Tat mit mehreren Beteiligten keine beherrschende Stellung unter den Beteiligten inne hatte und niemanden zur Tatbegehung angestiftet hat.

(3) Das Absehen von Strafe nach Abs. 1 S. 2 dieser Vorschrift erfordert, dass das Opfer der Tat vom Beteiligten in die Lage versetzt wird, als wäre die Tat nicht begangen worden. Soweit das Opfer dem zustimmt, steht der Wiedergutmachung des Schadens eine Entschädigung durch Geldzahlung gleich.

(4) Bei Taten, die sich auch gegen die Allgemeinheit richten, ist der zusätzlich durch die Tat zu Lasten der Allgemeinheit verursachte Schaden durch ein Gericht festzusetzen. Diesen Betrag hat der Beteiligte mitsamt Zinsen an die Staatskasse zu entrichten.

(5) Die Rechtsfolgen des Absatzes 1 treten nicht ein, wenn die Tat im Zeitpunkt der Selbstanzeige ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Beteiligte dies wusste

---

<sup>1422</sup> Etwa *Abramowski*, Die strafbefreiende Selbstanzeige (1991), S. 265, fordert die Schaffung einer eigenständigen Selbstanzeigevorschrift für den Bereich der Vermögensdelikte, die obligatorische Straffreiheit im Falle einer vollständigen Schadenswiedergutmachung vorsieht. Im Falle teilweiser Schadenswiedergutmachung plädiert er indes für eine fakultative Strafmilderung.

<sup>1423</sup> Eine etwas weniger weitgehende Deliktsaufzählung schlägt etwa *Schäfer*, Die Privilegierung des „freiwillig-positiven“ Verhaltens (1992), S. 256 f. vor.

oder er bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste. § 46 Abs. 2 StGB bleibt unberührt.“

### **c. Ergänzung der Strafzumessungsregelung in § 46 Abs. 2 StGB**

Zusätzlich sollte klarstellend geregelt werden, dass auch Selbstanzeigen, welche nicht die Anforderungen der soeben beschriebenen Vorschriften erfüllen, zumindest als Nachtatverhalten im Rahmen des § 46 Abs. 2 StGB zugunsten des Täters Berücksichtigung finden:

„Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht: [...] sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, sowie eine Selbstanzeige des Täters, die nicht bereits von den spezielleren Vorschriften erfasst ist.“

### **d. Allgemeine Selbstanzeigevorschrift im OWiG (z.B. § 18a OWiG)**

Eine allgemeine Selbstanzeigevorschrift im Ordnungswidrigkeitenrecht könnte folgendermaßen ausgestaltet werden:

„(1) Meldet der Täter einer Ordnungswidrigkeit die Tat selbst den zuständigen Behörden, so wird das zu zahlende Bußgeld gemindert, wenn nicht die Tat im Zeitpunkt der Selbstanzeige ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Beteiligte dies wusste oder er bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste. Im Falle der Offenlegung eines Sachverhaltes mit mehreren Beteiligten sowie in Fällen von geringerer Schwere kann von der Verhängung einer Geldbuße abgesehen werden. Bei einer vollständigen Wiedergutmachung des durch die Ordnungswidrigkeit entstandenen Schadens wird von der Verhängung einer Geldbuße abgesehen.

(2) War die Tat im Zeitpunkt der Selbstanzeige ganz oder zum Teil bereits entdeckt und wusste der Täter dies oder hätte bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen müssen, so kann das Bußgeld gemindert werden, wenn durch die Selbstanzeige die Aufklärung der Tat sowie die Wiedergutmachung des Schadens gefördert wurde.“

### **e. Allgemeine Selbstanzeigevorschrift im Verbandssanktionenrecht**

Angelehnt an den Vorschlag einer Selbstanzeigeregelung im NRW-Entwurf eines Verbandsstrafrechts könnte eine Selbstanzeigeregelung im Verbandssanktionenrecht wie folgt aussehen:

„(1) Das Gericht sieht von der Verhängung einer Verbandssanktion ab, wenn der Verband durch freiwilliges Offenbaren wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine

Zuwiderhandlung des Verbandes aufgedeckt werden konnte und den Ermittlungsbehörden Beweismittel zur Verfügung gestellt hat, die geeignet sind, die Tat nachzuweisen.

(2) Die Rechtsfolgen des Absatzes 1 treten nur ein, wenn

1. der Verstoß im Wege der Eigenkontrolle aufgedeckt und der zuständigen Behörde angezeigt wurde,
2. der Verband angemessene organisatorische und personelle Maßnahmen getroffen hat, um vergleichbare Taten in Zukunft zu vermeiden,
3. die Selbstanzeige auf einer unternehmerischen Entscheidung beruht und keine isolierte Handlung einer einzelnen Person darstellt und
4. der Verband bei einer Tat mit mehreren Beteiligten keine beherrschende Stellung unter den Beteiligten inne hatte und niemanden zur Tatbegehung angestiftet hat.

(3) Die organisatorischen und personellen Maßnahmen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 hat der Verband auf Verlangen darzulegen und glaubhaft zu machen.

(4) Die Rechtsfolgen des Absatzes 1 sind ausgeschlossen, wenn der Verband die zum Tatnachweis geeigneten Beweismittel erst offenbart, nachdem die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 207 der Strafprozessordnung) beschlossen worden ist.

(5) Sind die Rechtsfolgen des Absatzes 1 aufgrund der in Absatz 2 und 4 genannten Voraussetzungen ausgeschlossen, so wird das zu verhängende Bußgeld gemindert, wenn der Verband durch das freiwillige Offenbaren des Sachverhalts wesentlich zur Aufklärung der Tat beigetragen hat.<sup>1424</sup>

## **f. Tatbestandsspezifische Selbstanzeigevorschriften**

Für die Ausgestaltung tatbestandsspezifischer Selbstanzeigevorschriften ist ein pauschaler Vorschlag nicht möglich, da jeweils ganz unterschiedliche Argumente im Vordergrund stehen und zudem verschiedene rechtspolitische wie auch verfassungsrechtliche Erwägungen eingreifen. Dennoch sollte der Gesetzgeber sich darum bemühen, auch tatbestandsspezifische Regelungen möglichst ähnlich zu gestalten, wie die allgemeinen oder bereichsspezifischen Selbstanzeigevorschriften. Dadurch können Friktionen aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen vermieden werden.

Lediglich wenn zum Schutz des Nemo Tenetur-Grundsatzes verfassungsrechtlich die Schaffung eines Mechanismus zum Schutz vor einer erzwungenen Selbstbezeichnung

---

<sup>1424</sup> Bei Einführung weitergehender Verbandssanktionen (z.B. Ausschluss von Staatsaufträgen, etc.) müsste die Selbstanzeigevorschrift freilich entsprechend angepasst werden, um auch auf diese Sanktionen reagieren zu können.

erforderlich ist - wie etwa im Steuerrecht oder bei ad hoc-pflichtigen Unternehmen<sup>1425</sup> -, so ist es auf Rechtsfolgenseite ausnahmsweise angebracht, dem Aussagenden Straffreiheit zu gewähren.

## **2. System der Kronzeugenregelungen**

Zunächst ist es auch im Hinblick auf Kronzeugenaussagen sinnvoll, eine allgemeine Kronzeugenregelung im Allgemeinen Teil des StGB vorzusehen – was in Form des § 46b StGB bereits *de lege lata* der Fall ist. Diese Vorschrift sollte zudem um weitere spezielle Kronzeugenregelungen ergänzt werden, etwa im Kartellrecht oder im Korruptionsstrafrecht. Die Einführung allgemeiner Kronzeugenregelungen für das Verbandssanktionenrecht oder das Ordnungswidrigkeitenrecht ist hingegen nicht erforderlich, da Kronzeugenaussagen in diesen Rechtsgebieten bereits von den allgemeinen Selbstanzeigeregelungen miterfasst sind.

### **a. Allgemeine Kronzeugenregelung im StGB**

In § 46b StGB findet sich bereits eine „große Kronzeugenregelung“ im Allgemeinen Teil des StGB. Nach einer geringfügigen Überarbeitung könnte diese wie folgt aussehen:

„(1) Wenn ein an einer Straftat Beteiligter

1. durch mündliche und schriftliche Informationen und (soweit verfügbar) Beweismittel die zuständige Behörde in die Lage versetzt, die Tatbeiträge anderer Beteiligter nachzuweisen,
2. durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Tat, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte, oder
3. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass eine Tat, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht und von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann,

so ist das Strafmaß nach § 49 Abs. 1 zu mildern, wobei an die Stelle ausschließlich angedrohter lebenslanger Freiheitsstrafe eine Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren tritt. Wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe

---

<sup>1425</sup> Wie bereits ausgeführt, wäre in diesen Fällen ein effektiver Schutz vor einer erzwungenen Selbstbezeichnung auch durch ein Verwertungs- bzw. Verwendungsverbot oder durch eine Suspendierung der Steuererklärungs- bzw. Ad hoc-Pflicht möglich. Da dadurch jedoch regelmäßig die Aufdeckung oder zumindest die Verfolgung der Tat wesentlich erschwert oder gar verhindert würde, erscheint die Einführung einer strafbefreienden Selbstanzeigevorschrift sowohl aus fiskalischen als auch aus ermittlungstaktischen Gründen als sinnvollste Lösung. Lediglich im Falle gewichtiger rechtspolitischer Bedenken gegen eine solche Ausgestaltung sollte daher auf die anderen Möglichkeiten zurückgegriffen werden.

bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist, kann das Gericht von Strafe absehen oder die Strafe in größerem Umfang mildern.

(2) Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Milderung oder ein Absehen von Strafe nach Absatz 1 hat das Gericht insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und den Umfang der offenbaren Tatsachen und deren Bedeutung für die Aufklärung oder Verhinderung der Tat, den Zeitpunkt der Offenbarung, das Ausmaß der Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden durch den Täter und die Schwere der Tat, auf die sich seine Angaben beziehen, sowie
2. das Verhältnis der in Nummer 1 genannten Umstände zur Schwere der Straftat und Schuld des Täters.

(3) Die Rechtsfolgen des Absatzes 1 treten nicht ein, wenn die offenbarte Tat im Zeitpunkt der Kronzeugenaussage ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Beteiligte dies wusste oder er bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste. § 46 Abs. 2 StGB bleibt unberührt.“

## **b. Kronzeugenregelung für das Korruptionsstrafrecht oder vergleichbare Tatbestände**

Im Rahmen der speziellen Kronzeugenregelungen ist eine Differenzierung anhand der Tatbestände bzw. Sachverhalte erforderlich, auf welche sich die jeweilige Regelung beziehen soll. Wenn die Regelung eher einfache Sachverhalte erfassen soll, welche von einer geringeren Anzahl an Beteiligten begangen werden, zwischen denen ein enges Vertrauensverhältnis besteht (wie bspw. im Korruptionsstrafrecht<sup>1426</sup>), steht die Erschütterung dieses Vertrauensverhältnis im Vordergrund einer Kronzeugenregelung. Dies kann insbesondere durch eine besonders stark ausgeprägte Diskrepanz zwischen den Rechtsfolgen für den ersten aussagenden Beteiligten und alle später Aussagenden erreicht werden. Eine Kronzeugenregelung für den Bereich des Korruptionsstrafrechts könnte daher wie folgt aussehen:

„(1) Werden Taten nach den §§ 299, 331, 332, 333, 334 dieses Gesetzes in vollem Umfang von einem Beteiligten selbst der zuständigen Behörde mitgeteilt und wird dadurch die zuständige Behörde in die Lage versetzt, die Tatbeiträge weiterer Beteiligter nachzuweisen, so sieht das Gericht von der Verhängung einer Strafe ab.

(2) Werden Taten nach den §§ 300 oder 335 dieses Gesetzes in vollem Umfang von einem Beteiligten selbst der zuständigen Behörde mitgeteilt und wird dadurch die

---

<sup>1426</sup> So sind an einem Korruptionsdelikt in der Regel nur zwei Personen beteiligt, die darüber hinaus auch noch dieselben Interessen haben und auch sonst in einer neutralen Beziehung zueinander stehen.

zuständige Behörde in die Lage versetzt, die Tatbeiträge anderer Beteiligter nachzuweisen, so ist das Strafmaß nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

(3) Die Rechtsfolgen der Absätze 1 und 2 treten nicht ein, wenn

1. die offenbarte Tat im Zeitpunkt der Kronzeugenaussage ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Beteiligte dies wusste oder er bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste,
2. sich zuvor ein weiterer Tatbeteiligter an die zuständigen Behörden gewandt und den Sachverhalt offengelegt hat oder
3. der Aussagende unter den Beteiligten eine beherrschende Stellung inne hatte oder einen weiteren Beteiligten zur Tatbegehung angestiftet hat.

(4) Die Rechtsfolgen der Absätze 1 und 2 treten nur ein, wenn

1. der Aussagende ununterbrochen und uneingeschränkt mit der zuständigen Behörde zusammenarbeitet und
2. der Beteiligte einen dem durch die Tatbegehung entstandenen Schaden entsprechenden Betrag an die durch die Tat Geschädigten oder die Staatskasse entrichtet. Die Höhe dieses Betrages ist durch ein Gericht festzusetzen.“

### **c. Kronzeugenregelung für das Kartellrecht oder vergleichbare Tatbestände (Bonusregelung)**

Soll eine Kronzeugenregelung hingegen komplexere Tatbestände erfassen, welche von einer größeren Anzahl an Beteiligten begangen werden, zwischen denen ein relativ schwach ausgeprägtes Vertrauensverhältnis besteht (z.B. im Kartellrecht<sup>1427</sup>), so ist das Hauptanliegen der Kronzeugenregelung die umfassende Tataufklärung. Eine Kronzeugenregelung im Kartellrecht sollte daher für möglichst viele Beteiligte einen effektiven Aussageanreiz setzen und könnte demnach wie folgt aussehen:

„(1) Das Bundeskartellamt erlässt einem Kartellbeteiligten die Geldbuße, wenn

1. er sich als erster Kartellbeteiligter an das Bundeskartellamt wendet, bevor dieses über ausreichende Beweismittel verfügt, um einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken,

---

<sup>1427</sup> An Kartellabsprachen sind in der Regel mehrere Parteien beteiligt und die Sachverhalte stellen sich häufig als recht komplex dar. Zudem stehen die Kartellanten abseits der Kartellabsprache regelmäßig in einem Konkurrenzverhältnis, haben also weitestgehend gegenläufige Interessen.

2. er das Bundeskartellamt durch mündliche und schriftliche Informationen und - soweit verfügbar - Beweismittel in die Lage versetzt, einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken,
3. er nicht alleiniger Anführer des Kartells war oder andere zur Teilnahme an dem Kartell gezwungen hat und
4. er ununterbrochen und uneingeschränkt mit dem Bundeskartellamt zusammenarbeitet.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, so gewährt das Bundeskartellamt einem Kartellbeteiligten eine Reduktion der Geldbuße um mindestens 50 Prozent, wenn

1. er sich vor Beendigung der Durchsuchung als spätestens zweiter Kartellbeteiligter an das Bundeskartellamt wendet,
2. er das Bundeskartellamt durch mündliche und schriftliche Informationen und - soweit verfügbar - Beweismittel in die Lage versetzt, die Tat nachzuweisen,
3. er nicht alleiniger Anführer des Kartells war oder andere zur Teilnahme an dem Kartell gezwungen hat und
4. er ununterbrochen und uneingeschränkt mit dem Bundeskartellamt zusammenarbeitet.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vor, so gewährt das Bundeskartellamt einem Kartellbeteiligten eine Reduktion der Geldbuße um bis zu 50 Prozent, wenn

1. er sich vor Beendigung der Durchsuchung als zweiter Kartellbeteiligter an das Bundeskartellamt wendet,
2. er dem Bundeskartellamt mündliche oder schriftliche Informationen und - soweit verfügbar - Beweismittel vorlegt, die wesentlich dazu beitragen, die Tat nachzuweisen,
3. er nicht alleiniger Anführer des Kartells war oder andere zur Teilnahme an dem Kartell gezwungen hat und
4. er ununterbrochen und uneingeschränkt mit dem Bundeskartellamt zusammenarbeitet.

(4) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1-3 nicht vor, so gewährt das Bundeskartellamt einem Kartellbeteiligten eine Reduktion der Geldbuße um bis zu 30 Prozent, wenn

1. er sich vor Beendigung der Durchsuchung als dritter oder vierter Kartellbeteiligter an das Bundeskartellamt wendet,
2. er dem Bundeskartellamt mündliche oder schriftliche Informationen und - soweit verfügbar - Beweismittel vorlegt, die wesentlich dazu beitragen, die Tat nachzuweisen,
3. er nicht alleiniger Anführer des Kartells war oder andere zur Teilnahme an dem Kartell gezwungen hat und
4. er ununterbrochen und uneingeschränkt mit dem Bundeskartellamt zusammenarbeitet.

(5) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1-4 nicht vor, so kann das Bundeskartellamt einem Kartellbeteiligten eine Reduktion der Geldbuße um bis zu 20 Prozent gewähren, wenn

1. er dem Bundeskartellamt mündliche oder schriftliche Informationen und - soweit verfügbar - Beweismittel vorlegt, die wesentlich dazu beitragen, die Tat nachzuweisen und
2. er ununterbrochen und uneingeschränkt mit dem Bundeskartellamt zusammenarbeitet.

(6) Der Umfang einer Reduktion nach den Absätzen 2-5 richtet sich insbesondere nach dem Nutzen der Aufklärungsbeiträge.“

### **3. Ergänzende Regelungen**

Um einen möglichst effektiven Anreiz zur Abgabe von Selbstanzeigen bzw. Kronzeugenaussagen zu setzen, sollten die eben ausgeführten Regelungen zudem noch um einige weitere Vorschriften ergänzt werden.

#### **a. Einbeziehung bei der Verständigung (§ 257c Abs. 1 StPO)**

So wäre zunächst eine gesetzliche Klarstellung dahingehend wünschenswert, dass die Abgabe einer Selbstanzeige bei der Entscheidung über das Zustandekommen einer verfahrensbeendenden Verständigung nach § 257c StPO positiv berücksichtigt wird. Dazu könnte die Vorschrift wie folgt angepasst werden:

„Das Gericht kann sich in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten nach Maßgabe der folgenden Absätze über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigen. Ein Fall ist dann geeignet, wenn eine Abwägung der verschiedenen Aspekte des konkreten Falls ergibt, dass dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung durch eine Verständigung Genüge getan werden kann. Zu berücksichtigende Aspekte sind insbesondere die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens sowie

die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden, etwa durch Abgabe einer Selbstanzeige. § 244 Abs. 2 StPO bleibt unberührt.“

## **b. Prozessuales Verwendungsverbot**

Zusätzlich sollte der Gesetzgeber ein umfassendes Verwendungsverbot hinsichtlich der im Zuge einer Selbstanzeige offengelegten Informationen schaffen. Dieses wäre sinnvoll in der StPO (z.B. als § 136b StPO in einem neuen Abschnitt 10a der StPO) anzusiedeln und könnte wie folgt ausgestaltet sein:

„Wird im Zuge der Abgabe einer strafbefreiend wirkenden Selbstanzeige oder Kronzeugenaussage die Verwirklichung weiterer Tatbestände offenbar oder legt der Aus-sagende weitere Taten offen, auf welche die Rechtsfolgen der spezielle Selbstanzeige- oder Kronzeugenregelung keine Wirkung entfalten, so dürfen diese Informationen nicht für eine Verfolgung dieser Taten bzw. Tatbestände verwendet werden.“

## **IV. Weiterführende Überlegungen**

Um tatsächlich die erwünschte Anreizwirkung zur Abgabe von Selbstanzeigen zu schaf-fen, sollte dieses System der Selbstanzeigevorschriften allerdings noch um einige weitere Aspekte ergänzt werden. Anders ausgedrückt: Der Gesetzgeber sollte sich bemühen, ein Umfeld zu schaffen, in welchem die Selbstanzeigevorschriften ihre bestmögliche Wir-kung entfalten können.

### **1. Verbesserung der Strafverfolgung**

Hierfür ist zunächst eine Verbesserung der Ermittlungsbemühungen und, damit verbun-den, eine Erhöhung der Aufdeckungswahrscheinlichkeit erforderlich. Denn nur, wenn die an einer Straftat Beteiligten eine Aufdeckung der Tat auch tatsächlich befürchten müssen, werden sie regelmäßig von der Selbstanzeigemöglichkeit Gebrauch machen.<sup>1428</sup> In der Praxis wurde dieses Phänomen durch den Anstieg der Zahl der Selbstanzeigen nach ei-nem Ankauf von Steuer-CDs aus dem Ausland deutlich.<sup>1429</sup> Damit Tatbeteiligte zum Mit-tel der Selbstanzeige greifen, muss die Aufdeckung der Tat und die daran anschließende

---

<sup>1428</sup> Vgl. dazu etwa *Choi/Gerlach*, Int. J. Ind. Organ. 30 (2012), 528, die zeigen, dass die mit einer ver-besserten Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden einhergehende erhöhte Aufdeckungswahr-scheinlichkeit zu einem Anstieg der Zahl von Selbstanzeigen führt. Ebenso *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 (2017), 729 (755 ff.).

<sup>1429</sup> So war bei einem Ankauf von 3.000 Datensätzen von erwarteten Mehreinnahmen von € 800 bis 900 Mio. die Rede (vgl. dazu *Eversloh*, BB 2011, 2645 [2646]). Ebenfalls zum Anstieg an Selbstanzei-gen nach dem Ankauf von Steuer-CDs *Mückenberger/Iannone*, NJW 2012, 3481 (3483); *Roth*, Stbg 2013, 29.

Strafverfolgung zumindest eine ernsthafte Bedrohung („*credible threat*“) darstellen.<sup>1430</sup> Andernfalls besteht kein Anlass, sich selbst anzuzeigen.

## 2. Verbesserung der Internationalen Zusammenarbeit

Eng mit diesem Aspekt verbunden ist die Forderung nach einer Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bei der Ermittlung von Straftaten zur Unterstützung der von Selbstanzeigevorschriften ausgehenden Anreizwirkung. Da insbesondere im Wirtschaftsstrafrecht in einer Vielzahl der Fälle grenzüberschreitende Sachverhalte vorliegen, ist ein Anstieg der Aufdeckungswahrscheinlichkeit nur durch eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Ermittlungsbehörden möglich.<sup>1431</sup>

Daneben fordern in diesem Kontext einige Autoren eine Harmonisierung der Selbstanzeige- oder Kronzeugenregelungen auf internationaler Ebene. Andernfalls droht die Vielzahl der erforderlichen Kronzeugenanträge bzw. Selbstanzeigen, sowie die unterschiedlichen Rechtsfolgen in verschiedenen Rechtsordnungen, potentielle Aussagende von der Abgabe einer Selbstanzeige abzuhalten.<sup>1432</sup>

## 3. Auswirkung der Selbstanzeige auch auf die zivilrechtliche Haftung?

Ein weiterer Aspekt, welcher - insbesondere im Wirtschaftsstrafrecht - viele potentielle Selbstanzeigende abschreckt, sind die hohen zivilrechtlichen Ansprüche, die bei einem Bekanntwerden der Sachverhalte gegen sie geltend gemacht werden können. Diese können im Einzelfall erheblich höher ausfallen, als die straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlich drohenden Sanktionen.<sup>1433</sup> *Colino* wirft daher den Vorschlag auf, dem ersten aussagenden Kronzeugen (auf Kosten der später aussagenden Kronzeugen) zugleich Immunität vor zivilrechtlichen Ansprüchen zu gewähren.<sup>1434</sup> *Nicolosi* spricht sich hingegen für eine vertrauliche Behandlung der vom Kronzeugen oder Selbstanzeigenden mitgeteilten Informationen aus, damit diese Informationen nicht für zivilrechtliche Folgeverfahren genutzt werden können.<sup>1435</sup>

---

<sup>1430</sup> *Motta/Polo*, Leniency Programs and Cartel Prosecutions (1999), S. 18. Ebenso *Colino*, Vand. J. Transnat'l L. 50 (2017), 535 (576 f.) und *Rastätter*, Strafzwecke und Strafzumessung bei der Steuerhinterziehung (2017), S. 99.

<sup>1431</sup> *Choi/Gerlach*, Int. J. Ind. Organ. 30 (2012), 528. Ebenfalls ausführlich zu dieser Argumentation *Luz/Spagnolo*, JCLE 13 (2017), 729 (755 ff.).

<sup>1432</sup> Vgl. zu dieser Argumentation etwa *Hetzel*, EuR 2005, 735 (753).

<sup>1433</sup> So jedenfalls *Colino*, Vand. J. Transnat'l L. 50 (2017), 535 (575).

<sup>1434</sup> Ausführlich zu diesem Vorschlag *Colino*, Vand. J. Transnat'l L. 50 (2017), 535 (575).

<sup>1435</sup> Vgl. *Nicolosi*, Nw. J. Int'l L. & Bus. 31 (2011), 225 (259 f.). Ähnlich ist auf europäischer Ebene auch in der Bonusregelung der Kommission festgehalten, dass eine Einsicht in die Unternehmenserklärungen aussagender Unternehmen „nur den Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte gewährt“ wird, nicht jedoch „anderen Parteien wie z.B. Beschwerdeführern“ (Bonusregelung der Kommission, para 33).

Während der letztgenannte Vorschlag auf Kosten der aus der Tat Geschädigten ginge und daher auch rechtspolitisch wohl nur schwer umzusetzen sein dürfte, handelt es sich bei dem von *Colino* entwickelten Modell um eine durchaus vielversprechende Lösung dieser Thematik.

#### 4. Erhöhung des Strafrahmens?

Teilweise wird darüber hinaus gefordert, die Einführung von Selbstanzeigevorschriften solle jeweils mit einer Erhöhung des Strafrahmens der erfassten Tatbestände einhergehen.<sup>1436</sup> Eine solche Erhöhung der Straf- oder Bußgeldandrohung wirkt sich auf zweierlei Ebene aus: Zum einen wird dadurch eine höhere Präventionswirkung vor der Tatbegehung erzielt, zum anderen fördert die Befürchtung einer höheren Strafe die Bereitschaft zur Abgabe einer Selbstanzeige nach der Tatbegehung.<sup>1437</sup>

Allerdings ziehen Erhöhungen des Strafrahmens regelmäßig - berechnete - Kritik von Seiten des Schrifttums und der Praxis nach sich und sollten auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten stets *ultima ratio* bleiben. Eine rein „präventive“ Erhöhung des Strafrahmens zur Steigerung der Selbstanzeigeanreize erscheint in diesem Kontext äußerst fragwürdig und sollte daher tunlichst unterbleiben.

#### V. Schlussfazit

Abschließend soll nun nochmals das bereits eingangs genannte Zitat *Wegners* aufgegriffen werden:

*„Beim Versuch, meine Eingangsfrage [Strafbefreiende Selbstanzeige – ein widersprüchliches System?] etwas provokant aufzulösen, würde ich sagen: Welches System? Es gibt keins! [...] M.a.W.: Jeder Rechtsbereich kocht hier sein eigenes Süppchen. [...] Hier muss geforscht, diskutiert und geschrieben werden, um ein System zu finden, das diesen Namen auch verdient.“*<sup>1438</sup>

Es bleibt zu hoffen, dass auch der Gesetzgeber sich eher früher als später dieser Aufforderung annimmt und das gegenwärtige System der Selbstanzeigevorschriften im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht - wenn denn überhaupt von einem solchen gesprochen werden darf - einer grundlegenden Überarbeitung unterzieht. Für den Bereich des Wirtschaftsstrafrechts soll die vorstehende Arbeit, so die Hoffnung des Verfassers, hierfür einen ersten Denkanstoß geben und mögliche Lösungsansätze aufzeigen.

---

<sup>1436</sup> Etwa im französischen Kartellrecht wurde dieser Ansatz bereits praktisch umgesetzt (vgl. dazu *Szönyi*, GRUR Int 2002, 105 [112]).

<sup>1437</sup> *Spagnolo*, Optimal Leniency Programs (2015), S. 5.

<sup>1438</sup> *Wegner*, HRRS 2014, 52 (57).





## F. Literaturverzeichnis

### I. Zeitschriften

- Abbink, Klaus / Wu, Kevin* Reward self-reporting to deter corruption: An experiment on mitigating collusive bribery, *Journal of Economic Behavior and Organization* 133 (2017), S. 256-272.
- Achenbach, Hans* Bonusregelung bei Kartellstraftaten?, *NJW* 2001, S. 2232-2234.
- Adam, Jürgen / Schmidt, Karsten / Schumacher, Jörg* Nulla poena sine culpa – Was besagt das verfassungsrechtliche Schuldprinzip?, *NStZ* 2017, S. 7-13.
- Albrecht, Stephan* Die neue Kronzeugenmitteilung der Europäischen Kommission in Kartellsachen, *WRP* 2007, S. 417-427.
- Alexander, Cindy R. / Cohen, Mark A.* The Evolution of Corporate Criminal Settlements: An Empirical Perspective on Non-Prosecution, Deferred Prosecution, and Plea Agreements, *American Criminal Law Review* 52 (2015), S. 537-593.
- Altenhain, Karsten / Hagemeyer, Ina / Haimerl, Michael* Die Vorschläge zur gesetzlichen Regelung der Urteilsabsprachen im Lichte aktueller rechtstatsächlicher Erkenntnisse, *NStZ* 2007, S. 71-79.
- Apesteguia, Jose / Dufwenberg, Martin / Selten, Reinhard* Blowing the whistle, *Economic Theory* 31 (2007), S. 143-166.
- Arlen, Jennifer* The Failure of the Organizational Sentencing Guidelines, *University of Miami Law Review* 66 (2012), S. 321-362.
- dies.* Prosecuting beyond the Rule of Law: Corporate Mandates Imposed through Deferred Prosecution Agreements, *Journal of Legal Analysis* 8 (2016), S. 191-234.
- Arlen, Jennifer / Kahan, Marcel* Corporate Governance Regulation through Nonprosecution, *The University of Chicago Law Review* 84 (2017), S. 323-387.
- Arrieta, Lindsay B.* Taking the Jeitinho out of Brazilian Procurement: The Impact on Brazil's Anti-Bribery Law, *Public Contract Law Journal* 44 (2014), S. 157-178.
- Arzt, Gunther* Schutz juristischer Personen gegen Selbstbelastung, *JZ* 2003, S. 456-460.
- Aselmann, Maike* Die Selbstbelastungsfreiheit im Steuerrecht im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, *NStZ* 2003, S. 71-75.
- Aubert, Cécile / Rey, Patrick / Kovacic, William E.* The impact of leniency and whistle-blowing programs on cartels, *International Journal of Industrial Organization* 24 (2006), S. 1241-1266.
- Aulmann, Peter* Behördliche Aufsicht über die Gewährung der Mindestlöhne, *NZA* 2015, S. 418-421.

<b>Bach, Albrecht / Klumpp, Ulrich</b>	Nach oben offene Bußgeldskala – Erstmals Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamts, NJW 2006, S. 3524-3529.
<b>Bachmann, Jochen</b>	Zur Nachzahlungspflicht bei der Selbstanzeige gemäß § 371 AO, StV 2006, S. 724-726.
<b>Baker, Neil</b>	U.K. provides Guidance on Bribery Act Compliance, Compliance Week 2012, S. 51 & 69.
<i>ders.</i>	Some Questioning if DPAs will work in the U.K., Compliance Week 2014, S. 56-57.
<b>Barth, Christoph / Budde, Stefanie</b>	„Die Strafe soll nicht größer sein als die Schuld“ – Zum Urteil des BGH in Sachen Grauzement und den neuen Leitlinien für die Bußgeldzumessung, NZKart 2013, S. 311-320.
<b>Beaton-Wells, Caron / Platania-Phung, Chris</b>	Anti-Cartel Advocacy – How Has the ACCC Fared, Sydney Law Review 33 (2011) S. 735-770.
<b>Beckemper, Katharina</b>	Der Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes – Sanktionen und Einstellungsmöglichkeiten, NZWiSt 2018, S. 420-425.
<b>Beckemper, Katharina / Schmitz, Roland / Wegner, Carsten / Wulf, Martin</b>	Zehn Anmerkungen zur Neuregelung der strafbefreienden Selbstanzeige durch das „Schwarzgeldbekämpfungsgesetz“, wistra 2011, S. 281-289.
<b>Becker, Ralf / Canzler, Sabine</b>	Die WpHG-Bußgeldleitlinien der BaFin – Eine Übersicht unter Berücksichtigung erster praktischer Erfahrungen, NZG 2014, S. 1090-1096.
<b>Beisheim, Carsten / Jung, Laura</b>	Unternehmensstrafrecht: Der neue Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes (VerbSG-E), CCZ 2018, S. 63-67.
<b>Beneke, Michaela</b>	Die Reform der strafbefreienden Selbstanzeige, BB 2015, S. 407-412.
<b>Bernhard, Jochen</b>	Rechte und Pflichten externer Ombudspersonen, CCZ 2014, S. 152-158.
<b>Berwanger, Jörg</b>	Fahrverbotsausweitung – Ein kriminalpolitischer Wiedergänger, ZRP 2014, S. 89-90.
<b>Beulke, Werner / Moosmayer, Klaus</b>	Der Reformvorschlag des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen zu den §§ 30, 130 OWiG – Plädoyer für ein modernes Unternehmenssanktionenrecht, CCZ 2014, S. 146-152.
<b>Beyer, Dirk</b>	Anwendungserlass zu § 153 AO – Praktische Bedeutung für Berichtigungserklärungen und Selbstanzeigen, NZWiSt 2016, S. 234-237.
<i>ders.</i>	Ausschluss der Unternehmensgeldbuße gem. § 30 OWiG bei steuerlichen Selbstanzeigen und in anderen Fällen, BB 2016, S. 542-543.
<i>ders.</i>	Praktische Hinweise zu Selbstanzeigen bei steuerlichen Berichtigungen im Unternehmensbereich, BB 2016, S. 2527-2530.

- Biesgen, Rainer / Noel, Paul** Die Berichtigung nach § 153 AO und der Nemo-tenetur-Grundsatz, SAM 2012, S. 182-187.
- Bigoni, Maria / Fridolfsson, Sven-Olof / Le Coq, Chloé / Spagnolo, Giancarlo** Trust, Leniency, and Deterrence, Journal of Law, Economics & Organization 31 (2015), S. 663-689.
- Bilsdorfer, Peter** Grundgesetzwidrigkeit der Selbstanzeige nach § 371 AO, DStZ 1983, S. 131-134.
- ders.* Steueramnestie 2004/2005: Chance oder Risiko?, NJW 2004, S. 321-324.
- ders.* Gut gemeint ist nicht gleich gut gemacht – Stolpersteine bei der Selbstanzeige nach § 371 Abs. 1 AO, DStR 2015, S. 1660-1664.
- Blake, Stephen / Schnichels, Dominik** Schutz der Kronzeugen im neuen EG-Wettbewerbsrecht, EuZW 2004, S. 551-555.
- Bloehs, Joachim** Das Strafbefreiungserklärungsgesetz – Die Brücke zur Steuerehrlichkeit steht, BB 2004, S. 247-251.
- Böge, Ulf** Die neue Bonusregelung des Bundeskartellamts: Ein klares Signal zur Zusammenarbeit an Unternehmen und deren Verantwortliche, BB Die erste Seite 2006, Nr. 16.
- Bönke, Detlef Otto** Die neue Regelung über „tätige Reue“ in § 142 StGB, NZV 1998, S. 129-131.
- Böse, Martin** Die strafbefreiende Selbstanzeige – Goldene Brücke zur Steuerehrlichkeit oder moderner Ablasshandel?, BRJ 2014, S. 145-151.  
Abrufbar unter [https://www.bonner-rechtsjournal.de/fileadmin/pdf/Artikel/2014\\_02/BRJ\\_145\\_2014\\_Boese.pdf](https://www.bonner-rechtsjournal.de/fileadmin/pdf/Artikel/2014_02/BRJ_145_2014_Boese.pdf) (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).
- Bohn, André** Die Beschränkung des § 46b StGB auf Zusammenhangstaten vor dem Hintergrund des Schuldprinzips, HRRS 2016, S. 201-206.
- Bonifassi, Stéphane / Mas-soulier, Gabrielle** La nouvelle procédure de „Convention Judiciaire d’Intérêt Public“, Journal des sociétés 2017, S. 38-42.
- Bornheim, Wolfgang** Taktische Möglichkeit der Fremdanzeige und des Täter-Opfer-Ausgleichs, PStR 1999, S. 94-99.
- Bramall, Rebecca** A „powerful weapon“? – Tax, avoidance, and the politics of celebrity shaming, Celebrity Studies 9 (2018), S. 34-52.
- Brauns, Uwe** Die Auslegung des § 371 AO im Spannungsfeld strafrechtlicher und steuerpolitischer Zielsetzungen – Grundsätze für den Ausgleich eines Zielkonflikts, wistra 1985, S. 171-179.
- ders.* Zur Anwendbarkeit des § 46a StGB im Steuerstrafrecht, wistra 1996, S. 214-219.



- Burwitz, Gero** Neuere Entwicklungen im Steuerrecht, NZG 2014, S. 494-495.
- Buse, Johannes W.** Die Selbstanzeige ab dem 01.01.2015, DB 2015, S. 89-94.
- Canni, Todd J.** Shoot First, Ask questions later: An Examination and critique of Suspension and Debarment practice under the FAR, including a discussion of the Mandatory Disclosure Rule, the IBM Suspension, and other noteworthy developments, Public Contract Law Journal 38 (2009), S. 547-609.
- Canzler, Sabine / von Buttlar, Julia** WpHG-Bußgeldleitlinien – Zumessung von Geldbußen bei Verstößen gegen Ad-hoc-Publizitäts-, Stimmrechts- und Bilanzkontrollpflichten, BaFin Journal 12/2013, S. 15-18.
- Chen, Zhiqi / Ghosh, Subhadip / Ross, Thomas W.** Denying leniency to cartel instigators: Costs and benefits, International Journal of Industrial Organization 41 (2015), S. 19-29.
- Choi, Jay Pil / Gerlach, Heiko** Global cartels, leniency programs and international antitrust cooperation, International Journal of Industrial Organization 30 (2012), S. 528-540.
- Choi, Yun Jeong / Hahn, Kyoung Soo** How does a corporate leniency program affect cartel stability? Empirical evidence from Korea, Journal of Competition Law & Economics 10 (2014), S. 883-907.
- Christoph, Stephan** Die „nicht mehr ganz so große“ Kronzeugenregelung – Anmerkungen zum 46. Strafrechtsänderungsgesetz und zur Auslegung der Konnexität im Rahmen des neugefassten § 46b StGB, KritV 2014, S. 82-95.
- Colino, Sandra Marco** The Perks of Being a Whistleblower: Designing efficient Leniency Programs in new Antitrust Jurisdictions, Vanderbilt Journal of Transnational Law 50 (2017), S. 535-581.
- Cordes, Malte / Reichling, Tilman** Verbandsgeldbuße trotz Verfahrenseinstellung gegenüber Leitungs- personen, NJW 2016, S. 3209-3212.
- Costa Ribeiro, Diaulas / Cordeiro, Nefi / Alves Guimaraes, Denis** Interface between the Brazilian Antitrust, Anti-Corruption, and Criminal Organization Laws: The Leniency Agreements, Law and Business Review of the Americas 22 (2016), S. 195-244.
- Cunningham, Lawrence A.** Deferred Prosecutions and Corporate Governance: An Integrated Approach to Investigation and Reform, Florida Law Review 66 (2014), S. 1-85.
- Dann, Matthias** Die neue Kronzeugenregelung: ein Störfaktor aus Compliance-Sicht?, CCZ 2010, S. 30-35.
- Dann, Matthias / Mengel, Anja** Tanz auf einem Pulverfass – oder: Wie gefährlich leben Compliance-Beauftragte?, NJW 2010, S. 3265-3269.
- Dannecker, Christoph** Der nemo tenetur-Grundsatz – prozessuale Fundierung und Geltung für juristische Personen, ZStW 127 (2015), S. 370-409.

- ders.* Konturierung prozessualer Gewährleistungsgehalte des nemo tenetur-Grundsatzes anhand der Rechtsprechung des EGMR, ZStW 127 (2015), S. 991-1017.
- Dannecker, Gerhard / Dannecker, Christoph** Europäische und verfassungsrechtliche Vorgaben für das materielle und formelle Unternehmensstrafrecht, NZWiSt 2016, S. 162-177.
- Detter, Klaus** Zum Strafzumessungsrecht, NStZ 2017, S. 624-638.
- Dijkstra, Peter T. / Frisch, Jonathan** Sanctions and Leniency to Individuals, and its Impact on Cartel Discoveries: Evidence from the Netherlands, De Economist 166 (2018), S. 111-134.
- Dörn, Harald** Selbstanzeige bei leichtfertiger Steuerverkürzung (§ 378 Abs. 3 AO), wistra 1994, S. 10-13.
- Dreher, Meinrad** Die Eintragung von Kartellrechtsverstößen in das Wettbewerbsregister, NZBau 2017, S. 313-314.
- Dubois, Pascale Helene** Domestic and International Administrative Tools to Combat Fraud & Corruption: A Comparison of US Suspension and Debarment with the World Bank's Sanctions System, The University of Chicago Legal Forum 2012, S. 195-235.
- Düick, Hermann / Eufinger, Alexander / Schultes, Marion** Das Spannungsverhältnis zwischen kartellrechtlicher Kronzeugenregelung und Akteneinsichtsanspruch nach § 406e StPO, EuZW 2012, S. 418-421.
- Dunst, Lee G. / Diamant, Michael S. / Kung, Teresa R.** Hot Off the Press: Resetting the Global Anti-Corruption Thermostat to the UK Bribery Act, Business Law International 12 (2011), S. 257-292.
- Earle, Beverley / Cava, Anita** The Penumbra of the United States Foreign Corrupt Practices Act: Brazil's Clean Companies Act and Implications for the Pharmaceutical Industry, Richmond Journal of Global Law and Business 13 (2014), S. 439-468.
- Eberl, Werner Christian** Die Finanzstrafgesetznovelle 2010 – Eine Zäsur, Österreichisches Anwaltsblatt 2011, S. 169-176.
- Eggers, Tobias** Die Bußgeldleitlinien der BaFin - großer Wurf oder Stolperstein?, BB 2015, S. 651-654.
- Eidam, Lutz** Einschränkende Auslegung des Verwertungsverbotes aus § 393 II 1 AO im Fall einer Selbstanzeige gemäß § 371 AO? (Anmerkung zu BGH wistra 2004, 309), wistra 2004, S. 412-414.
- Eliason, Randall D.** We Need to Indict Them – Deferred prosecution agreements won't deter enough corporate crime, Legal Times vom 22.09.2008.  
Abrufbar unter [https://www3.wcl.american.edu/faculty/eliason/LegalTimes\\_9\\_22\\_08.pdf](https://www3.wcl.american.edu/faculty/eliason/LegalTimes_9_22_08.pdf) (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).
- Engelhart, Marc** Verbandsverantwortlichkeit – Dogmatik und Rechtsvergleichung, NZWiSt 2015, S. 201-210.

- Engler, Sebastian** Zur Tatentdeckung als Sperrgrund einer strafbefreienden Selbstanzeige, DStR 2017, S. 2260-2264.
- Epstein, Richard A.** The Deferred Prosecution Racket, in: Wall Street Journal vom 28.11.2006.  
Abrufbar unter <https://www.wsj.com/articles/SB116468395737834160> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
- Erb, Hilmar / Erdel, Nanette** Der Referentenentwurf zur Neuregelung der Selbstanzeige – Anmerkungen aus Beratersicht, NZWiSt 2014, S. 327-333.
- Erdbrügger, Andreas / Jehke, Christian** Die Erleichterungen bei der strafbefreienden Selbstanzeige im Bereich der Umsatz- und Lohnsteuer zum 1.1.2015 (§ 371 Abs. 2a AO), DStR 2015, S. 385-391.
- dies.* Das BMF-Schreiben vom 23.5.2016 zu § 153 AO – Strafrechtliche Haftungsentlastung bei Einrichtung eines Tax-Compliance-Management-Systems, BB 2016, S. 2455-2461.
- Eßwein, Kilian** Mitarbeiteramnestien bei der Aufklärung von Compliance-Verstößen, CCZ 2018, S. 73-78.
- Eufinger, Alexander** Berücksichtigung von Compliance-Programmen bei der Bußgeldbemessung – Vorbild USA?, CCZ 2016, S. 209-214.
- ders.* EU-Geheimnisschutzrichtlinie und Schutz von Whistleblowern, ZRP 2016, S. 229-231.
- Eversloh, Udo** Die Woche im Steuerrecht, BB 2011, S. 2645-2646.
- Fahl, Christian** Zur Neuregelung des § 370a AO, ZStW 114 (2002), S. 794-817.
- Favoccia, Daniel / Richter, Thomas** Rechte, Pflichten und Haftung des Compliance Officers aus zivilrechtlicher Sicht, AG 2010, S. 137-147.
- Fecker, Jörg / Kinzl, Ulrich-Peter** Ausgestaltung der arbeitsrechtlichen Stellung des Compliance-Officers Schlussfolgerungen aus der BSR-Entscheidung des BGH, CCZ 2010, S. 13-20.
- Feess, Eberhard / Heesen, Eva** Self-Reporting and Ex Post Asymmetric Information, Journal of Economics 77 (2002), S. 141-153.
- dies.* Self-Reporting in Optimal Law Enforcement when there are Criminal Teams, Economica 71 (2004), S. 333-348.
- dies.* Optimal Self-Reporting Schemes with Multiple Stages and Option Values, International Tax and Public Finance 12 (2005), S. 265-279.
- Feindt, Jan / Rettke, Arne** Die Auswirkungen der Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung auf das Steuerrecht, DStR 2018, S. 2357-2363.
- Ferčič, Aleš** Das Kronzeugenprogramm im slowenischen Kartellrecht - Grundsätzlich EU-konform, aber in der Praxis fast wirkungslos?, WiRO 2011, S. 110-113.

- Fiedler, Daniel** Sentencing Guidelines in South Korea: Lessons from the American Experience, *Journal of Korean Law* 10 (2010), S. 111-141.
- Fields, Sydney** Statutory tool for enhancing multinational corporation compliance with anti-bribery laws: Recommended changes to Australia's foreign bribery offense, *George Washington International Law Review* 49 (2016), S. 441-469.
- Fink, Gudrun** Gilt „nemo tenetur se ipsum accusare“ auch für juristische Personen? – Zum Problem der Selbstbelastungsfreiheit anlässlich des Entwurfs eines „Verandsstrafgesetzbuchs“, *wistra* 2014, S. 457-463.
- Finklea, A. Jack** Leniency in Exchange for Testimony: Bribery or Effective Prosecution, *Indiana Law Review* 33 (2000), S. 957-989.
- Fleischer, Holger** Corporate Compliance im aktienrechtlichen Unternehmensverbund, *CCZ* 2008, S. 1-6.
- Fleischer, Holger / Schmolke, Klaus Ulrich** Finanzielle Anreize für Whistleblower im Europäischen Kapitalmarktrecht?, *NZG* 2012, S. 361-368.
- Flore, Ingo / Burmann, Ulrike** Die Selbstanzeige des Finanzbeamten: Antrag auf Selbstentlassung?, *PStR* 1999, S. 140-142.
- Forst, Gerrit** Whistleblowing im internationalen Vergleich – Was kann Deutschland von seinen Nachbarn lernen?, *EuZA* 2013, S. 37-83.
- Frank, Christian / Schmidt, Thomas Johannes** Risiko disziplinarrechtlicher Konsequenzen für Beamte bei Selbstanzeigen reduzieren, *PStR* 2014, S. 210-211.
- Frank, Christoph / Titz, Andrea** Die Kronzeugenregelung zwischen Legalitätsprinzip und Rechtsstaatlichkeit, *ZRP* 2009, S. 137-140.
- Friesen, Lana / Gangadharan, Lata** Designing self-reporting regimes to encourage truth telling: An experimental study, *Journal of Economic Behavior and Organization* 94 (2013), S. 90-102.
- Frisch, Wolfgang** Voraussetzungen und Grenzen staatlichen Strafens, *NStZ* 2016, S. 16-24.
- Fromm, Andreas** § 153 AO im Angesicht der strafbefreienden Selbstanzeige, *DStR* 2014, S. 1747-1751.
- Fülling, Daniel / Freiberg, Tobias** Das neue Wettbewerbsregister, *NZBau* 2018, S. 259-263.
- Füllsack, Markus / Bürger, Sebastian** Tohuwabohu um die Selbstanzeige: Wer sich anzeigt, wird bestraft – Situationsbeschreibung und Lösungsansatz, *BB* 2010, S. 2403-2409.
- dies.* Die Neuregelung der Selbstanzeige, *BB* 2011, S. 1239-1244.
- dies.* Verschärfte disziplinarrechtliche Sanktionen bei Steuerhinterziehung, *BB* 2012, S. 3201-3208.

- Garoupa, Nuno** The theory of optimal law enforcement, *Journal of Economic Surveys* 11 (1997), S. 267-295.
- Garrett, Brandon L.** Globalized Corporate Prosecutions, *Virginia Law Review* 97 (2011), S. 1775-1875.
- Gehling, Christian** Selbstbefreiung und Selbstbelastungsfreiheit, *ZIP* 2018, S. 2008-2015.
- Gehm, Matthias H.** Die strafbefreiende Selbstanzeige gemäß § 371 AO in der Diskussion, *ZRP* 2010, S. 169-172.
- ders.* Überblick zur Haftung des Steuerhinterziehers und Steuerhehlers nach § 71 AO, *NZWiSt* 2014, S. 93-97.
- Gehrig, Pierre-Olivier / Harbeke, Nils Olaf** Schweiz: Straflose Selbstanzeige und vereinfachte Erbenachbesteuerung, *IStR-LB* 2008, S. 27-28.
- Gercke, Björn / Leimenstoll, Ulrich** Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 266a StGB) – Ein Leitfaden für die Praxis, *HRRS* 2009, S. 442-451.
- Gerdemann, Simon** Revolution des Whistleblowing-Rechts oder Pfeifen im Walde?, *RdA* 2019, S. 16-28
- Gerlach, Heiko** Self-Reporting, Investigation, and Evidentiary Standards, *The Journal of Law & Economics* 56 (2013), S. 1061-1090.
- Geuenich, Marcus** Selbstanzeige immer mehr ein Risikoinstrument, *BB* 2011, S. 3106-3109.
- ders.* Neue Spielregeln für die strafbefreiende Selbstanzeige – Die Rechtslage ab 1.1.2015, *NWB* 2015, S. 29-40.
- Gottschalk, Eckart / Lubner, Saski Marieke** Die Einführung des bundesweiten Wettbewerbsregisters – ein komplizierter rechtlicher Dreiklang, *NZWiSt* 2018, S. 96-103.
- Greco, Luís / Caracas, Christian** Internal Investigations und Selbstbelastungsfreiheit, *NStZ* 2015, S. 7-15.
- Griffin, Patricia** Prison Management in the Kiangsi and Yen-an Periods, *The China Quarterly* 58 (1974), S. 310-331.
- Grimm, Daniel J.** The Foreign Corrupt Practices Act in Merger and Acquisition Transactions: Successor Liability and its Consequences, *New York University Journal of Law & Business* 7 (2010), S. 247-331.
- Grötsch, Andreas** Anmerkung zu BGH, *Beschl. v. 10.2.2015 – 1 StR 405/14*, *NStZ* 2016, S. 34-39.
- ders.* Die verunglückte Regelung des § 398a AO, *wistra* 2016, S. 341-346.
- Grötsch, Andreas / Seipl, Johann** Das Vollständigkeitsgebot einer Selbstanzeige nach der Neuregelung zum 1.1.2015, *NStZ* 2015, S. 498-503.

- Gruber, Johannes Peter** Die neue Kronzeugenregelung im Kartellrecht, RdW 2005, S. 535-537.  
Abrufbar unter [http://www.kwr.at/fileadmin/res/pdf/publikationen/dr-johannes-petrer-gruber/kartellrecht/rdw\\_9\\_2005\\_gruber.pdf](http://www.kwr.at/fileadmin/res/pdf/publikationen/dr-johannes-petrer-gruber/kartellrecht/rdw_9_2005_gruber.pdf) (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).
- ders.* Kartellrecht: Handbuch zur Kronzeugenregelung, RdW 2006, S. 261-263.  
Abrufbar unter [http://www.kwr.at/fileadmin/res/pdf/publikationen/dr-johannes-petrer-gruber/kartellrecht/rdw\\_05\\_2006\\_gruber.pdf](http://www.kwr.at/fileadmin/res/pdf/publikationen/dr-johannes-petrer-gruber/kartellrecht/rdw_05_2006_gruber.pdf) (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).
- Gruber, Johannes Peter** Die EU-Kronzeugenregelung 2006, MR-Int 2007, S. 3-8.
- Gussone, Peter** Ende der Beweisnot von Kartellschadensersatzklägern?, BB 2014, S. 526-533.
- Gutierrez, Felipe / Bueno, Júlio César** Lessons learned from Brazil on Anti-Corruption matters: the Construction Industry leading the need for change and the way to go, The Construction Lawyer 36 (2016), S. 16-23.
- Haas, Volker** Zum Rechtsgrund von Versuch und Rücktritt, ZStW 123 (2011), S. 226-259.
- Habammer, Christoph** Die neuen Koordinaten der Selbstanzeige, DStR 2010, S. 2425-2432.
- Habammer, Christoph / Pflaum, Ulrich** Bleibt die Selbstanzeige noch praktikabel?, DStR 2014, S. 2267-2272.
- Hamaguchi, Yasuyo / Kawagoe, Toshiji / Shibata, Aiko** Group size effects on cartel formation and the enforcement power of leniency programs, International Journal of Industrial Organization 27 (2009), S. 145-165.
- Harrington, Joseph E.** Optimal Corporate Leniency Programs, The Journal of Industrial Economics 56 (2008), S. 215-246.
- Haus, Florian C. / Erne, Sarah** Das Wettbewerbsregister – Ein Grund mehr zur (Vor-)Sorge bei der Vermeidung von Rechtsverstößen im Unternehmen, NZG 2017, S. 1167-1172.
- Hauschka, Christoph E.** Zum Berufsbild des Compliance Officers, CCZ 2014, S. 165-170.
- Heerspink, Frank** Selbstanzeige – Neues und Künftiges, BB 2002, S. 910-915.
- Heider, Karsten / Hirte, Markus** Ad hoc-Publizität bei zeitlich gestreckten Vorgängen, GWR 2012, S. 429-432.
- Hein, Oliver** Verbandsstrafgesetzbuch (VerbStrG-E) – Bietet der Entwurf Anreize zur Vermeidung von Wirtschaftskriminalität in Unternehmen?, CCZ 2014, S. 75-81.
- Heinrich, Helge / Eckel, Philipp** Distanzierung von kartellrechtswidrigen Absprachen – Aussteigen, aber wie?, NZKart 2017, S. 106-112.

- Heinrich, Tobias A. / Krämer, Lutz / Mückenberger, Ole** Die neuen WpHG-Bußgeldleitlinien der BaFin – Kritische Betrachtungen und europäische Perspektiven, ZIP 2014, S. 1557-1568.
- Helck, Thomas / Petry, Daphne** Die Selbstanzeige im Außenwirtschaftsrecht, ZfZ 2015, S. 151-156.
- Henssler, Martin** Das anwaltliche Berufsgeheimnis, NJW 1994, S. 1817-1824.
- Henssler, Martin / Hoven, Elisa / Kubiciel, Michael / Weigend, Thomas** Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes, NZWiSt 2018, S. 1-10.
- Hettinger, Michael** Die Absprache im Strafverfahren als rechtsstaatliches Problem, JZ 2011, S. 292-301.
- Hetzel, Philipp** Die Vielzahl kartellrechtlicher Kronzeugenregelungen als Hindernis für die Effektivität der europäischen Kartellbekämpfung, EuR 2005, S. 735-754.
- Heydt, Volker** Steueramnestien – Nicht ohne Mitwirkung der EU, EuZW 2004, S. 289.
- Hild, Eckart C. / Albrecht, Petra** Zur verfassungsrechtlichen Problematik der Anwendung und Auslegung des § 370a AO, NJW 2005, S. 336-340.
- Hilpold, Peter** Die Rückführung von Fluchtgeld nach Italien – Steuerrechtliche, verfassungsrechtliche und europarechtliche Überlegungen, IStR 2002, S. 511-518.
- ders.* Steuerreform und Steueramnestie – Eine schwierige Gratwanderung in Italien, IStR 2003, S. 762-770.
- ders.* Neuauflage des steuerlichen Schutzschildes in Italien, IStR 2010, S. 285-289.
- Hirschauer, Norbert / Muss-hoff, Oliver** Smarte Regulierung in der Ernährungswirtschaft durch Name-and-Shame, Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung 81 (2012), S. 164-181.
- Hoffmann, Volker H. / Knierim, Thomas C.** Selbstanzeige und Steuergeheimnis bei Beamten und Richtern, PStR 2000, S. 211-214.
- Hofmann, Hans Georg** Mandantenberatung bei der steuerlichen Selbstanzeige, DStR 1998, S. 399-404.
- Hopson, Mark D. / Graham Koehler, Kristin** Effektive ethische Compliance-Programme im Sinne der United States Federal Sentencing Guidelines, CCZ 2008, S. 208-213.
- Hoven, Elisa / Wimmer, Renate / Schwarz, Thomas / Schumann, Stefan** Der nordrhein-westfälische Entwurf eines Verbandsstrafgesetzes – Kritische Anmerkungen aus Wissenschaft und Praxis, Teil 1, NZWiSt 2014, S. 161-165.

- dies.* Der nordrhein-westfälische Entwurf eines Verbandsstrafgesetzes – Kritische Anmerkungen aus Wissenschaft und Praxis, Teil 2, NZWiSt 2014, S. 201-212.
- Hunsmann, Daniel** Die Tatbestandsmerkmale des § 370a AO - Zugleich eine kritische Bestandsaufnahme bisheriger Restriktionsversuche, DStR 2004, S. 1154-1159.
- ders.* Minder schwere Fälle und Selbstanzeige im Kontext des § 370a AO – Auslegungsfragen und Anwendungspraxis, DStR 2005, S. 318-321.
- ders.* Die Novellierung der Selbstanzeige durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz, NJW 2011, S. 1482-1488.
- ders.* Das Absehen von Strafverfolgung nach § 398a AO in der Verfahrenspraxis, BB 2011, S. 2519-2527.
- ders.* Rechtsschutz im Rahmen des Absehens von Strafverfolgung gemäß § 398a AO, NZWiSt 2012, S. 102-105.
- ders.* Auswirkungen des § 398a AO auf die isolierte Verbandsgeldbuße, PStR 2013, S. 91-93.
- ders.* Neuregelung der Selbstanzeige im Steuerstrafrecht, NJW 2015, S. 113-118.
- ders.* Zur Bestimmung des Geldbetrages, der hinterzogenen Steuer und des Hinterziehungsbetrages in § 398a Abs. 1 Nr. 2 AO, NZWiSt 2015, S. 130-134.
- Illing, Diana / Umnuß, Karsten** Die arbeitsrechtliche Stellung des Compliance Managers – insbesondere Weisungsunterworfenheit und Reportingpflichten, CCZ 2009, S. 1-8.
- Jacobs, Reto** Entwicklungen im Kartellrecht / Le point sur le droit des cartels, SJZ 2017, S. 214-219.
- Jaeger, Jaclyn** U.K. Mulls Use of Deferred-Prosecution Agreements, Compliance Week 2012, S. 57-58.
- dies.* Lessons from the SFO's first DPA, Compliance Week 2016, S. 31 & 62.
- Jäger, Markus / Birke, Rainer** Selbstanzeige bei Scheinfirmen, PStR 2004, S. 181-187.  
Abrufbar unter <https://www.iww.de/pstr/archiv/steuerhinterziehung-selbstanzeige-bei-scheinfirmen-f38625> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
- Jahn, Matthias / Pietsch, Franziska** Der NRW-Entwurf für ein Verbandsstrafgesetzbuch – Eine Einführung in das Konzept und seine Folgefragen, ZIS 2015, S. 1-4.  
Abrufbar unter [http://www.zis-online.com/dat/artikel/2015\\_1\\_888.pdf](http://www.zis-online.com/dat/artikel/2015_1_888.pdf) (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
- Janker, Helmut** Tätige Reue (§ 142 StGB), DAR-Extra 2014, S. 750-754.

- Jarass, Hans D.** Strafrechtliche Grundrechte im Unionsrecht, *NStZ* 2012, S. 611-616.
- Jehke, Christian / Dreher, Sarah** Was bedeutet „unverzüglich“ i.S.v. § 153 AO?, *DStR* 2012, S. 2467-2471.
- Jehke, Christian / Gallert, Jan** Disziplinarrechtliche Konsequenzen von Steuerhinterziehung und Selbstanzeige durch Beamte, *DStR* 2014, S. 1476-1481.
- Jehke, Christian / Haselmann, Jan** Der Schutz des Steuergeheimnisses nach einer Selbstanzeige, *DStR* 2015, S. 1036-1042.
- Jesse, Lenhard** Anzeige- und Berichtigungspflichten nach § 153 AO, *BB* 2011, S. 1431-1443.
- Jestädt, Gottfried** „Kleine Selbstanzeige“ nach § 378 Abs. 3 AO und Anerkenntnis nach Außenprüfung, *DStR* 1994, S. 1605-1607.
- Joecks, Wolfgang** Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängenden Steuerhinterziehung, *wistra* 2004, S. 441-447
- ders.* Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, *DStR* 2014, S. 2261-2267.
- Jope, Daniela** Der Anknüpfungspunkt „geringfügiger Abweichungen“ bei der Selbstanzeige: Materieller Tatbegriff contra Berichtigungsverbund, *NZWiSt* 2012, S. 59-62.
- Jürgens, Robert / Seeliger, Daniela** Die geplante Neufassung der Kronzeugenregelung der Europäischen Kommission, *EWS* 2006, S. 337-342.
- Jung, Heike / Kunz, Karl-Ludwig** Das Absehen von Strafe nach § 174 IV StGB, *NStZ* 1982, S. 409-413.
- Kaal, Wulf A. / Lacine, Timothy A.** Effect of Deferred and Non-Prosecution Agreements on Corporate Governance: Evidence from 1993-2013, *The Business Lawyer* 70 (2014), S. 61-119.
- Kahlenberg, Harald / Schwinn, Hannes** Amnestieprogramme bei Compliance-Untersuchungen im Unternehmen, *CCZ* 2012, S. 81-86.
- Kaiser, Daniel / Schwarz, Katrin** Neuregelungen bei der Selbstanzeige seit dem 1.1.2015, *MwStR* 2015, S. 165-172.
- Kaplow, Louis / Shavell, Steven** Optimal Law Enforcement with Self-Reporting of Behavior, *Journal of Political Economy* 102 (1994), S. 583-606.
- Kaspar, Johannes** Kronzeugenregelung?, *ZRP* 2011, S. 159.
- ders.* Sentencing Guidelines versus freies richterliches Ermessen – Empfiehlt sich eine Reform des Strafzumessungsrechts?, *NJW-Beil.* 2018, S. 37-40.

- Kaspar, Johannes / Christoph, Stephan** Kronzeugenregelung und Strafverteidigung – Ergebnisse einer Befragung von Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern zur Aufklärungs- und Präventionshilfe gem. § 46b StGB, StV 2016, S. 318-322.
- Kemper, Martin** „Unbeabsichtigte“ Gestaltungsmöglichkeiten auf Grund des Strafbefreiungserklärungsgesetzes, DStR 2005, S. 90-92.
- ders.* Die Selbstanzeige nach § 371 AO – Eine verfehlt „Brücke zur Steuerehrlichkeit“?, ZRP 2008, S. 105-108.
- ders.* Wohin mit der Selbstanzeige nach § 371 AO? – Die Rechtfertigung eines umstrittenen Strafaufhebungsgrundes, DStZ 2013, S. 538-544.
- ders.* Wieder ein neuer § 371 AO? – Mögliche Einschränkungen der Regelung zur Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige und deren Folgen, DStR 2014, S. 928-934.
- Kesen, Nebi** Türkei: Steueramnestie, IStR-LB 2003, S. 4.
- Keuchel, Jan** Für ein Ende des Ablasshandels, DRiZ 2013, S. 208.
- Killeen, Anita** Conspiracy to Defraud: A Clarification of the Sentencing Approach, Journal of Criminal Law 77 (2013), S. 380-386.
- Kim, Chin** The Modern Chinese Legal System, Tulane Law Review 61 (1986/87), S. 1413-1452.
- Kim, Nayoung / Kim, Yungsan** Who confesses for leniency? Evidence from Korea, Journal of Competition Law & Economics 12 (2016), S. 351-374.
- Kim, Sang Beck** Dangling the Carrot, Sharpening the Stick: How an Amnesty Program and Qui Tam Actions Could Strengthen Korea's Anti-Corruption Efforts, Northwestern Journal of International Law & Business 36 (2016), S. 235-266.  
Abrufbar unter <https://pdfs.semanticscholar.org/dffb/89553b7c4dd9e949bbb8a744e0ba9bbdeb24.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
- Klemm, Lothar** Zu den Anforderungen an ein Straffreiheitsgesetz, ZRP 1983, S. 122-123.
- Klengel, Jürgen / Mückenberger, Ole** Das Strafbefreiungserklärungsgesetz – Stolpersteine auf der Brücke in die Steuerehrlichkeit, BB 2003, S. 2094-2098.
- Klos, Joachim** Die Selbstanzeige – Grundlagen und Praxisfragen des steuerstrafrechtlichen „Ablasses“, NJW 1996, S. 2336-2341.
- Kochan, Nick** Judgement Day for the SFO, Operational Risk & Regulation 2012, S. 24-27.
- Kocher, Dirk / Widder, Stefan** Die Bedeutung von Zwischenschritten bei der Definition von Insiderinformationen, BB 2012, S. 2837-2841.

- Köllner, Ralf E. / Mück, Jörg** Praxiskommentar zum Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes – Strafjustiz als Compliance-Regulierungsbehörde?, NZI 2018, S. 311-316.
- König, Stefan** Wieder da: Die „große“ Kronzeugenregelung, NJW 2009, S. 2481-2484.
- ders.** Kronzeugenregelung?, ZRP 2011, S. 159.
- Koh, Sae Ran / Jeong, Jinook** The leniency program in Korea and its effectiveness, Journal of Competition Law & Economics 10 (2013), S. 161-183.
- Kolb, Andreas** Schweiz: Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige, IStR-LB 2010, S. 72.
- Kopacek, Werner** Verspätete Abgabe der Steuererklärung als strafbefreiende Selbstanzeige, NJW 1970, S. 2098-2091.
- Kraatz, Erik** Die Geldwäsche (§ 261 StGB), JURA 2015, S. 699-709.
- Krack, Ralf** Die Tätige Reue im Wirtschaftsstrafrecht, NStZ 2001, S. 505-511.
- Krause, Daniel / Prieß, Hans-Joachim** Die bußgeldbefreiende Selbstanzeige bei fahrlässigen Verstößen im neuen Außenwirtschaftsrecht (§ 22 IV AWG n.F.), NStZ 2013, S. 688-693.
- Krause, Hartmut** Kapitalmarktrechtliche Compliance: neue Pflichten und drastisch verschärfte Sanktionen nach der EU-Marktmissbrauchsverordnung, CCZ 2014, S. 248-260.
- Krieger, Steffen / Günther, Jens** Die arbeitsrechtliche Stellung des Compliance Officers – Gestaltung einer Compliance-Organisation unter Berücksichtigung der Vorgaben im BGH-Urteil vom 17. 7. 2009, NZA 2010, S. 367-373.
- Krohs, Christian / Uphoff, Boris** EU-Kronzeugenantrag schützt nicht vor nationaler Kartellgeldbuße, BB 2016, S. 643-645.
- Kudlich, Hans / Koch, Jennifer** Das Ringen um die richtige Strafzumessung, NJW 2018, S. 2762-2766.
- Külz, Philipp / Maurer, Sibille** Die Unwägbarkeiten des § 398a AO und deren Auswirkungen in der Praxis, PStR 2013, S. 150-153.
- Kusche, Carsten** Die Strafbarkeit illegaler Rasereien im Straßenverkehr nach § 315d StGB n.F., NZV 2017, S. 414-419.
- Kutschelis, Julian** Neues Verbandsstrafrecht in Argentinien, CCZ 2018, S. 133-137.
- Labuschagne, H / Els, G** Corruption and fraud: Any lessons for the auditor?, Meditari Accountancy Research 14 (2006), S. 29-47.
- Lackhoff, Klaus / Schulz, Martin** Das Unternehmen als Gefahrenquelle? Compliance-Risiken für Unternehmensleiter und Mitarbeiter, CCZ 2010, S. 81-88.

- Laitenberger, Angelika** Beitragsvorenthaltung, Minijobs und Schwarzarbeitsbekämpfung – Zu den Änderungen des § 266a StGB durch das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung, NJW 2004, S. 2703-2706.
- Lambrechts, D.** The Prevention and Combating of Corrupt Activities Act as an investigative instrument pertaining to bribery and corruption, Acta Criminologica 17 (2004), S. 106-118.
- Lavoie, Chantal** South Africa's Corporate Leniency Policy: A Five-Year Review, World Competition 33 (2010), S. 141-162.  
Abrufbar unter <http://www.compcom.co.za/wp-content/uploads/2014/09/clp-paper-conference-Chantal-Lavoie.docx> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
- Lawall, Martin / Weitzell, Andreas** Die Bekämpfung der Unternehmenskriminalität durch ein Verbandsanktionsgesetz – Der Weisheit letzter Schluss?, NZWiSt 2020, S. 209-214
- Leez, Marcel** Auswirkungen der Neuregelung der Selbstanzeige auf den Teilnehmer an einer Steuerhinterziehung, SteuK 2011, S. 339-343.
- Leipold, Klaus** „Es soll Ihr Schaden nicht sein!“ – Die neue Kronzeugenregelung, NJW-Spezial 2009, S. 776.
- Leitmeier, Lorenz** § 257c Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO?!, HRRS 2013, S. 362-366.
- Leitner, Roman / Lehner, Alexander** Selbstanzeige in Österreich – Wesentliche Eckpunkte und Vergleich zur Rechtslage in Deutschland, NZWiSt 2015, S. 52-59.
- Leitner, Roman / Vorlíèková, Lucie** Die neue tschechische Abgabenordnung ermöglicht eine Durchbrechung der steuerlichen Verjährung bei tätiger Reue bei Steuerstraftaten, IStR 2010, S. 693-696.
- Lenckner, Theodor / Schumann, Heribert / Winkelbauer, Wolfgang** Grund und Grenzen der strafrechtlichen Selbstanzeige im Steuerrecht und das Wiederaufleben der Berichtigungsmöglichkeit im Fall der Außenprüfung (1. Teil), wistra 1983, S. 123-128.
- Leslie, Christopher R.** Replicating the Success of Antitrust Amnesty, Texas Law Review 90 (2012), S. 171-181.
- Lettl, Tobias** Rechtsprechungsübersicht zum Kartellrecht 2015, WRP 2016, S. 665-671.
- Li, Junfeng** Leniency Program in Anti-Monopoly and its Sinolization, Frontiers of Law in China 4 (2009), S. 258-279.
- Li, Li** Nulla Poena Sine Lege in China: Rigidity or Flexibility, Suffolk University Law Review 43 (2010), S. 655-667.
- Liebhart, Christian** Das Beschleunigungsgebot in Strafsachen – Grundlagen und Auswirkungen, NStZ 2017, S. 254-262.

- Lippman, Julia** Business without Bribery: Analyzing the future of enforcement for the UK Bribery Act, Public Contract Law Journal 42 (2013), S. 649-668.
- Lobis, Eduard** „Steuerlicher Schutzschild“ – Steuernachlass für die Rückführung von ausländischem Vermögen, IStR 2009, S. 88-89.
- ders.* Italien: Freiwillige Offenlegung von ausländischem Vermögen, IStR-LB 2014, S. 19-20.
- ders.* Italien: Maßnahmen zur „Voluntary Disclosure“ von ausländischem Vermögen, IStR-LB 2015, S. 12-13.
- Löwe-Krahl, Oliver** Die Strafbarkeit von Bankangestellten wegen Geldwäsche nach § 261 StGB – Eine kritische Analyse des neuen Straftatbestandes, wistra 1993, S. 123-127.
- Lu, Hong / Kelly, Bridget** Courts and sentencing research on contemporary China, Crime, Law and Social Change 50 (2008), S. 229-243.
- Lubitzsch, Hannes / Weber, Stefan Wolfgang** Selbstanzeige von Unternehmen bei Bestechungsdelikten und Kartellrechtsverstößen in Russland, CCZ 2018, S. 267-271.
- Lutz, Martin** Amnestie für aufklärungsbereite Kartellanten?, BB 2000, S. 677-684.
- Luz, Reinaldo Diogo / Spagnolo, Giancarlo** Leniency, collusion, corruption, and whistleblowing, Journal of Competition Law & Economics 13 (2017), S. 729-766.
- Madauß, Norbert** Selbstanzeige und Berechnung des Zuschlages nach § 398a Nr. 2 AO, NZWiSt 2014, S. 21-23.
- ders.* Gesetzliche Klarstellungen, fortbestehende und neue Probleme der Selbstanzeige i.S.d. § 371 AO n.F. – der Versuch einer Bestandsaufnahme, NZWiSt 2015, S. 41-51.
- Mahnhold, Thilo** „Global Whistle“ oder „deutsche Pfeife“ – Whistleblowing-Systeme im Jurisdiktionskonflikt, NZA 2008, S. 737-743.
- Mansperger, Jürgen** Absehen von Strafe auch im Strafbefehlsverfahren?, NStZ 1984, S. 258.
- Markoff, Gabriel** Arthur Andersen and the myth of the Corporate Death Penalty: Corporate Criminal Convictions in the twenty-first century, University of Pennsylvania Journal of Business Law 15 (2013), S. 797-842.  
Abrufbar unter <https://pdfs.semanticscholar.org/25ca/999977286b90c110aaba1f554caee388fcb3.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
- Martin, Lisa** Die Selbstanzeige in Großbritannien, NZWiSt 2017, S. 212-220.
- Maton, James** The U.K. Bribery Act 2010, Employee Relations Law Journal, Winter 36 (2010), S. 37-45.
- Matt, Holger / Saliger, Frank** Ausbau der Tätigen Reue im deutschen Strafrecht, Österreichisches Anwaltsblatt 2016, S. 307-311.

- Mayr, Siegfried / Frei, Robert** Das steuerliche Selbstanzeige-Verfahren (voluntary disclosure) in Italien, IStR 2015, S. 467-471.
- Mazzacuva, Federico** Justifications and Purposes of Negotiated Justice for Corporate Offenders: Deferred and Non-Prosecution Agreements in the UK and US Systems of Criminal Justice, *Journal of Criminal Law* 78 (2014), S. 249-262.
- Meier, Bernd-Dieter** Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Strafrecht – Bestandsaufnahme zwanzig Jahre nach der Einführung von § 46a StGB, *JZ* 2015, S. 488-494.
- Meunier, Robert F. / Nelson, Trevor B. A.** Is it time for a single Federal Suspension and Debarment Rule?, *Public Contract Law Journal* 46 (2017), S. 553-587.
- Meyberg, Alexander** Straffreiheit nur bei vollständiger Rückkehr zur Steuerehrlichkeit Selbstanzeige, *PStR* 2010, S. 162-167.
- Meyer, Frank** Gesprengte Ketten? Zur Zukunft des Guidelines Sentencing im US-amerikanischen Strafzumessungsrecht, *ZStW* 118 (2006), S. 512-546.
- Miebach, Klaus** Die freie Beweiswürdigung der Zeugenaussage in der neueren Rechtsprechung des BGH, *NStZ-RR* 2014, S. 233-238.
- Mitsch, Wolfgang** Täterschaft und Teilnahme bei der „Verbandsstraftat“, *NZWiSt* 2014, S. 1-5.
- Möllenhoff, Ulrich** Neues zur Selbstanzeige im Außenwirtschaftsrecht, *AW-Prax Service Guide* 2016, S. 20-23.  
Abrufbar unter [https://www.bundesanzeiger-verlag.de/fileadmin/AW-Portal/Bild\\_Pool/AW-Prax/AW-Prax-SG\\_2016.pdf](https://www.bundesanzeiger-verlag.de/fileadmin/AW-Portal/Bild_Pool/AW-Prax/AW-Prax-SG_2016.pdf) (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).
- Moodaliyar, Kasturi** Are Cartels Skating on Thin Ice: An Insight into the South African Corporate Leniency Policy, *South African Law Journal* 125 (2008), S. 157-177.
- Moosmayer, Klaus** Modethema oder Pflichtprogramm guter Unternehmensführung? – Zehn Thesen zu Compliance, *NJW* 2012, S. 3013-3017.
- Mota Prado, Mariana / Carson, Lindsey / Correa, Izabela** The Brazilian Clean Company Act: Using Institutional Multiplicity for Effective Punishment, *Osgoode Hall Law Journal* 53 (2015), S. 107-163.
- Motchenkova, Evgenia / van der Laan, Rob** Strictness of leniency programs and asymmetric punishment effect, *International Review of Economics* 58 (2011), S. 401-431.
- Motta, Massimo / Polo, Michele** Leniency programs and cartel prosecution, *International Journal of Industrial Organization* 21 (2003), S. 347-379.
- Mückenberger, Ole / Iannone, Enrico** Steuerliche Selbstanzeige trotz Berichterstattung über den Ankauf von Steuer-CDs, *NJW* 2012, S. 3481-3483.
- Mühl, Thomas** Internal Investigations: die ersten 72 Stunden nach dem „Knall“, *BB* 2016, S. 1992-1996.

- Mühlbauer, Tilo** Strafrechtliche Überprüfung der Angemessenheit von Anwaltshonoren?, HRRS 2004, S. 132-145.
- Mühlhoff, Uwe / Pfeiffer, Christian** Der Kronzeuge – Sündenfall des Rechtsstaats oder unverzichtbares Mittel der Strafverfolgung?, ZRP 2000, S. 121-127.
- Mülbart, Peter O. / Sajnovits, Alexander** Der Aufschiebung der Ad-hoc-Publizitätspflicht bei Internal Investigations – Teil I, WM 2017, S. 2001-2006.
- dies.* Der Aufschiebung der Ad-hoc-Publizitätspflicht bei Internal Investigations – Teil II, WM 2017, S. 2041-2047.
- Müller, Alexander** Spanien: Steueramnestie läuft am 30.11.2012 aus, IStR-LB 2012, S. 112.
- Müller, Lutz** Selbstanzeige bei leichtfertiger Steuerverkürzung durch Anerkennung des Betriebsprüfungsergebnisses?, DB 1981, S. 1480-1486.
- Müller, Michael** Whistleblowing – Ein Kündigungsgrund?, NZA 2002, S. 424-437.
- Mundt, Andreas** Die Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamtes, WuW 2007, S. 458-470.
- Nartowska, Urszula / Walla, Fabian** Die WpHG-Bußgeldleitlinien der BaFin, NZG 2015, S. 977-983.
- Neighbors, Jennifer M.** The Long Arm of Qing Law? Qing Dynasty Homicide Rulings in Republican Courts, Modern China 35 (2009), S. 3-37.
- Nell, Mathias / Schlüter, Harald** Die strafbefreiende Selbstanzeige als Instrument der Korruptionsbekämpfung?, NJW 2008, S. 1996-1999.
- Nepomuck, Lutz** Einsatz von Sales Agents im internationalen Geschäftsverkehr: Typische Begleitdelikte der Korruption, NZWiSt 2016, S. 409-417.
- Nestler, Nina** Freiwilligkeit der Selbstanzeige gem. § 22 Abs. 4 AWG: Vom „autonomen Motiv“ zur Fiktion, WiJ 2015, S. 1-9.  
Abrufbar unter [https://www.compliancedigital.de/download/\\_sid/VRWI-508633-Le2A/119998/wij\\_20150103.pdf](https://www.compliancedigital.de/download/_sid/VRWI-508633-Le2A/119998/wij_20150103.pdf) (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).
- Neuling, Christian-Alexander** Tax Compliance im Unternehmen: schlichte Anzeige (§ 153 AO) vs. Selbstanzeige, DStR 2015, S. 558-563.
- Nezmeskal-Berggötz, Susanna** Einführung und Inhalte von Ethikrichtlinien in multinationalen Unternehmen, CCZ 2009, S. 209-215.
- Nickel, Alix** Submissionskartelle zwischen Kartell- und Strafrecht – Reichweite und Bedeutung der Bonusregelung des Bundeskartellamtes, wistra 2014, S. 7-14.
- Nicolosi, Constanza** No Good Whistle Goes Unpunished: Can We Protect European Antitrust Leniency Applications from Discovery, Northwestern Journal of International Law & Business 31 (2011), S. 225-260.

- Niestedt, Marian / Trennt, Matthias** Das neue Außenwirtschaftsrecht, BB 2013, S. 2115-2120.
- Nunes, Jeffrey W.** Organizational Sentencing Guidelines: The Conundrum of Compliance Programs and Self-Reporting, Arizona State Law Journal 27 (1995), S. 1039-1061.
- O'Sullivan, Julie R.** How Prosecutors apply the Federal Prosecutions of Corporations Charging Policy in the era of Deferred Prosecutions, and what that means for the purposes of the Federal Criminal Sanction, American Criminal Law Review 51 (2014), S. 29-77.
- Ocheje, Paul D.** Law and Social Change: A Socio-Legal Analysis of Nigeria's Corrupt Practices and Other Related Offences Act 2000, Journal of African Law 45 (2001), S. 173-195.
- Ogbu, Osita Nnamani** Combating Corruption in Nigeria: A Critical Appraisal of the Laws, Institutions, and the Political Will, Annual Survey of International & Comparative Law 14 (2008), S. 99-149.
- Oğlakcioğlu, Mustafa Temmuz / Kulhanek, Tobias Oliver** Antizipierte tätige Reue, JR 2014, S. 462-469.
- Ohle, Mario Mathias / Albrecht, Stephan** Die neue Bonusregelung des Bundeskartellamtes in Kartellsachen, WRP 2006, S. 866-874.
- Ott, Nicolas / Lüneborg, Cäcilie** Das neue Verbandssanktionengesetz – Fragen und Auswirkungen für die Compliance-Praxis, NZG 2019, S. 1361-1369.
- Pagotto, Leopoldo / Bartol Teixeira, Ana Paula** The Brazilian Anti-Corruption Policy in Motion, Business Law International 17 (2016), S. 103-125.
- Pampel, Gunnar** Die Bedeutung von Compliance-Programmen im Kartellordnungs-widrigkeitenrecht, BB 2007, S. 1636-1640.
- Park, Hyungkwan** The Basic Features of the First Korean Sentencing Guidelines, Federal Sentencing Reporter 22 (2010), S. 262-271.
- Pasewaldt, David / DiBari, David** Zur neuen Richtlinie des US-Justizministeriums zur Strafverfolgung von Unternehmen bei Korruptionsverstößen, NZWiSt 2018, S. 309-313.
- Peglau, Jens** Neues zur „Kronzeugenregelung“ – Beschränkung auf Zusammenhangstaten, NJW 2013, S. 1910-1913.
- Pelz, Christian / Hofschneider, Yvonne** Die Selbstanzeige im neuen Außenwirtschaftsrecht – Chance oder Risiko?, wistra 2014, S. 1-6.
- Pelz, Christian / Saito Sampaio, Luiza** Compliance-Anforderungen in Brasilien, CCZ 2017, S. 50-56.
- Perels, Joachim** Amnestien für NS-Täter in der Bundesrepublik, KJ 1995, S. 382-389.

<i><b>Pezzer, Heinz-Jürgen</b></i>	Die geplante Steueramnestie - ein gut gemeinter Schlag ins Wasser?, DStZ 2003, S. 724-729.
<i><b>Pflieger, Klaus</b></i>	Gnade vor Recht?, ZRP 2008, S. 84-87.
<i><b>Poguntke, David</b></i>	Anmerkung zu BGH, Urt. v. 20.10.2011 - 4 StR 71/11, CCZ 2012, S. 157-160.
<i><b>Poß, Joachim</b></i>	Die Selbstanzeige abschaffen? – Pro, DRiZ 2013, S. 206.
<i><b>Pragal, O.</b></i>	Assessing South Africa's Prevention and Combating of Corrupt Activities Act, Acta Criminologica 19 (2006), S. 18-26.
<i><b>Prowatke, Roswitha / Felten, Christoph</b></i>	Die „neue“ Selbstanzeige, DStR 2011, S. 899-902.
<i><b>Prowatke, Roswitha / Kelterborn, Lars</b></i>	Zur Wirksamkeit von Selbstanzeigen bei „geringfügiger Unvollständigkeit“, DStR 2012, S. 640-643.
<i><b>Pump, Hermann / Krüger, Elmar</b></i>	Selbstanzeige ist kein Strafaufhebungsgrund für sämtliche Straftaten – Die Rechtsrisiken bei der Selbstanzeige, DStR 2013, S. 1972-1977.
<i><b>Rackwitz, Gerd</b></i>	Zu den Anforderungen an die Berichtigungserklärung einer Selbstanzeige nach leichtfertiger Steuerverkürzung (§ 378 Abs. 3 AO), wistra 1997, S. 135-137.
<i><b>Radtko, Henning</b></i>	Anmerkung zu BGH, Urt. v. 28.05.2002 - 5 StR 16/02, NStZ 2003, S. 154-156.
<i><b>Randt, Karsten / Schauf, Jörg</b></i>	Der neue Gesetzentwurf zur Steueramnestie – „Friedensangebot“ oder „Trojanisches Pferd“?, DStR 2003, S. 1369-1376.
<i><b>Ransiek, Andreas / Hinghaus, Matthias</b></i>	Die taktische Selbstanzeige nach der Neuregelung des § 371 AO, BB 2011, S. 2271-2275.
<i><b>Raus, Nadja / Lützel, Martin</b></i>	Berichtspflicht des Compliance Officers – Zwischen interner Eskalation und externer Anzeige, CCZ 2012, S. 96-101.
<i><b>Reichling, Tilman</b></i>	Selbstanzeige und Verbandsgeldbuße im Steuerstrafrecht, NJW 2013, S. 2233-2236.
<i><b>Renz, Hartmut / Leibold, Michael</b></i>	Die neuen strafrechtlichen Sanktionsregelungen im Kapitalmarktrecht, CCZ 2016, S. 157-172.
<i><b>Reynolds, Ryan Scott</b></i>	Equal Justice under Law: “Post-Booker“ – Should Federal Judges be able to depart from the Federal Sentencing Guidelines to remedy Disparity between Codefendants' Sentences?, Columbia Law Review 109 (2009), S. 538-570.
<i><b>Richard, Michelle</b></i>	Brazil's Landmark Anti-Corruption Law, Law and Business Review of the Americas 20 (2014), S. 357-362.
<i><b>Rickett, Allyn</b></i>	Voluntary Surrender and Confession in Chinese Law: The Problem of Continuity, The Journal of Asian Studies 30 (1971), S. 797-814.

- Rieder, Markus S. / Dammann de Chaptó, Jana K.** Das neue Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt – Ein Anlass für (noch) mehr Compliance im Unternehmen, NZKart 2018, S. 8-13.
- Rönnau, Thomas / Schneider, Frédéric** Der Compliance-Beauftragte als strafrechtlicher Garant, ZIP 2010, S. 53-61.
- Rönnau, Thomas / Wegner, Kilian** Reform des Rechts der Verbandssanktionen – Europäische und internationale Vorgaben, ZRP 2014, S. 158-162.
- Roggemann, Herwig** Straffreiheit in der DDR – Zum Amnestieerlaß von 1987, NJW 1988, S. 27-28.
- Rolletschke, Stefan** Rechtsprechungsgrundsätze zur Strafzumessung bei Steuerhinterziehung, NZWiSt 2012, S. 18-23.
- ders.* (Dolose) Teilselbstanzeige, NZWiSt 2015, S. 97-99.
- Rolletschke, Stefan / Jope, Daniela** Bleibt die strafbefreiende Selbstanzeige nach der geplanten Reform noch handhabbar?, NZWiSt 2014, S. 259-261.
- Rolletschke, Stefan / Roth, David** Selbstanzeige: Verschärfte Anforderungen durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz, Stbg 2011, S. 200-208.
- ders.* § 398a Nr. 2 AO: Strafzuschlag einmal oder mehrmals?, Stbg 2014, S. 459-462.
- Rostalski, Frauke** Strafbefreiung und Strafmilderung im Steuerstrafrecht als rechtliche Institute, JR 2017, S. 620-628.
- Roth, David** Der persönliche Anwendungsbereich des § 398a AO bei Selbstanzeige des Teilnehmers, NZWiSt 2012, S. 23-25.
- ders.* Ankauf von Daten-CDs - eine Zwischenbilanz, Stbg 2013, S. 29-33.
- ders.* Jeder Mittäter muss vollen Strafzuschlag nach § 398a Nr. 2 AO bezahlen, PStR 2014, S. 273-274.
- ders.* Selbstanzeige: Keine Wiederaufnahme (§ 398a Abs. 3 AO) eingestellter Verfahren bei nachträglich erkannten Sperrgründen?, Stbg 2015, S. 311-315.
- Rothe, Manuel / Szalai, Stephan** Der Deal im Strafprozess – Sunlight is the best disinfectant?, NJOZ 2013, S. 1801-1807.
- Rotsch, Friederike / Mutschler, Magnus M. / Grobe, Tony** Der Regierungsentwurf zum Verbandssanktionengesetz – Kritische Analyse und Ausblick, CCZ 2020, S. 169-182.
- Roxin, Claus** Nemo tenetur: die Rechtsprechung am Scheideweg, NStZ 1995, S. 465-469.
- Rübenstahl, Markus / Skoupil, Christoph** Internal Investigations, Status Quo – Pflicht zur Strafanzeige?, WiJ 2012, S. 177-189.  
Abrufbar unter [https://www.compliancedigital.de/download/97255/wij\\_20120305.pdf](https://www.compliancedigital.de/download/97255/wij_20120305.pdf) (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).

- Rüping, Hinrich** Zur Verfassungswidrigkeit des § 370a AO – Anmerkung zu den Beschlüssen des BGH vom 20.4.2004, 5 StR 11/04, und vom 22.7.2004, 5 StR 85/04, DStR 2004, S. 1780-1781.
- ders.* Selbstanzeige und Steuermoral, DStR 2010, S. 1768-1772.
- Ruhmannseder, Felix** Falschangaben zu Vorschenkungen in Schenkungsteuererklärung – Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 10.2.2015 – 1 StR 405/14, NJW 2015, S. 2354-2358.
- Sahan, Oliver** Veruntreuung von Arbeitsentgelt – Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 11.4.2017 – 4 StR 252/16, NStZ 2017, S. 529-531.
- Saliger, Frank** Absprachen im Strafprozess an den Grenzen der Rechtsfortbildung, JuS 2006, S. 8-12.
- Saliger, Frank / Tsambikakis, Michael / Mückenberger, Ole / Huber, Hans-Peter** Münchner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes, NStZ-Beilage 2020, S. 24-31.
- Samson, Erich** Steuerhinterziehung, nemo tenetur und Selbstanzeige – eine Dokumentation, wistra 1988, S. 130-136.
- ders.* Strafbefreiende Fremdanzeige (§ 371 Abs. 4 AO) und Berichtigungspflicht (§ 153 Abs. 1 AO), wistra 1990, S. 245-251.
- Satzger, Helmut** „Schwarze Kassen“ zwischen Untreue und Korruption – Eine Besprechung des Urteils BGH - 2 StR 587/07 (Siemens-Entscheidung), NStZ 2009, S. 297-306.
- Schädler, Wolfram** Nicht ohne das Opfer? Der Täter-Opfer-Ausgleich und die Rechtsprechung des BGH, NStZ 2005, S. 366-370.
- Schaefer, Christoph** Außenwirtschaftsrechtliche Beschränkungen und Transportunternehmen, RdTW 2014, S. 147-150.
- Schaefer, Hans Christoph** Zu einer möglichen Neuauflage der Kronzeugenregelung, NJW 2000, S. 2325-2326.
- Scharenberg, Philipp** Die strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO im Lichte des neuen Verbandssanktionenrechts, NZWiSt 2020, S. 230-235.
- Schaupensteiner, Wolfgang J.** Rechtstreue im Unternehmen - Compliance und Krisenmanagement - Konzertierte Vorgehen statt einzelbetriebliche Maßnahmen, NZA-Beilage 2011, S. 8-15.
- Schautes, Dirk Christoph / Schier, Holger** Compliance International – Von „Compliance Defence“ und Business Case, CCZ 2013, S. 149-156.
- Schemmel, Alexander / Hacker, Philipp** Korruptionsamnestie – Eine neue Vokabel im nachhaltigen Kampf gegen Korruption – Paradoxon und Paradebeispiel im Kampf gegen Korruption, ZRP 2009, S. 4-6.
- Schmidt-Hieber, Werner** Ausgleich statt Geldstrafe, NJW 1992, S. 2001-2004.

<i>Schmidt, Christian</i>	Steuerliche Handlungspflichten der Unternehmensleitung im Rahmen einer Internal Investigation, CCZ 2012, S. 121-130.
<i>Schmolke, Klaus</i>	Whistleblowing-Systeme als Corporate Governance-Instrument transnationaler Unternehmen – Einheitliche Unternehmenskultur versus nationale Rechtskultur, RIW 2012, S. 224-232.
<i>Schockenhoff, Martin</i>	Geheimhaltung von Compliance-Verstößen, NZG 2015, S. 409-419.
<i>Schöning, Falk / Sauro, Helmut</i>	Interne Untersuchungen von Exportkontrollverstößen und der strategische Einsatz von Computer-Forensik und E-Discovery, CCZ 2016, S. 11-17.
<i>Scholz, Rupert</i>	Straffreie Unfallflucht bei tätiger Reue? – Reformüberlegungen zu § 142 StGB, ZRP 1987, S. 7-10.
<i>ders.</i>	Strafbarkeit juristischer Personen?, ZRP 2000, S. 435-440.
<i>Schorn, Martin / Sprenger, Johanna</i>	Deferred Prosecution Agreements im Anwendungsbereich des UK Bribery Act, CCZ 2013, S. 104-108.
<i>dies.</i>	Deferred Prosecution Agreements nach neuem britischen Recht – Perspektiven für unternehmensinterne Compliance und Investigations, CCZ 2014, S. 211-216.
<i>Schröder, Thomas</i>	Unternehmensverantwortung und Unternehmenshaftung von und in Konzernen – zur Zukunft des Unternehmenskriminalstrafrechts, NZWiSt 2016, S. 452-464.
<i>Schünemann, Bernd</i>	Förderung der Steuerehrlichkeit durch Amnestierung der Steuerhinterziehung?, ZRP 2003, S. 433-439.
<i>ders.</i>	Die aktuelle Forderung eines Verbandsstrafrechts – Ein kriminalpolitischer Zombie, ZIS 2014, S. 1-18.
<i>Schützeberg, Jost</i>	Die Anzeige- und Berichtigungspflicht nach § 153 AO gewinnt strafrechtlich an Bedeutung – Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 17.03.2009 - 1 StR 479/08, BB 2009, S. 1903-1907.
<i>Schuhr, Jan C.</i>	Strafrechtliche Relevanz der „Panama Papers“ de lege lata: Untreue, Steuerhinterziehung, Geldwäsche etc., NZWiSt 2017, S. 265-273.
<i>Schulz, Mike</i>	Die Verpflichtung zur Meldung von Fehlverhalten Dritter aus den arbeitsvertraglichen Nebenpflichten, BB 2011, S. 629-634.
<i>Schulz, Uwe</i>	Die tätige Reue gem. § 142 IV StGB aus dogmatischer und rechtspolitischer Sicht, NJW 1998, S. 1440-1444.
<i>Schumacher, Kai / Saby, Chloe</i>	„Loi Sapin 2“: Die Revolution im französischen Anti-Korruptionsrecht, CCZ 2017, S. 68-70.
<i>Schuster, Frank Peter</i>	Die strafbefreiende Selbstanzeige im Steuerstrafrecht – Auslaufmodell oder notwendige Brücke in die Steuerehrlichkeit? JZ 2015, S. 27-33.

- ders.* Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Hersteller beim automatisierten Fahren, DAR 2019, S. 6-11.
- Schwartz, Tobias** Praxisprobleme mit der zweiten Selbstanzeige: Tatentdeckung durch die Abgabe einer (unwirksamen) Teilselbstanzeige, wistra 2011, S. 81-88.
- Schwartz, Tobias / Kütz, Philipp** Die neue Selbstanzeige, PStR 2011, S. 249-253.
- Seeger, Karolos / Getz, Matt / Grouse, Lucy** UK deferred prosecution agreements: How useful will they be?, International Financial Law Review October 2012, S. 63.
- Seibt, Christoph H. / Czupka, Johannes** Rechtspflichten und Best Practices für Vorstands- und Aufsichtsrats handeln bei der Kapitalmarktrecht-Compliance, AG 2015, S. 93-109.
- Sendler, Horst** Der Rechtsstaat im Bewußtsein seiner Bürger, NJW 1989, S. 1761-1772.
- ders.* Strafrechtliche Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit oder Amnestie?, NJW 1997, S. 3146-3148.
- Sibanda, Omphemetse** The South African corruption law and bribery of foreign public officials in international business transactions: A comparative analysis, South African Journal of Criminal Justice 18 (2005), S. 1-23.
- Soyer, Richard / Pollak, Sergio** Tätige Reue: Grundfragen der Rechtzeitigkeit und Freiwilligkeit der Schadensgutmachung, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 2016, S. 49-60.
- Späth, Patrick / Tybus, Jakob** Vom Zweck der Bestrafung von Unternehmen: Die neue Sentencing Guideline for Fraud, Bribery and Money Laundering Offences in England und Wales, CCZ 2016, S. 35-43.
- Späth, Wolfgang** Die strafbefreiende Selbstanzeige im Steuerrecht und die Grundsätze des Art 3 GG – Ist § 370 Abs. 1 und 3 AO 1977 mit der Verfassung vereinbar oder verfassungswidrig?, Stbg 1983, S. 163-165.
- Spatscheck, Rainer / Wulf, Martin** „Schwere Steuerhinterziehung“ gemäß § 370a AO – Zwischenbilanz zur Diskussion über eine missglückte Strafvorschrift, NJW 2002, S.2983-2987.
- Spehl, Stephan / Grützner, Thomas** „Resource Guide to the U.S. Foreign Corrupt Practices Act“ („FCPA-Guide“) – Eine Hilfe für Unternehmen im Umgang mit dem FCPA, CCZ 2013, S. 198-204.
- Sprick, Daniel** Die Revisionen des Strafgesetzbuchs der Volksrepublik China, ZStW 124 (2012), S. 829-854.
- Stancke, Fabian** Nebeneinander von unionsrechtlichen und nationalen Kronzeugenregelungen, VersR 2016, S. 677-685.
- Steger, Jens** Zugang durch die Hintertüre? – Zur Akteneinsicht in Kronzeugenanträge von Kartellanten, BB 2014, S. 963-970.

- Stein, Roland / Galvão, Bruno Andrioli** Das brasilianische Vergaberecht, NZBau 2015, S. 602-608.
- Szesny, André-M.** Zwischenschritte eines zeitlich gestreckten Vorgangs können ad hoc-meldepflichtige Insiderinformation sein – Schrempf-Rücktritt, GWR 2012, S. 292-293.
- ders.** Der börsennotierte Kartellant: Reden oder Schweigen?, BB - Die erste Seite 2017, Nr. 38.
- Szönyi, Catherine** Die Neufassung des Kartell- und Wettbewerbsrechts in Frankreich, GRUR Int. 2001, S. 105-112.
- Teicke, Tobias** Gute Unternehmenspraxis für Internal Investigations – Praxistipps zur erfolgreichen Umsetzung unter Berücksichtigung des VerSanG-E, CCZ 2019, S. 298-305.
- Tepperwien, Ingeborg** Beschleunigung über alles? – Das Beschleunigungsgebot im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, NSTZ 2009, S. 1-7.
- Theile, Hans** „Internal Investigations“ und Selbstbelastung – Zum Verantwortungstransfer bei Akkumulation privater und staatlicher Ermittlungen, StV 2011, S. 381-386.
- Tiedemann, Klaus** Anmerkung zu Urteil des BGH v. 5.9.1974 – 4 StR 369/74, JR 1975, S. 385-387.
- Tipke, Klaus** Die rechtliche Misere der Zinsbesteuerung, BB 1989, S. 157-159.
- Tobolowsky, Zachary B.** Brazil Finally Cleans up Its Act with the Clean Company Act: The Story of a Nation's Long-Overdue Fight against Corruption, Law and Business Review of the Americas 22 (2016), S. 383-414.
- Trautman, Lawrence J. / Altenbaumer-Price, Kara** Lawyers, Guns, and Money: The Bribery Problem and the U.K. Bribery Act, The International Lawyer 47 (2013), S. 481-517.
- Tzannetis, Aristomenis** Von der „tätigen Reue“ zum „Täter-Opfer-Ausgleich“ – Zielsetzungen und dogmatische Grundlagen des Schadenswiedergutmachungssystems im neuen griechischen Strafrecht, ZIS 2012, S. 132-151.
- Uhlmann, David M.** Deferred Prosecution and Non-Prosecution Agreements and the Erosion of Corporate Criminal Liability, Maryland Law Review 72 (2013), S. 1295-1344.
- Uthmeyer, Simon / Merrett, Alexandra** When Thieves Fall Out: Australia's Leniency System, Journal of International Business & Law 32 (2004), S. 251-256.
- Utz, Maximilian** Die Selbstanzeige im Unternehmenssanktionsrecht, NZWiSt 2015, S. 377-381.
- van der Valk, M.H.** Previous Chinese legal language and communist legal language, Monumenta Serica 29 (1970), S. 589-630.
- van Heerden, Corlia / Botha, Monray Marsellus** Challenges to the South African corporate leniency policy and cartel enforcement, Tydskrif vir die Suid-Afrikaanse Reg 2015, S. 308-333.

- van Vormizeele, Philipp Voet** Die neue Bonusregelung des Bundeskartellamtes - Ein wichtiges Instrument im Kampf gegen illegale Kartellabsprachen, *wistra* 2006, S. 292-298.
- Verrel, Torsten** Nemo tenetur – Rekonstruktion eines Verfahrensgrundsatzes – 1. Teil, *NStZ* 1997, S. 361-365.
- ders.* Nemo tenetur – Rekonstruktion eines Verfahrensgrundsatzes – 2. Teil, *NStZ* 1997, S. 415-420.
- Vogel, Benjamin** Strafprozessuale Verständigung und Kronzeugenregelungen – Sensibilisierung durch Entwicklungen im englischen Recht, *GA* 2011, S. 520-530.
- ders.* Strafprozessuale Verständigung und Kronzeugen – Reformen im englischen Wirtschaftsstrafverfahren, *ZStW* 124 (2012), S. 257-281.
- Vogelberg, Claus Arnold** Das Beweisverwertungsverbot des § 393 Abs. 2 AO, *PStR* 1999, S. 59-61.
- Volk, Klaus** Kronzeugen praeter legem? – Vernehmungspraxis, Vorteilsversprechen, Verdunkelungsgefahr, *NJW* 1996, S. 879-883.
- von Blanckenburg, Korbinian / Geist, Alexander** Illegale Absprachen: Wie Kartelle systematisch aufgedeckt werden können, *Wirtschaftsdienst* 2010, S. 670-675.
- von Freier, Friedrich** Selbstbelastungsfreiheit für Verbandspersonen?, *ZStW* 122 (2010), S. 117-156.
- von Galen, Gräfin Margarete** Der Verteidiger – Garant eines rechtsstaatlichen Verfahrens oder Mittel zu Inquisition? Der Beschuldigte – verteidigt oder verkauft?, *StV* 2000, S. 575-583.
- Wagner, Gerhard** Steuerung unternehmerischen Verhaltens durch Verbandsstrafen – Präventionsgewinne durch Sanktionierung von Unternehmen?, *NZWiSt* 2018, S. 399-407.
- Waldhoff, Christian** Allgemeines Verwaltungsrecht, Lebensmittelrecht: Naming und Shaming – Besprechung von VGH Mannheim, *Beschl. v. 28. 1. 2013 – 9 S 2423/12* und VGH München, *Beschl. v. 18. 3. 2013 – 9 CE 12.2755*, *JuS* 2013, S. 860-862.
- Waltenberg, Kerstin** Die Möglichkeiten einer Verständigung mit Strafverfolgungsbehörden bei Bestechungsfällen in Deutschland, den USA und Großbritannien, *wistra* 2018, S. 191-199.
- Warneke, Nikolai** Die Garantenstellung von Compliance-Beauftragten, *NStZ* 2010, S. 312-317.
- Webel, Karsten** Das Verhältnis zwischen § 153 AO und § 371 AO, *PStR* 2012, S. 218-222.
- ders.* Strafzumessung bei unwirksamen Selbstanzeigen, *PStR* 2014, S. 70-75.

- Abrufbar unter <https://www.iww.de/pstr/schwerpunktthema/selbstanzeigenberatung-straftzumessung-bei-unwirksamen-selbstanzeigen-f73713> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
- Wegner, Carsten** Das Geldwäschebekämpfungsgesetz – Neue Pflichten für rechtsberatende Berufe und verfahrensrechtliche Besonderheiten, NJW 2002, S. 2276-2278.
- ders.* Strafbefreiende Selbstanzeige – Auch geringfügige Fehler sind gefährlich, SteuK 2012, S. 74-76.
- ders.* Strafbefreiende Selbstanzeige – Ein widersprüchliches System?!, HRRS 2014, S. 52-57.
- Wegner, Carsten / Himmelreich, Thomas** Die Neuregelung der strafbefreienden Selbstanzeige, SteuK 2015, S. 89-92.
- Weigell, Jörg / Görlich, Michael** (Selbst-)Geldwäsche: Strafbarkeitsrisiko für steuerliche Berater?, DStR 2016, S. 2178-2184.
- Weigend, Thomas** Das „Opportunitätsprinzip“ zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Systemeffizienz, ZStW 109 (1997), S. 103-121.
- Weigend, Thomas / Hoven, Elisa** Der Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes, ZRP 2018, S. 30-33.
- Weiß, Matthias** Fraud Act 2006: Unternehmensstrafbarkeit, Prävention und Reaktion – Zugleich ein Überblick über Deferred Prosecution Agreements nach englischem Recht, CCZ 2014, S. 81-85.
- Wiedmann, Michael / Seyfert, Stefan** Richtlinienentwurf der EU-Kommission zum Whistleblowing, CCZ 2019, S. 12-21.
- Wiesner, Till** Zur Rechtmäßigkeit einer „Bonusregelung“ im Kartellrecht, WuW 2005, S. 606-615.
- Wilken, Oliver / Hagemann, Sebastian** Compliance-Verstöße und Insiderrecht, BB 2016, S. 67-73.
- Willems, Constantin** Kein Durchgang durch die „Doppeltür“?, WRP 2015, S. 818-823.
- Winkelbauer, Wolfgang** Die strafbefreiende Selbstanzeige im Beitragsstrafrecht (§ 266a Abs. 5 StGB), wistra 1988, S. 16-19.
- Winters, Michelle A.** Too Many Cooks in the Kitchen: Battling Corporate Corruption in Brazil and the Problems with a Decentralized Enforcement Model, Richmond Journal of Global Law and Business 13 (2015), S. 681-700.
- Wirth, Julia** Das neue Wettbewerbsregister, CCZ 2018, S. 181-183.
- Wissing, Volker** Die Selbstanzeige abschaffen? – Contra, DRiZ 2013, S. 207.
- Withus, Karl-Heinz** Bedeutung der geänderten Compliance Anforderungen der US Sentencing Guidelines für deutsche Unternehmen, CCZ 2011, S. 63-69.

<b>Witte, Jürgen Johannes / Wagner, Marco</b>	Die Gesetzesinitiative Nordrhein-Westfalens zur Einführung eines Unternehmensstrafrechts, BB 2014, S. 643-648.
<b>Wolf, Sebastian</b>	Korruptionsamnestie – Eine neue Vokabel im nachhaltigen Kampf gegen Korruption, ZRP 2009, S. 186.
<b>Wolsfeld, Jürgen</b>	Außersteuerliche Sanktionierung einer Selbstanzeige gem. § 371 AO, PStR 2000, S. 10-13.
<b>Wrase, Silvelyn / Fabritius, Christoph</b>	Prämien für Hinweisgeber bei Kartellverstößen?, CCZ 2011, S. 69-73.
<b>Wulf, Martin</b>	Auf dem Weg zur Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige (§ 371 AO)?, wistra 2010, S. 286-291.
<i>ders.</i>	Detailfragen der steuerlichen Berichtigungspflicht (§ 153 AO) für die Steuererklärungen von Unternehmen, SAM 2014, S. 132-137.
<b>Zanzinger, Dieter</b>	Die Einschränkungen der Selbstanzeige durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz – Klärung erster Zweifelsfragen, DStR 2011, S. 1397-1403.
<b>Zeitler, Josef K.</b>	Ökonomische Betrachtung des Widerrufs alter Gewässerbenutzungsrechte zum Wohle der Allgemeinheit, ZUR 2007, S. 183-188.
<b>Zerbes, Ingeborg</b>	„Nemo tenetur se ipsum accusare“: Moderne Ansprüche an alte Ideen am Beispiel des Verbandsstrafrechts, ZStW 129 (2017), S. 1035-1052.
<b>Zieglmeier, Christian</b>	Beitrags-Compliance bei (Fremd-) Personaleinsatz im Unternehmen, DStR 2018, S. 619-625.
<b>Zimmer, Mark / Weigl, Ve- ronika</b>	Selbstanzeige von Compliance-Verstößen, CCZ 2019, S. 21-27.
<b>Zimmermann, Gernot</b>	Die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Compliance Officers, BB 2011, S. 634-637.
<b>Zipfel, Lars / Holzner, Ste- fan</b>	Novellierung der strafbefreienden Selbstanzeige im Steuerrecht – Der Regierungsentwurf zur Änderung der Abgabenordnung, BB 2014, S. 2459-2466.

## II. Kommentare

- Assmann, Heinz-Dieter / Schneider, Uwe H. / Mühlbert, Peter (Hrsg.)** Kommentar zum Wertpapierhandelsgesetz, 8. Auflage, Köln 2023 (zit.: Assmann/Schneider/Mühlbert WpHG - *Bearbeiter*).
- Assmann, Heinz-Dieter / Schütze, Rolf / Buck-Heeb, Petra (Hrsg.)** Handbuch des Kapitalanlagerechts, 6. Auflage, München 2024 (zit.: Assmann/Schütze/Buck-Heeb - *Bearbeiter*).
- Hopt, Klaus** Handelsgesetzbuch, Kurzkomentar, 43. Auflage, München 2024 (zit.: Hopt HGB - *Bearbeiter*).
- Beck'scher Online Kommentar zum Grundgesetz Epping, Volker / Hillgruber, Christian (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 58. Edition, München 2023 (zit.: BeckOK GG - *Bearbeiter*).
- Beck'scher Online Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz Gertler, Nils Fabian / Kunkel, Volker / Putzke, Holm (Hrsg.), Kommentar zum Strafgesetzbuch, 34. Edition, München 2024 (zit.: BeckOK JGG - *Bearbeiter*).
- Beck'scher Online Kommentar zum Ordnungswidrigkeitenrecht Graf, Jürgen-Peter (Hrsg.), Kommentar zum Ordnungswidrigkeitenrecht, 43. Edition, München 2024 (zit.: BeckOK OWiG - *Bearbeiter*).
- Beck'scher Online Kommentar zum Strafgesetzbuch Kudlich, Hans / Heitschel-Heinegg, Bernd v. (Hrsg.), Kommentar zum Strafgesetzbuch, 61. Edition, München 2024 (zit.: BeckOK StGB - *Bearbeiter*).
- Beck'scher Online Kommentar zum Strafgesetzbuch Heitschel-Heinegg, Bernd v. (Hrsg.), Kommentar zum Strafgesetzbuch, 37. Edition, München 2018 (zit.: BeckOK StGB - *Bearbeiter* [37. Ed. 2018]).
- Beck'scher Online Kommentar zum Umweltrecht Giesberts, Ludger / Reinhardt, Michael (Hrsg.), Kommentar zum Umweltrecht, 71. Edition, München 2024 (zit.: BeckOK UmweltR - *Bearbeiter*).
- Beck'scher Online Kommentar zur Strafprozessordnung Graf, Jürgen (Hrsg.), Kommentar zur Strafprozessordnung, 52. Edition, München 2024 (zit.: BeckOK StPO - *Bearbeiter*).
- Beckmann, Martin / Durner, Wolfgang / Mann, Thomas / Röckinghausen, Marc (Hrsg.)** Landmann/Rohmer Kommentar zum Umweltrecht, 104. Ergänzungslieferung 2024 (zit.: Landmann/Rohmer UmweltR - *Bearbeiter*).
- Bohnert, Joachim (Begr.) / Krenberger, Benjamin / Krumm, Carsten** Ordnungswidrigkeitengesetz, Kommentar, 8. Auflage 2024 (zit.: Krenberger/Krumm OWiG - *Bearbeiter*).
- Erbs, Georg / Kohlhaas, Max (Begr.)** Häberle, Peter (Hrsg.), Erbs/Kohlhaas Strafrechtliche Nebengesetze, Kurzkomentar, 251. Ergänzungslieferung, Stand März 2024 (zit.: Erbs/Kohlhaas - *Bearbeiter*).
- Fischer, Thomas** Strafgesetzbuch, Kommentar, 60. Auflage, München 2013 (zit.: *Fischer* StGB).

- Groß, Wolfgang** Kommentar zum Börsengesetz, zur Börsenzulassungs-Verordnung und zum Wertpapierprospektgesetz, 8. Auflage 2022 (zit.: *Groß*, Kapitalmarktrecht).
- Heidinger, Andreas / Leible, Stefan / Schmidt, Jessica** (Hrsg.) Michalski, Lutz (Begr.), Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung  
- Bd. 2, §§ 35-88 GmbHG, 4. Auflage 2023  
(zit.: Michalski GmbHG - *Bearbeiter*).
- Henssler, Martin / Strohn, Lutz** (Hrsg.) Kurzkomentar zum Gesellschaftsrecht, 6. Auflage 2024 (zit.: Henssler/Strohn - *Bearbeiter*).
- Herzog, Felix / Achtelik, Olaf** (Hrsg.) Geldwäschegesetz – Kommentar, 5. Auflage 2023 (zit.: Herzog GwG - *Bearbeiter*).
- Immenga, Ulrich / Mestmäcker, Ernst-Joachim** (Hrsg.) Wettbewerbsrechts-Kommentar  
- Bd. 1, Kommentar zum Europäischen Kartellrecht, 6. Auflage 2019 (zit.: Immenga/Mestmäcker EU - *Bearbeiter*)  
- Bd. 2, Kommentar zum Deutschen Kartellrecht, 7. Auflage 2024 (zit.: Immenga/Mestmäcker GWB - *Bearbeiter*)  
- Bd. 2, Kommentar zum Deutschen Kartellrecht, 5. Auflage 2014 (zit.: Immenga/Mestmäcker GWB [5. Aufl. 2014] - *Bearbeiter*)
- Joecks, Wolfgang / Jäger, Markus / Randt, Carsten** Steuerstrafrecht, Kommentar, 9. Auflage 2023 (zit.: Joecks/Jäger/Randt - *Bearbeiter*).
- Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Mitsch, Wolfgang (Hrsg.), Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 5. Auflage 2018 (zit.: Karlsruher Kommentar OWiG - *Bearbeiter*).
- Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung Barthe, Christoph / Gericke, Jan (Hrsg.), Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Auflage 2023 (Karlsruher Kommentar StPO - *Bearbeiter*).
- Kindhäuser, Urs / Neumann, Ulfried / Paeffgen, Hans-Ullrich / Saliger, Frank** Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023 (zit.: NK StGB - *Bearbeiter*).
- Klein, Franz / Orlopp, Gerd** (Begr.) Abgabenordnung, Kommentar, 17. Auflage 2023 (zit.: Klein AO - *Bearbeiter*).
- Koenig, Ulrich** (Hrsg.) Abgabenordnung, Kommentar, 5. Auflage 2024 (zit.: Koenig AO - *Bearbeiter*).
- Lackner, Karl / Kühl, Christian** Strafgesetzbuch Kommentar, 30. Auflage 2023 (zit.: Lackner/Kühl - *Bearbeiter*).

- Loewenheim, Ulrich / Meessen, Karl M. / Riesenkampff, Alexander / Kersting, Christian / Meyer-Lindemann, Hans Jürgen** (Hrsg.)  
Kartellrecht Kommentar, 4. Auflage 2020 (zit.: Loewenheim u.a. - *Bearbeiter*).
- Martinez, Ana Paula / Tavares de Araujo, Mariana**  
Anti-Cartel Enforcement in Brazil: Status Quo & Trends (Chapter IX), in: Overview of Competition Law in Brazil, São Paulo 2015, S. 257-273 (zit.: *Martinez/Tavares de Araujo* - Competition Law in Brazil).  
Abrufbar unter [http://www.levysalomao.com.br/files/publicacao/anexo/20150701170804\\_artigo---anti-cartel-enforcement-in-brazil---status-quo-and-trends---amp-e-mta.pdf](http://www.levysalomao.com.br/files/publicacao/anexo/20150701170804_artigo---anti-cartel-enforcement-in-brazil---status-quo-and-trends---amp-e-mta.pdf) (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
- Maunz, Theodor / Dürig, Günter** (Begr.)  
Grundgesetz Kommentar, 104. Ergänzungslieferung, April 2024 (zit.: Maunz/Dürig - *Bearbeiter*).
- Meyer-Ladewig, Jens / Nettesheim, Martin / von Raumer, Stefan** (Hrsg.)  
Europäische Menschenrechtskonvention - Handkommentar, 5. Auflage 2023 (zit.: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer EMRK - *Bearbeiter*).
- Müller-Glöge, Rudi / Preis, Ulrich / Gallner, Inken / Schmidt, Ingrid** (Hrsg.)  
Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 24. Auflage 2024 (zit.: Erfurter Kommentar ArbR - *Bearbeiter*).
- Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz  
Fleischer, Holger / Goette, Wulf (Hrsg.), Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz  
- Bd. 2, §§ 35-52, 4. Auflage, München 2023  
(zit.: MüKo GmbHG - *Bearbeiter*).
- Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch  
Erb, Volker / Schäfer, Jürgen (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch  
- Bd. 1, §§ 1-37, 5. Auflage, München 2024  
- Bd. 2, §§ 38-79b, 4. Auflage, München 2020  
- Bd. 3, §§ 80-184j, 4. Auflage, München 2021  
- Bd. 4, §§ 185-262, 4. Auflage, München 2021  
- Bd. 5, §§ 263-358, 4. Auflage, München 2022  
- Bd. 8, Nebenstrafrecht II, 4. Auflage, München 2023  
(zit.: MüKo StGB - *Bearbeiter*).
- Münchener Kommentar zum VVG  
Fleischer, Holger / Goette, Wulf (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz  
- Bd. 3, Nebengesetze & Systematische Darstellungen, 2. Auflage, München 2017  
(zit.: MüKo VVG - *Bearbeiter*).

- Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung
- Knauer, Christoph / Kudlich, Hans / Schneider, Hartmut (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung
- Bd. 1, §§ 1-150, 2. Auflage, München 2023
  - Bd. 2, §§ 151-332, 2. Auflage, München 2024
  - Bd. 3/2, Nebengesetze, 1. Auflage, München 2018
- (zit.: MüKo StPO - Bearbeiter).
- Park, Tido** (Hrsg.)
- Kapitalmarktstrafrecht, Handkommentar, 5. Auflage 2019 (zit.: Park - Bearbeiter).
- Satzger, Helmut / Schluckebier, Wilhelm / Widmaier, Gunter** (Hrsg.)
- Kommentar zum Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2024 (zit.: SSW StGB - Bearbeiter).
- Satzger, Helmut / Schluckebier, Wilhelm / Widmaier, Gunter** (Hrsg.)
- Kommentar zur Strafprozessordnung, 5. Auflage 2022 (zit.: SSW StPO - Bearbeiter).
- Ellenberger, Jürgen / Bunte, Hermann-Josef**
- Bankrechts-Handbuch, 6. Auflage, München 2022 (zit.: Ellenberger/Bunte - Bearbeiter).
- Schönke, Adolf / Schröder, Horst** (Begr.)
- Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Auflage 2019 (zit. S/S - Bearbeiter).
- von der Groeben, Hans / Schwarze, Jürgen / Hatje, Armin** (Hrsg.)
- Europäisches Unionsrecht, 7. Auflage 2015 (zit.: von der Groeben/Schwarze/Hatje - Bearbeiter).

### III. Monographien, Festschriften, Lehrbücher & Dissertationen

- Abramowski, Jasper** Die strafbefreiende Selbstanzeige – eine verfassungswidrige Privilegierung?, Europäische Hochschulschriften Bd. 1167, Frankfurt a.M. (u.a.) 1991 (zit.: *Abramowski*, Die strafbefreiende Selbstanzeige [1991]).
- Ashworth, Andrew / Roberts, Julian V.** Sentencing Guidelines: Exploring the English Model, Oxford 2013 (zit.: *Ashworth/Roberts*, Sentencing Guidelines [2013]).
- Billis, Emmanouil / Chalkiadaki, Vasiliki** The Greek Penal Code: Law 1492 of 1950 in conjunction with Presidential Decree 283 of 1985 as of 28 February 2017, Freiburg 2017 (zit.: *Billis/Chalkiadaki*; The Greek Penal Code [2017]).
- Blöcker, Morten** Die Tätige Reue, Kieler Schriften zum Strafrecht, Bd. 21, 1. Auflage 2000 (zit.: *Blöcker*, Die Tätige Reue [2000]).
- Bosch, Nikolaus** Aspekte des nemo-tenetur-Prinzips aus verfassungsrechtlicher und strafprozessualer Sicht – Ein Beitrag zur funktionsorientierten Auslegung des Grundsatzes „nemo tenetur se ipsum accusare“, Berlin 1998 (zit.: *Bosch*, Aspekte des nemo-tenetur-Prinzips [1998]).
- Brauns, Uwe** Disziplinarische Verfolgung von Beamten nach strafbefreiender Selbstanzeige, in: Hirsch, Hans Joachim / Wolter, Jürgen / Brauns, Uwe (Hrsg.), Festschrift für Günter Kohlmann zum 70. Geburtstag, Köln 2003, S. 387-411 (zit.: *Brauns*, FS Günter Kohlmann [2003]).
- Chen, Joe / Harrington, Joseph E.** The Impact of the Corporate Leniency Program on Cartel Formation and the Cartel Price Path, Tokyo 2005 (zit.: *Chen/Harrington*, The Impact of the Corporate Leniency Program [2005]).  
Abrufbar unter <http://www.cirje.e.u-tokyo.ac.jp/research/dp/2005/2005cf358.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
- Eisenberg, Ulrich** Beweisrecht der StPO, 10. Auflage, München 2017 (zit.: *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO [2017]).
- Epping, Volker** Grundrechte, 8. Auflage, Berlin 2019 (zit.: *Epping*, Grundrechte [2019]).
- Fabel, Thomas** Geldwäsche und Tätige Reue, Kriminalwissenschaftliche Studien, Band 23, Marburg 1997 (zit.: *Fabel*, Geldwäsche und Tätige Reue [1997]).
- Frahm, Lorenz Nicolai** Die allgemeine Kronzeugenregelung – Dogmatische Probleme und Rechtspraxis des § 46b StGB, Strafrechtliche Abhandlungen, Neue Folge, Bd. 252, 2014 (zit.: *Frahm*, Die allgemeine Kronzeugenregelung [2014]).
- Grabenwarter, Christoph / Pabel, Katharina** Europäische Menschenrechtskonvention – Ein Studienbuch, 7. Auflage, München 2021 (zit.: *Grabenwarter/Pabel*, EMRK [2021]).
- Graf, Jürgen Peter / Jäger, Markus / Wittig, Petra** (Hrsg.) Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 3. Auflage 2024 (zit.: *Graf/Jäger/Wittig - Bearbeiter*).

- Grützner, Thomas / Jakob, Alexander** (Hrsg.) Compliance von A-Z, 2. Auflage, München 2015 (zit.: *Grützner/Jakob, Compliance A-Z* [2015]).
- Hamm, Rainer / Leipold, Klaus** (Hrsg.) Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger, 5. Auflage, München 2010 (zit.: *Hamm/Leipold*).
- Harms, Monika** § 370a AO – Optimierung des steuerstrafrechtlichen Sanktionensystems oder gesetzgeberischer Fehlgriff?, in: Hirsch, Hans Joachim / Wolter, Jürgen / Brauns, Uwe (Hrsg.), Festschrift für Günter Kohlmann zum 70. Geburtstag, Köln 2003, S. 413-426 (zit.: *Harms, FS Günter Kohlmann* [2003]).
- Hauschka, Christoph / Moosmayer, Klaus / Lösler, Thomas** (Hrsg.) Corporate Compliance – Handbuch der Haftungsvermeidung im Unternehmen, 3. Auflage 2016 (zit.: *Hauschka/Moosmayer/Lösler - Bearbeiter*).
- Heesen, Eva** Selbstanzeige als Instrument zur Kriminalitätsbekämpfung – Eine rechtsökonomische Analyse, Frankfurt a.M. 2003 (zit.: *Heesen, Selbstanzeige als Instrument zur Kriminalitätsbekämpfung* [2003]).
- Herre, Jesko / Mimra, Wanda / Rasch, Alexander** Excluding ringleaders from leniency programs, April 2012 (zit.: *Herre/Mimra/Rasch, Excluding ringleaders from leniency programs* [2012]).  
Abrufbar unter [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=1342549](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1342549) (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
- Heussen, Benno / Hamm, Christoph** (Hrsg.) Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch, 11. Auflage, München 2016 (zit.: *Heussen/Hamm - Bearbeiter*).
- Hombrecher, Lars** Geldwäsche (§ 261 StGB) durch den Strafverteidiger? – Eine Untersuchung zur Anwendung des § 261 StGB auf das Honorar des Strafverteidigers, Aachen 2001 (zit.: *Hombrecher, Geldwäsche durch den Strafverteidiger* [2001]).
- Jahn, Matthias / Ebner, Markus** Tätige Reue: Fixpunkt einer Gesamtreform honorierungswürdigen Nachtatverhaltens im deutschen Vermögens- und Wirtschaftsstrafrecht?, in Bockemühl, Jan / Gierhake, Katrin / Müller, Henning Ernst / Walter, Tonio (Hrsg.), Festschrift für Bernd von Heintschel-Heinegg zum 70. Geburtstag, München 2015, S. 221-234 (zit.: *Jahn/Ebner, FS Bernd von Heintschel-Heinegg* [2015]).
- Jehle, Jörg-Martin** Strafrechtspflege in Deutschland, 7. Auflage 2019 (zit.: *Jehle, Strafrechtspflege* [2019]).  
Abrufbar unter [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Strafrechtspflege\\_Deutschland.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=15](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Strafrechtspflege_Deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=15) (zuletzt abgerufen am 24.11.2020).
- Kamann, Hans-Georg / Ohlhoff, Stefan / Völcker, Sven** (Hrsg.) Kartellverfahren und Kartellprozess – Handbuch, München 2017 (zit.: *Kamann/Ohlhoff/Völcker - Bearbeiter*).

- Keller-Rapold, Manuela** Die Voraussetzungen und Wirkungen der Selbstanzeige bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen in der Rechtsordnung der Schweiz und der EU, Bern 2010 (zit.: *Keller-Rapold*, Voraussetzungen und Wirkungen der Selbstanzeige bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen [2010]).
- Kohlmann, Günter** Die Selbstanzeige (§ 371 AO) – und was daraus geworden ist, in Bernsmann, Klaus/Ulsenheimer, Klaus (Hrsg.), Bochumer Beiträge zu aktuellen Strafrechtsthemen – Vorträge anlässlich des Symposiums zum 70. Geburtstag von Gerd Geilen am 12.13.10.2001, S. 79-102 (zit. *Kohlmann*, in: *Bernsmann/Ulsenheimer* (Hrsg.), Bochumer Beiträge [2001]).
- Kraus, Philip Alexander** Die Selbstbelastungsfreiheit im Rahmen von Compliance-Befragungen und Amnestieprogrammen in Unternehmen – Das Spannungsverhältnis zwischen Auskunftspflichten, möglicher Selbstbelastung und Unternehmensinteressen, 1. Auflage 2016 (zit.: *Kraus*, Selbstbelastungsfreiheit im Rahmen von Compliance-Befragungen [2016])
- Kudlich, Hans / Oğlakcioğlu, Mustafa Temmuz** Wirtschaftsstrafrecht, 3. Auflage, Heidelberg 2020 (zit.: *Kudlich/Oğlakcioğlu*, Wirtschaftsstrafrecht [2020]).
- Lambsdorff, Johann / Nell, Mathias** Fighting corruption with asymmetric penalties and leniency, CeGE Discussion Paper No. 59, 2007 (zit.: *Lambsdorff/Nell*, Fighting corruption with asymmetric penalties and leniency [2007]).
- Lanzinner, Denis** Scheinselbständigkeit als Straftat - Schriften zum Strafrecht Bd. 269, 2014 (zit.: *Lanzinner*, Scheinselbständigkeit als Straftat [2014]).
- Leitner, Roman / Toifl, Gerald / Brandl, Rainer** Österreichisches Finanzstrafrecht – Handbuch, 3. erweiterte Auflage, Wien 2008 (zit.: *Leitner/Toifl/Brandl*, Österreichisches Finanzstrafrecht [2008]).
- Loose, Marcus** Das Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung gemäß § 266a Abs. 2 StGB, Strafrechtliche Abhandlungen, Neue Folge Bd. 275, Berlin 2017 (zit.: *Loose*, Das Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung [2017]).
- Luitel, Hari S.** Is Tax Amnesty a good Tax Policy? – Evidence from State Tax Amnesty Programs in the United States, 2014 (zit.: *Luitel*, Is Tax Amnesty a good Tax Policy? [2014]).
- Maurach, Reinhart** Deutsches Strafrecht – Allgemeiner Teil, 4. Auflage, Karlsruhe 1971 (zit.: *Maurach*, Deutsches Strafrecht AT [1971])
- Moll, Wilhelm** Münchener Anwaltshandbuch Arbeitsrecht, 5. Auflage 2021 (zit.: MAH Arbeitsrecht - *Bearbeiter*).
- Moosmayer, Klaus** Compliance – Praxisleitfaden für Unternehmen, 4. Auflage 2021 (zit.: *Moosmayer*, Compliance [2021]).

- Motta, Massimo / Polo, Michele** Leniency Programs and Cartel Prosecutions - EUI Working Paper ECO No. 99/23, San Domenico 1999 (zit.: *Motta/Polo*, Leniency Programs and Cartel Prosecutions [1999]).  
Abrufbar unter <https://core.ac.uk/download/pdf/6263561.pdf> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).
- Moyer Jr, Homer E (Hrsg.)** Anti-Corruption Regulation, 11. Auflage, London 2017 (zit.: *Moyer - Bearbeiter*).
- Müller, Jürgen R.** Die Selbstanzeige im Steuerstrafverfahren: Praxis, Beratung, Gestaltung, 2. Auflage, Köln 2015 (zit.: *Müller*, Die Selbstanzeige im Steuerstrafverfahren [2015])
- Nell, Mathias** Die Selbstanzeige als Instrument der Korruptionsbekämpfung, in: Graeff, Peter / Schröder, Karenina / Wolf, Sebastian (Hrsg.), Der Korruptionsfall Siemens, 1. Auflage 2009, S. 47-62 (zit.: *Nell*, in: *Graeff/Schröder/Wolf* (Hrsg.), Die Selbstanzeige als Instrument der Korruptionsbekämpfung [2009]).
- Patzschke, Andrew** Die Selbstanzeige als Strafaufhebungsgrund des allgemeinen Strafrechts, Schriftenreihe Strafrecht in Forschung und Praxis, Bd. 253, Hamburg 2012 (zit.: *Patzschke*, Die Selbstanzeige als Strafaufhebungsgrund des allgemeinen Strafrechts [2012]).
- Perrotta Berlin, Maria / Qin, Bei / Spagnolo, Giancarlo** Leniency, Asymmetric Punishment and Corruption – Evidence from China, SITE Working Paper No. 34, 2017, S. 1-36 (zit.: *Perrotta Berlin/Qin/Spagnolo*, Leniency, Asymmetric Punishment and Corruption [2017]).
- Rastätter, Marc-Robin** Strafzwecke und Strafzumessung bei der Steuerhinterziehung, Strafrechtliche Abhandlungen, Bd. 280, Berlin 2017 (zit.: *Rastätter*, Strafzwecke und Strafzumessung bei der Steuerhinterziehung [2017]).
- Roxin, Claus** Über den Rücktritt vom unbeendeten Versuch, in Lüttger, Hans / Blei, Hermann / Hanau, Peter (Hrsg.), Festschrift für Ernst Heinitz zum 70. Geburtstag, 1972, S. 251-276 (zit.: *Roxin*, FS Ernst Heinitz [1972]).
- Saliger, Frank** Geldwäsche als „crime in progress“: Der Fall Commerzbank, Strafbarkeitsrisiken für Bankmitarbeiter und die Grenzen des Präventionsstrafrechts, in: Jenseits des rechtsstaatlichen Strafens, Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien, Bd. 100, 2007, S. 447-469 (zit.: *Saliger*, in: Jenseits des rechtsstaatlichen Strafens [2007], S. 447).
- Schachtschneider, Karl Albrecht** Prinzipien des Rechtsstaates, Berlin 2006 (zit.: *Schachtschneider*, Prinzipien des Rechtsstaates [2006]).
- Schäfer, Gerhard / Sander, Günther / van Gemmeren, Gerhard** Praxis der Strafzumessung, 7. Auflage, München 2024 (zit.: *Schäfer/Sander/Gemmeren*, Strafzumessung [2024]).
- Schäfer, Hans-Bernd / Ott, Claus** Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, 5. Auflage 2012 (zit.: *Schäfer/Ott*, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts [2012]).

- Schäfer, Rüdiger** Die Privilegierung des „freiwillig-positiven“ Verhaltens des Delinquenten nach formell vollendeter Straftat, Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien, Bd. 37, Frankfurt 1992 (zit.: *Schäfer*, Die Privilegierung des „freiwillig-positiven“ Verhaltens [1992]).
- Spagnolo, Giancarlo** Divide et Impera: Optimal Deterrence Mechanisms against Cartels and Organized Crime, 2004 (zit.: *Spagnolo*, Optimal Deterrence Mechanisms [2004]).  
Abrufbar unter <http://repec.org/esNAWM04/up.24618.1049197921.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
- ders.* Divide et Impera: Optimal Leniency Programs, Stockholm 2015 (zit.: *Spagnolo*, Optimal Leniency Programs [2015]).  
Abrufbar unter <ftp://ftp.zew.de/pub/zew-docs/veranstaltungen/rnic/papers/GiancarloSpagnolo.pdf> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).
- Stahl, Rudolf** Zum Verfassungsrang der Selbstanzeige, in: Carlé, Dieter / Stahl, Rudolf / Strahl, Martin (Hrsg.), Festschrift für Klaus Korn zum 65. Geburtstag, Bonn 2005, S. 757-777 (zit.: *Stahl*, FS Klaus Korn [2005]).
- Thompson, Viviana E.** „Modelle“ der Selbstanzeige im Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht und ihre strafrechtlichen Vorbilder, Berlin 2018 (zit.: *Thompson*, Modelle der Selbstanzeige [2018]).
- Umnuß, Karsten (Hrsg.)** Corporate Compliance Checklisten, 5. Auflage 2022 (zit.: *Umnuß - Bearbeiter*).
- von Münch, Ingo** Staatsrecht II: Grundrechte, 7. überarbeitete Auflage, Stuttgart 2018 (zit.: *von Münch*, Staatsrecht II [2018]).
- Wabnitz, Heinz-Bernd / Janovsky, Thomas (Hrsg.)** Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 4. Auflage 2014 (zit.: *Wabnitz/Janovsky* [2014] - *Bearbeiter*).
- dies.* Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 5. Auflage 2020 (zit.: *Wabnitz/Janovsky* [2020] - *Bearbeiter*).
- Wagner, Karin-Maria** Legitimationsprobleme des Rechtsinstituts der strafbefreienden Selbstanzeige, Schriften zum Straf-, Strafprozess- und Strafvollzugsrecht, Bd. 11, Hannover 2017 (zit.: *Wagner*, Legitimationsprobleme des Rechtsinstituts der strafbefreienden Selbstanzeige [2017]).
- Wessels, Johannes (Begr.) / Beulke, Werner / Satzger, Helmut** Strafrecht – Allgemeiner Teil: Die Straftat und ihr Aufbau, 49. Auflage, Heidelberg 2019 (zit.: *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT [2019]).
- Widmaier, Gunter (Begr.) / Müller, Eckhart / Schlottbauer, Reinhold / Knauer, Christoph (Hrsg.)** Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, 3. Auflage 2022 (zit.: MAH Strafverteidigung - *Bearbeiter*).
- Wuttke, Inken** Straftäter im Betrieb, in: Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung, München 2010 (zit.: *Wuttke*, Straftäter im Betrieb [2010]).

## IV. Weitere Quellen

### 1. Gesetzestexte und Entwürfe

#### a. Deutsche Gesetzestexte und Entwürfe

BGBI. I 1992, S. 1302	Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität vom 15. Juli 1992 (OrgKG).
BGBI. I 2003, S. 2928	Gesetz über die strafbefreiende Erklärung (Strafbefreiungserklärungsgesetz) vom 23. Dezember 2003 (StraBEG).
BGBI. I 2007, S. 3198	Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007.
BGBI. I 2009, S. 2288	Dreiundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe vom 29. Juli 2009 (43. StrÄndG).
BGBI. I 2009, S. 2353	Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009.
BGBI. I 2011, S. 676	Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz) vom 28. April 2011 (SchwGBG).
BGBI. I 2013, S. 1426	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch vom 03. Juni 2013 (LBFG).
BGBI. I 2013, S. 1482	Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts vom 06. Juni 2013.
BGBI. I 2013, S. 1497	Sechsendvierzigstes Strafrechtsänderungsgesetz – Beschränkung der Möglichkeit zur Strafmilderung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe vom 10. Juni 2013 (46. StrÄndG).
BGBI. I 2014 S. 2415	Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 22. Dezember 2014 (AOÄndG).
BGBI. I 2017, S. 872	Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 21. April 2017.
BGBI. I 2017, S. 2739	Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen vom 18. Juli 2017 (WRegG).
BR-Drs. 431/14	Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, BR-Drs. 431/14 vom 26. September 2014.  Abrufbar unter <a href="http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2014/0431-14.pdf">http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2014/0431-14.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).

- BT-Drs. 10/318                      Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG), BT-Drs. 10/318 vom 26. August 1983.  
Abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/10/003/1000318.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
- BT-Drs. 12/989                      Gesetzentwurf des Bundesrates – Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG), BT-Drs. 12/989 vom 25. Juli 1991.  
Abrufbar unter <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/12/009/1200989.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
- BT-Drs. 12/3533                     Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Ausführungsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988), BT-Drs. 12/3533 vom 22. Oktober 1992.  
Abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/12/035/1203533.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
- BT-Drs. 15/1309                     Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit, BT-Drs. 15/1309 vom 01. Juli 2003.  
Abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/doc/btd/15/013/1501309.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
- BT-Drs. 16/11736                    Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren, BT-Drs. 16/11736 vom 27. Januar 2009.  
Abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/117/1611736.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
- BT-Drs. 17/1411                     Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung (Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung), BT-Drs. 17/1411 vom 20. April 2010.  
Abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/014/1701411.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
- BT-Drs. 17/9695                     Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes: Beschränkung der Möglichkeit zur Strafmilderung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe (StrÄndG), BT-Drs. 17/9695 vom 18. Mai 2012.

- Abrufbar unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/096/1709695.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
- BT-Drs. 18/3018  
Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, BT-Drs. 18/3018 vom 03. November 2014.  
Abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/030/1803018.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
- BT-Drs. 19/23568  
Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, BT-Drs. 19/23568 vom 21. Oktober 2020.  
Abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/235/1923568.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024)
- BUJ-Gesetzesentwurf für ein Verbandsstrafrecht  
Bundesverband der Unternehmensjuristen – Gesetzgebungsvorschlag für eine Änderung der §§ 30, 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes aus dem April 2014.  
Abrufbar unter [https://www.ilf-frankfurt.de/fileadmin/\\_migrated/content\\_uploads/Moosmayer\\_\\_Plaedoyer\\_fuer\\_ein\\_moderne\\_Unternehmenssanktionenrecht.pdf](https://www.ilf-frankfurt.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/Moosmayer__Plaedoyer_fuer_ein_moderne_Unternehmenssanktionenrecht.pdf) (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).
- NRW-Entwurf zur Einführung eines Verbandsstrafgesetzbuches  
Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen – Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden aus dem Jahr 2013.  
Abrufbar unter <https://www.strafrecht.de/media/files/docs/Gesetzentwurf.pdf> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

## b. Internationale Gesetze

Administrative Antitrust Leniency Law 12,529	Administrative Antitrust Leniency Law 12,529 vom 30. November 2011 (Kronzeugenregelung im brasilianischen Kartellrecht). Abrufbar unter <a href="http://en.cade.gov.br/topics/legislation/laws/law-no-12529-2011-english-version-from-18-05-2012.pdf/view">http://en.cade.gov.br/topics/legislation/laws/law-no-12529-2011-english-version-from-18-05-2012.pdf/view</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).
Bribery Act 2010	United Kingdom Bribery Act vom 08. April 2010 (c. 23). Abrufbar unter <a href="http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2010/23/contents">http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2010/23/contents</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
Bundesgesetzes über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige	Bundesgesetzes über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige vom 20. März 2008 (Schweizerisches Steuergesetz). Abrufbar unter <a href="https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2008/4453.pdf">https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2008/4453.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
Chinesisches Strafgesetzbuch	Criminal Law of the People's Republic of China vom 14. März 1997, No. 83 (Chinesisches Strafgesetzbuch). Abrufbar unter <a href="https://www.oecd.org/site/adboecdanti-corruptioninitiative/46814270.pdf">https://www.oecd.org/site/adboecdanti-corruptioninitiative/46814270.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).
Clean Company Act	Clean Company Act (No. 12,846) vom 01. August 2013 (Brasilianisches Korruptionsstrafrecht). Abrufbar unter <a href="https://www.cov.com/files/upload/E-Alert_Attachment_Brazilian_Clean_Companies_Act_Original.pdf">https://www.cov.com/files/upload/E-Alert_Attachment_Brazilian_Clean_Companies_Act_Original.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).
Code de Commerce	Französisches Handelsgesetzbuch in der Fassung vom 09. November 2019. Abrufbar unter <a href="https://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cid-Texte=LEGITEXT000005634379">https://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cid-Texte=LEGITEXT000005634379</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).
Code of Administrative Offences of The Russian Federation	Code of Administrative Offences of The Russian Federation (No. 195-Fz) vom 30. Dezember 2001 (Russisches Ordnungswidrigkeitengesetz). Abrufbar unter <a href="https://www.wipo.int/e-docs/lexdocs/laws/en/ru/ru073en.pdf">https://www.wipo.int/e-docs/lexdocs/laws/en/ru/ru073en.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
Código Penal	Código Penal (No. 2.848) vom 07. Dezember 1940 (Brasilianisches Strafgesetzbuch). Abrufbar unter <a href="http://www.planalto.gov.br/ccivil_03/decreto-lei/del2848compilado.htm">http://www.planalto.gov.br/ccivil_03/decreto-lei/del2848compilado.htm</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
Coroners and Justice Act 2009	Coroners and Justice Act 2009 (c. 25) vom 12. November 2009 (Britisches Strafprozessrecht).

	Abrufbar unter <a href="http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2009/25/contents">http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2009/25/contents</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
Corrupt Practices and Other Related Offenses Act 2000	Corrupt Practices and Other Related Offenses Act, 2000, Act. No. 5 (Nigerianisches Korruptionsstrafrecht). Abrufbar unter <a href="https://www.icpc.gov.ng/wp-content/uploads/downloads/2012/09/CORRUPT-PRACTICES-ACT-2010.pdf">https://www.icpc.gov.ng/wp-content/uploads/downloads/2012/09/CORRUPT-PRACTICES-ACT-2010.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
Crimes Act 1914	Crimes Act 1914 (No. 12) in der Fassung vom 20. September 2017 (Australisches Strafgesetzbuch). Abrufbar unter <a href="https://www.legislation.gov.au/Details/C2017C00297">https://www.legislation.gov.au/Details/C2017C00297</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
Crimes and Criminal Procedure	18. Titel des United States Code. Abrufbar unter <a href="https://www.law.cornell.edu/uscode/text/18">https://www.law.cornell.edu/uscode/text/18</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
Criminal Code of The Russian Federation	Criminal Code of The Russian Federation (No. 63-Fz) vom 13. Juni 1996 (Russisches Strafgesetzbuch). Abrufbar unter <a href="https://www.wipo.int/e-docs/lexdocs/laws/en/ru/ru080en.pdf">https://www.wipo.int/e-docs/lexdocs/laws/en/ru/ru080en.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
Criminal Leniency Law 12,850	Criminal Leniency Law 12,850 vom 02. August 2013 (Kronzeugenregelung im brasilianischen Kartellrecht). Abrufbar unter <a href="http://www.mpf.mp.br/atuacao-tematica/sci/normas-e-legislacao/legislacao/legislacao-em-ingles/law-12-850-organised-crime">http://www.mpf.mp.br/atuacao-tematica/sci/normas-e-legislacao/legislacao/legislacao-em-ingles/law-12-850-organised-crime</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
FCPA	Foreign Corrupt Practices Act of 1977 (15 U.S.C. §§ 78dd-1, et seq.). Abrufbar unter <a href="https://www.justice.gov/sites/default/files/criminal-fraud/legacy/2012/11/14/fcpa-english.pdf">https://www.justice.gov/sites/default/files/criminal-fraud/legacy/2012/11/14/fcpa-english.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
grStGB	Griechisches Strafgesetzbuch (Law 1492 of 1950), in der Fassung vom 28. Februar 2017.
Ley de Responsabilidad Penal de las Personas Jurídicas	Ley 27.401 de responsabilidad penal de las personas jurídicas por delitos de cohecho, concusión y otros delitos vom 01. Dezember 2017 (Argentinisches Vebandsstrafgesetzbuch). Abrufbar unter <a href="https://derechopenalonline.com/responsabilidad-penal-de-las-personas-juridicas-ley-27-401/">https://derechopenalonline.com/responsabilidad-penal-de-las-personas-juridicas-ley-27-401/</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
Ley Orgánica 10/1995	Ley Orgánica 10/1995 vom 23. November 1995 (Spanisches Verbandsstrafrecht). Abrufbar unter <a href="https://www.boe.es/buscar/pdf/1995/BOE-A-1995-25444-consolidado.pdf">https://www.boe.es/buscar/pdf/1995/BOE-A-1995-25444-consolidado.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

ÖstFinStrG	<p>Bundesgesetz vom 26. Juni 1958, betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz), BGBl. Nr. 129/1958.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.jusline.at/gesetz/finstrg">https://www.jusline.at/gesetz/finstrg</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).</p>
ÖstStGB	<p>Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch), BGBl. Nr. 60/1974.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.jusline.at/gesetz/stgb">https://www.jusline.at/gesetz/stgb</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).</p>
ÖstWettbG	<p>Bundesgesetz vom 05. Juli 2005 über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz), BGBl. I Nr. 62/2002.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.jusline.at/gesetz/wettbg">https://www.jusline.at/gesetz/wettbg</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).</p>
Penal Code 1907	<p>Penal Code 1907 (Act No. 45) in der Fassung vom 12. Juni 2007 (Japanisches Strafgesetzbuch).</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.oecd.org/site/adboecdanti-corruptioninitiative/46814456.pdf">https://www.oecd.org/site/adboecdanti-corruptioninitiative/46814456.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).</p>
Prevention and Combating of Corrupt Activities Act	<p>Prevention and Combating of Corrupt Activities Act 2004 (No. 12) vom 27. April 2004.</p> <p>Abrufbar unter <a href="http://www.justice.gov.za/legislation/acts/2004-012.pdf">http://www.justice.gov.za/legislation/acts/2004-012.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
Prevention of Corruption Act 1988	<p>Prevention of Corruption Act (No. 49 of 1988) vom 09. September 1988 (Indisches Korruptionsstrafrecht).</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.oecd.org/site/adboecdanti-corruptioninitiative/46814376.pdf">https://www.oecd.org/site/adboecdanti-corruptioninitiative/46814376.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).</p>
Public Security Administration Punishment Law	<p>Law of the People's Republic of China on Penalties for Administration of Public Security (No. 38) vom 01. März 2006.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.cecc.gov/resources/legal-provisions/public-security-administration-punishment-law-chinese-text">https://www.cecc.gov/resources/legal-provisions/public-security-administration-punishment-law-chinese-text</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
Steuergesetz des Kantons Bern	<p>Steuergesetz des Kantons Bern (No. 661.11) vom 21. Mai 2000.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1040">https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1040</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).</p>
Steuergesetz des Kantons Zürich	<p>Steuergesetz des Kantons Zürich (No. 631.1) vom 08. Juni 1997.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.steuern.ch/internet/finanzdirektion/ksta/de/steuerbuch/zuercher-steuerbuch-definition/zstb-stg-zh.html">https://www.steuern.ch/internet/finanzdirektion/ksta/de/steuerbuch/zuercher-steuerbuch-definition/zstb-stg-zh.html</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).</p>
Taxation Administration Act 1953	<p>Taxation Administration Act 1953 (No. 1) in der Fassung vom 24. August 2017 (Australisches Steuergesetz).</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.legislation.gov.au/Details/C2017C00290">https://www.legislation.gov.au/Details/C2017C00290</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>

Thailand Penal Code	<p>Penal Code 1956 (No. 2499) vom 13. November 1956 (Thailändisches Strafgesetzbuch).</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.thailandlawonline.com/table-of-contents/criminal-law-translation-thailand-penal-code">https://www.thailandlawonline.com/table-of-contents/criminal-law-translation-thailand-penal-code</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).</p>
U.S. Code	<p>Code of Laws of the United States of America.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.law.cornell.edu/uscode/text">https://www.law.cornell.edu/uscode/text</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).</p>
U.S. Code of Federal Regulations	<p>United States Code of Federal Regulations.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.law.cornell.edu/cfr/text">https://www.law.cornell.edu/cfr/text</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).</p>
U.S. Federal Acquisition Regulation	<p>Title 48, Chapter 1 des United States Code of Federal Regulations.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.acquisition.gov/sites/default/files/current/far/pdf/FAR.pdf">https://www.acquisition.gov/sites/default/files/current/far/pdf/FAR.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).</p>
UAE Penal Code	<p>Penal Code, Federal Law No. 3 of 1987 (Strafgesetzbuch der Vereinigten Arabischen Emirate).</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.adjd.gov.ae/sites/Authoring/AR/ELibrary%20Books/E-Library/PDFs/Penal%20Code.pdf">https://www.adjd.gov.ae/sites/Authoring/AR/ELibrary%20Books/E-Library/PDFs/Penal%20Code.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).</p>
UK Finance Act 2008 – Chapter 9 – Schedule 41	<p>Schedule 41 des britischen Finance Act 2008 („Penalties: failure to notify and certain VAT and excise wrongdoing“).</p> <p>Abrufbar unter <a href="http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2008/9/schedule/41">http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2008/9/schedule/41</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).</p>
UK Finance Act 2009 – Chapter 10	<p>Chapter 10 des britischen Finance Act 2009.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2009/10/pdfs/ukpga_20090010_en.pdf">https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2009/10/pdfs/ukpga_20090010_en.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).</p>
Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates	<p>Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, 04.01.2003, L 1/1).</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:001:0001:0025:DE:PDF">https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:001:0001:0025:DE:PDF</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
Verordnung (EU) Nr. 596/2014	<p>Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (Amtsblatt der Europäischen Union, 12.06.2014, L 173/1).</p>

Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0596&from=DE> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).

## 2. Onlineveröffentlichungen

- de Souza, Luis Antonio S / de Abreu, Fabíola C L Camarota** Brazil: Anti-corruption leniency agreements, in: International Financial Law Review vom 21. März 2016.  
Abrufbar unter <http://www.iflr.com/Article/3539336/Brazil-Anti-corruption-leniency-agreements.html> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
- Fischer, Thomas** Steuerhinterziehung ist eine ganz normale Straftat, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 08. März 2014.  
Abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/recht-steuern/die-sicht-des-juristen-steuerhinterziehung-ist-eine-ganz-normale-straftat-12837671.html> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
- Greive, Martin** Selbstanzeigen beim Finanzamt erreichen niedrigsten Stand des Jahrzehnts, in: Handelsblatt vom 12. Februar 2019.  
Abrufbar unter <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/steuerbetrug-selbstanzeigen-beim-finanzamt-erreichen-niedrigsten-stand-des-jahrzehnts/23973784.html?ticket=ST-856852-QO9V6uYWf91PsSciP9sl-ap2> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).
- o.V.* Immer weniger Selbstanzeigen von Steuersündern, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 07. Januar 2018.  
Abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/immer-weniger-selbstanzeigen-von-steuersuendern-15378484.html> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
- o.V.* Henkel-Konzern muss Millionenbuße zahlen, in: Süddeutsche Zeitung vom 08. Dezember 2011.  
Abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/ermittlungen-gegen-kartell-bei-wachmitteln-henkel-konzern-muss-millionenbusse-zahlen-1.1229841> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
- Ott, Klaus** Staatsanwälte wollen Kronzeugen verschonen, in: Süddeutsche Zeitung vom 03. Mai 2018.  
Abrufbar unter <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/steuerraub-zug-staatsanwaelte-wollen-kronzeugen-verschonen-1.3965680> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
- Pagliari, Levy / de Andrade, Vianna** The Anti-Bribery and Anti-Corruption Review – Edition 7 – Brazil, in: The Law Reviews (Dezember 2018).  
Abrufbar unter <https://thelawreviews.co.uk/edition/the-anti-bribery-and-anti-corruption-review-edition-7/1177217/brazil> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).
- Prieß, Hans-Joachim** Zwei Jahre außenwirtschaftsrechtliche Selbstanzeige – eine Bilanz, in: CB-Standpunkte vom 14. September 2015.  
Abrufbar unter <https://compliance.ruw.de/cb-standpunkte/standpunkte/Zwei-Jahre-aussenwirtschaftsrechtliche-Selbstanzeige--eine-Bilanz-27805> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).

### 3. Sonstige Dokumente (national)

BaFin-Rundschreiben – Nr. 1/2014	<p>Rundschreiben 1/2014 (GW) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – „Verdachtsmeldung nach §§ 11, 14 GwG und anderes“ vom 05. März 2014.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/rs_1401_gw_verwaltungspraxis_vm.html">https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/rs_1401_gw_verwaltungspraxis_vm.html</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
BKartA Bußgeldleitlinien (2006)	<p>„Bekanntmachung Nr. 38/2006 über die Festsetzung von Geldbußen nach § 81 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen“ – Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamtes vom 15. September 2006.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Leitlinien/Bußgeldleitlinien%20September%202006.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=14">https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Leitlinien/Bußgeldleitlinien%20September%202006.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=14</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
BKartA Bußgeldleitlinien (2013)	<p>Leitlinien des Bundeskartellamtes für die Bußgeldzumessung in Kartellordnungswidrigkeitenverfahren vom 25. Juni 2013.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Leitlinien/Bekanntmachung%20-%20Bußgeldleitlinien-Juni%202013.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=5">https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Leitlinien/Bekanntmachung%20-%20Bußgeldleitlinien-Juni%202013.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=5</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).</p>
BMF-Anwendungserlass zu § 153 AO	<p>Anwendungserlass des Bundesministeriums für Finanzen zu § 153 AO vom 23. Mai 2016, AZ: IV A 3 - S 0324/15/10001.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/AO-Anwendungserlass/2016-05-23-anwendungserlass-zu-paragraf-153-AO.pdf;jsessionid=3F590507812A72195E1B17381DC18AAA.delivery1-master?__blob=publicationFile&amp;v=3">https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/AO-Anwendungserlass/2016-05-23-anwendungserlass-zu-paragraf-153-AO.pdf;jsessionid=3F590507812A72195E1B17381DC18AAA.delivery1-master?__blob=publicationFile&amp;v=3</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).</p>
Bonusregelung des Bundeskartellamtes	<p>Bekanntmachung Nr. 9/2006 des Bundeskartellamtes über den Erlass und die Reduktion von Geldbußen in Kartellsachen (sog. „Bonusregelung“) vom 07. März 2006.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Bekanntmachungen/Bekanntmachung%20-%20Bonusregelung.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=7">https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Bekanntmachungen/Bekanntmachung%20-%20Bonusregelung.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=7</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
BR-Drs. 318/1/10	<p>„Empfehlungen der Ausschüsse zu Punkt .... der 873. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 2010 – Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010)“, BR-Drs. 318/1/10 vom 28. Juni 2010.</p> <p>Abrufbar unter <a href="http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2010/0318-1-10.pdf">http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2010/0318-1-10.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
BRAK-Stellungnahme – Nr. 34/2010	<p>Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Nr. 34/2010) aus dem November 2010.</p>

Abrufbar unter <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2010/november/stellungnahme-der-brak-2010-34.pdf> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

BT-Drs. 14/7471

Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und anderen Steuern, BT-Drs. 14/7471 vom 23.11.2001.

Abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/074/1407471.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).

BT-Drs. 16/3930

Unterrichtung durch die Bundesregierung – Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, BT-Drs. 16/3930 vom 27. November 2006.

Abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/039/1603930.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).

BT-Drs. 17/3449

Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010))

b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Jutta Krellmann, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE (Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Progressionsvorbehalts für Kurzarbeitergeld)

BT-Drs. 17/3449 vom 27. Oktober 2010.

Abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/034/1703449.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).

BT-Drs. 17/3549

Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010))

b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Jutta Krellmann, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE (Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Progressionsvorbehalts für Kurzarbeitergeld)

BT-Drs. 17/3549 vom 28. Oktober 2010.

Abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/035/1703549.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).

BT-Drs. 17/12101

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss) vom 16.01.2013 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts, BT-Drs. 17/12101 vom 16. Januar 2013.

Abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/121/1712101.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).

BT-Drs. 17/14071	<p>Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Dr. Axel Troost, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 17/14071 vom 24. Juni 2013.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/140/1714071.pdf">https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/140/1714071.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
BT-Drs. 18/3242	<p>Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Richard Pitterle, Klaus Ernst, Susanna Karawanskij, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 18/3242 vom 19. November 2014.</p> <p>Abrufbar unter <a href="http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/032/1803242.pdf">http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/032/1803242.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
Bundeshaushaltsplan 2017	<p>Bundeshaushaltsplan 2017 – Einzelplan 06 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.</p> <p>Abrufbar unter: <a href="https://www.bundshaushalt-info.de/fileadmin/de.bundshaushalt/content_de/dokumente/2017/soll/epl06.pdf">https://www.bundshaushalt-info.de/fileadmin/de.bundshaushalt/content_de/dokumente/2017/soll/epl06.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).</p>
Bundeskartellamt – Erfolgreiche Kartellverfolgung	<p>Informationsbroschüre des Bundeskartellamtes mit dem Titel „Erfolgreiche Kartellverfolgung: Nutzen für Wirtschaft und Verbraucher“ aus dem Dezember 2016.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Broschueren/Informationsbroschüre%20-%20Erfolgreiche%20Kartellverfolgung.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=12">https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Broschueren/Informationsbroschüre%20-%20Erfolgreiche%20Kartellverfolgung.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=12</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
Bundeskartellamt – Jahresbericht 2017	<p>Jahresbericht des Bundeskartellamtes 2017, Stand Juli 2018.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Jahresbericht/Jahresbericht_2017.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=5">https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Jahresbericht/Jahresbericht_2017.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=5</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
Deutscher Corporate Governance Kodex	<p>Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 07. Februar 2017.</p> <p>Abrufbar unter <a href="http://www.dcgk.de//files/dcgk/usercontent/de/download/kodex/170424_Kodex.pdf">http://www.dcgk.de//files/dcgk/usercontent/de/download/kodex/170424_Kodex.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
Haushaltsplan 2017/2018 des Freistaats Bayern	<p>Haushaltsplan 2017/2018 des Freistaats Bayern.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.stmflh.bayern.de/haushalt/staatshaushalt_2017/haushaltsplan/Epl03A.pdf">https://www.stmflh.bayern.de/haushalt/staatshaushalt_2017/haushaltsplan/Epl03A.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
Landtag von Baden-Württemberg Drs. 16/139	<p>Antrag der Abgeordneten Gerhard Kleinböck u. a. SPD und Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen – Steuerehrlichkeit und die strafbefreiende Selbstanzeige im Steuerrecht, Drs. 16/139 vom 15. Juni 2016.</p>

	<p>Abrufbar unter <a href="https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/0000/16_0139_D.pdf">https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/0000/16_0139_D.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
Mautentrichtung – Selbstanzeige	<p>Bekanntmachung des Bundesamtes für Güterverkehr unter dem Titel „Sie haben versäumt, die Maut rechtzeitig oder in erforderlicher Höhe zu entrichten. Was tun?“ vom 01. Januar 2017.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Verkehrsaufgaben/Lkw-Maut/Mautnachentrichtung/mautnachentrichtung_node.html">https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Verkehrsaufgaben/Lkw-Maut/Mautnachentrichtung/mautnachentrichtung_node.html</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).</p>
Organisierte Kriminalität – Bundeslagebild 2018	<p>„Organisierte Kriminalität – Bundeslagebild 2018“ des Bundeskriminalamtes.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierteKriminalitaetBundeslagebild2018.html?nn=27988">https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierteKriminalitaetBundeslagebild2018.html?nn=27988</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).</p>
Plenarprotokoll 17/218	<p>Deutscher Bundestag – Stenografischer Bericht der 218. Sitzung am 30. Januar 2013.</p> <p>Abrufbar unter <a href="http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17218.pdf">http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17218.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
Selbstanzeigen wegen Steuerbetrug in Deutschland von 2010 bis 2015	<p>Anzahl der Selbstanzeigen wegen Steuerbetrug in Deutschland von 2010 bis 2015, in <i>Statista - Das Statistik-Portal</i>, veröffentlicht am 03. Mai 2016.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://de.statista.com/statistik/daten/studie/292791/umfrage/selbstanzeigen-wegen-steuerbetrug-in-deutschland/">https://de.statista.com/statistik/daten/studie/292791/umfrage/selbstanzeigen-wegen-steuerbetrug-in-deutschland/</a> (zuletzt abgerufen am 31.08.2024).</p>
Wirtschaftskriminalität – Bundeslagebild 2016	<p>„Wirtschaftskriminalität – Bundeslagebild 2016“ des Bundeskriminalamtes.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Wirtschaftskriminalitaet/wirtschaftskriminalitaetBundeslagebild2016.html?nn=28030">https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Wirtschaftskriminalitaet/wirtschaftskriminalitaetBundeslagebild2016.html?nn=28030</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).</p>
Wirtschaftskriminalität – Bundeslagebild 2018	<p>„Wirtschaftskriminalität – Bundeslagebild 2018“ des Bundeskriminalamtes.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Wirtschaftskriminalitaet/wirtschaftskriminalitaetBundeslagebild2018.html?nn=28030">https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Wirtschaftskriminalitaet/wirtschaftskriminalitaetBundeslagebild2018.html?nn=28030</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).</p>
WpHG-Bußgeldleitlinien I	<p>Leitlinien der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Festsetzung von Geldbußen bei Verstößen gegen Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes aus dem November 2013.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Leitfaden/WA/dl_bussgeldleitlinien_2013.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=14">https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Leitfaden/WA/dl_bussgeldleitlinien_2013.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=14</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>

## WpHG Bußgeldleitlinien II

Leitlinien der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Festsetzung von Geldbußen im Bereich des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) aus dem Februar 2017 (Ergänzung der bisherigen WpHG-Bußgeldleitlinien von 2013).

Abrufbar unter [https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Leitfaden/WA/dl\\_aktualisierung\\_bussgeldleitlinien\\_2018.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Leitfaden/WA/dl_aktualisierung_bussgeldleitlinien_2018.pdf?__blob=publicationFile&v=6) (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).

#### 4. Sonstige Dokumente (international)

ACCC Leniency Policy	<p>„Immunity and cooperation policy for cartel conduct“ – Kronzeugenregelung der australischen Kartellbehörde ACCC aus dem Oktober 2019.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.accc.gov.au/system/files/1579_ACCC%20immunity%20%26%20cooperation%20policy%20for%20cartel%20conduct%20-%20October%202019_FA.pdf">https://www.accc.gov.au/system/files/1579_ACCC%20immunity%20%26%20cooperation%20policy%20for%20cartel%20conduct%20-%20October%202019_FA.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
ACM Leniency Policy Rule	<p>„Policy Rule of the Minister of Economic Affairs of 4 July 2014, No. WJZ/14112586, on the reduction of fines in connection with cartels (Leniency Policy Rule)“ der niederländischen Kartellbehörde ACM (Authority for Consumers &amp; Markets).</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.acm.nl/sites/default/files/old_publication/bijlagen/13315_acm-leniency-policy-20140704.pdf">https://www.acm.nl/sites/default/files/old_publication/bijlagen/13315_acm-leniency-policy-20140704.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
AFP/CDPP Best Practice Guideline on self-reporting of foreign bribery	<p>„Best Practice Guideline: Self-reporting of foreign bribery and related offending by corporations“ der australischen AFP und CDPP vom 08. Dezember 2017.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.cdpp.gov.au/sites/default/files/20170812AFP-CDPP-Best-Practice-Guideline-on-self-reporting-of-foreign-bribery.pdf">https://www.cdpp.gov.au/sites/default/files/20170812AFP-CDPP-Best-Practice-Guideline-on-self-reporting-of-foreign-bribery.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).</p>
An overview of the UK competition rules	<p>„An overview of the UK competition rules“ – Eine Zusammenfassung des britischen Kartellrechts aus dem Juni 2016.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.slaughterandmay.com/media/1515647/an-overview-of-the-uk-competition-rules.pdf">https://www.slaughterandmay.com/media/1515647/an-overview-of-the-uk-competition-rules.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).</p>
Anti-Monopoly Act	<p>„Act on Prohibition of Private Monopolization and Maintenance of Fair Trade (Act No. 54)“ vom 14. April 1947 (Japanisches Kartellrecht).</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.jftc.go.jp/en/legislation_gls/amended_ama09/index_files/The_Antimonopoly_Act_2.pdf">https://www.jftc.go.jp/en/legislation_gls/amended_ama09/index_files/The_Antimonopoly_Act_2.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
Ausschussbericht 9209/BR d.B.	<p>Bericht des Finanzausschusses über den Beschluss des Nationalrates vom 8. Juli 2014 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird (Finanzstrafgesetznovelle 2014 - FinStrG-Novelle 2014) - 9209 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/I-BR/I-BR_09209/fname_359746.pdf">https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/I-BR/I-BR_09209/fname_359746.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Gerichten der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der	<p>Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Gerichten der EU-Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrags (Amtsblatt der Europäischen Union, 27.04.2004, C 101/54).</p>

Artikel 81 und 82 des Vertrags	Abrufbar unter <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52004XC0427(03)&amp;from=DE">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52004XC0427(03)&amp;from=DE</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
Bonusregelung der Kommission von 1996	Mitteilung der Kommission über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, 18.07.1996, C 207/4).  Abrufbar unter <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31996Y0718(01)&amp;from=EN">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31996Y0718(01)&amp;from=EN</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024)
Bonusregelung der Kommission von 2006	Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (Amtsblatt der Europäischen Union, 08.12.2006, C 298/11).  Abrufbar unter <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52006XC1208(04)&amp;from=EN">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52006XC1208(04)&amp;from=EN</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024)
Covington – Informationsblatt	„China Amends Criminal Law: Impact on Anti-Bribery Enforcement“ – Informationsblatt der Kanzlei Covington & Burling LLP aus dem Jahr 2015.  Abrufbar unter <a href="https://www.cov.com/-/media/files/corporate/publications/2015/09/alert_china_criminal_law_amendments_en.pdf">https://www.cov.com/-/media/files/corporate/publications/2015/09/alert_china_criminal_law_amendments_en.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
Crimes of Bribery –Sentencing Guidelines	Sentencing Guidelines zu den „Crimes of Bribery“ der südkoreanischen Sentencing Commission vom 24. April 2009.  Abrufbar unter <a href="https://sc.scourt.go.kr/sc/engsc/guideline/criterion_02/bribe_01.jsp">https://sc.scourt.go.kr/sc/engsc/guideline/criterion_02/bribe_01.jsp</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).
Crimes of Fraud –Sentencing Guidelines	Sentencing Guidelines zu den „Crimes of Fraud“ der südkoreanischen Sentencing Commission vom 21. März 2011.  Abrufbar unter <a href="https://sc.scourt.go.kr/sc/engsc/guideline/criterion_10/fraud_01.jsp">https://sc.scourt.go.kr/sc/engsc/guideline/criterion_10/fraud_01.jsp</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).
Current list of deliberate tax defaulters	Veröffentlichung vorsätzlich handelnder Steuerstraftäter auf der Homepage der britischen Steuerbehörde HMRC (Stand: 19. September 2019).  Abrufbar unter <a href="https://www.gov.uk/government/publications/publishing-details-of-deliberate-tax-defaulters-pddd/current-list-of-deliberate-tax-defaulters">https://www.gov.uk/government/publications/publishing-details-of-deliberate-tax-defaulters-pddd/current-list-of-deliberate-tax-defaulters</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).
DoJ Corporate Leniency Policy	„Corporate Leniency Policy“ der Antitrust Division des US-amerikanischen Department of Justice vom 10. August 1993.  Abrufbar unter <a href="https://www.justice.gov/atr/file/810281/download">https://www.justice.gov/atr/file/810281/download</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
DoJ Individual Leniency Policy	„Individual Leniency Policy“ der Antitrust Division des US-amerikanischen Department of Justice vom 10. August 1994.  Abrufbar unter <a href="https://www.justice.gov/atr/individual-leniency-policy">https://www.justice.gov/atr/individual-leniency-policy</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

FCPA Corporate Enforcement Policy (9-47.120)	9-47.120 - Foreign Corrupt Practices Act Corporate Enforcement Policy.  Abrufbar unter <a href="https://www.justice.gov/criminal-fraud/file/838416/download">https://www.justice.gov/criminal-fraud/file/838416/download</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
Frequently Asked Questions: Suspension & Debarment	FAQs zum Thema „suspension & debarment“ auf der Homepage der United States General Services Administration.  Abrufbar unter <a href="https://www.gsa.gov/about-us/organization/office-of-governmentwide-policy/office-of-acquisition-policy/gsa-acq-policy-integrity-workforce/suspension-debarment-division/suspension-debarment/frequently-asked-questions-suspension-debarment">https://www.gsa.gov/about-us/organization/office-of-governmentwide-policy/office-of-acquisition-policy/gsa-acq-policy-integrity-workforce/suspension-debarment-division/suspension-debarment/frequently-asked-questions-suspension-debarment</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).
Gibson Dunn – Informationsblatt	„Amendments to the Prevention of Corruption Act 1988: Implications for Commercial Organizations doing business in India“ – Informationsblatt der Kanzlei Gibson Dunn vom 09. August 2018.  Abrufbar unter <a href="https://www.gibsondunn.com/wp-content/uploads/2018/08/amendments-to-prevention-of-corruption-act-1988-implications-for-commercial-organizations-doing-business-in-india-1.pdf">https://www.gibsondunn.com/wp-content/uploads/2018/08/amendments-to-prevention-of-corruption-act-1988-implications-for-commercial-organizations-doing-business-in-india-1.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
Handbook of the Improper Solicitation and Graft Act 2017	„Handbook of the Improper Solicitation and Graft Act“ der koreanischen Anti-Corruption and Civil Rights Commission (ACRC) in der Fassung vom 21. März 2017.  Abrufbar unter <a href="http://www.acrc.go.kr/en/board.do?command=searchDetail&amp;method=searchDetailViewInc&amp;menuId=020504&amp;confId=64&amp;conConfId=64&amp;conTabId=0&amp;currPageNo=1&amp;boardNum=62408">http://www.acrc.go.kr/en/board.do?command=searchDetail&amp;method=searchDetailViewInc&amp;menuId=020504&amp;confId=64&amp;conConfId=64&amp;conTabId=0&amp;currPageNo=1&amp;boardNum=62408</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).
HMRC Code of Practice 9	HM Revenue & Customs Code of Practice 9: „HMRC investigations – where we suspect tax fraud“ aus dem Juni 2014.  Abrufbar unter <a href="https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/494808/COP9_06_14.pdf">https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/494808/COP9_06_14.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).
HMRC Compliance checks series - CC/FS7a	HMRC Compliance checks series - CC/FS7a: Factsheet on Penalties for inaccuracies in returns and documents.  Abrufbar unter <a href="https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/824242/CC-FS7a.pdf">https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/824242/CC-FS7a.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).
Immunity and Leniency Program	„Immunity and Leniency Programs under the Competition Act“ des kanadischen Director of Public Prosecutions (DPP) und des Commissioner of Competition in der Fassung vom 15. März 2019.  Abrufbar unter <a href="https://www.competitionbureau.gc.ca/eic/site/cb-bc.nsf/eng/04391.html">https://www.competitionbureau.gc.ca/eic/site/cb-bc.nsf/eng/04391.html</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
Informationsblatt der Finanzdirektion Bern zur Straflösen Selbstanzeige	Informationsblatt der Finanzdirektion Bern zur Straflösen Selbstanzeige.

	<p>Abrufbar unter <a href="https://www.sv.fin.be.ch/sv_fin/de/index/navi/index/steuerstrafen-und-bussen/straflose-selbstanzeige.html">https://www.sv.fin.be.ch/sv_fin/de/index/navi/index/steuerstrafen-und-bussen/straflose-selbstanzeige.html</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).</p>
Joint Guidance zum UK Bribery Act 2010	<p>„UK Bribery Act 2010: Joint Prosecution Guidance of The Director of the Serious Fraud Office and The Director of Public Prosecutions“ vom 30. März 2011.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.sfo.gov.uk/publications/guidance-policy-and-protocols/bribery-act-guidance/">https://www.sfo.gov.uk/publications/guidance-policy-and-protocols/bribery-act-guidance/</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
Nisith Desai – Informationsblatt	<p>„Parliament tightens the noose on corruption!“ – Informationsblatt der Kanzlei Nisith Desai vom 31 Juli 2018.</p> <p>Abrufbar unter <a href="http://www.nishithdesai.com/information/news-storage/news-details/article/parliament-tightens-the-noose-on-corruption.html">http://www.nishithdesai.com/information/news-storage/news-details/article/parliament-tightens-the-noose-on-corruption.html</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).</p>
Protokoll der 34. Sitzung des Nationalrates	<p>Stenographischen Protokolls der 34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, XXV. Gesetzgebungsperiode, 08. Juli 2014.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/NRSITZ/NRSITZ_00034/fname_367432.pdf">https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/NRSITZ/NRSITZ_00034/fname_367432.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
SA Corporate Leniency Policy 2004	<p>„Corporate Leniency Policy“ der South African Competition Commission in der Fassung vom 06. Februar 2004.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.gov.za/sites/default/files/gcis_document/201409/25963u.pdf">https://www.gov.za/sites/default/files/gcis_document/201409/25963u.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
SA Corporate Leniency Policy 2008	<p>„Corporate Leniency Policy“ der South African Competition Commission in der gegenwärtigen Fassung vom 23. Mai 2008.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.gov.za/sites/default/files/gcis_document/201409/31064628.pdf">https://www.gov.za/sites/default/files/gcis_document/201409/31064628.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024)</p>
U.S. Attorneys' Manual	<p>„United States Attorneys' Manual“ aus dem Jahr 1997.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.justice.gov/archives/usam/united-states-attorneys-manual">https://www.justice.gov/archives/usam/united-states-attorneys-manual</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
U.S. Federal Register Vol. 73, No. 219	<p>United States Federal Register Vol. 73, No. 219 (S. 67064 ff.) vom 12. November 2008.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.govinfo.gov/content/pkg/FR-2008-11-12/pdf/E8-26953.pdf">https://www.govinfo.gov/content/pkg/FR-2008-11-12/pdf/E8-26953.pdf</a>; zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
U.S. Federal Register Vol. 80, No. 140	<p>United States Federal Register Vol. 80, No. 140 (S. 43301 ff.) vom 22. Juli 2015.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.govinfo.gov/content/pkg/FR-2015-07-22/pdf/2015-17753.pdf">https://www.govinfo.gov/content/pkg/FR-2015-07-22/pdf/2015-17753.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
U.S. Sentencing Guidelines – Guidelines Manual	<p>„Guidelines Manual“ der United States Sentencing Commission vom 01. November 2012.</p>

	<p>Abrufbar unter <a href="https://www.ussc.gov/sites/default/files/pdf/guidelines-manual/2012/manual-pdf/2012_Guidelines_Manual_Full.pdf">https://www.ussc.gov/sites/default/files/pdf/guidelines-manual/2012/manual-pdf/2012_Guidelines_Manual_Full.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
<p>UK Deferred Prosecution Agreements – Code of Practice</p>	<p>„Deferred Prosecution Agreements – Code of Practice“ des britischen Serious Fraud Office vom 14. Februar 2014 auf Grundlage des Crime and Courts Act 2013.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.cps.gov.uk/sites/default/files/documents/publications/dpa_cop.pdf">https://www.cps.gov.uk/sites/default/files/documents/publications/dpa_cop.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
<p>UK Sentencing Guideline – Environmental Offences</p>	<p>„Definitive Guideline“ des britischen Sentencing Council bzgl. der umweltstrafrechtlichen Tatbestände vom 01. Juli 2014.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.sentencingcouncil.org.uk/wp-content/uploads/Environmental-offences-definitive-guideline-Web.pdf">https://www.sentencingcouncil.org.uk/wp-content/uploads/Environmental-offences-definitive-guideline-Web.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
<p>UK Sentencing Guideline – Fraud, Bribery and Money Laundering Offences</p>	<p>„Definitive Guideline“ des britischen Sentencing Council bzgl. der Tatbestände „Fraud, Bribery and Money Laundering Offences“ vom 01. Oktober 2014.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.sentencingcouncil.org.uk/wp-content/uploads/Fraud-Bribery-and-Money-Laundering-offences-definitive-guideline-Web.pdf">https://www.sentencingcouncil.org.uk/wp-content/uploads/Fraud-Bribery-and-Money-Laundering-offences-definitive-guideline-Web.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
<p>WEKO Merkblatt</p>	<p>Merkblatt und Formular des Sekretariats der WEKO – Bonusregelung (Selbstanzeige) vom 8. September 2014 (BBI 2015 3346–3358).</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.weko.admin.ch/weko/de/home/dienstleistungen/meldeformulare.html">https://www.weko.admin.ch/weko/de/home/dienstleistungen/meldeformulare.html</a> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).</p>

## 5. Rechtsprechungsübersicht

### a. Internationale Gerichte

Bryant v. United States	Bryant v. United States, No. 04-2850, 7 <sup>th</sup> Cir. (2005). Abrufbar unter <a href="https://caselaw.findlaw.com/us-7th-circuit/1034079.html">https://caselaw.findlaw.com/us-7th-circuit/1034079.html</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
EGMR, EuGRZ 1983, 371	EGMR, Urteil vom 21. Juni 1983 – 8130/78 („Eckle gegen Deutschland“). Abrufbar unter <a href="http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-188290">http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-188290</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
EGMR, NJW 2002, 2856	EGMR, Urteil vom 31. Mai 2001 – 37591/97 („Metzger gegen Deutschland“). Abrufbar unter <a href="http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-139157">http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-139157</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
EGMR, NJW 2011, 3353	EGMR, Urteil vom 13. Januar 2011 – 397/07, 2322/07 („Hoffer und Annen gegen Deutschland“). Abrufbar unter <a href="http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-160233">http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-160233</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
EuGH, Urt. v. 1.7.2004, C-204/00 P	EuGH, Urteil vom 1. Juli 2004, C-204/00 P („Aalborg Portland u.a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften“). Abrufbar über Beck-Online als BeckRS 2004, 74942.
EuGH, Urt. v. 8.7.1999, C-199/92 P	EuGH, Urteil vom 8. Juli 1999, C-199/92 P („Hüls AG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften“). Abrufbar über Beck-Online als BeckRS 1999, 55277.
Gall v. United States	Gall v. United States, 552 U.S. 38 (2007). Abrufbar unter <a href="https://supreme.justia.com/cases/federal/us/552/38/">https://supreme.justia.com/cases/federal/us/552/38/</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
Hale v. Henkel	Hale v. Henkel, 201 U.S., 43 (1906). Abrufbar unter <a href="https://caselaw.findlaw.com/us-supreme-court/201/43.html">https://caselaw.findlaw.com/us-supreme-court/201/43.html</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
ÖstOGH 13 Os 142/02	ÖstOGH, Urteil vom 29.01.2003, Az.: 13 Os 142/02. Abrufbar unter <a href="https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&amp;Dokumentnummer=JJT_20030129_OGH0002_0130OS00142_0200000_000">https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&amp;Dokumentnummer=JJT_20030129_OGH0002_0130OS00142_0200000_000</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
ÖstOGH 15 Os 159/96	ÖstOGH, Urteil vom 05.12.1996, Az.: 15 Os 159/96.

	<p>Abrufbar unter <a href="https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&amp;Dokumentnummer=JJT_19961205_OGH0002_0150OS00159_9600000_000">https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&amp;Dokumentnummer=JJT_19961205_OGH0002_0150OS00159_9600000_000</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
R v. Blackshaw	<p>R v. Blackshaw, [2012] 1 Cr App R (S) 114.</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://www.casemine.com/judgement/uk/5a8ff7b460d03e7f57eb15ad#">https://www.casemine.com/judgement/uk/5a8ff7b460d03e7f57eb15ad#</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
Rita v. United States	<p>Rita v. United States, 551 U.S. 338 (2007).</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://supreme.justia.com/cases/federal/us/551/06-5754/index.pdf">https://supreme.justia.com/cases/federal/us/551/06-5754/index.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
Temple Nwankwoala v. Federal Republic of Nigeria	<p>Temple Nwankwoala v. Federal Republic of Nigeria (2015) LPELR-24392 (CA).</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://judgements.lawnigeria.com/2018/06/06/3plr-temple-nwankwoala-v-federal-republic-of-nigeria/">https://judgements.lawnigeria.com/2018/06/06/3plr-temple-nwankwoala-v-federal-republic-of-nigeria/</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
United States v. Ameline	<p>United States v. Ameline, No. 02-30326, 9<sup>th</sup> Cir. (2005).</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://caselaw.findlaw.com/us-9th-circuit/1325380.html">https://caselaw.findlaw.com/us-9th-circuit/1325380.html</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
United States v. Booker	<p>United States v. Booker, 543 U.S. 220 (2005).</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://supreme.justia.com/cases/federal/us/543/04-104/index.pdf">https://supreme.justia.com/cases/federal/us/543/04-104/index.pdf</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
United States v. Mykytiuk	<p>United States v. Mykytiuk, No. 04-1196, 7<sup>th</sup> Cir. (2005).</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://caselaw.findlaw.com/us-7th-circuit/1082567.html">https://caselaw.findlaw.com/us-7th-circuit/1082567.html</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
United States v. Winters	<p>United States v. Winters, No. 04-3210, 8<sup>th</sup> Cir. (2005).</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://caselaw.findlaw.com/us-8th-circuit/1243080.html">https://caselaw.findlaw.com/us-8th-circuit/1243080.html</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>
Wilson v. United States	<p>Wilson v. United States 221 U.S., 361 (1911).</p> <p>Abrufbar unter <a href="https://caselaw.findlaw.com/us-supreme-court/221/361.html">https://caselaw.findlaw.com/us-supreme-court/221/361.html</a> (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).</p>

## **b. Nationale Gerichte**

### **aa. Ordentliche Gerichtsbarkeit**

BGH, NJW 1954, 970	BGH, Beschluss vom 9. März 1954 – 3 StR 12/54.
BGH, NJW 1956, 718	BGH, Urteil vom 28. Februar 1956 – 5 StR 352/55.
BGH, NJW 1959, 205	BGH, Urteil vom 11. November 1958 – 1 StR 370/58.
BGH, NJW 1974, 2293	BGH, Urteil vom 5. September 1974 – 4 StR 369/74.
BGH, NJW 1980, 248	BGH, Urteil vom 4. Juli 1979 – 3 StR 130/79.
BGH, NStZ 1982, 244	BGH, Urteil vom 27. Januar 1982 – 3 StR 437/81.
BGH, NStZ 1983, 415	BGH, Urteil vom 13. Mai 1983 – 3 StR 82/83.
BGH, NStZ 1987, 514	BGH, Urteil vom 22. Juli 1987 – 3 StR 224/87.
BGH, NJW 1988, 1603	BGH, Beschluss vom 13. Januar 1988 – 2 StR 665/87.
BGH, NStZ 1992, 536	BGH, Beschluss vom 24. Juni 1992 – 3 StR 187/92.
BGH, NJW 1994, 1807	BGH, Urteil vom 24. Februar 1994 – 4 StR 317/93.
BGH, NStZ 2001, 200	BGH, Beschluss vom 25. Oktober 2000 – 5 StR 399/00.
BGH, NJW 2001, 3638	BGH, Beschluss vom 26. April 2001 – 5 StR 587/00.
BGH, NJW 2002, 2480	BGH, Beschluss vom 28. Mai 2002 – 5 StR 16/02.
BGH, NJW 2003, 446	BGH, Urteil vom 24. Oktober 2002 – 5 StR 600/01.
BGH, NJW 2005, 2720	BGH, Urteil vom 5. Mai 2004 – 5 StR 548/03.
BGH, DSrR 2004, 1604	BGH, Beschluss vom 22. Juli 2004 – 5 StR 85/04.
BGH, NJW 2005, 1440	BGH, Beschluss vom 3. März 2005 – GSt 1/04.
BGH, NZG 2005, 676	BGH, Urteil vom 12. Mai 2005 – 5 StR 283/04.
BGH, NJW 2006, 925	BGH, Urteil vom 2. Dezember 2005 – 5 StR 119/05.
BGH, wistra 2006, 428	BGH, Urteil vom 08. August 2006 – 5 StR 189/06.
BGH, NZG 2008, 300	BGH, Beschluss vom 25. Februar 2008 – II ZB 9/07.
BGH, NJOZ 2008, 4318	BGH, Beschluss vom 14. August 2008 – KVR 54/07.
BGH, NStZ 2009, 37	BGH, Beschluss vom 26. August 2008 – 3 StR 316/08.
BGH, NJW 2009, 1984	BGH, Beschluss vom 17. März 2009 – 1 StR 479/08.
BGH, NStZ 2009, 629	BGH, Urteil vom 23. Juni 2009 – 1 StR 191/09.

BGH, BKR 2009, 422	BGH, Urteil vom 17. Juli 2009 – 5 StR 394/08.
BGH, NStZ-RR 2010, 147	BGH, Beschluss vom 20. Januar 2010 – 1 StR 634/09.
BGH, DStR 2010, 1133	BGH, Beschluss vom 20. Mai 2010 – 1 StR 577/09.
BGH, NStZ 2010, 642	BGH, Beschluss vom 20. Mai 2010 – 1 StR 577/09.
BGH, NStZ 2011, 338	BGH, Beschluss vom 25. November 2010 – 3 StR 364/10.
BGH, NJW 2011, 3249	BGH, Beschluss vom 25. Juli 2011 – 1 StR 631/10.
BGH, NJW 2012, 1237	BGH, Urteil vom 20. Oktober 2011 – 4 StR 71/11.
BGH, BKR 2012, 515	BGH, Urteil vom 18. September 2012 – XI ZR 344/11.
BGH, NZG 2013, 708	BGH, Beschluss vom 23. April 2013 – II ZB 7/09.
BGH, HRRS 2013 Nr. 831	BGH, Beschluss vom 8. August 2013 – 5 StR 316/13.
BGH, NStZ-RR 2014, 9	BGH, Urteil vom 22. Oktober 2013 – 5 StR 229/13.
BGH, NStZ-RR 2014, 115	BGH, Beschluss vom 26. November 2013 – 3 StR 217/13.
BGH, NJW 2015, 2354	BGH, Beschluss vom 10. Februar 2015 – 1 StR 405/14.
BGH, NStZ 2016, 489	BGH, Beschluss vom 3. März 2016 – 2 StR 360/15.
BGH, StV 2017, 441	BGH, Urteil vom 10. August 2016 - 2 StR 493/15.
BGH, NZWiSt 2018, 379	BGH, Urteil vom 9. Mai 2017 – 1 StR 265/16.
BGH, NJW 2018, 1986	BGH, Urteil vom 6. März 2018 – 1 StR 277/17.
OLG Hamm, NJW 1959, 1504	OLG Hamm, Urteil vom 12. Januar 1959 – 2 Ss 156/58.
OLG Karlsruhe, wistra 1996, 117	OLG Karlsruhe, Beschluss vom 30. November 1995 – 2 Ss 158/95.
OLG Celle, NStZ 1998, 303	OLG Celle, Urteil vom 04. Juni 1997 - 22 Ss 68/97.
OLG Hamm, NZKart 2014, 107	OLG Hamm, Beschluss vom 26. November 2013 – III – 1 VAs 116/13 – 120/13 und 122/13.
LG Flensburg, Urteil vom 09. Januar 1985 - I Kls 8/84 - 102 Js 6905/83	Abrufbar über die juris.de Datenbank (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
LG Ulm, Urteil vom 31. Juli 2006 - 1 Kls 21 Js 20974/05	Abrufbar über die juris.de Datenbank (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 17. Februar 2009 - 10 Ns 802 Js 21506/06	BeckRS 2011, 12500.

LG Düsseldorf vom 06. Juli 2010 – 3 KLS 7/10	BeckRS 2010, 24769.
LG Dortmund, Urteil vom 30. Januar 2012 - 33 KLS - 170 Js 1898/07 - 4/10	BeckRS 2013, 20492.
LG Frankenthal, Urteil vom 27. November 2012 - 5171 Js 34796/08.2 KLS	Abrufbar über die juris.de Datenbank (zuletzt abgerufen am 15.09.2024).
LG München II, Urteil vom 13. März 2014 - W 5 KLS 68 Js 3284/13	BeckRS 2015, 3061.
LG Aachen, NZWiSt 2015, 152	LG Aachen, Beschluss vom 4. August 2014 – 86 Qs 11/14.
AG Saarbrücken, NStZ 1983, 176	AG Saarbrücken, Vorlagebeschluss vom 2. Dezember 1982 – 35- 55/82.

## **bb. Verwaltungsgerichtsbarkeit**

BVerwG, DÖD 2000, 290

BVerwG, Urteil vom 6. Juni 2000 – 1 D 66.98.

BVerwG, NJW 2010, 2229

BVerwG, Beschluss vom 5. März 2010 – 2 B 22/09.

BVerwG, NVwZ-RR 2012,  
356

BVerwG, Urteil vom 28. Juli 2011 – 2 C 16/10.

OVG Koblenz, Urteil vom  
15. April 2005 – 3 A  
12188/04

BeckRS 2005, 26078.

## cc. Verfassungsgerichtsbarkeit

BVerfG, NJW 1964, 1411	BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 1964 – 1 BvL 4/59.
BVerfG, NJW 1967, 195	BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 1966 – 2 BvR 506/63.
BVerfG, NJW 1977, 1525	BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76.
BVerfG, NJW 1981, 1499	BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 1980 – 2 BvR 419/80.
BVerfG, NJW 1981, 1431	BVerfG, Beschluss vom 13. Januar 1981 – 1 BvR 116/77.
BVerfG, JZ 1984, 99	BVerfG, Urteil vom 28. Juni 1983 – 1 BvL 31/82.
BVerfG, wistra 1988, 302	BVerfG, Beschluss vom 21. April 1988 – 2 BvR 330/88.
BVerfG, NJW 1997, 1841	BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 1997 – 1 BvR 2172/96.
BVerfG, NJW 2004, 739	BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004 – 2 BvR 2029/01.
BVerfG, NJW 2004, 1305	BVerfG, Urteil vom 30. März 2004 – 2 BvR 1520/01, 2 BvR 1521/01.
BVerfG, NJW 2005, 352	BVerfG, Beschluss vom 15. Oktober 2004 – 2 BvR 1316/04.
BVerfG, NJW 2008, 1137	BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 2008 – 2 BvR 392/07.
BVerfG, NJW 2008, 3489	BVerfG, Beschluss vom 6. Mai 2008 – 2 BvR 336/07.
BVerfG, wistra 2010, 341	BVerfG, Beschluss vom 27. April 2010 – 2 BvL 13/07.
BVerfG, NJW 2010, 3209	BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2010 – 2 BvR 2559/08.
BVerfG, NJW 2013, 1058	BVerfG, Urteil vom 19. März 2013 – 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11.
BVerfG, NJW 2016, 1295	BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 2015 – 2 BvL 1/12.
VerfGH Rheinland-Pfalz, NJW 2014, 1434	VerfGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24. Februar 2014 – VGH B 26/13.

## G. Abkürzungsverzeichnis<sup>1439</sup>

\$	US-Dollar
£	Britisches Pfund
¥	Renminbi (Währung der Volksrepublik China)
₦	Naira (Währung der Bundesrepublik Nigeria)
€	Euro
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
ACCC	Australian Competition and Consumer Commission.
AFP	Australian Federal Police (Australische Bundespolizei)
AG	Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AG	Amtsgericht
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
Am. Crim. L. Rev.	American Criminal Law Review
Anl.	Anlage
Ann. Surv. Int'l & Comp. L.	Annual Survey of International and Comparative Law
AO	Abgabenordnung
AOÄndG	Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsge- setzes zur Abgabenordnung
ArbR	Arbeitsrecht Aktuell (Zeitschrift)
Ariz. St. L.J.	Arizona State Law Journal
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
AuslG	Ausländergesetz

---

<sup>1439</sup> Englischsprachige Abkürzungen nach ISO 4.

AW-Prax.	Außenwirtschaftliche Praxis (Zeitschrift)
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
AWV	Außenwirtschaftsverordnung
Az.	Aktenzeichen
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
Bd.	Band
BeamtStG	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
Begr.	Begründer
Beschl.	Beschluss
BFStrMG	Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge)
BKartA	Bundeskartellamt
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BR	Bundesrat
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BRJ	Bonner Rechtsjournal
bspw.	beispielsweise
BT	Bundestag
BtMG	Betäubungsmittelgesetz

BUJ	Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V.
Bus. Law Int.	Business Law International (Journal)
Bus. Law.	The Business Lawyer (Journal)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CA	Court of Appeal
CB-Standpunkte	Compliance Berater – Standpunkte
CCA	Clean Company Act (Brasilianisches Antikorruptionsgesetz)
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CDPP	The Office of the Commonwealth Director of Public Prosecutions
CeGE Discussion Paper	Diskussionspapier des Centrums für Europa-, Governance- und Entwicklungsforschung
CEP	Compliance and Ethics Program
Cir.	Circuit
CJIP	Convention judiciaire d'intérêt public
CoP9	Code of Practice No. 9
Cr. App R	Criminal Appeal Reports
Cr. App R (S)	Criminal Appeal Reports (Sentencing)
Crime Law Soc. Change	Crime, Law and Social Change
d.h.	das heißt
DAR	Deutsches Autorecht (Zeitschrift)
DAR-Extra	Extra-Hefte zur Fachzeitschrift Deutsches Autorecht
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
DCGK	Deutsche Corporate Governance Kodex
DDR	Deutsche Demokratische Republik
De Economist	De Economist, Netherlands Economic Review
ders.	derselbe

dies.	dieselbe/dieselben
DÖD	Der Öffentliche Dienst (Zeitschrift)
DoJ	Department of Justice (US-amerikanisches Justizministerium)
DPA	Deferred Prosecution Agreement
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Drs.	Drucksache
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung
ECN	European Competition Network
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Zeitschrift Europarecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Zeitschrift)
f./ff.	folgend/folgende
FAQs	Frequently Asked Questions
FAR	Title 48 (Federal Acquisition Regulation) United States Code of Federal Regulations
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FCPA	Foreign Corrupt Practices Act von 1977 (US-amerikanisches Antikorruptionsgesetz)
Fed. Sentencing Report.	Federal Sentencing Reporter (Journal)
Fla. L. Rev.	Florida Law Review

Fn.	Fußnote
Frontiers L. China	Frontiers of Law in China
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht (Zeitschrift)
GaA	Title 2 (Grants and Agreements) des United States Code of Federal Regulations
GCF	Global Competition Forum
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
ggiü.	gegenüber
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
grStGB	Griechisches Strafgesetzbuch
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Internationaler Teil (Zeitschrift)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
GWR	Gesellschaft und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
h.A.	herrschende Auffassung
h.M.	herrschende Meinung
HMRC	Her Majesty's Revenue and Customs
HRRS	HöchstRichterliche Rechtsprechung im Strafrecht (Online-Zeitschrift)
Hrsg.	Herausgeber
i.E.	im Ergebnis
i.e.S.	im engeren Sinne
i.G.	im Grunde
i.H.v.	in Höhe von
i.S.d.	im Sinne des/der

i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
ICN	International Competition Network
Ind. L. Rev.	Indiana Law Review
inkl.	inklusive
InsO	Insolvenzordnung
Int. Comp. Law Q.	International and Comparative Law Quarterly (Journal)
Int. J. Ind. Organ.	International Journal of Industrial Organization
Int. Lawyer	The International Lawyer (Journal)
Int. Rev. Econ.	International Review of Economics
Int. Tax Public Finan.	International Tax and Public Finance (Journal)
IStR	Internationales Steuerrecht
IStR-LB	Internationales Steuerrecht – Länderbericht (Zeitschrift)
J. Afr. Law	Journal of African Law
J. Asian Stud.	The Journal of Asian Studies
J. Crim. L.	Journal of Criminal Law & Criminology
J. Econ. Behav. Organ.	Journal of Economic Behavior and Organization
J. Econ. Surv.	Journal of Economic Surveys
J. Ind. Econ.	The Journal of Industrial Economics
J. Int'l Bus. & L.	Journal of International Business & Law
J. Law Econ.	The Journal of Law & Economics
J. Law Econ. Organ.	Journal of Law, Economics, & Organization
J. Leg. Stud.	The Journal of Legal Studies
J. Legal Analysis	Journal of Legal Analysis
J. Political Econ.	Journal of Political Economy
J. Public Econ.	Journal of Public Economics
JCLE	Journal of Competition Law & Economics
Joint Guidance	Bribery Act 2010: Joint Prosecution Guidance of The Director of the Serious Fraud Office and The Director of Public Prosecutions

JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KJ	Kritische Justiz (Zeitschrift)
krit.	kritisch
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
Law & Bus. Rev. Am.	Law and Business Review of the Americas
LG	Landgericht
lit.	littera (Buchstabe)
LLP	Limited Liability Partnership
m.a.W.	mit anderen Worten
m.E.	meines Erachtens
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m.W.v.	mit Wirkung vom
MAH	Münchener Anwaltshandbuch
Md. L. Rev.	Maryland Law Review
Mio.	Millionen
MMVO	Marktmissbrauchsverordnung
MR-Int	Medien und Recht International (Zeitschrift)
Mrd.	Milliarden
MüKo	Münchener Kommentar
MwStR	MehrwertSteuerrecht (Zeitschrift)
n.F.	Neue Fassung
N.Y.U. J.L. & Bus.	New York University Journal of Law & Business
NIIC	No immunity for instigators clause
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-Beil.	Beilage zur Neuen Juristischen Wochenschrift
NJW-Spezial	Neue Juristische Wochenschrift Spezial
NK	Nomos Kommentar
No.	Number
NPA	Non Prosecution Agreements
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Rechtsprechungs-Report der Neuen Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ-RR	Rechtsprechungs-Report der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Nw. J. Int'l L. & Bus.	Northwestern Journal of International Law & Business
NWB	Steuer- und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-Beilage	Beilage zur Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZBau	Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
o.V.	ohne Verfasser
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OLG	Oberlandesgericht
OrgKG	Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität
Osgoode Hall <sup>[1]</sup> <sub>[SEP]</sub> L.J.	Osgoode Hall Law Journal
Öst.	österreichisch

Öst. Anwaltsblatt	Österreichisches Anwaltsblatt
ÖstFinStrG	Österreichisches Finanzstrafgesetz
ÖstStGB	Österreichisches Strafgesetzbuch
ÖstWettbG	Österreichisches Wettbewerbsgesetz
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Para.	Paragraph
ParteiG	Parteiengesetz
PassG	Passgesetz
PCCAA	Prevention and Combating of Corrupt Activities Act
PDA	Pretrial Diversion Agreement
Prospekt-VO	Prospektverordnung der Europäischen Union
PStR	Praxis Steuerstrafrecht (Zeitschrift)
Pub. Cont. L.J.	Public Contract Law Journal
Q&A	Questions and Answers
R	Regina (Appellant)
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift)
RdTW	Recht der Transportwirtschaft (Zeitschrift)
RdW	Recht der Wirtschaft (Zeitschrift)
Rev. Cent. & E. Eur. L.	Review of Central and East European Law
Rich. J. Global L. & Bus.	Richmond Journal of Global Law and Business
Rich. J. Global L. & Bus.	Richmond Journal of Global Law and Business
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
Rz.	Randziffer
S.	Satz, Seite <i>oder</i> Section
s.	siehe
S. African L.J.	South African Law Journal

S.A.	Société Anonyme (Luxemburgische Form der Aktiengesellschaft)
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
S/S	Schönke/Schröder Kommentar zum Strafgesetzbuch
SA	Südafrika
SAM	Steueranwaltsmagazin
SchwGBG	Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steu- erhinterziehung
SEC	United States Securities and Exchange Commission (US-Börse- aufsichtsbehörde)
SFO	Serious Fraud Office
SGB V	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenver- sicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477)
SIAK-Journal	Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis des Öster- reichischen Bundesministerium für Inneres
SITE Working Paper	Working Paper Series der Stockholm Institute of Transition Econom- ics
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
sog.	sogenannt
sogl.	sogleich
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SSW	Satzger/Schluckebier/Widmaier – Kommentar zum Strafgesetzbuch
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StBerG	Steuerberatungsgesetz
Stbg	Die Steuerberatung (Zeitschrift)
SteuK	Steuerrecht kurzgefaßt (Zeitschrift)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str.	strittig
StraBEG	Gesetz über die strafbefreiende Erklärung (Strafbefreiungserklä- rungsgesetz)

StraBEG-E	Entwurf eines Gesetzes über die strafbefreiende Erklärung (Strafbefreiungserklärungsgesetz)
StRR	StrafRechtsReport (Zeitschrift)
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
Suffolk U. L. Rev.	Suffolk University Law Review
SVKG	Verordnung über die Sanktionen bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen (Schweiz)
Sydney L. Rev.	Sydney Law Review
T.d.L.	Teile der Literatur
Tex. L. Rev.	Texas Law Review
U. Chi. Legal F.	University of Chicago Legal Forum
U. Miami L. Rev.	University of Miami Law Review
u.a.	unter anderem/und andere
u.U.	unter Umständen
UAbs.	Unterabsatz
UK	United Kingdom
umstr.	umstritten
UmweltR	Umweltrecht
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
Univ. Chic. Law Rev.	University of Chicago Law Review
Univ. Pa. J. Bus. Law	University of Pennsylvania Journal of Business Law
urspr.	ursprünglich
Urt.	Urteil
US	United States
USA	United States of America
USAM	United States Attorneys' Manual
USGM	2018 Guidelines Manual of the United States Sentencing Commission
USSG	Organizational Guidelines of the United States Sentencing Commission
UStG	Umsatzsteuergesetz

v.	versus
Va. Law Rev.	Virginia Law Review
VAE	Vereinigte Arabische Emirate
Vand. J. Transnat'l L.	Vanderbilt Journal of Transnational Law
Var.	Variante
VerbSG-E	„Kölner Entwurf“ eines Verbandssanktionengesetzes
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VerSanG-E	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft
VersR	Versicherungsrecht – Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht
VerstG	Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren
vgl.	vergleiche
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
WEKO	Schweizerische Wettbewerbskommission
WiJ	Journal der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung e.V.
WiRO	Wirtschaft und Recht in Osteuropa (Zeitschrift)
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WM	Wertpapier-Mitteilungen: Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel
WpPG	Wertpapierprospektgesetz
WRegG	Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters und zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb (Zeitschrift)
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfZ	Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert als
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
zust.	zustimmend